This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Crus665.13

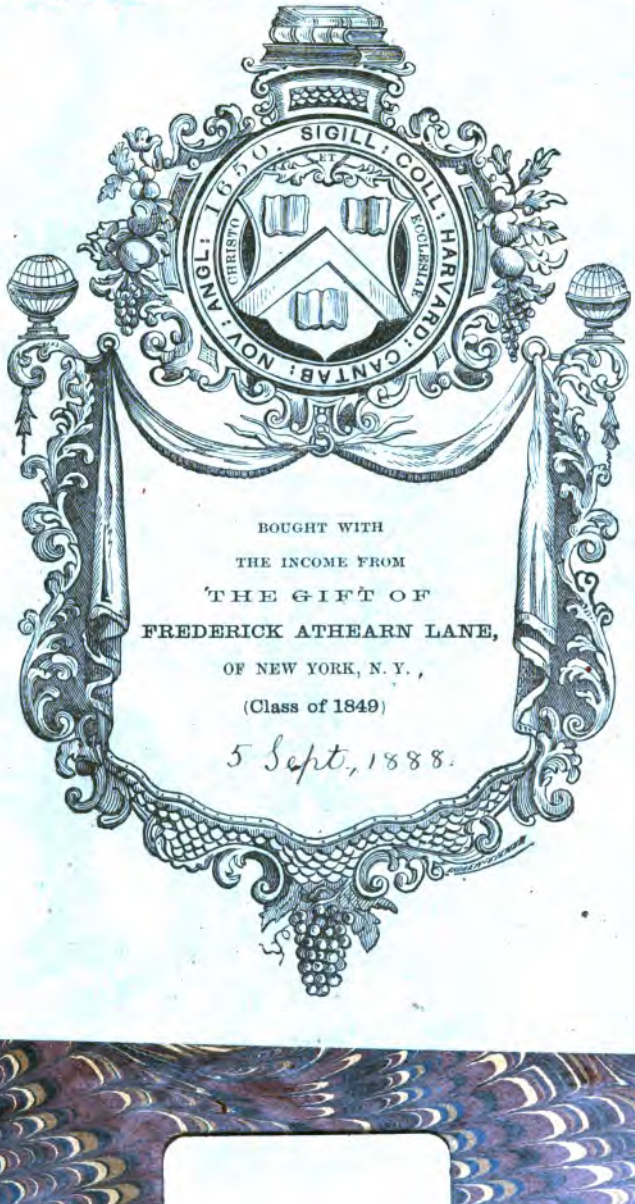

BOUGHT WITH
THE INCOME FROM
THE GIFT OF
FREDERICK ATHEARN LANE,
OF NEW YORK, N. Y.,
(Class of 1849)
5 Sept., 1888.

Geschichte des Ausgangs

des

Tempelherrenordens.

Von

Dr. Wilhelm Havemann,
ordentlichem Professor an der Hochschule zu Göttingen.

Stuttgart und Tübingen.
Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1846.

~~I.2049~~
Cruc 665.13

Lane Fund,

Meinen geliebten Freunden

Karl Theodor Albert Liebner,

Dr. theol. und ordentlichem Professor in Kiel,

und

Karl Ferdinand Ranke, Dr.,

Director des Friedrich-Wilhelms-Gymnasii zu Berlin,

gewidmet.

Vorwort.

Die Geschichte des Ordens der Tempelherren, und namentlich das schauerliche Ende derselben, hat seit geraumer Zeit den Gegenstand zahlreicher Monographien abgegeben, deren Verfasser selten in ihren Grundansichten mit einander übereinstimmen. Mitleid mit den urplötzlich von der Höhe der Macht Gestürzten, Haß gegen das Ordenswesen als solches, rücksichtsloses Gutheißen jedes von der Staatsgewalt ausgegangenen Gebotes, Erbitterung gegen das Papstthum, oder aber die Ueberzeugung von der Unfehlbarkeit des Statthalters Christi ließen die Darstellung meistentheils eine Färbung gewinnen, die von der Wahrheit nicht weniger abweicht, als wenn andrerseits der Inhalt von glaubwürdigen Berichten, von Urkunden und Protokollen nur so weit benutzt wurde, als er zur Begründung einer, jedes haltbaren Grundes ermangeluden, Deutung geeignet schien.

Während Le Mire (**Origine des chevaliers et des ordres militaires. Anvers, 1609. 12.**) und Menenius (**Deliciae equestrium ordinum. Colon. 1613. 12.**) sich mit einer auf wenige Seiten zusammengedrängten Uebersicht des Ordens begnügen, behandelt Dupuy (**Histoire de l'ordre militaire des Templiers**) den nämlichen Gegenstand in einem umfassenden, an Irrthümern

nicht armen, aber mit einer Menge werthvoller Actenstücke versehenen Werke, welches während des Zeitraumes von 1654 bis 1751 in vier Auflagen erschienen ist. Der Verfasser hatte sich als patriotischer Franzose und Beamter Ludwigs XIV das Ziel gesetzt, Philipp den Schönen von jeder wider ihn erhobenen Beschuldigung frei zu sprechen. Diese Richtung herrscht in der ersten Auflage ausschließlich vor. Auch in den späteren Ausgaben ist der apologetische Text beibehalten, mit welchem die in beträchtlicher Zahl hinzugekommenen Beweisstücke häufig im schneidenden Widerspruche stehen.

Dagegen behauptet Gurtler (Historia Templariorum. Editio secunda. Amsterdam 1703. 12.) durchweg den Standpunkt des evangelischen Doctor der Theologie, und indem er überall Pfaffenwesen und gründliche Verderbtheit der katholischen Kirche wittert, genügt ihm zur Verurtheilung der Templer der Umstand, daß dieselben einen geistlichen Orden abgaben. Eine geistlose Arbeit, deren Verfasser ohne Kritik Quellenschriften und spätere Erzählungen durch einander wirft, mit Citaten-Gelehrsamkeit prunkt und sich gern in die entlegensten Digressionen verliert.

Mit nicht größerer Treue als beide letztgenannte Schriftsteller verfuhr Vertot, dessen erster Band der Geschichte der Hospitaliter eine Menge von Mittheilungen über die Templer enthält. Aber sie reichen nicht weiter, als der Verfasser ihrer als Folie für die Ritter von St. Johann bedurfte. Bis zu welchem Grade seine Vorliebe für letztere geht, ergibt sich daraus, daß er, ohne auf Quellen zurückzuweisen, die Behauptung aufstellt, es sey der Templerorden ursprünglich ein Filial der Hospitaliter gewesen.

Das Werk von Ferreira (Memorias e noticias da celebre ordem dos Templarios. Lisboa 1735.

2 Voll. 4.) gewährt ungleich weniger als Titel und Umfang verheißen und läßt die Untersuchung völlig unberücksichtigt. Dagegen zeichnet sich Campomanes (Disertaciones historicas del orden de los Templarios. Madrid 1747. 4.) durch Belesenheit und Gründlichkeit der Forschung, namentlich in Bezug auf die spanischen Ordensprovinzen, aus. Kann er auch nicht von der Unschuld eines Ordens reden, dessen Verdammung vom heiligen Vater ausging, so verhehlt er doch die Freude nicht, daß die Aussagen der spanischen Tempelherren, als Bewohner eines streng katholischen Landes, gegen die Anklage zeugen. In dem Appendice sind mehrere werthvolle Urkunden enthalten.

In der Histoire de l'abolition de l'ordre des Templiers (Paris 1779. 8.) begegnen wir einer schlichten, auf keiner Forschung, selbst nicht auf Bekanntschaft mit Quellenschriften beruhenden Erzählung. Aus dem Verfasser, der ehrlich genug ist, in Dupuy, Gurtler, Vertot, Mezerai und Fleuri seine Gewährsmänner zu nennen, redet der damals in Frankreich durchbrechende Geist. Er billigt die Aufhebung des Ordens, tadelt aber das dabei beobachtete Verfahren. Man hätte, meint er (S. 292. Nota) den Grundbesitz der Templer fleißigen Landleuten gegen Entrichtung eines Zinses überweisen, den Brüdern aber die Freiheit und eine lebenslängliche Rente gestatten sollen. Auch Anton (Versuch einer Geschichte des Tempelherren-Ordens. Zweite Auflage. Leipzig 1781. 8.) stützt sich der Hauptsache nach auf Dupuy und Vertot, deren falsche Beleggstellen er sorglos aufführt. Die innere Geschichte Ordens findet bei ihm fast gar keine Berücksichtigung. Dem Bestreben, denselben von jeder wider ihn erhobenen Beschuldigung frei zu sprechen, fehlt die historische Begründung.

nicht armen, aber mit einer Menge werthvoller Actenstücke versehenen Werke, welches während des Zeitraumes von 1654 bis 1751 in vier Auflagen erschienen ist. Der Verfasser hatte sich als patriotischer Franzose und Beamter Ludwigs XIV das Ziel gesetzt, Philipp den Schönen von jeder wider ihn erhobenen Beschuldigung frei zu sprechen. Diese Richtung herrscht in der ersten Auflage ausschließlich vor. Auch in den späteren Ausgaben ist der apologetische Text beibehalten, mit welchem die in beträchtlicher Zahl hinzugekommenen Beweisstücke häufig im schneidenden Widerspruche stehen.

Dagegen behauptet Gurtler (Historia Templariorum. Editio secunda. Amsterdam 1703. 12.) durchweg den Standpunkt des evangelischen Doctor der Theologie, und indem er überall Pfaffenwesen und gründliche Verderbtheit der katholischen Kirche wittert, genügt ihm zur Verurtheilung der Templer der Umstand, daß dieselben einen geistlichen Orden abgaben. Eine geistlose Arbeit, deren Verfasser ohne Kritik Quellenschriften und spätere Erzählungen durch einander wirft, mit Citaten-Gelehrsamkeit prunkt und sich gern in die entlegensten Digressionen verliert.

Mit nicht größerer Treue als beide letztgenannte Schriftsteller verfuhr Vertot, dessen erster Band der Geschichte der Hospitaliter eine Menge von Mittheilungen über die Templer enthält. Aber sie reichen nicht weiter, als der Verfasser ihrer als Folie für die Ritter von St. Johann bedurfte. Bis zu welchem Grade seine Vorliebe für letztere geht, ergibt sich daraus, daß er, ohne auf Quellen zurückzuweisen, die Behauptung aufstellt, es sey der Templerorden ursprünglich ein Filial der Hospitaliter gewesen.

Das Werk von Ferreira (Memorias e noticias da celebre ordem dos Templarios. Lisboa 1735.

2 Voll. 4.) gewährt ungleich weniger als Titel und Umfang verheißen und läßt die Untersuchung völlig unberücksichtigt. Dagegen zeichnet sich Campomanes (**Disertaciones historicas del orden de los Templarios. Madrid 1747. 4.**) durch Belesenheit und Gründlichkeit der Forschung, namentlich in Bezug auf die spanischen Ordensprovinzen, aus. Kann er auch nicht von der Unschuld eines Ordens reden, dessen Verdammung vom heiligen Vater ausging, so verhehlt er doch die Freude nicht, daß die Aussagen der spanischen Tempelherren, als Bewohner eines streng katholischen Landes, gegen die Anklage zeugen. In dem **Appendice** sind mehrere werthvolle Urkunden enthalten.

In der **Histoire de l'abolition de l'ordre des Templiers (Paris 1779. 8.)** begegnen wir einer schlichten, auf keiner Forschung, selbst nicht auf Bekanntschaft mit Quellenschriften beruhenden Erzählung. Aus dem Verfasser, der ehrlich genug ist, in Dupuy, Gurtler, Vertot, Mezerai und Fleuri seine Gewährsmänner zu nennen, redet der damals in Frankreich durchbrechende Geist. Er billigt die Aufhebung des Ordens, tadelt aber das dabei beobachtete Verfahren. Man hätte, meint er (S. 292. **Nota**) den Grundbesitz der Templer fleißigen Landleuten gegen Entrichtung eines Zinses überweisen, den Brüdern aber die Freiheit und eine lebenslängliche Rente gestatten sollen. Auch Anton (Versuch einer Geschichte des Tempelherren-Ordens. Zweite Auflage. Leipzig 1781. 8.) stützt sich der Hauptsache nach auf Dupuy und Vertot, deren falsche Belegstellen er sorglos aufführt. Die innere Geschichte Ordens findet bei ihm fast gar keine Berücksichtigung. Dem Bestreben, denselben von jeder wider ihn erhobenen Beschuldigung frei zu sprechen, fehlt die historische Begründung.

Von noch geringerem Werthe ist dessen „Untersuchung über das Geheimniß und die Gebräuche der Tempelherren.“ (Dessau 1782. 8.)

Nicolai (Versuch über die Beschuldigungen, welche dem Tempelherren-Orden gemacht worden und über dessen Geheimniß. Nebst einem Anhange über das Entstehen der Freymaurergesellschaft. Berlin 1782. 2 Voll. 8.) schöpft fast nur aus Dupuy und gefällt sich mehr im Raisonnement, als in besonnenen Erörterungen. Den Mittelpunkt seiner Darstellung gibt die Ansicht ab, daß im Orden zwei oder wahrscheinlicher drei Aufnahmen oder Grade Geltung gehabt hätten, eine Ansicht, die auf den Aussagen von zwei mehr als verdächtigen Zeugen beruht, aber jedenfalls die Erscheinung, daß einige Verhaftete Alles läugneten, andere Alles gestanden, auf dem bequemsten Wege erklärt. Der Folter allein, behauptet Nicolai, könne das Geständniß nicht zugeschrieben werden, da letzteres auch in England abgelegt sey. — Wir werden sehen, daß auch in England die Folter Anwendung fand.

Bedeutender als die bisher genannten Werke ist das des Prämonstratenser-Priors Le Jeune. (Histoire critique et apologétique de l'ordre des chevaliers du Temple de Jérusalem. Par feu le R. P. M. J. Paris 1789. 2 Voll. 4.) Der Verfasser gesteht, daß es um so schwerer sey, den Gegenstand seiner Abhandlung mit unbefangenem Blicke zu verfolgen, als des Ordens Tapferkeit und nachmaliges Schicksal unwillkürlich für ihn einnehme. Dem Königthum und der Kirche gegenüber behauptet er eine größere Unparteilichkeit, als man von seiner Stellung erwarten sollte. Manches findet in dieser Beziehung in der Persönlichkeit eines Ludwig XVI seine Erklärung. Ja, der Prämonstratenser geht häufig zu weit,

indem er jeden Vorwurf, welcher den Orden trifft, zu beseitigen sucht.

Die Mémoires historiques sur les Templiers par Ph. G. (Paris 1805. 8.) gehen, bis auf einzelne, aus Anton und Nicolai entlehnte, Ansichten, über Münter und Moldenhawer nicht hinaus. Einer ähnlichen Beurtheilung kann Raynouard (Monumens historiques relatifs à la condamnation des Templiers. 1813. 8.) nicht unterliegen. Wir verdanken ihm eine Menge interessanter Mittheilungen aus Handschriften in Paris und Rom; Campomanes ist, wenn auch nicht nach Gebühr, von ihm benutzt. Raynouard birgt seinen Haß gegen die Hierarchie so wenig, daß er es gern hervorhebt, wenn Philipp der Schöne mit schneidender Schärfe gegen Rom verfährt. Andrerseits vertheidigt er nach Möglichkeit die Gewaltschritte des Königs gegen den Orden — aus Staatsgründen. Beides findet darin seine Erklärung, daß der Verfasser, welcher sich übrigens mit der Entrüstung des rechtlichen Mannes über die Art des Processes und der Verurtheilung ausspricht, unter Napoleon schrieb.

Die Abhandlung des Chevalier Jacob (Recherches historiques sur les croisades et sur les Templiers. Paris 1828. 8.) erwähnt der Templer fast nur auf dem Titel. — Welcher Werth der übersichtlichen Geschichte des Ordens von Graf (Geschichte der Tempelherren in Böhmen und ihres Ordens überhaupt. Prag 1825. 8.) beizumessen ist, ergibt sich daraus, daß die Citate meist auf „die Söhne des Thales" hinweisen. Brauchbarer sind die fast ganz auf den Vorarbeiten von Pelzel und Millauer beruhenden Erörterungen über des Ordens Verbreitung und Grundbesitz in Böhmen. Von eben so geringer Bedeutung ist die neuerdings erschienene Abhandlung Horky's (Die Tempelherren

Von noch geringerem Werthe ist dessen „Untersuchung über das Geheimniß und die Gebräuche der Tempelherren.“ (Dessau 1782. 8.)

Nicolai (Versuch über die Beschuldigungen, welche dem Tempelherren-Orden gemacht worden und über dessen Geheimniß. Nebst einem Anhange über das Entstehen der Freymaurergesellschaft. Berlin 1782. 2 Voll. 8.) schöpft fast nur aus Dupuy und gefällt sich mehr im Raisonnement, als in besonnenen Erörterungen. Den Mittelpunkt seiner Darstellung gibt die Ansicht ab, daß im Orden zwei oder wahrscheinlicher drei Aufnahmen oder Grade Geltung gehabt hätten, eine Ansicht, die auf den Aussagen von zwei mehr als verdächtigen Zeugen beruht, aber jedenfalls die Erscheinung, daß einige Verhaftete Alles läugneten, andere Alles gestanden, auf dem bequemsten Wege erklärt. Der Folter allein, behauptet Nicolai, könne das Geständniß nicht zugeschrieben werden, da letzteres auch in England abgelegt sey. — Wir werden sehen, daß auch in England die Folter Anwendung fand.

Bedeutender als die bisher genannten Werke ist das des Prämonstratenser-Priors Le Jeune. (Histoire critique et apologétique de l'ordre des chevaliers du Temple de Jérusalem. Par feu le R. P. M. J. Paris 1789. 2 Voll. 4.) Der Verfasser gesteht, daß es um so schwerer sey, den Gegenstand seiner Abhandlung mit unbefangenem Blicke zu verfolgen, als des Ordens Tapferkeit und nachmaliges Schicksal unwillkürlich für ihn einnehme. Dem Königthum und der Kirche gegenüber behauptet er eine größere Unparteilichkeit, als man von seiner Stellung erwarten sollte. Manches findet in dieser Beziehung in der Persönlichkeit eines Ludwig XVI seine Erklärung. Ja, der Prämonstratenser geht häufig zu weit,

indem er jeden Vorwurf, welcher den Orden trifft, zu beseitigen sucht.

Die Mémoires historiques sur les Templiers par Ph. G. (Paris 1805. 8.) gehen, bis auf einzelne, aus Anton und Nicolai entlehnte, Ansichten, über Münter und Moldenhawer nicht hinaus. Einer ähnlichen Beurtheilung kann Raynouard (Monumens historiques relatifs à la condamnation des Templiers. 1813. 8.) nicht unterliegen. Wir verdanken ihm eine Menge interessanter Mittheilungen aus Handschriften in Paris und Rom; Campomanes ist, wenn auch nicht nach Gebühr, von ihm benutzt. Raynouard birgt seinen Haß gegen die Hierarchie so wenig, daß er es gern hervorhebt, wenn Philipp der Schöne mit schneidender Schärfe gegen Rom verfährt. Andrerseits vertheidigt er nach Möglichkeit die Gewaltschritte des Königs gegen den Orden — aus Staatsgründen. Beides findet darin seine Erklärung, daß der Verfasser, welcher sich übrigens mit der Entrüstung des rechtlichen Mannes über die Art des Processes und der Verurtheilung ausspricht, unter Napoleon schrieb.

Die Abhandlung des Chevalier Jacob (Recherches historiques sur les croisades et sur les Templiers. Paris 1828. 8.) erwähnt der Templer fast nur auf dem Titel. — Welcher Werth der übersichtlichen Geschichte des Ordens von Graf (Geschichte der Tempelherren in Böhmen und ihres Ordens überhaupt. Prag 1825. 8.) beizumessen ist, ergibt sich daraus, daß die Citate meist auf „die Söhne des Thales" hinweisen. Brauchbarer sind die fast ganz auf den Vorarbeiten von Pelzel und Millauer beruhenden Erörterungen über des Ordens Verbreitung und Grundbesitz in Böhmen. Von eben so geringer Bedeutung ist die neuerdings erschienene Abhandlung Horky's (Die Tempelherren

in Mähren. Znaim 1845. 8.) — Mit diesen letztgenannten Arbeiten ist allerdings das umfangreiche Werk von Wilcke in keiner Beziehung zu vergleichen. Aber eben so wenig darf ihm eine selbständige Forschung, ein gründliches Verfolgen der Quellen zugesprochen werden; seine, wenn auch nicht immer namhaft gemachten Gewährsmänner sind Dupuy, Vertot, Anton und Le Jeune.

Ich übergehe die geistreiche, auf die Anklage des Ordens bezügliche, Digression Michelet's (Revue des deux mondes), so wie die des Herrn v. Hammer — dessen Verdienste in dem Gebiet der Geschichte so groß und bleibend sind, daß sie durch die Untersuchung de mysterio Baphometis weder gesteigert noch vermindert werden können — weil ich beider später gedenken werde. Nur wenige Worte seyen mir noch über die treffliche Abhandlung Soldan's (zuerst in Th. II des Congrès scientifique de France, sodann, vervollständigt, in v. Raumers historischem Taschenbuche, 1845, abgedruckt) verstattet. Der Verfasser verläugnet sich auch hier nicht als besonnener und glücklicher Forscher. Er entwirft mit ungetrübtem Blick und gewandter Hand die Grundzüge der Entwicklung, der Anklage und des Unterganges des Ordens, so daß nur zu beklagen bleibt, daß derselbe durch Eingehen in die Einzelnheiten der Untersuchung keinen größeren Raum in Anspruch genommen und demgemäß nicht nach Möglichkeit die ältere und neuere, auf diesen Gegenstand bezügliche Literatur zu Rath gezogen hat.

Der Umstand, daß rasch nach einander durch Mailard de Chambure (Règle et statuts des Templiers. Paris 1840. 8.) und Michelet (Procès des Templiers in der Collect. de doc. inéd. Paris 1841) die beiden wichtigsten Quellenwerke für die innere Geschichte und den

Untergang des Ordens in der Urſprache ins Licht traten, bewog mich, eine Unterſuchung wieder aufzunehmen, für welche eine Menge neuer Momente geboten wurden. Denn ohne die Verdienſte von Moldenhawer und Münter ſchmälern zu wollen, wird man mir beipflichten, daß beide Werke ihren Werth verlieren mußten, ſobald eine Veröffentlichung des Urtextes, nach guten Handſchriften und nicht ohne Anwendung der Kritik, erfolgte. [1])

Erkannte ich in der Beleuchtung des gerichtlichen Verfahrens gegen den Orden und in dem hieraus ſich ergebenden Reſultate über die Schuld und Unſchuld der Angeklagten meine eigentliche Aufgabe, ſo durfte ich die äußere Geſchichte dieſer merkwürdigen Genoſſenſchaft, ihre Statuten und das Verhältniß, in welchem ſie in verſchiedenen Zeiten zur Geiſtlichkeit und zu weltlichen Machthabern ſtand, um ſo weniger unberückſichtigt laſſen, als in ihnen Anklage und Verdammung ihre Begründung und Erörterung finden. Aber auch nur in Bezug hierauf ſind jene durchweg aus den Quellen genommenen Erläuterungen vorangeſchickt. Aus dieſem Grunde darf der Leſer ebenſowenig eine erſchöpfende Behandlung der äußeren Geſchichte, als eine minutiöſe Unterſuchung hinſichtlich der Statuten oder des Grundbeſitzes des Ordens erwarten. Die Wahl des hier zu befolgenden Verfahrens war nicht leicht. Die Geſchichte der Templer iſt ſo innig mit der des Reiches von Jeruſalem und der Kreuzzüge verknüpft, daß ſie, genau genommen, nur im

---

[1]) Iſt die Ueberſetzung Moldenhawers an mehr als einer Stelle ungenau, ſo weiß man andrerſeits, daß Münter ſich nur Einer Handſchrift bedienen konnte. Hieraus ergeben ſich manche Unverſtändlichkeiten; z. B. S. 29 „Cest ficomelon“ wofür Maillard de Chambure lieſt (§. 128): Cest si come lon doit etc.“

Zuſammenhange mit dieſer behandelt werden kann. Mir aber mußte es, ohne auf eine ſcharfe Unterſuchung über die Nachfolge einzelner Großmeiſter einzugehen, vornehmlich darauf ankommen, alle jene Momente, die bei der Anklage hervorgehoben werden, nach den Quellen und mit möglichſter Unparteilichkeit zu erörtern. Daß eine gewiſſe Zerriſſenheit und Dürre der Darſtellung bei dieſem Verfahren unvermeidlich ſey, konnte mir nicht entgehen. Dieſelbe Bemerkung findet ihre Anwendung hinſichtlich der Statuten.

Schließlich ſeyen mir noch nachfolgende Bemerkungen verſtattet. Von einer höchſt intereſſanten Mittheilung, welche ich der Güte des Herrn Dompropſt Popp in Eichſtätt verdanke, konnte ich leider keinen Gebrauch machen, weil ich beim Empfange derſelben nicht mehr im Beſitze meiner Handſchrift war. Sie betrifft drei dem Copialbuche des ehemaligen Stiftes zum St. Willibald-Chor in Eichſtätt entnommene Templerurkunden, deren eine, in vigilia Pentecostes zwiſchen 1308 und 1312, von dem Ordenshauſe in Musprun (Moritzbrunn) ausgeſtellt, einen artigen Beitrag in Bezug auf Ordensſchweſtern bietet und überdieß die merkwürdigen Worte enthält: „si vero ipsum ordinem nostrum, quod absit, destrui forsitan et deleri contingeret.“ — Auch die Arbeit von Addiſon (The knights Templars. Second edition. London 1842. 8.), ein Werk, das in Bezug auf den Beſitz und zum Theil auf die richterliche Unterſuchung der Templer in England manchen wichtigen Zuſatz gibt, für die Geſchichte des Ordens außerhalb Englands aber ohne beſondern Werth iſt, konnte ich erſt dann zur Einſicht gewinnen, als ich mein Manuſcript bereits an die Verlagshandlung eingeſandt hatte. Dasſelbe gilt hinſichtlich des nachbenannten Memoire des Herrn von Hammer. Der verſtorbene Herzog von Blacas hatte

die Inschriften und Basreliefs zweier Steingefäße, von denen das eine in Burgund, das andere in Toscana aufgefunden war, lithographiren lassen und den Herrn von Hammer zur Interpretation derselben aufgefordert. So entstand das auf Anordnung des Herzogs gedruckte **Mémoire sur deux coffrets gnostiques du moyen âge, par M. Joseph de Hammer (Paris 1832. 4.)**, welches niemals in den Buchhandel gekommen ist, und mir durch die Güte des Herrn Verfassers zugesandt wurde. Letzterer erkennt in den hier dargestellten Orgien nur ein Seitenstück zu den in den „Fundgruben des Orients" von ihm mitgetheilten und erläuterten Bildwerken, einen Beleg zu der gnostischen Geheimlehre der Templer, zu jenem furchtbaren Cultus der Stedinger, von welchem die Bulle Gregors IX meldet. — Hierauf dürfte erwiedert werden: Von den zahlreichen Chronisten, welche hinsichtlich des Kampfes mit den Stedingern als Quellen betrachtet werden müssen und zum Theil nicht ohne Vorliebe bei Legenden, übernatürlichen Erscheinungen, ketzerischen Secten ꝛc. verweilen, geschieht der in der päpstlichen Bulle enthaltenen Anklage keine Erwähnung. Weil die Stedinger dem Hochstifte Bremen den Zehnten verweigern und einen unwürdigen Diener der Kirche erschlagen, gelten sie, nach den herrschenden Ansichten jener Zeit, für ketzerisch. In dieser Beziehung mußte sie die ganze Reihe sinnloser Vorwüfe treffen, die, wie später erörtert werden wird, in merkwürdiger Uebereinstimmung dem als Ketzer Hingestellten nie geschenkt wurden. Andrerseits ist kein Beweis versucht, daß die obengenannten Kästchen Eigenthum der Templer gewesen, daß sie auf irgend eine Weise unmittelbar auf den Orden Bezug hatten, daß sie an Stätten gefunden seyen, die einst den Templern gehörten.

Ich füge noch hinzu, daß sich, nach der Angabe von

Zusammenhange mit dieser behandelt werden kann. Mir aber mußte es, ohne auf eine scharfe Untersuchung über die Nachfolge einzelner Großmeister einzugehen, vornehmlich darauf ankommen, alle jene Momente, die bei der Anklage hervorgehoben werden, nach den Quellen und mit möglichster Unparteilichkeit zu erörtern. Daß eine gewisse Zerrissenheit und Dürre der Darstellung bei diesem Verfahren unvermeidlich sey, konnte mir nicht entgehen. Dieselbe Bemerkung findet ihre Anwendung hinsichtlich der Statuten.

Schließlich seyen mir noch nachfolgende Bemerkungen verstattet. Von einer höchst interessanten Mittheilung, welche ich der Güte des Herrn Dompropst Popp in Eichstätt verdanke, konnte ich leider keinen Gebrauch machen, weil ich beim Empfange derselben nicht mehr im Besitze meiner Handschrift war. Sie betrifft drei dem Copialbuche des ehemaligen Stiftes zum St. Willibald-Chor in Eichstätt entnommene Templerurkunden, deren eine, in vigilia Pentecostes zwischen 1308 und 1312, von dem Ordenshause in Musprun (Moritzbrunn) ausgestellt, einen artigen Beitrag in Bezug auf Ordensschwestern bietet und überdieß die merkwürdigen Worte enthält: „si vero ipsum ordinem nostrum, quod absit, destrui forsitan et deleri contingeret.“ — Auch die Arbeit von Addison (The knights Templars. Second edition. London 1842. 8.), ein Werk, das in Bezug auf den Besitz und zum Theil auf die richterliche Untersuchung der Templer in England manchen wichtigen Zusatz gibt, für die Geschichte des Ordens außerhalb Englands aber ohne besondern Werth ist, konnte ich erst dann zur Einsicht gewinnen, als ich mein Manuscript bereits an die Verlagshandlung eingesandt hatte. Dasselbe gilt hinsichtlich des nachbenannten Memoire des Herrn von Hammer. Der verstorbene Herzog von Blacas hatte

die Inschriften und Basreliefs zweier Steingefäße, von denen das eine in Burgund, das andere in Toscana aufgefunden war, lithographiren lassen und den Herrn von Hammer zur Interpretation derselben aufgefordert. So entstand das auf Anordnung des Herzogs gedruckte **Mémoire sur deux coffrets gnostiques du moyen âge, par M. Joseph de Hammer (Paris 1832. 4.)**, welches niemals in den Buchhandel gekommen ist, und mir durch die Güte des Herrn Verfassers zugesandt wurde. Letzterer erkennt in den hier dargestellten Orgien nur ein Seitenstück zu den in den „Fundgruben des Orients" von ihm mitgetheilten und erläuterten Bildwerken, einen Beleg zu der gnostischen Geheimlehre der Templer, zu jenem furchtbaren Cultus der Stedinger, von welchem die Bulle Gregors IX meldet. — Hierauf dürfte erwiedert werden: Von den zahlreichen Chronisten, welche hinsichtlich des Kampfes mit den Stedingern als Quellen betrachtet werden müssen und zum Theil nicht ohne Vorliebe bei Legenden, übernatürlichen Erscheinungen, ketzerischen Secten ꝛc. verweilen, geschieht der in der päpstlichen Bulle enthaltenen Anklage keine Erwähnung. Weil die Stedinger dem Hochstifte Bremen den Zehnten verweigern und einen unwürdigen Diener der Kirche erschlagen, gelten sie, nach den herrschenden Ansichten jener Zeit, für ketzerisch. In dieser Beziehung mußte sie die ganze Reihe sinnloser Vorwüfe treffen, die, wie später erörtert werden wird, in merkwürdiger Uebereinstimmung dem als Ketzer Hingestellten nie geschenkt wurden. Andrerseits ist kein Beweis versucht, daß die obengenannten Kästchen Eigenthum der Templer gewesen, daß sie auf irgend eine Weise unmittelbar auf den Orden Bezug hatten, daß sie an Stätten gefunden seyen, die einst den Templern gehörten.

Ich füge noch hinzu, daß sich, nach der Angabe von

Champollion Figeac (documents historiques inédits etc. Paris 1841. 4.) Th. I. S. 38, auf dem Präfectur-Archiv zu Marseille das Archiv der reichen Großcomthurei St. Gilles befindet, dessen Veröffentlichung für die Geschichte der Templer in der Provence von großer Wichtigkeit seyn würde; so wie, daß, nach der Mittheilung desselben Gelehrten (S. 402), die Archive zu Perpignan folgende dem nämlichen Gegenstande angehörige Actenstücke enthalten: Un très gros registre en parchemin rempli des actes divers concernant l'ordre du Temple; un registre des priviléges accordés à l'ordre par le roi Alphonse; un paquet de pièces diverses et procès.

Göttingen, im November 1845.

Wilh. Havemann.

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

Erster Abschnitt.

Uebersicht der äußeren Geschichte des Ordens bis zu dessen Verhaftung 1

Zweiter Abschnitt.

Uebersicht der Grundgesetze und Statuten des Ordens . . . 102

Dritter Abschnitt.

Grundbesitz und Einkünfte des Ordens. Seine Stellung zum päpstlichen Hofe und zu weltlichen und geistlichen Fürsten . . 146

Vierter Abschnitt.

Verhaftung und erste Verhöre des Ordens 178

Fünfter Abschnitt.

Die Untersuchung vor der päpstlichen Commission 227

Sechster Abschnitt.

Die Verurtheilung des Ordens 281

Siebenter Abschnitt.

Die Untersuchung außerhalb Frankreichs 298

Achter Abschnitt.

Schluß 340

Erſter Abſchnitt.

Ueberſicht der äußeren Geſchichte des Ordens bis auf deſſen Verhaftung.

Nach dem Tode Gottfrieds von Bouillon (17 Auguſt 1100) nahm deſſen Bruder, Graf Balduin von Edeſſa, die Huldigung der Barone von Jeruſalem als König entgegen, ein ſchöner, kühner Mann, thatkräftig, unverdroſſen im Streit und, da er früher im geiſtlichen Stande gelebt hatte, der höhern Bildung jener Zeit nicht fremd. Daß er alsbald nach dem Antritt ſeiner Regierung den Ungläubigen Cäſarea entriß und über ein ſtarkes ägyptiſches Heer den Sieg davon trug, ſtärkte das Vertrauen, mit welchem die chriſtliche Ritterſchaft auf ihn blickte. Immer neue Schaaren von Pilgern langten aus dem Abendlande an, ſeitdem das Verlangen nach der Errettung des irdiſchen Jeruſalem mit Macht alle die erfaßt hatte, die nach dem Beſitze des himmliſchen Jeruſalem trachteten. Faſten und feierliche Umzüge gingen dem Kampfe voran; es zog kein Wallbruder in den Streit, bevor er nicht gebeichtet, die Einſegnung vom Prieſter empfangen, das vom Patriarchen vorangetragene heilige Kreuz geküßt hatte. Dann warf man ſich mit dem Schlachtrufe „Chriſte Jeſu!“ auf die Reihen der Glaubensfeinde, durch keine Niederlage entmuthigt, voll feſten Vertrauens, daß einſt auf der blutgetränkten Stätte das Kreuz in ſeiner Pracht ſich erheben werde. Von Veſte zu Veſte ſah man bald das Banner Jeruſalems flattern, beſonders die ſyriſche Hafenküſte entlang, deren Beſitz um ſo nothwendiger war, als nur durch ſie den Pilgerheeren des Abendlandes ein bequemer Zugang geboten werden konnte. So fiel 1104 das ſtark ummauerte Accon (Ptolemais); fünf Jahre ſpäter wurde Tripolis genommen, deſſen Schätze an Handſchriften die Flamme fraß, weil chriſtliche Prie-

ſter in ihnen nur Schriften des arabiſchen Propheten zu erkennen glaubten. Piſaniſche Galeeren erleichterten 1110 die Eroberung von Barut (Berytus), und in dem nämlichen Jahre gaben die Saracenen die Vertheidigung von Sidon auf. Schon wagte Balduin I einen kühnen Zug durch die Wüſte nach dem Nilthale. Da traf ihn 1118 in el Ariſch der Tod. Ritter trugen die Leiche des Königs nach Jeruſalem. Auf dem Calvarienberge, zur Seite ſeines Bruders Gottfried, fand er die ewige Ruheſtätte.

Als Graf Balduin von Edeſſa, der hochbetagte Schweſterſohn des Verſtorbenen, am Tage von deſſen Beſtattung zum König erkoren wurde, ſtand das junge Reich nach außen in der Kraft der Jugend da, während es im Innern durch Zwiſt der Barone unter einander, durch Zerwürfniß der weltlichen Machthaber mit dem nach Vergrößerung ſeiner Gewalt ringenden Patriarchen und durch raſch unter der Bevölkerung einreißende Sittenloſigkeit erkrankte. Zu einer Zeit, wo es vorzugsweiſe des ſtarken durchgreifenden Oberhaupts bedurft hätte, vermochte der bejahrte, milde Balduin II ſein königliches Anſehen nicht in dem Maße geltend zu machen, wie es ſeinen beiden Vorgängern gelungen war. Umſonſt berieth er mit den nach Neapolis in Samarien berufenen Ständen ſtrenge Geſetze gegen die Uebertreter menſchlicher und göttlicher Gebote. Der Zudrang von Fremden, der vielen Tauſende von Abenteurern und Männern aus dem Abendlande, denen, wegen begangener Ruchloſigkeiten, die Fahrt nach dem gelobten Lande auferlegt war, war zu groß als daß die unter heißem Himmel aufglühenden Leidenſchaften durch das Wort des Geſetzes hätten in Schranken gehalten werden können. Aber noch war das Reich in Ausdehnung begriffen. Während Balduin II (1123) von Balak Gazi, einem Neffen Ilgazi's, des Sultans von Haleb, nach dem Kampfe unfern des Euphrat gefangen gehalten wurde, gelang dem zum Reichsverweſer ernannten Connetable Wilhelm von Buris, Herrn von Tiberias, die Eroberung des lange belagerten Tyrus, und der in dem nämlichen Jahre (1124) aus der Gefangenſchaft zurückgekehrte König ſetzte den Kampf mit Erfolg fort. Auf beiden Seiten ſtieg die Begeiſterung, und wie im Heere der Chriſten Prieſter voranſtritten, Mönche zu ritterlichen Thaten entflammt wurden und Ritter mit

der Gluth des Priesters auf die ewige Verheißung hinwiesen, also daß Mönch und Ritter in neu gestifteten Orden sich begegneten, so einte sich eine ähnliche Genossenschaft unter den Ungläubigen, die furchtbare Schaar der Assassinen (Haschischi).

Zu den zahlreichen Hospitälern, welche zu Jerusalem schon vor der Eroberung desselben durch das Kreuzheer zur Aufnahme und Pflege armer und kranker Pilger gestiftet waren, gehörte auch das dem heiligen Johannes von Alexandrien geweihte und nach diesem benannte Hospitium. Den Bewohnern dieses Gotteshauses, welche sich der Ordensregel des heiligen Benedict unterworfen hatten und mit gleicher Treue gegen Ungläubige wie gegen Gläubige die Krankenpflege übten, stand, zur Zeit der Eroberung der Stadt durch Gottfried von Bouillon, der Provençale Gerhard als Procurator vor. Unlange nach diesem Ereigniſſe gaben sich die Hospitaliter von St. Johann, ohne sich ihrer ursprünglichen Aufgabe, der Pflege von Armen und Kranken, zu entfremden, eine eigene Regel, deren unverbrüchliche Befolgung sie vor dem Patriarchen gelobten. Ein schwarzes mit einem weißen Kreuze auf der Brust geziertes Gewand zeichnete die Brüder vor den zahlreichen geistlichen Genossenschaften Jerusalems aus. Mit der Bestätigung der neuen Regel (1113) erwarb der Orden gleichzeitig durch Papst Paschalis II die Befreiung von dem an den Patriarchen zu entrichtenden Zehnten und das Recht sich seine Vorsteher selbständig zu wählen. Als solcher zeigt sich uns zuerst der obengenannte Gerhard, unter dessen Nachfolger (1118) Dupuy der Orden durch eine Menge neuer Gesetze in Bezug auf das innere Leben der Brüder eine immer festere Gestaltung gewann.

In demselben Jahre in welchem Dupuy als Nachfolger Gerhards die Leitung der Hospitaliter übernahm, traten neun gottesfürchtige Männer ritterlichen Standes aus Frankreich, die unter Gottfried von Bouillon nach dem gelobten Lande gezogen waren, in Jerusalem zusammen und legten in die Hand des Patriarchen Garmund die Gelübde der Keuschheit, der Armuth und des Gehorsams ab. [1]) Damit verbanden sie den Schwur, Straßen

[1]) *Willermi Tyrensis archiep.* historiae (Gesta Dei per Francos) S. 819: Eodem anno nobiles viri de equestri ordine, Deo devoti, religiosi et timentes Deum, in manu domini patriarchae Christi servitio se

zu ſchützen, Wallbrüder zu den heiligen Stätten zu geleiten und gegen Ueberfall zu vertheidigen, zur Beſchirmung des gelobten Landes wider die Ungläubigen ritterlich ihr Leben dranzuſetzen. [1])

An der Spitze dieſer Männer, die zur Ehre der „ſüßen Mutter Gottes" im gemeinſchaftlichen Leben und ſtrenger kriegeriſcher Zucht das Betleben des Mönches mit den Pflichten des bekreuzten Ritters einten und als canonici regulares der Regel des heiligen Auguſtinus folgten, ſtanden Hugo des Payens (de Paganis), nach dem an der Seine, unfern von Troyes gelegenen Schloſſe benannt, und Gottfried von St. Omer (de St. Aldemaro.). [2]) Neben ihnen werden uns Roſſal (Roral), Gottfried

---

mancipantes, more canonicorum regularium in *castitate* et *obedientia* et *sine proprio* velle perpetuo vivere, confessi sunt. — Wilhelm's Erzählung von der Stiftung dieſes Ordens iſt wörtlich von Matthäus Paris, S. 56, und in allen weſentlichen Punkten auch von Jakob von Vitry aufgenommen. — In dem von Guérard herausgegebenen Cartulaire de l'abbaye de St. Bertin (Collection de documents inédits. 1840) heißt es S. 272: Quo (Gottfried von Bouillon) magnifice regnante, dum nonnulli non amplius ad saeculi illecebras, post tanta pericula, que pro Deo sunt perpessi, deliberassent redire, consilio principum exercitus templi Dei se sub hac regula devoverunt, ut, seculo abrenunciantes, proprietate carentes, castimonie, vacantes, communem ducerent vitam, armis tantum contra insurgentium paganorum impetus, ad terram defendendam, uterentur, quando necessitas exigeret. — Bedarf es einer Widerlegung der beſonders von Vertot aufgeſtellten Behauptung, daß der Orden der Templer aus dem der Hoſpitaliter hervorgegangen ſey, ſo genügen die wenigen Worte bei F. Wilken, Geſchichte der Kreuzzüge. Th. II. S. 549. Note.

[1]) *Jacobi de Vitriaco* hist. hierosolym. (Gesta Dei per Francos), S. 1083: Cum omnibus mundi partibus divites et pauperes, juvenes et virgines, senes cum junioribus, loca sancta visitaturi Hierosolymam pergerent, latrunculi quidam et raptores et viarum publicarum praedatores incautis peregrinis insidiantes multos ex ipsis spoliabant, quosdam autem trucidabant.

[2]) *Le Mire*, origine des chevaliers etc. fügt hinzu: Gaufroy de St. Aumer, issu de la noble maison de St. Omer ou Aumer, encor ce jour d'huy florissante en Artoys. — In dem Procès des Templiers Th. I. S. 643 ſagt der Notar Anton Sici in ſeiner bei der päpſtlichen Commiſſion eingereichten ſchriftlichen Erklärung: Er habe vor

Biſol, Payen de Montdidier (Paganus de Monte Desiderio), Archimbald de St. Agnan, Andreas de Montbard, Bernhards von Clairvaux mütterlicher Oheim, und Gundemar genannt. Der neunte war wahrſcheinlich Hugo, Graf von der Champagne. [1]) In Hugo des Payens erkoren ſich die Männer ihren erſten Vorſteher und Meiſter.

Erwägt man daß die Aufgabe welche ſich der Orden in dem Schirm der Pilger und der Vertheidigung des jungen Reichs von Jeruſalem geſtellt hatte, den Bedürfniſſen der Chriſtenheit im Orient in gleichem Grade entſprach, als ſie aus den tiefſten Lebensanſchauungen jener Zeit hervorgegangen war, ſo darf das raſche, fröhliche Gedeihen desſelben nicht befremden. In der Vereinigung von Kloſterzucht und Ritterſitte, von Andacht und Tapferkeit, Schwert und Gebet, verſchmolzen die herrſchenden Richtungen, und während die Hoſpitaliter ſich noch geraume Zeit mit der Verpflegung armer und kranker Pilger begnügten, ehe auch ſie ſich mit dem Schwerte gürteten, boten die Genoſſen Hugo's das Bild des betenden Mönchs und des ſchlagfertigen Ritters. „Das iſt Gottes Fügung, heißt es in der ſpäteren Ordensregel, daß im heiligen Lande eine Genoſſenſchaft entſtand, in welcher Ritterdienſt mit Kloſterzucht ſich paart, alſo daß der Glaube gewaffnet auf den Feind zieht.“ [2]) So arm war anfangs der Orden, daß er von Almoſen lebte und Hugo de Payens und Gottfried von St. Omer ſich mit Einem Roſſe begnügten. Aber bald wandten ſich die Herzen der Chriſten den beſcheidenen, allen Genüſſen der Welt entſagenden Rittern zu, die an Muth und Unerſchrockenheit mit den geprieſenſten Helden

---

40 Jahren im Morgenlande erzählen gehört, daß der Orden von zwei burgundiſchen Rittern ausgegangen ſey, die den Engweg (passus), der damals iter peregrinorum geheißen ſey, jetzt castrum peregrinorum genannt werde, beſchützt und die nach Jeruſalem Pilgernden bewacht hätten.

[1]) Nach *Alberici* chron. (Leibnitz, accessiones hist.) S. 250 trat Hugo von der Champagne erſt 1125 in den Orden.

[2]) Divina, ut credimus, providentia a vobis in sanctis locis sumpsit exordium hoc genus novum religionis; ut videlicet religioni militiam admisceritis et sic religio per militiam armata procedat et hostem sine culpa feriat.

der Saracenen wetteiferten, durch aufopfernde Nächstenliebe und die streng christliche Tugend der Demuth hoch über ihnen standen, die mit Leib und Seele dem Herrn dienten und mit Freudigkeit in den Tod für den Glauben stürmten. [1])

Noch hatte der Orden keine Capelle, keine bleibende Stätte, als ihm König Balduin II einen Theil seines an den s. g. Tempel Salomo's stoßenden Palastes einräumte und Abt und Chorherren des Tempels ihm eine daranstoßende Straße zur Aufführung von Gebäuden überließen. Templer, Tempelherren (Templarii, milites oder fratres Templi, pauperes commilitones Christi templique Salomoniaci) hießen seitdem die Ritter, denen vom Könige, vom Patriarchen, den Baronen und Prälaten zahlreiche Gaben für Kleidung und Lebensbedarf zuflossen. [2]) Noch zeichnete keine besondere Tracht den Ritter vom Tempel aus; ihm genügte die Kleidung welche fromme Christen zum Heil ihrer Seele ihm schenkten; [3]) und wenig über dreißig Jahre später stand der Orden fest gegliedert, reich an Herren und Dienenden, über alle Hauptlande der Christenheit verbreitet, da, und galt als Hort der fränkischen Herrschaft im Orient. [4])

---

[1]) Venerandi milites, quorum vita corpore et mente Deo militat et contemtis omnibus mundanis sese martyrio quotidie praeparat: *Ordericus Vitalis.*

[2]) *Willermi Tyrens.* hist. S. 820: Quibus quoniam neque ecclesia erat, neque certum habebant domicilium, rex in palatio, quod secus templum Domini ad australem habet partem, eis ad tempus concessit habitaculum. Canonici vero templi Domini placeam, quam circa praedictum habebant palatium, ad opus officinarum certis quibusdam conditionibus concesserunt. Dominus autem rex cum suis proceribus, dominus quoque patriarcha cum suis praelatis ecclesiarum de propriis dominicalibus certa eis pro victu et amictu beneficia, quaedam ad tempus, quaedam in perpetuum contulerunt.

[3]) Novem autem annos post eorum institutionem in habitu fuerunt saeculari, talibus utentes vestimentis, quales pro remediis animarum suarum populus largiebatur. *Willerm. Tyr.* a. a. O.

[4]) *Chronicon Richardi Pictaviensis* (Martene et Durand, T. V.) S. 1172: Per haec tempora surrexit in Jerusalem novum militiae genus, more monachorum viventes; castitati dant operam, domi et bello disciplinam servant, cum silentio edunt, omnia illis communia, contra gentiles tantum arma sumunt, et multum dilatati

Neun Jahre hatte der Orden bestanden und die Zahl seiner Mitglieder war nicht vermehrt. Der Mangel einer bestimmten Regel, der festen, abgeschlossenen Form, gestattete die augenblickliche Entwicklung desselben nicht. Deßhalb wandte sich Meister Hugo an Stephan, den Patriarchen von Jerusalem, der, zugleich mit dem aus der Gefangenschaft zurückgekehrten Balduin II, sich beim Papst Honorius II um die Bestätigung des neuen Ordens bemühte. Der König ging noch weiter. Er kannte den ungewöhnlichen Einfluß welchen Bernhard, der heilige Abt von Clairvaux, auf den römischen Stuhl und die gesammte Christenheit ausübte und sandte zu diesem zwei Templer, Andreas und Gundemar. „Ich schicke, schrieb er dem Abt, diese durch Ritterthaten und Adel des Geschlechts gleich ausgezeichneten Männer zu dir, damit sie beim heiligen Vater die Bestätigung ihres Ordens erwirken und ihn zur schleunigen Betreibung der Hülfe gegen den Feind des Glaubens stimmen." Alsbald erreichte Bernhard bei Honorius II die Berufung eines Concils, zu welchem auch Hugo des Payens mit seinen Genossen eingeladen wurde. Am 13 Januar 1128 wurde unter dem Vorsitze des päpstlichen Legaten Matthias, Bischofs von Albano, das Concil zu Troyes eröffnet, welchem außer den Erzbischöfen Rainald von Rheims und Heinrich von Sens und deren Suffraganen, den Bischöfen von Chartres, Soissons, Paris, Troyes, Orleans, Auxerre, Meaux, Chalons, Laon und Beauvais, auch die Aebte von Vezelai, St. Denis, Clairvaux und Citeaux beiwohnten. Hier erschien Hugo mit fünf seiner Ordensbrüder, um vor den versammelten Prälaten sein Begehren auseinander zu setzen. Der Kirche, sprach der Meister, nachdem er die unterscheidenden Merkmale seiner Genossenschaft angegeben hatte, fehle es nicht an Schutz gegen ihre unsichtbaren Feinde und gegen die Bosheit ihres schleichenden Gegners; aber sie ermangele der Wehr gegen offene Widersacher, namentlich im Orient, und diese Wehr habe sich der Orden vom Tempel zur Aufgabe gestellt.

---

sunt. Sunt qui dicant, quod nisi fuissent ipsi, dia est quod Franci Jerusalem et Palaestinam perdidissent. Hi vocantur milites de Templo. — Richard von Poitiers schließt seine Erzählung mit dem Jahre 1188.

Mit Liebe nahm sich Bernhard einer Gesellschaft an, zu welcher, außer seinem Oheim Andreas, auch Hugo, Graf von Champagne, ein Sohn des Grafen Thibaut III, gehörte, dem Clairvaux mehr als eine reiche Schenkung verdankte. Keiner versenkte sich so tief wie er in den Geist, welcher die Templer erfüllte, in diese Mischung kriegerischen Muthes und mönchischen Eifers. Fördernd durch Wort und That, bei den Prälaten des Concils zuredend, vermittelnd beim Papste, die Tempelbrüder für ihr Gelübde stählend und beseligend, gab er die geheimste Seele der neuen Schöpfung ab. Ob auch die auf dem Concil zu Troyes entworfene, vom Papst und Patriarchen gebilligte Regel nicht von Bernhard selbst, sondern, wie es in der Einleitung derselben heißt, von Johannes Michaelensis verfaßt ist, so tritt doch Bernhards Geist uns unverkennbar aus derselben entgegen. Ihm gehören die Grundzüge der auf der Regel der Benedictiner ruhenden Statuten, und nur die sprachliche Fassung derselben ging — abgesehen von einigen Zusätzen der späteren Zeit — von dem obengenannten Johannes aus. [1])

Gebote in Bezug auf den Gottesdienst, das Abhalten der Fasten, das stille und laute Sprechen von Gebeten häufen sich in dieser Regel. Den Armen soll, heißt es in derselben, obwohl ihnen das Himmelreich gehöre, reichlich gespendet werden, kein Templer eines eigenen Besitzthums sich rühmen dürfen. Wenn der Bruder vom Tisch des Herrn tritt, soll er furchtlos in die Schlacht gehen, mit Freudigkeit dem Tode für den Glauben entgegenblicken, immer bereit seyn, wie Christus für ihn sein Leben hingegeben, so das seinige für die Brüder dranzusetzen. Die sorgsamste Pflege der Kranken wird nicht übergangen, Ehrfurcht vor dem Alter mit Ernst geboten. Alle äußeren Genüsse, die Vergnügungen der Welt, hat der Templer zu meiden, anstatt gleich den weltlichen Rittern mit Falken zur Beize zu reiten, soll er täglich in Thränen und Seufzen sich seinem Gott offenbaren.

---

[1]) *Willerm. Tyrens.* S. 820: Tandem nono anno, concilio in Francia apud Trecas habito — instituta est eis regula et habitus assignatus, albus videlicet, de mandato domini Honorii papae et domini Stephani, hierosolymitani patriarchae. Cumque jam annis novem in eodem fuissent proposito, non nisi novem erant. Ex tunc coepit eorum numerus augeri et professiones multiplicabantur.

Gegen jeden Obern, vornehmlich gegen den Großmeister, der zum Capitel beruft wen er will, ist er zum unbedingten Gehorsam verpflichtet. Wie Brüder auch für eine bestimmte Zeit in den Orden treten können, so dürfen selbst Verheirathete demselben angehören; aber das Abzeichen des Ordens gebührt ihnen nicht. Das ist der weiße, später durch Papst Eugenius III mit dem rothen Kreuz, dem Symbol des Märterthums, geschmückte Mantel, [1]) den der Ritter, und nur dieser stets tragen soll, ein Zeichen der Keuschheit und Reinheit des Herzens. Jeder Schmuck an Kleidung, Waffen und Reitzeug ist ihm untersagt; ihm, der das Haar kurz geschnitten tragen, bescheiden und anspruchlos einhertreten soll, genügen drei Pferde die ihm die Genossenschaft reicht, und der Dienst eines Knappen. Dieselbe Tafel bietet allen dieselbe Speise, während aus heiligen Büchern vorgelesen wird. Allen genügt das gleiche harte Lager. Gleich Mönchen leben sie in Friedenszeiten in der Clausur der Tempelhöfe; hier, wie im Lager, bei der Feier des Meßopfers wie im Kampfgewühle, herrscht dieselbe Strenge der Zucht und des Gehorsams. In eines Weibes Auge zu blicken, heißt es in der Regel, bringt den priesterlichen Dienern des Herrn Gefahr, und weil der Kuß der Frau den Menschen oft zum Straucheln führt, soll Christi Ritter keines Weibes Lippe berühren, auch nicht der Mutter oder Schwester, damit er lauteren Herzens vor Gottes Auge wandele. Wenn der fehlende Bruder der Ermahnungen des Ordens nicht achtet, trifft ihn die Strenge des Gesetzes. Für schwere Vergehen erfolgt vom Capitel, dem allein die Aufnahme der Brüder obliegt, die Strafe des zeitweiligen Verlustes des Mantels oder des Ausstoßens aus der heiligen Schaar.

War solchergestalt durch die vom Concil erlassene, vom Papste bestätigte Regel dem mönchischen und ritterlichen Leben des Gott und der heiligen Jungfrau geweihten Ordens die Bahn vorgezeichnet, so folgte jetzt rasch die Entwicklung und Durchbildung desselben nach außen. Den Kern der Genossenschaft bildeten die

---

[1]) Postmodum vero, tempore Eugenii papae, ut dicitur, cruces de panno rubeo, ut inter caeteros essent nobiliores, mantellis suis coeperunt assuere, tam equites quam eorum fratres inferiores, qui dicuntur servientes. *Willerm. Tyr.* a. a. O.

Ritter; unter ihnen die dienenden Brüder, Servienten; beiden zur Seite sah man die Affiliirten; Capelläne besorgten den Dienst des Herrn. Den Großmeister umstanden in dem Seneschall, Marschall, Schatzmeister, Drapier, Turcopolier und den Comthuren die Großwürdenträger, deren Geschäfte anfangs nur von s. g. Procuratoren wahrgenommen wurden. Großprioren (Großpräceptoren) war die Verwaltung der Ordensprovinzen, Prioren (Präceptoren, Baillifs) die Beaufsichtung der einzelnen Tempelhäuser überwiesen. Es glich der Orden in seiner künstlichen und doch so streng sich schließenden Gliederung einem einigen gewappneten Mann, dem der Occident seine Habe bot, damit das schwarz und weiß getheilte Ordensbanner — der Beauseant, mit der Inschrift: non nobis, Domine, non nobis, sed nomini tuo da gloriam — im Orient siegreich sich entfalte.

„Im leiblichen Kampfe ritterlich zu bestehen, spricht der heilige Bernhard zum Orden in seinem Liber de laude novae militiae,[1]) liegt uns nicht fern; daß man im Kampfe mit Anfechtung und Sünde den Sieg erringen könne, zeigen die Bewohner zahlloser Klöster. Wenn aber der Mann für diesen Doppelkampf sich mit dem Schwerte umgürtet, da blickt verwundert unser Auge auf ihn, der den Leib in Stahl, die Seele in den Harnisch des Glaubens hüllt, der mit dem Spruch: „„im Leben und Tode bin ich des Herrn!““ dem Feinde des Kreuzes sich entgegenwirft, dem lebend Christus gehört und dem Sterben Gewinn ist. Freue dich, kühner Streiter, wenn du siegest und lebest im Herrn; freue dich, mehr noch, wenn du fällst und eingehest zum Herrn. O seliges Leben, wenn man in süßer Sehnsucht dem Tode entgegen harrt. Auf Seidendecken, mit Goldsporen und im bunten Waffenschmuck reitet der Weltritter in die Schlacht, von menschlicher Leidenschaft gehetzt, vom Verlangen nach Rache oder nach Ruhm und Habe. Aber der Ritter Christi zieht in den Kampf schuldlos und hoffensreich, daß die gebeugte Tochter Sion den Staub vom Haupte schüttele und in die heilige Stadt der Be-

---

[1]) S. *Bernhardi* opera, ed. Mabillon. Paris 1690 fol. T. I. S. 543 ꝛc. Dieser exhortationis sermo ist unstreitig an Hugo des Payens, den ersten Großmeister, gerichtet und zwar zu einer Zeit abgefaßt, als der Orden schon bedeutend erstarkt war.

ter einziehe. — Der Ritter Christi soll in Zucht leben und in Gehorsam, nüchtern und mäßig, ohne Weib und Kind und ohne Habe, einträchtiglich, ernst, nimmer ruhend, ein Feind des äußeren Schmuckes und der Weltlust. Auf starkem und schnellem Rosse soll er in die Schlacht reiten, nur nach Sieg verlangen, nicht nach Ruhm; nicht von eigener Kraft den Sieg erwartend, sondern von dem Gott des Himmels. Er soll Lammessanftmuth mit Löwenkühnheit einen, den Mönch mit dem Ritter. Salomo's Tempel strahlte in Pracht und Herrlichkeit; den neuen Tempel Jerusalems aber ziert Frömmigkeit und Demuth."

Einem solchen Orden, dessen Glieder lebend oder todt dem Herrn gehörten, die keinem Streite ausweichen durften auch wenn die Gegner dreifach überlegen waren, die, wenn Gefangenschaft sie traf, für ihre Freiheit kein Lösegeld zu bieten hatten, als den Werth der hanfenen Schnur mit welcher sie gegürtet gingen, erschlossen sich Herzen und Hände der europäischen Christenheit. Man sah in ihnen die Gottesstreiter, die, jeder Ruhm sucht fern, nach vollbrachtem Kampfe in ihren stillen Tempel zurückkehrten; betende Mönche, denen die Ruhe des Klosterlebens nimmer zu Theil wurde; Männer, die nach Gefahr und Entsagung geizten. Wer hätte ihnen, die sich den doppelten ewigen Kreuzzug auferlegt hatten: als Ritter den Kampf gegen die Verächter des Kreuzes und als Büßer den Kampf mit den Verlockungen der Welt, nicht freudig sich zugesellt oder von seiner Habe geopfert? [1]) „In Jerusalem," schreibt Bischof Anselm von Havelberg, der sich der Gunst zweier deutscher Kaiser, Lothars und

[1]) Petrus Venerabilis schrieb an den Großmeister Eberhard des Barres: Quis non laetetur, processisse vos, non ad simplicem, sed ad duplicem conflictum, in quo et contra spirituales nequitias et contra corporales hostes corporis viribus dimicatis? In quorum uno, quidquid sanctorum monachorum vel heremitarum est, assumpsistis, in altero omnium religiosorum propositum excessistis. Militant quidem illi Deo, et licet castigando corpus suum et in servitutem redigendo laborent: tamen corpore e mundi tempestatibus et maxime bellorum tumultibus requiescunt. At vos et fortem armatum eisdem eorum artibus superatis, et contra illa ejus infernalia castra, Saracenorum dico agmina, pugnando assidue non cessatis. Estis monachi virtutibus, milites actibus: illud spiritualiter implendo, istud corporaliter exercendo.

Konrads III, erfreute, „in Jeruſalem ſind ſeit kurzem andächtige Laien zuſammengetreten, Ritter vom Tempel geheißen, die im Gehorſam unter einem Meiſter leben, der Welt Freude und Stolz verſchmähen, immer zum Schutze des heiligen Grabes gegen die Ungläubigen bereit; die den eigenen Willen in Banden ſchlagen, zu Hauſe in lautloſer Stille dem Mönche gleichen, in der Schlacht furchtlos und gehorſam gegen des Meiſters Wort.“ [1])

Dazu kam, daß der heilige Abt von Clairvaux den Orden mit Liebe umfaßte und trug, die Gläubigen zur Unterſtützung desſelben aufrief, in Briefen und Feuerreden der Männer gedachte die alles ließen was das Leben gewährt, mehr als Mönch und Wallbruder, nur um des Kreuzes willen. „Wenn du, ſchreibt er an Hugo von der Champagne, den Grafen aufgegeben haſt um Ritter zu werden, den Reichthum, um arm durchs Leben zu gehen, und das Alles für den Herrn, ſo heiße ich dich geſegnet und preiſe Gott in dir.“ [2]) „Auf irdiſchen Lohn,“ antwortet er ſeinem Oheim Andreas, der vom Orient aus über die dem Reiche Jeruſalem drohende Gefahr und die Gleichgültigkeit klagte, mit welcher die Könige auf das Schickſal des heiligen Grabes blickten, „auf irdiſchen Lohn und irdiſchen Erfolg darf der Menſch nie rechnen. Auf Erden dienſt du, aber dem, der über der Erde thront; auf der Erde iſt nur Armuth und nur droben waltet ewiger Reichthum.“ [3]) „Ich bitte dich,“ ſchließt er ein Schreiben an den Patriarchen von Jeruſalem, „laß dein Auge auf den

---

[1]) *Anselmi Havelbergensis* dialogorum lib. I. (d'Acherii spicileg. T. xiij) S. 113: Paulo ante haec tempora coepit quaedam nova religionis institutio in Jerusalem civitate Dei. Nempe congregati sunt ibi laici, viri religiosi, et vocant se milites de Templo, qui relictis proprietatibus, qui vitâ vivunt sub obedientia unius magistri, militant, superfluitatem et pretiositatem vestium sibi absciderunt, parati ad defendendum gloriosum Domini sepulcrum contra incursus Saracenorum; domi pacifici, foris bellatores strenui; domi obedientes in disciplina regulari, foris obtemperantes disciplinae militari; domi sancto silentio instructi, foris ad bellicos strepitus imperterriti; et, ut breviter compleam, ad universa quae jubentur facere intus ac foris in simplici obedientia consummati.

[2]) *Bernhardi* Clarivallensis epp. Paris 1667. 8. T. I. S. 80.

[3]) Ebendaſelbſt S. 486.

Rittern vom Tempel weilen und theile den Vorkämpfern der Kirche von dem Reichthum deiner Liebe mit. Denn vor Gott und Menschen wird es angenehm seyn, wenn du die in dein Herz schließest, die für die Brüder ihr Leben wagen." [1])

Von Troyes aufbrechend, durchzogen die Templer mehrere christliche Reiche, um, dem Auftrage Balduins II gemäß, die Fürsten zur Absendung von Hülfe für Jerusalem zu bewegen. Ueberall traten Herren und Knechte, nachdem sie sich dem Befehl Hugo's gemäß mit ihren Feinden versöhnt und begangene Ungerechtigkeiten gebüßt hatten, in einen Orden, dessen kriegerische Richtung namentlich den Adel mehr lockte, als die nur mit der Pflege von Kranken und Armen beschäftigte Genossenschaft der Hospitaliter. So der mit der Erbin von Mayenne vermählte Graf Fulco von Anjou, der nachmals die Königskrone von Jerusalem trug; Raimon Berenguer III, Graf von Barcellona und der Provence, der, durch die Vorstellungen des Bischofs Oldegarius (San Oldegario) von Barcellona dazu bewogen, auf dem dortigen Tempelhofe in die Hände des Bruders Hugo de Ripaud 1130 das Gelübde ablegte. Weil Krankheit ihm die Fahrt nach Jerusalem nicht verstattete, verließ er das Ordenshaus in Barcellona nicht bis er starb. Dem Beispiele des Vaters kam Graf Raimon IV nach, baute den Genossen ein Kloster, für welches er sich vom Großmeister Hugo zehn Brüder erbat, und schenkte dem Orden ein unfern Tortosa, hart an der maurischen Gränze gelegenes Schloß. Alphons I von Aragon Navarra glaubte seine Eroberungen über die Mauren nur dadurch sichern zu können daß er (1131) Templer, Hospitaliter und die Ritter des heiligen Grabes zu Erben seiner Reiche einsetzte, die sich freilich, als zwei Jahre darauf Alphons im Kampfe gegen die Ungläubigen gefallen war, mit einer verhältnißmäßig geringen Entschädigung begnügen mußten. Schenkungen an Geld, Pferden und Waffen, Vermächtnisse an Zehenten, Gefällen und Grundbesitz flossen dem Orden von allen Seiten zu, der bald in den meisten Landschaften Frankreichs, Englands und Spaniens seine dem Tempel zu Jerusalem untergebenen Häuser gründete. Dort sammelten sich die zur Pilgerfahrt entschlossenen Waller und bereiteten sich alternde

---

[1]) Ebendaselbst. S. 303.

Ordensritter in Abgeschiedenheit und Gebet auf den Tod vor. Als 1129 Hugo des Payens nach dem Orient zurückkehrte, folgte ihm dahin eine stattliche Schaar von Gerüsteten, die sich dem Dienste der neuen Brüderschaft geweiht hatten. [1]) Des heiligen Bernhard begeistertes Wort, die Liebe mit welcher Abt Petrus Venerabilis von Cluni, der den unter seinen Augen entstandenen Orden einem Gestirn vergleicht, das seinen Glanz über die Welt leuchten läßt, für die Ritter sprach, schlug an das Herz von Herren und Knechten, also daß sie Leben und Habe der Genossenschaft vom Tempel boten. [2])

Auch in Palästina gewann der durch ritterliche Tapferkeit, durch Hinopferung für den Glauben und das Spenden reichlicher Almosen sich auszeichnende Orden in der kürzesten Zeit ein ungewöhnliches Ansehen. Es war nicht häufig, daß ein Wallbruder seinem letzten Stündlein entgegen ging, ohne diese ernsten Beter und muthigen Streiter im Testamente zu bedenken. Schon zur Zeit des Erzbischofs Wilhelm von Tyrus zählte man in den zu Jerusalem gehaltenen Capiteln gegen 300 mit weißem Mantel geschmückte Tempelritter. [3])

Auf König Balduin II, der, als er den Tod nahen fühlte, seinen Leib in ein Mönchsgewand hüllte, folgte 1131 dessen Eidam, der bejahrte Graf Fulco von Anjou, welcher bis dahin den

---

[1]) *Willerm. Tyr.* S. 848.

[2]) Quod sacram sacri Templi militiam inter omnes religionis professores quodam proprio et singulari affectu semper dilexerim, nostis ut credo. Feci hoc a primordio institutionis vestrae, quae, cum meo tempore exorta fuerit, velut rutilum novi syderis jubar mundo illuxisse et mirutus pariter et laetatus sum. So schreibt Petrus Venerabilis an den Großmeister Eberhard des Barres. *Quercetani* (Duchesne) bibliotheca cluniacensis. S. 924.

[3]) *Willerm. Tyr.* S. 848: Quorum (Templariorum) res adeo crevit in immensum, ut hodie trecentos, plus minusve, in conventu habeant equites, albis chlamydibus indutos; exceptis fratribus, quorum pene infinitus est numerus. Possessiones autem tam ultra quam citra mare adeo dicuntur immensas habere, ut jam non sit in orbe christiano provincia, quae praedictis fratribus bonorum suorum portionem non contulerit, et regiis opulentiis pares hodie dicantur habere copias. Die Wahl Wilhelms zum Erzbischof von Tyrus erfolgte 1174.

weißen Mantel getragen hatte. Es war die Zeit der Blüthe für das Reich Jeruſalem. Von dem ciliciſchen Tarſus bis über den Euphrat hinaus hüteten chriſtliche Ritter Städte und Schlöſſer. An der Küſte ſah man nur in dem einzigen Ascalon, im Innern des Landes nur noch in Damascus, Emeſſa, Haleb und Hama die Banner der Saracenen. Sorglos wanderte der Pilger vom Strande den Stätten des Gebets entgegen, durch der Templer und Hoſpitaliter Schwert vor Ueberfall geſchützt. Gleich den Reichen des Occidents zerfiel auch Jeruſalem in größere und kleinere Lehensſtaaten; wie dort, ſo galt es auch hier mächtige Barone zu zügeln, denen jede Beſchränkung ihres Eigenwillens verhaßt war.

Unlange nach König Balduin ging auch Hugo des Payens, der erſte Großmeiſter, aus dem Leben, [1]) von Rittern und Pilgern beweint. Ihm folgte im Amte Robert de Craon, aus Burgund entſproſſen, ein kriegskundiger, lauterer Mann, der, ein Sohn Renauds, Herrn von Craon, mit Richeza, der einzigen Schweſter des Erzbiſchofs Anſelm von Canterbury, vermählt war, dieſe aber ſchon im Jahre 1107 verlaſſen hatte, um im gelobten Lande zu kämpfen. [2]) 1143 ſtarb König Fulco mit Hinterlaſſung zweier Söhne, Balduins III und Amalrichs. In dem zweiten Jahre, in welchem Fulco's Wittwe, Meliſende, für Balduin III die vormundſchaftliche Regierung führte, fiel (1144) Edeſſa vor den Türken. Sie führte Zenki, Herr über Moſul, das er durch Prachtbauten dergeſtalt verſchönert hatte, daß Araber es die Königin der Städte nannten. Khoraſaner bildeten den Kern im Heere des Sultans, der an jedem Freitage den Armen hundert Goldſtücke reichte. [3]) Ein namenloſer Schreck erfaßte die geſammte lateiniſche Chriſtenheit. Man wähnte verloren was durch das

---

[1]) Hugo war früher vermählt geweſen; einer ſeiner Söhne ſtand damals dem Kloſter St. Colombe in Sens als Abt vor. *Martene*, thes. anecd. t. III. S. 1452.

[2]) Roberts Sohn empfing in Canterbury die Prieſterweihe. — Nach einer andern Erzählung bat Robert um die Verleihung des weißen Mantels, weil ihm der Herzog von Guienne die Braut entriſſen hatte. *Duchesne*, hist. de Bourgogne. T. IV. S. 578.

[3]) *Michaud*, bibliothèque des croisades. T. IV. S. 80. ꝛc. (*Renaud*, extraits des historiens arabes etc.)

Blut von vielen Tausenden errungen war. Da erhob sich Bernhard von Clairvaux, predigte das Kreuz in Frankreich und Deutschland mit einer Gewalt, daß weinend die Hörer sich der Fahrt zu unterziehen gelobten und mit den Kreuzheeren Konrad III und Ludwig VII aufbrachen.

In solcher Bedrängniß hatte sich das Reich Jerusalem noch nie befunden. Hatte man bis dahin mit beutelustigen, für ihren Glauben glühenden Emiren gerungen, die aber selten, und auch dann nur für kurze Zeit, zu einem gemeinsamen Unternehmen einander die Hand boten, so stand jetzt in Nureddin, dem Sohn des 1146 durch einen seiner Mameluken im Schlafe gemordeten Zenki, der Christenheit ein kühner, wachsamer Krieger gegenüber. Er, dessen Gläubigkeit die Anhänger Muhameds, dessen Gerechtigkeit die Christen bewunderten, verstand es die gesonderten Emirate zu unterwerfen und an sich zu knüpfen. Und während er die Stämme der Saracenen zwischen dem Tigris und der syrischen Küste zu einem einzigen großen Reiche verband, wurde der christliche Staat durch die Zuchtlosigkeit der Barone, die sich ungern den Befehlen der herrschsüchtigen Melisende beugten, durch Mangel an durchgreifender Kraft der Gesetze, durch das Gewirr der lateinischen Völker, welche sich hier in Haß und Liebe begegneten, zerrissen. Statt des Gesammtwesens thätig sich anzunehmen, sannen die hohen Kronvasallen, Fürst Raimund von Antiochien und Graf Raimund von Tripolis, nur auf Vermehrung der eigenen Macht. Die Spaltungen, welche wir zu der nämlichen Zeit in den großen abendländischen Lehensreichen wahrnehmen und durch welche die Begründung einer festen Königsgewalt hintertrieben wurde, treten uns im Morgenlande um so schärfer entgegen, als im Verhältnisse zu dem geringeren Umfange des Staats der Grundbesitz der hohen Vasallen ungewöhnlich bedeutend war. Die alte Tapferkeit und Frömmigkeit der lateinischen Christen verblich bei längerem Aufenthalte im Morgenlande. Durch Vermählung und durch Macht der Gewohnheit verschmolzen sie mit den entarteten syrischen Christen (Pullanen) zu einem Ganzen. Viele fränkische Ritter hielten ihre Aufgabe für gelöst, nachdem Jerusalem erstritten war. Sie ergaben sich einem friedlichen Verkehr mit den Ungläubigen, deren Sprache ihnen bald geläufig war, und indem sie nach ungestörtem Genusse des Errungenen

trachteten, ging des Orients Argliſt und weichliches Leben auf ſie über. Nach der Sitte jenes Landes entzogen ſie die Frauen dem Verkehr mit der Welt, ließen ſie ängſtlich einſchließen und bewachen. Wenn nun auch in den vorzugsweiſe von Italienern bewohnten Handelsſtädten die orientaliſche Färbung nicht auf dieſelbe Art vorherrſchend war, ſo herrſchte hier dagegen das Streben nach kaufmänniſchem Gewinn vor, und die Zwiſtigkeiten in der Heimath gingen auf die hier angeſiedelten Genueſer, Piſaner und Venetianer über. Um in dieſes bunte Gemiſch der chriſtlichen Bevölkerung Einheit zu bringen, die Nationalitäten zu verſchmelzen, hätte es eines königlichen Geiſtes bedurft, wie er in dem frommen, ritterlichen Gottfried von Bouillon wohnte. „Die Italiener," ſagt ein Chroniſt des dreizehnten Jahrhunderts, welchem als Biſchof von Accon reichliche Gelegenheit geboten war über die Bewohner des Reichs Jeruſalem ein Urtheil zu gewinnen, „die Italiener gelten mehr als Kämpfer zu Waſſer, als geſchickte Lenker der Galeeren; Franzoſen, Deutſche und Engländer als Kämpfer zu Lande, auf dem Schlachtroß, mit Schwert und Lanze gewaffnet. Der Italiener zeigt ſich klug, überlegend, die Verhältniſſe vielſeitig abwägend, mäßig, nüchtern, raſch im Wort, aber umſichtig im Rath, eiferſüchtig auf den Ruf und die Freiheit ſeiner Vaterſtadt. Weil er die See beherrſcht und Männer und Waffen, Lebensmittel und Waaren aus dem Abendlande überbringt, iſt er dem gelobten Lande unentbehrlich, deſſen Klima und Sitte ihm ſelten verderblich wird, weil ihn die höchſte Mäßigkeit in Speiſe und Trank auszeichnet. Deutſche aber, Franzoſen, Normannen und Engländer, erwägen weniger, handeln mit Ungeſtüm, verſtreuen ihre Habe, ſchwelgen in Genüſſen. Aber beim Gottesdienſt ſind ſie in Andacht verſunken; keiner ſpendet ſo gern und reichlich wie ſie, keiner ſtützt das Reich kräftiger durch ſein Schwert und ſchüchtert mehr die Schaaren der Ungläubigen ein." [1])

Nur in den Rittern vom Tempel und St. Johann erhielt ſich das Bewußtſeyn der urſprünglichen Aufgabe. Ludwig VII von Frankreich erfreute ſich auf dem Zuge nach Jeruſalem an

---

[1]) *Jacobi de Vitriaco* hist. hierosolymit. (Gesta Dei per Francos) S. 1085.

der Kühnheit und Mäßigkeit der ihn begleitenden Templer, welche unter dem Großmeiſter Eberhard des Barres, früherem Ordens-Präceptor in Frankreich, an welchem Petrus Venerabilis mit hingebender Liebe hing, jetzt Nachfolger Roberts, [1]) die Vorhut des Heeres in Kleinaſien führten. So gelangte man, nicht ohne herben Verluſt, nach Antiochia. Als hier die Geldmittel des Königs erſchöpft waren, eilte der Großmeiſter nach Accon, wo ſich der Ordensſchatz befand, um den König mit dem Nothwendigen zur ferneren Beſtreitung der Reiſekoſten zu verſehen. „Ich kann dir nicht genug rühmen," ſchrieb Ludwig VII an den Abt Suger, „mit welcher Treue und Ehrerbietung mir die Templer entgegengekommen ſind, wie freigebig ſie mich und die Meinigen bis auf den heutigen Tag unterſtützt haben. Ohne ſie würde mir ein längerer Aufenthalt in dieſem Lande unmöglich geweſen ſeyn, deßhalb, wenn du ſchon früher dem Orden aus Liebe zu Gott geneigt warſt, ſo ſey es ferner aus Liebe zu Gott und zu mir. Was die mir dargebotenen Vorſchüſſe anbelangt, ſo bitte ich dich, den Templern unverzüglich 2000 Mark Silbers zurückzuzahlen; die Abtragung meiner übrigen Schuld an dieſelben, 30,000 Solidi poitou'ſcher Währung, hat G. de Ranone übernommen, den du zur ungeſäumten Erfüllung ſeiner Zuſage anhalten wolleſt." In einem ſpäteren Schreiben an Suger ſagt der König: „Mir wird täglich mit ſolcher Liebe von den Tempelherren begegnet, daß ich künftig Freud und Leid derſelben wie meine eigene anſehen werde. Deßhalb wolle dich des Ordens in Frankreich mit Nachdruck annehmen." [2])

Von Jeruſalem brach König Balduin III mit den Kreuzheeren Ludwigs VII und Kaiſer Konrads III nach Damascus auf. Mit den Pullanen bildete Balduin die Vorhut; das Mitteltreffen gehörte den Franzoſen und Templern, die Nachhut den Deutſchen.

---

[1]) Der Mönch von St. Denis erzählt irrthümlich, daß Ludwig VII, als er 1147 nach Jeruſalem gekommen, von allen Großen des Reichs und unter dieſen auch von dem Tempelmeiſter Robert feſtlich empfangen ſey. *Chroniques de St. Denis*, herausgegeben von *Paulin Paris*, T. III. S. 390. — Das Todesjahr Roberts ſteht, wie bei ſo vielen Großmeiſtern, nicht mit Gewißheit zu ermitteln, aber gewiß iſt, daß ſich damals bereits Eberhard an der Spitze des Ordens befand.

[2]) *Duchesne*, scriptt. T. IV. S. 512 ꝛc.

Als trotz der muthigen Gegenwehr des Emir Ejub, des Stammvaters des Geschlechts der Ejubiten, an dessen Seite sein eilfjähriger Sohn Saladin (Salaheddin) das Schwert führte, die Stadt in die Hände der Christen fallen zu müssen schien und Frauen und Kinder sich weinend und unter Gebeten nach der Hauptmoschee drängten, wo der Koran des Kalifen Othman ausgelegt war, siegte das Gold der Belagerten. Templer und Hospitaliter, so erzählt man, seyen von den Ungläubigen durch Goldstücke, die sich hinterdrein als falsch ergeben, bestochen und hätten die Fürsten zur Aufhebung der Belagerung bewogen. [1]) Radulph Coggeshale, ein englischer Mönch und Zeitgenosse von Richard Löwenherz, so wie der englische Abt Johann Bromton wälzen unbedenklich die Schuld nur auf die Templer; [2]) begreiflich, da letztere die Feinde Richards waren. Dagegen wagt Erzbischof Wilhelm, der als Geistlicher und als Syrer ungern eine Gelegenheit versäumt vom Orden Nachtheiliges zu berichten, in dieser Beziehung keinen bestimmten Ausspruch, und trägt selbst Kaiser Konrad III Bedenken die Schuldigen namhaft zu machen, [3]) während Abulfaradsch in dem König Balduin und dem Grafen von Tripolis die Schuldigen bezeichnet, [4]) und die arabischen Berichterstatter, deren Aussage über diese Angelegenheit am entscheidendsten seyn möchte, geradezu die Pullanen des Verraths bezichtigen. [5])

---

[1]) *Bernhardus thesaurarius* (Muratori. scriptt. T. VII) S. 766: Fertur enim, quod a Templariis et Hospitalariis seducti fuerunt (principes), qui sibi somarios Bysantiorum falsorum obtulerant. — Der Erzählung Bernhards folgt Otto von S. Blasien.

[2]) *Twysden*, scriptt. anglicani. S. 1365.

[3]) In einem Schreiben des Kaisers an den Abt Wibald von Corvey (Martene et Durand, amplissima collectio, T. II. S. 299) heißt es: Traditio a quibus minime cavimus in hunc modum factum est, quod ipsi eo in loco civitatem inexpugnabilem asserebant etc.

[4]) Nach ihm erreichte der Befehlshaber in Damascus die Aufhebung der Belagerung, indem er dem König Balduin 200,000 und dem Grafen von Tiberias 50,000 mit Gold überzogene Kupferstücke sandte. — Auf die Aussage dieses syrischen Chronisten legt auch F. Wilcken (Geschichte der Kreuzzüge, Th. III. Abtheilg. 1. S. 251. Note) das meiste Gewicht.

[5]) Einer derselben erzählt, daß der Befehlshaber in Damascus die

Es iſt in der That mehr als unwahrſcheinlich, daß der Verrath von einem Orden verübt wurde, den die Chriſtenheit und namentlich das franzöſiſche Königshaus nach wie vor mit Geſchenken überhäuft.

Daß aus der Kreuzfahrt der beiden mächtigſten Herren der Chriſtenheit dem Reiche Jeruſalem kein Vortheil erwuchs, ſtärkte in gleichem Grade den Muth der Ungläubigen, als das Abendland durch den an ſeinen Männern geübten Verrath von der ferneren Leiſtung von Hülfe für das heilige Grab zurückgeſchreckt wurde. Wie unerſchrocken auch der freigebige, hochgebildete Balduin III dem Feinde die Stirn bot, ſo konnte er doch nicht wehren, daß Nureddin bis zu den Mauern von Antiochien verheerend vordrang. [1]) Durch Balduin wurde 1152 das zertrümmerte Gaza wieder aufgeführt, um von dieſer Seite Ascalon zu ſperren. Dann überwies er den Beſitz dieſer Stadt, deren Behauptung um ſo ſchwieriger war, als ſie den ſteten Ausfällen der Ascaloniten ausgeſetzt blieb, dem Orden vom Tempel. Seit dieſer zum Mittelpunkt ſeiner Unternehmungen Gaza gemacht hatte, von wo aus er unverdroſſen den kleinen Krieg gegen Ascalon fortſetzte und die Landſchaft vor einem Einfall der ägyptiſchen Saracenen ſchützte, konnten die Umwohner zum erſtenmale mit Sicherheit das Feld beſtellen und den gewohnten Beſchäftigungen des Tages wieder nachgehen. Das rothe Kreuz auf weißem Mantel ſchüchterte die Beſatzung Ascalons dergeſtalt ein, daß ſie, weit entfernt die früheren Ausfälle zu wiederholen, ſich nur auf die Vertheidigung ihrer Stadt beſchränkte. [2])

---

mit den Franken im Unfrieden lebenden Pullanen beſtochen habe. *Michaud*, bibliothèque des croisades, T. IV. S. 95. Ein anderer, es ſeyen die Pullanen von Damascus aus darauf aufmerkſam gemacht, daß die abendländiſchen Kreuzfahrer die Stadt, falls die Eroberung gelinge, für ſich behalten würden; dieſe Warnung, ſo wie das Anerbieten, Paneas zu räumen, falls ſie den Kaiſer zum Abzuge bewögen, habe die gehoffte Wirkung bei den Pullanen nicht verfehlt.

[1]) Jam pene ubique divulgatum est, fratres Templi, regem hierosolymitanum, ipsam insuper dominicam ac salvatricem crucem in urbe Antiochena cum aliis multis obsessos, ſchreibt Abt Petrus Venerabilis an den heiligen Bernhard. *Quercelani*, bibl. cluniac. S. 917.

[2]) *Willerm. Tyr.* S. 917: Qui (Templarii) tamquam viri fortes et in

Mit mehreren Ordensbrüdern, unter denen sich auch Galeran, Vorsteher des Tempels in Paris, befand, war Eberhard des Barres 1149 dem Könige Ludwig VII nach Frankreich gefolgt. Und eben jetzt that seine Gegenwart im Orient dringend noth. Mit der Blüthe seiner Ritterschaft war Fürst Raimund von Antiochien im Kampfe gefallen, und sein erobertes Land wurde von Saracenen durch neu aufgeführte Schlösser bewacht. Da brach Balduin mit 120 Rittern und mehr als 800 Servienten des Tempels, zu deren Ausrüstung der Orden eine ungewöhnliche Anleihe hatte machen müssen, nach Antiochien auf, ohne jedoch die bedrängte Stadt entsetzen zu können. Deßhalb erließen Seneschall und Capitel ein Schreiben an den Großmeister mit der dringenden Bitte um schleunige Rückkehr. „Uns bleibt," heißt es in diesem, „kein Trost und keine Hülfe, als in dem, der für uns und die Welt sein Blut dahin gegeben hat. Deßhalb kommt und bringt der Ordensritter und dienenden Brüder so viele mit wie ihr vermögt. Denn die Zeit ist gekommen, daß wir unser Gelübde gegen den Herrn lösen, indem wir für unsere Brüder und das heilige Grab das Leben dahingeben." [1]) Auf Eberhard aber hatte der Verkehr mit dem heiligen Bernhard einen solchen Einfluß geübt, daß er, voll Schmerz über die Siege Nureddins, der Welt müde, sich ganz dem beschaulichen Leben hinzugeben beschloß. Also entsagte er seinem Amte und trat als Cistercienser in das Kloster zu Clairvaux.

armis strenui et commissum usque in praesentem diem fideliter prudenterque servaverunt et urbem praedictam (Ascalon) frequentibus, cum occultis tum manifestis, impugnationibus viriliter afflixerunt, ita ut qui prius accurrentes et per universam regionem hostiliter desaevientes nostris erant formidini, nunc pro summa felicitate reputent, si clausis intra moenia vivere liceat et quiete perfrui, pace precibus aut pretio ad tempus impetrata.

[1]) Domus namque nostra, patre rectoreque suo vivente, non debet esse orbata. Nulla nobis patet evasio, nisi nobis ille subveniat, qui nos terramque redemit sanguine suo. — Tempus enim est, vota Deo persolvamus, scilicet animas nostras pro fratribus nostris defensioneque orientalis ecclesiae et sacri sepulchri ponamus. Das treffliche, ziemlich lange, aber der Unterschrift und des Datums ermangelnde Schreiben findet sich bei *d'Acheri* veterum aliquot scriptorum spicilegium. T. II. S. 511.

Dort, wo er noch 24 Jahre als betender Mönch verlebte, fand er sein Grab.

Auch als Balduin III die Jahre der Mündigkeit erreicht hatte, weigerte sich seine Mutter Melisende ihm die Regierung zu übergeben. Zwischen beiden theilten sich die Barone; es schien der Ausbruch des Bürgerkrieges unvermeidlich, und zwar zu einer Zeit, als die Schaaren der Ungläubigen stark und einig das Reich umstürmten. Sobald die Ausgleichung dieser Zwistigkeiten ein nachdrückliches Handeln erlaubte, gebot der König die Belagerung Ascalons. „Die Braut von Syrien" nannte man die ungewöhnlich feste Stadt, wie man Antiochien als das Auge des Orients bezeichnete. Vor Ascalon, dem Stützpunkt der ägyptischen Saracenen in Syrien, legte sich der König mit den Kronvasallen und den Großmeistern beider Ritterorden. Daß letztere die heilige Stadt Jerusalem an der Spitze der dortigen Bürgerschaft vor einem raschen Ueberfalle des Glaubensfeindes gerettet hatten, ermuthigte den König 1153 zur Belagerung Ascalons. Aller Angriffe spotteten die dortigen Thore und Mauern, bis endlich, vom Feuer zerfressen, ein mächtiger Thurm zusammen brach. Da drang der Großmeister Bernhard, Sohn Humbertsv on Tremelai aus Burgund, der Nachfolger von Eberhard des Barres, mit etwa 40 seiner Ritterbrüder stürmend vor, allen Andern weit voraneilend. Er gedachte des Rechts des Vorstreits, der seinem Orden gebührte; er hielt sich des Sieges gewiß und hoffte auf Beute und Ruhm. Deßhalb wehrte er den nachfolgenden Christen das Eindringen durch die gebrochene Mauer. [1]) Als aber die Städter die kleine Zahl der Ritter gewahrten, ermannten sie sich und warfen sich mit ganzer Macht auf die Eingedrungenen. Da fand inmitten sämmtlicher Ritter, die ihm gefolgt waren, der Ordensmeister den Tod. Tages darauf hingen die Leiber der Erschlagenen von den Mauerzinnen herab. Das brach die Hoffnung des Königs. Er würde von

---

[1]) *Willerm Tyr.* S. 929: At magister militiae Templi, Bernardus de Tremelai, cum fratribus suis, alios ante multo praevenientes, aditum occupaverant, neminem nisi de suis intrare permittentes; eos autem hac intentione dicebantur arcere, quatenus primi ingredientes spolia majora et manubias obtinerent uberiores.

der Belagerung abgelassen haben, wenn nicht der Patriarch und beide Orden ihn zur Ausdauer ermahnt hätten. In einer heißen Feldschlacht mit den ausfallenden Saracenen behauptete das Banner der Christen den Sieg, und nach einer Belagerung von acht Monaten ergab sich (12 August 1153) die bedrängte Stadt. Balduin aber verlieh die Grafschaft Ascalon seinem jüngeren Bruder Amalrich, Grafen von Joppe.

Bertrand de Blanquefort (Blancesfort, Blanchefort, Blancafort) war es, nach seinem in der Nähe von Bordeaux gelegenen Stammschlosse also benannt, ein Sohn Gottfrieds, der sterbend dem Tempel sein Schlachtpferd und seine Rüstung vermacht hatte, dem nach dem Tode Bernhards das Capitel das Amt eines Großmeisters übertrug; ein frommer, gottesfürchtiger Mann. [1])

Schon damals traten Zwistigkeiten verschiedener Art zwischen den Ritterorden und der hohen Geistlichkeit hervor. Mit seinen Suffraganen klagte der Patriarch von Jerusalem über die ungewöhnlichen Privilegien und Exemtionen, welche den Hospitalitern durch den Statthalter Christi bewilligt waren, denen zufolge den Genannten namentlich unverwehrt blieb an den mit dem Bann der Kirche belegten Städten den Gottesdienst zu feiern und Excommunicirten in den Ordenskirchen das Sacrament reichen zu lassen. Hierdurch und daß die Orden der geistlichen Gerichtsbarkeit entzogen und von der Abgabe der Zehenten und von Gefällen jeder Art an die Kirche befreit waren, wurde der Grund zu bleibenden Streitigkeiten mit der auf ihre Rechte trotzenden Geistlichkeit gelegt. Trifft aber beide Ritterschaften kein Tadel, wenn sie mit Entschiedenheit für die ihnen zugebilligten Vorrechte rangen, so lud dagegen 1155 der Tempelorden die harte Beschuldigung auf sich, daß er den Sohn des ägyptischen Vezirs Abbas, den in Gefangenschaft gerathenen und zum Uebertritt in das Christenthum bereiten Nasireddin, gegen eine bedeutende Summe den Ungläubigen überliefert habe.

Immer stürmischer bedrängte Nureddin das christliche Reich, dem keine Hülfe von Bedeutung aus dem Abendlande zu Theil wurde. Als er, nach Besiegung der Hospitaliter, Paneas ein-

[1]) Vir religiosus et Deum timens. *Willerm. Tyr.* S. 941.

genommen hatte, nahte der König mit dem Aufgebote seiner Ritterschaft und beiden Orden. Da ließ der Sultan das gewonnene Städtchen in Rauch aufgehen und legte sich in der Nähe desselben in Hinterhalt. Ihm gelang der Ueberfall (19 Junius 1156). Kaum daß Balduin auf Bitten der Templer, die, als ihre Glaubensgenossen wichen, in dicht geschlossenen Reihen hielten, durch die Flucht sein Leben rettete. Mit 87 der Seinigen, unter denen sich auch der Marschall, Bruder Otto von St. Amand, befand, wurde der Großmeister Bertrand gefangen und nach Haleb geführt. [1]) Auf der Rückkehr nach dem eingeäscherten Paneas aber wurde der Sultan durch Balduin, dem die Ankunft von 400 Bewaffneten unter dem Grafen Dietrich von Flandern neuen Muth verliehen hatte, durch Rainald von Chatillon, Fürsten von Antiochien und 30 Templer — mehr Ritter waren dem Orden im Orient nach der jüngsten Niederlage nicht geblieben — aufs Haupt geschlagen, also daß sich der Stolze herablassen mußte bei den Christen um Frieden zu bitten. Nur durch die Freilassung von tausend christlichen Gefangenen, unter welchen sich auch der Großmeister mit seinen Ordensrittern befand, wandte der Sultan (1158) ab, daß seine Residenz Haleb von den Franken und dem mit diesen verbündeten griechischen Kaiser Manuel belagert wurde. Aber brüderliche Einigkeit ward den Christen nicht durch den Sieg zu Theil, und die unseligen Folgen der Kirchenspaltung unter Alexander III und Victor III machten sich auch im Orient geltend.

Unter diesen Umständen starb Balduin III (10 Februar 1162), der Sage nach an Gift, welches ihm sein saracenischer Leibarzt gereicht hatte. Dem Kinderlosen folgte sein Bruder

---

[1]) Hierauf bezieht sich das ohne Angabe der Jahreszahl bei *Martene et Durand* (amplissima collectio T. II. S. 648) abgedruckte Schreiben von Papst Hadrian IV an Erzbischof Heinrich von Rheims, in welchem es heißt: Praedicti fratres (Templarii) pro Christi nomine et Christianorum salute animas ponere nullatenus formidantes, et alii qui cum eis remanserant, cum innumerabili multitudine paganorum congressi sunt. In ipso autem proelio dilectus filius noster B. magister militiae Templi ab hostibus captus est et cum eo 87 de numero fratrum, 300 vero de aliis militibus tum capti fuerunt, tum in ore gladii trucidati.

Amalrich auf den Thron, ein tapferer Ritter, aber rauh und hart, kalt, verſchloſſen, weder bei Prälaten, noch bei Vaſallen oder den Bewohnern der Städte beliebt, leichtfertig gegen Frauen, ungeſtüm, leidenſchaftlich, von ſeiner Gemahlin Agnes, der Tochter des Grafen Joscelin von Edeſſa, geſchieden, obwohl zwei Kinder aus dieſer Ehe um ihn lebten. Nur gegen den Orden vom Tempel zeigte ſich der harte Mann freundlich und mild. Mit beſonderer Aufmerkſamkeit richtete der neue König ſeinen Blick auf Aegypten, theils weil von hier aus die Küſte Syriens unausgeſetzten Einfällen und Beraubungen bloßgeſtellt war, theils weil nur der Beſitz der reich geſegneten Landſchaften am Nil das kornarme Jeruſalem mit dem nothwendigſten Lebensbedarf zu verſehen und der häufig wiederkehrenden Hungersnoth abzuhelfen im Stande war. In Aegypten aber war die Herrſchergewalt längſt den Händen der ohnmächtigen Kalifen entriſſen; ſtatt ihrer geboten Vezire, welche ſich ſogar den Titel der Sultane beilegten und, gleich den römiſchen Cäſaren, von Soldaten gehoben und geſtürzt wurden. Dahin brach Amalrich mit dem Kern der Ritterſchaft auf und erſtritt 1165 bei Peluſium den Sieg. Alsbald ſandte Nureddin den bedrängten Glaubensbrüdern am Nil ein Heer zur Hülfe, welches Saladin führte, des muthigen Kurdenhäuptlings Ejub Sohn, dem einſt Zenki die Statthalterſchaft über Baalbeck übertragen hatte. Mit dem erſten Auftreten des Jünglings erfolgte eine durchgreifende Umgeſtaltung der Verhältniſſe der Saracenen. Chriſten und Muhamedaner prieſen den Edelmuth und Heldenſinn des Jünglings, ſeine Treue und Milde. Durch ihn wurde der Glaubenseifer entflammt und fand chriſtliche Ritterſitte bei den Ungläubigen Eingang. Sein raſches Nahen zwang Amalrich zur Rückkehr in ſein Reich. Dazu wirkte gleichzeitig folgende Begebenheit, über welche uns ein umſtändlicher Bericht von Fulcher, dem Tempelpräceptor in Jeruſalem, an König Ludwig VII von Frankreich vorliegt.

Kaum war Amalrich in Begleitung des Tempelmeiſters und ſeiner mächtigſten Vaſallen nach Aegypten aufgebrochen, als Nureddin mit dem ganzen Aufgebot ſeiner Mannſchaft in das Reich der Franken einfiel und ſich vor dem zwiſchen Antiochien und Haleb gelegenen Schloſſe Harem lagerte. Die bedrängte Burg zu entſetzen, brachen Fürſt Boemund von Antiochien, Raimunds Sohn,

und der Graf von Tripolis auf, gefolgt von einem Heere von 600 Rittern und 12,000 Knechten, von vielen Prieſtern und Mönchen. Aber Gott war wider die Chriſten. Anfangs mußte Nureddin in der Schlacht bei Harem weichen; da ſtieg er, wie ein arabiſcher Berichterſtatter meldet,[1]) vom Roß, warf ſich auf die Erde, legte den Turban ab und betete: „Herr mein Gott, ich bin dein Diener, Zenki's Sohn, verlaß mich nicht um deines Glaubens willen!" ſtürmte dann vor und erfocht den Sieg. Der Fürſt von Antiochien und der Graf von Tripolis wurden gefangen und gebunden nach Haleb gebracht;[2]) nur ſieben Templer retteten ihr Leben; neben einer Menge dienender Brüder und Turcopolen fanden 60 Ordensritter den Tod, und der Sieger begann, nach der Einnahme von Harem und Paneas, nicht ohne Hoffnung auf Erfolg die Belagerung von Antiochien. Solches meldete Fulcher dem König Ludwig VII, mit dem Zuſatze, daß er ihm keine Ordensboten zu ſenden wage, weil die geſchwächte Schaar chriſtlicher Kämpfer keine Verminderung geſtatte.[3]) Durch dieſe Niederlage gingen faſt ſämmtliche Vortheile verloren, welche man in den jüngſten Kämpfen errungen, namentlich die Früchte des Sieges, den in dem nämlichen Jahre (1165) der Tempelpräceptor Gilbert de Laci bei Labochea über Nureddin davon getragen hatte.[4])

Nun wandte ſich auch der Großmeiſter Blanquefort mit ſeinem Hülferuf an König Ludwig. Er dankte für die von ihm und ſeinen Vorfahren dem Orden erwieſenen Wohlthaten; er fügte die Bitte hinzu, mit Strenge darüber zu wachen, daß die

---

[1]) *Michaud*, bibliothèque des croisades. T. IV. S. 120.

[2]) *Rogeri de Wendower* chron. ed. *Coxe*. T. II. S. 313.

[3]) In dieſem Schreiben (Gesta Dei per Francos. S. 1179 und 1182) des Fulcherius frater, domorum pauperis militiae Templi procurator indignus heißt es: Antiochenae terrae desolationem, Jerosolymorum turbatum regnum, graves eventus, importunos casus, Christianitatis plagas continuas lugubres vobis intimare compellimur, cum prospera nuntianti desit facultas. Und am Schluſſe: Ne expectetis hinc alios nuntios, quia, rege et magistro absentibus, non audemus dimittere probos homines in hoc arcto.

[4]) *Willerm. Tyr.* S. 960: Fuerunt autem hujus expeditionis duces Gilbertus de Laci, vir nobilis et in armis exercitatus, praeceptor fratrum militiae Templi in partibus illis etc.

Güter von Kreuzfahrern nicht während der Zeit ihrer Abwesenheit überzogen und verheert werden möchten; aber keine Klage über die Bedrängnisse des Ordens wurde von ihm vernommen. Ihm genügte die Schilderung der Noth gemeiner Christenheit, das Flehen um schleunige Hülfe für das heilige Grab, für die Rettung der Diener des Kreuzes im Morgenlande. [1]) Um so entschiedener sprach König Amalrich gleichzeitig zu Ludwig. „Wir legen euch," schrieb er, „vor allen Dingen die Templer ans Herz, die täglich für den Dienst des Herrn ihr Blut opfern und für uns die letzte Stütze abgeben." „Was heilbringend im Morgenlande geschieht," setzt er hinzu, „das ist, nächst Gott, das Werk dieser Genossenschaft." [2]) Wiederholt sandte Blanquefort Ordensritter zu Ludwig VII, um diesen zu einem Kreuzzuge zu bewegen; selbst der obengenannte Präceptor mußte zu diesem Behufe die Fahrt übers Meer nach der Provence antreten. Als König Amalrich, von Habsucht getrieben und auf Anrathen des Ordens der Hospitaliter, den mit Sultan Schaver von Aegypten eingegangenen Stillstand brach und abermals den Zug nach Pelusium antrat, weigerte sich der Großmeister der Templer an demselben Theil zu nehmen, weil auch er die Einigung beschworen hatte. Aber seine Ergebenheit gegen den König sprach sich darin aus, daß er, begleitet vom Erzbischofe von Cäsarea und dem ritterlichen Odo de St. Amand, nach Konstantinopel fuhr, wo es ihm gelang für Amalrich die Hand der Nichte von Kaiser Manuel zu gewinnen.

Bertrands Nachfolger im Großmeisterthum war 1169 Philipp de Milly. Einem Adelsgeschlechte der Picardie angehörig, hatte derselbe vor seinem Eintritt in den Orden im Stande der Ehe gelebt. Von zwei Töchtern, welche ihm geboren wurden,

---

[1]) Die auf einander folgenden Schreiben des Großmeisters finden sich in den Gestis Dei per Francos. S. 1176 — 1181.

[2]) Praecipue vero fratribus Templi vestram exoramus majestatem, quatinus solito more illos commendatos habeatis continue, qui cotidie moriuntur pro divino servitio et per quos possumus, si quid possumus. In illis enim tota summa post Deum consistit omnium eorum, quae sano fiunt consilio in partibus Orientis. *Dupuy*, histoire de l'ordre militaire des Templiers. Brüssel 1751. 4. S. 118.

war die eine mit Onfroi von Torone, dem Connetable des Reichs Jeruſalem, vermählt. Das durch ihn erworbene Naplos in Syrien (Neapolis), einſt Sichem genannt, vertauſchte er an König Amalrich, der dafür dem Orden die von Balduin II aufgeführte Veſte Montroyal (mons regalis, Schaubeck) überließ, in einer fruchtreichen Gegend, auf einem vereinzelt ſtehenden Berge gelegen, die erſte fränkiſche Burg jenſeits des Jordan. [1])

Nach Philipp, welcher ſchon vor Oſtern 1170 das ihm übertragene Amt niederlegte, finden wir den obengenannten Odo de St. Amand, der früher die Würde des Marſchalls für das Reich Jeruſalem bekleidet hatte, an der Spitze des Ordens. Auch ihm galt Frankreich als Heimath. Schon ſeine Eltern hatten der Welt entſagt. Der Vater hatte ſein Ritterleben mit dem weißen Mantel der Templer vertauſcht, die Mutter ſich in eine Zelle des bei Clermont in der Auvergne gelegenen Benedictinerkloſters Beaumont begeben. Mit Umſicht ſtand der neue Großmeiſter in dem mehr und mehr bedrängten Morgenlande dem Orden vor. Nureddin, der die Strenge des Islam zurückgeführt hatte, weder Wein genoß, noch den Verkauf desſelben duldete, der, nur in grobe Stoffe gekleidet, eifrig im Gebet, mit dem Ertrage eines mäßigen Landgutes die Bedürfniſſe ſeines Hauſes beſtreitend, mit Strenge über Reinheit der Sitten wachte, war 1171 zu Damascus in ſeiner Gebetkammer geſtorben. [2]) Da nun in demſelben Jahre auch der Sultan von Aegypten aus dem Leben ging, gebot Saladin als ſelbſtändiger Herr und ſchloß alsbald das chriſtliche Reich immer drohender ein. Umſonſt belagerte König Amalrich, im Verein mit Griechen, das ſtarke Damiette. Daß die hart bedrängten Templer eine an der arabiſchen Gränze, jenſeits des Jordans, befindliche Höhlenveſte nach langer Gegenwehr den Ungläubigen übergaben,

---

[1]) Rex (Balduinus II) trans Jordanem faciem vertit et in Arabia, quae Syria Sobal dicitur, in colle sublimi castrum erigit et dicitur *Mons regalis*, eo quod a rege fundamenti sumpsit initium. Erat autem castrum munitissimum, frumenti, vini et olei copiam habens, salubrem aërem et amoenum; omnem adjacentem regionem usque ad fines Moabitarum propriae subjiciens ditioni. *Marinus Sanutus* (Gesta Dei per Francos) T. II. S. 156.

[2]) *Michaud*, Bibl. des croisades. T. IV. S. 112.

erbitterte den König dergeſtalt, daß er zwölf der Ordensbrüder aufknüpfen ließ. [1])

Dem in das chriſtliche Reich eindringenden Saladin die Stirne zu bieten, brach Amalrich von Ascalon auf, verſtärkt durch die dortigen Templer. Dem Nahenden wich der geſchwinde Sultan aus, um unmittelbar darauf ſich auf Gaza zu werfen. Muthig ſchlugen Templer den Angriff auf die neuerſtandene Stadt ab. [2]) Aber die Noth der Chriſtenheit ſtieg von Tage zu Tage, und den Beiſtand von Kaiſer Manuel zu gewinnen, ſchiffte ſich Amalrich ſelbſt nach Konſtantinopel ein, wohin er den einſtigen Großmeiſter Philipp vorausgeſandt hatte. Den Vorſtehern beider Orden übertrug er für die Dauer ſeiner Abweſenheit die Regierung des Königreichs.

Damals ereignete ſich eine Begebenheit, die vorzugsweiſe geeignet ſeyn mußte die Erbitterung eines großen Theils der Chriſtenheit auf den Orden zu lenken. Von Haß gegen das Haus der Abaſſiden entflammt, hatte Haſſan Ben Ali, in begeiſterter Liebe für das Haus der hingemordeten Aliden, gegen den Ausgang des eilften Jahrhunderts einen ſtarken Anhang in Perſien um ſich geſammelt. Bald genügte dem ehrgeizigen Manne die Verehrung nicht, die ihm als Haupt einer Religionspartei zu Theil wurde; er ſtrebte nach weltlicher Herrſchaft. Durch Eroberung einiger in der Umgegend von Iſpahan gelegenen Burgen gelang es ihm die Macht ſeiner Anhänger (Ismaeliten) zu begründen. Der faſt ununterbrochene Kampf zwiſchen der chriſtlichen Ritterſchaft und den Emiren der Saracenen erleichterte den Nachfolgern des Haſſan Ben Ali die Erwerbung mehrerer auf ſteiler Felſenhöhe aufgeführter Schlöſſer des Libanon. Unbemerkt breitete ſich hier die neue Genoſſenſchaft aus, bis ſie plötzlich in ſtarker Wehrbereitſchaft den doppelten Gegnern gleich mächtig gegenüberſtand. Weil das Bergland dem ismaelitiſchen Herrn diente, hieß ihn ſeine Zeit den Fürſten im Gebirge, Scheich al Dſchebel (Senex de montanis, vetulus de

---

[1]) *Willerm. Tyr.* S. 962: Dominus rex, confusus et ira succensus de fratribus Templi, qui hostibus castrum tradiderant, patibulo fecit suspendi circa duodecim;

[2]) *Willerm. Tyr.* S. 987.

monte, vieil de la montagne, der Alte vom Berge). Vom Koran abweichende, zum Theil auf indiſchen Traditionen geſtützte Lehren gaben die Glaubensſätze dieſer kriegeriſchen Gemeinde ab, bei welcher Fanatismus die Zahl der Streiter erſetzte. Aus den kräftigſten Jünglingen derſelben bildete der Scheich die Schaar der Aſſaſſinen, [1]) die, durch das Gelübde des unbedingten Gehorſams gebunden, durch die Verheißungen des Jenſeits entflammt, dem Tode wie einem luſtigen Spiele entgegeneilten und, wenn der Oberherr zum Meuchelmorde ſie ausſandte, verkleidet ihrer Beute nachſchlichen, bis das Opfer gefallen war. Im ſteten Kampfe mit dieſen Aſſaſſinen war es dem Orden der Tempelherren gelungen nach und nach die reichſten Thäler und Berghöhen derſelben zu gewinnen und ſie zur Entrichtung eines jährlichen Tributs von 3000 Byzantinern zu zwingen. [2]) Nun begab ſich, daß der Fürſt des Gebirges, wahrſcheinlich weniger weil Ueberzeugung ihn trieb, als weil er von der läſtigen Abgabe an den Orden befreit zu ſeyn wünſchte, durch einen Botſchafter den König Amalrich in Kenntniß ſetzte, daß er, dem chriſtlichen Glauben längſt zugethan, ſeine Unterthanen demſelben entgegenzuführen wünſche und zum öffentlichen Uebertritt unter der Bedingung bereit ſey, daß der Tempelorden auf die bisher von ihm bezogene Schatzung verzichte. Freudig hörte Amalrich auf den ihm geſtellten Antrag, ſagte die Entbindung von dem Tribut zu und erklärte ſich bereit den Orden dafür aus dem königlichen Schatze zu entſchädigen. Als nun der Geſandte der Ismaeliten unter Bedeckung einiger ihm mitgegebenen königlichen Diener den Rückweg nach dem Gebirge antrat, wurde er (1172) von dem Templer Walther de Mesnil angerannt und erſtochen. [3]) Daß Odo de St. Amand den Ritter wegen dieſer Unthat in Banden legen ließ, genügte

---

[1]) Der orientaliſche Name iſt Hadſchiſchi, d. h. Männer, die durch den Genuß eines aus Hanf bereiteten, betäubenden Getränks in Begeiſterung, Verzückung verſetzt ſind. Wilcken, Geſch. der Kreuzzüge. T. II.

[2]) *Jacob. de Vitriaco*, S. 1142: Tria millia byzantiorum annatim Templariis persolvunt.

[3]) Galterus de Maisnilio, vir nequam et monoculus, cujus spiritus in naribus ejus, omnino penes se nihil discretionis habens; *dicebatur* autem de conscientia fratrum hoc fecisse. *Willerm. Tyr.* S. 994.

dem Könige nicht. Umsonst erbot sich der Großmeister, den Schuldigen geschlossen nach Rom zu senden. Amalrich, in welchem jeder Widerspruch, selbst der des Freundes, leidenschaftliche Heftigkeit weckte, ließ den Mörder durch Bewaffnete aus dem Tempelhofe zu Sidon holen und nach Tyrus bringen, wo das Todesurtheil über ihn gesprochen wurde.

Mächtiger als je stand der Orden da. 400 Ritter vereinigte der einzige Tempelhof zu Jerusalem. „Ihr habt," sagt Papst Alexander III in einer 1172 erlassenen Bulle, „ihr habt in Demuth den steilen Weg gewählt, der zum ewigen Leben führt, und zum Zeichen, daß ihr als Krieger des Herrn kämpft, tragt ihr das Zeichen des seligmachenden Kreuzes auf eurer Brust." Durch eben diese Bulle wurde der Orden der Gerichtsbarkeit des Patriarchen entzogen und unmittelbar unter die Hoheit des apostolischen Stuhles gestellt. Kein geistlicher oder weltlicher Herr sollte vom Großmeister, dem allein die Ordensgeistlichen untergeben seyen, den Lehenseid fordern dürfen, und der Brüderschaft unverwehrt bleiben in jeder ihrer Comthureien ein Oratorium zu erbauen. [1]) In dem nämlichen Jahre gelang es Heinrich II von England, durch einen nach Rom gesandten Tempelritter die Absolution wegen des an dem Erzbischofe von Canterbury verübten Mordes zu erhalten, wogegen er gelobte dem Orden die erforderlichen Mittel zukommen zu lassen, um 200 Ritter im Morgenlande zu erhalten. 5000 Mark bestimmte der König für jeden der beiden Orden behufs der Vertheidigung des heiligen Grabes, und eine eben so große Summe für andere Religiosen und für Leprosenhäuser im Orient. [2])

Nach dem Tode Amalrichs (11 Julius 1173) bestieg dessen dreizehnjähriger Sohn, Balduin IV, den Thron von Jerusalem. Sorglos sah Graf Raimund von Tripolis, welcher dem königlichen, am Aussatze schwer darniederliegenden Knaben als Reichsverweser zur Seite stand, auf die wachsende Macht Saladins, dessen Streifschaaren bis zu den inneren Landschaften Jerusalems

---

[1]) Diese bei *Rymer*, T. I. S. 30 abgedruckte Bulle findet sich auch bei *Dupuy*, S. 124.

[2]) Urkunde in den *Conciliis Britanniae*, T. IV. S. 788 und bei *Dupuy*, S. 123 *ꝛc.*

vordrangen. Deßhalb ernannten die Barone, zürnend über Raimunds Unthätigkeit, den Grafen Philipp von Flandern zum Reichsverweser. Während dieser, in Begleitung des Fürsten von Antiochien, der Hospitaliter und eines Theils der Ritterschaft vom Tempel — die übrigen Ordensbrüder hatten sich nach Gaza begeben, um die ihnen anvertraute Stadt vor einem Ueberfalle sicher zu stellen — erfolglos die Belagerung von Schloß Harem betrieb, fiel Saladin verheerend ins Reich ein. Da brach der kranke Balduin IV mit der Ritterschaft der Pullanen, dem Grafen Rainald von Chatillon und achtzig Templern unter Odo de St. Amand von Ascalon auf. Muthig wandte sich die kleine Schaar, welcher der Bischof Albrecht von Bethlehem das heilige Kreuz vortrug, gegen den Feind. Als die Ritter bei Ramla das weit über die Ebene sich ausbreitende Lager des Sultans gewahrten, stiegen sie von den Rossen, knieten nieder und gelobten bei dem Könige bis zum Tode auszuharren. [1]) In der am 25 November 1177 geschlagenen Schlacht war Gott mit dem Banner des Kreuzes. Die Saracenen lagen erschlagen oder suchten Rettung in Flucht, als nur noch Saladin, von 1000 Mameluken umgeben, mit dem Muthe der Verzweiflung den Kampf fortsetzte. Endlich gab auch er die Gegenwehr auf; kaum daß ihm die Flucht in die Wüste gelang. „Wenn mein Auge das Licht noch sieht, sprach später der Sultan, so ist es durch die Gnade des Herrn, dessen Geheimniß unerforschlich ist." [2]) Aber innere Zwietracht und die bald von neuem geschaarte Streitmacht des geschwinden Gegners gewährten den Christen die erwarteten Früchte des Sieges nicht. Man mußte sich mit dem Wiederaufbau der durch ein Erdbeben zusammengebrochenen Mauern von Jerusalem begnügen und daß innerhalb sechs Monaten der Tempelorden auf eigene Kosten eine starke Feste jenseits des Jordans aufführen konnte, um den steten Einfällen räuberischer Araber Schranken zu setzen.

Von Ramla hatten sich die Sieger zu der befreundeten Ritterschaft vor Schloß Harem begeben. Schon war die Besatzung der aufs äußerste bedrängten Veste im Begriff das Thor zu

---

[1]) *Willerm. Tyr.* S. 1010.

[2]) Emad-eddin, bei *Michaud*, bibl. des crois. T. IV. S. 179.

erſchließen, als es ihr gelang den Grafen von Tripolis und dann auch den König durch Geſchenke zum Abzuge zu bewegen.[1]) Weniger glücklich als bei Ramla war der zwei Jahre ſpäter (1179) beſtandene Kampf mit Saladin, welcher ins Land gefallen war, um die bei der Jacobsfurt (vadum Jacob, gué de Jacob), unfern Paneas, aufgeführte Burg, von der herab die Templer in das Gebiet von Damascus ſtreiften, zu zerſtören. Schon ſchien die Schlacht gewonnen, und die meiſten Saracenen hatten ſich zur Flucht gewandt, als Saladin ſich mit Blitzesſchnelle auf die mit Zuſammenraffen der Beute beſchäftigten Ritter warf. Da war Widerſtand umſonſt. Die Ungeordneten erlagen. Schwerverwundet entkam Joubert, der Hoſpitaliter Großmeiſter, indem er den Jordan durchſchwamm, nach der ſeinem Orden gehörigen, zwiſchen Tyrus und Sidon gelegenen Veſte Beaufort (Belfort). Nach langer Gegenwehr wurde der umringte Odo de St. Amand gefangen, das neuerdings aufgeführte Tempelſchloß jenſeits des Jordan, für deſſen Uebergabe der Sieger den Templern umſonſt 100,000 Goldſtücke zugeſagt hatte, erſtürmt und gebrochen.[2]) Das Anerbieten der Befreiung gegen Auslieferung eines von den Chriſten weggeführten Neffen Saladins ſchlug der Großmeiſter aus, weil das Geſetz des Ordens nicht geſtatte, für einen Gefangenen mehr als den Gürtel von Hanf und ein werthloſes Meſſer zu bieten. Die meiſten gefangenen Templer ſtarben wenige Tage darauf den Tod der Märtyrer; die übrigen wurden, unter ihnen der Großmeiſter, in Ketten nach Damascus gebracht.[3]) Dort endete Odo de St. Amand unter dem Beile des Nachrichters.[4])

---

[1]) Roger de Hoveden ſucht auch bei dieſer Gelegenheit den Templern die Schuld des Verraths aufzubürden, während ſelbſt Erzbiſchof Wilhelm, des Ordens Feind, einer Anklage der Art nicht Worte zu leihen wagt.

[2]) *Michaud*, bibl. des crois. T. IV. S. 183.

[3]) *Manrique*, annales Cisterciens. T. III. S. 97.

[4]) *Bernhardus thesaurarius* (Muratori, scriptt. T. VII.) S. 775. — Die Schilderung, welche Erzbiſchof Wilhelm vom Großmeiſter entwirft, reimt ſich mit den Nachrichten der übrigen Berichterſtatter nicht. Seine Worte lauten: Homo nequam (Odo), superbus et arrogans, spiritum furoris habens in naribus, nec Deum timens, nec ad homines habens reverentiam.

Seit Odo de St. Amand in die Hände der Feinde gefallen war, ſtand der Aragoneſe Arnaud de Toroge (de Tarroja, de Terrarubra), früher Großpräceptor im ſüdlichen Frankreich und als ſolcher 1176 bei der Friedensverhandlung zwiſchen Alphons II von Aragon und dem Grafen Raimund V von Toulouſe thätig,[1]) dem Tempelorden vor. Im Verein mit der Brüderſchaft von St. Johann ſandte er 1180 einige Ritter an Papſt Alexander, um durch dieſen die Einſchiffung eines Hülfsheeres aus dem Abendlande zu betreiben. Von Rom begaben ſich die Botſchafter, der Anweiſung des heiligen Vaters gemäß, nach Chinon, wo im April 1181 die Könige von Frankreich und England eine glänzende Zuſammenkunft hielten. Beide gelobten die erbetene Unterſtützung.[2])

Einem mächtigen, beuteluſtigen Feinde gegenüber, der, von einem kriegskundigen Fürſten geleitet, ſeine Aufgabe im Kampfe gegen die Verächter des Korans erkannte, hätte nur feſte brüderliche Einigkeit, Gehorſam gegen das Geſetz und den König, ein Unterordnen aller ſelbſtiſchen Intereſſen unter das Gedeihen des gemeinſamen Ganzen dem kleinen chriſtlichen Reiche Rettung verheißen können. Aber es fehlte viel, daß dieſen Forderungen entſprochen wäre. Seit geraumer Zeit lebten Templer und Hoſpitaliter mit einander in bitterem Hader. Beide ſtrebten nach Ehre und Anſehen und Erweiterung des Beſitzſtandes, und wohl mögen Hoſpitaliter mit Eiferſucht und ſchlecht verhehlter Mißgunſt auf die Ritter vom Tempel geblickt haben, die, einem jüngeren Orden angehörend, an Reichthum ihnen in gleichem Grade überlegen waren, als ſie ſich der Bevorzugung von Seiten der Könige erfreuten, den Vorſtreit im Kampfe als ein ihnen gebührendes Recht in Anſpruch nahmen und meiſtentheils in ihrem Geſchwader das heilige Kreuz erblickt wurde. Des Königs Verſuch, den um ſich greifenden Zwiſt beizulegen, ſchlug um ſo mehr fehl, als ihm über beide Orden, die nur die Hoheit Roms über ſich anerkannten, keine Gewalt zuſtand. Er mußte ſich damit begnügen, Alexander III dringend zu erſuchen, die Aus-

---

[1]) *Vaissete*, histoire générale de Languedoc. T. III. S. 541.

[2]) *(Briac) Brial* recueil des historiens des Gaules. T. XV. S. 972 ꝛc., T. XVII. S. 447.

söhnung der Ritterschaften zu übernehmen. Da beriefen 1179 Odo de St. Amand und der in demselben Jahre erkorne Großmeister der Hospitaliter Roger Desmoulins (de Mulinis) ihre Capitel, verständigten sich wegen der Beilegung des Haders und suchten durch gesetzliche Bestimmungen jedem Wiederausbruche der Zwistigkeit für die Zukunft vorzubeugen. In der auf diese Uebereinkunft bezüglichen Urkunde [1]) heißt es: Es sollen die Präceptoren der Provinz, wo Uneinigkeit zwischen beiden Orden ausbricht, die Verständigsten unter den Brüdern zu sich berufen und mit deren Beirath ehrlich und aufrichtig den Streit beizulegen beflissen seyn. Gelingt ihnen solches nicht, so sollen sie auch anderweitige Freunde zur Berathung hinzuziehen und nach Stimmenmehrheit die Entscheidung abgeben. Stellen sich auch auf diesem Wege der Ausgleichung Hindernisse entgegen, so sollen die Präceptoren an die Großmeister berichten, denen mit Gottes Hülfe die Versöhnung nicht mißlingen werde. Wer aber einem hiernach ergangenen Spruche von Meister und Capitel nicht ungesäumt nachkomme, auf dem solle die Strafe des Ungehorsams lasten. Wurde durch diese 1182 von Papst Alexander III bestätigte Uebereinkunft das gute Vernehmen zwischen beiden Orden wieder hergestellt, so wurde andrerseits die Unzufriedenheit der Barone mit der Regierung täglich gesteigert. Die Veranlassung hierzu bot zunächst, daß Balduin IV seine Schwester Sibylle, die Wittwe des Markgrafen Wilhelm von Montferrat, mit Veit (Guido, Guion) von Lusignan vermählte und letzteren, der durch die Gemahlin zum Besitze der Grafschaften Joppe und Ascalon gelangte, unlange darauf zum Reichsverweser ernannte. Ueber dieses Ereigniß sprachen Fürst Bohemund von Antiochien und Graf Raimund von Tripolis, Herr von Galiläa und durch seine Gemahlin im Besitze von Tiberias, der unter allen Baronen durch Kühnheit und List sich auszeichnete, unverhohlen ihre Unzufriedenheit aus. Seitdem fiel es dem immer heftiger von der Krankheit des Aussatzes ergriffenen Balduin IV schwerer noch als zuvor, die ihm zustehende Gewalt über die mächtigen Vasallen in Ausübung zu bringen.

---

[1]) Sie findet sich bei *Rymer* T. I. S. 61, so wie bei *Dupuy* S. 130, und bei *Vertot*.

Unter dieſen Umſtänden wurde der vor kurzem mit Saladin eingegangene Stillſtand durch Reinald von Chatillon gebrochen, der von ſeinem jenſeits des todten Meeres, in der Nähe von Montroyal, gelegenen Schloſſe Krak (Kerak, Carach, Petra deserti, la pierre du désert) herab gegen handeltreibende Araber Wegelagerung übte, die Karawanen plünderte und mit 300 Gerüſteten bis in die Nähe von Medina ſtreifte, um, wie Araber behaupteten, die Leiche Muhameds zu entwenden. [1]) Dem Sultan den Weg von Aegypten nach Damascus zu verlegen, bezog das chriſtliche Heer 1182 ein Lager bei Krak, in deſſen Nähe ſich die Schaaren der Ungläubigen geſammelt hatten. Aber aller Bemühungen Veits von Luſignan ungeachtet, drang Saladin in die ſüdlichen Landſchaften des Reichs ein, erſtürmte die unter dem Namen der Jacobsfurt bekannte Tempelburg, ließ die dort ergriffenen Ordensbrüder enthaupten, erſtreckte ſeine Verheerungen bis in die Umgegend von Tiberias und gewann die Straße nach Damascus.

Jetzt erſt nahm Balduin IV, der immer lauter werdenden Stimme der Kronvaſallen nachgebend, dem Veit von Luſignan, mit welchem auch er ſich überworfen hatte, die Regentſchaft und übertrug dieſelbe dem ehrgeizigen Grafen Raimund von Tripolis. Nur unter der Bedingung, daß die Bewachung aller Veſten und Schlöſſer den Templern und Hoſpitalitern überwieſen werde, nahm dieſer das angetragene Amt an. [2]) Veit aber zog ſich grollend nach Ascalon zurück, von wo aus er die nahegelegenern Landſchaften verheerte, bis es der Vermittelung der beiden Großmeiſter gelang den Frieden im Innern wieder herzuſtellen und zugleich bei Saladin einen vierjährigen Stillſtand zu erwirken, für welchen der König und beide Orden dem Sultan 60,000 Byzantiner zahlten. [3]) Dieſe Zeit der Ruhe benutzte der König, um durch eine abermalige Geſandtſchaft, an deren Spitze der unwürdige Heraclius, Patriarch von Jeruſalem, und die Ordensmeiſter Arnaud de Toroge und Roger Desmoulins ſtanden, das Abend-

---

[1]) *Michaud*, bibl. des crois. T. IV. S. 187.

[2]) *Martene et Durand*, collect. ampl. T. V. S. 584.

[3]) *Benedicti* Petroburgensis abbatis vita et gesta Henrici II, ed. *Thomas Hearne*, Oxon. 1735.

land zur unverweilten Absendung von Hülfe aufzufordern. In Verona, wo sich damals der Papst mit Kaiser Friedrich I befand, mußten sich die Botschafter mit leeren Verheißungen des letzteren begnügen. Dort starb Arnaud (1184). [1]) Der Großmeister der Hospitaliter aber setzte mit dem Patriarchen die Reise nach Paris fort, wo Philipp August auf ihr Ersuchen das Kreuz predigen ließ und die Absendung eines Heeres gelobte. Aehnliche Zusagen wurden den Abgeordneten durch Heinrich II von England zu Theil.

Unlange darauf als nach dem Tode Arnauds der Bruder Terric (Thierry) durch die Wahl des Capitels dem Tempelorden vorgesetzt war, ging Balduin V (1185) aus dem Leben. Ihm folgte der unmündige Sohn seiner Schwester Sibylle und des verstorbenen Markgrafen von Montferrat, Balduin V. Während der königliche Knabe der Aufsicht des Grafen Joscelin in Accon übergeben blieb, versah Raimund von Tripolis das Amt des Regenten und wurden die Krongüter unter die Verwaltung des Tempelordens gestellt. Als sieben Monate darauf der junge König zu Accon das Auge schloß, zweifelte keiner, daß sein Tod durch Gift herbeigeführt sey. Nur darin schwankte der Glaube des Volks, ob dem ehrgeizigen Grafen von Tripolis, ob der mit Veit von Lusignan vermählten Mutter des Knaben der Mord zur Last zu legen sey. Doch ruhte der meiste Verdacht auf Sibylle, die ohne Scheu im ärgerlichsten Verhältnisse mit dem Patriarchen Heraclius lebte. Templer führten die Leiche des jungen Königs von Accon nach Jerusalem, wo sie dieselbe in der Tempelkirche neben dem Grabe seines Vaters, des Markgrafen, beisetzten. Alsbald berieth Sibylle mit dem Patriarchen und beiden Großmeistern die Mittel, um jeden Widerstand zu beseitigen, der sich gegen ihre Krönung erheben könne. Die Männer zeigten sich der Beförderung des Wunsches der herrschsüchtigen Frau geneigt: Terric, weil er in dem Grafen von Tripolis den Feind

---

[1]) Nach den *Chroniques de St. Denis*, herausgegeben von *Paulin Paris*, T. IV. S. 27, starb der Tempelmeister bereits auf der Ueberfahrt nach Italien. Dagegen läßt ihn der Abt von Peterborough mit Heraclius nach England kommen und hier ehrenvoll vom Könige empfangen werden.

ſeines Ordens erkannte, der Patriarch, weil ſchmutzige Leidenſchaft ihn an die unwürdige Frau feſſelte. [1]) Alſo erlangte Sibylle und mit ihr der Gemahl, Veit von Luſignan, die Krone von Jeruſalem. Ihr übergaben die Großmeiſter die Schlüſſel zum königlichen Schatze.

Da faßte unbändiger Zorn den Grafen von Tripolis. Er hatte mit Sicherheit auf die Krone gerechnet und ſah jetzt die verhaßte Frau im Beſitze der Gewalt. Trotzig verweigerte er, nachdem er bei Saladin ſchriftlich um Unterſtützung angehalten und von dieſem, der ſich des Zwiſtes unter den Chriſten freute, zuſagenden Beſcheid erhalten hatte, die Huldigung an Veit von Luſignan, und da dieſer, dem Rath des Tempelmeiſters beiſtimmend, im Begriff ſtand Tripolis zu überziehen, floh der Graf zum Sultan nach Damascus. [2]) Die Beſchuldigung, daß er dort das Kreuz abgeſchworen habe, mag ungegründet ſeyn, gewiß iſt, daß er ſich mit dem Sultan zur Ausrottung ihrer beiderſeitigen Feinde, der Templer, einigte. [3]) Mit Raimund theilten viele Barone den Unwillen gegen den Orden; ihm warf man vor, für Gold das Reich an Veit verkauft zu haben, ihm alles Weh, welches die Chriſtenheit im Orient traf. Daß ein Tempelritter, Robert von St. Alban aus England, zu Saladin überging, mit einer Verwandten desſelben ſich vermählte und, den Chriſtengott verläugnend, verheerend bis in die Nähe von Jeruſalem vordrang, genügte dem Volke, um die Beſchuldigung des Verraths auf den ganzen Orden zu übertragen. Es iſt nicht wahrſcheinlich, daß nur die Templer in der allgemeinen Verderbtheit, in welcher der Patriach voranging, allein rein

---

[1]) *Bernhardus thesaurarius*, S. 783: Patriarcha et Templi magister votis comitissae (Sibylle) adhaerebant, sed diversis respectibus; patriarcha quidem, quod speciali eam diligebat affectu; Templi vero magister, quod Tripolitanum comitem habebat exosum.

[2]) *Bernhardus thesaurar.* S. 785.

[3]) Auch Emad-eddin ſieht in dieſem Zwiſt den Grund des Unterganges des chriſtlichen Reiches und fügt hinzu, daß Raimund nur durch Beſorgniß vor dem Abfall ſeiner eigenen Unterthanen abgehalten ſey, zum Islam überzutreten. *Michaud*, bibl. des crois. T. IV. S. 189.

daſtanden. Daß aber jene Beſchuldigung ungegründet ſey, ſollte die nächſte Zeit glänzend erhärten.

Unlange nach dieſen Begebenheiten finden wir Raimund wieder im Königreiche. Er mochte über das Geſchehene Reue empfinden, ohne gleichwohl den Muth zu beſitzen, ſich von dem mit Saladin eingegangenen Bunde loszuſagen.[1]) Als nun verlautete, daß Saladin im Begriff ſtehe auf Jeruſalem zu ziehen, ſandte der erſchrockene König Veit die Großmeiſter Terric und Roger Desmoulins, ſammt dem Erzbiſchofe von Tyrus und einigen andern Großen, von Jeruſalem nach Tiberias (Tabaria), um die Verſöhnung zwiſchen der Königin Sibylle und dem Grafen zu verſuchen. Beim Schloſſe Faba, ſüdlich von Nazareth, angelangt, hörten ſie, daß unter einem Sohne Saladins, welchem Raimund die Erlaubniß zum Durchzuge durch ſein Gebiet ertheilt habe, eine ſtarke Reiterſchaar von Ungläubigen ins Land gefallen ſey. Zugleich wurden ſie durch einen Boten Raimunds von der ihnen drohenden Gefahr in Kenntniß geſetzt, mit der Bitte, die Fortſetzung der Reiſe für die nächſten Tage aufzuſchieben. Statt die empfangene Warnung zu beachten, zogen die beiden Großmeiſter einen Theil der Beſatzung aus den nächſten Burgen an ſich, ſtärkten ſich durch 90 Templer und Hoſpitaliter, welche das einzige Schloß Faba ihnen zukommen ließ und verfolgten hierauf die Straße nach Nazareth, wo ſich 40 königliche Ritter ihnen zugeſellten. An der Spitze von 140 Rittern und 500 dienenden Brüdern glaubten ſie den Kampf mit dem vielfach überlegenen Feinde nicht ſcheuen zu dürfen.

Als man 1 Mai 1187 den Schaaren der Ungläubigen genaht war, mahnte der Tempelmeiſter die Seinigen an Eid und Gelübde. „Wir alle, lautete die Antwort der Ritter, ſind bereit, für den in den Tod zu gehen, der uns durch ſeinen Tod erlöst hat; wir alle wiſſen, daß uns, ob lebend oder todt, im Namen Chriſti die Siegerkrone bleibt.“ [2]) Anfangs ſtützten die

---

[1]) Nach Ibn-alatir verlangten Raimunds Vaſallen, daß er ſich den Chriſten anſchließe; deßhalb und weil widrigenfalls der Patriarch mit dem Kirchenfluche und der Scheidung von ſeiner Gemahlin gedroht, habe ſich der Graf mit dem Könige ausgeſöhnt. *Reinaud*, extraits etc. S. 190.

[2]) *Radulphi Coggeshale* chron. sanctae terrae (*Martene et Durand*,

Saracenen; der raſche Ueberfall, das ſtürmiſche Einſprengen der Ritter brachte ihre Haufen in Unordnung. Als ſie jedoch die ſchwache Zahl der Gegner gewahrten, ermannten ſie ſich, trennten die Berittenen von den zu Fuße kämpfenden dienenden Brüdern, ſchlugen letztere nieder und warfen ſich jetzt, 7000 Streiter ſtark, auf die enggeſchloſſene Reihe der Ritter. Da ſank Roger Desmoulins, zum Tode getroffen, vom Streithengſt; wie durch ein Wunder entkam der ſchwerverwundete Tempelmeiſter mit zwei Brüdern nach Nazareth. Noch hielten zwei Ritter auf dem Schlachtfelde, unermüdet, wie durch keine Wunde geſchwächt; das waren Jacquelin de Mailly aus Tours, des Tempels Marſchall und an dem verhängnißvollen Tage deſſen Bannerträger, und neben ihm der Hoſpitaliter Heinrich. Wen ihr Schwert traf, fand den Tod. [1]) Keiner der Saracenen wagte den dem

---

T. V.) S. 549: Qui omnes (Templarii) uno ore dixerunt: „Nos quidem prompti et parati sumus pro Christo mortem subire, qui morte sua pretiosa nos redemit; hoc scientes, sive vivimus, sive morimur, in nomine Jesu Christi semper victores esse!“

[1]) *Radulphus Coggeshale*, S. 551: Omnibus jam pene morte crudelissima consumtis, inter caeteros restabant duo, quorum auxilio caeteri stabant. Stabant isti et instabant, hostes viriliter impugnando, quorum alter nomine Jaquelin de Mailly, marescalcus militiae Templi, vir armis strenuus; alter vero Henricus frater Hospitalis, miles et proeliator fortissimus. Horum primus, bellator nobilissimus, quasi leaena saeviens, raptis catulis, unguibus scindens et fodiens atque quidquid objectum fuerit ore crudeli dilacerans: sic signifer noster frendens spiritu, quemcunque potest attingere in ruinam mortis et praecipitium damnationis ruit; et sicut aper crudelis circumdatus canibus, dentibus suis quodcumque obvium habuerit discerpens atque dilanians, ita sequens gladiator noster ferocissimus scindendo et occidendo homicidas impiissimos mittit ad inferos. — In der historia hierosolymit. auctoris incerti (Gesta Dei per Francos) S. 1151 heißt es: In quo conflictu, cum nostrorum paucissimi ab immenso concluderentur exercitu, insigne quiddam et memoria dignum contigit. Nam quidam Templarius, officio miles, natione Turonius, nomine Jakelinus de Mailliaco, caeteris commilitonibus suis, qui 500 aestimabantur, vel captis vel interfectis, belli totius impetum solus sustinuit et pro lege Dei sui athleta gloriosus effulsit. Hic hostium vallatus cuneis et humano prorsus auxilio destitutus, cum tot millia hinc inde irruentia conspiceret, collegit in vires animum etc.

Tode Geweihten zu nahen. Von Bewunderung und Mitleid ergriffen, baten sie die Ritter sich zu ergeben; als beide entgegneten, daß sie für Christus zu sterben entschlossen seyen, begnügte man sich damit, sie immer dichter zu umstellen und von allen Seiten sie mit Pfeilen und Lanzen zu überschütten. Als Bruder Heinrich fiel, dann auch der Templer — man hielt ihn für St. Georg, weil er ein schneeweißes Roß ritt — verblutete, da jubelten die Saracenen; sie wähnten den heiligen Vorkämpfer der Christenheit erschlagen zu haben. Es hatten sechzig Tempelritter an diesem Tage ihr Leben eingebüßt.

Zu erschöpft, um die Reise nach Tiberias fortsetzen zu können, blieb Terric in Nazareth, während die übrigen Abgesandten weiter zogen und die Aussöhnung des Grafen von Tripolis mit dem Könige erreichten. Als nun, voll Zorn über die Raubsucht Rainalds von Chatillon, der vom Schlosse Krak herab den nach Mecca pilgernden Beter überfiel, mehr noch über die Bundbrüchigkeit des Grafen Raimund, der Sultan alle Vorkehrungen zu einem nachdrücklichen Kriege traf, übergab Terric den ihm anvertrauten, durch Heinrich II von England zum Besten des gelobten Landes im Tempel zu Jerusalem niedergelegten Schatz an König Veit, behufs der Ausrüstung und Besoldung des Heeres. Templer und Hospitaliter verließen ihre Schlösser und Höfe und eilten zum Könige, um welchen sich die Pullanen mit ihrer Lehensmannschaft sammelten. 1200 schwer gewaffnete Ritter, eine beträchtliche Zahl berittener Bogenschützen (Turcopolen) im Dienste der Orden und über 18,000 Fußknechte — es war das Aufgebot des ganzen Landes — standen zur Vertheidigung des Reichs geschaart, als nach Jerusalem die Nachricht gelangte, daß Saladin, um an dem bundbrüchigen Raimund Rache zu nehmen, die kaum begonnene Belagerung von Krak aufgegeben, in die Grafschaft Tripolis eingefallen und sich vor Tiberias gelagert habe.

Obwohl seine Gemahlin mit ihren vier Kindern erster Ehe in Tiberias allen Bedrängnissen der Belagerung ausgesetzt war, sprach sich Graf Raimund von Tripolis im Kriegsrathe des Königs entschieden gegen einen offenen Angriff aus und setzte die Vortheile auseinander, die sich für das christliche Heer aus einem Vertheidigungskriege ergeben würden. Es gelang ihm, seiner

Ansicht Gehör zu verschaffen, obwohl der Tempelmeister mit Heftigkeit dagegen eiferte und den Rath des Grafen, als von einem Verräther ausgehend, zu verdächtigen suchte.[1]) Des Großmeisters scharfes Wort überhörend, fuhr Raimund mit der Entwickelung seiner Gründe fort, bis die meisten der anwesenden Barone, dann auch der König, ihm beipflichteten. Es war spät in der Nacht, als der Kriegsrath sich trennte. Da trat Großmeister Terric, den Sorge vor Verrath nicht ruhen ließ, noch einmal in das Gemach Veits von Lusignan, warnte vor der Hinterlist des nach der Krone strebenden Grafen, deutete auf die Schande, die er über sich häufen werde, wenn er theilnahmlos der Belagerung von Tiberias zusehe und schloß damit, daß sich die Templer lieber ihres Ordensgewandes begeben, denn also die Ehre aufs Spiel setzen würden.[2]) König Veit war zu abhängig von dem Willen des thatkräftigen Meisters, dem er die Erlangung der Krone verdankte, als daß er hätte wagen können, sich dem entschiedenen Verlangen desselben zu widersetzen. Noch in derselben Nacht ertheilte er den Befehl zum Aufbruch, um dem scharf bedrängten Tiberias Entsatz zu bringen.

Mit der Frühe des andern Tages (5 Julius 1187) brach das Heer der christlichen Streiter auf; die Vorderhut unter dem Grafen von Tripolis; das Mitteltreffen, bei welchem sich das wahre Kreuz befand, unter dem Könige; die Nachhut, weil sie in dem vom Feinde durchschwärmten Lande am meisten der Gefahr ausgesetzt war, bildete Terric mit seinen Ordensbrüdern. Unter fortwährenden Kämpfen, von arabischen Bogenschützen

---

[1]) *Bernhardus thesaurarius* (Muratori, T. VII) S. 788: Vix verba finierat (Raimundus), quum Templi magister, orationem ejus interrumpens, „de pilo, inquit, lupino adhuc supersunt reliquiae."

[2]) „Noli, quaeso, verbis fallacibus proditoris comitis, fortunae tuae invidi, fidem dare, qui ad tuam et tuorum necem adspirat. Si enim in tuae coronationis primordiis patereris, civitatem Tabariae, a tuo exercitu septem leucis distantem, Saracenorum submitti ludibrio, infamiae nota perpetuae regni tui decus et gloriam obfuscares. Potius enim Templi milites habitum abjicerent, quam tanta discrimina sustinerent. Exeat igitur edictum tuum per omnem exercitum, ut cuncti se armis accingant tecum ad proelium processuri." Derselbe S. 789.

geneckt, ſetzte man den Zug über das hohe Tafelland und durch Niederungen fort. Dann durch den liſtigen Feind in ein waſſerloſes Felſenthal gelockt, ſah man ſich bei Hittin, eine Stunde von Tiberias und hart in der Nähe des gleichnamigen Sees, deſſen Zugang aber durch Saracenen geſperrt war, von der Uebermacht Saladins umſtellt. Hier durchwachte man eine ängſtliche Nacht, die am Tage zuvor gefallenen Brüder beklagend. Andern Tages begannen des Sultans Bogenſchützen von der Höhe und aus den Schluchten der Felſen den Kampf. Durch 70 Männer wurden ſie auf die Anordnung Saladins fortwährend mit Pfeilen verſehen. Hitze und Durſt quälten die Franken um ſo mehr, als ihnen, da Araber den mit ſonnenverbrannten Kräutern überdeckten Boden in Flammen geſetzt hatten, Qualm und Hitze entgegenſchlug.[1] „Den Durſt zu löſchen, ſagt ein arabiſcher Berichterſtatter, blieb den Chriſten nichts als das Waſſer ihrer Thränen.“[2] Da traten die Templer zu Veit und baten um die Vergünſtigung, dem Heere mit Gewalt einen Durchgang brechen zu dürfen. In dicht geſchloſſenen Gliedern ſprengten ſie vor, die nächſten Schaaren der Feinde auseinander werfend, oder zu Boden ſchmetternd. „Straft den Teufel Lügen!“ rief voll Schreck Saladin und griff in ſeinen Bart. Aber König Veit folgte den Rittern nicht mit den Pullanen, wie er verheißen hatte, Graf Raimund von Tripolis warf die Larve ab und verließ, von vielen Baronen gefolgt, mit den Seinigen das kleine Heer der Chriſten. So wurden die Tempelherren umringt, erdrückt; wen der Tod nicht ereilte, wurde der Freiheit beraubt.[3]

Nach der Vernichtung der Tempelherren war der Untergang des übrigen chriſtlichen Heeres unvermeidlich. Sterbend übergab

---

[1]) *Michaud*, bibl. des crois. T. IV. S. 194.

[2]) *Renaud*, extraits etc. S. 193.

[3]) *Wilh. Neubr.* lib. III. S. 430: Templarii, robustissimo in hostem impetu procurrentes, primarum hostium turmarum densitatem superant et earum vel stragem vel fugam fecerunt. Verum tunc demum nostrorum nefanda proditio et nefaria cum hoste collusio claruit. Comes enim Tripolitanus caeterique optimates cum turmis suis, spreta dispositione regia, praeclaram illam Templi militiam, hostes fortiter proterentem, dum non sequerentur, periclitari fecerunt; atque ita Templarii consertissimis hostium cuneis, nullo sequente, immersi, illico victima vel praeda fuere.

Biſchof Rufin von Accon das heilige Kreuz — der feige Patriarch Heraclius, dem die Führung desſelben gebührte, hatte ſich im Lager nicht eingefunden — dem Biſchofe von Lidda. Der letzte Widerſtand ſchwand. Nur wenige Flüchtlinge gelangten glücklich nach Tyrus. Mit dem Könige geriethen der Großmeiſter Terric, Reinald von Chatillon, Onfroi von Torone, Markgraf Wilhelm von Montferrat, der Seneſchall und Connetable des Reichs Jeruſalem, ſo wie Biſchof Gottfried von Lidda ſammt dem heiligen Kreuze in die Gewalt des Feindes.[1]) Der Großmeiſter der Hoſpitaliter entkam nach Ascalon, wo er unlange darauf an ſeinen Wunden ſtarb. Die Zeltſtricke, erzählt Emad-eddin, reichten nicht aus, um die Gefangenen zu feſſeln; man band 30 bis 40 Ritter an Einen Strick, die dann Ein Araber vor ſich her trieb; es geſchah, daß Chriſten gegen ein paar Sandalen verkauft wurden. Noch im Jahre darauf ſah Afdal, der Sohn Saladins, die Schlachtſtätte mit gebleichten Gebeinen der Chriſten bedeckt.[2]) „Und wenn wir bis zum Ende unſeres Lebens Gott dankten für den Sieg, ſo könnten wir nicht genug thun," ſchrieb ein Araber nach Bagdad. „Weh mir, daß ich dieſe Tage des Jammers zu erleben gezwungen bin!" ruft der Engländer Coggeshale bei Gelegenheit der Erzählung dieſer Begebenheit aus. „Wehe dem verworfenen Geſchlechte, dem ſündenſchweren Volke (der Pullanen), das durch Feigheit den Glauben geſchändet hat! O theures, ſüßes Holz, das Gottes Blut einſt röthete und netzte, o hohes Kreuz,

---

[1]) So erzählen, außer dem franzöſiſchen Fortſetzer des Wilhelm von Tyrus (*Martene et Durand*, T. V. S. 598) und dem *Radulphus de Diceto (Twysden*, scriptt. angl. S. 635), viele der gewichtigſten Quellen. Aehnlich lautet der Inhalt eines an Papſt Urban gerichteten Schreibens der Genueſer, welches *Benedictus Petroburgensis (Brial*, recueil etc. T. XVII S. 472) mittheilt. Dagegen läßt der Abt von Coggeshale, ein allerdings unverdächtiger Berichterſtatter, der Paläſtina aus eigener Anſchauung kennt und bei der Belagerung Jeruſalems durch Saladin verwundet wurde, den Tempelmeiſter verwundet entkommen — unſtreitig eine Verwechslung mit dem Großmeiſter der Hoſpitaliter — und erſt bei einem Ausfalle aus Accon ſein Ende finden. Auch *Matthaeus Paris* (edid. Wats. Lond. 1686. fol.) S. 1121 ſagt: evasit Theodoricus, magister militiae Templi.

[2]) *Michaud*, bibl. des croisades. T. IV. S. 96, 197 ꝛc.

an dem der Welten Heiland hing, wie kann ich leben, da du unſerm Leben entnommen biſt!"

Mit königlicher Milde wurden die meiſten hohen Gefangenen von Saladin in ſeinem Zelte empfangen. Mit eigener Hand bot er dem erſchöpften Könige Veit einen kühlenden Trank von Schneewaſſer und tröſtete ihn wegen des erlittenen Mißgeſchicks. Als er aber Rainald von Chatillon erblickte, den Herrn des Schloſſes Krak und des Thales Hebron, der während des Stillſtandes Meccapilger überfallen und erſchlagen und Gefangene wegen ihres Glaubens bitter verhöhnt hatte, da übermannte ihn der Zorn, und ſeines feierlichen Gelübdes gedenkend, den Verhaßten zu tödten, der die Wiege des Islam hatte ſchänden wollen, griff er zum Schwert und ſpaltete dem Unglücklichen das Haupt. Sodann befahl der Sultan, alle Templer und Hoſpitaliter — in ihnen haßte er die geſchworenen Feinde ſeines Volks — welche ſich nicht zur Verläugnung Chriſti bereit zeigen würden, zum Tode zu führen. Voll Beſorgniß, daß die Seinigen der Ritter ſchonen möchten, hatte er jeden derſelben für 50 Goldſtücke an ſich gekauft. 230 Templer boten unter den Augen Saladins, der ihnen wiederholt für den Uebertritt zum Islam Gnade verhieß, dem Henker ihren Nacken, im Tode denſelben Glaubensmuth erhärtend, der ſie zum Streit getrieben hatte. Mit ihnen glaubte Saladin die Kraft eines Ordens für immer gebrochen, der bald racheglühend den Todeskampf gegen die arabiſchen Reiter von neuem begann.[1]) Nur der Großmeiſter wurde durch Veits Fürſprache dem Untergange entzogen und gefangen nach Damascus gebracht.

Als in dem Thale bei Hittin die Blüthe der chriſtlichen Jugend Jeruſalems erſchlagen lag, drang Saladin, während ſein Bruder Malek al Adel von Aegypten her einbrach und Joppe nahm, den raſch errungenen Sieg benutzend, unaufhaltſam vor. Vor ihm fielen Städte und Schlöſſer, weil keine genügende Be-

---

[1]) *Ibn-alatir*, bei *Michaud*, bibl. des crois. T. IV. S. 199. — *Bohadini* vita Saladini, ed. Schultens, S. 70. — *Jacob de Vitriaco*, S. 1118: Salahadinus autem existimans, Templariorum et Hospitaliorum ordines prorsus in partibus orientalibus delere, quotquot ex ipsis capere potuit decapitari fecit.

satzung in ihnen zurückgeblieben war. So die Tempelburgen Cava, Faba, Sidon und Assur, das Schloß von Tiberias, Cäsarea, Accon, der Stapel des Handels zwischen beiden christlichen Welten. Nazareth und Neapolis wurden verheert, ihre Bewohner gewürgt. Ein ähnliches Schicksal wurde Sarepta und Barut zu Theil, während Tyrus die Angriffe der Ungläubigen abschlug. Vierzehn Tage lag Saladin, welcher die eroberten Burgen seinen Emiren zu Lehen gab, mit seinem Bruder Malek-al Adel vor Ascalon. Da öffnete die Stadt, deßgleichen auch Gaza, die Thore unter der Bedingung, daß König Veit und der Tempelmeister innerhalb sechs Monate in Freiheit gesetzt würden. Aus beiden Städten siedelten die christlichen Einwohner nach Jerusalem über. In einem Schreiben, welches damals Terric an alle Präceptoren seines Ordens erließ,[1]) klagt er, daß die Brüderschaft am 1 Mai 60 Ritter eingebüßt, daß neuerdings 230 Templer durch Saladin den Tod gefunden hätten, und knüpft hieran die Aufforderung, alle Kräfte aufzubieten, um dem völligen Untergange des Ordens zu wehren.

Nachdem auch Ascalon, Ramla, Bethlehem und Gaza gefallen waren, lagerte sich Saladin vor Jerusalem. Alle Bemühungen Balians von Ibelin, Herrn von Ramla, der an der Spitze einer geringen Zahl entschlossener Männer, die aus der Schlacht bei Hittin entkommen waren, die Vertheidigung leitete, die heilige Stadt zu retten, zeigten sich erfolglos. Man fühlte daß Gott sich von den Christen abgewandt habe, und suchte vergeblich durch Umzüge und Gebete die Gnade des Himmels zu gewinnen. Nach vierzehn Tagen erfolgte (3 October 1187) die Uebergabe. Der Königin, der Wittwe Rainalds von Chatillon, die zugleich des Sohnes Gefangenschaft zu beklagen hatte, so wie dem Patriarchen, welcher Schmuck und Heiligthümer der Kirchen rettete, blieb der Abzug unbenommen. Adelige und Krie-

---

[1]) In der chronica *Gervasii (Twysden)* S. 1502, so wie bei *Baronius, Bened. Petroburgensis* und bei Dupuy abgedruckt. — Daß Terric sich in diesem Umlaufschreiben „magnus praeceptor pauperrimae domus Templi“ nennt, scheint allerdings für die Annahme derer zu sprechen, welche ihn nicht als damaligen Großmeister gelten lassen. Andrerseits stehen dieser Annahme eine Menge gewichtiger Zeugnisse entgegen.

ger wurden, ohne ihrer Waffen beraubt zu werden, unter saracenischer Bedeckung nach Tyrus abgeführt, die übrige Bevölkerung für unfrei erklärt. Gewaltthaten gegen die Unglücklichen rügte Saladin mit unnachsichtiger Strenge; liebevoll unterstützte er Nothleidende. Unter diesen Umständen verwandte der Tempelorden die letzte Summe des von Heinrich II von England ihm überwiesenen Schatzes zum Loskauf der Gefangenen. Für jeden männlichen Einwohner der Stadt, welcher das zehnte Jahr zurückgelegt hatte, forderte Saladin zehn, für jede Frau fünf, für jeden Knaben unter sieben Jahren einen Byzantiner.[1]) Dann rührte der Jammer der Gefangenen des Sultans Herz, und dem Beispiele seines edlen Bruders Malek-al Adel nachkommend, der 1000 christliche Sklaven, welche ihm auf seine Bitte geschenkt waren, ungesäumt in Freiheit gesetzt hatte, gestattete er allen armen Christen ohne Lösegeld die Stadt zu verlassen. In drei großen Abtheilungen, die eine von Templern, die andere von Hospitalitern, die dritte vom Patriarchen geleitet, zogen die gelösten Franken aus den Thoren. 20,000 Bewohner Jerusalems wurden nach Damascus gebracht, um hier als Sklaven zu dienen. Nur vier lateinische Priester durften in der heiligen Stadt zurückbleiben, um in der Grabeskirche die Messe zu lesen.

Also ging das Reich Gottfrieds von Bouillon zu Grunde. Fakihs weihten den Tempel Salomo's durch Gebet ein und reinigten die Altäre mit Rosenwasser von Damascus. Von allen Thürmen herab hörte man die Stimme des Ausrufers zum Gebet mahnen; auf dem Calvarienberge erläuterte ein Imam die Suren des Koran. Als man, des Zeichens göttlicher Verehrung spottend, das hohe Goldkreuz von der Zinne des Tempels mit Stricken herabriß, erhob sich lautes Weinen bei den Christen.[2]) „Durch der Christen Feigheit, schrieb Konrad, Sohn des Markgrafen von Montferrat, an den Erzbischof Balduin von

---

[1]) *Coggeshale*, S. 570.

[2]) *Coggeshale*, S. 572: Auream quoque crucem funibus innexis de pinna Templi, ad opprobrium Christianorum, cum magnis clamoribus, subsannando et deridendo adoratores crucis, flentibus Christianis, crines et vestes rumpentibus, pectora et capita tundentibus, praecipitaverunt.

satzung in ihnen zurückgeblieben war. So die Tempelburgen Cava, Faba, Sidon und Assur, das Schloß von Tiberias, Cäsarea, Accon, der Stapel des Handels zwischen beiden christlichen Welten. Nazareth und Neapolis wurden verheert, ihre Bewohner gewürgt. Ein ähnliches Schicksal wurde Sarepta und Barut zu Theil, während Tyrus die Angriffe der Ungläubigen abschlug. Vierzehn Tage lag Saladin, welcher die eroberten Burgen seinen Emiren zu Lehen gab, mit seinem Bruder Malek-al Adel vor Ascalon. Da öffnete die Stadt, deßgleichen auch Gaza, die Thore unter der Bedingung, daß König Veit und der Tempelmeister innerhalb sechs Monate in Freiheit gesetzt würden. Aus beiden Städten siedelten die christlichen Einwohner nach Jerusalem über. In einem Schreiben, welches damals Terric an alle Präceptoren seines Ordens erließ,[1]) klagt er, daß die Brüderschaft am 1 Mai 60 Ritter eingebüßt, daß neuerdings 230 Templer durch Saladin den Tod gefunden hätten, und knüpft hieran die Aufforderung, alle Kräfte aufzubieten, um dem völligen Untergange des Ordens zu wehren.

Nachdem auch Ascalon, Ramla, Bethlehem und Gaza gefallen waren, lagerte sich Saladin vor Jerusalem. Alle Bemühungen Balians von Ibelin, Herrn von Ramla, der an der Spitze einer geringen Zahl entschlossener Männer, die aus der Schlacht bei Hittin entkommen waren, die Vertheidigung leitete, die heilige Stadt zu retten, zeigten sich erfolglos. Man fühlte daß Gott sich von den Christen abgewandt habe, und suchte vergeblich durch Umzüge und Gebete die Gnade des Himmels zu gewinnen. Nach vierzehn Tagen erfolgte (3 October 1187) die Uebergabe. Der Königin, der Wittwe Rainalds von Chatillon, die zugleich des Sohnes Gefangenschaft zu beklagen hatte, so wie dem Patriarchen, welcher Schmuck und Heiligthümer der Kirchen rettete, blieb der Abzug unbenommen. Adelige und Krie-

---

[1]) In der chronica *Gervasii (Twysden)* S. 1502, so wie bei *Baronius, Bened. Petroburgensis* und bei Dupuy abgedruckt. — Daß Terric sich in diesem Umlaufschreiben „magnus praeceptor pauperrimae domus Templi“ nennt, scheint allerdings für die Annahme derer zu sprechen, welche ihn nicht als damaligen Großmeister gelten lassen. Andrerseits stehen dieser Annahme eine Menge gewichtiger Zeugnisse entgegen.

ger wurden, ohne ihrer Waffen beraubt zu werden, unter saracenischer Bedeckung nach Tyrus abgeführt, die übrige Bevölkerung für unfrei erklärt. Gewaltthaten gegen die Unglücklichen rügte Saladin mit unnachsichtiger Strenge; liebevoll unterstützte er Nothleidende. Unter diesen Umständen verwandte der Tempelorden die letzte Summe des von Heinrich II von England ihm überwiesenen Schatzes zum Loskauf der Gefangenen. Für jeden männlichen Einwohner der Stadt, welcher das zehnte Jahr zurückgelegt hatte, forderte Saladin zehn, für jede Frau fünf, für jeden Knaben unter sieben Jahren einen Byzantiner.[1]) Dann rührte der Jammer der Gefangenen des Sultans Herz, und dem Beispiele seines edlen Bruders Malek-al Adel nachkommend, der 1000 christliche Sklaven, welche ihm auf seine Bitte geschenkt waren, ungesäumt in Freiheit gesetzt hatte, gestattete er allen armen Christen ohne Lösegeld die Stadt zu verlassen. In drei großen Abtheilungen, die eine von Templern, die andere von Hospitalitern, die dritte vom Patriarchen geleitet, zogen die gelösten Franken aus den Thoren. 20,000 Bewohner Jerusalems wurden nach Damascus gebracht, um hier als Sklaven zu dienen. Nur vier lateinische Priester durften in der heiligen Stadt zurückbleiben, um in der Grabeskirche die Messe zu lesen.

Also ging das Reich Gottfrieds von Bouillon zu Grunde. Fakihs weihten den Tempel Salomo's durch Gebet ein und reinigten die Altäre mit Rosenwasser von Damascus. Von allen Thürmen herab hörte man die Stimme des Ausrufers zum Gebet mahnen; auf dem Calvarienberge erläuterte ein Imam die Suren des Koran. Als man, des Zeichens göttlicher Verehrung spottend, das hohe Goldkreuz von der Zinne des Tempels mit Stricken herabriß, erhob sich lautes Weinen bei den Christen.[2]) „Durch der Christen Feigheit, schrieb Konrad, Sohn des Markgrafen von Montferrat, an den Erzbischof Balduin von

---

[1]) *Coggeshale*, S. 570.

[2]) *Coggeshale*, S. 572: Auream quoque crucem funibus innexis de pinna Templi, ad opprobrium Christianorum, cum magnis clamoribus, subsanando et deridendo adoratores crucis, flentibus Christianis, crines et vestes rumpentibus, pectora et capita tundentibus, praecipitaverunt.

Canterbury,[1]) ist die heilige Stadt verloren, also daß Heiden die Geburts- und Todesstätte des Erlösers schänden und das Grab der heiligen Jungfrau zertrümmern; wo einst Mönche bei Tage und Nacht dem Herrn mit Sang und Gebeten dienten, wird jetzt Muhameds Lob verkündet. Denn Gott hat sich vor den Verkehrten verborgen."

Trotz der Verachtung, welche die Völker des Abendlandes gegen die Pullanen hegten, zeigten sie sich doch zur Hülfe entschlossen, als die Kunde von der Niederlage bei Hittin und der Uebergabe Jerusalems zu ihnen drang. Derselbe Schmerz erfaßte Hohe und Geringe. Wonach seit einem Jahrhundert die gesammte Christenheit gerungen, wofür sie freudig Gut und Blut geopfert — die Erhaltung jener heiligen Stätten, wo Christi Fuß gewandelt, wo er geboren war und für die Welt den Tod erlitten hatte — es war verloren, und nur die ungewöhnlichsten Kraftanstrengungen verhießen die Möglichkeit der Wiedereroberung. Dazu gesellte sich der Schreck der romanischen Handelsstädte am Mittelmeer, deren Reichthum auf dem Verkehr mit der Levante beruhte und die sich jetzt plötzlich des bedeutendsten Mittels zum Erwerbe beraubt sahen. So konnte nicht fehlen, daß der Patriarch Heraclius, Erzbischof Wilhelm von Tyrus und der neuerwählte Großmeister der Hospitaliter, die als Abgeordnete, Hülfe zu erflehen, vom Orient nach dem Abendlande geschickt waren, überall durch die Zusicherung eines schleunigen Beistandes erfreut wurden.

Während dessen gaben die muthlosen Pullanen die letzte Hoffnung verloren. Graf Raimund von Tripolis starb unlange nach der Einnahme Jerusalems, sey es aus Kummer über den begangenen Verrath, oder, wie andere berichten, im Wahnsinn. In dem von Saladin belagerten Tyrus erschien zur glücklichen Zeit, von Konstantinopel kommend, der junge Konrad von Montferrat, ein Sohn des bei Hittin gefangenen Markgrafen Wilhelm. Durch ihn, dem die Bürgerschaft als Herrn huldigte, wurde die Vertheidigung von Tyrus mit solcher Entschlossenheit geleitet, daß, als Margaritone da Brindisi — man nannte ihn nur den König des Meeres — der Admiral Wilhelms II, des

[1]) *Matthaeus Paris*, S. 124.

letzten normannischen Königs von Sicilien, mit 40 Galeeren die vor dem Hafen der Stadt ankernde Flotte auseinander geworfen und 300 Ritter ans Land gesetzt hatte, Saladin sich zur Aufhebung der Belagerung gezwungen sah. Dagegen fielen die meisten Vesten im Fürstenthum Antiochien, so wie das von den Templern lange vertheidigte Schloß Safed in Galiläa. Damals (1188) wurde Veit von Lusignan seiner Haft entlassen. Als er vor Tyrus erschien, verweigerte ihm Markgraf Konrad den Einlaß. Da schlug der König vor dem Thore sein Zelt auf. Um ihn sammelten sich die versprengten Hospitaliter und Templer, letztere unter dem Großmeister Gerhard de Riderfort (Ridesfordia, Bedefordia, Riddefordia, Ridessor), einem Flämmänder, der früher unter dem Lusignan das Amt des Seneschalls bekleidet hatte. Schon war die Zahl der Männer, die sich um den König sammelten, auf 700 Ritter und 8000 Fußknechte angewachsen, als er mit diesen (1189) aufbrach, Accon zu belagern. Hier sah er sich bald durch Schaaren so eben angekommener Wallbrüder verstärkt. Umsonst versuchte Saladin, welcher seit geraumer Zeit unter Leitung eines aus Aegypten berufenen Emirs, durch den die Mauern von Cairo aufgeführt waren, an der Befestigung Accons hatte arbeiten lassen, die Christen zur Aufhebung der Belagerung zu nöthigen.[1]) In einer am 4 October 1189 vor den Thoren der Stadt gelieferten Feldschlacht[2]) durchbrachen Templer den Feind und verfolgten ihn bis nach Tiberias. Als aber die Christen, welche den Sieg gesichert wähnten, sich auf die Beute warfen, da stürzte sich Saladin auf die Ungeordneten. Eine volle Stunde hielt Großmeister Gerhard an der Spitze der Templer die drängenden Feinde auf, bis er und neben ihm sein Ordensmarschall, 18 Tempelritter und 140 Turcopolen verbluteten.[3]) Neben ihnen fanden 40 weltliche Ritter den Tod, welche gleichfalls Flucht vor Schande hielten.[4])

---

[1]) Emad-eddin bei *Michaud*, bibl. des crois. T. IV. S. 495 ꝛc.

[2]) *Radulphus de Diceto (Brial*, recueil etc. T. XVII) S. 635, der hier ein an den Papst gerichtetes Schreiben über diesen Gegenstand mittheilt.

[3]) *Benedictus Petroburgensis (Brial*, recueil etc. T. XVII. S. 496.)

[4]) *Jacob de Vitriaco*, S. 1121. — Nach andern Berichterstattern, zu denen auch Emad-eddin gehört, wurde Gerhard ergriffen und

So hinderte der Orden durch seine Hingebung den völligen Untergang des christlichen Heeres.

Im Abendlande hatte die Nachricht von dem Falle Jerusalems noch einmal die Begeisterung für den Glaubenskampf geweckt. Bei einem Zwiegespräche, welches 1188 Heinrich II von England und Philipp August von Frankreich zu Gisors, einem Städtchen an der Gränze von Ile de France und der Normandie, hielten, beredeten beide Könige die Wallfahrt und ließen sich vom Erzbischof Wilhelm von Tyrus mit dem Kreuze bezeichnen. „Ich kann das Wasser meiner Augen nicht hemmen bei Tage noch bei Nacht" klagte Urban III; [1]) Gram um den Verlust der Gottesstadt endete sein Leben. Seine Nachfolger, Gregor VIII und Clemens III, schrieben Fasten und Gebete für die ganze Christenheit aus und ließen das Kreuz predigen. Wer die Fahrt übers Meer nicht gelobte, mußte durch Spenden zur Befreiung des heiligen Grabes beitragen. Templer und Hospitaliter waren es, welche die Gaben der Gläubigen entgegen nahmen und in England und Frankreich die Rüstung und Einschiffung der Bekreuzten betrieben. König Wilhelm von Sicilien zeigte sich zum Kampfe entschlossen, Friesen und Dänen scheuten den weiten Meerweg nicht, und mit zahlreichen Fürsten und Prälaten nahm Kaiser Friedrich I auf dem Tag zu Mainz das Kreuz. Da hemmte noch einmal der Ausbruch des Krieges zwischen Philipp August und Heinrich II die Vollziehung des Gelübdes. Aber 1189 starb Heinrich und ließ die Krone seinem Sohn Richard, der gleichfalls die Fahrt nach dem Morgenlande gelobt hatte.

In dem nämlichen Jahre sammelte sich das Heer der deutschen Pilger bei Regensburg, zog durch Ungarn, wo die Bekreuzten des Böhmenlandes zu ihm stießen, dann durch Servien, nicht ohne Kampf mit den beutelustigen Bewohnern der Berge. In Bulgarien mußte jeder Gebirgsweg von den Deutschen erstritten werden; dann rang man mit der List und Untreue des

---

von den Ungläubigen gemordet, weil er bei seiner früheren Entlassung aus der Gefangenschaft gelobt hatte, nicht ferner gegen Saladin die Waffen zu führen.

[1]) „Deducant oculi mei lacrymas per diem et noctem et non taceant." *Eccard*, corp. hist. med. aevi. T. II. S. 2218.

griechiſchen Kaiſers Iſaak. Demotica wurde vom Herzog Friedrich von Schwaben erſtürmt, Philippopel von den Wallbrüdern erſtiegen und eingeäſchert. Hierauf führten, nachdem die Verſtändigung mit Iſaak erfolgt war, griechiſche Galeeren das Kreuzheer von Gallipolis nach der Küſte Aſiens über. Schon waren die Hinderniſſe, welche Ungläubige, Wüſten und Steilhöhen dem Pilgerheere in den Weg legten, überwunden, als Kaiſer Friedrich I (10 Junius 1190) im Seleph den Tod fand. Das brach den Muth der Deutſchen. Viele ſannen auf Rückkehr in die Heimath, und nur eine kleine Zahl kühner Männer folgte dem Herzog Friedrich von Schwaben nach Antiochien, wo er die Leiche des geliebten Vaters beſtattete. In dem nämlichen Jahre trafen die Kreuzheere Englands und Frankreichs in Vezelai zuſammen. In Meſſina, wo beide überwinterten, wurde der Grund zum bleibenden Zwiſt zwiſchen den Königen gelegt. Erſt mit dem März 1191 durchſchnitt man die See, dem Orient entgegen. Bei dem chriſtlichen Lager vor Accon, wo im Jahre zuvor Graf Heinrich von der Champagne eingetroffen war und den Oberbefehl übernommen hatte, ſtieg Philipp Auguſt ans Land; ebendaſelbſt ſpäter auch Richard, der, nach Cypern verſchlagen, den dortigen Herrſcher aus dem Hauſe der Comnenen bekämpft und die Inſel genommen hatte. Durch den Zugang dieſer Heere gewannen Veit von Luſignan und die Belagerer Muth und Freudigkeit. Nach langer Gegenwehr öffneten (12 Julius 1191) die Saracenen die Thore Accons und erfreuten ſich gegen Zahlung einer Geldſumme und gegen Auslieferung von Waffen und Schiffen des freien Abzuges nach Aegypten. 2500 chriſtliche Gefangene in der Stadt wurden frei. Saladin ſchloß ſich in ſein Zelt ein und durchweinte die Nacht. „Gott hat uns die Stadt gegeben," rief er, „und nun ſchalten in ihr die Feinde des Propheten!" „Das Wort des Herrn," tröſtete ihn der Geſchichtſchreiber Emad-eddin, „hängt nicht an einer Stadt!" [1]) In dem am Strande Accons gelegenen Tempelhofe nahm König Richard ſeine Herberge. Bevollmächtigte Englands und Frankreichs theilten die Stadt zwiſchen den Heeren beider Herren und wieſen Italienern, Dänen und Wallonen beſtimmte Quartiere zum blei-

[1]) *Michaud*, bibl. des crois. T. IV. S. 317.

benden Aufenthalte an. Hier, wo der päpſtliche Cardinallegat die durch Saracenen entheiligten Gotteshäuſer wieder eingeweiht hatte, ſtiftete, zunächſt nach dem Vorbilde der Templer, Herzog Friedrich von Schwaben den Orden der deutſchen Ritter vom Hauſe der heiligen Maria zu Jeruſalem. Die Templer aber, welche nach dem Verluſte Jeruſalems eine Zeitlang in Antiochien ihren Mittelpunkt gefunden hatten, erhoben die ihnen gehörige Burg in Accon zum Hauptſitze ihres Ordens.

Aber zwiſchen den Königen blieb der alte Zwiſt und lähmte den Erfolg ihrer Heere. Bei Gelegenheit des Streits, der ſich zwiſchen dem Markgrafen Leopold von Oeſterreich und dem ungeſtümen Richard erhob, waren es Templer, welche das Blutvergießen unter den Chriſten hinderten. Damals ſtand Robert de Sable (Sabloil) dem Orden vor. Er, der in der Normandie ſeine Heimath erkannte, war erſt mit der Ritterſchaft Richards nach dem Orient gekommen.

Seit Philipp Auguſt, des Haders mit ſeinem Nebenbuhler müde, nachdem er Templern und Hoſpitalitern die Mittel zugeſagt hatte, um drei Jahre lang 500 Berittene gegen den Feind im Felde zu erhalten, nach Frankreich zurückgekehrt war, ſtand Richard Löwenherz allein den Unternehmungen der Kreuzfahrer vor. Ihm machte kein Ritter der Chriſtenheit den Vorrang der Tapferkeit ſtreitig, aber an Künſten des Feldherrn ſtand er Saladin nach. Von Leidenſchaften getrieben, ehrgeizig, mitunter ſelbſt grauſam, galt ihm der eigene Ruhm mehr als die Löſung des Gelübdes der Chriſtenheit. So geſchah es, daß die Herzen vieler ſich von ihm wandten. Aber in mehr als einem Kampf mit dem Sultan erſtritt der ritterliche König für das Kreuz den Sieg. So bei Arſuf (7 September 1191), wo Templer das Vordertreffen bildeten. Als die Chriſten bei Ramla überfallen wurden, ſtiegen die Templer von den Roſſen und hielten, wie zu einer ehernen Mauer zuſammengedrängt, die arabiſchen Reiter auf, bis die Glaubensgenoſſen ſich geſammelt hatten und den Feind zurückwarfen. Joppe, Gaza und Ascalon wurden wieder gewonnen. Die Wintermonate brachten die unter dem Herzoge von Burgund zurückgebliebenen Franzoſen in Tyrus, die Engländer in Ascalon, die Templer in Gaza, die Hoſpitaliter in Accon zu. Damals ließ Großmeiſter Robert die gebrochenen Mauern um Gaza wieder

aufführen, während Ascalon durch König Richard mit neuen Schutzwehren versehen wurde.

Schon längst hatte Konrad von Montferrat, Herr von Tyrus, nach der Krone Jerusalems gestrebt. Er hatte, um den Schein des Rechts für sich zu gewinnen, die mit Onfroi von Torone vermählte Isabella, eine jüngere Schwester Sibylla's, entführt und zur Gemahlin genommen. Für ihn erklärten sich Deutsche, Genueser, Franzosen und Templer, während Wallonen, Pisaner, Engländer und Hospitaliter nur in Veit den rechtmäßigen Herrn des Landes erkannten. Damals einte man sich, den Zwist zu beseitigen, zur Bildung eines Schiedsgerichts, in welchem durch Richard und Philipp August der Spruch gefällt wurde, daß Veit einstweilen die Krone behalten, diese aber nach seinem Tode auf Konrad übergehen und bis dahin die Einkünfte des Reiches zwischen beiden getheilt werden sollten. Aber schon 1192 entsagte Veit zu Gunsten seines Nebenbuhlers der königlichen Würde. Schon früher hatte Richard die durch ihn erkämpfte Insel Cypern für 25,000 Mark Silbers den Templern verkauft. Weil jedoch stete Aufstände der Cyprioten, die, weil sie mit Eifer der griechischen Kirche zugethan waren, jeder lateinischen Herrschaft widerstrebten, die Kräfte des Ordens ungebührlich in Anspruch nahmen, gab dieser die Insel an Richard zurück, der hierauf dieselbe an Veit von Lusignan übertrug. Als in dem nämlichen Jahre Konrad durch den Dolch eines Assassinen fiel, wurde auf Betrieb der Templer und Hospitaliter der mit der Wittwe des Gemordeten sich vermählende Graf Heinrich von der Champagne zum Nachfolger im Reiche erkoren.

In gleichem Grade als Saladins Krieger wegen der rasch aufeinander erlittenen Unfälle sich des Kampfes müde zeigten, wuchs das Verlangen nach Streit im christlichen Heere. Aller Sinnen und Hoffen war auf einen Zug nach Jerusalem gerichtet. Dem widerstrebte Richard. Beunruhigende Nachrichten aus England zwangen ihn, an die Heimkehr zu denken. Deßhalb sprach er sich in einer Versammlung aller Fürsten und Ritter dahin aus, daß eine Unternehmung gegen Jerusalem allzugewagt sey, ihr Mißlingen leicht den Verlust aller bereits errungenen Vortheile zur Folge haben könne, und daß er für geeigneter halte, einen Zug gegen Damascus und Barut zu wagen. Nur we-

nige der Versammelten stimmten dieser Ansicht bei. Man beschloß, daß 20 Männer, 5 aus dem Abendlande (Franzosen), 5 Pullanen, 5 Templer und eben so viele Hospitaliter, nachdem ihnen vorher ein Eid abgenommen sey nur das Wohl des Reichs Jerusalem vor Augen zu haben, die entgegenstehenden Ansichten einer sorgfältigen Erwägung unterziehen und hiernach ihr Gutachten abgeben sollten. Die Geschworenen sprachen zu Gunsten Richards und erklärten, daß es geeigneter sey, die Belagerung der heiligen Stadt hinauszuschieben. Noch einmal erstritt Richard bei Joppe einen glänzenden Sieg über Saladin. Doch gestattete ihm die Eile, mit welcher die Verhältnisse Englands seine Gegenwart erheischten, die volle Benutzung des errungenen Vortheils nicht. Er begnügte sich damit, mit Sultan Saladin einen dreijährigen Stillstand zu schließen (September 1192), demzufolge Ascalon geschleift werden, den Christen aber der Landstrich von Tyrus bis Joppe verbleiben und die freie Pilgerfahrt nach Jerusalem unbenommen seyn sollte. Hiernach verließ Richard das gelobte Land.

Freundlich nahm Saladin die Pilger in Jerusalem auf. Da ging er (3 März 1193), 57 Jahre alt, zu Damascus aus dem Leben. Seine ganze Verlassenschaft bestand aus einem Goldstück und 47 Silbermünzen. „Nur ein Kaufmann," pflegte er zu sagen, versteht es Schätze zu sammeln, kein König." Gerecht, wenn nicht plötzlich aufsteigender Zorn ihn blendete, durchdrungen von der Ueberzeugung, daß er zur Ehre Gottes und seines Wortes den Krieg gegen die Christen führe, dem gegebenen Worte unverbrüchlich treu, gewissenhaft im Abhalten des Gebets, war er ein Freund ungemessener Gastfreundschaft. [1]) Nach seinem Tode huldigte ein Theil der Emire seinem ältesten Sohne Malek al Afdal, während der jüngere Bruder des letzteren, Malek al Agiz, sich in Aegypten befestigte. Dem Erstgenannten wohnten die Tugenden und Gaben des Vaters nicht bei. Ausschweifend, dem Genusse des Weins ergeben, überließ er die Sorge der Regierung dem Vezir, dann seinem Oheim Malek al Adel die Herrschaft.

So brach das Großreich Saladins zusammen und zersplit-

[1]) *Michaud*, bibl. des croisades. T. IV. S. 363.

terte sich in kleine Emirate, deren Besitzer sich gegenseitig bekämpften. Dennoch fehlte den Christen Macht und Muth, diese Zeit der Verwirrung bei den Ungläubigen zu benutzen; die Landschaften waren menschenleer, die Pullanen ohne Thatkraft. Die Vertheidigung des Reiches gegen einbrechende Horden der Saracenen wurde fast ausschließlich durch Templer und Hospitaliter geführt. Aber auch ihr Handeln war durch Uneinigkeit gelähmt.

Zahlreich bezeichneten sich deutsche Fürsten und Edle, der Mahnung Cölestins III Folge leistend, mit dem Kreuz und zogen, geführt vom Erzbischof Konrad von Mainz, über Messina nach Cypern, wo sie bei König Amalrich (Aimerich), dem Bruder und Nachfolger Veits, freundliche Aufnahme fanden. Weniger liebreich war ihr Empfang in Syrien. Hier überwog das Ansehen der romanischen Völkerfamilien. Die deutschen Wallbrüder verloren sich als Fremdlinge in dieser dichten wälschen Bevölkerung; es war ihnen, die in jedem Muhamedaner den Todfeind des Erlösers haßten, ein Aergerniß, daß die christlichen Ritterorden sich während der Zeit der Waffenruhe einem freundlichen Verkehr mit den Ungläubigen hingeben konnten; sie begriffen es nicht, wie der Tempelmeister Gilbert Horal (Roral), früher Großpräceptor in Francien, dem Ansinnen der neuerdings angelangten Pilger, den Stillstand zu brechen, entschiedenen Widerstand entgegensetzen konnte. Die Zwistigkeiten zwischen den beiden Ritterorden waren durch die von außen drängenden Gefahren so wenig beseitigt, daß es vielmehr fortwährend des thätigen Einschreitens des heiligen Vaters bedurfte, um der immer weiter um sich greifenden Spaltung Schranken zu setzen. Ein in der Nähe von Margat, dem Hauptsitze, seit Jerusalem verloren, gelegenes Schloß [1]) hatten die Hospitaliter einem syrischen Ritter, Namens Robert, zu Lehen übertragen. Da bemächtigten sich Templer mit gewaffneter Hand dieser Burg, auf welche sie längst Ansprüche erhoben hatten. Als Robert seine Klage dem Capitel zu Margat vortrug, erfaßte die Hospitaliter auf gleiche Weise Schmerz und Verlangen nach Rache. Zwischen beiden Orden theilten sich Pullanen und Lateiner, ein offener

[1]) In tenimento Margati et Valeniae.

Kampf brach aus, und nicht ohne Mühe gelang es dem Patriarchen und den abendländischen Bischöfen, welche in seiner Nähe weilten, die Erbitterten zu einem Stillstande und zur Einholung des richterlichen Spruches des heiligen Vaters zu bewegen.

Demzufolge sandten die Hospitaliter den Abt von Barletta und ihren Präceptor über Italien, die Templer die beiden Ordensbrüder Peter de Villaplana und Thierry nach Rom. „Zum bleibenden Nachtheile der Christenheit, zur Schande des Stuhles Petri und zum Verderben eurer Seelen," schrieb Innocenz III (Februar 1198) in Folge dessen an Großmeister und Capitel des Ordens von St. Johann, „hat sich zwischen euch und den Templern Zwist erhoben. Das sind nicht Knechte Gottes, die erlittene Kränkungen also heftig zu rächen suchen, daß sie gegen diejenigen das Schwert ziehen, mit denen sie sonst brüderlich gegen den Feind zu reiten pflegten." [1]) „Weil wir aber," fährt der Papst fort, „eine gütliche Ausgleichung der uns gebührenden richterlichen Entscheidung vorziehen, so haben wir den vor uns erschienenen Ordensgliedern aufgegeben, das streitige Schloß ungeschmälert den Templern zu überweisen, unter der Bedingung, daß letztere, wenn sie sich einen vollen Monat hindurch des Besitzes desselben erfreut haben, dem Ritter Robert vor euerm Capitel zu Recht stehen, dergestalt, daß ihr ehrsame Männer aus dem Fürstenthum Antiochien und der Grafschaft Tripolis zur Fällung des Spruches bescheidet, den Templern dagegen unbenommen bleibt, einzelne der Berufenen zu verwerfen. Die Spruchrichter aber sollen schwören, ohne Liebe und Haß und ohne Ansehen der Person die Entscheidung zu fällen nach den im Morgenlande geltenden Rechten. Weigern sich dagegen die erwählten Schiedsrichter, dem ihnen übertragenen Amte zu entsprechen, so sollen sie durch den Patriarchen von Antiochien und den Erzbischof von Nazareth unter Androhung von Kirchenstrafen dazu angehalten werden." Der Spruch fiel zu Gunsten der Hospitaliter aus, und scheinbar waltete die lange vermißte Einigkeit zwischen den beiden Orden wieder vor.

Schon in dem diesem Ereignisse vorangehenden Jahre (1197) war Malek al Adel die Eroberung Joppe's gelungen, weil die

[1]) *Innocentii* epp. ed. St. Baluzius. T. I. S. 324 ꝛc.

dortigen Deutſchen nicht nach Gebühr von den Pullanen unterſtützt wurden. Dann beſchloß Amalrich von Cypern, der verwittweten Iſabella Gemahl, welchem nach dem zu Accon erfolgten Tode Heinrichs von der Champagne die Krone von Jeruſalem übertragen war, nach vorangegangener Berathung mit den Baronen und beiden Großmeiſtern, die Belagerung von Barut. Umſonſt bemühte ſich Malek al Adel für den Entſatz dieſer Stadt, deren Beſitz für ihn von um ſo größerer Bedeutung war, als von hier aus die Verbindung Paläſtina's mit dem Abendlande auf dem Seewege erheblich unterbrochen werden konnte. Nachdem er in der Ebene von Sidon unterlegen war, konnte er den Fall der feſten Küſtenſtadt nicht abwehren.

Wie die Thätigkeit von Innocenz III die ganze chriſtliche Welt umſpannte, ſo war ſein Augenmerk vorzugsweiſe auf die heiligen Stätten des Morgenlandes gerichtet. Der Ertrag einer der geſammten Geiſtlichkeit auferlegten Steuer ſollte, ſeinem Willen gemäß, unter der Beaufſichtigung von Prälaten und eines Templers oder Hoſpitaliters, zur Beſtreitung der Ueberfahrt mittelloſer Pilger dienen, welchen letzteren dafür aufgegeben wurde, durch ein Zeugniß des Königs von Jeruſalem, des Patriarchen, beider Großmeiſter und des Legaten zu erhärten, daß er mindeſtens während der Dauer eines Jahres gegen die Ungläubigen die Waffen geführt habe. [1]) Er befahl zugleich dem Erzbiſchof von Narbonne und den Biſchöfen von Nimes und Orange, im ſüdlichen Frankreich das Kreuz zu predigen und bei den in Folge deſſen anzuſtellenden Wanderungen durch ihre Diöceſen ſich von Templern begleiten zu laſſen. Aber die Tauſende von muthigen Männern, welche ſich zum Kreuzzuge in Italien einten, brachten dem gelobten Lande die erwartete Rettung nicht. Ihr Ziel war die Reſidenzſtadt des griechiſchen Kaiſerthums, die Folge ihres muthigen Ringens die Begründung eines lateiniſchen Kaiſerthrons

---

[1]) Im Jahre 1258 gab König Ludwig dem Vicomte Bertrand von Carcaſſonne als Strafe auf, ſich für die Dauer von zwei Jahren nach dem gelobten Lande zu begeben und bei ſeiner Rückkehr die Beſcheinigung des Tempelmeiſters über ſeinen dortigen Aufenthalt beizubringen. *Vaissete*, hist. générale de Languedoc. T. III. Preuves, S. 534.

in Konstantinopel. Des großherzigen Papstes Streben für Jerusalem blieb für den Augenblick fruchtlos, und wenn das christliche Reich im Osten sein kümmerliches Daseyn fristete, so geschah es, weil die Sultane aus dem Geschlechte Saladins sich gegenseitig befehdeten, und weil, selbst nachdem des letzteren Bruder Malek al Adel die gespaltenen Herrschaften wieder zu einem Ganzen vereinigt hatte, dieser fortwährend zu sehr durch Aufstände in Anspruch genommen wurde, um sich zur Kündigung des 1198 mit Amalrich abgeschlossenen Stillstandes gedrungen zu fühlen.

So sah Innocenz III seine Thätigkeit darauf beschränkt, das Einsammeln von Almosen in der Christenheit zu leiten, um den Wiederaufbau der durch ein Erdbeben verwüsteten Städte Palästina's zu unterstützen. Unter den gefangenen Ungläubigen, die zur Aufführung der Mauern von Tripolis verwendet wurden, befand sich auch Sadi, Persiens gefeiertster Dichter, bis ihn ein Freund für zehn Goldstücke von seinem harten Herrn freikaufte.

Andrerseits ließ der Papst in seinem Eifer für die Aufrechthaltung der Einigkeit zwischen Pullanen und Franken, der hohen Geistlichkeit und den Ritterorden nicht nach. In Folge einer vom Bischof zu Tiberias in Rom vorgebrachten Klage, daß der Tempelorden sich weigere die Summe von 1300 Byzantinern, welche die Kirche von Tiberias bei ihm niedergelegt habe, zurück zu erstatten, ertheilte Innocenz den Bischöfen von Sidon und Biblus den Auftrag, die vorliegende Klage sorgfältig zu untersuchen und den Orden, falls er schuldig befunden werde, durch Androhung kirchlicher Strafen zur Herausgabe der anvertrauten Geldsumme zu nöthigen. Unlange darnach fanden sich Boten der Templer in Rom ein und führten bittere Beschwerde über das Verfahren des Erzbischofs von Sidon. Derselbe habe, klagten sie, behufs der Untersuchung dem Orden einen Tag anberaumt, zu welchem durch den Großmeister, weil dieser durch dringende Geschäfte abgehalten, zwei mit der erforderlichen Vollmacht versehene Brüder abgesandt seyen. Da nun letztere sich am festgesetzten Tage eingefunden und die Erklärung abgegeben hätten, daß sie dem Spruch des Bischofs von Sidon nachkommen würden, habe dieser, obwohl der Vorsteher der Diöcese Biblus nicht gegenwärtig gewesen sey, ohne auf erhobene Einreden und Ge-

gengründe zu achten, mit großer Heftigkeit erklärt, daß er, wenn die fragliche Summe nicht am nächsten Sonntag zurückerstattet sey, den Großmeister sammt allen Brüdern und Verwandten des Ordens diesseits und jenseits des Meeres, kraft der ihm verliehenen Gewalt, von der Gemeinschaft der Kirche ausschließen werde. Hierauf hätten sich die abgeordneten Templer eiligst nach Accon begeben und den Großmeister von dem Geschehenen in Kenntniß gesetzt, worauf dieser sich an den Patriarchen gewandt habe, um durch dessen Vermittelung den Streit in Güte beizulegen und solchergestalt jedes Aergerniß zu vermeiden. Dessen ungeachtet habe der Bischof von Sidon an dem namhaft gemachten Sonntag in der Kirche zum heiligen Kreuz in Tyrus, nachdem er die Kerzen auf dem Altare angezündet, den Großmeister und alle Mitglieder des Ordens mit dem Kirchenfluche belegt. Das habe die Ritter vom Tempel also ergriffen, daß sie anfangs entschlossen gewesen seyen, den Orden und das gelobte Land aufzugeben und in ihre Heimath zurückzukehren. Doch hätten sie endlich, dem Zureden des Patriarchen nachgebend, ihr Vertrauen auf Gott gestellt, seyen geblieben und erwarteten nun von Rom Genugthuung wegen der erlittenen Kränkung.

In Folge dieses Ereignisses sandte Innocenz III (1199) an den Patriarchen von Jerusalem, den Erzbischof von Tyrus und den Bischof von Accon eine Bulle, in welcher er das einseitige und widerrechtliche Verfahren des Bischofs von Sidon mit Schärfe tadelte. [1]) Man hätte bedenken sollen, schrieb er, wie viele Mitglieder des Ordens jedenfalls durch ein solches Verfahren unschuldig litten, sowie daß jener Bannfluch auch ihn, den Freund und Genossen der Templer, treffe. [2]) Unter allen Umständen gebühre dem Bischof von Sidon, gleichviel ob er in übergroßer Einfalt oder aus Böswilligkeit also gehandelt habe, ein ernster Verweis, [3]) und ertheile man dem Patriarchen die Anweisung, diesen Prälaten so lange den Verrichtungen

---

[1]) *Innocentii* III. epp. T. I. S. 508 ꝛc.

[2]) „Nos etiam ac fratres nostros juxta formam verborum visus est inclusisse, qui summus ejusdem domus (Templi) particeps et amici.“

[3]) „Vel de grandi fatuitate vel de gravi malignitate animadversione debita castigandus.

ſeines kirchlichen Amtes zu entheben, bis ihm von Rom Verzeihung zu Theil geworden ſey. [1])

Mit dem Jahre 1203 langten der Graf von Flandern mit zahlreichen Kreuzfahrern und Graf Simon von Montfort mit einem ſtarken Gefolge franzöſiſcher Edlen in Paläſtina an. Aber die wahre, aus brüderlicher Einheit erwachſende Kraft fehlte den Beſchirmern des heiligen Landes. Wider Willen des Patriarchen und der Ritterſchaft von Antiochien ſetzte ſich nach dem Tode von Fürſt Boemund II deſſen zweiter Sohn, Graf Boemund von Tripolis, in den Beſitz des väterlichen Erbes; für ihn waren die Templer, denen Philipp de Pleſſiez aus Anjou als Großmeiſter vorſtand, gegen ihn die Hoſpitaliter. Im November des nämlichen Jahres erfolgte durch König Amalrich der Bruch des Stillſtandes mit Malek al Adel. Die Templer in der Vorderhut, die Ritterſchaft von St. Johann im Hintertreffen, unternahm der König mit ſeinen Vaſallen von Tripolis aus einen beutereichen Streifzug in des Sultans Gebiet. Aber zu einem Kampfe von Bedeutung bot ſich keine Gelegenheit, und ſchon im folgenden Jahre fand eine Erneuerung des Stillſtandes ſtatt.

Als König Amalrich II mit Hinterlaſſung zweier Töchter, Sibylla und Meliſende, aus ſeiner Ehe mit der ſchon früher verſtorbenen Iſabella von Jeruſalem, am 1 April 1205 zu Accon verſchied, galt Maria, Iſabella's und des Markgrafen Konrad von Montferrat Tochter, als die Erbin des Königreichs. Cypern aber fiel an Hugo, den älteſten Sohn Amalrichs aus deſſen erſter Ehe. In beiden Staaten zeigte ſich hiernach eine vormundſchaftliche Regierung erforderlich und für Jeruſalem war es Johann von Ibelin, der von den Ständen zum Reichsverweſer erkoren wurde. Die Spaltung, der Mangel eines ſelbſtändig gebietenden Herrn mußte weſentlich zur Schwächung des chriſtlichen Reiches im Morgenlande beitragen. „Tag und Nacht weinen wir über das Unglück des heiligen Landes und blicken nach Rettung uns um," ſchrieb Innocenz III an den Patriarchen und die Großmeiſter beider Orden. [2]) „Weil ihr zum Schutz der Chri-

---

[1]) „Ut qui fuit stultus in culpa, sapiens efficiatur poena" ſetzt der Papſt hinzu

[2]) *Innocentii* III epp. T. II. S. 190.

ſtenheit", fährt er fort, „Geld bedürfen werdet, ſo geben wir euch auf, den durch den Ciſtercienſer-Orden und den Biſchof von Paris zuſammengebrachten und im Tempel zu Paris niedergelegten Schatz, ſo wie die kürzlich von uns überſandte Geldſumme [1]) zum Frommen des gelobten Landes zu verwenden."

Indeſſen ſuchten Prälaten, Orden und die hohen Kronvaſallen von Jeruſalem nach einem Gemahl für Maria, um der Regierung die erforderliche Kraft, dem Reiche Sicherheit nach außen zu verleihen. Ihre Wahl fiel auf den von Mönchen in Clairvaux unterrichteten, durch ritterliches Weſen und Kriegermuth ausgezeichneten Johann von Brienne, der, als Boten ihn von der geſchehenen Kür benachrichtigt hatten, an den Hof von Philipp Auguſt, ſeinem Lehensherrn, eilte und die Erlaubniß zur Annahme der Krone erbat und bekam. Als er im Sommer 1210 mit einem Gefolge von 300 franzöſiſchen Rittern bei Accon ans Land ſtieg, überbrachte er zugleich den Templern und Hoſpitalitern den abermaligen Ertrag der von Innocenz III veranſtalteten Sammlung. [2]) Am 14 September des genannten Jahres erfolgte die Vermählung Johanns mit Maria, am 30 desſelben Monats ſeine Krönung zu Tyrus. Zwei Jahre darauf war dem König die junge Gemahlin durch den Tod entriſſen. Eben damals wurde der Waffenſtillſtand mit Malek al Adel, deſſen Verlängerung von Hoſpitalitern, Deutſchrittern und den Baronen der Pullanen gewünſcht, an dem Widerſpruche der Templer aber geſcheitert war, aufgehoben. In einem Schreiben, welches von ſeiner ſteten Sorge für das gelobte Land Zeugniß ablegt, [3]) ermahnte der Papſt den Tempelmeiſter, eine feſte, treue Stütze dem König zur Seite zu ſtehen, weil nur durch Aufrechterhaltung der beſtehenden Ordnung auch ſeine Ritterſchaft ſich halten und erſtarken könne. [4])

---

[1]) Mille libras Provenienses.

[2]) Es waren nur 14 Mark Silbers. Aber kurz zuvor hatte der Papſt dem Patriarchen und beiden Großmeiſtern 850 libras Provenienses zugeſandt, mit dem Zuſatz, daß in der nächſten Zeit eine gleich große Summe eintreffen werde. *Innocentii* III epp. T. II. S. 314.

[3]) *Innocentii* III epp. T. II. S. 707.

[4]) „Memores, quod vestra res agitur paries cum proximus ardet et

ſeines kirchlichen Amtes zu entheben, bis ihm von Rom Verzeihung zu Theil geworden ſey. [1])

Mit dem Jahre 1203 langten der Graf von Flandern mit zahlreichen Kreuzfahrern und Graf Simon von Montfort mit einem ſtarken Gefolge franzöſiſcher Edlen in Paläſtina an. Aber die wahre, aus brüderlicher Einheit erwachſende Kraft fehlte den Beſchirmern des heiligen Landes. Wider Willen des Patriarchen und der Ritterſchaft von Antiochien ſetzte ſich nach dem Tode von Fürſt Boemund II deſſen zweiter Sohn, Graf Boemund von Tripolis, in den Beſitz des väterlichen Erbes; für ihn waren die Templer, denen Philipp de Pleſſiez aus Anjou als Großmeiſter vorſtand, gegen ihn die Hoſpitaliter. Im November des nämlichen Jahres erfolgte durch König Amalrich der Bruch des Stillſtandes mit Malek al Adel. Die Templer in der Vorderhut, die Ritterſchaft von St. Johann im Hintertreffen, unternahm der König mit ſeinen Vaſallen von Tripolis aus einen beutereichen Streifzug in des Sultans Gebiet. Aber zu einem Kampfe von Bedeutung bot ſich keine Gelegenheit, und ſchon im folgenden Jahre fand eine Erneuerung des Stillſtandes ſtatt.

Als König Amalrich II mit Hinterlaſſung zweier Töchter, Sibylla und Meliſende, aus ſeiner Ehe mit der ſchon früher verſtorbenen Iſabella von Jeruſalem, am 1 April 1205 zu Accon verſchied, galt Maria, Iſabella's und des Markgrafen Konrad von Montferrat Tochter, als die Erbin des Königreichs. Cypern aber fiel an Hugo, den älteſten Sohn Amalrichs aus deſſen erſter Ehe. In beiden Staaten zeigte ſich hiernach eine vormundſchaftliche Regierung erforderlich und für Jeruſalem war es Johann von Ibelin, der von den Ständen zum Reichsverweſer erkoren wurde. Die Spaltung, der Mangel eines ſelbſtändig gebietenden Herrn mußte weſentlich zur Schwächung des chriſtlichen Reiches im Morgenlande beitragen. „Tag und Nacht weinen wir über das Unglück des heiligen Landes und blicken nach Rettung uns um," ſchrieb Innocenz III an den Patriarchen und die Großmeiſter beider Orden. [2]) „Weil ihr zum Schutz der Chri-

---

[1]) „Ut qui fuit stultus in culpa, sapiens efficiatur poena" ſetzt der Papſt hinzu

[2]) *Innocentii* III epp. T. II. S. 190.

ſtenheit", fährt er fort, „Geld bedürfen werdet, ſo geben wir euch auf, den durch den Ciſtercienſer-Orden und den Biſchof von Paris zuſammengebrachten und im Tempel zu Paris niedergelegten Schatz, ſo wie die kürzlich von uns überſandte Geldſumme [1]) zum Frommen des gelobten Landes zu verwenden."

Indeſſen ſuchten Prälaten, Orden und die hohen Kronvaſallen von Jeruſalem nach einem Gemahl für Maria, um der Regierung die erforderliche Kraft, dem Reiche Sicherheit nach außen zu verleihen. Ihre Wahl fiel auf den von Mönchen in Clairvaux unterrichteten, durch ritterliches Weſen und Kriegermuth ausgezeichneten Johann von Brienne, der, als Boten ihn von der geſchehenen Kür benachrichtigt hatten, an den Hof von Philipp Auguſt, ſeinem Lehensherrn, eilte und die Erlaubniß zur Annahme der Krone erbat und bekam. Als er im Sommer 1210 mit einem Gefolge von 300 franzöſiſchen Rittern bei Accon ans Land ſtieg, überbrachte er zugleich den Templern und Hoſpitalitern den abermaligen Ertrag der von Innocenz III veranſtalteten Sammlung. [2]) Am 14 September des genannten Jahres erfolgte die Vermählung Johanns mit Maria, am 30 desſelben Monats ſeine Krönung zu Tyrus. Zwei Jahre darauf war dem König die junge Gemahlin durch den Tod entriſſen. Eben damals wurde der Waffenſtillſtand mit Malek al Adel, deſſen Verlängerung von Hoſpitalitern, Deutſchrittern und den Baronen der Pullanen gewünſcht, an dem Widerſpruche der Templer aber geſcheitert war, aufgehoben. In einem Schreiben, welches von ſeiner ſteten Sorge für das gelobte Land Zeugniß ablegt, [3]) ermahnte der Papſt den Tempelmeiſter, eine feſte, treue Stütze dem König zur Seite zu ſtehen, weil nur durch Aufrechterhaltung der beſtehenden Ordnung auch ſeine Ritterſchaft ſich halten und erſtarken könne. [4])

---

[1]) Mille libras Provenienses.

[2]) Es waren nur 14 Mark Silbers. Aber kurz zuvor hatte der Papſt dem Patriarchen und beiden Großmeiſtern 850 libras Provenienses zugeſandt, mit dem Zuſatz, daß in der nächſten Zeit eine gleich große Summe eintreffen werde. *Innocentii* III epp. T. II. S. 314.

[3]) *Innocentii* III epp. T. II. S. 707.

[4]) „Memores, quod vestra res agitur paries cum proximus ardet et

Wurde nun auch von Seiten der Ungläubigen, bei dem vorgerückten Alter des Sultans, der Krieg ohne sonderlichen Nachdruck geführt, so stand doch alles von der Nachfolge seines thatendurstenden Sohnes Malek al Moaddhem (Scherfeddin), bekannter unter dem Namen Corradin, zu befürchten. Deßhalb rief auf die Bitte Johanns von Brienne Papst Innocenz III noch einmal zur allgemeinen Bewaffnung auf. Mönche durchzogen, das Kreuz predigend, die christliche Welt. Da rüstete der Graf von Eu für sich und seine normannischen Vasallen, Philipp August von Frankreich und Johann von England legten das Gelübde ab, und am Tage seiner Krönung zu Aachen (25 Julius 1215) bezeichnete sich Kaiser Friedrich II mit dem Kreuz. Auf dem am Schlusse des nämlichen Jahres im Lateran eröffneten Concil wurden die Angelegenheiten des heiligen Landes und die Ueberfahrt der Kreuzführer mit Ernst berathen. Honorius III, welcher 1216 auf Innocenz III folgte, stand seinem Vorgänger an Eifer für die Errettung Palästina's nicht nach. Nach seiner Anordnung wurde in jedem bischöflichen Sprengel durch einen Templer, einen Hospitaliter und einige diesen beigegebene Geistliche das Einsammeln des für den Orient bestimmten geistlichen Zehenten betrieben. Ein Theil der deutschen Wallbrüder zog unter den Grafen von Holland und von Wied den weiten Seeweg durch die Straße von Gibraltar vor; die Uebrigen traten den Landweg nach Apulien an, und mit dem Jahre 1317 betrat König Andreas von Ungarn in Begleitung der Herzöge von Oesterreich, Otto's von Meran, Casimirs von Pommern und vieler deutschen Bischöfe den Strand von Syrien. Aber auch dieses Mal beschränkte man sich darauf, Streifzüge bis in die nächste Umgegend von Damascus zu unternehmen und die durchzogenen Landschaften des Feindes der Verheerung preiszugeben. Kein Mann von durchgreifendem Einflusse stand an der Spitze des Pilgerheeres, welches, ohne den gerechten Erwartungen des Abendlandes entsprochen zu haben, den Rückweg nach der Heimath antrat.

Seit dem Verluste Jerusalems hatte meistentheils Accon den

---

dum praefatum nitimini regnum defendere, propriam securitatem noscimini procurare.

Mittelpunkt des Ordens der Tempelherren abgegeben. Dort vereinte man ſich zu der feierlichen Abhaltung von Generalcapiteln, dort waren des Ordens Vorräthe an Waffen und Lebensmitteln gehäuft, dort die Reſidenz des Großmeiſters und der Großwürdenträger, falls ſie nicht an der Spitze der Ihrigen dem Feinde die Stirn boten. Aber der Reichthum der Stadt, die buntgemiſchte Bevölkerung, welche der levantiniſche Handel hierher zog, der Verkehr mit den Tauſenden von Pilgern, welche monatlich hier ans Land ſtiegen, vor allen Dingen die in den reichen Quartieren vorherrſchende Ueppigkeit und Weltluſt drohte auf die geiſtlichen Ritterbrüder den verderblichſten Einfluß auszuüben. Wenn hartes Lagerleben, ein unausgeſetzter Kampf mit den Ungläubigen die Treue gegen beſchworene Gelübde, den unwandelbaren Gehorſam gegen der Obern Wort nicht nährte und erkräftigte, mußten Herren und Knechte im ſteten Verkehr mit der weichen, genußſüchtigen Handelswelt erſchlaffen. Mit ſcharfem Blick hatte Wilhelm von Chartres (de Carnoto), der Nachfolger des 1217 zu Accon verſtorbenen Großmeiſters de Pleſſiez, die ſeinem Orden drohende Gefahr durchſchaut und ſich nach Mitteln umgeſehen ihr zu begegnen. Eine Verlegung des Ordensſitzes nach einer Stätte, die den kriegeriſchen Geiſt ſtähle, durch Abgeſchiedenheit die Pflichten des Mönchs erleichtere und nicht durch Verſuchungen die Treue gegen das Gelübde erſchwere, ſchien ihm ein dringendes Bedürfniß.

Wo zwiſchen Cäſarea und Accon, in hoher, ſchroffer Felswand die nach Weſten auslaufende Verzweigung des Berges Carmel weit ins Meer hinein ſich erſtreckt und ein breites, ſcharf gezacktes Vorgebirge bildet, ſtanden die Trümmer eines Schloſſes, Diſtrictum (Détroit) genannt, welches einſt zum Schutze der nach Jeruſalem wallenden Pilger aufgeführt war. Dorthin ſandte Wilhelm von Chartres Baumeiſter und Werkleute. Die Einſamkeit und die zur Behauptung einer weiten, wegen des Verkehrs mit dem Abendlande doppelt wichtigen Umgegend, ſo wie die glückliche Lage des Felsrückens ſchien der doppelten Aufgabe ſeines Ordens, Verzicht auf die Genüſſe des Lebens und Schirm der Chriſtenheit gegen die Feinde des Kreuzes, vorzugsweiſe zu entſprechen. Dort ſollte der Mittelpunkt der Brüder ſeyn, bis

glücklichere Tage die Rückführung derselben nach Jerusalem verstatteten. [1]) Mit Rüstigkeit wurde das Werk (1218) betrieben; Pilger und Deutschritter boten den Templern ihre Hülfe, [2]) die in der Aufführung der geräumigen, prächtig verzierten Burg und in dem Bau zweier mächtiger Thürme, die den einzigen Zugang zu dem von drei Seiten vom Meere umspülten Felsen vertheidigten, ein Zeugniß von der Macht und dem Reichthum ihres Ordens ablegten. Von diesem Pilgerschloß herab beherrschten sie das Land bis zum Berge Tabor. „Es drückte dieses einzige Schloß," erzählt ein gleichzeitiger Berichterstatter, „schwerer auf den Saracenen, als ganze Heere der Christenheit." [3])

Nach der Ankunft einer Flotte mit Kreuzbrüdern aus den Niederlanden, Köln und dem Emslande beschloß König Johann, nach dem Rathe beider Großmeister, einen Zug gegen das durch Handel reiche Damiette, den Schlüssel Aegyptens, zu unternehmen. Dahin folgte dem Könige die Blüthe beider Orden. Während der Belagerung der durch den Sultan stark befestigten Seestadt starb der Großmeister Wilhelm von Chartres. Zu seinem Nachfolger wurde Pierre de Montaigu (de Monte acuto) erkoren, bisher Großpräceptor in Spanien (Don Pedro de Montagudo nennen ihn spanische Chronisten), gebürtig aus der Auvergne und ein Bruder von Guerin, dem Vorsteher der Ritterschaft vom Hospital. Als unlange darauf der Tod des Sultans Malek al Adel (31 August 1218) erfolgte, erhielt von den zwölf Söh-

---

[1]) Hujus aedificii prima utilitas, quod conventus Templariorum, eductus de peccatrice et omni spurcitia plena civitate Accon, in hujus castri praesidio residebat usque ad reparationem murorum Hierusalem. *Bernhardus thesaurarius.* S. 823.

[2]) Templarii cum paucis auxiliatoribus peregrinis et hospitalariis de domo Teutonicorum castrum filii Dei, quod olim Districtum, nunc *castrum peregrinorum* appellatur, aedificare coeperunt, quod positum est in episcopatu Caesariensi inter Cayphas et Caesaream. *Godefridus monachus.* S. 286.

[3]) *Jacobi*, episcopi Acconensis, epistola ad Honorium papam III (*Martene et Durand*, thesaurus anecdotor. T. III. S. 288): Templarii opus egregium aggressi sunt, ubi tot et tantas effuderunt divitias, quod mirum est unde eas accipiant; plus enim castrum illud jam Saracenos gravavit, quam totus fecerat Christianitatis exercitus.

nen desselben Malek al Moaddhem, der erbittertste Feind der Christen, das Reich Damascus, Màlek al Kamel die Landschaften am Nil. Damiette zu schützen, schlug letzterer in der Nähe dieser Stadt sein Lager auf. Andrerseits wurde das christliche Heer durch die tägliche Ankunft von Pilgern gestärkt. Aber die bisherige Einheit schwand, seit an der Spitze vieler Wallbrüder der päpstliche Legat Pelagius, Bischof von Albano, eingetroffen war und der herrsüchtige Prälat mit dem König Johann um die obere Leitung der Belagerung haderte. Selbst in den Stunden der Nacht wurde den Geharnischten keine Ruhe gestattet; Beduinen umschwärmten unaufhörlich das Lager, erkletterten wiederholt die Wälle desselben, mordeten die zerstreuten Abtheilungen der Wache und verschwanden, rasch wie sie genaht waren, durch das Dunkel begünstigt.

Seit Malek al Kamel, durch die Meutereien der Seinigen dazu gezwungen, die bisher behauptete Stellung aufgegeben hatte, gelang es dem christlichen Heere, Damiette immer enger einzuschließen. Ueberall führten Templer den Vorstreit, galt es den Sturm gegen die Mauerthürme der Stadt, das Ansprengen gegen das Lager des in seine frühere Stellung zurückgekehrten Sultans, oder den Kampf mit den berittenen Streifschaaren der Gegner. [1]) Immer heftiger drängte Malek al Kamel. Schon hatten (30 Julius 1219) Saracenen den Lagerwall erklommen, als der Tempelmeister, von seinem Marschall und den Ritterbrüdern gefolgt, aus einem schmalen Seitenthor hervorsprengte, den Feind zurückwarf und die Glaubensgenossen vom nahen Verderben rettete. [2])

---

[1]) Templarii vero inter primos ascendentes equos, erectis signis cum quibusdam Hospitalis fratribus et paucis aliis saecularibus militibus versus civitatem cursu propero festinantes, in partibus illis, ubi castra paganorum sederant, quod ibi invenerunt ad centum viginti trucidantes instanter. *Jacobus de Vitriaco.* S. 1036.

[2]) *Oliverius Scholasticus* Coloniensis, de captione Damietae (Gesta Dei per Francos), S. 1189: Spiritus, qui induit Gideonem, animavit Templarios. Magister enim Templi cum marescalco caeterisque fratribus suis, qui tunc aderant, per exitum angustum impetu facto, viriliter in fugam convertit incredulos. Sic salvavit Dominus in die illa sperantes in se per virtutem Templariorum.

Endlich beschloß Johann von Brienne den Kampf im offenen Felde mit dem Sultan. Unter ihm brach der größere Theil des christlichen Heeres auf und wählte mit der Dämmerung eine Lagerstätte, an welcher sich bald der empfindlichste Mangel an trinkbarem Wasser kund gab. Mit Gier leerten die Schwergerüsteten, auf denen die Gluthhitze lastete, die mitgenommenen Schläuche voll Wein. Nach dem Genusse des unvermischten Weines erhob sich Verwirrung im Lager. Und eben jetzt brach der Feind vor. Nach kurzer Gegenwehr suchten die meisten Bekreuzten Rettung in Flucht. Zuerst entwich das italienische Fußvolk; ihm folgten theilweise die Hospitaliter. Weder dem Legaten, noch dem Patriarchen, welcher das Kreuz vortrug, gelang es die Verzagten zu ermuthigen. Nur Templer, Deutschritter und einige Hospitaliter hielten, einer ehernen Mauer gleich, um den König und verhinderten die gänzliche Niederlage. Langsam zogen sich die muthigen Männer zum Lager zurück. Den Zug beschließend, die Andrängenden abhaltend, ritten die Templer nicht eher ins Lager ein, bis das Heer geborgen war. Dreiunddreißig der Ihrigen lagen erschlagen oder hatten die Freiheit verloren. Von Seiten der Hospitaliter vermißte man den Ordensmarschall und mehrere Brüder. [1])

Nach diesem Kampfe erbot sich Malek al Kamel, gegen Aufhebung der Belagerung von Damiette den von ihm behaupteten Theil des Reichs Jerusalem der Christenheit zurückzugeben. Diesem Anerbieten, welches dem König Johann und den meisten Pilgern nicht unerwünscht war, widersetzten sich der päpstliche Legat, der Patriarch und die drei Ritterorden aufs entschiedenste. Der Fall von Damiette schien ihnen gewiß; durch die Behauptung dieser Stadt war Palästina jeder Gefahr eines Einfalls von Aegypten her überhoben. Das war der Grund, aus welchem man des Feindes Vorschlag zurückwies. Als in der Nacht

---

[1]) So *Jacobus de Vitriaco*. S. 1039, mit welchem die Erzählung von *Bernhardus thesaur.* wörtlich übereinstimmt. *Oliverius Scholasticus* setzt S. 1190 hinzu: Militia Templi, quae prima solet esse in congressu, ultima fuit in recessu; undo cum ad fossatum nostrum novissima rediret, fortis substitit, ut anteriores intra moenia, quantum possibile fuit, reduceret.

nach der abgebrochenen Unterhandlung Saracenen gegen das Lager heranschlichen und die Wälle erstiegen, waren es abermals Templer und Hospitaliter, welche die Eingedrungenen zurückwarfen. Endlich erfolgte (5 November 1219) die Einnahme Damiette's, nachdem durch Hunger, Seuchen und tägliche Kämpfe die Bevölkerung von 80,000 Köpfen auf 3000 zusammengeschmolzen war, und es an Kräften gebrach, um die in den Straßen verwesenden Leichen zu beerdigen. Ein allgemeiner Jubel erhob sich bei den Christen. Der Legat weihte die Hauptmoschee zur Kirche ein und übernahm, da König Johann jetzt nach Accon zurückkehrte, den Oberbefehl des Kreuzheeres. Aber trotz der Vermehrung, welche diesem durch neuen Zuzug aus dem Abendlande zu Theil wurde, konnten die Sieger, wegen des unter ihnen waltenden Zwiespalts, die trostlose Lage der Gegner nicht nach Gebühr benutzen.

Während der Kämpfe am Nil wurden die christlichen Landschaften Palästina's von beutelustigen Saracenen durchstreift. Malek al Moaddhem, dessen Besatzung in der Veste auf dem Berge Tabor die Fluren von Accon und selbst in der Umgegend von Tyrus verwüstete, gelang es, die in der erstgenannten Stadt zurückgebliebenen Templer (29 August 1219) in einen Hinterhalt bei Ramla zu locken und in Folge dessen hundert derselben gefangen mit sich fortzuführen. Hierdurch ermuthigt, wagte er sogar die Belagerung des neuerdings aufgeführten Pilgerschlosses. Mit Glück wurden die wiederholten Stürme des Sultans von der Besatzung abgeschlagen; aber die Tempelburg Saphet, welche selbst von Saladin vergeblich bestürmt war, wurde zur Ergebung gezwungen. Aus diesem Grunde gestattete der Legat Pelagius dem Großmeister Pierre de Montaigu mit einigen auserlesenen Templern nach Syrien zurückzukehren. Als dieser, in Verbindung mit dem Grafen von Tripolis, zum Entsatz des Pilgerschlosses herbeieilte, hob der Sultan von Damascus die Belagerung auf.

Mit dem Jahre 1221 hatte sich König Johann nach Damiette zurückbegeben, wo indessen auch Herzog Ludwig von Bayern mit vielen Grafen und Herren eingetroffen war. Allen schien die Gelegenheit günstig, durch eine Unternehmung nach dem Süden das Reich der ägyptischen Sultane zu stürzen. So setzte sich das

Kreuzherr, in welchem sich 1200 schwer geharnischte Ritter befanden, gegen Cairo in Bewegung. In Mansurah, wohin er das Aufgebot des Nilthals beschieden hatte, erwartete Malek al Kamel die Gegner. Von hier aus bot er noch einmal die Rückgabe Palästina's gegen die Räumung Damiette's an. Und abermals wurde der Vorschlag, wider den Willen Johanns von Brienne, durch den halsstarrigen Legaten verworfen. Schon zählte der durch seinen Bruder Malek al Moaddhem verstärkte Sultan 40,000 Reiter und ein starkes Fußvolk um sich. Vermöge dieser Uebermacht gelang es ihm, das christliche Heer zu umstellen und von jeder Verbindung mit Damiette abzuschneiden. In stündlich wiederholten Kämpfen bewährten Templer und Hospitaliter die Treue, mit welcher sie an ihrem Gelübde hingen. Mangel an Lebensmitteln zwang das Kreuzheer zum Anknüpfen von Unterhandlungen, und am 30 August 1221 wurde ein Vertrag unterzeichnet, welchem zufolge ein achtjähriger Stillstand, der ungehinderte Rückzug der Christen nach Damiette, die Räumung dieser Stadt und dafür die Rückgabe des heiligen Kreuzes festgestellt wurde. Bis zur Vollziehung dieser Bedingungen wurden König Johann, der Legat Pelagius, Herzog Ludwig von Bayern und die Großmeister der Templer, Hospitaliter und Deutschritter dem Sultan als Geiseln übergeben, der seinerseits als Bürgen der beschworenen Zusage einen Bruder und einen seiner Söhne ins christliche Lager sandte.

Unter allen Wallbrüdern hatten Templer und Hospitaliter in den Kämpfen am Nil sich durch Tapferkeit und Hingebung für die gemeinsame Sache ausgezeichnet, und doch maß man ihnen die Hauptschuld der jüngsten Unfälle bei, indem man die Beschuldigung laut werden ließ, daß beide Orden die behufs des Kreuzzuges in der Christenheit gesammelten Geldsummen unterschlagen hätten. Als Klagen der Art bis nach Rom drangen, übertrug Papst Honorius III seinem Legaten, dem Patriarchen und den vornehmsten Führern des Kreuzheers die Untersuchung wegen der Begründung dieser harten Anklage. Das Ergebniß derselben war, daß beide Orden nicht nur die ihnen anvertrauten Geldmittel mit Treue verwaltet, sondern daß sie auch, ihren Gelübden gemäß, Blut und Habe fortwährend für die Christenheit daran gesetzt hätten.

Als 1222 König Johann sich zu dem nach Verona ausgeschriebenen Concil begab, ließ er als Reichsverweser den Großmeister des Tempels, Odo von Montbelliard, in Palästina zurück.[1]) Von Verona, wo auch Abgeordnete des Tempels beim Concil eintrafen, begab sich der König nach Frankreich und England, deren Herrscher er dringend zu einem Kreuzzuge aufforderte. Während seines Aufenthalts in England erfolgte der Tod von Philipp August, der, vermöge einer letztwilligen Verfügung, dem Könige von Jerusalem 3000 Mark Silbers, den Hospitalitern 2000, eine gleich große Summe den Tempelherren schenkte und außerdem dem Könige und beiden Orden gemeinschaftlich zum Schutze des heiligen Landes 151,500 Mark Silbers vermachte, mit der Bedingung, daß jeder der Genannten, ohne deßhalb seiner gewöhnlichen Waffenmacht Abbruch zu thun, für den Zeitraum von drei Jahren 100 Ritter ins Feld stellen solle. Wilhelm Catelli, des Tempelordens Großpräceptor in Francien, nahm aus dem Schatze des Verstorbenen diese Summe in Empfang.[2])

Fortwährend hatte Kaiser Friedrich II, der Hohenstaufe, Bedenken getragen, das an Papst Honorius III abgelegte Gelübde hinsichtlich einer Kreuzfahrt zu erfüllen. Er täuschte selbst dann die Hoffnungen der Völker, als er bei Gelegenheit seiner Vermählung mit Jolanthe, der Tochter Johanns von Brienne, welche ihm die Krone von Jerusalem als Mitgift zubrachte, auf die Evangelien geschworen hatte, unverzüglich die Fahrt übers Meer anzutreten.

---

[1]) Der Name dieses Odo de Monte Beliardo, dessen *Bernhard. thesaur.* S. 844 ꝛc. auf die oben angegebene Weise Erwähnung thut, findet sich sonst in der Reihe der Großmeister nicht.

[2]) Das Testament von Philipp August ist bei *Duchesne*, T. V. S. 261 und bei *Brial*, recueil etc. T. XVII. S. 114 abgedruckt. Die *Chroniques de St. Denis* (Ausgabe von Paulin Paris) T. IV. S. 205 sagen, daß Philipp August den beiden genannten Orden zusammen 200,000, dem gelobten Lande aber 3000 Pariser Livres hinterlassen habe, und daß die letztgenannte Summe an Johann von Brienne übergeben sey. Dagegen erzählt *Marinus Sanutus* (Gesta Dei per Francos) T. II. S. 210: Rex relinquens 300 millia librorum Parisiensium in subsidium terrae sanctae; 100 millia in manibus regis Johannis; 100 millia in manibus magistri Hospitalis; 100 millia in manibus magistri Templi.

Honorius III erlebte die Erfüllung dieser Zusage nicht. Als er (19 März 1227) aus dem Leben schied, bestieg Gregor IX, der Bruderssohn von Innocenz III, den päpstlichen Thron. Erst in dem nämlichen Jahre, in welchem Sultan Moaddhem von Damascus sein Auge schloß (1228), stieg Kaiser Friedrich II mit stattlichem Gefolge in Syrien ans Land. Noch vor ihm waren zwei Franciscaner in Accon eingetroffen und hatten an den Patriarchen und die Großmeister der Templer und Hospitaliter Schreiben des Papstes überbracht, in welchen dieser den auf dem Kaiser ruhenden Bann vermeldete, vor dessen der Kirche feindlichen Planen warnte und zugleich die Anweisung ertheilte, von dem Verfluchten keinen Befehl entgegenzunehmen. Hatte sich schon zuvor ein schwer zu beseitigender Zwist zwischen dem Kaiser und den Templern erhoben, weil ersterer sich wegen der festen Anhänglichkeit des Ordens an dem päpstlichen Stuhle durch die dem Grafen Thomas von Acerra aufgetragene Verheerung der Tempelhöfe in Apulien rächte, so mußte nach dem eingelaufenen Schreiben von Rom eine Ausgleichung der Ritter mit dem Oberhaupte des deutschen Reichs schwer, ja unmöglich fallen. Kam nun dazu, daß der Kaiser seine Bitte um Einräumung des festen Pilgerschlosses abgeschlagen sah,[1]) daß beide Orden jede Annäherung an den Gebannten nach Möglichkeit zu vermeiden suchten, so mußte die Erbitterung von beiden Seiten zu einer bedenklichen Höhe gesteigert werden.

Als der Kaiser alle streitfähigen Männer zu einem Zuge gegen Joppe aufforderte, zeigten sich Pilger und Pullanen zu

[1]) Hierauf mag sich die abenteuerliche Erzählung des *Continuator Guilelmi* archiep. Tyr. (*Martene et Durand*, T. V. S. 698) von der dem Kaiser im Pilgerschlosse gelegten Schlinge beziehen. Sie lautet also: Un jor se porpensa l'empereor de grant traïson. Il ala a un chastel du Temple qui a nom Chastiau-pelerin; si entra ens. Il le trouva fort et bien garni; si dist qu'il volait avoir et qu'il le vuidassent. Li Templiers corurent as portes et les fermerent et distrent que s'il ne s'en aloit, il le mettroient en tel lieu dont il n'isroit james (Ausdrücke, die später beim Processe der Templer vielfach vorkamen). L'empereor vit qu'il ne n'avoit mie la force, si s'en issi et s'en ala en Acre et fist armer ses gens et s'en ala a la maison du Temple et la vodrent abatre, et li Templiers la defendirent bien, tant que l'empereor se trait ariere.

Accon freudig bereit, dem nachzukommen. Nur die Großmeister der Templer und Hospitaliter gaben die Erklärung ab, daß der Papst, dem sie zum unverbrüchlichen Gehorsam verpflichtet seyen, ihnen untersagt habe dem Gebannten zu gehorsamen, daß sie deßhalb unter dem Oberbefehl desselben an dem Zuge keinen Antheil nehmen könnten; doch seyen sie gern bereit, zum Frommen der Christenheit und des gelobten Landes sich der Unternehmung anzuschließen, sobald der Oberbefehl nicht in den Händen des Kaisers ruhe. Voll Unwillen über diese Erklärung brach der Hohenstaufe allein auf. In einer gewissen Entfernung folgten ihm beide Ritterorden. Aber bald durchschaute der Kaiser die Gefahr, welche dem solchergestalt getheilten Heere drohte; er sah ein, wie richtig Gregor IX die Verhältnisse im Morgenlande aufgefaßt hatte, als er ihm früher schrieb, um alles die beiden Ritterorden, ohne welche die Behauptung des gelobten Landes unmöglich falle, nicht gegen sich aufzubringen, [1]) und indem er mit den Gegnern sich dahin verständigte, daß er jeden Befehl nur im Namen Gottes und gemeiner Christenheit erlassen wolle, erreichte er den Anschluß jener Glaubensstreiter, welche vermöge ihrer Bekanntschaft mit der Oertlichkeit und der Kampfweise des Feindes für ihn von besonderer Bedeutung seyn mußten. [2])

Erwägt man das Verhältniß, in welchem die Orden als geistliche und weltliche Genossenschaften zu Rom standen, den innigsten Zusammenhang ihres geheimsten Lebens mit der Kirche, so konnte ihr Verfahren, dem Feinde des Papstes gegenüber, schwerlich Veranlassung zu einem Tadel über sie bieten.

Aber hierbei blieben Templer und Hospitaliter nicht stehen.

[1]) „Si desideras ut Terrae Sanctae negotium non turbetur, sed potius dirigatur, expedit ut Hospitalarios et Templarios, per quos terra illa est inter multas angustias hactenus gubernata, et sine quibus nequaquam posse creditur gubernari, nulla molestione fatiges.“ *Manrique*, annales Cistercienses, T. IV. S. 415.

[2]) *Marinus Sanutus*, S. 213: Cunctis autem annuentibus magistri Hospitalis et Templi responderunt, quia a summo pontifice, cui obedire volebant, erant prohibiti ei obsequi; pro utilitate tamen terrae et populi christiani parati erant, juxta alios pergere, dummodo praecepta vel banna ex parte sua nullatenus proclamentur. — Tunc imperator, animadvertens pericula separationis hujus, eos exercitui reunivit, assentiens banna proclamari ex parte Dei et Christianitatis, suppresso imperatoris nomine.

Durch sie wurde, so lautet der Bericht, Sultan Malek al Kamel in Kenntniß gesetzt, daß der Kaiser im Begriff stehe, eine Wallfahrt zu den durch die Taufe Christi geheiligten Gewässern des Jordans zu unternehmen. Dieser Verrath christlicher Ritter, die das Zeichen des Kreuzes auf dem Mantel trugen, geübt gegen den kaiserlichen Beter, empörte den Sultan dergestalt, daß er seinen zu sich berufenen Vertrauten das mit dem Siegel beider Orden versehene Schreiben vorzeigte mit den Worten: „Seht, das ist Christentreue!" und sodann das Schreiben dem Kaiser übersandte. Friedrich II, fährt der Erzähler fort, war von dem Verrath bereits in Kenntniß gesetzt, hatte aber bisher an der Wahrheit der ihm gemachten Mittheilung gezweifelt. Jetzt lag Gewißheit ihm vor. [1])

---

[1]) *Matthaei Paris,* monachi Albanensis angli, historia major, ed. *Wats.* Lond. 1686. fol. S. 302. Templarii et Hospitalarii, invidentes factis imperatoris, sumpserunt cornua ex odio papali. Audierunt enim, quod jam Papa imperium hostiliter invaserat. Significarunt subdole ac perditiose Soldano Babyloniae, quod imperator proposuit adire flumen, ubi Christus baptizatus est. Quod ubi audiret Soldanus et super hoc chartam noto sibi sigillo signatam conspexit, detestatus est Christianorum versutiam, invidiam et proditionem et maxime eorum, qui videbantur habitum religionis cum crucis charactere bajulare, et advocans secretissimos consiliarios, instillavit auribus eorum universa, ostendens ei epistolam, cui adhuc sigillum adhaerebat et ait: „Ecce fidelitas Christianorum!" — Et hoc, fährt der Chronist fort, fuit seminarium odii inter imperatorem et Templarios et Hospitalarios. Verum tamen Hospitalarii minorem notam infamiae super hoc facto contraxerunt. Dieser letzte Zusatz sagt viel, einmal wegen der darin enthaltenen Unrichtigkeit, daß hieraus die Feindschaft entstanden sey, sodann wegen der Entschuldigung der Hospitaliter. Der Chronist nimmt überall gern die Gelegenheit wahr, sich — er war ein warmer Freund Heinrichs III von England — gegen den Papst und dessen festeste Anhänger zu erklären. Er ist andrerseits Geistlicher, Mönch zu St. Alban, und theilt deßhalb die Erbitterung der Geistlichkeit gegen einen von Rom so sehr bevorzugten Orden. — Uebrigens ist auch F. Wilcken, Geschichte der Kreuzzüge, Th. VI. S. 474, ganz der Erzählung dieses Chronisten gefolgt, deren Wahrheit er nicht in Zweifel zieht. *Albertus Stadensis* begnügt sich mit den aus der Weigerung der Templer, sich unter den Befehl des Kaisers zu stellen, erklärlichen Worten: Fridericus, ut ajunt, multa sustinuit ex perfida proditione Templa-

Unter dieſen Umſtänden ſchloß der Kaiſer, für welchen Hermann von Salza die Unterhandlung geführt hatte — der Deutſchorden ſtand trotz des Bannes von Rom mit unverbrüchlicher Treue dem Reichsoberhaupte zur Seite — mit Malek al Kamel (18 Februar 1229) einen Vergleich des Inhalts, daß für die Dauer von zehn Jahren Stillſtand obwalten und Jeruſalem, ſo wie der zwiſchen dieſer Stadt und Accon befindliche Landſtrich den Chriſten zurückgegeben werden ſolle. Nicht ohne Grund zürnten die Großmeiſter vom Tempel und Hoſpital, ſo wie der Patriarch Gerold, welcher zugleich das Amt eines römiſchen Legaten bekleidete, daß der Abſchluß dieſes Vertrages ohne ihr Mitwiſſen erfolgt ſey.[1]) Am 17 März 1229 hielt der Kaiſer ſeinen Einzug ins Thor von Jeruſalem. Aber kein Prieſter wollte vor dem Gebannten die Meſſe leſen, keiner bei der Krönung ihm behülflich ſeyn. So ſetzte er ſich mit eigener Hand die Krone aufs Haupt. Von hier begab er ſich nach Accon zurück. Bis zu ſeiner Einſchiffung daſelbſt dauerte der Hader zwiſchen ihm und der päpſtlichen Partei, vornehmlich mit den mit beſonderer Feſtigkeit an dem Patriarchen hängenden Templern.

Die Anweſenheit Friedrichs II in Paläſtina, der freundſchaftliche Verkehr in welchem er mit den Fürſten der Ungläubigen lebte, konnte ſeine Einwirkung auf Geſinnung und Stellung der dortigen Chriſten nicht verfehlen, alſo daß Pullanen und Franken häufig in den Dienſt freigebiger Emire traten. Nur die Brüder vom Tempel und St. Johann hielten auch jetzt an der

---

riorum. Denn Friedrich galt als König von Jeruſalem, und in dieſer Eigenſchaft waren ihm die Templer zum Gehorſam verpflichtet. — Uebrigens erzählen auch arabiſche Berichterſtatter den Verrath beider Orden, mit dem Zuſatze, daß letztere gegen den Kaiſer Erbitterung gehegt hätten, weil derſelbe ſtets im freundlichen Verkehr mit dem Sultan geſtanden habe. Vielleicht liegt hierin die Erklärung am nächſten. War nicht überall Friedrich II den Bekennern des Islam auf eine Weiſe zugethan, welche nicht bloß die ſtreng kirchliche Partei mit Erbitterung erfüllte? Selbſt muhamedaniſche Geiſtliche — ſo der Diener der Moſchee Omar, welcher den Kaiſer in Jeruſalem begleitete — erzählen, daß Friedrich II ſich nur ſpottend über die chriſtliche Kirche geäußert habe. *Michaud*, bibl. des croisades. T. IV. S. 432.

[1]) *Giov. Villani*, istorie fiorentine (*Muratori*, scriptt. T. XIII.).

Aufgabe ihres Ordens fest und setzten, unbekümmert um einen ohne ihre Zustimmung eingegangenen Frieden, das frühere Kampfleben fort. Ihr von Feinden bedrängtes Schloß Bagras zu entsetzen, zogen 120 Tempelritter unter der Leitung ihres Großmeisters Hermann (Armand) von Périgord, der, ein Sprößling der Grafen von Périgord, zu deren Stamm das Haus der Talleyrands gehört, früher das Amt eines Großpräceptors über Sicilien und Calabrien verwaltet hatte, kurz vor Johannis 1237 vom Pilgerschlosse aus.[1]) In der Nähe von Haleb sprachen Christensklaven und Renegaten, warnend vor dem Hinterhalte des Sultans von Haleb, zu dem Führer. Der aber schalt die Männer Abtrünnige und Verräther und setzte mit minderer Vorsicht, als der Aufenthalt im feindlichen Gebiete erheischte, den Zug fort. Da erfolgte der Ueberfall von Seiten des mächtigen Feindes. 100 Tempelritter, 300 ihrer Turcopolen und eine Menge christlicher Fußknechte fanden den Tod oder geriethen in Gefangenschaft. Wilhelm von Montferrat fiel, nachdem er sechzehn Feinde erlegt hatte; neben ihm sank Rainald von Argenton, der das ihm anvertraute Ordensbanner erst mit dem Tode ließ.[2]) Mit nur zwanzig seiner Ritter kehrte der Großmeister zum Pilgerschlosse zurück.

Nicht entmuthigt durch diese Niederlage, durch die Ankunft neuer Brüder aus dem Abendlande gestärkt, setzte der Orden den kleinen Krieg mit den Gegnern fort. Malek al Kamel aber, Herr über Aegypten, die Euphratländer und einen großen Theil von Syrien, unter dessen Botmäßigkeit sein Bruder Malek al Aschraf über Damascus herrschte, wurde damals durch Kämpfe mit den gegen den Westen vordringenden Mongolen verhindert, seine ganze Kraft gegen die Christen zu wenden. Als 1237 der Herrscher von Damascus und im Jahre darauf auch Malek al

---

[1]) Nach *Matthaeus Paris* erfolgte der Auszug der Ritter unter Wilhelm von Montferrat, dem Präceptor von Antiochien.

[2]) *Matthias Paris*, S. 374: Cecidit autem in illo infausto certamine illustris miles Templarius, anglicus natione, Reginaldus de Argentomio, ea die balcanifer; qui, ut alii qui ceciderant, cruentissimam de se reliquit hostibus victoriam; indefessus vero vexillum sustinebat, donec tibiae cum manibus frangerentur. — Chron. *Alberici* ad 1237.

Kamel starb, folgte in beider Reich der durch Emire erkorene Bruder des letztgenannten, Malek al Adel. Gegen ihn aber erhob sich sein Bruder Ejub, siegte und ließ den Gefangenen erwürgen. Diese Zeit innerer Zerwürfnisse in den benachbarten muhamedanischen Staaten konnten indessen die Christen nicht nach Gebühr benutzen, weil keiner in ihrer Mitte überwiegendes Ansehen besaß, keiner die verschiedenen Parteien seinem Willen dienstbar zu machen verstand. So geschah es daß, ob auch 1239 neue Schaaren französischer Kauffahrer, unter ihnen der gepriesene Minnesänger König Thibaut von Navarra, der Herzog von Burgund, die Grafen von Vendôme, Montfort und Bar und der durch seine lieblichen Dichtungen bekannte Radulph, Castellan von Coucy, bei Accon ans Land stiegen, man wohl den Muth fühlte, den von Kaiser Friedrich II geschlossenen Waffenstillstand zu brechen, keineswegs aber mit ganzer Macht sich auf den Gegner zu werfen. Mit Templern und Hospitalitern setzte sich ein Theil des Pilgerheeres gegen Ascalon in Bewegung und unterlag (13 November 1239) im Kampfe bei Gaza. David, der Sohn Moaddhems, überfiel Jerusalem und schonte keines seiner Bewohner. Dann verbündeten sich, dem Rathe der Templer folgend, die christlichen Führer mit Ismael, dem Beherrscher von Emessa, gegen Ejub und sahen sich von diesem und seinen Aegyptern bei Ascalon geschlagen. Als unlange darauf König Thibaud von Navarra, im Verein mit vielen Baronen und dem Orden von St. Johann, einen Frieden mit Ejub abschloß, weigerten sich die Templer der Theilnahme und verharrten im Bunde mit Ismael. Orden, Barone, Pilgerfürsten handelten ohne Gemeinschaft, häufig mit schlecht verhaltenem Groll einander beobachtend. Unter solchen Umständen konnte auch die Ankunft des reichen Grafen Richard von Cornwallis mit einem starken Gefolge englischer Ritter keine Rettung bringen. Weil Hospitaliter vom Bunde mit Ejub nicht ließen, hingen Templer um so fester an der Einigung mit dem Fürsten von Emessa. Bis zu einem solchen Grade stieg der Haß der nebenbuhlerischen Orden gegen einander, daß sie sich gegenseitig befehdeten.

Durch Ejubs wachsende Macht bedrängt, schlossen 1243 die Sultane David von Damascus und Ismael von Emessa ein

enges Bündniß mit den Christen, denen sie den Besitz von Jerusalem, Ascalon und der Landschaft Tiberias einräumten — ein Beweis, daß für den Augenblick der Einfluß der Templer über den der Hospitaliter den Sieg davon getragen hatte. Im Gebiet von Tiberias aber lag das gebrochene Tempelschloß Saphed, an dessen Wiederaufbau jetzt der Orden 1000 muhamedanische Sklaven bauen ließ. 50 Ritter, 30 dienende Brüder, 20 Turcopolen, 300 Armbrustschützen und 400 Sklaven bildeten die Besatzung des auf schwer zugänglicher Höhe am See Tiberias gelegenen Städtchens, von welchem herab es nicht schwer fiel, eine weite, fruchtreiche Landstrecke zu behaupten.

Gegen die solchergestalt durch den Bund mit den Christen erstarkten Gebieter von Emessa und Bagdad rief Ejub die durch Dschingiskhan aus ihrer Heimath vertriebenen, die Niederungen am Euphrat und Tigris durchziehenden turkischen Horden zu sich. Unter entsetzlichen Verwüstungen brachen diese, 10,000 Reiter stark (1244), in Palästina ein, legten sich vor Jerusalem, überfielen und würgten 3000 Christen, welche während der Nacht die Stadt verlassen hatten, erstiegen sodann die Mauern, erschlugen die Männer und führten Frauen und Kinder in Sklaverei. Damals wurde das heilige Grab gänzlich zerstört, die Ruhestätten der Könige erbrochen, deren Gebeine herausgenommen und den Flammen übergeben. Einer ähnlichen Zerstörung erlag Bethlehem. Von hier brachen die Reiter nach Gaza auf, wo sie sich mit den ägyptischen Söldnern Ejubs vereinigten.

Auf den an sie gerichteten Hülferuf der Christen waffneten die muhamedanischen Verbündeten derselben. An der Spitze eines trefflich gerüsteten Heeres zog der Sultan von Emessa in Accon ein, wurde hier auf glänzende Weise empfangen und nahm in der Tempelburg seine Herberge.

Wie hatten die Zeiten sich geändert! An dem Hoflager des Großmeisters der Templer sah man den Beherrscher der Ungläubigen![1])

---

[1]) Schreiben von Kaiser Friedrich II (26 Februar 1245) an seinen Schwestersohn, den Grafen Richard von Cornwallis (*Matthaeus Paris* S. 546 und 547). — Adeo quod, ut nobis per nonnullos religiosos, venientes de partibus transmarinis, constitit evidenter, infra claustra

Mit den drei Orden ſchloſſen ſich der Patriarch und die Pullanen dem Heere des Fürſten von Emeſſa an. Neben chriſtlichen Prieſtern, die das Kreuz in der Hand, in den Reihen der Geharniſchten ſchritten, ſah man Beter des Koran. Von Accon aufbrechend, begab ſich das vereinigte Heer über Cäſarea und Joppe, wo ſich Walther von Brienne, Herr der Grafſchaft Joppe, ihm zugeſellte, nach Ascalon. Der Rath des Fürſten von Emeſſa, die offene Schlacht mit den ungeſtümen Reiterhorden der Turks zu vermeiden, fand bei den ſtreitluſtigen Chriſten kein Gehör. So näherte man ſich Gaza, wo die Aegypter unter Ejub mit den Turks geſchaart ſtanden. Mit dem Patriarchen und dem Deutſchorden bildete der Großmeiſter Hermann von Périgord an der Spitze der Templer das Mitteltreffen; der rechte Flügel wurde dem Sultan von Emeſſa, der linke dem Grafen von Brienne und den Hoſpitalitern anvertraut. Dem Angriffe der Turks (18 October 1244) widerſtanden die mit den Chriſten verbündeten Ungläubigen nicht und warfen ſich in die Flucht. Als dann die Turcopolen in die Reihen der Ritter zurückgedrängt wurden, letztere, dadurch in Unordnung gebracht, ſich nicht wieder an einander zu ſchließen vermochten, war die Niederlage der Chriſten entſchieden. Mit Guarin, dem Großmeiſter der Hoſpitaliter, und dem Grafen Walther von Brienne gerieth Hermann von Périgord in Gefangenſchaft. Von den Rittermitgliedern der drei Orden entkamen nur 33 Templer, 26 Hoſpitaliter und 3 Deutſchritter. [1]) Schwer verwundet entkam der

---

domorum Templi praedictos Soldanos (von Damascus und Emeſſa) et suos cum alacritate pomposa receptos, superstitiones suas cum invocatione Machometi et luxus saeculares facere Templarii paterentur. So konnte Friedrich II reden, der, gegen die Kirche, im innigſten Einverſtändniſſe mit Muhamedanern ſtand.

[1]) So beſagt das Schreiben (vom 25 November 1244) des Patriarchen Robert an die Prälaten von Frankreich und England. *Dupuy*, hist. de l'ordre militaire des Templiers. Bruxelles 1751. 4. S. 156. — Nach andern Mittheilungen waren 400 Deutſchritter in die Schlacht geritten und wird die Zahl der vermißten Tempelherren auf 312, ihrer dienenden Brüder auf 324 angegeben. — Eine dritte Angabe beſchränkt die Zahl der geretteten Templer auf vier. — In dem obengenannten Schreiben von Kaiſer Friedrich II, der ſeine Nachrichten aus dem Hauſe des Deutſchordens in Accon erhalten hatte,

Erzbischof von Tyrus; den Bischof von Ramla fand man unter den Todten. Glücklich gelangte mit dem Patriarchen der Edle von Montfort, welcher an diesem verhängnißvollen Tage das Königsbanner von Jerusalem getragen hatte, nach Ascalon; von hier, weil die Stadt keine hinreichende Sicherheit verhieß, eilten die Flüchtigen nach Accon.

Da wurde das weite Land von dem Sieger besetzt und der Plünderung preisgegeben. Nur Nazareth, Joppe, Accon, einige Bergschlösser — unter ihnen die von den Templern trefflich befestigte Burg und Stadt Saphed — so wie Ascalon, blieben den Christen. Die letztgenannte Stadt wurde drei Jahre später von Ejub, nachdem dieser über die Sultane von Damascus und Emessa gesiegt hatte, erstürmt. Die gefangenen Christen aber wurden auf Kamelen und Pferden nach Cairo geführt; eben dahin wurden die Köpfe der Erschlagenen gebracht und vor den Thoren der Nilstadt aufgeschichtet.

Da die Templer in Accon noch einen vollen Monat nach der Schlacht bei Gaza keine gewisse Kunde hatten, ob ihr Großmeister gefallen oder gefangen sey, wählten sie Wilhelm von Roquefort zum Verweser des Ordens. Drei Jahre darauf, als keine Hoffnung geblieben war, daß der nach Cairo Geführte die Freiheit erhalten werde — zum erstenmale versuchten beide bis zum Aeußersten geschwächte Orden ihre Gefangenen frei zu kaufen, Ejub aber verweigerte, weil er ein Freund von Kaiser Friedrich II war, die Lösung des Großmeisters — erkor sich das Ca-

---

heißt es: Ex omnibus terrae baronibus et regni hierosolymitani baronibus, toto conventu militiae Templi, trecentis videlicet fratribus, et ducentis Hospitalariis S. Johannis, ac toto posse S. Mariae Theutonicorum, nemo nisi patriarcha et dominus de Monteforti, qui regni vexillifer fuerat et antesignanus, quatuor milites et paucissimi servientes Templarii, Hospitalarii vero decem et novem, et de fratribus Theutonicorum tres tantum, modo servientes, fortunae vel fugae subsidio, redierunt. Auch diese Niederlage rechnet der Kaiser, welcher, muhamedanischen Berichterstattern zufolge, später zuerst die Ungläubigen von dem beabsichtigten Kreuzzuge Ludwigs IX in Kenntniß setzte, dem Uebermuthe und dem Bündnisse der Templer mit den Ungläubigen zu. Freilich stützt er sich dabei auf Mittheilungen des dem Tempel feindlichen Deutschordens.

pitel in Wilhelm von Sonnac aus Nieder-Languedoc einen neuen Vorsteher.

Nach der Niederlage von Gaza schien ganz Palästina rettungslos verloren, wenn nicht schleunige Hülfe vom Abendlande eintraf. An alle christlichen Fürsten erließ Innocenz IV die dringendste Aufforderung, zur Befreiung des heiligen Grabes beizutragen; er scheute keine Mühen, keine Kosten für die Rüstung, und indem er den Patriarchen zu seinem Legaten ernannte, hoffte er durch diesen die Beilegung der Zwistigkeiten unter den abendländischen Christen zu bewerkstelligen. Aber die Zeit der Begeisterung für die Fahrt über „die wilde See" war im Abendlande hin; Deutsche und Ungarn wagten es nicht, die von Mongolen bedrohte Heimath zu verlassen, und bei der feindlichen Stellung, welche Kaiser Friedrich II Rom gegenüber einnahm, mußte die Hoffnung auf eine gemeinsame Unternehmung der christlichen Völker in sich zerfallen. Da ließ sich Ludwig IX von Frankreich, aus schwerer Krankheit zum Leben erwacht, mit dem Kreuze bezeichnen. Barone, Prälaten, Ritter und Städter folgten dem Beispiele des geliebten Herrschers, der sich gegen das Ende August 1248 mit zahlreichem Heere in Aiguesmortes einschiffte.

Bei Cypern sammelte sich die französische Flotte. Hier, wo ihm die Aussöhnung der Templer und Hospitaliter gelang, beschloß der König zu überwintern. Nicht in Syrien sollte die Landung erfolgen. Weil von Aegypten aus die Unterwerfung Palästina's erfolgt war, beschloß der König den Angriff der Gegner im Mittelpunkt ihrer Macht. Im Frühjahr 1249 bestieg das französische Heer in Cypern, dem sich Johann von Ibelin, Graf von Joppe, und die Großmeister der Templer und Hospitaliter mit zahlreichem Rittergefolge angeschlossen hatten, die Flotte und landete in der Nähe von Damiette. Obwohl diese Stadt durch Ejub mit Männern, Lebensbedarf und allen Mitteln zur Vertheidigung hinlänglich versehen war, gab die Besatzung beim Erblicken des großen christlichen Heeres die Gegenwehr auf und suchte ihr Heil in der Flucht. Nach geringem Widerstande von Seiten der Bürger erfolgte die Einnahme Damiette's durch den König, der hierauf hart vor den Thoren der Stadt ein Lager bezog. Hier herrschte bald, in Folge der

Leichtigkeit des Verkehrs mit Italien und den ſyriſchen Hafenſtädten, Wohlleben jeder Art. Es zeigte ſich kein Mangel an Kampfluſt, aber es fehlte jene innige, gläubige Hingebung, welche in dem Kreuzfahrer unter Gottfried von Bouillon lebte, das Hintanſetzen der Welt in Demuth und Selbſtverläugnung.

Gegen das Gutachten der einſichtsvolleren franzöſiſchen Barone, welche den Angriff zunächſt auf Alexandria gerichtet zu ſehen wünſchten, um durch Eroberung dieſer Stadt den wichtigſten Hafen Aegyptens in ihre Gewalt zu bringen, erreichte Graf Robert von Artois bei ſeinem Bruder, dem Könige, daß der Beſchluß gefaßt wurde, ins Innere Aegyptens vorzudringen. Gerade auf Cairo müſſe man ziehen, um der Schlange den Kopf zu zertreten, rief Artois. Im November 1249 brach der König mit 60,000 Streitern, unter denen ſich 20,000 Ritter befanden, gegen Cairo auf. Langſam folgte dem Heere eine mit Lebensmitteln beladene Barkenflotte auf dem Nil. Während deſſen ſtarb Sultan Ejub (21 November) zu Manſurah. Doch blieb ſein Tod geraume Zeit verheimlicht, um bei den Muhamedanern keine Entmuthigung hervorzurufen. Dem chriſtlichen Heere voran ſah man die Templer. Als vielerfahrenen und mit der Kampfweiſe der Gegner am meiſten vertrauten Streitern war ihnen vom Könige die Vorhut anvertraut — dicht aneinander geſchaart ritten ſie dem Mitteltreffen voraus, jedes Angriffs auf die ſie umſchwärmenden Beduinen und Mameluken ſich enthaltend, weil der König ſeine Kräfte nicht in kleinen Gefechten zu zerſplittern wünſchte. Als, hierdurch ermuthigt, die Ungläubigen immer näher die Ritterſchaar einſchloſſen, dann einer derſelben vorſprengte und hart vor dem Templermarſchall Rainald von Vichiers (Bichiers) einen Ordensbruder vom Roß ſtieß, hielt ſich der Marſchall nicht länger, rief: „Auf ſie im Namen Gottes!“ und drückte ſeinem Streithengſt die Sporen ein. Ihm ſtürmten die Genoſſen freudig nach, hieben die Gegner nieder oder ſprengten ſie in den Nil. [1])

---

[1]) Et l'un des Turcs porta un chevalier du Temple a terre, tout devant les piez du cheval frere Renaut de Bichiers, qui estoit lors marechal du Temple. Quant il vit ce, il escria a ses freres: „Or a eulz de par Dieu, car ce ne pourroie e plus soufrir!“. Il feri

Seitdem sah man die Templer, wo die Gefahr am größten, bald die Vorhut bildend, bald als Nachhut das Heer schützend. Auf der nämlichen Stätte vor Mansurah, wo einst die Kreuzfahrer unter dem päpstlichen Legaten Pelagius umstellt wurden, schlug König Ludwig IX das Lager auf. In den täglich wiederholten Gefechten mit dem ägyptischen Reichsverweser, Emir Fachreddin, entschied sich der Sieg meistentheils zu Gunsten der Christen. Am 8 Februar 1250 ging der König über den Canal von Aschmum. Die wachsende Zahl der Gegner, mehr noch die Beschaffenheit des von Canälen durchschnittenen Landes, erheischte beim Vorrücken besondere Vorsicht. Deßhalb war der strenge Befehl ertheilt, die vorgeschriebene Ordnung nicht zu verlassen, der zufolge das Vordertreffen den Templern, die zweite Schlachtreihe dem Grafen von Artois anvertraut war. Aber sobald letzterer das andere Ufer des Canals betreten hatte, verließ er die Ordnung und sprengte, von seinem ganzen Geschwader gefolgt, auf den Feind, den er vor sich hertrieb. Da sandte Großmeister Wilhelm von Sonnac einen Boten zum Grafen mit der Meldung, daß es dem Orden Schande bringen müsse, wenn ihm, dem Befehle des Königs zuwider, der ihm überwiesene Vorstreit also genommen werde. Als aber ein französischer Ritter, der des Grafen Roß am Zaume führte und, weil er harthörig war, des Templers Meldung nicht verstand, rastlos rief: „drauf! drauf!" wagte der Graf nicht, dem zu widersprechen.

Als die Templer solches gewahrten, erachteten sie es für schimpflich, daß des Königs Bruder ihnen voranstreite, drückten den Rossen die Sporen ein und schlugen die Ungläubigen nach Mansurah hinein, dann, stürmisch ihnen nachsetzend, aus der Stadt hinaus. Abweichend von dieser Erzählung des Seneschalls von der Champagne, der dem Kampfe beiwohnte, [1]) lautet der Bericht des Engländers Matthäus Paris. Nach ihm sprengte Graf Robert, begleitet von vielen Edlen, unter denen sich auch Wilhelm von Salisbury, genannt Langschwert, befand, den Uebrigen vor-

---

des esperons et tout lost aussi. *Joinville (Daunou* et *Naudet*, recueil des historiens des Gaules et de la France. Paris 1840. fol. T. XX) S. 219.

[1]) *Joinville*, S. 224.

aus, um die Ehre des Tages mit keinem Dritten theilen zu müssen. Aus Mansurah jedoch zurückgeworfen, wandte er sich an den Tempelmeister Wilhelm von Sonnac mit der Aufforderung, mit ihm vereint den Angriff auf die Stadt zu wagen. „Wir kennen, erwiederte der besonnene, kriegskundige Ordensmeister, deinen Muth und deine Hingebung für Gott und die Kirche; aber wir bitten dich, deine Kampflust zu bezähmen, damit nicht das ganze Heer in Gefahr gerathe. Denn die Männer sind müde, zum größeren Theile verwundet, von Hunger und Durst gequält. Und doch wollten wir es schon wagen, aber die matten Pferde vermögen es nicht. Drum laß uns zum Mitteltreffen und zum Könige zurückkehren." Da rief zornglühend der durch den Widerspruch gereizte Graf Artois: „Das ist der Templer und Hospitaliter alter Verrath, der sich jetzt also offen zeigt! Denn wohl wäre längst Palästina von Ungläubigen frei, wenn nicht diese Orden die Christenheit verrathen hätten!" „Haben wir deßhalb Vater und Mutter verlassen, um Christus zu verrathen und seine heilige Kirche?" erwiederten zürnend beide Großmeister und „hochauf das Banner! zum Kampf und zum Tode!" rief Wilhelm von Sonnac seinem Fahnenträger zu. Umsonst bemühte sich Wilhelm von Salisbury, den Grafen Robert und den Tempelmeister zu versöhnen, indem er namentlich den Erstgenannten daran erinnerte, daß es sich gebühre den Ordensrittern zu folgen, die im Kampfe mit Ungläubigen die meiste Erfahrung erworben hätten. Aber Artois schalt tobend auch den Grafen von Salisbury einen Feigling. „Das soll man sehen, sprach der Engländer, wenn mein Roß, weit dem eurigen voraus, in den Feind einrennt!" Nun schnürten alle die Helme fest, legten die Speere ein und stürmten in die Reihen der Muhamedaner.

Durch die Stadt hindurch flüchtete der Feind; ihm nach die Ritter. Als aber letztere, des Verfolgens müde, zurückkehrten, ermannten sich die Bewohner von Mansurah und begannen von Dächern und Balconen herab einen mörderischen Kampf mit den in engen, gekrümmten Gassen mühsam sich fortbewegenden Christen. Da fielen des Königs Bruder, Graf Robert von Artois, Raoul, der edle Castellan von Coucy, Graf Wilhelm von Salisbury, 80 Templer, 300 französische und die meisten engli-

schen Ritter. Der Großmeister der Hospitaliter wurde ergriffen, Wilhelm von Sonnac entkam mit dem Verluste eines Auges.[1])

Alsbald wurde das ganze Kreuzheer in die Schlacht hineingezogen. Kämpfend fand Emir Fachreddin den Tod; das Schlachtfeld verblieb den Christen. Aber den immer erneuten Angriffen der Ungläubigen vermochten die ermüdeten, meist wunden Ritter auf die Länge nicht zu widerstehen. In der drei Tage darauf (11 Februar 1250) erfolgten Schlacht stürmten Mameluken auf das christliche Lager, nachdem sie das hölzerne Bollwerk desselben durch griechisches Feuer in Gluth gesetzt hatten. Durch die hochaufschlagende Flamme vordringend, durchbrachen sie die ihnen zunächst entgegenstehende Schaar der Templer. Bei dieser Gelegenheit verlor Wilhelm von Sonnac, welcher an der Seite des Seneschalls der Champagne manchen harten Strauß bestanden hatte, auch das andere Auge. In Folge dieser Wunde fand er den Tod. Noch einmal gelang es dem Kreuzheere, sich im Lager zu behaupten. Der hinter der Kampfstätte der Templer befindliche Acker, so erzählt Joinville, war dergestalt mit feindlichen Geschossen überdeckt, daß kaum die Erde durchschimmerte.[2])

In dieser verhängnißvollen Zeit langte Sultan Turanschach, Ejubs Sohn, mit den Kriegern aus Damascus und vom Euphrat in Mansurah an. Sobald diesem die Vernichtung der Barkenflotte auf dem Nil und damit die Unterbrechung der Verbindung des Kreuzheeres mit Damiette gelungen war, zeigte sich die Lage von König Ludwig IX nicht minder trostlos, als an eben dieser Stätte vor 32 Jahren die der Christen unter dem Cardinallegaten Pelagius. Mit dem Mangel an Lebensmitteln stellten sich ansteckende Krankheiten ein. Man faßte den Entschluß, sich durch heimliche Flucht dem Verderben zu entziehen. Auch diese Hoffnung wurde durch die Wachsamkeit des Feindes vereitelt, das Heer eingeholt, der König gefangen, die größere Zahl der Christen gemordet.

---

[1]) *Joinville*, S. 225, gibt die Zahl der gefallenen Templer auf 280 an; unstreitig ein Irrthum, da an einer andern Stelle gesagt wird, daß überall 280 Ritter dem Großmeister gefolgt seyen.

[2]) *Joinville*, S. 232: Que il ne paroit point de terre pour la grant foison de pyles.

Unlange darauf fand Turanſchach, der durch Bevorzugung ſeiner Aſiaten die Mameluken empfindlich gekränkt hatte, durch letztere den Tod. Hierauf wurde die Wittwe Ejubs als Sultanin begrüßt und von dieſer der ſchon durch Turanſchach mit Ludwig IX geſchloſſene Vertrag beſtätigt. Demzufolge wurde Damiette abermals den Händen der Muhamedaner übergeben. Auf das Verlangen der Sieger, daß auch die Burgen der Templer und Hoſpitaliter in Paläſtina ihnen eingeräumt werden möchten, erwiederte der Graf von Bretagne, daß die Erfüllung dieſer Forderung unmöglich falle, weil die Caſtellane dieſer Orden bei allen Heiligen ſchwören müßten, wegen keines Menſchen Befreiung ein ihnen anvertrautes Schloß zu übergeben.[1]) Hiermit nicht zufrieden, wandten ſich die Mameluken an den König, von welchem ihnen indeſſen derſelbe Beſcheid zu Theil wurde.

Bei der dringenden Verlegenheit, in welche ihn die Herbeiſchaffung des auferlegten Löſegeldes verſetzte, nahm Ludwig IX den Vorſchlag Joinville's an, von dem Comthur und Marſchall der Templer, welche nach dem Tode des Großmeiſters dem Orden vorſtanden, eine Anleihe von 30,000 Livres zu verlangen. Demzufolge trug der Seneſchall der Champagne dem Comthur Stephan d'Otricourt das Anſinnen des Königs vor. Es ſey, erwiederte der Templer, den Ordensbeamten durch die beſchworenen Statuten verboten, ohne Genehmigung des Capitels über den Schatz des Ordens zu verfügen. Während des hierüber zwiſchen beiden Männern ſich entſpinnenden Wortwechſels trat der Templermarſchall Rainald von Vichiers hinzu, beſtätigte die Behauptung des Comthurs und ſchloß mit der Bemerkung, daß es allerdings dem Seneſchall frei ſtehe, gewaltſam zu nehmen, was die Pflicht zu geben verbiete, daß aber der Orden hinlänglich Gelegenheit haben werde, ſich wegen des Entriſſenen auf Koſten der in Accon anſäſſigen Franzoſen zu entſchädigen. Alsbald begab ſich Joinville nach der Hauptgaleere[2]) der Templer, wo ihm, als er im Begriff ſtand die Geldtruhe mittelſt einer Axt zu erbrechen, der Comthur (Schatzmeiſter) auf Befehl des Ordens-

[1]) *Joinville*, S. 242: Que pour delivrance de cors de homme il ne renderoient nulz des chastiaus.

[2]) La mestre galie.

marschalls, welcher, indem er nur der Gewalt nachgebe, vor dem Capitel gerechtfertigt dazustehen hoffen konnte, den Schlüssel einhändigte. Solchergestalt gewann Ludwig IX die erforderlichen Mittel zur Auslösung der Seinigen und zur Ueberschiffung nach Accon. Hier war es, wo, auf die Fürsprache des Königs,[1]) Rainald von Vichiers, aus der Champagne gebürtig, früher Großpräceptor über Frankreich, dann Marschall (1250), vom Capitel zum Großmeister erkoren wurde. Wie werth er dem Könige war, ergibt sich daraus, daß er dessen auf dem Pilgerschlosse gebornen Sohn, Peter, Herzog von Alençon, aus der Taufe hob.[2])

Mit der 1254 erfolgten Rückkehr Ludwigs IX nach dem Abendlande mußte die letzte Hoffnung auf die Erhaltung des gelobten Landes schwinden. Den einzigen Schirm für die den Christen gebliebenen Besitzungen am Strande gaben die Orden der Templer und Hospitaliter ab. Beider Tapferkeit blieb dieselbe wie in den Glanztagen des Glücks, aber gegenseitige Eifersucht gestattete kein gemeinschaftliches Handeln. Im Gebiete des Fürsten von Antiochien wütheten turkmannische Raubschaaren. Der Todeshaß, mit welchem Venetianer, Genueser und Pisaner in der Heimath und an fremden Handelsstätten sich verfolgten, glühte selbst in dem vom Verderben umstrickten Syrien auf, also daß sich die Männer dieser Städte in den Gassen von Accon bekämpften. Stellten sich bei dieser Gelegenheit die Templer auf die Seite Venedigs gegen Genua, so erlagen sie bald darauf (1259) einem Angriffe der Hospitaliter, also daß alle Mitglieder des Convents zu Accon erschlagen wurden und aus allen Theilen des Abendlandes die Ordensbrüder dahin aufbrachen, theils um die wenigen gebliebenen Besitzungen zu retten, theils um an den Hospitalitern Rache zu nehmen.[3])

---

[1]) *Joinville*, S. 254.

[2]) Im August 1246 hatte Rainaldus de Vicherio, preceptor milicie Templi in Francia, im Namen des Königs einen Vertrag mit den Syndiken von Marseille, wegen der Miethe von Galeeren, abgeschlossen. Urkunde bei *Champollion-Figeac*, documents historiques inédits (Collect. de doc. inéd.) T. I. S. 605 ꝛc.

[3]) Die Erzählung des *Matthaeus Paris* ad 1259 (S. 846), des Einzigen, der über den Kampf der beiden Orden berichtet, ist jedenfalls

Unter dieſen Umſtänden konnte, trotz der Bürgerkriege, welche Aegypten zerriſſen, das kleine chriſtliche Reich nicht erſtarken. Man hielt den Untergang desſelben für unvermeidlich. Die Kreuzpredigten von Papſt Alexander IV blieben ohne Erfolg und ſchon verkauften viele Franken und Pullanen ihre Beſitzungen, um nach dem Abendlande überzuſiedeln. Daß aber die Templer die Hoffnung nicht verloren, ſich im Orient zu behaupten, ergibt ſich daraus, daß ſie zu eben dieſer Zeit (1260) die Stadt Sidon — das dortige Schloß befand ſich ſchon länger in ihren Händen — durch Kauf an ſich brachten, ohne zu berückſichtigen, daß dadurch Gelegenheit zu vielfachen Reibungen mit den Königen von Armenien geboten werden mußte.

Da geſchah (1260), daß mit der Ritterſchaft Syriens unter Johann von Ibelin, dem Herrſcher über Barut, und Johann von Gibelet, dem Marſchall des Königreichs, der Tempelpräceptor Stephan von Siſſy — Großmeiſter war damals Thomas Berauld (Berart), Nachfolger des 1256 geſtorbenen Wilhelm von

---

nicht frei von Uebertreibung und überdieß durch ein wiederholtes *ut dicitur* verwahrt. Sie lautet alſo: Tempore quoque sub eodem Templarii, fratres de S. Lazaro et S. Thoma, Acconenses Hospitalarii, etiam sui comprovinciales, nec non et alii veluti Januenses et Pisani in terra sancta dissidentes, quos habere consuevit legitimos ecclesiae defensores, pacis tunc et sui destructores nec non cruentissimi ejusdem exstiterunt exterminatores. Hospitalarii namque, dissensione quadam inter eos lethaliter suscitata, unanimiter in Templarios insurgentes, quam maxima sui parte prostrata, eosdem, ut dicitur, funditus peremerunt, ita ut vix uno ex parte Templariorum, quamplurimis vero ex Hospitalariis, ut dicitur, superstitibus, nunquam inter Christianos maxime religiosos, talis aut tantus miserabilis fuisse dicebatur interitus. Unde omnes citra manentes Templarii coadunato urgentur consilio, universis fratribus sui ordinis, per domos suas ubique diffusas commorantibus, significarunt, ut dicebatur, festinanter, quatenus omni dilatione et recusatione remota, custodibus unicuique domui necessariis deputatis, omnes invicem ibidem concurrant; tum propter domorum suarum in Acconensibus vacuatarum, destructis fratribus infinitis, aliquantulam restaurationem, tum propter ultionem horribilem hostiliter in Hospitalarios retribuendam. Wenige Zeilen hierauf ſchließt die Chronik von Matthäus; wenigſtens ſchreibt Wats die darauf folgenden Erzählungen einem Continuator zu.

Vichiers — [1]) gefolgt von den Conventen ſeines Ordens in Accon, dem Pilgerſchloſſe, Saphed und Beaufort, [2]) gegen die einfallenden Turkmanen ins Feld zog. Im Zuſammentreffen mit dem Feinde wurden die Chriſten beſiegt. Faſt alle ihre Führer, unter ihnen der Tempelcomthur Matthieu le Sauvage, wurden gefangen und mußten — auch den Orden zwang die Noth, mit Uebergehung der Statuten, an den Freikauf ſeiner Gefangenen zu denken — gegen große Summen eingelöst werden. [3])

Eine völlige Umwälzung aller politiſchen Verhältniſſe ſchien dem Morgenlande bevorzuſtehen. Wie die Chriſten von den Sultanen von Aegypten und Damascus, ſo wurden dieſe wiederum von den Reiterhorden des innern Hochaſien heimgeſucht. Am 4 Februar 1258 hatte Hulaku mit ſeinen Mongolen Bagdad erſtürmt, nach vierzigtägiger Plünderung die prächtigen Moſcheen und Paläſte ſammt den reich dotirten gelehrten Anſtalten aus der glänzendſten Zeit der Abaſſiden der Vernichtung geweiht und den Kalifen Mosthaſem hinrichten laſſen. Im folgenden Jahr drang ein anderer Schwarm Mongolen in Syrien ein, eroberte Haleb und Damascus, zeigte ſich aber der chriſtlichen Bevölkerung gewogen, bis ſie durch Feindſeligkeiten, welche die Templer von Sidon und Beaufort ausgeübt hatten, zur Rache getrieben wurden und Sidon erſtiegen. Seitdem fröhndete die Landſchaft vom Euphrat bis Sidon ihrer Raubſucht, bis ſie von Kotus, dem Sultan von Aegypten, geſchlagen wurden. In demſelben Jahre (1265), in welchem der auf Rache ſinnende Hulaku ſtarb, fiel Kotus durch

---

[1]) *Continuator* Wilhelmi archiep. Tyr. (*Martene* et *Durand* T. V.) S. 736.

[2]) Das Tempelſchloß Beaufort (Belfort, auch Schakif genannt) lag in der Nähe von Sidon.

[3]) *Continuator* Wilhelmi archiep. Tyr. S. 737: 1260 furent desconfis des Turquemans Jehan d'Ibelin, sire de Baruth et Jehan de Gibelet, mareschal du roiaume, et frere Estienne de Sissi, maistre du Temple o tot le couvent d'Acre, de Chastiaus-Pelerin, de Safet et de Biaufort, et furent pris li sire de Baruth et le commandeor du Temple, frere Mathieu le Sauvage, Jehan de Gibelet et le cuens (comte) de Judans etc. et perdirent li Templiers tot lor hernois et puis furent rachetés le commandeor du Temple, li mareschaux du roiaume, Jacques Judans et plusors autres.

Verrath und folgte ihm sein Mörder Bibars in der Herrschaft über Aegypten.

Der Untergang des lateinischen Kaiserthums in Konstantinopel galt den syrischen Christen als Verkündigung des eigenen Verderbens. Papst Urban IV, der, weil er früher Patriarch der Kirche von Jerusalem gewesen, mit den Bedürfnissen und Krankheiten des Morgenlandes vollkommen vertraut war, sprach umsonst durch seine Legaten zur Christenheit. In der Auflösung von Zucht und Gehorsam stellte sich in Palästina der Vorbote des Untergangs ein, während bei den Ungläubigen, durch die Suren des Koran begeistert, von fanatischen Derwischen geführt, mit Strenge die Erfüllung der religiösen Vorschriften überwacht wurde. Bibars duldete nicht Wein, nicht Bequemlichkeit des Lebens, nicht Ausschweifung im Lager. Mit unerbittlicher Strenge rügte er jedes Ueberschreiten der Satzungen des Islam. Nachdem er Nazareth verödet hatte, stieg er vom Berge Thabor herab und begann, Fakirs an der Spitze seines Heeres, die Belagerung von Accon. Von hier sich wegwendend, warf er sich mit Blitzesschnelle auf Cäsarea, betrieb, als ihm der Ueberfall nicht gelang, die regelmäßige Belagerung und erstieg 26 Februar 1265 die Mauern. Kaum daß es den Vertheidigern gelang, sich nach dem vom heiligen Ludwig neubefestigten Schlosse zu flüchten. Endlich erfolgte auch hier die Ergebung, und Stadt und Schloß wurden bis auf den letzen Stein abgebrochen. [1])

Nach vierzigtägiger Bestürmung, während welcher 90 Ordensbrüder den Tod fanden, fiel Arsuf, die Burg der Hospitaliter, tausend geistliche und weltliche Ritter und Servienten geriethen hier in Gefangenschaft und wurden in die Sklaverei nach Aegypten abgeführt, wohin ihnen der Sultan folgte, nachdem er Schlösser und Landschaften an die ausgezeichnetsten seiner Emire als Lehen vertheilt hatte. Aber schon im folgenden Jahre (1266) kehrte er von Cairo nach Syrien zurück, erschien mit seiner gewöhnlichen Schnelligkeit vor Saphed und begann die Einschließung dieser auf einer Höhe am See Tiberias gelegenen, für unbezwinglich geltenden Tempelburg. Karawanen

[1]) *Makrisi*, in *Michaud*, bibl. des crois. T. IV. S. 489 u. 491.

von Karren und Kamelen führten ihm Belagerungsgeräth aus Damascus zu. Er verstand nicht minder durch Strenge einzuschüchtern, als durch Freigebigkeit zu entflammen. Wer während der Fasten Wein kostete, endete unverzüglich durch den Strang; die Verheißung von 100 Goldstücken für den, der die ersten Steine aus den Mauerzinnen brechen werde, trieben zur Tollkühnheit. Emire, deren Tapferkeit den Erwartungen des Sultans nicht entsprochen hatte, wurden in Ketten gelegt. Der Klang kriegerischer Musik begeistete die Stürmenden. [1]) Bald vermochte die geringe Zahl der Templer den täglich wiederholten Angriffen nicht mehr zu widerstehen. Die Hospitaliter nahmen sich der bedrängten Brüder nicht an; die weltliche Ritterschaft zu Accon wagte es nicht den Zorn des Sultans zu reizen, mit welchem Philipp von Montfort, Herr von Tyrus, sogar im Bunde lebte. Nach einer Belagerung von 42 Tagen erlangten die Templer durch Unterhandlung freien Abzug, jedoch mit Zurücklassung aller Waffen und Schätze. Am Thore hielt Bibars zu Roß und ließ die Wehrlosen an sich vorüberziehen und untersuchen. Als sich bei einigen Templern Waffen und Schätze verborgen fanden, hieß der Sultan die Ritter von den Pferden steigen und befahl, sie nach einem benachbarten Hügel zu führen, wo sie während der Nacht bewacht wurden. [2]) Dahin begab sich, gefolgt von seinen Emiren, Bibars in der Früh des andern Tages und ließ den Gefangenen — es waren ihrer 2000, darunter 150 Tempelritter — [3]) die Wahl zwischen Tod oder Annahme des Koran. Um solchen Preis wagte keiner das Leben zu erkaufen. Da befahl der Sultan den Mord Aller, mit alleiniger Ausnahme dessen der die Unterhandlung wegen der Uebergabe geleitet hatte und eines zweiten Gefangenen, der in den christlichen Seestädten das Geschehene ansagen möge. Den Tempelprior aber und zwei Minoritenmönche, welche ihren Glaubensgenossen Muth und Trost zum Martyrium eingesprochen hatten, ließ er auf entsetzliche Weise zu Tode martern. [4]) Saphed, in

[1]) *Makrisi*, a. a. O. S. 495.

[2]) *Makrisi*, a. a. O.

[3]) Nach dem *Processus Templariorum*. T. I. S. 170 waren es 80 (IIII**), welche also den Märtyrertod starben.

[4]) *Marinus Sanutus*, S. 222: Jacobum de Podio (de Puy) et fratrem

welchem Bibars den Aufbau von zwei Moscheen betrieb, wurde durch eine aus Damascus herbeigeführte Colonie von neuem bevölkert.

Daß Hospitaliter gegen Zahlung einer bedeutenden Geldsumme Frieden von dem Mächtigen erkauften, konnte ihr Daseyn im Morgenlande nur auf kurze Zeit fristen. Verträge, welche er mit Ungläubigen eingegangen war, galten dem Sultan nicht als heilig.

Mitten im Frieden bemächtigte sich Bibars der Stadt Joppe, umlagerte die Tempelburg Beaufort, bis er die kleine Besatzung zur Ergebung zwang, drang dann raubend und sengend in das Gebiet von Tripolis ein und lagerte sich vor Antiochien, dessen Herrscher, Boemund, sich damals in Tripolis aufhielt. Antiochien wurde gestürmt und sammt dem festen Schlosse niedergebrannt. 17,000 Menschen wurden in der eroberten Stadt gemordet, eine ungleich größere Zahl — zarte Knaben für 12, Mädchen für 5 Silberstücke — verkauft. Es war kein Leibeigener im Heere Bibars, dem damals nicht ein Christensklave zugefallen wäre. [1])

Hiernach räumten die Templer ihr im Fürstenthum Antiochien gelegenes Schloß Bagras. Boemund, dem nur noch die Grafschaft Tripolis geblieben war, konnte sich gegen den geschwinden, falschen Sultan, der seine Unternehmungen mit Verschlagenheit begann und mit Kühnheit durchführte, nicht behaupten und erhielt auf seine Bitte einen kurzen Waffenstillstand. Während dessen nahm Bibars den Deutschrittern Montfort, den Hospitalitern Krak, den Templern, von denen eben damals viele aus Frankreich, Italien und Sicilien mit Ludwig IX auf dem Zuge gegen Tunis stritten, Schloß Castelblanc.

Während bei den Christen, die nur noch von Accon aus den Krieg fortsetzten, Verrath und innere Zerwürfnisse Kleinmuth erzeugten, wuchs durch den Waffenerfolg bei den Schaa-

---

Jeremiam, quia caeteros in fide firmaverant, et priorem Templariorum excoriari fecerunt, deinde fustigari; postremo ad locum caeterorum deducti capite caesi sunt.

[1]) *Michaud*, bibl. des croisades. T. IV. S. 511.

ren des Sultans die Zuversicht auf den Sieg. Um seine ganze Macht gegen Fürst Boemund wenden zu können, bewilligte Bibars den Templern und Hospitalitern (1271) eine kurze Waffenruhe. Er spottete dieser Gegner, welche in den Augenblicken der dringendsten Noth den kleinlichen Hader unter einander nicht vergessen konnten und, unbekümmert um die Gluth, welche des Nachbars Haus erfaßte, ihre Sorge auf Erhaltung des eigenen Daches beschränkten. Prinz Eduard von England, welcher 1272 in Begleitung vieler Pilger aus England und Frankreich in Accon gelandet war, wurde — er hatte die Warnung des Großmeisters Thomas Berauld nicht beachtet — durch den Dolch eines Assassinen auf den Tod verwundet.

Nach dem am Marientage im März 1273 erfolgten Tode des Großmeisters Thomas Berauld wurde (13 Mai) der bisherige Großpräceptor von Apulien, Wilhelm von Beaujeu (de Bello-Joco), gebürtig aus Burgund, vom Capitel zum Vorsteher des Ordens erkoren. Um ihm den Ruf nach Palästina zu überbringen, schifften sich die Tempelbrüder Wilhelm de Pouçon und Bertrand de Fox (Foix) nach Italien ein. [1]) Erst am Michaelistage 1275 stieg der neue Großmeister in Accon ans Land, da er, zugleich mit dem Vorsteher des Ordens vom Hospital, dem 1273 durch Gregor X nach Lyon ausgeschriebenen Concil beigewohnt hatte. Gleich seinen Vorgängern nahm sich dieser Papst mit Eifer Palästina's und der dortigen Ritterorden an. Als er (1 September 1271) durch das Collegium der Cardinäle auf den Stuhl Petri gewählt wurde, befand er sich auf einer Pilgerfahrt in Accon, wo er durch den von den Cardinälen ihm nachgeschickten Tempelbruder Stephan von Sissy und durch Ritter Fulco von Puetricart von der Wahl in Kenntniß gesetzt wurde. [2]) Eindringlich redete Gregor X zu den in Lyon erschienenen Fürsten und Herren von der Nothwendigkeit eines neuen Kreuzzuges; als Sicherheit für 25,000 Mark Silbers, welche er zur Rettung Palästina's bei König Philipp dem Kühnen borgte, verpfändete der Tempelorden letzterem alle seine in

[1]) *Continuator* Wilhelmi archiep. S. 746.

[2]) *Continuator* Wilh. archiep. S. 751.

Frankreich gelegenen Besitzungen. [1]) Der bereits vorbereitete Kreuzzug trat wegen des unlange darauf erfolgten Todes von Gregor X nicht ins Leben.

Sobald Bibars 1277 zu Damascus gestorben war, herrschten auch unter den Muhamedanern, wie gewöhnlich zur Zeit eines Thronwechsels, Verwirrungen im Innern und Bürgerkriege, bis es Sultan Kelavun, dem Bruder seines Vorgängers, gelang, die Oberhoheit über die nach Unabhängigkeit strebenden Emire zu behaupten. Um seine Freundschaft bewarben sich die Parteien der Christen. Schon mit Bibars waren mehrere christliche Herren Verträge eingegangen; so der Beherrscher von Barut, welcher sterbend Gemahlin und Herrschaft unter den Schutz des Sultans stellte; so Graf Boemund von Tripolis, welcher für eine jährliche Abgabe von 20,000 Goldstücken den Schutz von Bibars erkaufte. Jetzt schlossen die Hospitaliter einen Vertrag, dann die Stadt Accon und Wilhelm von Beaujeu (1282) einen zehnjährigen Bund mit dem Sultan ab, [2]) mit dessen Hülfe der Großmeister sogar Tripolis, die Residenz des mit dem Orden heftig verfeindeten Boemund, zu ersteigen suchte. [3]) Andrerseits nahm und plünderte Boemund,

---

[1]) *Vertot*, histoire des chevaliers hospitaliers de St. Jerusalem. Amsterdam 1708. 4. T. I. S. 410.

[2]) Beide Verträge finden sich bei *Michaud*, bibl. des croisades. T. IV. S. 542 ꝛc.

[3]) *Marini Sanuti* secreta fidelium crucis. (Gesta Dei per Francos) T. II. S. 228: Inter principem Antiochenum et Templarios discordia nimia oritur; nam homines principis familiaribus Templi taedia ingerebant et ipsemet princeps, tamquam juvenis et insolens, contra ipsos quoque fratres convitia praeferebat. Laesi querelas deferunt, ipsique confratres et Tripolitanus episcopus non quae pacis, sed quae discordiae, seminant. Crescunt odia in tantum, ut episcopus ipse, dimisso hospitio, ad mansionem Templariorum confugerit, quorum erat confrater et sub quorum protectione erat, ut ipse et cuncta, quae illius erant. Accidit quoque, ut magister Templi, per terram iens Tortosam, ab introitu Tripolitanae urbis prohiberetur, faceretque confici instrumentum de offensa per principem sibi facta, reversusque est Ptolomayde, ut bellum ei inferret, dimissis aliquibus de confratribus ad principem offendendum in Gibeleth. Ipse quoque dominus Gibeleth de Tripole recesserat turbatus cum principe. Magister itaque Templi septem galeas armat, mittitque ad obsidendum Nephyn, militesque per terram.

gleichfalls von Ungläubigen unterstützt, den Tempelhof in Tripolis und überließ die dortige Ordenskirche den Muhamedanern zur Abhaltung des Gebets, unbekümmert, daß er und die Bewohner von Tripolis dafür von Papst Nicolaus III mit dem Kirchenfluche belegt wurden. Aehnliche Zerwürfnisse herrschten zu Accon zwischen Hugo, dem König von Cypern und den Templern. 1285 mußten die Hospitaliter, nach vergeblich versuchter Gegenwehr, Marcab, ihre letzte, unfern des Meeres zwischen Tripolis und Laodicäa gelegene Burg, an Kelavun abtreten. [1]) Fast gleichzeitig sah sich Margaretha, die Herrscherin über Tyrus, eine Schwester des Königs von Cypern und Wittwe Johanns von Montfort, zu einem schimpflichen Frieden mit den Ungläubigen gezwungen. [2])

Weil, nicht ohne Zuthun der Templer und Hospitaliter, der König von Cypern (1287) sich zu Accon als König von Jerusalem krönen ließ, nahm König Karl von Neapel, der durch Vermählung mit Maria, der Tochter des Fürsten von Antiochien, seine Ansprüche auf das Reich Jerusalem geltend machen zu können glaubte, beiden Orden ihre in Neapel, Apulien und Calabrien gelegenen Besitzungen. [3]) Zu der nämlichen Zeit wurde Laodicäa durch die Christen dem Sultan Kelavun übergeben, der zwei Jahre darauf (1289) die Belagerung von Tripolis begann. Dahin eilte der größere Theil der Templer von Accon. Ihre entschlossene Gegenwehr konnte den Untergang der Stadt nicht abwenden. Tripolis wurde 27 April 1289 gestürmt, die Bewohner gemordet, die christliche Herrschaft daselbst nach einer Dauer von 180 Jahren zertrümmert.

Sey es, daß die vom heiligen Vater nach Accon gesandten Kreuzbrüder muthwillig den mit den Ungläubigen eingegangenen Frieden brachen, sey es, daß der von Christen vollführte Mord

---

Sed galeae naufragium passae sunt, quia ibant contra Domini voluntatem; et qui per terram ibant Ptolamaydam rediere. Princeps vero et ipse multos equites peditesque congregat et ad obsidendum Gibeleth properat. Nihil autem lucratus plures amisit milites.

[1]) *Michaud*, bibl. des crois. T. IV. S. 548.

[2]) Ebendaselbst. S. 558.

[3]) *Chroniques de St. Denis*, edirt von Paulin Paris. T. V. S. 91.

einiger in der genannten Stadt ansässigen Muhamedaner die Gelegenheit dazu bot,[1]) Sultan Kelavun zerriß den mit Accon abgeschlossenen Vertrag und rüstete sich, diesen letzten bedeutenden Waffenplatz der Christen im Morgenlande in seine Gewalt zu bringen. Während der Vorkehrungen zum Feldzuge starb der Sultan in der Nähe von Cairo. Aber sein Sohn und Nachfolger Malek al Aschraf setzte die begonnenen Rüstungen fort und erschien in den ersten Tagen des April 1291 vor Accon.

Fast alle Berichterstatter stimmen in ihrer Schilderung über die gränzenlose Verderbtheit überein, die seit geraumer Zeit bei den Christen Palästina's herrschte. Hier begegnete sich zum Theil der Auswurf des Abendlandes; hierher sandte man Verbrecher, die den Tod verschuldet und gegen das Gelübde der Pilgerfahrt Gnade gefunden hatten. Die meisten derselben lockte die Leichtigkeit des Erwerbes zum Dableiben. Als Wirthe und Wucherer bereicherten sie sich auf Kosten der täglich anlangenden Beter und Kreuzbrüder. In den Seestädten, wo an Würflern und öffentlichen Frauen kein Mangel war, gehörten Mord und Raub zur Tagesordnung. Wie die weltlichen Ritter, so vergaßen die geistlichen nur zu häufig in dem Reichthum ihres Ordens und dem Verlangen, diesen zu mehren, der harten Gelübde, zuchtlos, oft des Gehorsams gegen die Oberen bar. Wie sie, so richteten Aebte, Prioren, Mönche und Nonnen den Blick auf weltliche Habe, brachen die Clausur, durchzogen in Weltlust die Gassen, besuchten Bäder und Freudenhäuser und sprachen ohne Bedenken heimlich über unerlaubte Ehen den Segen.[2])

---

[1]) Der erstgenannte Grund wird von *Villani*, istorie fiorentine (Muratori T. XIII) angegeben, der zweite von arabischen Berichterstattern (Michaud, T. IV. S. 568) hervorgehoben.

[2]) *Marinus Sanutus*, S. 187: Regulares quoque (so nennt Sanuto die Ritterorden) ut clerici, veneno divitiarum infecti, fregerunt jugum regulae, ruperunt vincula statutorum, superioribus inobedientes et cum clericis altercantes; infirmos non ex pietate sed quaestu pecuniae visitare, mortuos sepelire; recipiunt ad officia et sepulchra interdictos et nominatim excommunicationis vinculo innodatos, praelatorum sententias contemnunt. — Etiam moniales, superioribus suis inobedientes, excusso disciplinae jugo, de claustris exilientes, reperiebantur dispersae in capite omnium platearum, publica balnea irreligiosae cum personis irreligiosis frequentantes.

Am entschiedensten trat das Sittenverderbniß in Accon hervor. Dorthin, wo ein Völkergemisch aus allen Hafenstädten des mittelländischen Meeres zusammenfluthete, flüchteten sich Franken aller Zungen aus den von Muhamedanern eingenommenen oder bedrohten Städten und Landschaften. Weder dem König von Cypern, noch dem päpstlichen Legaten oder dem Patriarchen gelang es, ein überwiegendes Ansehen zu gewinnen. In gesonderten Quartieren, die durch Ketten gesperrt, zum Theil durch eiserne Thore geschlossen werden konnten, lebten die Nationen, ohne Gemeinsinn, weil Handelsinteresse und gegenseitige Eifersucht überwog und die in der Heimath begonnenen Fehden häufig hier ausgefochten wurden. Genueser und Pisaner trugen gegen einander größeren Haß als gegen Ungläubige, also daß sie häufig rüstige Männer der letztern in ihren Dienst zogen, um sich gegenseitig zu bekriegen. [1]) In dieser einzigen Stadt übten *siebzehn* verschiedene, nach Zungen und Quartieren begränzte Gerichtsbarkeiten das Recht. [2]) Deßhalb konnte es Uebelthätern jeder Art nicht schwer fallen, sich dem Spruch des Richters zu entziehen. Templer, Hospitaliter und Deutschritter besaßen ihre eigenen, stark befestigten Quartiere. Die täglich in den dortigen Hafen einlaufenden Kreuzfahrer begegneten in der ersten Stadt des gelobten Landes, die sie erblickten, eine in Schwelgerei und Spielwuth versunkene, allen Lüsten fröhnende Bevölkerung. „Gott mußte Accon den Untergang senden, weil sich in keiner andern Stadt so viele sündhafte Männer und verworfene Frauen zusammengedrängt fanden.“ [3])

---

[1]) Ludolfs von Suchen Reisebuch. (Neues Jahrbuch der Berlinischen Gesellschaft für deutsche Sprache. T. VI.) Der Erzähler kam 1331 von seiner ersten Reise aus der Levante zurück und sprach, wie er wiederholt sagt, Viele, welche bei der Belagerung Accons gegenwärtig gewesen waren.

[2]) *Villani.* — *Etienne de Lusignan* (histoire générale du royaume de Chypre, Paris 1613. 4.) macht S. 139 folgende 14 Gerichtshöfe namhaft: der Könige von Jerusalem, Cypern, Neapel und Armenien, des Fürsten von Antiochien, des Patriarchen, des päpstlichen Legaten, des Tempels, Hospitals, Deutschordens, Venedigs, Genua's, Pisa's und Florenz.

[3]) *Villani.*

Mit dem 5 April 1291 begann Malek al Aschraf die Belagerung Accons, dessen Bewohner sehnsüchtig aufs Meer blickten, von wo allein ihnen Hülfe kommen konnte. Des Sieges im voraus gewiß, waren beutelustige Araber aus den Landschaften am Nil und Euphrat als Freiwillige ihm zugeströmt. Belagerungsgeräth verschafften ihm die eroberten christlichen Städte und Schlösser. Tiefe Gräben, eine starke Mauer aus Quadersteinen mit Thürmen, die in mäßiger Entfernung auf einander folgten, schützten Accon. Die Stadt war wegen der Schönheit ihrer Gassen, welche zum Theil, der Sonne halber, mit Seidenzeugen überspannt zu werden pflegten, wegen der hohen, aus gehauenen Steinen aufgeführten, mit Bildwerken gezierten Häuser berühmt. Ueberall gaben Ueppigkeit und Reichthum sich kund. „Auch wohnte dort Volk von aller Sprache der Welt, denn alle Kaufgüter der Welt wurden dahingebracht.“ [1]) Drinnen war an wehrbarer Mannschaft kein Mangel. Man zählte 900 Ritter und 18,000 Fußgänger. Aber das lebendige Vertrauen auf Gott und die eigene Kraft fand sich unter ihnen nicht, und selbst der bevorstehende Kampf, welcher über die letzte christliche Herrschaft im Morgenlande die Entscheidung abgeben sollte, konnte die Parteien nicht zur brüderlichen Eintracht, zum festen Aneinanderschließen bewegen. Eine beträchtliche Schaar Söldner, welche Papst Urban geschickt hatte, fing auf freier Straße Pilger und Kaufleute auf und gab sie erst nach Zahlung von Lösegeld wieder frei.

Anfangs führte der Großmeister des Tempels, Wilhelm von Beaujeu, [2]) den Oberbefehl über die ganze Stadt. Durch ihn wurden unter die in vier große Abtheilungen gesonderte Besatzung Thürme und Thore zur Vertheidigung vertheilt. Noch einmal erhärteten die drei Orden durch glänzende Tapferkeit, daß sie des heiligen Zeichens würdig seyen, welches auf ihrer Brust prangte. Freudenfeuer von den Thürmen verkündeten den Belagerern die Ankunft des Königs von Cypern in der Stadt. Neben ihm sah man die Gräfin von Blois bei Ausfällen und

---

[1]) Ludolf von Suchen.

[2]) „De was ein wis man unde ein frame ridder.“ Ludolf von Suchen.

Abschlagen von Stürmen kämpfen. Aber schon nach drei Tagen fuhr der König nach seinem Inselreiche zurück, weil er an der Haltbarkeit der Stadt verzweifelte. Mit dem Wachsen der Gefahr verminderte sich das Ansehen des Tempelmeisters, von welchem namentlich Venetianer und Pisaner Befehle entgegenzunehmen sich weigerten.[1]) Die kümmerlich zusammengehaltene Zucht löste sich, die letzten Bande der Ordnung rissen. Ueberzeugt, daß unter diesen Umständen fernerer Widerstand unmöglich sey, trat Wilhelm von Beaujeu mit dem Sultan in Unterhandlung.[2]) Dafür wurde er vom Volke des Verraths angeklagt und mußte den schon ausgefertigten Vertrag wieder schwinden lassen.

So muthig die Ordensritter stritten, so konnten sie doch wegen des Mangels an Gemeinsinn auf keinen Erfolg hoffen. Als ein Theil der Mauern zusammenstürzte, entwichen viele Vertheidiger zur See. Noch einmal warfen Hospitaliter den schon eingedrungenen Feind aus den Straßen zurück und ritten die Templer täglich zum offenen Kampf hinaus. Aber der eine Theil der Bevölkerung unterstützte den andern nicht; jeder, bis auf die Orden, hielt sein Quartier für uneinnehmbar und beschränkte sich auf die Vertheidigung desselben.

Es war eine alte Sage, daß die Erhaltung Accons von einem Thurm abhänge, der allgemein den Namen des verfluchten führte, weil in ihm die dreißig Silberlinge geschlagen seyn sollten, um welche Judas den Herrn verrieth. Gegen diesen Thurm richtete Malek al Aschraf alle seine Anstrengungen. Als, in Folge von Untergrabungen, der Einsturz desselben geschah, schien Accon verloren. Am 18 Mai 1291 wurde die Stadt in der Nähe der Burg des Königs von Jerusalem erstiegen. Nun Kampf in allen Straßen. Als die meisten derselben erobert waren, beschränkten sich die Ordensritter auf die Vertheidigung

---

[1]) *Bartholomaei de Neocastro* historia sicula (Muratori scriptt. T. XIII.) S. 1182 ꝛc. Der Verf. war Zeitgenosse des Unterganges von Accon. Er gibt über diese Begebenheit nur die Mittheilung, welche ein griechischer Mönch, frater Arsenius, der vom gelobten Lande zurückkehrte, dem heiligen Vater machte.

[2]) Der Sultan begnügte sich mit der Buße eines venetianischen Pfennings (venediger penninge) von jedem Bewohner der Stadt. Ludolf von Suchen.

ihrer Quartiere. Bei einem Ausfalle fuhr ein vergifteter Pfeil dem Großmeister Wilhelm von Beaujeu in die Achsel, als er eben den Arm zum Schwerthiebe aufhob. Ordensbrüder trugen den Sterbenden in die hart am Strande gelegene Tempelburg.[1] Nach eben dieser Burg zogen sich 300 Templer mit einigen tausend Bewohnern der Stadt zurück. Aber ihr Muth war mit dem Tode des Meisters gebrochen. Am Abend des folgenden Tages, als wiederholt die Stürme auf die Ordensburg abgeschlagen waren, zählte man in derselben nur noch zehn lebende Templer. Der von diesen während der Nacht zum Großmeister erkorene Theobald, bisher Präceptor des Hauses in Accon,[2] schloß alsbald mit Malek al Aschraf einen Vertrag, in Folge dessen ihm und den Brüdern, sammt allen nach dem Tempelhause geflüchteten Christen, der freie Abzug zu Wasser, mit Waffen und Habe, gestattet seyn sollte. Demnach sandte der Sultan 300 Bewaffnete in die Burg, um darüber zu wachen, daß die Abziehenden nur ihre eigenen Besitzthümer mitnähmen. Als aber die Ungläubigen Frauen und Knaben im Tempelhause Gewalt anthaten, die Besatzung darüber klagend zu dem Meister sprach und dieser jammernd erwiederte, daß ihm Abwehr unmöglich falle,[3] verrammelten die Christen das Thor, erschlugen die 300 Muhamedaner und bestiegen abermals in Rüstung Thürme und Mauern. Vergeblich suchte der Tempelmeister den Sultan zu

---

[1]) So erzählen *Villani* und *Marinus Sanutus*. Nach dem Berichte „De excidio urbis Acconis" (Martene et Durand, T. V.) S. 781 wurde der Großmeister von einem Speer durchbohrt.

[2]) Qui (die zehn Templer) ex ipsis fratrem monachum Gaudini elegerunt ministrum generalem. *De excido urbis Acconis*, S. 782. In dem Zeugenverhör bei Moldenhawer (Proceß gegen den Orden der Tempelherren) wird S. 484 Theobaldus dictus *Moine Gaudi*, praeceptor Aquitanus (zur Zeit der Großmeisterschaft Wilhelms von Beaujeu) genannt. In dem *Processus Templariorum* T. I. S. 646 heißt er Theobaldus dictus *Monnegandi*. — *Ferreira*, memorias e noticias historicas da celebre ordem militar dos Templarios, Lisboa 1735. 4., nennt ihn monacho *Gandini*. Hatte der Genannte vielleicht aus irgend einem Grunde seinen Namen von dem Schlosse Monzon (Mongoja, Mons gaudii), der durch Ramon Berenguer dem Orden geschenkten Comthurei?

[3]) Heu mihi, filioli, taedet me, nihil possum!" *De excidio urbis Acconis.*

beſänftigen, als dieſen, wüthend über den Mord der Seinigen, einen allgemeinen Sturm für den folgenden Tag befahl.

In der Nacht, während über einem Theil der Stadt ſchon die Flamme aufſchlug, ließ der Meiſter Schätze und Heiligthümer des Ordens an den Strand tragen und ſchiffte ſich heimlich mit zehn Brüdern nach Cypern ein, während die übrigen Chriſten auf Thürmen und Zinnen wachten. 490 Templer waren bei der Vertheidigung der Stadt gefallen. Ihnen war ein glücklicheres Loos zu Theil geworden, als denen, die für den Augenblick dem Heldentode entrannen, um ſpäter wehrlos zur Schlachtbank geſchleppt zu werden. — Auf dem nämlichen Weg rettete ſich der Großmeiſter der Hoſpitaliter Jean de Villiers mit fünf Genoſſen ſeines Ordens. Das mit Flüchtigen überfüllte Schiff, auf welchem ſich der Patriarch befand, wurde von den Wellen verſchlungen. Mit den wenigen Deutſchrittern, welche ihm geblieben waren, verließ der Hochmeiſter Konrad von Feuchtwangen ſein Ordenshaus, eilte ins Schiff und gelangte glücklich nach Venedig. Am Tage nach der Flucht des Großmeiſters wurde die Tempelburg geöffnet. Dort, wie in der Stadt, fand kein wehrbarer Chriſt Schonung. 30,000 derſelben wurden gemordet, Frauen und Kinder vertheilt oder verkauft, dann die geplünderte Stadt vollends den Flammen übergeben, das letzte Mauerwerk von Kirchen, Burgen und Klöſtern gebrochen. Alſo ging die prächtigſte Stadt der Levante und mit ihr eine Hauptquelle des Reichthums der italieniſchen Seeſtaaten zu Grunde.

Von ganz Paläſtina befanden ſich nur noch Sidon und das Pilgerſchloß, beide von Templern vertheidigt, in den Händen der Franken, nachdem das von den Chriſten geräumte Tyrus durch den Sultan beſetzt war. Zu ſchwach zur Behauptung Sidons, ſchifften ſich die dortigen Templer nach Cypern ein. Dann fiel auch das Pilgerſchloß, von wo ſich die Ritter nach der unfern der Küſte gelegenen kleinen Inſel Tortoſa (Aradus) zurückzogen.

Somit war das heilige Land für die Chriſtenheit verloren. Mit unermeßlicher Beute hielt Malek al Aſchraf ſeinen Einzug in Damascus, dann in Cairo.

In Cypern, deſſen Beſchützung ihnen von Papſt Bonifaz VIII ans Herz gelegt war und auf Tortoſa ſammelten ſich die aus Syrien entkommenen und aus dem Abendlande herbeieilenden

Templer und Hospitaliter. Von hier aus setzten sie den Todeskampf gegen die Ungläubigen zur See fort, bald mit den Galeeren der Orden vor dem Hafen Alexandriens kreuzend, bald an der Südküste Natoliens ans Land steigend. Nicht ohne Besorgniß sah König Heinrich II (Lusignan) von Cypern die Uebersiedelung der auch jetzt noch mächtigen Orden in seinen kleinen Staat, in welchem sie längst einen bedeutenden Grundbesitz erworben hatten. Letzteren zu mehren, oder auch nur neue Häuser aufzuführen, verbot der Machtspruch des Königs. Er wagte es sogar, die durch päpstliche Bullen von jeder Abgabe befreiten Orden der gemeinen Landsteuer zu unterwerfen und von jedem Templer eine Abgabe (taillium) von zwei Byzantinern einzufordern. Dem widersetzte sich der 1298 (oder 1299) zum Großmeister erkorene Jacques de Molay nicht ohne Erfolg. [1]) Doch blieb der Zwist mit den Cyprioten und fand dadurch stets neue Nahrung, daß die Bewohner der Insel eben so entschieden an der griechischen Kirche hingen, als der Orden an dem heiligen Vater in Rom. [2])

Geboren in Burgund, wo ein in der Diöcese Besançon gelegenes Kirchspiel noch heutzutage den Namen seiner Familie führt, [3]) hatte Molay, um nicht von dem älteren Bruder, welchem die väterlichen Lehen zufielen, abhängig zu seyn, [4]) seit frühester Jugend dem Orden angehört, ein kühner, sittenreiner Mann, der unter Wilhelm von Beaujeu mehr als einmal dem Tode getrotzt hatte. Unter ihm ging (1301) auch Tortosa verloren.

---

[1]) Gewöhnlich setzt man die Wahl Molay's ins Jahr 1297. Wenn er selbst in seinem (22 November 1309) abgehaltenen Verhöre sagt, daß er seit zehn Jahren im Orden sey, so kann darunter nur die Zeit der Großmeisterschaft verstanden werden. Nach der im Julius 1311 abgegebenen Aussage des Tempelpriesters Johann de Stoke war dagegen Molay schon vor 17 Jahren (also 1294) Großmeister. *Concilia magnae Britanniae.* T. II. S. 387.

[2]) *Lusignan*, hist. générale du royaume de Chypre. S. 122.

[3]) *Maillard de Chambure* (règle et statuts secrets des Templiers. Paris 1840) bemerkt S. 89 in einer Note, daß, nach einer ihm gewordenen Mittheilung von Pallu, Bibliothekar zu Dole, Jacques de Molay auf dem in der Nähe von Dole gelegenen Schlosse Rahon das Licht der Welt erblickt habe.

[4]) *Zantfliet*, chron. (*Martene* et *Durand*, ampliss. collectio. T. V.) S. 153.

Eine ſtarke ägyptiſche Flotte legte ſich bei der kleinen Inſel vor Anker. Gegen die Gelandeten ſetzten 120 Templer in einem feſten Thurm die Vertheidigung fort, bis Mangel an Lebensmitteln und des Feindes Uebermacht ſie nöthigte, unter der Bedingung ungehinderten Abzuges das Thor zu öffnen. Dem Vertrag zuwider wurden die auf den Tod Erſchöpften ergriffen und nach Cairo geſchleppt.

Zweiter Abschnitt.

Ueberſicht der Grundgeſetze und Statuten des Ordens.

Es iſt oben bemerkt, daß die Grundzüge zur Verfaſſung des Ordens der Tempelherren vom heiligen Bernhard entworfen ſeyen, daß auf ſeinen Betrieb Johannes Michaelenſis die auf das innere und äußere Leben der Genoſſenſchaft bezüglichen Vorſchriften zuſammengeſtellt habe. Dieſe Grundgeſetze von Troyes ſind uns in ihrem urſprünglichen Weſen nicht aufbewahrt. Daß die zuerſt von Le Mire (Miraeus) veröffentlichte Regula pauperum commilitonum Christi templique Salomoniaci [1]) in der vorliegenden Geſtalt der ſpäteren Zeit angehört, daß einzelne Beſtimmungen derſelben nicht vor der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts erlaſſen ſeyn können, wurde bereits durch Mabillon erörtert und hat durch alle Forſchungen ſpäterer Gelehrten Beſtätigung gefunden. [2]) In ſolchen Paragraphen der uns gebliebenen lateini-

[1]) Sie iſt überdieß abgedruckt in *Labbei* concil. collect. T. X. *Lucas Hollstenius*, cod. regularum monasticarum, T. II. S. 431. — *Francisci Mennenii* deliciae equestrium ordinum. — *Dumont*, corp. dipl. T. I. P. I. — *Mansi*, collect. concilior. T. XXI. S. 359 ꝛc. Außerdem bei *Gürtler*, historia Templariorum, bei *Dupuy*, Wilcke, *Maillard de Chambure* u. A.

[2]) Die von Lucas Holſtenius dafür zuſammengeſtellten Gründe finden ſich bei Münter (Statutenbuch des Ordens der Tempelherren) S. 7 ꝛc. vermehrt und geordnet und zuſammengedrängt, bei Wilcken (Geſchichte der Kreuzzüge) T. II. S. 558. Note. Hier genüge die Bemerkung, daß die Regula des Ordens als einer überaus zahlreichen Genoſſenſchaft gedenkt, daß ſie ſeiner Prieſter Erwähnung thut, von einem demſelben zuſtehenden Zehenten redet, das Verbot des weißen Mantels für dienende Brüder enthält und dieſes mit den Worten: habebant *olim* famuli et armigeri alba vesti-

ſchen Regel, welche möglichſt allgemeine Vorſchriften enthalten, laſſen ſich die Satzungen von Troyes mit einiger Sicherheit erkennen. [1])

Den Bedürfniſſen einer Durchbildung der Regel auf hiſtoriſchem Wege, einer an die Forderungen der Zeit ſich anſchmiegenden Erweiterung entſprach die dem Großmeiſter und Capitel zuſtehende Autonomie, wie ſolche vom Papſt zugebilligt war. [2]) So entſtand in den franzöſiſchen Statuten, deren Handſchriften in der Corſiniſchen Bibliothek zu Rom 1794 durch Münter, im Archiv zu Dijon durch Maillard de Chambure, im königlichen Archiv zu Paris durch Guérard aufgefunden wurden, eine vielfach erweiterte Sammlung von Vorſchriften für den Orden, deren Redaction, nach den in ihnen enthaltenen hiſtoriſchen Bemerkungen, unfehlbar in dem Zeitraum von 1247 bis 1266 ſtattfand. Sie geht ungleich mehr in Einzelnheiten, in die innere Verfaſſung des Ordens, in deſſen geſammte Organiſation ein, als die Regula, deren Beſtimmungen ihr als Einſchlag des Gewebes dienen; ſie erörtert, während jene ſich beſonders mit den Pflichten des Einzelnen beſchäftigt, die Aufgabe des Ordens als einer großen Corporation, die Verpflichtungen der Beamten, und wie ſie manche Vorſchriften einer harten Ascetik mildert, ſo zeigt ſie ſich überſichtlich, in eine ſyſtematiſche Ordnung gebracht, mit

---

menta etc. beginnt, während feſtſteht, daß der Orden vor dem Jahre 1172 weder Zehenten noch eigene Prieſter beſaß.

[1]) Die in der *Histoire critique et apologétique* de l'ordre des chevaliers du Temple aufgeſtellte Behauptung, daß die uns gebliebene lateiniſche Regel nur ein mit Zuſätzen vermehrter Auszug der erſten Regel ſey, möchte ſchwer durchzuführen ſeyn. Die zu Troyes gegebene Grundlage blieb in allen weſentlichen Beſtandtheilen unverändert. Zuſätze und Modificationen konnten und mußten ſogar erfolgen. Ein förmliches Ausſcheiden einzelner vom Concil genehmigten Satzungen iſt nicht denkbar. Näher liegt die von Wilcken hingeworfene Vermuthung, daß die lateiniſche Regel ein Auszug aus den umfaſſenden, in franzöſiſcher Sprache niedergeſchriebenen Statuten ſey.

[2]) Easdem quoque consuetudines a vobis aliquanto tempore observatas et scripto firmatas non nisi ab eo, qui magister est, consentiente tamen majore parte capituli, liceat immutari, ſagt Alexander III in einer aus dem vierten Jahre ſeines Pontificats ſtammenden Bulle.

Rubriken versehen, während jene aus aphoristisch hingeworfenen, dem Gedächtnisse leicht einzuprägenden Sätzen besteht. Deßhalb stimmt der Inhalt beider auch in solchen Paragraphen nicht miteinander überein, welche der Reihenfolge nach dieselben Zahlen führen.

Wurde nun, wie schon Münter annehmen zu dürfen glaubt, die lateinische Regel, als der summarische Inbegriff der Pflichten, jedem zum Orden gehörigen Bruder übergeben, so gilt ein Gleiches nicht von den in französischer Sprache abgefaßten Statuten. Die Bekanntschaft mit ihnen war nur für den Oberen erforderlich. Dem unteren Bruder that nur die Kenntniß der allgemeinen Richtung und Aufgabe des Ordens und der ihn zunächst betreffenden Verpflichtungen Noth. „Was er nicht weiß," sagt das Gesetz, „soll er erfragen und den Bescheid erhalten, so weit er ihm dienlich." [1]) Von der erweiterten Regel erfuhr jeder Templer nicht mehr, als er in Bezug auf seine amtliche Stellung wissen mußte. Dieser Umstand gibt zugleich die Erklärung, weßhalb die Handschrift zu Dijon sich als ungleich knapper herausstellt, als die zu Paris, so daß, während sie aus 77 Paragraphen besteht, die letztgenannte deren 127 zählt, von denen die ersten 77 sich wörtlich in der Handschrift von Dijon wiederfinden. Jene beiden in der Ausdehnung übereinstimmenden Handschriften enthalten die Statuten im vollen Umfange, unverkürzt, wie sie dem Vorsteher einer jeden Ordensprovinz, dem Großwürdenträger (Gebietiger) übergeben wurden. Erstere dagegen war nur für den Inhaber einer Priorei bestimmt und geht deßhalb über den Kreis solcher Statuten nicht hinaus, deren Kenntniß für ihn unerläßlich war. Es spricht sich auch hierin die streng hierarchische Gliederung der Genossenschaft aus.

Eine ausführliche Darstellung der Gesetze des Ordens liegt außerhalb des Bereiches dieser Untersuchung. Ein genaueres Eingehen in solche Bestimmungen, auf welche die Anklage gegen den Orden sich stützt, ein übersichtliches Zusammenstellen der Statuten im Allgemeinen, erscheint als ausreichend. Daß hierbei die französisch abgefaßte Regel die Basis abgibt, hat einfach seinen Grund darin, daß sie, wie gesagt, die vollständigste Samm-

[1]) Ce qu'ils ne savent, ils le demanderont a lor besoing.

lung der Ordensgesetze enthält, ohne einen einzigen wesentlichen Punkt der lateinischen Regel auszuschließen.

Wenden wir uns zunächst zu den in Bezug auf die Anklage wichtigsten Paragraphen, welche die Art der Aufnahme von Brüdern bestimmen.

Wenn ein Ritter sich dem Verderben entziehen und die Lust der Welt aufgeben will, um in den Orden zu treten, so spricht, laut der Regel,[1]) der Vorsitzer des Capitels zu dem zur Aufnahme sich Meldenden: „Bedenke, lieber Herr, daß du ein mühereiches Leben bei uns findest, daß man die härtesten Arbeiten dir auferlegen, daß, wenn du der Ruhe bedürftig oder der Nahrung, man dich ungesäumt in Geschäften auf die Reise schicken kann, daß du manch strenges Wort zu hören haben werdest. Deßhalb erwäge wohl, ob du dieß alles zu dulden Muth und Kraft besitzest." Und wenn jener erwiedert: „Ich werde alles dulden um Gottes willen," fährt der Vorsitzende fort: „Lieber Bruder (biau frere), du darfst die Genossenschaft des Hauses nicht suchen um des Reichthums willen und der Ehre, sondern aus drei Grüden: einmal um die Sünde der Welt hinter dir zu lassen, sodann um dem Herrn zu dienen, endlich um wie ein armer Büßer durchs Leben zu gehen, damit die Seele gerettet werde." Hiernach fragt er: „Willst du Zeit deines Lebens ein treuer Diener des Hauses seyn?" — „Ja, so Gott will!" — „Und willst du jedem eigenen Willen entsagen, um nur auf die Befehle des Ordens zu achten?" — „Ja, so Gott will!" — „So tritt ab und bitte den Herrn, daß er mit dir sey." — Sobald jener sich entfernt hat, spricht der Vorsitzende zu den im Capitel versammelten Brüdern: „Liebe Herren, ist keiner unter euch, der etwas Nachtheiliges gegen den Abgetretenen vorzubringen hat?" und fährt, wenn keiner der Anwesenden das Wort nimmt, also fort: „Soll ich ihn im Namen Gottes zurückrufen lassen?" worauf einer aus dem Capitel spricht: „Laßt ihn rufen, im Namen Gottes!" Nun tritt der Gerufene ein, faltet die Hände, kniet nieder und spricht: „Herr, ich trete hier vor euch und die Brü-

[1]) §. 5: En quele maniere doivent recevoir freres, welchem der §. 58 der lateinischen Regel: Qualiter milites saeculares recipiantur entspricht. Vorzüglich §. 128. Cest ci come lon doit faire frere et recevior au temple.

der und bitte im Namen Gottes und der heiligen Jungfrau, mich an den ewigen und zeitlichen Gütern des Ordens Theil nehmen laſſen zu wollen. Dann frägt der Vorſitzende nochmals, ob er dem Orden wie ein Leibeigener (serf et esclaf) dienen wolle, und wenn jener antwortet: „Herr, ich will es, ſo Gott mir helfe!“ erhebt ſich der Vorſitzende und bittet die um ihn verſammelten Brüder, zu Gott und der heiligen Jungfrau zu beten, daß jener ſeinen Pflichten ſtreng nachkommen möge. Dann ſpricht jeder ein Vater unſer und hält der Capellan ein Gebet, worauf der Vorſitzende ein Evangelium nimmt, ſolches dem vor ihm Knienden in beide Hände legt und zu dieſem ſpricht: „Rede vor uns Wahrheit, denn wenn du lügſt, wirſt du meineidig werden. Und ſo frage ich zuerſt, ob du ein Weib haſt oder eine Verlobte, ob du bereits einem andern Orden durch Gelübde verbunden biſt, ob du als Schuldner Niemandem verpflichtet biſt, der dir dein Ordenskleid nehmen möge, ob du geſund biſt am Leibe, ob du Niemandem Geld oder Geldeswerth geboten haſt, um in den Orden zu gelangen, ob du ein freier Mann biſt und Ritter, Sohn eines Ritters und einer edlen Frau (fiz de chevalier et de dame), aus voller Ehe entſproſſen. Auf ſolche Fragen antworte aufrichtigen Herzens; auch ob du Prieſter biſt, oder mit dem Bann der Kirche belegt.“ Dann fährt der Vorſitzende alſo fort: „Vernimm wohl, lieber Bruder, was ich dir ſage. Gelobſt du bei Gott und St. Marien, dein Lebelang gehorſam zu ſeyn gegen jeden deiner Obern?“ — „Ja, ſo Gott will!“ — „Gelobſt du bei Gott und St. Marien, immerdar keuſchen Herzens zu leben?“ — „Ja, ſo Gott will!“ — „Gelobſt du, immerdar dem eigenen Beſitze zu entſagen und alle Gebote des Ordens zu halten? Dein Leben dran zu ſetzen für das gelobte Land? Nimmer den Orden zu verlaſſen?“ Auf jede dieſer Fragen erfolgt die obige Antwort, — drauf ſpricht der Vorſitzende: „So nehmen wir dich auf in die Gemeinſchaft des Ordens und machen dich und deine Vorfahren der guten Werke desſelben theilhaftig und verſprechen dir Brod und Waſſer und das arme Gewand des Hauſes und Mühe und Arbeit genug.“ [1]) Alsbald hängt ihm der Vorſitzende, während der

[1]) Et si vos prometons dou pain et de laigue et de la povre robe de la maison et de la poine et dou travaill asses.

Capellan das Gebet anhebt und jeder der Brüder ein Vater unser spricht, den Mantel um, richtet den Knienden auf und küßt ihn auf den Mund (en la bouche); deßgleichen thut der Capellan. Darauf muß der Aufgenommene sich dem Vorsitzenden gegenüber niederlassen, der nun also spricht: „Der Herr hat dir den Wunsch ins Herz gelegt, in eine so schöne Genossenschaft (en ensi bele compaignie) einzutreten, wie die des Tempels; deßhalb hüte dich wohl, nicht gegen die Gebote desselben zu verstoßen." Dann erörtert der Vorsitzende dem Aufgenommenen die wichtigsten Statuten des Ordens und fügt hinzu, daß er bei jedem der Brüder über die ihm obliegenden Pflichten und über die Verbote der Genossenschaft Belehrung finden werde.

Um zu zeigen, mit welcher Gewissenhaftigkeit der Orden bei der Aufnahme von Brüdern diesen statutarischen Bestimmungen nachkam, und zugleich eine noch lebendigere Anschauung von der Aufnahme selbst zu geben, möge folgende Mittheilung, die am 12 Januar 1311 vor der päpstlichen Commission abgelegte Aussage des Tempelritters Gerald de Caur, hier Raum finden.[1]) Die Aufnahme des Genannten erfolgte, zugleich mit der von zwei andern namhaft gemachten Rittern, im Jahre 1298 oder 1299 in einer Tempelcomthurei (domus Templi Caturcensis). Zu den in einem Gemach neben der Ordenscapelle harrenden drei Rittern traten zwei Tempelbrüder, fragten, ob sie gesonnen seyen der Gemeinschaft der geistigen und zeitlichen Güter des Tempelordens theilhaftig zu werden, und fügten, als die Bejahung erfolgt war, hinzu: „Ihr verlangt etwas Großes, denn ihr kennt die strengen Vorschriften des Ordens nicht (forcia precepta); ihr seht uns freilich äußerlich wohl gekleidet und wohl beritten und mit allem Bedarf reichlich versehen (in magna apparencia); aber ihr kennt die Härte des Ordens und seiner Gesetze nicht. Denn wünschet ihr diesseits des Meeres zu weilen, so werdet ihr jenseits leben müssen, und umgekehrt; wollt ihr schlafen, so müßt ihr wachen, hungern, wenn euch nach Speise verlangt. Glaubt ihr das alles zur Ehre Gottes und zum Heil eurer Seelen ertragen zu können?" — „Ja, so Gott will!" — „So sprecht, ob ihr dem katholischen Glauben zugethan seyd nach den Vorschriften der

---

[1]) *Processus Templarior.* T. I. S. 379 ꝛc.

römiſchen Kirche; ob ihr durch Gelübde einem geiſtlichen Orden angehört, oder das Band der Ehe euch feſſelt; ob ihr aus ritterbürtigem Geſchlechte ſeyd und ehelich erzeugt; ob der Kirche Bann auf euch laſtet; ob ihr einem Ordensbruder Geſchenk oder Zuſage gegeben für die Aufnahme; ob ihr ein heimliches Gebrechen an euch tragt, alſo daß ihr dem Orden in Waffen nicht dienen könnt, und ob ihr verſchuldet ſeyd über die eigene Habe hinaus." Nachdem die Aufzunehmenden hierauf eine genügende Antwort ertheilt hatten, wurde ihnen von den beiden Tempelrittern aufgegeben, in die Capelle zu treten und zu Gott, der heiligen Jungfrau und allen Heiligen zu beten, daß der Eintritt in den Orden ihnen zum Heil der Seele und zur Ehre vor der Welt und ihren Freunden gereichen möge. Hierauf entfernten ſich die beiden Tempelritter, um das Capitel von den erhaltenen Antworten zu benachrichtigen, kehrten nach kurzer Friſt zurück, fragten wiederholt, fragten, ob man das Geſagte reiflich erwogen habe und bei der kund gegebenen Abſicht verharre, ſtatteten hierüber abermals dem Capitel Bericht ab, wandten ſich dann wiederum zu den drei Rittern und geboten ihnen, die Kopfbedeckung abzulegen und mit gebogenen Knien und gekreuzten Händen alſo zu dem Vorſitzer des Capitels zu ſprechen: „Herr, wir kommen hier zu dir und den Brüdern, die um dich ſind und bitten um die Gemeinſchaft des Ordens und ſeiner geiſtigen und zeitlichen Güter und wollen für immer deſſen leibeigene Diener (servi esclavi) ſeyn und den eigenen Willen fahren laſſen." Worauf der Vorſitzer erwiederte, es ſey ein Großes, um das man bitte, [1]) ihnen nochmals die obigen Punkte vorhielt, und nachdem jene nochmals, die Hand auf dem Evangelienbuche, bejahend geantwortet hatten, die Worte ſprach: „Vernehmet wohl, was ich ſage; ihr gelobt bei Gott und der heiligen Jungfrau, dem Großmeiſter und jedem vorgeſetzten Ordensbruder unverbrüchlich gehorſam zu ſeyn, Keuſchheit zu wahren, die guten Bräuche des Ordens zu halten, ohne anderes Eigenthum, als was eure Vorgeſetzten euch zutheilen, zu leben, nach Vermögen auf die Eroberung des Reiches Jeruſalem zu trachten, die anvertrauten Ordensgüter mit Treue zu verwalten, nie bei einer

[1]) Quod petebant grandem rem.

ungerechten Enterbung gegenwärtig zu seyn, noch auch den Orden ohne Erlaubniß mit einem andern zu vertauschen." Sobald der Schwur auf diese Gelübde abgelegt war, fuhr der Vorsitzer fort: „Wir nehmen euch, eure Väter und Mütter und zwei oder drei eurer Freunde, die ihr wählen mögt, in die Gemeinschaft der geistigen Güter des Ordens auf," verabreichte hierauf den Mantel, während der Priester den Psalm Ecce quam bonum anhub, hob die Knienden empor und küßte sie auf den Mund, welches letztere auch von dem Priester und allen Anwesenden geschah. Dann ließ der Receptor sich wieder nieder, gebot den Aufgenommenen sich zu seinen Füßen zu setzen und sprach zu ihnen, sie sollten freudig seyn, daß der Herr sie zu einem so edlen Orden geleitet habe und sich hüten, gegen dessen Gebote zu fehlen. Es gebe aber Vergehen, für die man den Orden, andere, für die man den Mantel verliere, und wiederum solche, für die man verschiedenen Strafen unterliege. Hierüber wolle er mittheilen, was ihm im Gedächtniß sey, das Uebrige möge man von den Brüdern erfragen. Man verliere den Orden, wenn man durch Simonie in denselben Eingang gefunden, absichtlichen Todtschlag an einem Christen begangen habe, die Geheimnisse des Capitels den demselben nicht beiwohnenden Brüdern verrathe, das Tempelhaus verlasse, ohne durch die Thür desselben zu schreiten, wenn man der Sodomiterei sich schuldig mache, oder einen Bruder lügnerisch anklage, ohne Erlaubniß in einen andern Orden trete, zu Ungläubigen übergehe, oder vor dem Feinde fliehe. Des Mantels gehe man verlustig wegen Ungehorsams, Aufstandes, Verleumdung, Vergreifens an einem Bruder, oder Verwundens eines Christen durch Stoß oder Schlag; ferner durch Beiwohnen des Weibes, oder wenn man mit diesem an einem verdächtigen Orte betroffen werde; wenn man im Zorn mit Uebergang zu den Ungläubigen drohe, ohne Befehl den Kampf beginne, oder das Banner senke, wenn man sich des pflichtmäßigen Dienstes weigere, heimlich Jemand in den Orden aufnehme, Briefe des Meisters öffne, Eigenthum des Ordens, mit Ausnahme eines Hundes oder einer Katze, verschenke oder verschleudere, die Pferde durch unzweckmäßige Benutzung, die Waffen durch unzeitigen Gebrauch verderbe und überhaupt dem Hause einen Schaden zufüge, der sich über vier Denare belaufe. „Hiernach setzte der Receptor den Dienst im Orden

und die Verpflichtungen in Bezug auf die religiösen Vorschriften auseinander.“ [1])

An der Spitze des Ordens stand der Großmeister (summus magister, minister generalis), dessen Einfluß auf die gesammte Richtung der Genossenschaft, trotz der Beschränkungen durch das Capitel und die ihm zur Seite stehenden Großwürdenträger, ein höchst bedeutender war. Daher die Sorgfalt, mit welcher bei der Wahl desselben verfahren wurde. Die hierauf bezüglichen Bestimmungen lauten also: [2])

Stirbt der Meister innerhalb des Königreichs Jerusalem, so tritt der Marschall, falls er gegenwärtig ist, in die Stelle desselben, steht den Capiteln vor und beruft alle Ritter (prodomes) und Prälaten des Landes, um der feierlichen Bestattung des Verstorbenen mit Kerzen und Fackeln beizuwohnen. Alle anwesenden Brüder aber sollen innerhalb der nächsten sieben Tage 200 Paternoster sprechen, und 100 Arme sollen während dieser Zeit Mittags und Abends gespeist werden. Mit der Rüstung des Abgeschiedenen wird verfahren wie mit der eines andern Bruders, aber der Rock, welchen er getragen, mag der Pfleger (aumosner) um Gott den Armen verabreichen. Hierauf hat der Marschall den Tod des Meisters so rasch wie möglich an alle Comthure im Morgenlande zu melden, damit sich dieselben im Tempel einfinden, um einen den Meister vertretenden Großcomthur zu wählen, und

---

[1]) Die nachfolgende, bei *Manrique*, annales Cistercienses T. I. S. 187 sich findende Formel eines Eides, welchen der Großpräceptor in Portugal zu leisten hatte, stimmt wesentlich mit dem Eide des Recipienden überein. „Ich schwöre ewigen Gehorsam und Treue gegen die Gesetze Christi und seines Statthalters auf Erden, des heiligen Vaters; ich schwöre, mit Wort und That die Mysterien des Glaubens zu vertheidigen, dem Großmeister gehorsam zu seyn, den Statuten gemäß übers Meer zum Kampfe zu ziehen, so oft es erforderlich; vor drei Feinden, wenn sie Ungläubige sind, niemals zu fliehen, an dem Gute des Ordens mich nicht zu vergreifen, noch zu dulden, daß jemand dasselbe beeinträchtige; die Keuschheit ewig zu bewahren, dem König von Portugal treu anzuhängen; keinem Religiosen, am wenigsten aber Cistercienſern, welche unsere Brüder und Genossen sind, Hülfe in Wort und That abzuschlagen. Diesen Eid zu erfüllen, helfe mir Gott und sein heiliges Evangelium.“

[2]) §. 79. De leslection dou maistre dou temple. *(Maill. de Chambure.)*

ſoll dieſe Wahl, wenn es ohne Nachtheil des Ordens geſchehen kann, in Jeruſalem oder doch in dem gleichnamigen Königreiche erfolgen. [1]) Geſchieht es aber, daß ſich der Marſchall mit dem Convent in dem Lande Tripolis oder Antiochien befindet und hier der Meiſter ſtirbt, ſo ſteht demjenigen der beiden Großpräceptoren, in deſſen Landſchaft der Tod des Meiſters erfolgt iſt, die Berufung des Capitels zu. Stirbt aber der Meiſter im Königreich Jeruſalem, ohne daß der Marſchall gegenwärtig wäre, ſo beſorgt der dortige Großpräceptor die Beſtattung und ſetzt Marſchall und Comthure von dem Todesfall in Kenntniß.

Zur Kür des den Meiſter vertretenden Großcomthurs iſt Stimmenmehrheit der Berufenen erforderlich. Alsbald beräth ſich dieſer mit den Würdenträgern über den zur Wahl des Meiſters geeigneten Tag. An dieſem Tage muß jeder Comthur des Abendlandes mit ſo vielen Rittern ſeiner Ballei, als dieſe entbehren kann, ſich einſtellen. Alle Templer aber ſollen drei Freitage nach einander bei Waſſer und Brod faſten und zu Gott beten, daß dem Orden ein guter Meiſter und Vater beſchieden werde.

An dem erſten Tage der Wahl, nach gehaltenem Frühgebet, ſoll der Großcomthur den größeren Theil der edelſten Ritter bei Seite ſtellen, denen wiederum obliegt, zwei bis drei aus ihrer Mitte zu bezeichnen, die alsbald das Capitel verlaſſen müſſen und aus denen letzteres nun den Wahlcomthur ernennt. Hierauf werden die Abgetretenen wieder hereingerufen und verkündet, wer von ihnen im Namen Gottes zum Wahlcomthur erkoren ſey. Letzterer aber ſoll Gott und Gerechtigkeit lieben, allen Zungen (lengues) gleich billig ſeyn und allen Brüdern, ſoll Friede und Eintracht lieben und keiner Partei angehören. [2]) Alsbald begibt ſich der Wahlcomthur mit einem ihm durch die Brüder zur Seite gegebenen Gehülfen in die Capelle, wo ſie zu Gott beten, daß er ihr Herz erleuchte. Beide aber dürfen mit keinem andern reden und keiner mit ihnen und müſſen die ganze Nacht im Gebete ausharren.

Andern Tages, wenn Prime und Terze in Demuth geſun-

---

[1]) Car la est le chief de la maison et la sovraine province de tout le temple.

[2]) Et ne maintiegne partie.

gen sind, tritt man zum Capitel zusammen und nachdem der Großcomthur allen Brüdern geboten hat niederzuknien und um Herabsendung des heiligen Geistes zu bitten, läßt er den Wahlcomthur und dessen Genossen kommen und gebietet ihnen bei Verlust der Seligkeit, aufrichtig und reinen Herzens Wahlgehülfen zu erkiesen, weder durch Liebe geleitet noch durch Haß. Alsbald verlassen diese das Capitel und ernennen zwei Wahlgehülfen, daß es ihrer vier sind; und diese vier ernennen wiederum zwei Gehülfen und so ferner, bis ihrer zwölf, zur Ehre der Apostel, beisammen sind, worauf von diesen ein Capellan erkoren wird, der die Stelle Christi vertritt (por tenir le leu de Jhesu Crist) und Friede, Eintracht und Liebe der Zwölfer zu fördern hat. Diese dreizehn Wähler aber, die aus acht Rittern, vier dienenden Brüdern und einem Priester bestehen und verschiedenen Nationen und Ländern angehören sollen, sprechen dem Großcomthur, nach dessen nochmaliger Vermahnung, lediglich des Ordens Wohl vor Augen zu haben, folgenden Eid nach: „Wir schwören bei Gott und der heiligen Magd Maria, bei Petrus und allen Heiligen, nur den zu wählen, der dem Orden nützlich und geeignet seyn wird. Hierauf verlassen die Dreizehn das Capitel und begeben sich an den zur Wahl bestimmten Ort.

Unter diesen Wahlmännern entscheidet Mehrheit der Stimmen. Geschieht es nun, daß die Stimmen sich in drei oder mehrere Theile spalten, so begibt sich der Wahlcomthur ins Capitel und bittet, ohne jedoch des Zwistes Erwähnung zu thun, daß man ihrer eifrig im Gebet gedenken möge. Ist aber die Entscheidung durch Stimmenmehrheit erfolgt, so treten die Dreizehn vor den Großcomthur und das Capitel und in aller Namen spricht der Wahlcomthur also: „Ihr lieben Herren (biaus seignors), danket dem Heiland und der Magd Maria und allen Heiligen, daß wir uns in der Wahl verständigt haben. Und haben wir mit Gott auf euern Befehl den Meister erkoren, so sagt, daß ihr damit zufrieden seyd.“ Worauf alle antworten: „Ja, im Namen Gottes!“[1]) Fährt dann fort, zum Großcomthur sich wendend: „Wenn Gott und wir euch zum Meister erkoren haben, gelobt ihr, zeitlebens dem Orden und seinen Gesetzen zu gehorsamen?“ und hört hier,

[1]) „Oil, de par Dieu!“

ſo wie von drei oder vier andern der Edelſten, an die er die gleiche Frage richtet, dieſelbe Antwort. Iſt nun der Erwählte im Capitel gegenwärtig, ſo ruft ihn der Wahlcomthur bei Namen und ſpricht: „Und wir, im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geiſtes, haben euch zum Meiſter erkoren," und fügt, zu den übrigen Brüdern ſich wendend, hinzu: „Lieben Herren, ſehet da euern Meiſter!" — Alsbald ſtimmen die Capelläne das Tedeum an, die Brüder erheben ſich, tragen den Erkorenen nach der Kirche und bringen ihn Gott auf dem Altar dar, woſelbſt er knieend ſo lange verharrt, als das über ihn geſprochene Gebet dauert. — Die abgegebenen Stimmen der Wahlmänner aber dürfen niemals verlauten, damit daraus keine Zwietracht erwachſe. [1])

Dem Großmeiſter gab und erhielt der Orden vier Pferde, auf Reiſen und in Feldzügen überdieß drei Säumer, einen Capellan, Schreiber (clerc), zwei dienende Brüder und einen adeligen Pagen (valet gentilhomme) behufs des Tragens von Schild und Lanze; außerdem einen Schmied (fereor), einen arabiſchen Schreiber (escrivain sarrazinois), einen Turcopolen, Koch (queue) und zwei Garzune (garcons) zu Fuß. [2]) Außerdem ſoll der Großmeiſter zwei Ritter zu Genoſſen (compaignons) haben, die dergeſtalt zu den edelſten Mitgliedern des Ordens (preudomes) gehören, daß ſie von keiner Berathung ausgeſchloſſen werden dürfen. Ruft Gott einen dieſer Genoſſen zu ſich, ſo kann der Großmeiſter von der Rüſtung (hernois) desſelben zu ſich nehmen was ihm gefällt, muß jedoch das Uebrige dem Marſchall für den Orden überweiſen. Ein Schlüſſel zum Schatz kommt ihm nicht zu, ſondern er beſitzt eine eigene Lade zur Aufbewahrung ſeiner Kleinode. Lau-

---

[1]) Im Deutſchorden, deſſen Statuten bekanntlich die des Tempelordens zum Grunde liegen, ging die Wahl des Hochmeiſters faſt auf die nämliche Weiſe vor ſich. Voigt, Geſchichte von Preußen. Th. VI.

[2]) §. 58. Ci commencent les retraez et lestablisemenz du Temple. — Die Hofhaltung des Hochmeiſters des Deutſchordens beſtand aus einem Prieſter, nebſt Schüler, einem heidniſchen Schreiber, vier Turcopolen, Sendknecht, Kämmerer, Koch, Waffenknecht, zwei Rittern, einem dienenden Bruder und einigen Läufern.

sen Einnahmen des Ordens bei ihm ein, so müssen solche eingetragen und in den Schatz gelegt werden. [1])

Der Großmeister darf, jedoch nicht ohne Mitwissen seiner beiden Rittergenossen aus dem Ordensschatz bis zur Summe von tausend Byzantinern (besans) entnehmen. Er kann ein Pferd, einen Gold- oder Silberbecher, ein Kleid, oder andere beliebige Kostbarkeiten bis zum Belaufe von hundert Byzantinern verschenken, aber es muß zum Besten des Ordens und mit Rath der beiden Rittergenossen geschehen. Das Verschenken von Waffenstücken steht ihm frei, mit Ausnahme eines Schwertes, eines Dolches und einer Lanzenspitze (fer de lance). Das aus dem Abendlande einlaufende Geld wird auf Befehl des Großpräceptors von Jerusalem in den Schatz gelegt, der jedoch solches nur mit Erlaubniß des Großmeisters verwenden darf. Pferde (bestes) aus dem Abendlande werden dem Stall des Marschalls übergeben; doch kann der Großmeister einige derselben aussuchen, um sie an Ritterbrüder oder Freunde des Ordens zu verschenken. Ihm steht es frei, jedem Ritterbruder sein Roß zu nehmen, um es, zum Besten des Ordens, einem befreundeten weltlichen Herrn zu übergeben, und der Ritterbruder muß sich darüber freuen (et au frere en doit estre bel).

Der Großmeister darf keinen Landbesitz verschenken oder veräußern ohne Gutheißen des Capitels; er kann eine von letzterem erlassene Verfügung nur mit dessen Willen ausdehnen oder beschränken, darf ohne dasselbe weder Krieg anfangen, noch Stillstand eingehen. Kommt er von einer Heerfahrt heim, oder hat er zur Ader gelassen, oder Ritter und weltliche Herren eingeladen, so darf er in seinem Gemache speisen. Befindet er sich unwohl (dehetiez), so kann er ebendaselbst der Ruhe pflegen und, wenn er genesen ist, an einem der Tische im Krankenhause (infirmerie) essen, was allen kranken Brüdern zu gute kommen soll. [2]) Dem Großmeister gebührt die Ernennung der hohen

---

[1]) Li mestres ne doit tenir clef ni serreure de tresor. Mes il puet avoir el tresor une huche o toute la serreure pour garder ses jouaus; se avoir (Habe) est presentez au mestre, il doit estre mis en la recete.

[2]) Mielz en doit estre a toz les freres de lenfermerie.

Würdenträger, aber sie erfolgt mit Zuthun des Capitels. Die Großpräceptoren des Abendlandes dürfen nicht ohne Erlaubniß von Meister und Capitel nach dem Orient kommen. Bei der Anstellung und Absetzung anderer Beamte braucht ersterer nur seine Rittergenossen in Rath zu nehmen.

Besucht der Großmeister die Ordensprovinzen Tripolis oder Antiochien, so darf er zur Unterstützung der dortigen Häuser 3000 Byzantiner oder mehr mitnehmen, welche ihm der Großpräceptor von Jerusalem, in seiner Eigenschaft als Schatzmeister, einhändigt; letzterem gibt er die gebotene Summe zurück, falls die dortigen Häuser der Unterstützung nicht bedürfen. Es muß aber auf Verlangen des Großmeisters oder Großpräceptors jeder Comthur den Besitzstand seines Hauses vorlegen; geschieht dieses nicht zur Zufriedenheit, so verliert er sein Amt. Verläßt der Großmeister das Abendland, so kann er den Großpräceptor statt seiner zurücklassen; will er aber einen seiner Rittergenossen übers Meer senden, so bedarf er dazu der Einwilligung des Capitels. Ein dem Orden geschenktes Kleinod (jouel) mag er nach Belieben vergeben, oder in seine Lade (huce) legen; desgleichen kann er über den Wein verfügen, über das vierte Pferd und den zweiten Knappen der Ritter und über das zweite Pferd des dienenden Bruders. Ereignet sich nach Ostern, daß der Schatzmeister Anzeige macht, es mangele, wegen der großen Ausgaben, dem Orden an Fleisch, so hat der Meister mit dem Capitel Rücksprache zu nehmen, ob man sich des Fleisches bis zum Fallen der Preise enthalten solle. Ein Bruder, welcher dem ausreitenden Meister begegnet, darf sich von letzterem nicht ohne dessen Erlaubniß trennen. Ist ein Bruder bei der Ankunft eines für ihn bestimmten Geschenkes bereits gestorben, so fällt solches dem Vorsteher des Ordens zu.

Der Großmeister, welchem bei einer Heerfahrt sechs bis zehn von ihm ausgesuchte Ritter zur nächsten Umgebung dienen, wäscht am Gründonnerstag dreizehn Armen die Füße und läßt einem jeden derselben Hemd und Beinkleid, zwei Brode, zwei Denare und ein Paar Schuhe verabfolgen; in jedem Tempelhofe, wo sich der Großmeister befindet, sollen fünf Arme gesättigt werden; läßt er sich im Refectorium nieder, so steht ihm frei, aber auch nur ihm, aus seiner Schüssel (lescuele) darzubieten, wem er will.

Bei allen von ihm vorgebrachten Berathungen im Capitel gilt Mehrheit der Stimmen. Wie alle Tempelbrüder dem Meister, so soll dieser dem Capitel Gehorsam bezeigen. [1]) Ohne dessen Genehmigung darf er keine Aufnahme vollziehen. Wird er aber an einem Orte, wo kein Capitel gehalten werden kann, um Aufnahme ersucht und der Bittende dringt auf Beschleunigung, weil er bald zu sterben fürchtet, so kann der Meister ihm mit Einwilligung der um ihn befindlichen Brüder den weißen Mantel geben. Genest dann der Kranke, so muß er hinterdrein vor dem Capitel seine Bitte wiederholen und wird hier mit den Pflichten des Ordens bekannt gemacht. — Der Rock, welchen der Großmeister ablegt, gebührt den Leprosen (mesiaus).

Der Seneschall [2]) erhält zu seiner Bedienung zwei Knappen, zum Genossen einen Ritter, so wie einen Diaconus als Schreiber (dyaque escrivain) und zum Lesen der Horen, einen Turcopolen und zwei Diener zu Fuß. Ihm gebührt ein Banner (confanon) und ein rundes Zelt gleich dem Meister, dessen Stelle er versieht und in dessen Abwesenheit er namentlich über Packpferde und Lebensmittel (viands) der Tempelhäuser verfügt. Mit Beistimmung der Brüder darf er an Freunde des Ordens und zu dessen Bestem ein Pferd oder Maulthier, einen Sattel, Silberbecher oder Scharlachrock verschenken.

Der Marschall, [3]) welchem ein berittener Diener und ein Turcopole zukommen, und welchem auf einer Heerfahrt die Säumer des Großpräceptors, in dessen Provinz er sich befindet, Zelt, Kochgeschirr (chauderon) und Gerste nachführen müssen, hat die Aufsicht über Rüstung und Waffen (le hernois et les armeures) des Ordens. Was in dieser Beziehung für die Brüderschaft gekauft

---

[1]) Von der Stellung des Capitels zum Großmeister zeugt ein Schreiben, welches dasselbe an den 1149 mit Ludwig VII nach Frankreich gegangenen Ordensvorsteher Eberhard des Barres mit der Aufforderung zur Rückkehr nach dem Morgenlande richtete. Darin heißt es: Venite igitur et nolite tardare; sic enim *volumus*, *monemus* et *postulamus* et inter caetera domus nostrae necessitatem attendite etc.

[2]) §. 59. Cy comencent les retrais dou seneschau.

[3]) §. 60. Ci comencent les retrais dou mareschau dou convent du Temple.

oder gewonnen wird, soll ihm übergeben werden, deßgleichen Rüstung und Waffenstücke eines verstorbenen Templers, mit Ausnahme der Armbrust, welche stets dem Großpräceptor zufällt, in dessen Provinz der Tod erfolgte. Beim Kriege und Waffenrufe müssen die Comthure ihre Pferde sammeln und sich zum Geschwader (leschele) des Marschalls begeben, von dem sie sich nicht ohne Urlaub entfernen dürfen. Ritter und dienende Brüder stehen unter seinem Befehle, sobald sie in Waffen sind. Pferde und Waffen mag er nach Belieben ankaufen, nur daß er beim Meister, wenn dieser in der Nähe ist, anfragen soll. Mit dem Rath des Untermarschalls ernennt er den Bannerträger (confanonier). Er hat den Brüdern die Befehle des Meisters oder dessen Stellvertreters mitzutheilen und kann in Abwesenheit letzterer und des Seneschalls in der Provinz Jerusalem Capitel halten. Die vom Abendlande angelangten Pferde vertheilt der Marschall nach Nothdurft unter die Brüder.

Der Großpräceptor von Jerusalem [1]) hat zwei Knappen, einen dienenden Bruder zu Roß, einen des Schreibens kundigen Diaconus, einen Turcopolen, einen arabischen Schreiber (escrivain sarazineis) und zwei Garçons zu Fuß in seinem Gefolge. Als sein Gefährte gilt der Drapier. Er ist der Schatzmeister des Ordens und aller Habe desselben, also daß, was der Brüderschaft zukommt, in seine Hände gelangt. Doch darf er die eingelaufene Einnahme nicht eher verwenden, als bis der Meister sich überzeugt hat, daß dieselbe in den Schatz gelegt und verwendet sey. Auf Verlangen des Meisters oder angesehener Ritter ist er zur Rechnungsablage verpflichtet. Aus der Kleiderkammer (draperie), die er mit allem Erforderlichen zu versehen hat, darf er vermittelst des Drapier nehmen, was er will. An Freunde des Ordens ein Maulthier oder Silberbecher, einen Rock oder Zeug von Rheims (teile de rains) zu verschenken, steht ihm frei. Was die Templer des Königreichs Jerusalem dem Feinde im Kriege abnehmen, kommt in Verwahrsam des Großpräceptors, bis auf Rüstung und Waffen, welche in das unter dem Marschall stehende Zeughaus (mareschaucie) abgeliefert werden. Unter dem Mar-

[1]) §. 61. Comencent les retrais du comandeor de la terre de Jerusalem et du royaume.

schall, welcher dem Großpräceptor, auf dessen Verlangen, Brüder und Pferde, behufs einer Heerfahrt, überlassen muß, stehen alle Häuser und Templer der Provinz Jerusalem. Unter dem Großpräceptor aber stehen die Tempelgaleeren zu Accon.

Der Comthur der Stadt Jerusalem [1]) bedarf gleichfalls eines dienenden Bruders und eines saracenischen Schreibers, beide zu Roß. Ihm stehen zehn Ritter zur Verfügung, um die Pilger zum Jordan geleiten zu lassen, und ein weiß und schwarzes Ordensbanner (confanon baucent). Wird das wahre Kreuz auf einen Kriegszug (chevalchie) mitgenommen, so hat er mit zehn Rittern in der größten Nähe desselben Tag und Nacht die Wache zu halten. Alle jenseits des Jordans gemachte Beute theilt er mit dem Großpräceptor von Jerusalem; aber auf die Beute diesseits des Flusses steht ihm kein Anspruch zu. Alle Ordensbrüder, welche sich bleibend oder vorübergehend in Jerusalem aufhalten, müssen seinem Banner folgen.

Den Großpräceptoren von Tripolis und Antiochien [2]) gebührt ein Diaconus, ein arabischer Schreiber und ein Diener zu Fuß. In ihren Provinzen vertreten sie den abwesenden Großmeister, also daß sie über die Templer gebieten und Capitel berufen. Sie müssen ihre Schlösser mit Leder und Korn, mit Wein, Eisen und dienenden Brüdern versehen; alles Andere besorgen die Castellane. In Abwesenheit des Marschalls können sie den Brüdern die erforderliche Rüstung verabreichen und Castellane und Drapiers in ihren Provinzen absetzen, nicht aber die Zahl der Pferde ihrer Brüder vergrößern oder verringern. Die untergebenen Castellane sind gegen sie zur Rechnungsablage der Häuser verpflichtet. So oft sie in einem Tempelhofe ihrer Provinz speisen, sollen sie drei Arme um Gotteswillen sättigen.

Der Drapier [3]) erhält ein eigenes Zelt für seine Schneider (parmentiers). Er verabreicht den Brüdern was sie an Kleidung bedürfen, bis auf die Bettdecken (fors les carpites de liz) und

---

[1]) §. 62. Ci comencent les retrais dou comandor de la cite Jerusalem.

[2]) §. 63. Ci comencent les retrais des comandeors de la terre de Triple et d'Antioche.

[3]) §. 64. Ci comencent les retrais do drapier.

hat darauf zu achten, daß sie sich stets anständig gekleidet zeigen. Jedes dem Orden zugewandte Vermächtniß, welches die Summe von neun Byzantinern nicht übersteigt, kommt der Kleiderkammer zu gut.

Die Hauscomthure [1]) dürfen dem Marschall hundert, dem Drapier fünfzig, dem Untermarschall zwanzig, dem Unterdrapier zehn und jedem Bruder einen Byzantiner oder auch einen Rock oder Mantel schenken, jedoch nicht, wenn Meister oder Großpräceptor sich in ihrer Nähe befinden, ohne deren Erlaubniß sie kein neues Tempelhaus aufbauen, wohl aber ein verfallenes ausbessern lassen dürfen.

Der Rittercomthur vertritt die Stelle des Großpräceptors, in dessen und des Marschalls Abwesenheit er Capitel halten darf. Im Kampfe stehen die Castellane der Tempelburgen unter seinem Befehl.

Der Turcoplier [2]) (Befehlshaber der leichtgewaffneten Reiter) soll bei plötzlich erhobenem Kriegslärm (cri) das Ordenshaus oder Lager nicht ohne Urlaub verlassen; aber er schickt in die Gegend, von wo der Lärm ausgeht, einen oder zwei Turcopolen, die darauf dem Marschall oder dessen Stellvertreter Bericht abstatten müssen. Ihm sind die Turcopolen immer, die dienenden Brüder nur dann untergeben, wenn sie bewaffnet sind.

Jedem Ritterbruder [3]) kommen drei Pferde und ein Knappe zu. Die Bewilligung des vierten Pferdes und des zweiten Knappen hängt vom Ermessen des Meisters ab. Alle bekommen dieselben Rationen, den Waffenrock, Eisenschuhe (chauces de fer), Helm (heaume) und Eisenhut (chapel de fer), Degen, Schild, Lanze, türkische Streitkolbe (mace turcoise), Schulterschiene (espalieres) und vier Messer (coteau darmes), von denen eins zur Wehr, eins zum Brodschneiden bestimmt ist, das dritte als Messer dient; sodann Pferdedecken, zwei Hemden, zwei Beinkleider, zwei paar Schuhe, einen kleinen Gürtel über das Hemd. [4]) Auf diese

---

[1]) §. 65. Ici comencent les retrais des freres chevaliers comendeors des mesons.

[2]) §. 72. Ci comencent les retrais du turcoplier.

[3]) §. 67. Si comencent les retrais des freres chevaliers.

[4]) Une petite ceinture que il doivent ceindre sur lor chemise.

Weise sollen alle Brüder stets gleich gekleidet gehen, ausgenommen, wenn sie sich im Krankenhause befinden. Sodann erhalten sie einen langen Rock und zwei weiße Mäntel, deren einer mit Pelzwerk versehen ist und im Sommer zurückgegeben werden muß, falls nicht der Drapier solchen dem Bruder wegen Krankheit läßt. Ferner einen kurzen Rock (cote), Kappe, ledernen Gürtel, drei Betttücher, eine Decke, zwei lederne Säcke, um Bettzeug und sonstige Habe hineinzuthun, eine Decke fürs Pferd, einen Kessel zum Kochen, ein Maß für Gerste.

Die Capelläne [1]) leisten dasselbe Gelübde wie die übrigen Brüder und müssen sich gleich diesen halten. Aber ihre Röcke sind vorn geschlossen (robes closes), und der weiße Mantel gebührt ihnen nicht. Sie scheeren sich den Bart, dürfen Handschuhe tragen und müssen, sind sie beim Tode eines Bruders gegenwärtig, die Messe singen und hundert Paternoster beten. Die Capelläne soll man ehren und ihnen den besten Rock im Hause geben. Bei Tische sitzen sie dem Meister zunächst und müssen zuerst bedient werden. Sie hören die Beichte der Brüder, die bei keinem Andern abgelegt werden darf, [2]) weil ihnen vom Statthalter Christi größere Macht zur Absolution ertheilt ist, als selbst einem Erzbischofe. [3]) Gaben und Almosen, welche den Capellänen geboten werden, müssen diese dem Orden überweisen. Denn die Diener der Kirche sollen Kleidung und Nahrung (victum et amictum; viandes et robes. §. 46) empfangen, nichts Weiteres, falls es ihnen nicht etwa der Meister gibt. Für Vergehen empfängt der Capellan, gleich jedem andern Bruder, die Strafe im Capitel, nur daß er beim Anhören derselben nicht kniet. Bei solchen Vergehen, denen kein Verlust des Ordens folgt, wird er in Pönitenz gesetzt, darf ein Jahr und einen Tag das Ordenskleid nicht tragen, erhält beim Mittagsmahl kein Tischtuch, muß, gleich weltlichen Büßern, fasten und begibt

---

[1]) §. 122. Ces sont les retrais des freres chapelains.

[2]) Ne nul frere ne se doit confesser a autre part, fors que a lui. Dasselbe Gesetz findet sich in den Statuten des Deutschordens und der Hospitaliter.

[3]) Car il ont greignor pooir de lapostoile des aus (faultes?) assoudre, que un arcevesque.

sich Sonntags behufs der Disciplin zum Capellan; während die weltlichen Büßer mit den Sklaven arbeiten, liegt ihm das Lesen im Psalter (sautier) ob. Führt ein Capellan einen unsittlichen Wandel, erregt er Aergerniß oder Zwist im Orden, so kann man sich seiner leichter entledigen als eines weltlichen Bruders, wie der Gnadenbrief des Papstes besagt. [1]) Thut der Capellan, der übrigens auch in Eisen und ewiges Gefängniß gelegt werden kann, Buße in seinem Habit, so muß er mit den Turcopolen, ohne Tischtuch, speisen. Wer einen Christen tödtet, sich an einem Bruder vergreift, also daß Blut fließt, gegen einen geweihten Priester Gewalt übt, einem andern Orden angehört und solches läugnet oder auf dem Wege der Simonie die Aufnahme erlangt, den darf kein Capellan, sondern nur der Patriarch, oder Erzbischof, oder Bischof, in dessen Diöceſe er sich befindet, absolviren. [2]) Die Capelläne stehen unmittelbar unter Rom; sind sie von adeliger Geburt, so können sie zu höheren Würden aufsteigen, was bei einem dienenden Bruder nicht der Fall ist.

Die dienenden Brüder (§. 67) (sergens, servans) erhalten das Gleiche wie die Ritter, bis auf das Zelt, die Pferderüstung und den Kessel. Ihre Röcke sollen schwarz seyn, vorn und hinten mit einem rothen Kreuze versehen; die Mäntel schwarz oder braun. Fünf Aemter für dienende Brüder gibt es, deren Inhaber zwei Pferde haben darf. 1) Der Untermarschall, [3]) welchem die Sorge für die kleine Rüstung der Brüder (menu hernois) obliegt. Ueber alte Sättel, Stricke, Lanzen, Schwerter, Eisenhüte, türkische Waffen, Wehrgehänge und alle anderen kleinen Rüstungsstücke kann er nach Belieben verfügen; von der großen Rüstung darf er nichts ohne Erlaubniß des Meisters vergeben. Ihm gibt jeder Bruder, der übers Meer geht, für die Zeit seiner Abwesenheit die Rüstung in Verwahrsam. Alle zum Zeughause gehörigen Brüder (toz les freres de la mareschaucie) haben ihm Rechenschaft von Arbeit und Verbrauch im Dienste des Ordens abzulegen. In

---

[1]) Que ensinc (ainsi) nos comanda lapostoile quant il nos dona les freres chapelains. Es bezieht sich dieses auf die Bulle Alexanders III: Omne datum optimum.

[2]) §. 123. Ces sont les choses de quoi frere chapelain ne puet assoudre.

[3]) §. 73. Ici comencent les retrais dou sous mareschau.

Abwesenheit des Confanonier steht ihm die Gerichtsbarkeit über die Knappen zu. 2) Der Pannerer (confanonier) §. 74. Ihm sind alle Knappen untergeben, die er beeidigt, mit ihren Pflichten bekannt macht und nach Ablauf der Dienstzeit ablohnt. Er hält mit ihnen Capitel, übt über sie das richterliche Amt, gibt ihnen Gerste, Stroh und Schuhe. Er hat die Führung der von den Rittern zum Fouragiren ausgesandten Knappen; auf dem Zuge gebührt ihm der Platz vor dem Banner, welches er von einem seiner Untergebenen tragen läßt. 3) Dienende Brüder, welche Hauscomthure sind (§. 75), welche bis zum Betrage von vier Denare verschenken und einen Knappen halten dürfen. 4) Die Meier oder Verwalter (freres kasaliers, §. 76). [1]) 5) Der Ordensschmied.

Bei dieser Gelegenheit finde noch folgende Bemerkung Raum. Wie der Tempelritter seit den Tagen von Papst Eugenius III seinen weißen Mantel mit dem achteckigen rothen Kreuze schmückte, so führten Servienten dasselbe Abzeichen auf dem sie unterscheidenden schwarzen Gewande. Letztere zerfielen in servans d'office (Handwerker, Hirten, Feldbauern) und servans d'armes (armigeri), welche dem Ritter in den Kampf folgten, dessen Helm trugen, das Schlachtroß leiteten, die Gefangenen bewachten und endlich eine eigene Kämpferschaar bildeten. Wie man Ordenspriestern als Präceptoren (Comthuren) von Tempelhäusern begegnet, so noch ungleich häufiger Servienten. [2]) In dieser Eigenschaft werden sie mitunter auch Rectoren genannt, [3]) wiewohl es dahin gestellt bleiben muß, ob, wenn ein Servient als Präceptor eines so bedeutenden Tempelhofes, wie der zu Montpellier war, erscheint, [4]) derselbe der ganzen Comthurei, oder nur einem bestimmten Amte in ihr vorgestanden habe. Eine Entscheidung hierüber zu fällen, hält um so schwerer, als auch Servienten, denen nur einzelne und untergeordnete Geschäftsverrichtungen

---

[1]) Wahrscheinlich gehörte zu ihnen auch der §. 67 namhaft gemachte Koch oder Küchenmeister, frere queu de convent.

[2]) z. B. *Processus Templariorum*, T. I. S. 234, 270, 394, 447, 450, 474, 477, 488, 498, 520, 522.

[3]) Ebendas. S. 175.

[4]) *Ménard*, hist. de la ville de Nismes. Preuves. S. 202.

oblagen, schlichtweg Präceptoren genannt werden. [1]) Doch erhellt hieraus und daß z. B. ein Servient das überaus wichtige Amt eines Schatzmeisters im Temple zu Paris (thesaurarius Templi) inne hatte, [2]) und ein anderer als königlicher Almosenier genannt wird, [3]) zur Genüge, daß der Stand des Servienten keineswegs ein so untergeordneter war, wie gewöhnlich angenommen wird. Wenn aber in dem Verhör vor der päpstlichen Commission ein dienender Bruder, welcher Präceptor war, aussagt, er habe nie der Aufnahme eines Ordensbruders beigewohnt, weil zu einer Feierlichkeit der Art nur Ritter und hochgestellte Mitglieder der Genossenschaft hinzugezogen zu werden pflegten, [4]) so stellt sich dagegen aus zahlreichen Geständnissen heraus, daß allerdings Servienten der Aufnahme beiwohnten, daß diese sogar häufig durch Servienten-Präceptoren vollzogen wurden, so wie daß Servienten häufig an der Abhaltung von Capiteln Theil nahmen. Endlich zeigt die Regel, daß selbst bei den Dreizehnern, welche die Wahl des Großmeisters vollzogen, der Stand der Servienten vertreten war.

Gleich den Hospitalitern und Deutschrittern besaß auch der Tempelorden seine Affiliirte (affis de meson), Männer aus den Ständen der Ritterschaft, Geistlichkeit und Bürger, welche durch Uebernahme gewisser Verpflichtungen für den Orden der guten Werke desselben vor Gott theilhaftig zu werden hofften, oder auch wohl des weltlichen Schutzes halber für immer oder für einen bestimmten Zeitraum in diese Verwandtschaft traten. Es leben, heißt es in den Statuten (§. 47), weltliche Ritter in Demuth mit dem Orden während einer gewissen Zeit (a termine).

---

[1]) So werden z. B. die Aufseher der Gestüte (praeceptor equarum oder cavallarie — *Ménard*, S. 198 und 203), der Schweine, Schafe, Rinder (*Ménard*, S. 209, 189, 186), die Oberen über die Handwerker des Ordens (praeceptor fustarie. Ebendas. S. 199) als solche bezeichnet. Auch des Kellermeisters (botelherii. Ebendas. S. 198, 199, 203, 204, 209), oder des Kämmerers (camerarius, cambrerius. Ebendas. S. 201, 202), oder des Aufsehers über die Getreidehäuser (praeceptor grangie) wurde von ihnen bekleidet.

[2]) *Processus*, T. I. S. 395.

[3]) *Processus*, T. I. S. 502.

[4]) Quia ad talia vocabantur majores ordinis, ut milites, et non ipse vel alii minores, *Processus*, T. I. S. 271.

Stirbt einer von diesen, so soll, zum Heil seiner Seele, seine tägliche Nahrung auf sieben Tage den Armen verabreicht werden und jeder Bruder des Hauses, in welchem er lebte, soll dreißig Paternoster für ihn sprechen. Solche weltliche Ritter, die aus Reinheit der Gesinnung dem Heiland eine Zeitlang im Tempel dienen wollen, sagt §. 48, müssen sich Pferd und Waffen vom Orden kaufen, der dagegen den Ritter, sammt dessen Knappen und Pferden, das Nothdürftige in brüderlicher Liebe verabreicht. Kommt aber die Zeit, daß der Ritter in seine Heimath heimkehrt, so bekommt er die Hälfte des für das Pferd entrichteten Preises vom Orden zurück.

Verheirathete Brüder dürfen unter der Bedingung zum Orden gehören, daß sie und ihre Frauen, bei der Bitte um Aufnahme in den Orden, einen Theil ihres augenblicklichen und späteren Vermögens der Brüderschaft auf den Fall ihres Todes vermachen und überdieß ein anständiges Leben führen. Aber im weißen Rock und Mantel (§. 51. robes et mantiaus) dürfen sie nicht erscheinen. Stirbt ein solcher Bruder vor seiner Frau, so soll ein Theil seines Vermögens dem Orden zufallen, der andere Theil der Frau zum Unterhalte dienen. Aber unziemlich ist, daß verheirathete Brüder mit denen, welche Keuschheit gelobt haben, dasselbe Haus bewohnen. Auch Schwestern in den Orden zu ziehen, ist gefährlich, weil durch den Verkehr mit Frauen der böse Feind viele vom Pfade zum Paradiese abgeführt hat; [1]) drum soll man fürder keine Frauen als Schwestern aufnehmen. [2])

Die bei andern Orden übliche Classe der Oblaten (donnés) findet sich auch bei den Templern; doch nahmen diese nur adelige Oblaten an, weil es diesen zustand, nach Belieben als Ritter in den Orden einzutreten. [3])

---

[1]) §. 52. Perillose chose est compaignie de fame, car le deable ancien par compaignie de fame ha degete plusors del droit sentier de Paradis.

[2]) Dames por serors de ci en avant ne soient receues en la meson dou Temple. Aus dem Proceß ergibt sich, daß der Orden bis zur Zeit seiner Auflösung auch Schwestern hatte; sie kommen unter dem Namen fratrissae oder templariae in Urkunden vor. — Die Behauptung Nicolais, Th. I. S. 69, daß unter sorores hier Beischläferinnen zu verstehen seyen, verdient keine Widerlegung.

[3]) Wilhelm, Graf von Forcalquier, übergab also seine Seele Gott,

Das vom Großmeister auszuschreibende Generalcapitel, in dessen Händen die höchste Gewalt im Orden, Gesetzgebung, Anstellung von Großbeamten, Entscheidung in allen wichtigen, die ganze Genossenschaft betreffenden Angelegenheiten ruhte, bestand aus den Großwürdenträgern, den Großpräceptoren und vornehmsten Comthuren einer jeden Provinz und den erfahrensten, vom Meister nach Gutdünken hinzugezogenen Rittern, und pflegte, wegen der damit verbundenen ungewöhnlichen Kosten, nur in dringenden Fällen berufen zu werden. Die Ordensangelegenheiten einer Provinz wurden von dem Großpräceptor derselben in einem Provincialcapitel, die einer Comthurei von dem Vorsteher derselben in einem von den untergebenen Brüdern besuchten Capitel berathen. Die gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf das Abhalten von Capiteln lauten also:

Es muß ein jeder beim Eintritt ins Capitel sich bekreuzigen im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes und seine Kopfbedeckung abnehmen und ein Paternoster sprechen, bevor er sich setzt. Sobald sich der größere Theil der Berufenen eingefunden hat, spricht der Vorsitzer: „Lieben Brüder, erhebt euch und bittet Gott, daß er heute seine Gnade auf uns senke." Worauf jeder aufsteht zum Gebet. Nachdem hierauf der Capellan, wenn ein solcher zugegen ist, einen Sermon gehalten hat, nimmt jeder seinen Platz ein. Und hat man wohl darauf zu achten, daß keiner, der nicht zum Orden gehört, das Capitel belauschen könne.[1]) Nach geendigtem Sermon tritt jeder, der sich eines Vergehens bewußt ist, vor den, welcher das Capitel hält,

---

der Jungfrau Maria und dem Tempelorden: Entschließe er sich, der Welt zu entsagen, so wolle er in den Tempelorden treten, damit seine Gebeine von Templern zur Ruhe gebracht würden. Dafür vermacht er dem Orden sein Schlachtroß, seine Rüstungen und Waffen und 100 Mark Silbers und verspricht demselben an jedem Weihnachtsfeste 100 Sols zu geben. Dagegen nehmen die Präceptoren von Frankreich und Spanien, Pierre de Montaigu und Wilhelm de Cadelli, den Grafen als donné und Mitbruder auf und machen ihn des Mitgenusses an allen guten Werken des Ordens theilhaftig. *Histoire générale de Provence.* Paris 1777. 4. T. II. Preuves. S. 36.

[1]) Et saiches que il se doivent prendre garde ententivement, que nul home, se il ne fust frere do temple, ne le puisse oir quant il tienent lor chapistre. §. 123.

macht ein- oder zweimal andächtig wie ein Beichtender die Kniebeugung und spricht: „Lieber Herr, ich bitte Gott und die heilige Jungfrau und dich und die Brüder alle um Verzeihung wegen meiner Sünde,“ [1]) und erzählt vollständig und wahrhaft sein Vergehen, ohne sich weder aus Scham, noch aus Furcht vor Strafe einer Unwahrheit zu bedienen; [2]) denn thut er letzteres, so ist die Beichte ohne Bedeutung. Hat der Bekennende also seine Seele geöffnet, so heißt ihn der Vorsitzer hinaustreten, wo er nicht hören kann, was im Capitel verhandelt wird. Denn wer aus irgend einem Grunde dem Capitel nicht beiwohnt, darf von dem dort Besprochenen nichts erfahren. [3]) Drauf erzählt der Vorsitzer die abgelegten Bekenntnisse dem ganzen Capitel, wobei er sich wohl vor Entstellungen zu hüten hat, holt die Meinung der Brüder ein und achtet auf die Mehrheit der Stimmen, läßt dann den Hinausgegangenen wieder vor sich treten, hält ihm das Gewicht seiner Vergehen vor, eröffnet den Beschluß der Brüder und befiehlt, sich diesem unbedingt zu unterwerfen. Wer aber ins Capitel geht, muß sich zuvor alle seine Sünden ins Gedächtniß rufen, ob er den Horen stets beigewohnt, gegen einen Bruder sich vergangen, den Befehlen des Ordens gewissenhaft nachgekommen. Wer von Vergehen eines Bruders etwas weiß, muß es dem Capitel anzeigen; doch ist es gut, wenn er zuvor den Bruder an das Vergehen erinnert, damit dieser selbst das Bekenntniß ablege. Keiner darf seinen Bruder in Gegenwart eines Dritten, der nicht zum Orden gehört, tadeln; er darf es überall nur dann thun, wenn er dem Vergehen desselben beiwohnte; denn auf Hörensagen soll er sich nicht verlassen. Macht der solchergestalt erinnerte Bruder von seinem Vergehen keine Anzeige, so muß der Erinnernde es thun, dann steht ersterem die Vertheidigung frei und der Vorsitzende fordert jeden, der von dieser Angelegenheit etwas weiß, zum Aussprechen seiner Ansicht

---

[1]) Biau sire, je cri merci a Diau, et a notre dame, et a vos, et a freres de ce que je ai failli en tel maniere.

[2]) Que il ne doit mentir ne por honte de la char, ne por paor de la justise de la meson.

[3]) Quar nul frere puis que il est hors dou chapistre ou par faute ou por ce que il est en penance, ne doit escouter ce que li frere qui sont en chapistre font, ne dient, ni regardent.

auf. — Wenn der Vorſitzer des Capitels die Brüder über irgend einen Gegenſtand in Rath nimmt, ſoll er ſich zuerſt an die älteſten, mit den Bräuchen (usaiges) am vertrauteſten und zugleich durch ihren Lebenswandel ausgezeichneten Brüder wenden, und alſo der Reihe nach weiter fragen. Der um Rath Gefragte aber ſoll ohne Liebe und Haß und nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen den Beſcheid geben. Wer von dem Bruder an ein Vergehen gemahnt wird, ſoll dieſem darob nicht zürnen, ſondern vielmehr danken. Hat der Beichtende das Capitel verlaſſen, ſo ſoll man alle ſeine Fehler und Tugenden und ſeinen ganzen bisherigen Wandel in Erwägung ziehen, ſo daß demzufolge ein geringes Vergehen ſtark, ein großes aber gelinde beſtraft werden kann.

Der auferlegten Buße ſoll ſich jeder willig unterziehen, niederknien und die entblößte Schulter der Geißel des Vorſitzers darbieten, der zugleich alle Anweſenden auffordert, für den ſchuldigen Bruder zu Gott zu beten. Hat nun der Kniende ſeine Reue bekannt, ſo empfängt er die Disciplin und verläßt dann die Verſammlung. Gegen Ende des Capitels, wenn keine weitern Ordensgeſchäfte vorliegen, erörtert der Vorſitzer die Statuten des Ordens. Dann ſpricht er: „Lieben Brüder, ihr müßt wiſſen, daß die, welche leben wie ſie nicht ſollen und der Gerechtigkeit des Ordens zu entgehen trachten, die nicht nach Vorſchrift ihre Vergehen bekennen, oder die Almoſen des Ordens nicht geſetzlich verwenden, an der Verzeihung des Capitels und den geiſtigen Gütern der Brüderſchaft keinen Antheil haben. Denen aber, welche ihre Schuld weder aus Scham noch aus Furcht vor Strafe verſchweigen, ſondern in Reue bekennen, ertheile ich Verzeihung im Namen Gottes und der heiligen Jungfrau und der Apoſtel Petrus und Paulus und des heiligen Vaters in Rom und im Namen von euch allen, die ihr mir die Gewalt dazu verliehen habt, und bitte Gott, daß er, vermöge ſeiner Gnade und um ſeiner ſüßen Mutter willen und ſeines eigenen Verdienſtes und aller Heiligen, euch eure Sünden vergebe, wie er ſie einſt der heiligen Maria Magdalena vergab. Ich aber, lieben Brüder, bitte euch alle und jeden einzeln, mir, wenn ich in Wort oder That gegen euch gefehlt haben ſollte, um Gott und der ſüßen Gnadenmutter zu vergeben und euch unter einander zu vergeben, auf

daß kein Zorn oder Haß unter euch weile. Und das gewähre der Herr um seiner Barmherzigkeit willen." [1]) Hiernach betet der Vorsitzer zu Gott für die Kirche, für das heilige Reich Jerusalem, für die Genossenschaft des Tempels und jedes andern Ordens, für Brüder, Schwestern und Freunde, für alle die das Zeitliche gesegnet haben und auf die Gnade des Heilands warten, vornehmlich für alle, die in der geweihten Erde des Tempels begraben liegen, für die Seelen der Mütter und Väter der Ordensbrüder, die der Herr zur Ruhe geleiten wolle. Nach diesem Gebete erhebt sich zum Schlusse der Capellan und spricht: „Lieben Brüder, sprechet mir die Beichte nach." Und wenn alle dem nachgekommen sind, ertheilt der Capellan die Absolution.[2])

Durch alle Statuten zieht sich die Hinweisung auf Gott und die menschliche Sündhaftigkeit, die Aufgabe, durch Gebet und treues, inniges Nachleben der religiösen Vorschriften den Himmel zu erringen. Die Gesetze für den Heerdienst und das Leben in der Clausur des Hauses, für die Pflege der Kranken und für Rüstung und Waffen sind mit ihr durchwebt. Ueberall begegnet uns in dem geharnischten Ritter der betende Mönch. Der Templer, sagt die Regel, soll immer den Spruch vor Augen haben: „In meinem Tode will ich dem Tode des Heilands entsprechen." [3]) Wie Christus für ihn das Leben gelassen, so soll

---

[1]) Et a ceaus fais je autele pardon come je puis de par Dieu, et de par notre dame, et de par monseignor saint Pierre, et monseignor saint Pol apostres, et de par notre pere lapostoille, et de par vos meismes qui maves done le pooir et prie a Dieu, que il par sa misericorde et par lamor de la soe doce mere, et por les merites de lui et de tous les sains, vos dees pardoner vos fautes, ensi come il pardona a la gloriose sainte Marie Magdaleine; et je, biaus seignors, cri merci a vos tous ensemble, et a chascun par soi, que ce jai fait ou dit envers vos chose que je ne deusse faire, ou vos ai courrousse par avanture daucune chose, que vos por Dieu et por sa douce mere le me dees pardoner, et pardones li uns as autres por notre seignor, que corrous ni haine ne puissent demorer entre vos et ensi lotroie notre sire par sa misericorde.

[2]) Ganz entsprechend lautet die Aussage des Ritters Gerald de Caur. *Processus*, T. I. S. 390 ꝛc.

[3]) In morte mea mortem Domini imitabor. Diese Worte der lateinischen Regel (§. 6) finden sich in den französischen Statuten (§. 45) übersetzt: Je vengerai la mort de Jhesu Crist por ma mort.

er es für seine Brüder hingeben, einem lebenden, gottgefälligen Opferthiere gleich.[1]) Jeder Templer soll wissen (§. 123), daß ihm nichts so sehr obliege, als Gott zu dienen und die Messe zu hören, und daran muß er vornehmlich seinen Fleiß setzen. Denn wer Gott liebt, hört gern dessen heiliges Wort. Wenn die Frühglocke tönt, muß jeder sich beschuhen, den Mantel umwerfen und zum Gottesdienst gehen. Nur der mit Dienst Beauftragte und der Kranke ist dieser Verpflichtung überhoben. Nach der Frühmesse, der jeder in Stille und Andacht beiwohnt und dann dreizehn Paternoster betet, sieht er nach Pferd und Rüstung, gibt seinem Diener Befehle und darf dann noch, nachdem er ein Paternoster gesprochen, der Ruhe pflegen. Ruft die Glocke zur Prime, so begibt er sich wieder ins Gotteshaus; desgleichen bei der Terze. Läutet es zum Essen, so muß er seine sechzig Paternoster gebetet haben, dreißig für die Todten, daß Gott ihnen gnade, und dreißig für die Lebendigen, daß Gott sie von Sünden rein erhalte. Tritt er ins Refectorium, so soll er warten bis der Priester den Segen gesprochen und jeder sein Paternoster gebetet hat, und dann erst sich niedersetzen und sein Brod brechen. Während der Mahlzeit wird aus heiligen Büchern vorgelesen und darf auch im Krankenhause kein Gespräch geführt werden. Nach dem Schlußgebete des Priesters erheben sich gleichzeitig alle Brüder vom Tische und treten in die Kirche behufs des Dankgebetes. Dann wohnen sie der None und Vesper bei. Wer aber im Dienste des Ordens abwesend ist, soll für die Matutine 13, für jede Hora 7, für die Vesper 19 Vaterunser sprechen. (§. 4.) — Beim Rufe der Glocke soll jeder im Gotteshause erscheinen, mit Ausnahme dessen der krank ist, oder die Hand im Brodteige hat, oder das glühende Eisen in der Esse, oder gerade ein Pferd beschlägt.[2]) Wie beim Mittagsmahl, so soll beim Frühstücke aus erbaulichen Schriften vorgelesen — denn wer Gott liebt, wird dessen heilbringende Gebote immer gern

[1]) Ecce hostiam viventem Deoque placentem. — Ci ha vif saerifice et moult plesant a Dieu.

[2]) Tuit li frere deivent aler au moutier, se par destreice de maladie ne fust, ou sil neust le mains en la paste, ou le fer bouliant en la forge por batre la chaude, ou ne parast le pie de un cheval por ferrer. (§. 67.)

hören — und dann in der Kirche dem Herrn ein ſtiller Dank gebracht werden. (§. 13 und 18.) Das übrig gebliebene, angebrochene Brod (le relief dun pain brisie) wird an Arme vertheilt. Wird ein Bruder durch den Tod entriſſen, ſo ſoll der Capellan feierlich die Meſſe für die Seele des Verſtorbenen leſen, und alle Templer der Comthurei, zu welcher letzterer gehörte, ſollen die Nacht im Gebete hinbringen und hundert Paternoſter für den Abgeſchiedenen ſprechen. (§. 45.) An Faſtentagen genügen einige Schüſſeln mit Hülſenfrüchten und Brei. (§. 12.) An jedem Freitage ſoll der Templer, falls er ſich nicht im Krankenhauſe befindet, zum Andenken des Leidens Chriſti faſten. In der Zeit vom Feſte Allerheiligen bis Oſtern wird, mit Ausnahme der Weihnachts-, der Marien- und Apoſteltage, täglich nur Eine Mahlzeit gehalten; von Oſtern bis Allerheiligen aber täglich zwei. (§. 17.) Vom Sonntage vor St. Martin bis zum Tage der Geburt des Herrn darf kein Fleiſch genoſſen werden.[1])

Es ziemt ſich, ſagt die Regel (§. 27), daß Ritter, welche Chriſtum über Alles lieben, dem Großmeiſter unbedingten Gehorſam leiſten; deßhalb ſollen die Befehle des Großmeiſters ihnen heilig gelten, als ob ſie von Gott ſtammten, und bitten und befehlen wir, daß Templer und die zeitweilig ihnen beigeſellten Ritter (chevaliers a termine) nicht ohne Erlaubniß des Vorgeſetzten das Tempelhaus in der Nacht verlaſſen, es ſey denn, daß ſie am heiligen Grabe, oder auf den Stationen innerhalb Jeruſalems beten wollen. (§. 34.) — Aber auch dann müſſen die Brüder, wie immer, paarweiſe zuſammengehen. — Kein Bruder darf ohne Erlaubniß ſeines Vorgeſetzten Briefe wechſeln, ſelbſt nicht mit ſeinen Eltern. (§. 41.) Iſt ihm jedoch ſolches verſtattet, ſo müſſen die Briefe in Gegenwart des Großmeiſters geleſen werden. Da nach der Schrift jedes müßige Wort für Sünde gilt, wie können die vor dem höchſten Richter beſtehen, die ſich ihrer Vergehen rühmen? Deßhalb wird ſtrenge unterſagt, die in der Zeit des weltlichen Lebens begangenen Thorheiten und das Ergötzen an fleiſchlicher Luſt[2]) einem Dritten mitzutheilen. Und wer dergleichen ſprechen hört, ſoll dem Erzähler Stillſchwei-

---

[1]) §. 56 u. 57, wo alle Faſt- und Feſttage des Jahres genau verzeichnet ſind.

[2]) Et carnis delectationes miserrimarum deliciarum.

gen auferlegen oder sich rasch entfernen und die Ohren seines Herzens der Gemeinheit nicht öffnen. [1]) Wird einem Bruder, falls er nicht Comthur ist, ein Geschenk geboten, so muß er solches seinen Oberen überreichen und darf es nur mit Erlaubniß des Großmeisters behalten; wird es aber durch letzteren einem andern überwiesen, und er zürnt darüber, so sündigt er gegen Gott. (§. 30.) Deßgleichen darf er mit keinem Bruder irgend einen Tausch eingehen, oder sich von diesem einen Gegenstand erbitten. (§. 28.) Weltlichen Belustigungen, wie der Falkenbaize, soll sich der Templer nicht ergeben, sondern lieber auf das Wort des Herrn hören, fleißig beten und sich täglich unter Thränen und Seufzen seinem Gott offenbaren. (§. 38.) Die Gesellschaft eines Menschen, der mit Falken zur Jagd geht, hat der Ordensbruder zu meiden. Aber die Jagd auf Löwen ist ihm unbenommen. Er soll bescheiden einhertreten, demüthig und ohne Gelächter, nicht viele Worte machen, nur Verständiges reden und nicht mit lauter Stimme (§. 38.) Ein jeder hüte sich wohl, den Bruder zum Zorn zu reizen. (§. 26.) Die in Dienstgeschäften ausgesandten Templer sollen die Vorschriften der Regel in Hinsicht auf Speise und Trank nach Möglichkeit befolgen und untadelhaft leben, um eine gute Nachrede vor der Welt zu erlangen und Allen, mit denen sie verkehren, als Vorbild der Weisheit und guten Werke zu dienen. Sie sollen nur bei dem einkehren, der sich eines guten Namens erfreut und, kann es seyn, auch in dem Hause des Gastfreundes in der Nacht das Licht nicht fehlen lassen, damit der nächtliche Feind (tenebros enemis, tenebrosus hostis) die Seele nicht tödte. (§. 25.) Neid, Ehrgeiz, Verleumdung soll man wie die Pest fliehen und jeder über sich wachen, daß er den Bruder nicht heimlich verlästere. Erfährt er dagegen, daß sein Bruder gefehlt hat, so soll er ihn in Niemandes Gegenwart liebreich zur Rede stellen; wird er nicht gehört, einen zweiten Bruder hinzuziehen und erst, wenn auch dieses nichts fruchtet, das Vergehen dem Capitel anzeigen. (§. 32.) Wir glauben, daß es für einen Diener des Herrn Gefahr bringe, zu tief in das Auge einer Frau zu blicken; [2]) drum soll der Bruder nicht

[1]) Et ne baille ses oreilles del cuer au vendeor de loile. §. 33.
[2]) Trop esgarder face de fame. §. 53.

Wittwe noch Jungfrau, nicht Mutter noch Schweſter, nicht Freundin noch irgend eine andere Frau küſſen. Den Kuß der Frau, der oft die Menſchen zum Straucheln bringt, ſoll Chriſti Ritter fliehen, damit er reinen Herzens vor den Augen Gottes wandele. — Ein Kind aus der Taufe zu heben, iſt jedem Templer unterſagt. — Kein Ordensbruder darf ohne Erlaubniß baden, zur Ader laſſen, oder von der Mahlzeit aufſtehen, es ſey denn, daß ſich während der letzteren ein Waffen- oder Feuerruf hören laſſe. (§. 67.)

Alte und ſchwache Brüder [1]) ſollen mit Liebe getragen und geehrt werden, und ſoll man ſie, jedoch ohne den Statuten zu nahe zu treten, in dem, was der Körper bedarf, nimmer karg halten. Obwohl den Armen das Himmelreich gehört, ſoll doch täglich ein Zehntheil des Brodes dem Armenpfleger zur Vertheilung an Dürftige überwieſen werden. (§. 18.) Was ein verſtorbener Bruder täglich an Speiſe und Trank zum Lebensunterhalt erhielt, ſoll bis zum vierzigſten Tage nach deſſen Tode einem Armen verabfolgt werden. (§. 45.)

In jeder Comthurei, heißt es in dem ſchriftlichen Gutachten, welches Molay dem Papſte auf deſſen Wunſch einreichte, in jeder Comthurei werden wöchentlich die Armen dreimal geſpeiſt, abgeſehen davon, daß ſie ein Zehntheil des Brodes erhalten. Und im Refectorium bekommen deßhalb je zwei Templer einen ſo reichlichen Antheil Brod, damit das übriggebliebene zur Sättigung von zwei Armen diene. [2])

Für kranke Brüder iſt die höchſte Sorgfalt anzuwenden; dient man ihnen, ſo dient man dem Herrn; denn es heißt im Evangelium: Infirmus fui et visitastis me. (§. 44.) Deßhalb haben die Aufſeher des Krankenhauſes nach Maßgabe der Kräfte des Ordens auf Pflege und zweckmäßige Nahrung ihrer Untergebenen zu achten. Der Krankenpfleger [3]) hat ſich hinſichtlich aller Kranken zu erkundigen, welche Speiſen ihnen zuträglich ſind. Die Kranken, an deren Tiſche ſich auch hochbetagte Brüder befinden, welche die Koſt im Refectorium nicht vertragen

[1]) Vieux freres et febles. §. 43.

[2]) *Baluzius*, vitae papar. avenionens. T. II. S. 176.

[3]) §. 78. Les retrais dou frere enfermier. Es iſt der Spittler des Deutſchordens.

können, mögen an jedem Tage der Woche, mit Ausnahme des Freitags, Fleisch erhalten. Linsen, Bohnen, Rüben, Fleisch vom Ochsen, Hammel oder Ziege dürfen so wenig wie Aal den Kranken aufgetragen werden. Ein jeder, welcher wegen körperlicher Schwäche die Hora nicht besuchen kann, muß sich ins Krankenhaus begeben, und es ist zu wünschen, daß er vorher den Capellan bitte, ihm die Beichte hören zu wollen. Nur der Großmeister darf im Falle des Unwohlseyns sich in seinem Gemache aufhalten. Solche Brüder, die an Dyssenterie (menoison) leiden, oder an unsauberen Wunden (leide nafre), oder an Erbrechen, oder Phrenesie und andern garstigen Krankheiten, sollen, damit die übrigen Brüder nicht durch sie gequält werden, ein eigenes Gemach in möglichster Nähe beim Krankensaale haben. Der Pfleger soll den Kranken verabreichen was sie wünschen, wenn er es vorräthig hat oder kaufen kann. Er darf ihnen erlauben, zur Ader zu lassen und das Haar zu schneiden. Aber um Arznei zu nehmen, den Bart zu scheeren, oder sich einer gefährlichen Operation zu unterwerfen, [1]) bedarf es der Erlaubniß des Meisters oder seines Stellvertreters; demselben liegt es ob, den Arzt (mige fisicien) zum Besuche des Kranken aufzufordern. Der Comthur des Krankenhauses muß dem Pfleger geben, was dieser für seine Untergebenen bedarf. Er überweist ihm den Keller (botellierie), die große Küche, das Backhaus, den Schweinehof (la porcherie), den Garten und den Hühnerhof (golinerie), oder aber, wenn er es vorzieht, so viel Geld, als dieser zum Einkaufe nöthig hat. Des Genesenden erster Weg soll seyn vom Spital nach der Kirche, um Messe zu hören und seinem Gott zu danken. Hierauf darf er noch dreimal im Krankenhause speisen, bis er sämmtlichen Horen beizuwohnen im Stande ist. Von der Zeit an ißt er im Refectorium.

Allen Brüdern, mit Ausnahme der kranken, wird derselbe Lebensbedarf gereicht. Meister und alle Brüder sollen im Refectorium (le refretor) speisen, [2]) den Segen hören und ehe sie das Brod brechen, ein Paternoster beten. Nach der Mahlzeit danken sie Gott für das Gegebene; bevor dieses geschehen, dür-

---

[1]) Ou de trenchier plaies mortieus.

[2]) §. 77. Coment le maistre et les freres doivent mangier en covent.

ſen ſie nicht mit einander reden. Außer dem Meiſter darf Niemand gläſerne Flaſchen (fioles) für Wein oder Waſſer auf dem Tiſche haben. Trifft von einem Weltlichen ein Geſchenk von Wein oder Speiſen irgend einer Art ein, ſo ſteht es dem Meiſter frei, ſolches ins Krankenhaus oder an den Tiſch im Refectorium zu ſenden. An Weihnachts- und Oſtertagen wird zweierlei Fleiſch gereicht; an Faſttagen zwei Gerichte, oder aber, wenn Käſe oder Fiſch vorhanden iſt, nur eins. Für den Freitag iſt nur Ein Gericht gebräuchlich und darnach Kräuter (herbes; Salat?). Während des Eſſens ſoll man mit Aufmerkſamkeit auf den Vorleſenden hören. Jeder darf von ſeinem Gerichte einem Bruder, den er mit dem Arm erreichen kann, mittheilen. Der Meiſter darf von ſeinen Speiſen dem zur Pönitenz vor ihm auf der Erde Sitzenden zukommen laſſen und erhält deßhalb von allen Gerichten ſo viel wie vier Brüder; doch dürfen ſeine Gerichte nicht beſſer bereitet ſeyn, als die der andern Brüder. — Da wo der Meiſter ißt, werden allezeit drei Arme geſpeist. Beim Anſchlagen der Glocke nehmen alle Ritterbrüder ihre Plätze ein; aber die dienenden Brüder müſſen warten, bis die kleine Glocke ihnen das Zeichen gibt. Fehlt es während der Mahlzeit an irgend einem Gegenſtande, ſo ſoll man dieſen mit gedämpfter Stimme begehren. Denn es ſpricht der Apoſtel: „Panem tuum cum silentio manduca.“ (§. 13.) Es ſollen immer je zwei Brüder gemeinſchaftlich aus Einer Schüſſel eſſen, aber jeder ein Maß Wein in ſeinem Becher (en son henap §. 14.) erhalten. Wenn der Tag ſich neigt und die Nacht herabſteigt,[1]) ſollen Alle, nach gegebenem Zeichen, zur Complete (a complie) gehen. Bei der vorher gemeinſchaftlich eingenommenen Collation bleibt es dem Ermeſſen des Großmeiſters überlaſſen, ob Waſſer oder gemiſchter Wein (vin tempre) gereicht werden ſoll.

Jeder ſoll in ſeinem Bette für ſich allein ſchlafen, ſo lange nicht gebieteriſche Umſtände das Gegentheil erheiſchen.[2]) Das Bettgeräth (robes et arnois de lit) ſoll der Großmeiſter jedem mäßig zutheilen. Wir ſind der Meinung, daß für jeden ein Sack (Matratze), Kopfpfühl und Decke ausreiche.[3]) Keiner ſoll

[1]) Quant le jor sen vet, et la nuit vient. §. 19.

[2]) Nisi permaxima causa vel necessitas evenerit. *Regula*, §. 70.

[3]) Saccus, culcita et coopertorium, — le sac, la cote et le covertor.

ſich beim Niederlegen des Hemdes und der Beinkleider begeben, noch auch verſäumen, neben ſich ein brennendes Licht bis zum Anbruche des Tages zu haben.

Die Kleidung der Brüder ſoll immer Einer Farbe ſeyn, z. B. ſchwarz, weiß oder braun (burella, buriaus). Tempelritter ſollen im Winter wie im Sommer nur weiße Kleidung tragen, als Zeichen der Keuſchheit und Reinheit des Herzens. (§. 9.) Die Kleidung darf weder von Hochmuth noch von Ueberfluß zeugen und muß ſo eingerichtet ſeyn, daß man ſie mit Leichtigkeit anlegen und abwerfen kann. Auch hat der Drapier Sorge zu tragen, daß ſie einem jeden, der Länge nach, angemeſſen ſey. Wer neue Kleider erhält, liefert alsbald die alten ab, welche entweder in eine Kammer gelegt, oder, nach Befinden des Bruder Drapier, an dienende Brüder und Clienten des Ordens gegeben werden. Die weißen Röcke und Mäntel kommen ausſchließlich den Ritterbrüdern zu. Beſatz (countor, coopertorium), mit Ausnahme von Schaf- oder Widderfell, iſt, gleich jedem andern Schmucke, unterſagt. Wer aus Eitelkeit ein beſonders gutes Kleid zu haben wünſcht, ſoll ſich mit dem ſchlechteſten begnügen. (§. 9.) Alle Brüder ſollen das Haar kurz geſchnitten und Kinn- und Schnauzbart (guernons, grenniones. §. 11.) nicht übermäßig lang wachſen laſſen. Das Tragen von Schnäbelſchuhen und Schleifen [1]) iſt heidniſch und deßhalb verboten. Auch den nur zeitweilig dem Orden angehörigen Brüdern ſind lange Haare unterſagt, weil alle, die dem Herrn der Welt dienen, von innen und außen ſauber erſcheinen müſſen. Es darf weder Gold noch Silber am Zaum, Sattel, Sporen oder Steigbügel (estref) zu erblicken ſeyn. Werden ſolchergeſtalt verzierte, aber bereits gebrauchte Gegenſtände einem Bruder geſchenkt, ſo ſoll das Gold oder Silber mit Farbe überzogen werden, damit der Glanz nicht für Hochmuth ausgelegt werde. Sind aber Geſchenke der Art neu, ſo kann der Meiſter über ſie verfügen. (§. 36.) Auch ſoll keiner Schild oder Lanze mit Verzierungen geſchmückt haben. [2]) Drei Pferde und ein Knappe genügen einem Ritterbruder. (§. 35.) Im

---

[1]) Les bes (becs) et le laz (lacets). §. 12. — De rostris et laqueis manifestum est esse gentilitium. *Regula.* §. 29.

[2]) Cointure ne en escu ne en lance. §. 37.

gelobten Lande soll der Hitze halber jedem Bruder für die Zeit von Ostern bis Allerheiligen ein leinenes Hemd verabfolgt werden. Für die andere Zeit genügt ihm das wollene Hemd (camisia lanea. §. 69. *Regula*). Säcke und Koffer (male), die verschlossen werden können, sind nur mit besonderer Erlaubniß gestattet. Doch sind Großmeister, Großpräceptoren, Comthure und die auf Reisen Begriffenen an diese Bestimmung nicht gebunden. (§. 29.)

Wird auf einem Heereszuge das Banner in die Erde gestoßen, so lagern sich die Brüder nach Geschwadern um dasselbe.[1]) Doch darf sich kein Bruder seinen Platz nehmen, bis der Ruf ertönt ist: „Im Namen Gottes, ihr Brüder, lagert euch!“[2]) und bis Meister und Marschall ihren Platz eingenommen haben und die Capelle aufgeschlagen ist und das Zelt für den Comthur-Speisemeister (comandeor des viandes). Im Kriege und im Frieden darf keiner sich weiter vom Hause oder Lager entfernen, als er den Ruf oder die Glocke hören kann. Rufer und Futtermesser (crieor e grenetier) aber sollen ihren Platz bei dem Bannerträger haben. Haben die Brüder ihre Zeltstätte genommen und der Ruf zur Empfangnahme von Lebensmitteln ertönt,[3]) so müssen sich alle in ihre Mäntel hüllen, anständig und friedfertig Einer hinter dem Andern schreiten und entgegennehmen, was man ihnen verabreicht. Schicken ihnen Weltliche Speisen zu, so dürfen sie dieselben nur mit Erlaubniß des Comthurspeisemeisters behalten. Aber wünschenswerther ist es, daß dieser ihnen das Geschenkte läßt, denn daß er es zurückbehalte. — Der Kauf von Lebensmitteln ist den Templern verboten; aber Kräuter vom Felde, Fische, Vögel und Wild dürfen sie sich durch ihre Hand verschaffen, jedoch nicht vermittelst der Jagd, weil diese verboten ist. Beim Austheilen der Lebensmittel soll der Comthurspeisemeister das Fleisch möglichst in Einem Stücke geben. Die Zeit der Austheilung läßt er durch einen dienenden Bruder ausrufen. Dem Großmeister und dessen Genossen soll er vom Besten geben was er hat; von den übrigen Brüdern soll er keinem einen Vorzug vor dem andern einräumen. Der Kranke erhält stets ein Gericht mehr als

---

[1]) §. 68. Coment les freres doivent prendre herberge.

[2]) Herbergiez vous, segneurs freres, de part Dieu.

[3]) Et len crie aus livreisons.

der Gesunde. Der Fleischantheil für je zwei Brüder muß immer der Art seyn, daß von den Ueberbleibseln zwei Arme gesättigt werden können. Zwei Schüsseln der Ritter sollen so viel enthalten wie drei der Turcopolen, und zwei der Turcopolen so viel wie drei der dienenden Brüder. In Fastentagen sollen je zwei Ritterbrüder vier, in andern Zeiten fünf Maß Wein haben. Zweien Turcopolen gebühren je drei Maß. Kein Bruder soll um ein Pferd oder Maulthier oder einen andern Gegenstand, falls dieser nicht ein sehr geringfügiger ist, anhalten. Hat sein Pferd ein Gebrechen, so mag er es dem Marschall vorführen, der ihm dafür ein anderes zukommen lassen muß. Erhebt sich Lärm (cri) im Lager, so müssen, welche dem Orte, von wo der Lärm ausgeht, am nächsten sind, sich mit Schild und Speer dahin begeben. Die Uebrigen sollen sich bei der Capelle sammeln, um hier Befehle entgegenzunehmen. Kommt aber der Lärm von außerhalb des Lagers, so darf keiner ohne besondere Erlaubniß demselben nachgehen.

Will der Orden ins Feld ziehen, [1]) so darf man nicht eher das Pferd besteigen, noch satteln, als bis der Marschall das Zeichen dazu gegeben hat; doch mag einzelnes Gepäck schon früher aufgeschnallt werden. Gibt der Marschall das Zeichen zum Besteigen der Pferde, so müssen die Brüder noch einmal auf ihre Lagerstätte zurücksehen, um sich zu überzeugen, daß sie nichts vergessen haben, sich dann in den Sattel schwingen und sich anständig und friedlich neben einander aufstellen, hinter jedem der Knappe. Unterweges, wo der Knappe vor dem Ritter herreitet, darf kein Gespräch die Stille stören, also reitet man bis zum Morgen, wo man die Prime hört. Bewegt sich der Zug auf befreundetem Gebiete durch Wasser, so darf jeder sein Pferd tränken. Befindet man sich dagegen in Feindesland, so darf es nur dann geschehen, wenn der Bannerer mit dem Zeichen vorangeht. Entsteht Kriegsgeschrei, so sprengen die nächsten Brüder dem Orte entgegen, von wo es ausgeht und die übrigen sammeln sich um den Marschall, dessen Befehle zu vernehmen. Hat man sich im Kriege gelagert, so darf bei plötzlichem Lärm kein Bruder das Lager verlassen, falls der Bannerer es nicht thut; geht dieser aber voran, so

[1]) §. 69, Coment li frere vont en rote.

müſſen ihm alle in höchſter Schnelligkeit folgen. Befindet man ſich auf dem Gebiete des Feindes, ſo darf keiner ſein Pferd ohne Erlaubniß abzäumen, abſatteln oder futtern.

Keiner ſoll die Ordnung des Geſchwaders verlaſſen, [1]) noch zu Schild und Lanze greifen, ohne dazu ermächtigt zu ſeyn. Wer den Kopf mit dem Eiſenhut bedecken will, mag es thun; aber er darf letzteren nicht ohne Erlaubniß wieder ablegen. Wer ein Chriſtenleben durch Ungläubige in Gefahr ſieht, darf aus dem Geſchwader herausſprengen, muß aber, ſobald er Rettung gebracht hat, in die Ordnung zurückkehren. Stürmt er aus einem andern Grunde, das Geſchwader verlaſſend, gegen den Feind, ſo wird er dadurch geſtraft, daß ihm das Pferd genommen wird und er bis zur Lagerſtätte zu Fuß gehen muß.

Gefällt es dem Marſchall, das Banner aus der Hand des Untermarſchalls zu nehmen, ſo hat letzterer ſich zum Turcoplier zu verfügen. [2]) Der Marſchall aber befehligt fünf bis zehn Brüder zu ſeinem und des Banners Schutz. Dieſe nun müſſen dem Banner möglichſt nahe halten, um ſtets zum Schutze bereit zu ſeyn, während die übrigen Templer ſie umſchließen. Zugleich ernennt der Marſchall einen Rittercomthur, der, dem Hauptbanner möglichſt nahe, ein um die Lanze gewundenes Banner führt, damit ſich um dieſes die Ordensbrüder verſammeln können, wenn der Confanon des Marſchalls aus irgend einem Grunde nicht mehr flattert. Iſt der Marſchall verwundet, ſo wird deſſen Stelle von dem Rittercomthur eingenommen. Wer eben den Confanon trägt, muß dieſen immer hoch flattern laſſen und darf ſich deßhalb der Lanze gegen den Feind nicht bedienen. Jeder Comthur eines Geſchwaders muß ein ähnlich zuſammengewundenes Banner (confanon plie) führen, zu deſſen Schutz er gegen zehn Ritter aufrufen kann. Iſt ein Templer von ſeinem Banner abgeſchnitten, ſo muß er ſich zu dem erſten Banner ſtellen, das er erreichen kann, gehöre es auch den Hoſpitalitern. Kein Templer darf ſich ohne Erlaubniß wegen Verwundung aus der Schlacht fortbegeben. Trifft den Orden eine Niederlage, ſo darf keiner das Feld verlaſſen, ſo lange noch Ein Confanon flattert.

---

[1]) §. 70. Coment il doivent aler en eschiele.

[2]) §. 71. Quant li mareschau prent le confanon por poindre (pugnare).

Thut er es dennoch, ſo wird er für immer aus dem Orden ausgeſtoßen. Erſt wenn er kein chriſtliches Banner auf dem Schlachtfelde mehr wehen ſieht, mag er mit Gott auf Rettung ſeines Lebens denken.

Auf nachfolgende Vergehen ſetzten die Statuten unerbittlich die Strafe der Ausſtoßung aus dem Orden. [1])

1) Simonie, d. h. wenn ein Bruder auf dem Wege der Beſtechung die Aufnahme in den Orden erlangt hat.

2) Mittheilung des im Capitel Verhandelten an einen Bruder, der dem Capitel nicht beiwohnte, oder an irgend einen Dritten. [2])

3) Mord oder Anſtiften zum Morde eines Chriſten. [3])

4) Diebſtahl (larreçin).

5) Meuterei (§. 85. De commune).

6) Uebergang zu den Ungläubigen (qui fui a Sarrazins).

7) Ketzerei, Abweichen von dem Worte des Herrn und den Glaubensartikeln der römiſchen Kirche. [4])

8) Wer aus Furcht vor den Ungläubigen ſein Banner verläßt. (§. 88.)

9) Wenn ein Bruder ſich der Sodomiterei ergibt, einer Sünde, die ſo garſtig und ekelerregend iſt, daß man ſie nicht nennen ſoll. [5])

10) Wenn ein Ordensbruder ohne eingeholte Erlaubniß ſich die prieſterlichen Weihen ertheilen läßt. Deßgleichen, wer in dem bei der Aufnahme abzulegenden Schwur einen Meineid begeht. Wenn er z. B. verheirathet oder mit Schulden überladen

---

[1]) §. 80. Ces sont les choses, per quoi frere de la meson dou Temple per la meson.

[2]) §. 81. Se frere descuevre son chaspitre a nul frere dou temple, qui ni ait este, ou a autre home.

[3]) §. 82. Qui tue ou fait tuer crestien ou crestienne.

[4]) §. 125. Se frere estoit de mauvaise loy et nestoit bien creans en la loi de Jesus Christ. Oder wie es §. 123 heißt: Se frere trove en mescreandise, se est se il ne creit bien as articles de la foi, ensi come lyglise de Rome y creit et le comande a creire.

[5]) §. 123. Se frere fust entaiches de lor puant pechie de sodomie, lequel est si ort, et si puant, et si orrible, que il ne doit estre nomes. Und §. 125. Se frere faisoit contra nature et contre la loy potre seignor il en perdroit la maison.

ist. Doch ist man hinsichtlich des ersteren Falles der Meinung, daß wenn ein solcher verheiratheter Bruder seine Frau zum Eintritt in ein Kloster bewegt, oder durch den Tod verliert, ihm der Zurücktritt in den Orden unbenommen bleiben möge, und alsdann eine abermalige Aufnahme erfolgen müsse; dasselbe gelte hinsichtlich des zweiten Falles, sobald der Schuldner seine Gläubiger befriedigt habe. Wenn aber von einem Aufgenommenen hinterdrein verlautet, daß er nicht ritterbürtig ist, so hängt es vom Ermessen des Capitels ab, ihm auf sein demüthiges Ansuchen das Gewand eines dienenden Bruders zu verabreichen. Ergibt sich, daß ein Aufgenommener mit einer unheilbaren Krankheit, z. B. der fallenden Sucht, behaftet ist, so erfolgt gleichfalls seine Ausstoßung. Wird er dagegen von einer solchen Krankheit erst nach der Aufnahme heimgesucht, so mag man ihn bitten, sich vom Orden loszusagen, aber ausstoßen darf man ihn nicht. Wer nun die Strafe der Ausstoßung verschuldet hat, soll mit entblößtem Nacken, einen Strick um den Hals, ins Capitel treten, vor dem Meister niederknien und einen Tag lang Pönitenz halten, worauf ihm der Meister den Abschiedsbrief gibt, auf daß er in einen strengeren Orden trete, als der des Tempels ist, und zwar innerhalb der nächsten vierzig Tage. Versäumt er solches und wird ergriffen, so büßt er in Ketten.

Die härteste Strafe nächst der Ausstoßung ist die Abnahme des Ordenskleides, wovor Gott gnädig jeden Bruder bewahren wolle. [1])

Sie findet bei folgenden Vergehen Anwendung und kann sich über Einen Tag, oder aber bis zu einem Jahr und einem Tag erstrecken.

1) Wer sich beharrlich weigert, dem empfangenen Befehle seines Obern zu entsprechen, kann in Eisen geschlagen und des Mantels beraubt werden. Zeigt er jedoch noch vor Vollziehung der Strafe Reue und ist durch seinen Ungehorsam dem Orden kein Schaden erwachsen, so hängt es vom Gutdünken des Capitels ab, ihm den Mantel zu nehmen oder zu lassen. (§. 89.)

---

[1]) §. 125. La segonde penance que lon puet regarder a frere, plus dure et plus aspre apres la maison, si est del abit perdre, dont Dieu gart chascun frere.

2) Wer im Zorn Hand an einen Bruder legt. Hat er eine böse Verletzung bewirkt, so darf man ihn in Eisen legen, und er kann nie wieder das Banner tragen, noch an der Wahl eines Meisters Theil nehmen. Ueberdieß darf er keine Kirche betreten, oder am gemeinsamen Tisch der Brüder Platz nehmen, bevor er nicht vom Priester Absolution empfangen hat. (§. 90.)

3) Ob der, welcher sich an einem Christen vergriffen hat, den Mantel behalten darf, bleibt dem Ermessen des Capitels anheimgestellt. (§. 91.)

4) Wer des Umgangs mit einem Weibe überführt wird, oder mit einer leichtfertigen Frau in ein übelberüchtigtes Haus getreten ist, verliert den Mantel, kann in Ketten geschlossen werden, soll nie das Banner tragen, noch über Brüder befehligen oder an der Wahl des Meisters Theil nehmen. (§. 92).

5) Wer einen Bruder lügnerisch eines Vergehens beschuldigt, also daß dieser aus dem Orden gestoßen werden könnte. (§. 93.) Fühlt aber der Verleumder Reue und spricht im Convent: „Lieben Brüder, vor dem ganzen Capitel bekenne ich, falsche Nachrede geführt zu haben und von dem Bruder nichts denn Gutes zu wissen," [1]) hängt es vom Capitel ab, ihm das Kleid zu lassen oder nicht.

6) Wenn jemand sich selbst ein Vergehen andichtet, um aus dem Orden entlassen zu werden. [2])

7) Wer beim Capitel um Ausscheiden anhält, damit er in einen andern Orden treten könne und, obwohl seine Bitte nicht gewährt wird, den Orden verlassen zu wollen erklärt. Wer überall diesen Wunsch einmal vorgetragen hat, darf nimmer ein Banner führen, oder der Wahl des Meisters beiwohnen. (§. 95.)

8) Wer im Zorn mit Uebergang zu den Ungläubigen droht. (§. 96.)

9) Wer in der Schlacht das Banner gesenkt, um auf einen Feind zu stoßen, und dadurch dem Orden Nachtheil bereitet hat,

---

[1]) §. 125. Beau seignors freres, devant tous el chapistre je vos fais a savoir que je ai dit sur cest frere, et sachies que ce que je ai dit mau de lui est tout mensonge, quar je ne sai veraiement fors que bien.

[2]) §. 94. Qui seme blasme sur soy — por avoir congie de la maison.

verliert den Mantel unbedingt, darf nie wieder ein Banner führen und kann in Eisen geschlossen werden. Ist indessen aus seinem Benehmen kein Schaden erwachsen, so steht es dem Capitel frei, Gnade zu üben. (§. 97.)

10) Wer das Banner führt und ohne Erlaubniß — es sey denn, daß er sich an einem Orte befinde, wo er die Erlaubniß nicht einholen kann — am Kampfe Theil nimmt, kann nur dann vom Capitel begnadigt werden, wenn durch sein Verfahren der Orden keinen Nachtheil erlitten hat. (§. 98.)

11) Hinsichtlich dessen, der ohne Erlaubniß auf den Feind dringt, falls er nicht etwa ein Christenleben bedroht sieht, hängt die Verfügung über den Mantel vom Gutdünken des Capitels ab. (§. 99.)

12) Wer einem Templer Brod und Wasser des Hauses verweigert, ihn nicht mit den andern Brüdern essen lassen will oder ihm den Eintritt in das Tempelhaus verwehrt. (§. 100.)

13) Wer einem Dritten ohne Erlaubniß das Ordenskleid gibt, oder behufs der Aufnahme sich lohnen läßt. (§. 101 und 102.)

14) Wer ein Schloß erbricht, oder das Siegel des Meisters oder dessen Stellvertreters öffnet. (§. 103 und 104.)

15) Wer einem Weltlichen von der Habe des Ordens gibt, oder gar ein Grundstück veräußert (se il alienoit terre); wer durch Ausleihen den Orden eines Gegenstandes beraubt, oder sein Pferd durch Borgen an einen Dritten zu Grunde richtet, oder lügnerisch das Eigenthum von Weltlichen für Eigenthum des Ordens ausgibt. (§. 105 — 110.)

16) Wer einen Sklaven oder ein Pferd tödtet oder verstümmelt, oder durch seine Schuld verliert; wer zur Jagd geht, oder seine Waffen versucht (assaie ces armeures), so daß daraus Schaden erwächst; wer irgend ein dem Orden gehöriges Thier, es sey denn Hund oder Katze, verschenkt; wer ohne Erlaubniß des Meisters oder seines Comthurs ein Haus aufführt; wer das Vermögen des Ordens bis zum Belaufe von vier Denare benachtheiligt; ist der Schaden größer, so kann er in Eisen gelegt werden. (§. 110 — 117.)

17) Wer aus der Pforte des Hauses geht, in der Absicht den Orden zu verlassen; bleibt er Eine Nacht fort, so darf ihm

das Capitel den Mantel nicht lassen; erstreckt sich seine Abwesenheit auf zwei Nächte und ihn treibt dann erst Reue zurück, so kann er den Mantel vor einem Jahr und einem Tag nicht wieder erhalten. (§. 117 und 118.) Letzteres gilt auch von dem Templer, der seinen Mantel im Zorn auf die Erde geworfen hat. (§. 119.)

Wer seinen Mantel verloren hat, darf niemals ein Ehrenamt bekleiden, noch über das Vergehen eines Bruders gehört werden, oder gegen diesen Zeugniß ablegen. So lange er des Mantels beraubt ist, muß er auf der Erde essen und mit den Sklaven arbeiten, darf an seiner Kappe kein Kreuz führen und muß wöchentlich dreimal (Montags, Mittewochens und Freitags) fasten. Er darf nicht sogleich in die Kirche treten, sondern muß vor der Thür stehen bleiben und sich Sonntags, wenn das Evangelium gelesen ist, mit nackten Schultern vor den Capellan stellen, um von diesem in aller Gegenwart die Disciplin zu empfangen. Dann erst wirft er sein Gewand wieder um und wohnt der Messe bei. Auch noch an dem ersten Tag nach überstandener Strafzeit muß er auf der Erde essen. Stirbt er im Gefühl der Reue, so wird er wie ein Bruder ehrlich bestattet. (§. 123.)

Wer den Mantel verwirkt hat, aber auf eine Weise, daß das Capitel sich seines Rechts der Begnadigung hat bedienen dürfen, unterliegt gleichwohl der dreitägigen Pönitenz in jeder Woche und muß sich willig den niedrigsten Verrichtungen unterziehen.

Geringere Verbrechen als die obengenannten werden durch Pönitenzen von verschiedenem Umfang und verschiedener Dauer gestraft, bald mit, bald ohne Disciplin. Während der Zeit der Buße wird das Betragen des Bruders mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgt, um zu prüfen, ob er ernst und in Demuth die Strafe leidet. Der Büßende nimmt an keinem Convent Theil, ißt auf ebener Erde, darf keine Waffen anrühren. Auf Vorschlag des Vorstehers des Capitels oder eines alten, hochgeehrten Ritters kann die Zeit der Buße durch Stimmenmehrheit des Capitels verkürzt werden.

Hat ein Bruder durch Wort oder im Dienst (parlant ou chevauchant) leicht gefehlt, so soll er es dem Großmeister anzei-

gen, der, wenn das Vergehen nicht zur Gewohnheit geworden ist, sich mit Auferlegung einer geringen Buße begnügt. Aber der Bekennende hat sich wohl zu hüten, daß er, um der Strafe zu entrinnen, sein Vergehen nicht beschönige. Denn der Großmeister führt in seiner Hand den Stab und die Ruthe: den Stab, um die Schwäche der Brüder zu stützen, [1]) die Ruthe, um mit dem Eifer der Gerechtigkeit zu züchtigen. Er hat wohl zu prüfen, daß die Milde nicht größer sey als das Vergehen, und wiederum, daß allzugroße Strenge nicht zum abermaligen Sündigen treibe. [2])

Ohne Erlaubniß die Genossenschaft zu verlassen, um in einen andern Orden einzutreten, ist verboten. [3]) Wer den Orden verlassen hat und zu demselben zurückzukehren wünscht, soll

---

[1]) Le baston, de qui doit sostenir les febleces des freres. §. 31.

[2]) Que la debonerete ne soit plus large que la colpe, que desmesuree destresce ne face retorner le pecheor a mal fere.

[3]) Die *bibliotheca cluniacensis*, S. 926 ꝛc. theilt folgende Erzählung von einem Templer mit, dem selbst wegen heimlichen Verlassens des Ordens und der Rückkehr zum weltlichen Leben die Strafe erlassen wurde: Humbert von Beaujeu (de Bello-joco) hatte die Jugend wild durchschwärmt, dann sich wider den Willen seiner Gemahlin Alice — wohl nur weil diese vor der Vermählung zum geistlichen Stand bestimmt gewesen war, ohne jedoch ein Gelübde abgelegt zu haben — nach Palästina begeben und war hier in den Tempelorden getreten. Nach geraumer Zeit kehrte er unerwartet zu seinen Besitzungen bei Cluny zurück. Durch ihn wurde das Kloster gegen mächtige Barone geschützt, der Wegelagerer verfolgt, die Fehde der umwohnenden Ritterschaft ausgetragen oder mit Gewalt beseitigt. Drum segneten die Mönche sein Kommen, der Landmann konnte wieder ohne Furcht das Feld bestellen, der Bürger sorglos die Waaren durchs Land führen. Weil aber Humbert ohne Erlaubniß des Papstes den Orden verlassen und sein Weib wieder aufgesucht hatte, wurde er vom Papst und dem Großmeister Eberhard des Barres angefeindet. Deßhalb und weil der Ritter die Absicht hegte, sich in den Tempel zu Jerusalem zurückzubegeben, legte Petrus Venerabilis, Abt zu Cluny, auf den Wunsch von Alice beim Großmeister und bei Papst Eugenius Fürsprache für den Ritter ein, der nur zu einer vollgültigen, vor Gott eingesegneten Ehe zurückgekehrt sey. Gegen die Verpflichtung, ein Kloster zu gründen, sprach Eugen den Ritter von seinem Gelübde frei und gestattete die Ehe mit Alice. Humbert starb 1174 als Mönch zu Cluny.

ſich vor die Hauptpforte des Hauſes ſtellen und vor jedem Bruder, der aus- und eingeht, das Knie beugen und im Namen Gottes um Barmherzigkeit flehen. Darauf ſoll der Armenpfleger ihm zu eſſen reichen, ihn in ſeine Behauſung nehmen und das Capitel in Kenntniß ſetzen, daß ein Bruder, der den Orden verlaſſen, um gnädige Wiederaufnahme bitte. Darauf ſpricht der Vorſitzer des Capitels zu den Verſammelten: „Lieben Brüder, weiß jemand unter euch, ob jener Menſch, der einſt zu uns gehörte, ein Vergehen begangen hat, das ihm die Wiederaufnahme nicht geſtatte?“ [1]) Wenn nun keiner gegen den Bittenden ſpricht, tritt dieſer, entblößt bis auf die Beinkleider, um den Hals einen Strick, in der ihm anberaumten Zeit ins Capitel, kniet nieder, bittet demüthig und unter Thränen um Aufnahme und erklärt ſich bereit, jede ihm aufzulegende Pönitenz zu dulden. Hat er alsdann die Buße von Jahr und Tag erduldet, ſo erhält er im Capitel das erbetene Ordensgewand zurück.

---

[1]) „Biaus seignors freres, a il nul de vos qui saiche que tel home, qui fu notre frere, ait faite chose, par qu'il ne puisse ne ne doie recovrer la maison?“ §. 127.

Dritter Abschnitt.

Grundbesitz und Einkünfte des Ordens; seine Stellung zum päpstlichen Hofe und zu weltlichen und geistlichen Fürsten.

Die in fast allen Ländern der römisch-katholischen Christenheit befindlichen Besitzungen des Tempelordens waren in mehr oder minder umfangreiche Provinzen getheilt, deren jede meistentheils mehrere weltliche (politische) Provinzen umfaßte. Der hier zerstreute Grundbesitz des Ordens und die dem letzteren zustehenden Gefälle wurden von einem Tempelhofe (Tempelhause) aus verwaltet und überwacht. Diese Tempelhöfe, in denen stets die höchste Gastlichkeit gegen Arme und Pilger geübt wurde, und in denen sich die mit dem Kreuze bezeichneten zu sammeln pflegten, um unter der Leitung eines Ordensbruders die Fahrt nach dem gelobten Lande anzutreten, führen, je nach der Festigkeit und Räumlichkeit derselben, oder nach der Größe der auf ihnen lastenden amtlichen Verpflichtungen, den Namen von Balleien, Comthureien (Commenden), oder von Prioraten (Präceptoriaten). Während erstere nur von einigen Rittern und dienenden Brüdern unter einem Präceptor bewohnt wurden, für welche ein Ordenspriester in einer zum Hause gehörigen Capelle den Gottesdienst versah, waren die Prioreien oder Präceptorialhäuser einer nicht unbeträchtlichen Anzahl von Rittern, Capelläne und dienenden Brüdern zum Aufenthalte angewiesen. Nur in ihnen erfolgte die Aufnahme von Novizen. Hier war die Residenz des Großpräceptors (summus praeceptor), Großpriors, Procurators, eben so häufig Magister, auch wohl superior magister genannt,[1])

[1]) So namentlich Wilhelm de la More, der das Amt eines Großpräceptors für England und Schottland beim Anfange der Untersuchung des Ordens bekleidete. *Concilia Magnae Britanniae* T. II. S. 380 ꝛc. — Weil einem solchen magister nur hin und wieder

welcher in der ihm übergebenen Provinz als Stellvertreter des Großmeisters handelte, den Capiteln vorsaß, die Pönitenzen auferlegte, über Zucht und Ordnung in den Comthureien wachte, die Gesammtverwaltung aller in seiner Provinz gelegenen Ordensgüter in Händen hatte und durch häufiges Besuchen der einzelnen Höfe die innere und äußere Stellung des Ordens beaufsichtigte. Da aber dieser Großwürdenträger nicht immer, im Gegensatze zu dem Präceptor eines einzelnen Tempelhofes, summus praeceptor genannt wird, so ergibt sich daraus die häufige Verwechselung des Vorstehers einer Provinz mit dem eines Tempelhofes.

Die Großpräceptoren waren im Allgemeinen von einander völlig unabhängig. Dieses gilt auch von den in Frankreich lebenden, wenn schon hier die öffentliche Meinung dem Großpräceptor von Francien, welchem die unmittelbare Aufsicht über den Temple in Paris und damit über den dort verwahrten Ordensschatz zustand, ein überwiegendes Ansehen beilegte. So geschah es z. B., daß Maire und Schöffen von Rouen sich 1261 weigerten, in einer Rechtssache mit dem Großpräceptor der Normandie anders zu unterhandeln, als wenn derselbe eine darauf ausgestellte schriftliche Vollmacht des Meisters von Francien vorzeige. [1]) Umsonst entgegnete ersterer, daß es einer Vollmacht der Art nicht bedürfe, daß er auf eigene Hand sein Capitel halte, Brüder aufnehme und nach dem Orient sende, daß er, ohne die Einwilligung eines dritten einzuholen, Güter kaufe oder zu Lehen übertrage und die unbeschränkte Verwaltung in seiner Ordensprovinz besitze. [2]) Das Parlament von Rouen entschied zum Nachtheil des Großpräceptors.

---

der Zusatz provincialis beigegeben ist, so folgt daraus die häufige Verwechselung des Provincialmeisters mit dem Großmeister. Daher wird so mancher Präceptor als Großmeister in der Geschichte aufgeführt. — Auch beim Deutschorden erhielt der obere Präceptor (magnus praeceptor, Großcomthur), welcher den ersten Beamten des Convents zu Accon abgab, im Laufe der Zeit den Namen Meister. Voigt, Gesch. von Preußen. T. VI. S. 418 u. 440.

[1]) Nisi haberent literas magistri Francie, superioris sui. *Beugnot*, les Olim (Collect. de doc. et mon. inédits) T. I. S. 528.

[2]) Absque literis ipsius magistri Francie habet capitulum suum per

Die in dem Königreich Jeruſalem befindlichen Beſitzungen der Templer zerfielen in die Provinzen Jeruſalem, Tripolis und Antiochien. Hier, und zwar in der gleichnamigen Hauptſtadt, war geraume Zeit der Mittelpunkt des Ordens. Die Ordensprovinz Jeruſalem galt als der Kern der Genoſſenſchaft; ihre Erhaltung bildete die weſentlichſte Aufgabe derſelben. Das Mutterhaus zu Jeruſalem, deſſen Großpräceptor allen Amtsgenoſſen im Orden am Range voranſtand, gab lange den Sitz des Großmeiſters und ſeines Capitels ab, war nach der Matrikel des Königreichs zur Stellung von 150 armigeri verpflichtet, [1]) konnte aber für ſich allein eine Schaar von 400 Bewaffneten ins Feld ſtellen. [2])

In ſeinen drei Provinzen im Königreich Jeruſalem gehörten dem Orden, abgeſehen von zahlreichen kleineren Beſitzungen, das überaus feſte Schloß Diſtrictum (Pilgerſchloß), Stadt und Burg Saphed, am weſtlichen Ufer des Jordan, nördlich vom See Tiberias, ringsum durch Tiefthäler und ſteile Höhen geſchützt, [3]) die Burgen in Jaffa (Japhet, Joppe), Tripolis, Tortoſa, Tyrus, Barut, dem 1260 von ſeinem Herrn, Julian, angekauften Sidon

---

se, et mittit ultra mare, fratres recipit, absque licentia alterius magistri emit, dat in feodum et generalem habet ministracionem. *Beugnot*, a. a. O.

[1]) *Marinus Sanutus*, S. 173.

[2]) *Benjamin von Tudela* (Ausgabe von *Asher*, T. I. S. 69, der 1160 Paläſtina beſuchte, ſagt: There are at Jerusalem two hospitals, which support four hundred knights and afford shelter to the sick; these are provided with every thing they may want, both during life and in death. The second house is called hospital of Salomon, being the palace originally built by king Salomo. This hospital also harbours and furnishes four hundred knights, who are ever ready to wage war, over and above those knights, who arrive from the country of the Franks and other parts of Christendom. These generally have taken a vow upon themselves to stay a year or two, and they remain until the period of their vow is expired.

[3]) Saphed erat arx inexpugnabilis, quam undique valles profundae abruptam inaccessamque reddebant. *Bohadini* vita Saladini ed. Schultens. S. 87. — Saphath, cis Jordanem, castrum munitissimum inter Ptolomaydam et mare Galileae, non longe a montibus Gelboe et Belveir, non longe a monte Tabor. *Marinus Sanutus*. S. 166.

(Saietta), Haleb, Gaza und Accon, welche letztere ſpäter die Reſidenz abgab, ferner die ſüdlich von Nazareth gelegene Veſte Faba, heutzutage Fuleh geheißen, das Schloß an einer Furt des Jordans, zwiſchen den Seen Geneſareth und Tiberias aufgeführt und unter dem Namen Vatum Jacob bekannt, und in der Nähe von Saphed das 1260 vom Orden verkaufte Schloß Belfort (Beaufort, Schakif). In Byblos (Gebail), eine Tagreiſe von Tripolis, in Naplus (Neapolis, das alte Sichem), ſo wie in dem ſüdöſtlich von Tyrus auf dem Gebirge gelegenen Toron (Tibnin), Torres de los cavalleros genannt, hatte der Orden ſeine Häuſer. Ihm gehörte Schloß Belvoir (Kaukab), zwiſchen dem See Tiberias und dem Berge Tabor;[1]) Harem, bei Chroniſten fälſchlich auch Harenc genannt, ein kleines Städtchen mit einer ſtarken Burg, welche Antiochien vor einem plötzlichen Ueberfalle aus der Gegend von Haleb ſicher ſtellte, und längere Zeit war das von Arabern und Aegyptern gleich gefürchtete Schloß Krak vom Orden beſetzt.[2])

---

[1]) Robertſon und Smith, Paläſtina und die ſüdlich angränzenden Länder. Halle 1841. Th. III. Abth. 1. S. 412.

[2]) Man muß in Paläſtina offenbar zwei Schlöſſer, die den Namen Krak oder Carach führen, unterſcheiden, von denen das eine lange Zeit im Beſitze des Tempels, an der äußerſten Südgränze des Reichs Jeruſalem lag, das andere, den Hoſpitalitern gehörig, in der Nähe von Tyrus zu ſuchen iſt und, weil es auf einer mit dem Libanon in Verbindung ſtehenden Höhe aufgeführt war, auch den Namen des Kurdenſchloſſes führt. Das erſtgenannte Krak, welches der Abt von Peterborough (*Brial*, recueil des hist. des Gaules T. XVII. S. 482) als identiſch mit Montréal nennt — obgleich er ſpäter noch ein zweites mons regalis namhaft macht — lag jedenfalls im äußerſten Süden, ſo daß von ihm herab der Karawanenhandel zwiſchen Bagdad und Cairo gehemmt werden konnte. Von ihm heißt es in *Bohadini* vita Saladini S. 58: Vehementissime id castrum Musulmannis incommodabat, aditum praecidens ad Egyptum, sic ut catervae iter facere nequirent, nisi confertissimis stipatae copiis ac militari sub praesidio. Daß jedoch das Schloß an der Stelle der alten Stadt Petra geſtanden habe, wie Schultens will und wie aus der Angabe von Marino Sanuto hervorzugehen ſcheint (S. 166: Mons regalis, qui et dicitur *Petra deserti*, et vulgariter dicitur *Crach*, in finibus Moab), iſt durch das gelehrte Werk von Robinſon und Smith, Th. III. Abth. 1. S. 120 ꝛc. hinlänglich widerlegt.

König Toros von Armenien — sein Tod erfolgte 1171 — dessen Bruder den weißen Mantel der Templer trug, hatte dem Orden die Erlaubniß ertheilt, in seinem Lande nach Belieben Kirchen aufzuführen. Auf Cypern, wohin, nach dem Verluste Accons, die Residenz des Großmeisters verlegt wurde, und welches, wenigstens zur Zeit der Aufhebung des Ordens, eine eigene Provinz unter einem Großpräceptor abgab, besaßen die Templer die unendlich reiche Comthurei Nemosia (Limisol) und die wegen der Schönheit ihres Baues berühmte, durch sie aufgeführte Kirche in Nicosia.

Franzosen waren es gewesen, durch welche der Orden vom Tempel ins Leben gerufen war, in Frankreich hatte er seine Bestätigung gefunden, und wie die meisten seiner Mitglieder, die überwiegende Zahl seiner Großmeister der französischen Zunge angehörten, so hatte der Orden vorzugsweise in Frankreich durch Schenkung und Kauf einen ungewöhnlich reichen Grundbesitz erworben, welcher in die Provinzen Francien (mit Flandern), Auvergne, Aquitanien (Guienne) oder Poitou, Champagne, Limoisin und Provence zerfiel. Schon 1133 schenkte ihm Lothar von Baudimont, für sein und seiner Vorfahren Seelenheil, seine sämmtlichen Erbgüter in der Champagne. [1]) Vermöge der 1136 durch Graf Roger III von Foix und dessen Gemahlin Ximene erfolgten Stiftung der Comthurei Villedieu bei Pamiers erhielt Languedoc, [2]) die Normandie durch die Grundstücke, welche Heinrich I von England dem Orden in der Umgegend von Avranches schenkte, sein erstes Tempelhaus.

Der 1137 verstorbene Herzog Wilhelm X von Guienne legte in La Rochelle den Grund zu einem Hause für den Orden, der zu der nämlichen Zeit bereits in Arles und in Périgord, unlange darauf auch in Artois und in den Bisthümern Amiens und Rouen begütert war. König Ludwig VII gestattete 1139 seinen Unterthanen jegliche Schenkung an den Orden mit Ausnahme von Städten und festen Schlössern und überhob denselben

---

[1]) *Duchesne*, hist. de la maison de Dreux. Paris 1631. fol. S. 233.

[2]) Stiftungsurkunde bei *Vaissete*, hist. génér. de Languedoc. T. II. Preuves. S. 481.

aller Abgaben innerhalb seines Reichs. [1]) Im Jahre 1141 schenkte Conan III, Herzog von Bretagne, den Templi militibus pro fide catholica usque ad mortem fideliter decertantibus jährlich 100 Solidi von den Einkünften der Stadt Nantes, wies ihm eben daselbst eine Stätte zum Aufbau eines Hofes an, gewährte diesem Freiheit vom weltlichen Gerichte und von Abgaben jeder Art und bestimmte, nicht ohne Beirath seiner Barone, daß, so weit seine Herrschaft reiche, zu Land und Meer, die Güter der Templer keinerlei Abgabe unterworfen seyn sollten. [2])

Für die Güter, welche er dem Orden, behufs des Seelenheils seiner Eltern, im Bisthum Narbonne geschenkt hatte, wurde Roger, Vicomte von Carcassonne, auf seinen Wunsch 1150 in einer Tempelkirche bestattet. [3]) Richard, Sohn Roberts von Harcourt, schuf aus seinem Schlosse Renneville eine Comthurei für die Günstlinge des heiligen Bernhard, welche 1141 zu Tréport, 1160 zu Rouen den ersten, neunzig Jahre später ebendaselbst den zweiten Hof gründeten, wie sie einen solchen schon 1146 neben der Kirche U. L. F. zu Montpellier besaßen. [4]) Voulaine, welches der Orden 1163 durch Herzog Hugo III von Burgund erwarb, gab später als Voulaine-lez-Temple die Residenz des Großpräceptors der Champagne ab. Zu St. Gilles in der Diöcese Nimes, nachmals einer der größten Comthureien Frankreichs, der 1161 Graf Raimund von Toulouse eine bedeutende Landstrecke an der Rhone für 150 Mark Silbers verkaufte, finden wir den Orden schon 1151 ansässig. [5]) Graf Guignard von Roussillon und die Schloßherren von Bresse ermüdeten nicht in ihren Schenkungen an den Orden, den sterbend Raimund, Vicomte von Béziers, mit 1000 Solidi bedachte und für welchen 1173 Erzbischof Heinrich von Rheims in seiner

---

[1]) Urkunde bei *Champollion-Figeac*, documents historiques inédits. Paris 1843. T. II. S. 24. (Collect. de doc. inédits.)

[2]) *Morice*, mém. pour servir à l'hist. de Bretagne. T. I. S. 583. — In der Bestätigungsurkunde dieser Schenkung durch Herzog Conan IV von 1160 findet sich zugleich eine Aufzählung aller Güter und Renten der Templer in der Bretagne. Ebendaselbst, S. 638.

[3]) *Vaissete*, a. a. O. Preuves S. 530.

[4]) *Vaissete*, a. a. O. T. II. S. 490.

[5]) *Ménard*, hist. de la ville de Nismes. T. I. S. 212 ꝛc.

Reſidenz eine Comthurei, Biſchof Bernhard von Béziers den Tempelhof de Ste. Eulalie gründete. Zur Buße ſeiner Sünden vermachte Graf Raimund VI von Toulouſe 1209 den Templern ſein Schlachtroß und ſeine Waffen und außerdem ihnen und den Hoſpitalitern die ganze Ernte eines Jahres und ſeine ſämmtlichen Pferde. [1])

Im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts begegnen wir Tempelhöfen bei Bordeaux, in Toulouſe, Clichy, Ivry bei Pontoiſe, in Troyes und zu Viviers in Valois, [2]) und ſah ſich der Orden durch die Stiftung der Comthurei Norrois bei Mirecourt durch Heinrich, den Sohn des Grafen Hugo von Vaudemont, bereichert, während die Grafen von Aurerre und Biſchof Philipp von Beauvais in ihren Schenkungen nicht nachließen und Graf Philipp von Boulogne ihm (1235) 500, die Gräfin Johanna von Toulouſe (1270) 1000 Livres zur Fortſetzung des Kampfes im gelobten Lande verabreichte. In Cahors, in Marigny, Arras und Avignon hatte die Brüderſchaft ihre Häuſer; in der Franchecomté beſaß ſie, außer der Comthurei zu Beſançon, Höfe zu Dole, Salins, La Romagne, Arbois und Villedieu. Aus einer Urkunde des Herzogs Peter von Bretagne ergibt ſich, daß die Templer 1222 in Nantes eine feſte Burg hatten. [3])

Wie groß die Zahl der Tempelhäuſer im ſüdlichen Frankreich geweſen, ergibt der Umſtand, daß auf dem 1269 zu Carcaſſonne, und zwar ausſchließlich für dieſe Provinz gehaltenen Landtage, zwölf Comthure der Templer und Hoſpitaliter auf der Bank der geiſtlichen Abgeordneten erblickt wurden. [4])

34 Tempelhöfe, von denen ſich die bedeutendſten zu Arles, Nizza und Avignon befanden, zählte man in der Provence. [5])

In Nieder-Limouſin, wo durch den Vicomte von Limoges der erſte Tempelhof zu Ayen gegründet war, entſtanden ähnliche feſte Häuſer zu St. Jean und Nazareth. [6])

---

[1]) *Vaissete*, a. a. O. T. III. S. 180 und Preuves S. 214.
[2]) *Histoire du duché de Valois.* Paris 1764. 4. T. II. S. 112.
[3]) *Morice*, a. a. O. S. 850.
[4]) *Vaissete*, a. a. O. T. III. S. 28.
[5]) *Bouche*, hist. de Provence. T. II. S. 328.
[6]) *Marvaud*, hist. etc. du Bas-Limousin. Paris 1842. T. I. S. 231.

Den eigentlichen Mittelpunkt des Ordenslebens, nicht bloß für Frankreich, ſondern für ganz Europa, gab der Temple in Paris ab. Außerhalb der Stadtmauer, auf einem ſumpfigen Platz, welchen Ludwig VII während der letzten Jahre ſeiner Regierung dem Orden, behufs des Aufbaues einer Kirche und einer Comthurei, geſchenkt hatte, erhob ſich die mächtige Ordensburg, in welcher die großen Generalcapitel für Frankreich gehalten wurden. So am 27 April 1147 bei Gelegenheit der Anweſenheit von Papſt Eugenius III, wo 103 Ritterbrüder dem dortigen Capitel beiwohnten. [1]) Hier reſidirte der Großpräceptor von Francien mit ſeinen Rittern und Unterbeamten. Die durch Feſtigkeit ausgezeichnete Ordensburg, in welcher der heilige Ludwig, Philipp der Kühne und Philipp der Schöne ihre und des Landes Schätze und Urkunden niederzulegen pflegten, in welcher der letztgenannte König, welcher noch 1292 dem Hofe alle früher erworbenen Vorrechte beſtätigte, während der Jahre 1301 und 1306 ſein Hoflager hielt, erfreute ſich des Aſylrechts, gleich den Gotteshäuſern. [2]) Damals umfaßte der Temple das ganze Quartier, welches jetzt den Namen von ihm trägt. Eine Menge von Affilirten und Handwerkern jeder Art ſtand unter ſeinem Schutze. Jener große, viereckige Thurm, in welchem zur Zeit der Revolution Ludwig XVI die Sünden ſeiner Väter büßte, wurde 1306 durch den Großpräceptor Jean-le-Turc vollendet. [3]) Als 1254 Heinrich III von England Paris beſuchte, bot ihm Ludwig IX ſein Königsſchloß als Herberge an, fügte aber zugleich hinzu, daß der ungleich geräumigere und bequemere Temple gleichfalls zu ſeiner Aufnahme bereit ſey. [4]) In Berückſichtigung der großen Zahl der ihm gefolgten Dienerſchaft wählte Heinrich III die

[1]) *Regula*, constitutt. et privilegia ordinis Cisterciens. S. 479.

[2]) *Géraud*, Paris sous Philippe-le-bel. (Collect. de doc. et mon. inédits) S. 390.

[3]) *J. de Breul*, théatre des antiquitez de Paris. Paris 1612. 4. S. 814. — Jean-le-Turc ſtarb unlange darauf. Seine Gebeine wurden ſpäter, in Folge der über den Orden ausgeſprochenen Verdammung, wieder ausgegraben und verbrannt.

[4]) „Si autem apud vetus Templum, quod extra civitatem, ubi locus spaciosior est, vel alibi, ubi magis vobis complacuerit — fiat. *Matthaeus Paris.* S. 773.

Ordensburg. „Der Temple," sagt bei dieser Gelegenheit der englische Berichterstatter, „bietet hinlänglichen Raum für ein zahlreiches Heer, wie sich daraus ergibt, daß hier bei den großen Capiteln alle cismontanischen Ordensglieder ihr Unterkommen finden." Dennoch konnten die Gemächer das Gefolge von König Heinrich nicht fassen, welches zum Theil in den benachbarten Häusern am Greveplatze untergebracht werden mußte. [1])

Erkennt man in Frankreich die ursprüngliche Heimath des Tempelordens, das Land, in welchem er seine Begründung und Pflege, dann sein Grab fand, so mußte die gesammte Richtung desselben um so mehr auf der pyrenäischen Halbinsel Anklang finden, als die dortige Christenheit den Kampf mit dem Unglauben nicht in fernen, durch das Meer von der Heimath getrennten Landschaften, sondern für Erhaltung und Rückgewinnung des Vaterlandes führte, um jede Gemeinde, jede Kirche, jede Stadt und Bergveste mit den Eindringlingen gerungen werden mußte. Hier, wo der Graf hart an den Wali, der katholische Priester an den Mollah stieß, wo das Schwert entscheiden sollte, ob Koran oder Evangelium von Cadix bis zu den Pyrenäen seine Bekenner finden werde, galt es ein starkes, unausgesetztes Ringen, das die Gluth für den Glauben nicht erkalten ließ, als in den übrigen lateinischen Völkern die Begeisterung für die Errettung des Morgenlandes bereits erstorben war. Glaube und Poesie, Ritterthum und Mönchthum verschmolzen hier zu Einem Ganzen und durch-

---

[1]) Et in eodem veteri Templo aedificia sunt cuidam numerose exercitui sufficientia ac competentia. Quia cum Templarii omnes cismontani temporibus ac terminis suis ad generale eorum capitulum conveniunt, hospitia ibidem inveniunt competentia Oportet enim quod in una curia quiescant, quia de nocte sua contrectant in capitulo negotia. Et cum ibidem hospitia tot essent infra curiam tamen comitatus (Heinrichs) adeo fuerat numerosus, ut sub dio dormire multi cogerentur, non sufficientibus etiam vicinis domibus versus plateam, quae Greva appellatur, inhabitatis. *Matth. Paris* a. a. O.

Diese gedrängte, den Quellen entnommene Uebersicht der Ordensgüter in Frankreich genügt für den vorliegenden Zweck. Eine umständliche, wenn schon eben so wenig geordnete als erschöpfende Aufzählung der einzelnen Tempelhöfe in Frankreich findet sich am Schlusse des zweiten Theils der *Hist. crit. et apologét.*

drangen Alt und Jung auf die nämliche Weise, wie sie die Grundzüge in der Ordnung der geistlich-weltlichen Genossenschaften Palästina's abgaben. Ritterthum führte den Franzosen einem Orden entgegen, für den St. Bernhard in Begeisterung geglüht hatte; Ritterthum und Glaube wandten ihm die Herzen der Spanier zu und ließen ihn hier eine Heimath finden, die nicht der Zufall ergab, sondern die Uebereinstimmung in der Auffassung menschlicher und göttlicher Dinge. Daher die Innigkeit, mit welcher er hier, sofort nach seiner Entstehung, Aufnahme fand, die Hingebung, mit welcher Fürsten und Völker sich ihm anschlossen, die Wehmuth, mit welcher sie ihn aus ihrer Mitte scheiden sahen.

Alonso Sanchez, König von Aragon und Navarra, vermachte im Testamente dem Tempelorden sein Leibroß und alle seine Waffen. [1]) Ramon Berenguer III, Graf von Barcellona, nahm, als er sein Ende nahen fühlte, 14 Julius 1130, aus der Hand des Ordensritters Hugo de Ripaud (Rigaldo) den Templermantel; in ihn gehüllt, wollte er vor seinen Gott treten, der sich der Herrlichkeit begeben, um in Armuth der Menschen Sünde auf sich zu nehmen und zu welchem die Ordensbrüder für seine Seele beten möchten, gleich wie für die Seele ihrer Genossen. [2]) Von Dank erfüllt, daß der Großmeister Robert seiner Bitte gewillfahrt und ihm einige alte und verdiente Ritter zugesandt hatte, um am Kampfe gegen die Mauren Theil zu nehmen, berief Don Ramons gleichnamiger Sohn auf 27 November 1143 die Cortes von Catalonien nach Girona und übergab hier, in Gegenwart des Cardinallegaten Guido, für sein eigenes Wohl und für das Seelenheil seines Vaters, dem Orden das feste Monzon (Mongoja,

---

[1]) *Campomanes* (auf dessen obengenanntem Werke die nachfolgende Erzählung zum größeren Theile beruht), in seinem Apendice a las dissertaciones.

[2]) Haec quippe omnia facio, heißt es in der Urkunde, ut misericors Deus, qui, cum dives esset, in omnibus pro me pauper factus est, peccata mea et offensiones suas dimittat clementer et me pro ipso pauperem factum in divitias gloriae suae immittere dignetur. Confratres autem mei, si interim me mori contigerit, satagent pro me facere et apud Deum et apud homines, quod pro singulis fratribus suis faciant.

Ordensburg. „Der Temple," ſagt bei dieſer Gelegenheit der engliſche Berichterſtatter, „bietet hinlänglichen Raum für ein zahlreiches Heer, wie ſich daraus ergibt, daß hier bei den großen Capiteln alle cismontaniſchen Ordensglieder ihr Unterkommen finden." Dennoch konnten die Gemächer das Gefolge von König Heinrich nicht faſſen, welches zum Theil in den benachbarten Häuſern am Greveplatze untergebracht werden mußte. [1])

Erkennt man in Frankreich die urſprüngliche Heimath des Tempelordens, das Land, in welchem er ſeine Begründung und Pflege, dann ſein Grab fand, ſo mußte die geſammte Richtung desſelben um ſo mehr auf der pyrenäiſchen Halbinſel Anklang finden, als die dortige Chriſtenheit den Kampf mit dem Unglauben nicht in fernen, durch das Meer von der Heimath getrennten Landſchaften, ſondern für Erhaltung und Rückgewinnung des Vaterlandes führte, um jede Gemeinde, jede Kirche, jede Stadt und Bergveſte mit den Eindringlingen gerungen werden mußte. Hier, wo der Graf hart an den Wali, der katholiſche Prieſter an den Mollah ſtieß, wo das Schwert entſcheiden ſollte, ob Koran oder Evangelium von Cadix bis zu den Pyrenäen ſeine Bekenner finden werde, galt es ein ſtarkes, unausgeſetztes Ringen, das die Gluth für den Glauben nicht erkalten ließ, als in den übrigen lateiniſchen Völkern die Begeiſterung für die Errettung des Morgenlandes bereits erſtorben war. Glaube und Poeſie, Ritterthum und Mönchthum verſchmolzen hier zu Einem Ganzen und durch-

---

[1]) Et in eodem veteri Templo aedificia sunt cuidam numerose exercitui sufficientia ac competentia. Quia cum Templarii omnes cismontani temporibus ac terminis suis ad generale eorum capitulum conveniunt, hospitia ibidem inveniunt competentia Oportet enim quod in una curia quiescant, quia de nocte sua contrectant in capitulo negotia. Et cum ibidem hospitia tot essent infra curiam tamen comitatus (Heinrichs) adeo fuerat numerosus, ut sub dio dormire multi cogerentur, non sufficientibus etiam vicinis domibus versus plateam, quae Greva appellatur, inhabitatis. *Matth. Paris* a. a. O.

Dieſe gedrängte, den Quellen entnommene Ueberſicht der Ordensgüter in Frankreich genügt für den vorliegenden Zweck. Eine umſtändliche, wenn ſchon eben ſo wenig geordnete als erſchöpfende Aufzählung der einzelnen Tempelhöfe in Frankreich findet ſich am Schluſſe des zweiten Theils der *Hist. crit. et apologét.*

drangen Alt und Jung auf die nämliche Weise, wie sie die Grundzüge in der Ordnung der geistlich-weltlichen Genossenschaften Palästina's abgaben. Ritterthum führte den Franzosen einem Orden entgegen, für den St. Bernhard in Begeisterung geglüht hatte; Ritterthum und Glaube wandten ihm die Herzen der Spanier zu und ließen ihn hier eine Heimath finden, die nicht der Zufall ergab, sondern die Uebereinstimmung in der Auffassung menschlicher und göttlicher Dinge. Daher die Innigkeit, mit welcher er hier, sofort nach seiner Entstehung, Aufnahme fand, die Hingebung, mit welcher Fürsten und Völker sich ihm anschlossen, die Wehmuth, mit welcher sie ihn aus ihrer Mitte scheiden sahen.

Alonso Sanchez, König von Aragon und Navarra, vermachte im Testamente dem Tempelorden sein Leibroß und alle seine Waffen.[1]) Ramon Berenguer III, Graf von Barcellona, nahm, als er sein Ende nahen fühlte, 14 Julius 1130, aus der Hand des Ordensritters Hugo de Ripaud (Rigaldo) den Templermantel; in ihn gehüllt, wollte er vor seinen Gott treten, der sich der Herrlichkeit begeben, um in Armuth der Menschen Sünde auf sich zu nehmen und zu welchem die Ordensbrüder für seine Seele beten möchten, gleich wie für die Seele ihrer Genossen.[2]) Von Dank erfüllt, daß der Großmeister Robert seiner Bitte gewillfahrt und ihm einige alte und verdiente Ritter zugesandt hatte, um am Kampfe gegen die Mauren Theil zu nehmen, berief Don Ramons gleichnamiger Sohn auf 27 November 1143 die Cortes von Catalonien nach Girona und übergab hier, in Gegenwart des Cardinallegaten Guido, für sein eigenes Wohl und für das Seelenheil seines Vaters, dem Orden das feste Monzon (Mongoja,

---

[1]) *Campomanes* (auf dessen obengenanntem Werke die nachfolgende Erzählung zum größeren Theile beruht), in seinem Apendice a las dissertaciones.

[2]) Haec quippe omnia facio, heißt es in der Urkunde, ut misericors Deus, qui, cum dives esset, in omnibus pro me pauper factus est, peccata mea et offensiones suas dimittat clementer et me pro ipso pauperem factum in divitias gloriae suae immittere dignetur. Confratres autem mei, si interim me mori contigerit, satagent pro me facere et apud Deum et apud homines, quod pro singulis fratribus suis faciant.

Mons gaudii), ſicherte ihm den Beſitz von einem Fünftheil aller durch denſelben zu machenden Eroberungen und von einem Zehntheil des der Krone zufallenden Antheils an den den Mauren entriſſenen Landſchaften zu und ſprach ihn von Abgaben jeder Art [1]) im Umfange der Grafſchaft Barcellona und des Königreichs Aragon frei. [2])

In Caſtilien war der Orden, der ebendaſelbſt ſpäter in ſo inniger Einigung mit den Rittern von St. Yago lebte, ſchon 1129 begütert und erfreute ſich 1157 durch Alonſo el ſabio der Schenkung eines beträchtlichen Landſtriches zwiſchen Fontellas und Ribaforada. Die Eroberung Cuença's durch denſelben König ſchrieb man vorzugsweiſe den Templern zu, denen 1163 Ferdinand III von Leon die Veſte Ucles übergab, um durch ſie das Reich Toledo gegen die Mauren zu ſchützen. Neben den Brüdern des Hoſpitals ſtritten ſie in der denkwürdigen Schlacht bei las Navas de Toloſa; ihnen gebührte der Ruhm der Einnahme von Calatrava, welche Gränzveſte ihnen zur Bewachung übergeben und acht Jahre lang gegen anſtürmende Mauren durch ſie behauptet wurde. [3])

Seit dem 20 Auguſt 1247 hatte Ferdinand III Sevilla belagert, als am 23 November des folgenden Jahres endlich die Stadt erſtiegen wurde, kam keiner an Kühnheit dem Tempelprior Gomez Ramirez und ſeinen Ordensrittern gleich; dafür wurde der Brüderſchaft die bei Sevilla gelegene Stadt Frexenal zu Theil. Weil 1168 und 1169 die Templer in Kämpfen gegen die Ungläubigen mit Erfolg den Vorſtreit führten, überwies ihnen Alonſo der Keuſche von Aragon den dritten Theil von Tortoſa und ein Fünftheil von Llerida. Aus demſelben Grunde verlieh ihnen Pedro II von Aragon im April 1196 zu Llerida, in Gegenwart des Großmeiſters Gilbert Horal, der Großpräceptoren Ponce von Rigaud, der über Francien, Arnaud von

---

[1]) Es ſollen nulla leuda, nulla consuetudo, nullum passaticum dem Templer zur Laſt fallen. *Zurita*, T. I. Blatt 60.

[2]) Ein Verzeichniß der wichtigſten Tempelſchlöſſer im Reiche Aragon findet ſich bei *Zurita*, anales de la corona de Aragon. Zaragoza. 1610. 4. T. I. Blatt 450.

[3]) *Rodericus Toletanus*, de rebus hispanicis lib. VII. cap. 14.

Clermont, der über die Provence gesetzt war, und der angesehensten spanischen Comthure, die Städte und Schlösser Alhambra, Orrios und die Peña de Ruy Diaz (peña del Cid). [1]) und 1210, der Kühnheit gedenkend, welche der Großpräceptor Peter von Montaigu (D. Pedro de Montagado), nachmaliger Großmeister, im Streite gegen Valencia an den Tag gelegt hatte, ganz Tortosa und behielt der Krone nur die oberlehensherrliche Gewalt über die Stadt vor. [2]) Als Jayme el conquistador 1229 den Zug gegen Majorca antrat, folgte ihm Ramon von Moncada, Großpräceptor von Aragon, mit vielen Brüdern dahin, und fand bei dem Sturm auf die feste Residenz des Emirs den Tod. Jayme aber verlieh ebendaselbst dem Orden eine Stätte zum Aufbau einer Kirche und eines Tempelhauses und bot ihm die Mittel zum Unterhalt von 40 Rittern in der neuen Comthurei. So erstand das feste Ordensschloß in Palma und durch kühnes Wagen im Kampfe gegen Valencia, woselbst nach dessen Eroberung ein Tempelhof aufgeführt wurde, suchten Templer die Schuld gegen Jayme abzutragen, der, als er 1248 Reich und Schätze unter seine Söhne theilte, seinem Jüngstgebornen aufgab, sich in den weißen Mantel der Tempelherren zu kleiden. [3])

Dem Beispiele der Könige kamen die hohen Kronvasallen, nach Maßgabe der Kräfte auch die Infanzones nach. Jene Stadt Borgia in Valencia, welche später gegen Vertauschung mit einigen Schlössern in die Hände von Ramon Berenquer gelangte, hatte der Orden 1153 durch einen aragonesischen Ricohombre, Don Pedro Dartal, erworben.

---

[1]) *Zurita*, anales de la corona de Aragon. Zaragoza 1610 4. T. I. Bl. 87.

[2]) *Zurita*, Blatt 96.

[3]) Weniger freundlich war König Jayme IV. von Majorca gegen den Orden gestimmt. Baluz, vitae papar. avenionens. T. II. S. 12 enthält ein an denselben von Papst Nicolaus IV gerichtetes Schreiben, in welchem es heißt: Es habe der Tempelorden in Rom geklagt, daß Jayme, auf Betrieb des Königs von Frankreich, das zur Provinz Aragon gehörige Tempelhaus de Ruscilione, in der Diöcese Elne, besetzt habe und noch besetzt halte. Man bitte aber, dieses Haus dem Orden unter der Bedingung zurückzugeben, daß derselbe solches mit unbescholtenen Männern aus seiner Mitte, de quibus non possit sinistri aliquid suspicari, besetze und die Gefälle desselben beziehe.

So mehrte sich der Reichthum des Ordens in Spanien, welches in die Tempelprovinzen Castilien — Leon und Aragon — Catalonien zerfiel — letztere stand zu Zeiten auch mit der Provence unter Einem Großpräceptor — und in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, außer einer nicht unbedeutenden Menge von Schlössern und Städten, zwölf große Comthureien zählte.[1])

In demselben Jahre, in welchem ihm durch das Concil zu Troyes die Bestätigung zu Theil wurde, finden wir den Orden auch schon in Portugal ansässig und unter der Zahl seiner Mitglieder den König Affonso I. Einunddreißig Jahre später erhielten die Brüder, wegen ihrer Theilnahme an der Eroberung Santarems, das Gebiet von Thomar, woselbst sie das gleichnamige feste Schloß aufführten. Nun reihten sich Schenkungen an Schenkungen; überall entstanden Ordensburgen, wenn schon nicht überall von der Bedeutung, wie die zu Pombal, inmitten einer von Ungläubigen bewohnten Landschaft aufgeführte. In fast allen größeren Städten des Landes hatten Templer ihre Höfe, wenn auch wenige derselben eine solche Bedeutsamkeit haben mochten, wie der zu Castromarin.[2]) Ihnen übergab gegen den Ausgang des zwölften Jahrhunderts Sancho I die Stadt Idanha und vermachte ihnen in seinem Testamente 10,000 Cruzados. Wie in Spanien, so stand auch hier der Orden unverdrossen an der Spitze des Gränzkampfes. Der dortige Großpräceptor, Pedro Alvarez, war es, der das den Rittern von St. Yago entrissene Alcazar del Sol für die Christenheit wieder gewann.

Italien war in zwei Ordensprovinzen getheilt: Italien (Nord- und Mittelitalien), dessen Großpräceptor in dem schon 1138 gegründeten Ordensschlosse zu Rom seinen Sitz hatte, und Apulien (Neapel), dessen höchster Beamter seine Capitel in Benevent zu halten pflegte. In Nizza erwarb die Genossenschaft die ersten Grundstücke durch den dortigen Bischof Peter (1135);

---

[1]) Eine Aufzählung der Ordensbesitzungen in Spanien findet sich in der *Hist. critique et apologétique* und noch genauer bei Campomanes, dissertacion IX. Die in Castilien gelegenen verzeichnet auch *Mariana* (Madrid 1649 fol.) T. I. S. 595 u. 596.

[2]) Schäfer, Geschichte von Portugal. Th. I. S. 72 ꝛc. *Campomanes*, dissertacion IV.

im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts zeigt sie sich in Neapel, Mailand, Lucca und Piacenza reich begütert; in der einzigen Vorstadt von Pavia gehörten ihr drei Höfe, deren einer unmittelbar unter dem Bischofe von Bethlehem stand; zwei Tempelhöfe fanden sich in Venedig, woselbst die Ordenskirche auf Kosten der Republik aufgeführt war.

Sicilien, dessen Großpräceptor in der 1209 durch König Friedrich gestifteten Priorei zu Messina Residenz hielt, bildete eine eigene Provinz, in welcher nächst dem Hause zu Messina, die Höfe zu Syracus, Palermo und Trapani als Mittelpunkte der Ordensgüter genannt werden. — Auch in Sardinien stoßen wir auf Besitzungen der Templer.

Nach der Stiftung des lateinischen Kaiserreichs verpflanzte Markgraf Bonifaz von Montferrat die Templer nach dem bei der Theilung ihm zugefallenen Thessalien. Seitdem führte der Orden hier seine Burgen auf und entstanden Tempelhöfe in Thessalonich, Theben, auf Negroponte und im Innern Romaniens. Freudig genehmigte Papst Innocenz III die vom Cardinal Benedict, römischem Legaten in Romanien, an den Orden geschehene Ueberweisung der Lucienkirche vor den Thoren von Theben und eines bei Thessalonich gegründeten Hofes. Derselbe Papst bestätigte die dem Orden auf Negroponte gemachten Schenkungen und die Uebergabe eines Hofes in Attica von Seite des Edlen Villehardouin. [1])

In Ungarn, Dalmatien und Croatien, welche eine gesonderte Ordensprovinz abgaben, hatten die Templer schon durch König Stephan Grundbesitz erworben, der vorzugsweise durch die Freigebigkeit von Andreas II gehäuft wurde. Wie nahe der Orden diesem Könige stand, ergibt sich daraus, daß er demselben die Bewachung der in Dalmatien gelegenen Schlösser Clissa und Urana und damit seiner dort niedergelegten Schätze anvertraute.

Die Ordensgüter im Umfange des deutschen Reichs waren in drei Provinzen getheilt, von denen Böhmen, Mähren und Oesterreich die eine, Oberdeutschland (Provinz des fränkischen Rechts) die andere, Niederdeutschland (Brandenburg oder Provinz des sächsischen Rechts) die dritte bildete. Doch geschah es

[1]) *Innocentii* III. opp. ed. Baluzius. Paris 1682. fol. T. II. S. 480.

mitunter, daß diese Provinzen unter einem einzigen Großwürdenträger (summus praeceptor per Alemanniam et Slaviam) standen, [1]) oder daß Böhmen, Mähren und Oesterreich, im Gegensatze zu Deutschland und Nordslavien, eine eigene Provinz abgaben. Daß über diese Ordensgüter deutscher und slavischer Zunge dem Großpräceptor von Francien ein Oberaufsichtsrecht zustand, darf mit einigem Grunde geschlossen werden. [2])

Aller Wahrscheinlichkeit nach erfolgte die Verbreitung des Ordens in Böhmen nicht vor der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts und zwar unter der Regierung des mit Kunegunde von Schwaben vermählten Königs Wenceslaus I. Wenige Jahre später zeigt er sich hier und in Mähren im Besitze beträchtlicher Güter. Das hochgelegene Schloß Spielberg diente geraume Zeit dem böhmisch-mährischen Meister als Residenz. Die am rechten Ufer der Iglau, im Kreise von Znaym, gelegene Burg Tempelstein enthielt einen ungemein zahlreichen Convent. Als 1252 Wratislaus von Pernstein in den Orden trat und diesem, mit seinen mährischen Herrschaften, die Burg Eichhorn zubrachte, verweigerte dessen Bruder Burian die Einräumung der letzteren, schlug alle Angriffe der Templer, von denen der Großpräceptor Bosco von Sternberg mit vielen mährischen Brüdern sein Leben einbüßte, muthig ab und öffnete erst im folgenden Jahre, auf Befehl von König Ottocar II, das Schloß, dessen Behauptung dem Comthur Wratislaus von Pernstein und dreißig Ordensrittern übertragen wurde. In der nämlichen Zeit (1153) vollendete der Orden den Bau seines festen Tempelhofes bei St. Lorenz in der Altstadt Prag und gab ihm die Benennung Jerusalem. Achtzehn große Comthureien zählte der Orden zur Zeit seiner Aufhebung in dem einzigen Böhmen. [3]) Nicht minder

---

[1]) Als solcher wird z. B. im Jahre 1253 Peter Ostrow von Duba genannt.

[2]) Als im Jahre 1208 Bischof Konrad von Halberstadt den dortigen Templern den Vorschlag machte, ihre in der bischöflichen Residenz gelegene Ballei unter gewissen Umständen den Cisterciensern zu überlassen, ging der dortige Präceptor nur unter der Bedingung darauf ein, daß der Großpräceptor über Francien, Wilhelm Oeil-de-Boeuf, den Vertrag gutheiße.

[3]) Pelzel, Beiträge zur Geschichte der Tempelherren in Böhmen und

bedeutend war der Grundbesitz in Oesterreich, wo namentlich Dietersdorf, Aspern, Mödling und Sinzendorf Comthureien abgaben.

Die Provinz Oberdeutschland anbelangend, so hatte hier der Orden, dem die Brüder Heinrich und Otto, Grafen von Rietenburg, 1155 das Münster an der Altmühl übergeben hatten,[1]) in Augsburg, Schwäbisch-Hall, Bamberg, Trier, Köln, Mainz, Wesel, Metz, Homburg auf der Höhe und Neuß so wie im Elsaß und im Bisthum Worms seine Häuser. Sechs Höfe desselben zählte man in dem Erzstifte Trier, zwölf Höfe in dem einzigen Bisthum Toul, vier und zwanzig in Lothringen, drei im Elsaß. In Luxemburg, bei Verdun, in der Wetterau waren ihre Besitzungen nicht unerheblich.

Die älteste Comthurei in der Provinz Brandenburg, vielleicht in ganz Deutschland, war die vom Kaiser Lothar 1130 zu Supplingenburg gegründete. In demselben Jahrhundert besaß der Orden Höfe und Capellen zu Braunschweig, Hildesheim, Halberstadt Oschersleben, Magdeburg, in der Lausitz und in Schlesien, später auch in Livland und Kurland.[2]) Am zahlreichsten waren die Besitzungen desselben in den brandenburgischen Marken und in Pommern. Hier wurde aus einem Kloster im Städtchen Müncheberg und aus mehreren in der Umgegend befindlichen Gütern die Comthurei Lietzen geschaffen, welcher zur Zeit der Auflösung des Ordens Bertram von Veltheim vorstand. Bischof Lorenz von Lebus schenkte den Templern 1229 den Zehn-

---

Mähren. (Neuere Abhandlungen der königlich böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften. T. III. S. 209 ꝛc.) — Graf, Geschichte der Tempelherren in Böhmen und ihres Ordens überhaupt. Prag 1825. 8. — Das letztgenannte Werk beruht der Hauptsache nach auf den fleißigen Forschungen Pelzels; doch zeigt sich das am Schlusse gegebene alphabetische Verzeichniß der Ordensgüter in Böhmen vollständiger, als das des Ersteren. — Die Angabe Grafs, daß Molay, der letzte Großmeister, in einem 1304 auf Schloß Eichhorn gehaltenen Provincialcapitel als Großvisitator den Vorsitz geführt habe, möchte schwerlich Bestätigung finden.

[1]) *Hund*, metropolis Salisburgensis. T. II.

[2]) Historica Russiae monimenta ed. *Turgenevius*. Petersbg. 1841. 4. T. I. S. 23 ꝛc.

ten von 250, Biſchof Hermann von Camin 1261 den Zehnten von 700 Hufen. Im Jahre 1286 nahm Markgraf Otto von Brandenburg den weißen Mantel mit blutrothem Kreuze und ſchenkte ſeinen Ordensgenoſſen das damals hart an der polniſchen Gränze, im Lande Sternberg, gelegene Städtchen Zilenzig, welches ſeitdem die feſte Wohnſtätte für den Großpräceptor abgab und durch Zuſammenziehung mit andern Tempelgütern (14 Dörfern) die Comthurei Lagow bildete. Derſelbe Markgraf übertrug ihnen 1288 das Patronat über die Kirchen in Berlin, wie er ihnen ſchon ſechs Jahre früher die Marienkirche zu Königsberg in der Neumark geſchenkt hatte. Andrerſeits gab Schloß Tempelhof bei Berlin den Mittelpunkt einer nicht unbedeutenden Comthurei ab. Für mehrere Dörfer in der Umgegend von Cüſtrin und 1200 Hufen, welche 1232 Herzog Barnim I von Pommern den Templern verliehen hatte, diente Schloß Quartſchen zum Sitze der Comthure, als deren letzter Johann von Wartenberg bezeichnet wird. Fünf Comthureien, nämlich zu Magdeburg, Mücheln bei Wettin, Wichmannsdorf bei Alt-Haldensleben, Gerdekeſtorp bei Seehauſen und Vollſtädt bei Mühlhauſen, zählte man im Erzbisthum Magdeburg. In Pommern erhielt der Orden 1235 durch Herzog Barnim I die Comthurei Rörich; ebendaſelbſt ſtand ihm die Tempelburg bei Cöslin zu; auch in Preußen und in Polen, wo er namentlich 1232 durch Herzog Wladislaus einen Hof in Gneſen erwarb, begegnen wir ſeinen Beſitzungen. [4])

Die früheſten Beſitzungen der Templer in den Niederlanden, die zur Provinz des Großpräceptors von Francien gehörten, waren unſtreitig die von Gottfried von St. Omer, einem der Stifter des Ordens, geſchenkten Grundſtücke in Ypern, welche die Veranlaſſung zur Gründung des dortigen Tempelhofes

[4]) Dithmar, genealogiſch-hiſtoriſche Nachricht der Herrenmeiſter von St. Johann. Frankfurt 1737. 4. S. 5—10. — Buchholz, Geſchichte der Kurmark Brandenburg. Th. II. Gerken, cod. dipl. brdgs. — v. Ledebur, Archiv. Th. XVI., hat mit der Genauigkeit, welche alle ſeine Unterſuchungen auszeichnet, die erweislichen Beſitzungen des Ordens im heutigen Königreich Preußen zuſammengeſtellt.

boten.[1]) Zu Gunsten der Brüder, „die im Tempel zu Jerusalem Tag und Nacht dem Herrn dienen," nahm Gottfried II, Herzog von Lothringen und Herr über Brabant, für die Vergebung seiner Sünden und für das Seelenheil aller seiner Vorfahren und Nachkommen, die Templer in Brabant in seinen besondern Schutz. Die Besitzungen, welche ihnen 1171 Graf Philipp von Flandern schenkte, nahm Fulco, Großpräceptor von Francien, dankend entgegen. 1189 besaß der Orden in Gent, bald darauf auch in Breda eine Capelle. Die Commende zu Alphen verdankte der Freigebigkeit des edlen Herrn von Breda, die zu Ostende den Grafen von Flandern ihren Ursprung. Bei Lüttich, Hesdin in Artois, Fleru in der Grafschaft Namur, im Hennegau, in Löwen, Douai, Harlem, bei Valenciennes und Mons, im Herzogthum Brabant und zu Wick im Hochstift Utrecht, so wie zu Herzogenbusch, in Zierkfee, Middelburg und bei Veere entstanden Tempelhöfe.

Ein im Julius 1227 zwischen Olivier de la Roche, Großpräceptor von Francien, und den Schöffen von Ypern aufgerichteter Vertrag gibt den Beweis, mit welcher Eifersucht die Bürger niederländischer Städte, selbst dem überall gepflegten Orden vom Tempel gegenüber, über die Erhaltung ihrer Gerechtsame wachten. Diesem gemäß wurde bestimmt, daß alle von der Stadt Ypern angenommenen bans (Gesetze) auch auf dem Grundbesitze des dortigen Tempelhofes Anwendung finden, daß alle Brüche gegen diese bans vor die städtischen Schöffen, die auch im Quartier des Tempels Untersuchungen anstellen dürfen, gebracht werden sollten. Dagegen sollten bei der jährlich wiederkehrenden Schöffenwahl die Schöffen schwören, alle Rechte des Ordens und seiner manants zu wahren, und wenn letzterem wiederholt die Zusicherung gegeben wurde, daß er mit allen Affilirten von Abgaben jeder Art frei seyn sollte, so gelobte er dagegen, ohne besondere Einwilligung des Grafen keinem Unterthan desselben die Ansiedelung auf Ordensgebiet zu gestatten. [2])

---

[1]) *Johannis Iperii* chronicon S. Bertini. (*Martene* et *Durand* thes. anecd. T. III. S. 627.

[2]) *Inventaire* analytique des chartes des comtes de Flandre. Cahier I. Gand. 1843. 4. S. 10.

England anbelangend, ſo verdanken die erſten Comthureien des Templerordens in London und Wales nicht Heinrich I, ſondern dem zweiten Könige dieſes Namens ihren Urſprung. [1]) Auch hier befand ſich der königliche Schatz im Gewahrſam der Templer, die auch hier, von allen Abgaben befreit und der eigenen Gerichtsbarkeit ſich erfreuend, das Aſylrecht ihrer Höfe behaupteten. Für die Schenkung einer jährlichen Rente von acht Pfund Sterling, welche Heinrich III den Templern in London zukommen ließ, verpflichteten ſich dieſe, durch drei dazu beſtellte Capelläne für das Wohl Englands, der chriſtlichen Kirche und der Seelen der Verſtorbenen täglich drei Meſſen leſen zu laſſen. Nächſt Frankreich hatte England die meiſten und reichſten Tempelcomthureien aufzuweiſen. [2]) Aus Dankbarkeit für die beträchtlichen Schenkungen, welche ihm die Familie Mowbrai zuwandte, gab der Orden derſelben das Vorrecht, daß, wo ein Mowbrai einen Tempelhof betrete, in welchem ein Ordensbruder wegen Uebertretung der Regel zur Pöntienz verurtheilt ſey, er denſelben von der Strafe ſolle entbinden können.

In Schottland wurde die Genoſſenſchaft allein durch den König David mit acht großen Comthureien beſchenkt. [3])

Iſt es ſchon überaus ſchwierig, die Größe des Grundbeſitzes der Templer im Morgen- und Abendlande einigermaßen genau zu beſtimmen, ſo ſtellt ſich als unmöglich heraus eine Ueberſicht der geſammten Einkünfte eines Ordens zu gewinnen, für deſſen Reichthum der Wahn jener Zeit die Erklärung in der Kunſt der Goldmacherei ſuchte. Auch in Landſchaften, in denen kein Tempelhof namhaft gemacht wird, beſaß der Orden häufig einzelne Grundſtücke, Gehöfte, Rentengefälle verſchiedener Art, namentlich Zehnten. Dazu kamen die Einkünfte, welche aus den Brüderſchaften und Affiliationen floſſen, die täglichen Spenden und Ver-

---

[1]) Wie falſch es ſey, die Stiftung des Tempelhofes in London Heinrich I beizumeſſen, hat ſchon Wilcken, Geſchichte der Kreuzzüge, Th. II. (Anhang) erörtert.

[2]) Die *Histoire crit. et apolég.* T. II. S. 335 macht 51 Ordenshäuſer namhaft; doch iſt das Verzeichniß derſelben keineswegs vollſtändig und würde leicht aus den Verhörprotokollen in den *Concil. Mag. Brit.* ergänzt werden können.

[3]) *Lucas Holstenius*, codex regular. monasticarum. T. II. S. 431.

mächtniſſe an Geld, die Opfer, welche den vor allen andern Gotteshäuſern bevorzugten Ordenskirchen zu Theil wurden, die regelmäßig im Jahre gehaltenen Collecten, das gewinnreiche Vorrecht, die Pilger von Marſeille nach Paläſtina übers Meer zu führen. [1])

Den Grundbeſitz anbelangend, ſo erhalten wir wenigſtens für eine gewiſſe Zeit annäherungsweiſe ein Reſultat durch die Angabe von Matthäus Paris, daß der Orden in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts über 9000 Häuſer zu verfügen gehabt habe. [2]) Eine Angabe, welche jedenfalls der Wahrheit ungleich näher ſteht, als die Behauptung, daß der Orden, zur Zeit ſeiner Auflöſung, 900, [3]) oder gar, wie Anton will, 40,000 Comthureien beſeſſen habe. Und während letzterer den Geſammtertrag dieſer Ueberzahl an reichen Höfen auf nur zwei Millionen Thaler berechnet, gibt Maillard de Chambure, nach einem unſtreitig richtigeren Ueberſchlage, die jährlichen Einkünfte des Ordens auf 54 Millionen Francs an. Die Könige von Frankreich und England, ſelbſt Päpſte, machten zu verſchiedenen Zeiten Anleihen bei dem Orden, der ohne Säumniß die bedeutende Summe für den Ankauf der Inſel Cypern zu entrichten im Stande war. Mit allen Herrſchern der Chriſtenheit konnte er an Macht und Reichthum wetteifern. [4])

---

[1]) *Vaissete*, hist. générale de Languedoc. T. II S. 299.

[2]) Habebant Templarii in Christianitate novem millia maneriorum, Hospitalarii vero novendecim, praeter emolumenta et varios proventus ex fraternitatibus et praedicationibus provenientes et per privilegia sua accrescentes. *Matthaeus Paris* S. 544. — Manerium, manarium, manoir, mansio bezeichnet im Allgemeinen jede Wohnung. So heißt es z. B. in einer bei *Morice* (mém. pour servir à l'histoire de Brétagne, T. I. S. 1216) abgedruckten Urkunde vom Jahr 1308: „In domo seu manerio Templariorum."

[3]) *Lucas Holstenius*, cod. regularum monasticarum, Augsburg 1759. fol. T. II. S. 431. — Man kann mit Sicherheit behaupten, daß in dem einzigen Frankreich, wo z. B. die Comthurei St. Gilles allein 54 Tempelhöfe unter ſich hatte, die Zahl der Ordenshäuſer größer geweſen ſey.

[4]) Les Templiers devindrent si grands et si puissans, qu'ils s'égalloient aux richesses et puissances des rois. *Le Mire*, Origine des chevaliers et ordres militaires. Anvers 1609. 12. S. 15.

Die von Matthäus Paris erhobene Anklage, daß, im Verhältnisse zu diesen Mitteln, die Leistungen der Templer gering gewesen seyen, daß jede Comthurei mindestens Einen vollständig gerüsteten Ritter dem gelobten Lande hätte senden können, und daß, wenn dieses geschehen, Jerusalem nicht verloren gegangen seyn würde, zeugen in gleichem Grade von einer falschen Berechnung, als von Haß, welchen der Chronist unverhohlen gegen einen Orden hegt, der in allen Zwistigkeiten zwischen England und Frankreich stets auf Seiten der letztgenannten Macht gefunden wird. [1]) Es ist schwer, die Zahl der Bewaffneten zu bestimmen, mit welchen der Orden aus seinen vielen Vesten im gelobten Lande den Kampf gegen die Ungläubigen führte. Auch wenn bei einem angeordneten Heereszuge eine starke Macht der Templer um den Großmeister und Marschall concentrirt war, wurden doch die Burgen der erforderlichen Besatzung nie beraubt. Und wie rasch mußten die Mitglieder dieser Genossenschaft, die überall den Mittelpunkt der Kämpfe abgab, die beim Beginn der Schlacht den Vorstreit führte, bei einer Niederlage die Nachhut bildete, deren durch Gefangenschaft verlorene Brüder nur äußerst selten heimkehrten, durch Ankömmlinge aus dem Abendlande ergänzt werden. Berücksichtigen wir ferner, daß die Verwaltung der Comthureien, die Aufrechterhaltung der Würde des Ordens in den Provinzen, die Geschäfte, als Einsammeln von Kreuzpfennigen, Rundreisen, um zur Pilgerfahrt zu ermuntern ꝛc., welche ihnen vom Statthalter Christi übertragen wurden, eine starke, über fast alle Theile des Abendlandes verbreitete Gemeinde erforderte; daß gegen den Ausgang des dreizehnten Jahrhunderts der Unterhalt eines Ritters dem Orden nicht weniger als hundert Livres kostete, daß bei der Aufhebung des letzteren die Zahl seiner Mitglieder sich auf 15,000, nach andern sogar

[1]) *Matthaeus Paris*, S. 544: Quodlibet igitur manerium sine gravamine unum militem potest in subsidium Terrae sanctae bene et sine aliquo defectu communitum adinvenire, etiam cum omnibus plenarie ad militem pertinentibus; unde haec recolentes Christiani, autumant semper ipsos fraudem palliare et lupinas insidias sub ovina pelle latitare. Quia si non subesset simultas cum fraude, tot strenui milites occidentales omnium Orientalium obstacula violenter penetrarent facileque profligarent.

auf 30,000 Köpfe belaufen haben soll; endlich, daß nur aus den Häusern in Frankreich, England, Italien und Deutschland dem Orient Hülfe erwachsen konnte, weil die Einkünfte des Ordens in Spanien, Portugal und Ungarn lediglich auf Gränzkämpfe verwendet wurden. [1])

Für Männer, die als Zeichen lauteren Herzens den weißen Mantel, als Zeichen der Todestreue für den Glauben das blutrothe Kreuz trugen, die, wie Jacob von Vitry sagt, als Streiter Christi nur vom Heiland, nicht von eigener Mannesstärke den Sieg erwarteten, die nie nach der Zahl des Feindes fragten, sondern nur, wo er zu suchen sey, die im Kriege Löwen glichen, Lämmern im Frieden, Mönchen im Gotteshause, die keine Herrschaft über sich erkannten, als die des heiligen Stuhles, deren Genossenschaft, in welcher man Bischöfe und Prälaten erblickte, selbst ein Innocenz III sich rühmte, die endlich bei allen Zwistigkeiten Roms mit weltlichen Machthabern unbedingt auf Seiten des Ersteren standen — für einen solchen Orden glaubten die Päpste nicht genug thun zu können. Und indem sie denselben mit Vorrechten jeder Art überschütteten, geschah es, daß eben dadurch, aus äußeren und inneren Gründen, der Untergang desselben herbeigeführt wurde.

Allen, welche Almosen an den Tempel verabreichten oder in dessen Brüderschaft traten, erließ Eugen III den siebenten Theil der ihnen auferlegten Kirchenbuße und bestimmte, daß wenn ein Templer, behufs des Einsammelns von milden Beiträgen für seinen Orden, einen mit dem Interdicte belegten Ort betrete, ihm einmal im Jahre die Kirche daselbst geöffnet werden solle, um, nachdem den Excommunicirten geboten sey, sich von der heiligen Stätte zu entfernen, das Meßopfer zu halten, oder halten zu lassen. [2]) Jede Unbilde, die dem Orden widerfuhr, wurde von Rom mit unnachsichtiger Strenge geahndet, bei jeder Klage über

[1]) In Portugal war es den Templern geradezu verboten, ohne besondere Erlaubniß des Königs, dem Orden in Palästina eine Unterstützung an Geld zukommen zu lassen.

[2]) Die Urkunde findet sich bei *Ferreira*, memorias e noticias da celebre ordem dos Templarios. Lisboa 1735. 4. T. II. S. 765 u. f. und bei *Dupuy*, hist. de la condamnation des Templiers. S. 104.

Schmälerung ſeiner Ehre fand er in dem Vorſteher der Chriſtenheit einen eifrigen Vertreter. Aus einem Schreiben Bernhards von Clairvaux (1145) an Papſt Eugenius erſehen wir, daß ein Templer, der auf ſeine Bitte bei einem Ciſtercienſerabte die Aufnahme in deſſen Kloſter erreicht hatte, in Folge der Vorſtellungen Bernhards unverzüglich wieder aus dem Kloſter entlaſſen wurde. Doch zeigte ſich der Tempelorden mit dieſer Genugthuung keineswegs zufrieden, und er bewirkte, daß jenem Ciſtercienſerabte auferlegt wurde, perſönlich in Rom um Gnade wegen ſeines Vergehens zu bitten. [1]) Als Hadrian IV, auf deſſen dringendes Erſuchen Biſchof Heinrich von Beauvais der Genoſſenſchaft vom Tempel die genommenen Pfründen zurückgegeben hatte, [2]) viele der von ſeinen Vorgängern an verſchiedene Orden bewilligten Privilegien, weil ſie zu ausgedehnt waren, widerrief, that er ſolches hinſichtlich der Templer nicht nur nicht, ſondern er beſtätigte auch noch beſonders die Vorrechte derſelben. [3]) „Von welchem Werthe die kühnen Streiter des Herrn, die Ritter vom Tempel," ſchrieb derſelbe Papſt an Erzbiſchof Heinrich von Rheims, „geſammter Chriſtenheit ſind, und wie treu ſie die heilige Stätte, wo des Erlöſers Fuß gewandelt, vor Heiden ſchützen, davon wiſſen nicht nur die Chriſten des Orients, ſondern auch die Bewohner der entlegenſten Lande zu erzählen." Um ſo mehr, fährt er fort, müſſe man ſich der todesmuthigen Streiter annehmen. [4]) Und er that es, indem er den Templern, gleich den Hoſpitalitern, die Freiheit von Zehnten, Zöllen und Abgaben jeder Art ertheilte, [5]) ein Geſchenk, welches 1172 durch Alexander III, ſodann durch Innocenz III und Clemens IV beſtätigt wurde.

---

[1]) *Bernhardi*, opp. ed. Mabillon. T. I. S. 260.

[2]) *Martene et Durand*, ampliss. coll. T. II. S. 647.

[3]) *Regula et constitutt.* ordinis Cisterciens. S. 479.

[4]) „Quantum strenui et egregii Domini bellatores, milites videlicet Templi, novi sub gratia Macchabaei, universae christianitati proficiant, et qualiter loca sancta, quae Salvator noster corporali praesentia illustravit, et a paganorum versutia et persecutione defendant, non solum ad aures eorum qui vicini sunt, sed et qui extremum orbis axem inhabitant non ambigimus pervenisse." *Martene et Durand* a. a. O.

[5]) *Dupuy*, hist. de la condamnation etc.

Mit Wärme dankt Alexander III dem Erzbiſchofe Heinrich von Rheims für die Liebe, welche er den Templern angedeihen laſſe und für die zehn Mark Silber, die er für den heiligen Stuhl im Temple zu Paris niedergelegt habe. Er bittet zugleich, gegen Alle, welche ſich in ſeiner Diöceſe am Tempelgut vergreifen würden, mit unerbittlicher Strenge zu verfahren. [1]) Man müſſe, ſchreibt er ſpäter an denſelben, für dieſe Ritter, die ſich dem Dienſte des allmächtigen Gottes ergeben und durch das Kreuz auf dem Gewande ihre Beſtimmung zeigen, alles dranſetzen. [2]) Es ſoll der Tempel ſammt allen Beſitzungen, die er behauptet und künftig erwerben wird, erklärte Alexander III in einer Bulle vom Jahr 1172, ſich des ſteten Schutzes des apoſtoliſchen Stuhles erfreuen. Die unter Mitwirkung Gottes dem Orden gegebene Regel ſoll unverbrüchlich gehalten werden; [3]) kein Meiſter ſoll dem Orden vorſtehen, der nicht deſſen Gelübde abgelegt hat, ritterbürtigen Geſchlechts und aus der Wahl des Convents oder des tüchtigeren Theiles desſelben hervorgegangen iſt. [4]) Die vom Meiſter und Capitel feſtgeſtellten Satzungen ſollen von keinem Laien oder Cleriker gefährdet werden und nur mit Einwilligung des Meiſters und der Verſtändigſten im Convente einer Abänderung unterliegen. Es ſoll ferner kein Laie oder Cleriker vom Großmeiſter oder Orden Lehenstreue (fidelitates, hominia sive juramenta) fordern, kein Templer ſeinen Orden mit einem andern vertauſchen, oder nach Ablegung des Gelübdes in das weltliche Leben zurückkehren dürfen. [5]) In einen Mönchsorden darf

---

[1]) Die aus dem vierten Jahre ſeines Pontificats von Alexander III gegebene Bulle findet ſich bei *Ferreira* T. II. S. 774 ꝛc.

[2]) Milites Templi, quod Jerosolymis situm est, quam specialiter sint omnipotentis Dei servitio mancipati et coelesti militiae dediti, reverendus eorum habitus indicat et signum crucis dominicae, quod in suo corpore assidue bajulant, evidenter declarat.

[3]) Sancimus, ut vita religiosa, quae in domo vestra est, divina inspirante gratia instituta, ibidem inviolabiliter observetur.

[4]) Nisi militaris et religiosa persona, quae vestrae conversationis habitum sit professa, nec ab aliis nisi ab omnibus fratribus insimul, vel a saniori parte, qui proponendus fuerit, eligatur.

[5]) Post factam in vestra militia professionem et habitum religionis assumptum revertendi ad seculum nullam habere fratres praecipimus facultatem.

der Tempelbruder nur mit Erlaubniß des Meisters eintreten. Der Orden soll auf Comthureien und Höfen [1]) seinen eigenen Priester halten dürfen. Weigert ein Bischof die Ueberlassung eines erbetenen Priesters, so kann man diesen auch ohne die Erlaubniß seines Vorgesetzten zu sich ziehen; doch darf ein zu dem Orden sich wendender Geistlicher nicht bereits einer andern Genossenschaft angehören. Die Ordination solcher gewählten Priester, die Niemandem, außer dem Capitel unterworfen sind, kann der Orden durch jeden beliebigen Bischof vollziehen lassen. Sie sollen nie für Geld ihr geistliches Amt verrichten, es sey denn, daß der Großmeister aus gewissen Gründen es wünsche; bei der Aufnahme liegt ihnen ob, auf den auf dem Altare liegenden Evangelien den Eid des Gehorsams gegen den Vorsteher des Ordens zu leisten. Wo Templer wohnen, dürfen sie auch ihre Bethäuser bauen, weil es für sie unziemlich seyn würde, zugleich mit Männern und Frauen der Gemeinde ins Gotteshaus zu treten. [2]) Kommen, fährt die Bulle fort und bestätigt damit das von Eugenius III bestätigte Vorrecht, kommen Tempelbrüder, behufs der Einsammlung milder Spenden, in Stadt, Schloß oder Dorf, und diese Stätte ist mit dem Interdicte belegt, so soll ihnen einmal im Jahre das Gotteshaus daselbst geöffnet und nach vorangegangener Entfernung der Excommunicirten die Messe gesungen werden. [3]) Diese merkwürdige Bulle wurde 1181 durch Papst Lucius bestätigt. [4])

Papst Urban III erließ die Bestimmung, daß weder Bischöfe

[1]) Tam in principali domo quam etiam in obedientiis et locis sibi subditis.

[2]) Indecens enim est et animarum periculo proximum, religiosos fratres occasione adeundae ecclesiae se virorum turbis et mulierum frequentiae immiscere.

[3]) In jocundo eorum adventu, pro Templi honore et eorundem militum reverentia, semel in anno aperiantur ecclesiae et, exclusis excommunicatis, divina officia celebrentur. Aehnlich lautete eine zu Perugia am 19 August 1253 von Innocenz IV erlassene Bulle: die in Deutschland wohnenden Hospitaliter sollen, wenn auf der Landschaft, in der sie sich aufhalten, das Interdict ruht, die Messe daselbst feiern dürfen, jedoch bei verschlossenen Thüren und ohne Glockenklang; der mit leiser Stimme gesungenen Messe sollen nur Hospitaliter beiwohnen. *Inventaire analytique* des chartes des comtes de Flandre. Cahier I. S. 31.

[4]) *Rymer*, acta etc. T. I. S. 54.

noch Prälaten den vierten Theil des dem Tempel, wegen des Begräbniſſes in einer Ordenskirche, [1]) zugewandten Vermächtniſſes ſollten einfordern dürfen, ſo wie daß der Orden in allen den Ungläubigen abgenommenen Landſchaften Kirchen bauen dürfe, welche dem päpſtlichen Stuhle unmittelbar untergeben ſeyn ſollten. Innocenz III gab den Präceptoren der provençaliſchen Höfe in Arles, Montpellier und St. Gilles auf, den in Frankreich für die Kirche einzuſammelnden Cenſus entgegenzunehmen und an den Großpräceptor in Paris zu überſenden. [2]) Der dortige Schatzmeiſter aber hatte vom Papſte die Anweiſung, arme Kreuzfahrer aus dem Ertrage dieſes Cenſus zu unterſtützen. Derſelbe Papſt, der ſich zu Miſſionen an Fürſtenhöfe vorzugsweiſe der Templer bediente und namentlich 1236 einen ihm naheſtehenden Ordensbruder [3]) nach England ſandte, um König und Volk zum Kreuzzuge zu bewegen, erklärte, daß keinem Prälaten das Recht gebühre, ein Mitglied des Tempels zu excommuniciren, oder eine Ordenskirche mit dem Interdict zu belegen. Honorius III ſprach über jeden den Fluch aus, der einem Templer Gewalt anthun werde, und ſetzte feſt, daß ein ſolcher Frevler nur in Rom ſelbſt ſolle Abſolution erlangen können. Ohne beſondere Erlaubniß des Ordens, beſtimmte Gregor IX, ſolle kein Biſchof oder Prälat in einem Tempelhauſe Herberge nehmen dürfen, es ſey denn, daß die Verpflichtung dazu dem Tempelhauſe bei ſeiner Stiftung auferlegt ſey. Kein Templer, ſo gebot Innocenz IV, ſolle verpflichtet ſeyn, wegen einer gegen ihn vorgebrachten Anklage vor dem Biſchofe der Diözeſe, in welcher er ſich befinde, zu erſcheinen.

In einer an alle Prälaten der Chriſtenheit gerichteten Bulle (1255) ſagt Alexander IV: Er wundere ſich, daß der Tempelorden, welcher mit gleicher Ausdauer gegen Ungläubige kämpfe, als er milde den Armen ſeine Gaben austheile, fortwährend von der Geiſtlichkeit Beläſtigungen zu erfahren habe, daß in Beziehung hierauf ſelbſt die Gebote des apoſtoliſchen Stuhles keine Beachtung fänden. [4]) Es ſey zu beklagen, fährt er fort, daß Laien

[1]) Ratione eorum, qui in suis ecclesiis sepeliuntur. *Ferreira*, T. II. S. 823 ꝛc.

[2]) *Innocentii* III epp. lib. XV. ep. 172.

[3]) Familiarem suum, Thomam Templarium. *Matth. Paris*, S. 365.

[4]) Caeterum audivimus et audientes nequivimus non mirari, quod

und Cleriker in die Güter und Rechte des Ordens eingriffen. Er verweiſe deßhalb auf die demſelben von ſeinen Vorgängern ertheilten Gerechtſame und werde ſich ungern zur Anwendung canoniſcher Strenge gezwungen ſehen. Er verlange, daß die Biſchöfe alle Geiſtlichen, welche vom Orden für ſolche Kirchen ernannt ſeyen, über die ihm das Patronat zuſtehe, unweigerlich annähmen. Ueberdieß ſolle der Orden von jeder wegen Sendung eines apoſtoliſchen Legaten ausgeſchriebenen Steuer befreit ſeyn, falls ihm nicht etwa durch den Papſt ſelbſt die Theilnahme an der Abgabe auferlegt werde, oder der Legat zum Stande der Cardinäle gehöre.

„Da es unſern geliebten Söhnen, den Brüdern vom Tempel, heißt es in einer Bulle Alexanders IV vom Jahre 1256, von uns und unſern Vorfahren geſtattet iſt, einmal im Jahre in den Kirchen Sammlungen zu veranſtalten, ſo haben andere Geiſtliche, von Habſucht getrieben, ihre Brüderſchaften auf denſelben Tag verlegt und dadurch bewirkt, daß die Abſicht der Templer verfehlt wird.“ [1]) Das ſey, fährt er fort, ungebührlich und zeuge von Verachtung Gottes und der römiſchen Kirche. Man ſolle vielmehr den zum Terminiren kommenden Templern freundlich die Kirchen öffnen und die eigenen Brüderſchaften an jedem andern beliebigen Tage abhalten. Zugleich aber rufe er die früheren Beſtimmungen Roms ſcharf ins Gedächtniß, daß Niemand ohne Erlaubniß des Papſtes Templer excommuniciren oder aus der Kirche verweiſen dürfe. Noch empörender ſey es, daß Geiſtliche ſich geweigert hätten, Leichen von Ordensbrüdern ohne Entrichtung von Gebühren zu beerdigen.

---

eos quidam vestrūm solito durius persequentes non solum querelas eorum dissimulant, sed ipsos gravibus injuriis vexaverunt et in damnabili adhuc proposito perseverant, literas nostras generales et quandoque speciales legere contempnentes; quas si interdum legerint vilipendunt. *Rymer*, T. I. S. 567.

[1]) Cum dilectis filiis, fratribus domus militiae Templi, fuerit a praedecessoribus nostris indultum et a nobis postmodum confirmatum, ut semel in anno recipiantur in ecclesiis ad eleemosynas colligendas: quidam vestrūm, avaritiae ardore succensi, confratrias suas confratriis ipsorum eadem die in ipsorum adventu praeponunt et sic fratres ipsi confusi ac nihil exinde aut modicum consequuntur.

Man sieht, es befand sich der Orden in einem unausgesetzten Kampfe mit der Kloster- und Weltgeistlichkeit, die sich durch ersteren in ihren Rechten und Einkünften verkürzt sah — ein Kampf, in welchem fast jeder Papst die Ausschreiben seiner Vorgänger zu Gunsten der Templer den Prälaten wieder ins Gedächtniß rufen mußte. In diesem Sinne befahl Clemens IV den Bischöfen, gegen jeden, der sich Eingriffe in das Ordensgut erlaube, oder die demselben testamentlich zugefallene Verlassenschaft zurückhalte, oder gar Templer excommunicire und von deren Grundbesitz Zehnten erheben wolle, nach Recht zu verfahren. Er wiederholt, daß der Orden sich seine Priester selbst wählen könne und keiner Erlaubniß des Bischofs bedürfe, um in seinem Gebiete Kirchen und Capellen zu erbauen und in ihnen seine Todten zu bestatten. Er fügt hinzu, daß es dem Templer zustehe, in Angelegenheiten seines Ordens Zeugniß abzulegen; daß der Orden nie auf Verwenden weltlicher Machthaber gewissen Personen aus seiner Mitte Aemter und Pfründen übertragen solle; daß ein Templer, der eine solche Empfehlung erwirkt habe, mit schwerer Kirchenstrafe zu belegen sey. [1]) Gregor X erklärte den Orden für frei von allen Abgaben, welche für die Erhaltung des gelobten Landes von kirchlichen Einkünften erhoben würden. Mit Ernst verwies Bonifaz VIII dem Könige Heinrich von Cypern, daß er von jedem Templer eine Kopfsteuer (taillium) von zwei Byzantinern einfordere und dem Orden die Vermehrung des Grundbesitzes auf der Insel nicht gestatte. [2]) In einem Schreiben vom Jahre 1295 legte er die Sorge für den nach Cypern übersiedelten Orden dem Könige Eduard I von England aufs dringendste ans Herz. [3]) Auch Benedict, der Vorgänger von Clemens V, bestätigte den Templern alle früher erworbenen Vorrechte und Freiheiten.

Um den Zwiespalt zwischen den beiden Ritterorden, dessen Rückwirkungen auf das gelobte Land vielfach verderblich gewesen waren, für immer zu beseitigen, nahm Nicolaus IV 1291 einen fast zwanzig Jahre früher auf dem Concil zu Lyon berathenen

---

[1]) *Regula*, constitt. etc. ord. Cisterc. S. 481.
[2]) *Dupuy*, a. a. O. S. 176.
[3]) *Rymer*, T. II. S. 683.

Plan wieder auf: die Verſchmelzung der Brüder von St. Johann und vom Tempel zu Einer Genoſſenſchaft. Es liegt die Vermuthung nicht fern, daß der großartige Entwurf hinſichtlich der Eroberung und Behauptung Paläſtina's, wie ihn der berühmte Raimundus Lullius 1290 dem Collegium der Cardinäle vorlegte, [1]) und demzufolge namentlich alle geiſtlichen Ritterorden unter Einem Großmeiſter vereinigt werden ſollten, die äußere Veranlaſſung abgab, daß Nicolaus IV die Berufung verſchiedener Provincialconcilien veranlaßte, um dieſen Plan einer vielſeitigen Beſprechung zu unterziehen. Demgemäß wurden die Suffraganen und Prälaten des Hochſtifts Salzburg vom dortigen Erzbiſchofe zuſammenberufen und zugleich vom Erzbiſchof Otto Visconte ein Concil in Mailand (27 November 1291) gehalten. Da unterbrach der Tod des Papſtes das Beginnen.

Wie ſchwer es für den Orden ſeyn mochte, bei dieſer Stellung zu Rom, bei den Verhältniſſen der Dienſtbarkeit, in welche ihn inneres Verband und Dankbarkeit zu den Päpſten führte, ſeine äußere Unabhängigkeit zu behaupten, bedarf keiner weiteren Erörterung. Unwiderſtehlich ſah er ſich in die Zwiſtigkeiten der Kirche mit dem Königthum hineingezogen und fühlte deßhalb als Diener des römiſchen Stuhls den vollen Zorn der Stauffen'ſchen Kaiſer. Gleichwohl ſcheint es den Päpſten nur ſelten gelungen zu ſeyn, in die inneren Angelegenheiten des Ordens, die Wahl des Großmeiſters und anderer hohen Beamten, mit Erfolg einzugreifen. Allerdings erreichte Urban IV, daß auf ſeinen und Ludwigs IX Wunſch Amalrich de la Roche (de Rupe) zum Großpräceptor über Francien beſtellt wurde; aber derſelbe Urban IV vermochte es nicht durchzuſetzen, daß Stephan von Siſſy, der ſich geweigert hatte im Kampfe gegen die ghibelliniſche Partei offen auf die Seite der Kirche zu treten, aus ſeinem Amte als Großpräceptor von Apulien entfernt werde.

Wie man in der nächſten Umgebung des heiligen Vaters zu Rom Templer erblickte, die mit der Wahrnehmung verſchiedener

[1]) Einzelnheiten über dieſen Plan, in Verbindung mit der damaligen Stellung der ſpaniſchen Reiche zu der Levante, finden ſich in der intereſſanten Abhandlung von *Navarrete*, Sobre la parte que tuvieron los Españoles en las guerras de las cruzadas (Memorias de la real academia de la historia, T. V.) zuſammengeſtellt.

Aemter beauftragt waren, so findet man sie als unzertrennliche Genossen der weltlichen Machthaber. An den Höfen zu Paris und London, zu Edinburg und in den spanischen Königsschlössern, weniger bei deutschen Königen wegen des innigen Zusammenhangs des Ordens mit Rom, bekleideten sie Ehrenstellen. Vielfach wurde die Steuerverwaltung der Provinzen, mitunter die Aufsicht über den Landesschatz, ihnen überwiesen; in gesandtschaftlichen Aufträgen zogen sie von einem Hofe zum andern, fast überall Vertreter des römischen Stuhles, die ununterbrochene Verbindung zwischen dem Morgen- und Abendlande fördernd, Bürgen bei Verträgen, Vermittler bei ausgebrochenen Zwistigkeiten, Schiedsrichter in Rechtssachen, häufig bereit durch Anleihen die Verlegenheiten der Könige zu beseitigen. König David von Schottland wählte seine nächste Umgebung fast nur aus Templern. Ein Großpräceptor war es, Ramon de Gurb (maestro o Theniente de la cavalleria del Temple), welcher 1201 die Streitigkeiten zwischen Pedro II von Aragon und dessen Mutter Sancha ausglich; [1]) ein Großpräceptor von Aragon und Catalonien, Guillen de Montedon, der während der Unmündigkeit Jayme's, des Sohnes von Pedro II, die vormundschaftliche Regierung über Aragon führte; und derselbe Jayme ernannte später, als er schwer erkrankt darnieder lag, die Vorsteher der Templer und Hospitaliter in seinem Reiche zu Vormündern seines Sohnes Alonso. [2]) König Wenceslaus II von Böhmen pflegte bei allen Reichsangelegenheiten von Wichtigkeit den an seinem Hofe lebenden Templer Berthold von Gepzenstein zu Rath zu ziehen. [3]) Wie der Großmeister Renaud von Vichiers einen Sohn Ludwigs des Heiligen aus der Taufe hob, so empfing ein Sohn Philipps des Schönen von dem unglücklichen Molay seinen Namen.

Als sich 1160 die Tochter Ludwigs VII von Frankreich mit dem Sohne Heinrichs von England verlobte, erhielt sie Gisors

---

[1]) *Campomanes*, dissertacion IV.

[2]) *Campomanes*, a. a. O.

[3]) Pelzel, Beiträge zur Geschichte der Tempelherren in Mähren und Böhmen. (Neuere Abhandlungen der königlich-böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften. Th. III. S. 209 ff.)

als Mitgift, welches bis zur Zeit der Vermählung der noch überaus jungen Königstochter in die Hände der Templer gelegt wurde. [1]) Zur Erhebung der über England für Palästina ausgeschriebenen Abgaben hatte Heinrich II einen Templer, Gilbert von Hogestan, ernannt. [2]) Den Ankauf der Insel Oleron bewirkte Heinrich III nur durch den Vorschuß einer bedeutenden Geldsumme von Seiten eben jenes Robert von Stanfort, Großpräceptors von England, [3]) der für ihn die Verlobung mit Eleonore, der Tochter des Grafen Raimund von Toulouse, abschloß. Die bei der Friedenseinigung zwischen Frankreich und England (1259) vertragsmäßig bedungene Geldsumme wurde dem Orden zur Verwahrung übergeben, so wie Ludwig IX eine an England schuldige Summe 1261 im Temple zu Paris niederlegte. Zehntausend Pfund Sterling hatte die Bürgerschaft von London im dortigen Tempelhofe, der auch die Kronjuwelen Heinrichs III barg, deponirt. Im Jahre 1274 begab sich der Großmeister Wilhelm von Beaujeu vom Concil zu Lyon nach England, um die Rückzahlung von 30,000 Livres Tours'scher Währung entgegenzunehmen, die er dem König geborgt hatte. [4]) Selbst bei dem Zuge Karls von Anjou nach Italien, um das vom Papste ihm übertragene Königreich beider Sicilien in Besitz zu nehmen, bedurfte es des Vorschusses an Geld von Seiten des Ordens. [5])

Nur in Portugal zeigte sich der Orden in einer eigenthümlichen Abhängigkeit von der Krone. Hier konnte er nur mit Erlaubniß des Königs Grundstücke veräußern; der dortige Großpräceptor durfte nicht ohne Genehmigung des Königs gewählt werden, nicht ohne dessen besondere Bewilligung die Gränzen

---

[1]) *Roger de Hoveden* ad 1160.

[2]) Den Templer, welcher, des Unterschleifs überführt, kniend um Gnade flehte, wollte der König, weil er mit ihm in vertrauter Freundschaft gelebt hatte, nicht nach Gebühr strafen und übergab ihn deßhalb dem Tempelhofe in London. Hier wurde Gilbert in Ketten gelegt und nach der Strenge der Ordensgesetze gestraft. *Benedicti* Petroburgensis vita Henrici II.

[3]) Urkunde bei *Dupuy*, S. 150.

[4]) Urkunde bei *Rymer*, T. II. S. 34.

[5]) *Dupuy*, S. 169.

des Reiches verlassen. Nur in Gegenwart eines königlichen Bevollmächtigten konnten Ordenscapitel gehalten werden. [1])

Ueberall lag den Templern die Verpflichtung ob, die Beiträge für das gelobte Land einzuholen und die in ihren Höfen sich sammelnden Pilger übers Meer zu geleiten. Auf dem 1207 zu Nordhausen gehaltenen Fürstentage nahm König Philipp die Templer in seinen besondern Schutz und ertheilte ihnen, die zugleich mit Hospitalitern und dem Patriarchen von Jerusalem den Tag beschickt hatten, das Recht, auf fünf Jahre ein allgemeines Kopfgeld im Reiche, behufs der Behauptung Palästina's, zu erheben. [2])

---

[1]) Schäfer, Geschichte von Portugal. Th. I. S. 356 ꝛc.

[2]) *Martene* thes. anecdott. T. I. S. 805.

Vierter Abschnitt.

Verhaftung und erste Verhöre des Ordens.

Im Vollgenuß der Ehre und des Reichthums jene Demuth zu wahren, die der heilige Bernhard an den Templern preist und die in den ältesten Satzungen der Regel als ein Grundzug durchleuchtet, war eine mühereiche Aufgabe für den Orden. Sie wurde gelöst, so lange die Schaar der Brüder gering war, so lange freiwillige Armuth kein Verlangen nach vergrößertem Besitzthum erzeugte und der Orden in seinem Doppelleben von Mönchthum und Ritterthum die geistliche Richtung vorwalten ließ. Aber seit er mit Riesenarmen die ganze lateinische Welt umspannte, in seinem Dienst ein Heer von Söldnern stritt, bei Päpsten und Königen sein Wort galt, die arme Herberge zu Jerusalem in ein großes, festes Schloß sich umwandelte, das den Provinzen von Ungarn bis nach Portugal und vom Orient bis nach Schottland ihre Vorsteher sandte, in Burgen königliche Schätze verwahrt wurden und der Religiose durch den Ritter in den Hintergrund gedrängt wurde, da stahl sich Hochmuth und mit ihm Habsucht in die Seele des Ordens, und die Demuth des Mönchs gehörte nur noch einzelnen Brüdern. Mit Wehmuth gedenkt Jakob von Vitry der alten heiligen Einfalt der Templer.[1])

In diesem Wandel folgt der Orden mit Nothwendigkeit der mächtigen Umgestaltung der Zeit, deren vorherrschender Richtung weniger noch die Genossenschaft als der Einzelne sich zu entziehen vermag. Man darf ihm nicht mit Wilhelm von Tyrus zum Vorwurfe anrechnen, daß er sich der Gerichtsbarkeit des Patriarchen entzog, vom Zehnten und von Steuer sich befreite und

[1]) Nulli molesti erant, sed ab omnibus propter humilitatem amabantur. S. 1184.

auf Kosten der Geistlichkeit seinen Besitzstand mehrte, [1]) denn diese Stellung wurde ihm von Rom angewiesen. Wohl aber, daß er mit kecker Hand über das Maaß der Bewilligungen hinausgriff, das ihm die Kirche setzte. Bevorzugung und Gunst sind schwerer zu tragen, als Noth und Entsagung; das Ringen mit Widerwärtigkeiten stählt die kräftigere Seele, die im Genuß der Fülle gern der Spannkraft sich begibt. Wie ein geliebtes Kind war der Orden von der Kirche bevorzugt; darum darf uns nicht wundern, daß ihm nicht immer genügte, was die mit Freigebigkeit spendende Mutter ihm verabreichte; daß er, der Verzeihung gewiß, über Brüder und Schwestern sich erhob. Im kirchlichen Dienen vor Gott glaubte er sich ihnen gleich; darin aber, daß er sein Leben für den Glauben zum Pfande setzte, fühlte er sich hoch über ihnen. „Bestelle dein Haus," sprach der Erzbischof Walther von Rouen zu dem sterbenden König Richard, „und denke an die Versorgung deiner drei Töchter, die du Zeit deines Lebens mit Liebe gehegt hast, des Stolzes, der Habsucht und der Schwelgerei." „So gebe ich," erwiederte der König, „den Stolz den Templern, die sich in Hochmuth blähen und über alle Andern erheben, die Habsucht den grauen, die Schwelgerei den schwarzen Mönchen." [2])

Schon auf dem 1179 im Lateran gehaltnen Concil beschwerten sich die Bischöfe, daß durch Alexander III die Templer von allen Zehnten befreit seyen, [3]) daß diese durch das Singen der Messe an Stätten, auf denen das Interdict ruhe, große Almosen gewönnen, daß Templer und Hospitaliter sich der bischöf-

---

[1]) Qui (Templarii) cum diu in honesto se conservassent proposito, professioni suae satis prudenter satisfacientes, neglecta humilitate, domino patriarchae hierosolymitano, a quo et ordinis institutionem et prima beneficia susceperant, se subtraxerunt, obedientiam ei, quam eorum praedecessores eidem exhibuerant, denegantes; sed et ecclesiis Dei, eis decimas et primitias subtrahentes et eorum indebite turbando possessiones, facti sunt valde molesti. S. 820.

[2]) *Joh. Bromton*, chron. (*Twysden*, scriptt. anglicani). S. 1279.

[3]) Filios nutrivi et exaltavi, ipsi autem spreverunt me! lassen Bischöfe die Kirche klagen. *Rogeri de Wendower* chronica, ed. *Coxe* Lond. 1841. T. I. S. 120. Das genannte Werk liegt häufig den Erzählungen von Matthäus Paris zum Grunde.

lichen Gewalt völlig zu entziehen trachteten. In Folge deſſen erging der Beſchluß des Concils, daß beide Orden ohne biſchöfliche Erlaubniß weder Kirchen noch Zehnten aus den Händen von Laien entgegennehmen, keinem vom Biſchofe Excommunicirten die Reception geſtatten ſollten; für Kirchen, die ihnen nicht völlig gehörten, ſollten ſie die Geiſtlichen dem Biſchofe präſentiren und die vom Letzteren eingeſetzten Prieſter nicht ihres Amtes berauben; endlich ſollten ſie in mit dem Interdict belegten Kirchen jährlich nur einmal Gottesdienſt halten, aber keine Todten beſtatten.

Dieſe Beſchlüſſe hatten geringen Erfolg; die mächtigen Orden ließen nach wie vor die Gelegenheit zu raſcher Bereicherung nicht unbenutzt. Ueberall gab ſich dieſelbe Freude kund, wenn in einer Landſchaft, auf welcher das Interdict ruhte, ein Caplan der Templer erſchien, die Kirche aufſchließen ließ und Meſſe ſang. Es mehrte das Verlangen, in die Brüderſchaft des Ordens zu treten, daß man dadurch eines chriſtlichen Begräbniſſes gewiß wurde. Weltprieſter, welche, wenn über ihrer Gemeinde das Interdict laſtete, verarmten, ſahen mit Neid und Erbitterung auf die eben dann ſich bereichernden Templer. Da nahm ſich Innocenz III der klagenden Geiſtlichkeit an. Es ſeyen, ſchreibt er im September 1208 an den Großmeiſter, ſchwere Anklagen gegen den Orden nach Rom gelangt, daß er in Lüge und zum Trotz gegen die mit Wohlthaten ihn überhäufende Kirche öffentlich ſich des Privilegiums rühme, daß in den mit dem Fluche belegten Orten die Kirchen durch ihn geöffnet werden, er das heilige Meßopfer feiern laſſen dürfe. Habe der Orden an einer ſolchen Stätte eine Kirche, ſo ſcheue er ſich nicht, mit den Glocken läuten zu laſſen und täglich, nur des Gewinnſtes halber, bei offenen Thüren die Meſſe zu feiern. Alſo gäben Männer, die das Kreuz Chriſti auf der Bruſt trügen, nicht nur dem Schwachen, ſondern auch der geſammten Kirche ein Aergerniß. Mehr noch geſchähe ſolches durch ihre Habſucht, indem ſie einem jeden für die durch Geld zu gewinnende Aufnahme in ihre Brüderſchaft das chriſtliche Begräbniß zuſagten, ſolchergeſtalt ſie unter dem Scheine des Glaubens der Weltlichkeit fröhnten und, während ſie dem erquickenden Dufte des Lebens gleichen ſollten, den Duft

des Todes von ſich ausgehen ließen. [1]) Es verdiene die Genoſſenſchaft ihrer Privilegien verluſtig zu gehen, weil ſie dieſelben ſo arg mißbrauche. „Aber", ſchließt Innocenz, „wir wünſchen das Gedeihen deines Ordens und bitten dich deßhalb, mit Eifer über deine Brüder zu wachen." [2]) Selbſt die Ciſtercienſerklöſter in Livland führten 1232 in Rom Klage, daß ſie durch Templer beeinträchtigt würden. [3])

Scheute der Orden den Kampf mit den Prälaten nicht, ſo trug er um ſo weniger Bedenken, auf Koſten weltlicher Machthaber ſich auszudehnen oder ſein Recht geltend zu machen. Von jeder den Unterthanen obliegenden Verbindlichkeit glaubte er ſich entbunden, eine nur der Segnungen und des Schutzes der Obrigkeit ſich erfreuende Genoſſenſchaft, die alle an ſie gerichteten Anforderungen hart zurückwies. In dieſer Beziehung gerieth er namentlich mit den über ihre Rechte eiferſüchtig wachenden Städten in ähnliche Reibungen, wie ſolche ſpäter zwiſchen der Bürgergemeinde und den Mönchsklöſtern innerhalb des Weichbildes ſtattfanden. So wandten ſich z. B. 1222 Maire und Bürgerſchaft von La Rochelle (de Rupella) klagend an Heinrich III von England: Es habe ein Bürger ihrer Stadt durch letztwillige Verfügung ein Armenhaus geſtiftet, dem Maire und Schöffen (major et probi homines) einen weltlichen Vorſteher (prior laicus) ſetzen ſollten. Nun hätten ſich die Templer gewaltſam in den Beſitz dieſes Armenhauſes geſetzt, aus dem ſie jedoch durch den Spruch des königlichen Beamten wieder vertrieben ſeyen. Es dürfe ſolches um ſo weniger in das Eigenthum des Ordens übergehen, als dieſer bereits viele Häuſer, Straßen und Einkünfte in der Stadt beſitze und ſein Hochmuth unerträglich ſey. — In Gemäßheit dieſer Vorſtellung bewirkte Heinrich III bei Honorius,

---

[1]) Asserentes, quod quicunque, duobus vel tribus denariis annuis collatis eisdem, se in confraternitatem contulerint, carere de jure nequeant ecclesiastica sepultura etiamsi fuerint interdicti. Proh dolor! Jam non moderate utentes mundo velut religiosi homines propter Deum, sed ut suas impleant voluptates religionis imagine utuntur solum, modo propter mundum. Et cum debuissent esse aliis odor in vitam, facti sunt odor mortis in mortem.

[2]) *Innocentii* III. epp. ed. Baluz. T. II. S. 69.

[3]) *Manrique*, annales Cistercienses. T. IV. S. 448.

daß dieſer den Templern in La Rochelle einen ſcharfen Verweis ertheilte. [1]) Derſelbe Heinrich III von England ertheilte 1242 dem Befehlshaber ſeiner Galeerenflotte in Bayonne den Befehl, ſorgſam darüber zu wachen, daß die Templer von La Rochelle die ihnen ertheilten Vorrechte nicht mißbrauchten und Wein und andere ihnen nicht gehörende Gegenſtände ſteuerfrei aus- und einführten. [2])

Nach allen Seiten ſuchte der Orden ſeine Rechte und Befugniſſe zu erweitern, und nur ſelten ſtieß er auf ſo entſchiedenen Widerſtand, wie ihn das Parlament von Paris an den Tag legte. Auf die Klage der Gemeinde von Chalou (1256), daß der Orden hinſichtlich der Mühlen und Bäckerei das Bannrecht gegen ſie behauptete, entſchied das Parlament gegen den letzteren; [3]) deßgleichen als die Templer zu Eſtampes ſich weigerten, beim Verkaufe von Wein ſich des Maßes des beeidigten Weinverſteigerers (clamator publicus) zu bedienen. [4]) Als der Baillif von Tours 1258 Beſchwerde führte, daß der Präceptor des Tempelhofes zu Frontai dergeſtalt in die Rechte des Königs eingreife, daß er Galgen aufführen und Menſchen aufknüpfen laſſe, lautete der Spruch des Parlaments, daß die Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit dem König hier nicht verkürzt werden ſolle, [5]) während es bei einem ähnlichen Rechtsfalle ſich gegen den Baillif von Bourges erklärte und dem Orden die saisina parve et magne justicie zuſprach. [6]) Dagegen ſprach derſelbe Gerichtshof den Templern die Gerichtsbarkeit in Monemer und Eſtampes ab, [7]) behauptete, daß zu der für den König (1270)

---

[1]) *Champollion-Figeac*, lettres de rois, reines etc, des cours de France et d'Angleterre. (Collect. de doc. inédits). T. I. S. 31.

[2]) Quia datum est nobis intelligi, quod Templarii de Rupella, quibus litteras nostras de protectione concessimus, sub velamento earundem litterarum vina et alias res aliorum, de Rupella et aliunde, aliter quam eis concessimus conduci faciant. Ebendaſ. S. 68.

[3]) Quod isti homines ire non tenentur per bannum ad eosdem molendinos et furnos. *Beugnot*, Les Olim (Collect. de doc. inédits). T. I. S. 6.

[4]) Ebendaſ. S. 37.

[5]) Habeat dominus rex ibidem saisinam justicie. Ebendaſ. S. 67.

[6]) Ebendaſ. S. 104.

[7]) Ebendaſ. S. 468 u. 477.

in Paris ausgeschriebenen Steuer (taille) auch die außerhalb des Weichbildes wohnenden Affilirten des Ordens herangezogen werden müßten, [1]) und entschied, als der Prevôt (prepositus) von Paris, behufs der Deckung eines dem König gemachten Geldgeschenkes, die städtische Gemeinde 1298 einem außerordentlichen Census unterzog, daß an dieser Last auch der sich ihrer weigernde Orden Theil zu nehmen habe. [2])

Ergibt sich aus dem Obigen, daß die Klage über den Uebermuth der Templer und deren Streben nach Bereicherung so wenig ungegründet war, [3]) als dieselbe von allen Seiten gegen die Hospitaliter erhobene Beschuldigung, so erkennen wir hierin theilweise den Grund von dem Schwinden der lebendigen Theilnahme, welche die Völker früher den beiden Orden gezollt hatten. Eben dahin wirkte noch entschiedener der Umstand, daß überall die Zeit, vermöge ihrer neuen Gestaltung, in ein anderes Verhältniß zu den Orden treten mußte, für welche die Begeisterung in gleichem Grade erlosch, als sich bei den Völkern die freudige Hingebung für das gelobte Land verlor. Es bedurften die Templer eines neuen Gebietes, um ihrer Aufgabe zu entsprechen; und sie würden dieses und damit die Entwicklung zu einer selbständigen politischen Macht, gleich den Hospitalitern und den Mitgliedern des Deutschordens gefunden haben, wenn nicht über Nacht das Verderben sie umstrickt hätte. Es war der Orden das treue Kind der Kirche, die ihn genährt, gehoben und bereichert hatte; sein Heimathland war Frankreich, das seine edelsten Söhne ihm zusandte und in dessen Sprache die Statuten gekleidet waren; und ein König von Frankreich war es, verbunden mit einem Vorsteher der römisch-katholischen Christenheit, der den Orden „in seiner Sünden Maienblüthe" aus dem Leben stieß.

Als Philipp (IV) der Schöne den Thron von Frankreich bestieg (1285) war er ein Jüngling von siebzehn Jahren. Reich-

---

[1]) Ebendas. S. 343.

[2]) Ebendas. T. II. S. 425.

[3]) In der Reimchronik des *Godefroy* de Paris (*Buchon*, collect. des chroniques. T. IX.) S. 135 heißt es:

Sus toutes gens estoient haus.
Or soit chéois en bas de haut.

thum an Anlagen, eine große Festigkeit des Willens, Streben nach Beseitigung alles dessen, was seiner königlichen Macht Schranken zu setzen vermochte, traten schon im Anfange seiner Regierung unverkennbar hervor. Sich fürchten zu machen, gelang ihm bald; die Liebe seiner Unterthanen wurde ihm nie zu Theil. Es hätte der persönlichen Reibungen nicht bedurft, um zwischen einem solchen Herrn und einem Bonifaz VIII, der das Königthum der päpstlichen Gewalt untergeordnet wissen wollte, den schärfsten Zwiespalt hervorzurufen. Verbot Bonifaz der französischen Geistlichkeit, ohne seine besondere Erlaubniß Abgaben irgend einer Art an die weltliche Macht zu entrichten, so rächte sich Philipp, indem er die Ausführung von Gold und Silber aus seinem Reich untersagte und dadurch die päpstliche Schatzkammer eines Theils ihrer bedeutendsten Zuflüsse beraubte. „Frankreich hat seine Herrscher gehabt, bevor es Priester gab," sprach der König und ließ die päpstliche Bulle verbrennen, durch welche Rom die Oberhoheit in Anspruch nahm. Er wagte es, sich an die Spitze der Stände zu stellen, sogar mit den bis dahin nur selten vertretenen Bewohnern der Städte zu verhandeln, um gegen den Einfluß der Kirche das erforderliche Gegengewicht zu gewinnen. Selbst die Prälaten mußten sich seinem Willen fügen, seit er jeden mit dem Tode bedrohte, welcher der Vorladung des heiligen Vaters entspreche. „Wie einen Knaben werde ich dich des Reiches entsetzen, so du nicht Reue zeigst," schrieb Bonifaz und schleuderte auf den König den Fluch der Kirche. Der König aber rächte sich, indem er sich der Waffen der Kirche bediente, den Statthalter Christi für ketzerisch erklärte, durch Wilhelm von Nogaret und die Colonnesen überfallen und den Gefangenen mißhandeln ließ, also daß diesem Gram das Herz brach.

Wie Philipp der Schöne über Bonifaz durch List und Kühnheit siegte, so über Guy von Flandern, dessen Grafschaft er wortbrüchig mit seinem Reiche vereinte. Widerspruch stählte seinen Willen. Es konnte kein Hinderniß ihn abhalten, den einmal entworfenen Plan mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu verfolgen. Schon unter dem heiligen Ludwig hatte das Königthum die ihm gebührende Stellung den hohen Kronvasallen gegenüber eingenommen; jetzt verstand es Philipp, den Weg zum Despotismus zu bahnen. Er that es, nicht um mit der einigen

Kraft des Volkes Großes zu ſchaffen, ſondern weil unumſchränkte Gewalt ihm Bedürfniß war.

Als der flandriſche Krieg den königlichen Schatz erſchöpft hatte, half ſich Philipp durch Verſchlechterung der Münze. „Falſchmünzer" ſchalt ihn das Volk. Dann gebot er, alle Juden ſeines Reichs an Einen Tage aufzugreifen, ihrer Habe zu berauben und, falls ſie ſich nicht taufen ließen, über die Gränze zu bringen. [1]) Weder der Schatz, den die Münze und der an Juden begangene Frevel auswarf, noch der Gewinn aus dem Handel mit Adelsbriefen und die Summen, welche aus dem Verkauf der Freiheit an die Kronbauern in Languedoc floſſen, genügten den Bedürfniſſen des Königs, der in einer ungewöhnlich hohen Beſteuerung der Provinzen Abhülfe für täglich wiederkehrende Verlegenheiten ſuchte. Die Laſt der Abgaben, welche den Unterthan erdrückte, rief in der Normandie einen Aufſtand hervor; in der Hauptſtadt war die Stimmung ſo mißlich, daß 1305 der Befehl erging, es ſollten weder bei Tage noch bei Nacht ſich mehr als fünf Menſchen in Straßen und auf Märkten zuſammenfinden laſſen.

Trotz der den Ständen gegebenen Zuſicherung, die Münze nicht ferner zu verſchlechtern, ſetzte Philipp dieſe durch eine 1306 erlaſſene Ordonnanz abermals herab. In Folge deſſen griffen die Bürger von Paris zur Wehr, belagerten den König im Temple, wohin er ſich geflüchtet hatte und wurden nur durch die Tempelherren zum Niederlegen der Waffen bewogen. Im Temple ſtand der Schatz des Königs unter doppeltem Verſchluß, alſo daß der eine Schlüſſel ſich in den Händen des Herrſchers befand, der andere von dem Vorſteher der feſten Burg verwahrt wurde. Es bedarf der überdieß unverbürgten Erzählung in den Chroniken von St. Denis nicht, daß der Orden dieſen ihm anvertrauten Schatz nicht gewiſſenhaft gehütet habe, um Philipps Groll gegen Erſteren zu erklären. Wäre dieſer Vorwurf begründet geweſen,

---

[1]) Es war am Tage Mariä Magdalenä 1306. *Baluzius*, vitae paparum avenionensium. Vita IV. — Sed an ob Judaeorum malitiam, an regis avaritiam hoc factum sit, non plane constat, fügt *Zantfliet (Martene et Durand*, T. V.) S. 152 hinzu, mit der Bemerkung, daß der König ſich jedenfalls wegen des Krieges mit Flandern in Geldverlegenheit befunden habe.

so würde seiner ohne Frage in der spätern Anklage Erwähnung geschehen seyn.

Templer waren es gewesen, die, als Benedict XI dem König den Zehnten aller geistlichen Güter in Frankreich bewilligt hatte, mit Berufung auf ihre Vorrechte dagegen Einsprache erhoben. Ihnen schuldete der König 500,000 Fr., mit denen er seine Schwester ausgestattet hatte. Sie sollen ihm sogar den Eintritt in ihre Genossenschaft verwehrt haben. Der Orden gab die Stütze der weltlichen Macht des Papstes ab; er hatte während des Kampfes mit Bonifaz VIII und der Krone Aragon auf Seiten der Gegner Philipps gestanden; er soll den Papst sogar mit Geldmitteln unterstützt haben, um den offenen Krieg gegen die Krone zu beginnen. [1]) Der König war mit Strenge gegen die hohen Diener der Kirche verfahren; er hatte den Adel vielfach gekränkt; und der Orden gehörte beiden Ständen an und bildete, kriegsgeübt, stark durch Gehorsam, eine fest geschlossene, von einem einigen Haupte geleitete Brüderschaft. Es vergingen noch 150 Jahre, bevor die Geschichte Frankreichs von einem stehenden Heere der Krone erzählt. Gleichviel, ob der Orden damals 15,000 oder 30,000 Gerüstete zählte — so weit weichen die Berichterstatter von einander ab — er war jedenfalls in sich und durch seine Beziehungen zu dem französischen Adel stark genug, dem Ansehen des Königs inmitten seiner Hauptstadt Trotz zu bieten; er konnte, mit Bezug auf das von den Deutschrittern gegebene Beispiel, den Argwohn wecken, daß er, nach dem Verluste des gelobten Landes, nach Begründung einer unabhängigen Herrschaft in Europa trachte; er war im Herzen Frankreichs — und die meisten seiner Mitglieder waren Franzosen — ein lästiger Anhaltspunkt für jeden Widersacher der unumschränkten Gewalt. Es ist in der That schwer zu sagen, wie in Frankreich, neben dem Königthum, der reiche, mächtige, von der Krone unabhängige Orden auf die Dauer bestehen konnte. Philipp der Schöne verzieh es den Rittern nie, daß er durch sie und in ihrer Burg vor der Wuth seines Volks Rettung gefunden hatte; er argwöhnte sogar aus der Leichtigkeit, mit welcher der Orden den

[1]) *Vertot*, hist. des chevaliers hospitaliers. T. I. S. 462.

Aufstand stillte, daß Ersterer der Bewegung des Volks nicht völlig fremd gewesen sey.

Mochte aus allen diesen Gründen Philipp der Schöne längst geheimen Unwillen gegen die Templer hegen, so ist doch gewiß, daß die Haupttriebfeder seines nachmaligen Verfahrens gegen dieselben aus dem Verlangen entsprang, sich ihrer im Temple aufgehäuften Schätze, ihrer festen Schlösser, des großen, in allen Theilen seines Reiches zerstreuten Grundbesitzes derselben zu bemächtigen. Ueber diesen Punkt stimmen die meisten Berichterstatter überein. [1]) Und wenn Papst Clemens V in seiner Bulle Faciens misericordiam den König von dieser Seite zuvorkommend in Schutz nimmt, [2]) so möchte eben darin nur die Bestätigung der obigen Anklage erkannt werden.

Eine Vernichtung des Tempelordens lag außerhalb des Bereichs der königlichen Gewalt; dazu bedurfte es der entschiedenen Mitwirkung des päpstlichen Stuhles, unter dessen Hoheit die Genossenschaft stand. Und konnte das Papstthum der Krone seinen Arm wider einen Orden leihen, in welchem es zu allen Zeiten seinen treuesten Diener, den festen Halt bei allen Verwickelungen mit dem Königthum, erkannt hatte? Wir werden sehen, daß Gründe der Art, Rücksichten auf die Ehre und das Wohl der Kirche bei einem Clemens V kein Gewicht hatten, oder doch dem Einflusse, welchen der König übte, tief untergeordnet wurden. Seit der apostolische Stuhl nach Frankreich verlegt

---

[1]) *Villani* (Muratori T. XIII.) S. 429 sagt, der König habe den Orden angeklagt per cupidigia di guadagnare. — *Sabellicus* IX, cap 7 äußert sich also: Joannes Boccacius, cujus pater per id tempus in Gallia negotiatus est, quique Templariorum supplicio interfuit ex eo se audivisse prodidit: fuisse ea tempestate, qui persuasum haberent, Philippum regem, quia primoribus ejus ordinis divitias invideret; magis rapinae studio quam religionis quaestionem in eos acerbissimam exercuisse, ut homines ejus professionis flagitii convictos perderet. — Bei *Zantfliet*, S. 154 heißt es: Arbitratum est, ob avaritiam Philippum regem non solum in Jacobum (Molay) verum etiam in omnem militarem ordinem conspirasse.

[2]) Rex Francorum illustris, cui fuerant eadem facinora (der Templer) nunciata, non typo avaritiae — cum de bonis Templariorum nihil sibi vindicare vel appropriare intendat — sed fidei orthodoxae fervore accensus, bringe auf Untersuchung.

war, mußte er dem König dienen; wenigstens hätte es einer hohen, starken Natur bedurft, um sich der Eingriffe in die Rechte der Kirche zu erwehren. Aber bei Clemens gestattete die Schwäche kein Widerstreben gegen einen König, in dem er seinen Patron und Gebieter erkannte, der mit ihm um die Tiara gefeilscht hatte. Es ist bekannt, daß gegen ihn, der schonunglos Kirchen und Klöster plünderte und öffentlich Pfründen verkaufte, schon im Jahre nach seiner Wahl viele französische Prälaten zusammentraten (Junius 1306), um die Mittel zu besprechen, durch welche sie sich den über sie verhängten Bedrückungen entziehen könnten, daß sie in dieser Angelegenheit zugleich den König und dessen Diener in Rath nahmen. [1]) Gegen eine solche Persönlichkeit, in der mit roher Sinnlichkeit sich Habsucht und Feigheit mischten, war dem willensstarken, festen Blickes sein Ziel verfolgenden Könige alles erlaubt. Wenn, wie wir sehen werden, Clemens einen seiner Vorgänger der Rachsucht des Königs opferte, wenn er die Anklage auf Ketzerei gegen einen Statthalter Christi entgegennahm, und das von Seiten eines mit dem Fluche der Kirche belasteten königlichen Schergen, so konnte ihm die Durchführung der Rolle nicht schwer werden, die ihm bei dem Processe der Templer zugetheilt war. Es soll, sagt Erzbischof Antonin, der Papst mit einer schönen Gräfin in der innigsten Gemeinschaft gelebt haben. [2]) Wir wissen, daß es die schöne Brunissende von Talleyrand-Périgord war, Tochter des Grafen von Foix, die sich dem Volke ohne Scheu als die Geliebte des Papstes zeigte, aus dessen Krone sie die schönsten Diamanten ausbrach, um sie in Armbänder fassen zu lassen; die unter den feilen Frauen des päpstlichen Hofes in gleichem Grade hervorragte, wie Clemens unter seinen zuchtlosen Priestern.

Nur eine Bemerkung möge hier noch Raum finden, ohne der nachfolgenden, den bewährtesten Berichterstattern entnommenen Erzählung vorzugreifen.

---

[1]) Ad deliberandum, quid possent facere super gravaminibus, quae inferebantur a papa, consilioque regis et regalium usi sunt in hoc casu. *Baluzius.* Vita I.

[2]) S. *Antoninus* archiep. Flor., de concilio Viennensi. tit. 21. §. 3. Papa communiter dicebatur cum quadam comitissa, pulcherrima muliere, contubernium habere.

Geben wir uns nicht dem Wahn hin, daß König Philipp ein hohes Spiel gewagt habe, als er den Angriff auf einen Orden beschloß, der, stark durch Grundbesitz; über alle Lande verbreitet, mit dem Adel, selbst mit Fürstenhäusern, Frankreichs verschwägert, aus den geistigen Lebensbewegungen der Völker hervorgegangen war. In diesem Frankreich hatte Philipp nichts zu fürchten, denn nur sein eigenes böses Sinnen. Fast überall geboten in seinem Namen Seneschalle und Baillifs, wo früher die hohen Vasallen der Krone keinen königlichen Diener geduldet haben würden. Ein solcher Herr konnte des strengsten Gehorsames seiner Beamten gewiß seyn. Ihm gehörte die concentrirte Kraft des Reiches. Mit berechnender Schlauheit pflegte er seine Plane zu entwerfen, in ein undurchdringliches Geheimniß sie zu hüllen, mit Schnelligkeit und Nachdruck sie auszuführen. Und als Verbündete stand ihm die Kirche zur Seite. In dem Augenblick, in welchem der Angriff auf den arglosen Gegner erfolgt war, sah sich Letzterer jedes Mittels zur Gegenwehr beraubt.

* * *

Nach dem Tode von Benedict IX, welcher nur für den Zeitraum von acht Monaten der römisch-katholischen Christenheit vorgestanden hatte, blieb der päpstliche Stuhl fast während der Dauer eines Jahres unbesetzt. Es war die Einigung in der Wahl mit um so größeren Schwierigkeiten verknüpft, als die Cardinäle in zwei scharf gesonderte Parteien gespalten waren, von denen die eine auf der Ernennung eines Italieners bestand, die andere einen Cardinal französischer Zunge zum Nachfolger Benedicts verlangte. Endlich kam man dahin überein, daß die italienische Partei drei Franzosen als Candidaten aufstellen und von diesen wiederum innerhalb vierzig Tagen Einer durch die französische Partei denominirt und sodann von dem ganzen Collegium als rechtmäßig erkoren anerkannt werden solle. Der erste solchergestalt auf die Wahlliste gesetzte Candidat war Bertrand von Got, Erzbischof von Bordeaux. [1]) Dieser, geboren zu Vilhan-

[1]) Bertrandus *de Got*, seu *de Gotho*, *Steph. Baluzius* (vitt. papar. avenionens. Paris 1693. 4.) *Vita IV.* — Bertrandus *de Gutto*. Vita II. Da

drau in der Diöceſe Bordeaux, Sohn des Ritters Beraud und Bruder des Erzbiſchofs Beraud von Lyon, der ſpäter den Cardinalshut getragen und eine zeitlang das Amt eines päpſtlichen Legaten in Frankreich bekleidet hatte, war kurz vor dem Chriſtfeſte des Jahres 1299 durch Bonifaz VIII zum Erzbiſchofe von Bordeaux ernannt. Gleich den beiden mit ihm auf die Wahlliſte geſetzten Cardinälen, galt er der italieniſchen Partei als ein entſchiedener Anhänger des letztgenannten Papſtes. [1])

Von dieſen Vorgängen durch einen ihm befreundeten Cardinal raſch in Kenntniß geſetzt, lud, ſo wird erzählt, König Philipp der Schöne den Erzbiſchof, ehe noch dieſer von dem Geſchehenen wußte, zum Zwiegeſpräche nach einem bei St. Jean d'Angeli gelegenen Kloſter ein, eröffnete ihm hier, daß es in

---

der von Baluz herausgegebenen Lebensbeſchreibungen von Clemens V häufig hier gedacht werden wird, ſo genüge hinſichtlich ihrer folgende kurze Erörterung. Der Verf. der Vita I, Johannes, Canonicus zu St. Victor in Paris, zeigt ſich freiſinnig, ohne Scheu in der Namhaftmachung der widrigen Gerüchte über Clemens V, obwohl er im Allgemeinen von der Wahrheit der Beſchuldigungen des Ordens überzeugt iſt. Er fußt auf Thatſachen und den geltenden Anſichten der Zeit, ohne ihnen ſein eigenes Raiſonnement beizugeben und fügt allen ſeinen Mittheilungen gern ein fertur, dicunt etc. bei. Vielleicht erlebte er ſelbſt den Untergang des Ordens; jedenfalls ſtand er dieſer Zeit ſehr nahe (*Bulaei*, hist. universitatis Parisiensis. Paris 1668. fol. T. IV. S. 111. — Die Vita II, von dem Predigermönch Ptolomäus von Lucca niedergeſchrieben, bietet verhältnißmäßig nur wenige und nicht ſehr genaue Nachrichten über den Tempelorden, deſſen die Vita V, von einem gleichzeitigen Venetianer abgefaßt, deſſen Erzählung nicht über Italien hinausſtreift, überall keine Erwähnung geſchieht. Die Vita III und IV ſtammen von Bernard Guido, Biſchof zu Lodeve (Lodoviensis ep. im Departement des Herault); beide ſtimmen in einzelnen Sätzen wörtlich miteinander überein; Vita III ſcheint ein Auszug der IV. zu ſeyn, welche als eine der vorzüglichſten Quellen für die nachfolgenden Geſchichten angeſehen werden muß. Mit ihr ſtimmt auch die Vita VI weſentlich überein. Der aus Béziers gebürtige Verf. iſt Arnaud Augier, Prior von St. Marie d'Aſpiran im Bisthum Elne (St. Mariae de Aspirano in dioecesi Helenensi, im Rouſſillon), ein gelehrter Mann, der das Amt eines Capellans bei Papſt Urban V bekleidete, alſo der Zeit der Verhaftung der Templer nicht fern ſtand.

[1]) *Baluzius*, vita I u. IV.

seiner Macht stehe, ihm durch die königliche Partei der Cardinäle die Tiara zu verschaffen und verhieß solches gegen die Zusage der Erfüllung von nachfolgenden Bedingungen, welche, wie er hinzufügte, lediglich das Wohl Frankreichs und des heiligen Stuhles bezweckten. Es solle 1) Bertrand die Aussöhnung der Kirche mit dem Könige herbeiführen; 2) letzteren von den auf ihm lastenden Kirchenstrafen freisprechen; 3) ihm auf fünf Jahre den Genuß des Zehntens aller geistlichen Güter innerhalb seines Reichs zusichern; 4) Bonifaz VIII verdammen und dessen Gebeine, gleich denen eines Ketzers, ausgraben lassen und den Flammen übergeben; 5) die beiden durch Bonifaz VIII aus dem Collegium der Cardinäle ausgestoßenen Colonnesen, Jacopo und Pietro, in den Besitz ihrer Güter und in das Collegium der Cardinäle wieder einführen. Die sechste Bedingung wolle er erst nach geschehener Krönung gegen den Papst aussprechen.[1])

Nachdem Bertrand die Erfüllung dieser Bedingungen eidlich unter dem Genusse des heiligen Nachtmahls gelobt und als Geisel für die geschehene Zusage seinen Bruder und seinen Neffen dem Könige übergeben hatte, betrieb letzterer durch seinen Anhang, daß der Erzbischof am 5 Junius 1305 in Perugia zum Papste erkoren wurde.[2]) Seitdem nahm Bertrand den Namen Clemens V an, und indem er zwölf französische Prälaten mit dem Purpur bekleidete, verschaffte er dem Könige durch diese ein entschiedenes Uebergewicht im Cardinalcollegium. Im Spätherbste des nämlichen Jahres[3]) begab er sich nach Lyon, wohin er die Cardinäle berufen hatte. In der dortigen Martinskirche erfolgte am 14 November 1305, in Gegenwart von König Philipp und einem zahlreichen Adel, dessen Krönung.

Bei dieser Gelegenheit war es, daß, indem der Papst in feierlicher Procession — der König führte das Maulthier desselben am Zügel — durch die Stadt ritt, hart neben ihm eine mit

---

[1]) *Giov. Villani*, historie fiorentine (*Muratori*, scriptt. rer. ital. T. XIII.) S. 418.

[2]) *Baluzius*, Vita IV.

[3]) Die gewöhnliche Angabe, daß solches gegen Ende August geschehen sey, ist nicht richtig. Auf dem Wege nach Lyon kam der Papst erst am 21 October nach Nimes, wo er zwei Tage blieb. *Ménard*, histoire de la ville de Nismes. Paris 1750. 4. T. I. S. 437.

Menſchen überfüllte Mauer zuſammenbrach, im Sturze ihn, jedoch ohne weitere Beſchädigung, vom Sattel warf und von ſeinem Haupte die Krone ſchleuderte, aus welcher ein prächtiger Edelſtein, 6000 Gulden werth, verloren ging. Karl, der Bruder des Königs, wurde hart getroffen; zwölf Männer, unter ihnen Herzog Johann von Bretagne und Gaillard von Got, der Bruder des Papſtes, ſtarben in Folge der empfangenen Verletzung.[1])

In Lyon, wo bereits die franzöſiſche Geiſtlichkeit Gelegenheit hatte, ſich von der Härte und Habſucht ihres höchſten Oberhauptes zu überzeugen, welches, während von allen Prälaten, die mit der päpſtlichen Curie unterhandelten, [2]) ungewöhnliche Zahlungen erpreßt wurden, andrerſeits gegen den König, deſſen Angehörige und die hohen Kronvaſallen eine ungewöhnliche Nachgiebigkeit an den Tag legte, theilte Philipp dem Papſte die bis dahin geheim gehaltene ſechste Bedingung mit. Wie ſtaunte Clemens, als er hörte, daß es der Aufhebung des Tempelordens gelte. Aber als der König den Orden, deſſen Tapferkeit und Mildthätigkeit er noch im Jahre zuvor rühmend anerkannt hatte, als ſchuldig darſtellte und zugleich erklärte, daß er hinlängliche Beweiſe von abſcheulichen Verbrechen desſelben in Händen habe, zeigte ſich Clemens bereit, über dieſen Punkt geheime Nachforſchungen anſtellen zu laſſen. [3])

Es wird erzählt, daß auf einem königlichen Schloſſe der Diöceſe Toulouſe Squin von Florian, ein Bürger aus Béziers (civis Biterrensis) mit einem abgefallenen Templer, beide wegen

---

[1]) *Baluzius*, Vita IV. — *Brumoi*, hist. de l'église gallicane. Paris 1744. 4. T. XII. S. 398.

[2]) Qui habebant negotiari in curia. *Balux.*, Vita I.

[3]) Abweichend von dieſer Angabe der meiſten Berichterſtatter ſagt *Odor. Raynaldus* (annales ecclesiatici. T. XV) ad annum 1307: Die ſechste, ſo lange verheimlichte, Bitte ſey des Inhalts geweſen, den Namen von Bonifaz VIII aus der Reihe der Päpſte zu ſtreichen und deſſen Gebeine ausgraben und verbrennen zu laſſen. Clemens ſey hierüber äußerſt betroffen geweſen, weil er gewußt, daß viele ſeiner Cardinäle durch Bonifaz ernannt ſeyen und deßhalb dieſem anhingen; andrerſeits habe er keinen offenen Widerſpruch gegen den König gewagt. Deßhalb habe er geſucht, auszuweichen: der Gegenſtand ſey ſchwierig, er könne nur auf einem allgemeinen Concil verhandelt werden. Philipp habe endlich, wiewohl ungern, nachgegeben.

grober Verbrechen, in demſelben Kerker gefangen gehalten ſeyen.[1]) Da beide an Rettung des Lebens verzweifelten, beichteten ſie einander gegenſeitig, wobei der Templer eine Menge von Gottloſigkeiten erzählte, die er bei ſeiner Aufnahme in den Orden begangen habe. Alsbald ließ Squin einen Beamten zu ſich rufen, erbot ſich, dem Könige ein Geheimniß zu enthüllen, ſo wichtig wie die Eroberung eines Königreichs, bat aber zugleich, zum Könige geführt zu werden, weil er nur zu dieſem darüber ſprechen könne. Der Beamte, fährt die Erzählung fort, da er weder durch Schmeichelworte, noch durch Verheißungen und Drohungen den Gefangenen zur Ausſage bewegen konnte, meldete das Gehörte dem Könige, der den Verhafteten unverzüglich nach Paris bringen ließ und ihm hier für die Enthüllung des Geheimniſſes Leben und Freiheit zuſagte. Sobald Squin die gehörte Beichte des Templers und damit Verbrechen des Ordens,

---

[1]) *Baluz.* vita VI, deren Verfaſſer hier um ſo mehr Glauben verdient, als er einmal faſt Zeitgenoſſe und fürs andere aus Beziers gebürtig war. Mit den nachfolgenden Angaben desſelben ſtimmt auch Villani, ein hochgebildeter Florentiner, der 1317 in dem Rath ſeiner Vaterſtadt ſaß (S. 429), der Hauptſache nach überein, nur daß er als die beiden Gefangenen den Prior von Montfaucon und Noffo Dei aus Florenz bezeichnet, mit dem Zuſatze, daß beide in einem Gefängniſſe zu Paris bewacht worden ſeyen. — *D. Pedro Rodriguez Campomanes* (dissertaciones historicas del orden de los Templarios, Madrid 1747. 4.) ſagt: es hätten zwei Tempelritter, der Prior von Montfaucon und Noſe-Dei, auf den Tod in einem Kerker geſeſſen, in welchen ſie der Großmeiſter geworfen habe. — *Odor. Raynaldus* ad annum 1307 berichtet: „Man erzählt, daß die erſte Anſchuldigung ausgegangen ſey von dem Prior von Montfaucon in Toulouſe, inquinatissimus flagitiis et haereseos nota inustus, a magistro ordinis perpetuo addictus carcere, und von einem andern Ritter aus Florenz, Noffo geheißen." — Erzbiſchof Antoninus von Florenz und *Dubois*, hist. ecclesiae Parisiensis (Paris 1710 fol.) T. II. S. 541 nennen den Prior des bei Toulouſe gelegenen Tempelhofes Montfaucon, der wegen vieler Verbrechen im Temple zu Paris durch den Großmeiſter gefangen gehalten ſey; neben ihm ſey ein nichtswürdiger Florentiner, de Noffo, bewacht; erſterer ſey ſpäter erbärmlichen Todes geſtorben, letzterer auf Befehl des Prevot von Paris aufgeknüpft. — So abweichend dieſe Erzählungen immerhin lauten, ſo weſentlich ſtimmen ſie doch in ihren Grundzügen überein.

Menschen überfüllte Mauer zusammenbrach, im Sturze ihn, jedoch ohne weitere Beschädigung, vom Sattel warf und von seinem Haupte die Krone schleuderte, aus welcher ein prächtiger Edelstein, 6000 Gulden werth, verloren ging. Karl, der Bruder des Königs, wurde hart getroffen; zwölf Männer, unter ihnen Herzog Johann von Bretagne und Gaillard von Got, der Bruder des Papstes, starben in Folge der empfangenen Verletzung.[1])

In Lyon, wo bereits die französische Geistlichkeit Gelegenheit hatte, sich von der Härte und Habsucht ihres höchsten Oberhauptes zu überzeugen, welches, während von allen Prälaten, die mit der päpstlichen Curie unterhandelten, [2]) ungewöhnliche Zahlungen erpreßt wurden, andrerseits gegen den König, dessen Angehörige und die hohen Kronvasallen eine ungewöhnliche Nachgiebigkeit an den Tag legte, theilte Philipp dem Papste die bis dahin geheim gehaltene sechste Bedingung mit. Wie staunte Clemens, als er hörte, daß es der Aufhebung des Tempelordens gelte. Aber als der König den Orden, dessen Tapferkeit und Mildthätigkeit er noch im Jahre zuvor rühmend anerkannt hatte, als schuldig darstellte und zugleich erklärte, daß er hinlängliche Beweise von abscheulichen Verbrechen desselben in Händen habe, zeigte sich Clemens bereit, über diesen Punkt geheime Nachforschungen anstellen zu lassen. [3])

Es wird erzählt, daß auf einem königlichen Schlosse der Diöcese Toulouse Squin von Florian, ein Bürger aus Béziers (civis Biterrensis) mit einem abgefallenen Templer, beide wegen

---

[1]) *Baluzius*, Vita IV. — *Brumoi*, hist. de l'église gallicane. Paris 1744. 4. T. XII. S. 398.

[2]) Qui habebant negotiari in curia. *Baluz.*, Vita I.

[3]) Abweichend von dieser Angabe der meisten Berichterstatter sagt *Odor. Raynaldus* (annales ecclesiatici. T. XV) ad annum 1307: Die sechste, so lange verheimlichte, Bitte sey des Inhalts gewesen, den Namen von Bonifaz VIII aus der Reihe der Päpste zu streichen und dessen Gebeine ausgraben und verbrennen zu lassen. Clemens sey hierüber äußerst betroffen gewesen, weil er gewußt, daß viele seiner Cardinäle durch Bonifaz ernannt seyen und deßhalb diesem anhingen; andrerseits habe er keinen offenen Widerspruch gegen den König gewagt. Deßhalb habe er gesucht, auszuweichen: der Gegenstand sey schwierig, er könne nur auf einem allgemeinen Concil verhandelt werden. Philipp habe endlich, wiewohl ungern, nachgegeben.

grober Verbrechen, in demſelben Kerker gefangen gehalten ſeyen.[1]) Da beide an Rettung des Lebens verzweifelten, beichteten ſie einander gegenſeitig, wobei der Templer eine Menge von Gottloſigkeiten erzählte, die er bei ſeiner Aufnahme in den Orden begangen habe. Alsbald ließ Squin einen Beamten zu ſich rufen, erbot ſich, dem Könige ein Geheimniß zu enthüllen, ſo wichtig wie die Eroberung eines Königreichs, bat aber zugleich, zum Könige geführt zu werden, weil er nur zu dieſem darüber ſprechen könne. Der Beamte, fährt die Erzählung fort, da er weder durch Schmeichelworte, noch durch Verheißungen und Drohungen den Gefangenen zur Ausſage bewegen konnte, meldete das Gehörte dem Könige, der den Verhafteten unverzüglich nach Paris bringen ließ und ihm hier für die Enthüllung des Geheimniſſes Leben und Freiheit zuſagte. Sobald Squin die gehörte Beichte des Templers und damit Verbrechen des Ordens,

---

[1]) *Baluz.* vita VI, deren Verfaſſer hier um ſo mehr Glauben verdient, als er einmal faſt Zeitgenoſſe und fürs andere aus Beziers gebürtig war. Mit den nachfolgenden Angaben desſelben ſtimmt auch Villani, ein hochgebildeter Florentiner, der 1317 in dem Rath ſeiner Vaterſtadt ſaß (S. 429), der Hauptſache nach überein, nur daß er als die beiden Gefangenen den Prior von Montfaucon und Noffo Dei aus Florenz bezeichnet, mit dem Zuſatze, daß beide in einem Gefängniſſe zu Paris bewacht worden ſeyen. — *D. Pedro Rodriguez Campomanes* (dissertaciones historicas del orden de los Templarios, Madrid 1747. 4.) ſagt: es hätten zwei Tempelritter, der Prior von Montfaucon und Noſe-Dei, auf den Tod in einem Kerker geſeſſen, in welchen ſie der Großmeiſter geworfen habe. — *Odor. Raynaldus* ad annum 1307 berichtet: „Man erzählt, daß die erſte Anſchuldigung ausgegangen ſey von dem Prior von Montfaucon in Toulouſe, inquinatissimus flagitiis et haereseos nota inustus, a magistro ordinis perpetuo addictus carcere, und von einem andern Ritter aus Florenz, Noffo geheißen.“ — Erzbiſchof Antoninus von Florenz und *Dubois*, hist. ecclesiae Parisiensis (Paris 1710 fol.) T. II. S. 541 nennen den Prior des bei Toulouſe gelegenen Tempelhofes Montfaucon, der wegen vieler Verbrechen im Temple zu Paris durch den Großmeiſter gefangen gehalten ſey; neben ihm ſey ein nichtswürdiger Florentiner, de Noffo, bewacht; erſterer ſey ſpäter erbärmlichen Todes geſtorben, letzterer auf Befehl des Prevot von Paris aufgeknüpft. — So abweichend dieſe Erzählungen immerhin lauten, ſo weſentlich ſtimmen ſie doch in ihren Grundzügen überein.

„die nie ein Ohr gehört, nie ein Auge geſehen, nie ein Herz geahnet" erzählt hatte, ließ der König einige Templer greifen und verhören und gewann dadurch Beſtätigung der Ausſage. [1])

---

[1]) *Baluzius*, vita VI. — *Campomanes*, dissertacion V. — *Odor. Raynaldus* ſagt a. a. O.: Beide Gefangene, ſo erzählt man, communicato consilio, seque ex ergastuli squalore liberandi spe, regiis magistratibus horrenda Templariorum ordinis flagitia indicasse, praedaeque ingentis ex Templariorum maximis opibus redigendae occasionem patere docuisse. Doch hätten ſie ihren Zweck nicht erreicht, denn Noffo ſey aufgeknüpft, der Prior mit dem Schwerte gerichtet. — Beſtätigend und beleuchtend möchte für dieſen Gegenſtand der *Processus Templariorum* ſeyn, in welchem es S. 36 heißt: Am 27 November 1309 übergab der vor die päpſtliche Commiſſion geführte Ponſard de Giſi, Tempelprior von Payens, einen von ihm eigenhändig beſchriebenen Zettel mit den Namen der geſchworenen Feinde des Ordens, folgenden Inhalts: Ces sont le treytour, li quel ont proposé fauseté et delauté contra este (Moldenhawer, der übrigens dieſes Schreiben ſehr unrichtig wiedergibt, hat *leste* ſtatt des auch Michelet unverſtändlichen *este)* de la religion deu Temple: Guillalmes Roberts moynes, qui les mitoyet a geine, *Esquinus de Floyrac* (Moldenhawer und Raynouard leſen: Flexian) de Biterris cumprior de Montfaucon, Bernardus Peleti prieus de Maso de Genois, et Geraues de Boyzol cehalier, veneus a Gisors. — Uebrigens ſprechen viele Gründe dafür, daß der König auf irgend eine Weiſe ſchon früher ähnliche Ausſagen gewonnen habe. In ſeiner Bulle Faciens misericordiam ſagt Clemens, daß er ſchon zur Zeit ſeiner Wahl, noch vor der Krönung in Lyon, über Ketzerei und Unzucht des Ordens gehört habe. Damit iſt in Verbindung zu bringen, daß es in der Vita I bei Baluz bei Gelegenheit der Verhaftung der Templer heißt, man habe von der Ketzerei derſelben ſchon lange vorher gewußt. Quod fuit scitum diu ante per aliquos magnos ordinis sui et per quosdam nobiles et ignobiles, qui Templarii fuerant, ut putatur, quos dominus Guil. de Nogareto captos in diversis partibus regni Francie fecit ad testificandum adduci et Corbolii (Corbeil) in carcere servatos diu et secretissime custodiri. Cujus custodiae preceptor et dispositor erat frater Ymbertus, predicator et regis confessor. Hi se opponebant viriliter et audaciter ad probandum, crimina pretacta esse in eis etiam ex eorum professione communi. Et detenti fuerunt Corbolii usquequo magister et alii capti fuerunt et dicta crimina saltem pro parte recognoverunt. Dazu paßt ferner, wenn es in der Inſtruction zum Verhör, die der König zugleich mit dem Befehl zur Verhaftung der Templer überſchickte, heißt: Articuli errorum, qui per informationem sunt

Was nun auch die erste äußere Veranlassung zur Erfüllung seines längst gehegten Wunsches geboten haben mag — König Philipp, welcher kaum in den Schooß der Kirche wieder aufgenommen war, zeigte sich jetzt plötzlich als den streng gläubigen Sohn Roms, indem er in den Templern die Ketzer verfolgte. [1]) Es entging ihm nicht, daß die Angabe von der Schuld des Ordens aus inneren und äußeren Gründen wenig Glauben beim Volke finden werde; [2]) aber dieselbe Habsucht, die ihn und seine kirchenschänderische Umgebung bisher geleitet hatte, trieb ihn zum raschen Handeln. Aus diesem Grunde sprach er in Lyon zum Papste. Es sollte die Kirche ihm den Namen für sein Verfahren borgen. Ueberdieß konnte er der Mitwirkung des Statthalters Christi nicht entbehren, um den Großmeister mit seiner nächsten Umgebung von Cypern nach Frankreich zu locken.

Den größeren Theil des Jahres 1306 verlebte Clemens V in Bordeaux, obwohl er von der dortigen Bürgerschaft, in deren Mitte er so lange als Erzbischof zugebracht hatte, keineswegs mit den erwarteten Festlichkeiten aufgenommen war. [3]) Man kannte seine und seiner Umgebung Habgier, der sich Kirchen und Klöster so wenig wie Laien entziehen konnten. [4]) Von hier aus schrieb er [5]) an Wilhelm von Villaret und Jacques von Molay,

---

reperti ex depositionibus eorum, qui deposuerunt, sunt hii etc. *Ménard*, hist. de Nismes. Preuves. S. 196.

[1]) In seinem, die Verhaftung der Templer gebietenden, Schreiben (d. d. 14 September 1307) an den Seneschall von Beaucaire sagt der König: Nos, qui ad defensionem fidei et ecclesiasticae libertatis (!) sumus a Deo super regalis eminentiae specula constituti — fühlen uns gedrungen einzuschreiten.

[2]) Das genannte Schreiben an den Seneschall von Beaucaire sagt: Et licet delatoribus hujusmodi et tam infausti nunciationi rumoris eam pocius ex livore invidie, vel odii fomite, aut cupiditatis radice, quam ex fervore fidei, zelo justitiae procedere suspicantes — so seyen doch zu viele Gründe für die Wahrheit der Angabe.

[3]) Ubi non est benigne receptus. *Vita I.*

[4]) Et là (Bordeaux) furent faictes moult de maux et de roberies aux eglyses, tant layes comme de religion, par luy et par ses ministrales. *Chroniques de St. Denis*, von Paulin Paris. T. V. S. 170.

[5]) Der Brief ist bei *Raynaldus* ad annum 1306 abgedruckt und vom 6 Junius datirt. *Raynouard* (monumens historiques relat. à la

die Großmeister der Hospitaliter und des Tempels und gab den Wunsch zu erkennen, mit ihnen, den durch Umsicht, Frömmigkeit und Treue ausgezeichneten Männern, [1]) mündlich die Art und Weise zu berathen, wie den Königen von Armenien und Cypern die erbetene Hülfe möglichst bald zugesandt werden könne. Da ihre Abwesenheit von nur kurzer Dauer seyn werde, so möchten sie nicht durch Auswahl eines zahlreichen Gefolges die Orden im Orient schwächen, aber zugleich doch dafür Sorge tragen, daß sie von einigen der erfahrensten und verständigsten Ordensbrüder, deren Stimme bei der Berathung von Gewicht seyn könne, begleitet würden. [2])

Dieser Einladung kam der Meister der Hospitaliter nicht nach, weil er eben damals im Geheim die Vorkehrungen zur Besetzung von Rhodus getroffen hatte. [3]) Das rettete wahrscheinlich ihn und den Orden.

Dagegen entsprach Jacques von Molay unverweilt dem Rufe des heiligen Vaters, ernannte für die Dauer seiner Abwesenheit den Ordensmarschall zum Verweser in Cypern und schiffte sich mit sechzig der angesehensten Ritter ein. Als er in Paris einritt, trugen zwölf Pferde den mitgebrachten Schatz, welcher im Temple, der außerdem ungewöhnliche Reichthümer des Ordens einschloß, niedergelegt wurde. Vom Königshofe zu Paris, wo ihm die zuvorkommendste Aufnahme zu Theil geworden war, begab sich der Großmeister in Begleitung von Rimbaud von Caron, Großprior im gelobten Lande, Gottfried von Gonaville, Großprior von Poitou, und Hugues von Peyraud, Visitator und

---

condamnation des Templiers) nennt dafür nur im Allgemeinen, und unstreitig unrichtig, das Jahr 1305.

[1]) De quorum circumspecta probitate et probata circumspectione ac vulgata fidelitate fiduciam tenemus. Es ist mehr als wahrscheinlich, daß auch der Untergang des Ordens der Hospitaliter damals vom Könige beabsichtigt war, und daß ersterer nur dadurch, daß er dem Rufe keine Folge leistete, einem Verderben entging, wie es den Templern bereitet wurde.

[2]) Aliquos tamen tecum adducas, qui experientia, discretione ac fidelitate pollentes tecum nos dirigere valent in agendis.

[3]) *Vertot*, hist. des chevaliers hospitaliers. Amsterdam 1728. 4. T. I. S. 474.

Großprior in Francien, im Anfange des Jahres 1307 nach Poitiers, woselbst Clemens V mit der päpstlichen Curie kurz zuvor eingetroffen war. [1]) Auch dieser empfing den Großmeister mit herablassender Freundlichkeit, besprach mit ihm die Mittel zur Befreiung des gelobten Landes und legte ihm sodann eine Schrift zur Prüfung vor, in welcher er, theils um die Wiederholung von Zwistigkeiten zwischen den beiden Orden unmöglich zu machen, theils um mit Einheit und Nachdruck gegen die Ungläubigen verfahren zu können, die Vereinigung der Templer und Hospitaliter unter Einer Regel und Einem Großmeister in Vorschlag brachte.

Der gutachtliche Bescheid, welchen Molay hierauf schriftlich ertheilte, lautet also: [2]) Schon auf dem von Papst Gregor und dem heiligen Ludwig zu Lyon gehaltenen Concil, dem auch der Tempelmeister Wilhelm von Beaujeu mit mehreren betagten Brüdern seines Ordens, so wie unterschiedliche Mitglieder von St. Johann vom Hospital beigewohnt, sey vom Papst und König ein Vorschlag zur Vereinigung aller Ritterorden ausgegangen, aber durch die Erwiederung, daß Spanien sich dem widersetzen werde, beseitigt. Nach dem Verluste des gelobten Landes habe Papst Nicolaus IV diesen Plan wieder aufgenommen, [3]) deßgleichen später Bonifaz, und beide hätten nach reiflicher Erwägung ihn wieder fallen lassen. „Die Vernichtung der Orden in ihrer Eigenthümlichkeit, fährt Molay fort, hat für diese etwas ungemein Kränkendes, so wie es gewagt ist, Menschen, die sich einem bestimmten Orden geweiht haben, zu der Befolgung einer neuen Regel zu nöthigen. Sodann fällt es schwer, bei der in Vorschlag gebrachten Vereinigung die Wünsche der Mitglieder beider Ritterschaften, deren jede ihre Statuten als Grundlage des neuen Ordens begehren werde, zu berücksichtigen." Ueberdieß würden beide Genossenschaften in ihrer Verschmelzung kaum mehr für die Armen thun, als jetzt jede für sich allein. Es müsse

---

[1]) *Baluzius*, Vita IV.

[2]) *Baluzius*, vitae papar. avenionens. T. II. S. 176.

[3]) Ein Schreiben von Nikolaus IV, in welchem er sich über diesen Plan gegen den Erzbischof von Narbonne ausspricht, findet sich in der *Hist. génér. de Languedoc.* T. IV. Preuves, S. 97. Ueber das, behufs der Berathung dieses Planes, zu Salzburg 1292 gehaltene Concil cf. *Hartzheim*, concilia Germaniae. T. IV. S. 1.

alsdann, wo sich in einer Stadt Höfe beider Ritterschaften befänden, einer derselben nothwendig aufgehoben werden, wobei begreiflich jeder Orden auf die Erhaltung des seinigen dringen werde. Dieselbe Erscheinung werde sich in Bezug auf die Beamten wiederholen. Gerade der zwischen beiden Genossenschaften herrschende Wetteifer habe jede derselben gestachelt, an Zahl von Berittenen und Knechten, an ritterlichen Thaten und Vertheilung von Almosen der andern nicht nachzustehen. Andrerseits würde allerdings ein solchergestalt vereinigter Orden, dessen Ausgaben durch das Eingehen zahlreicher Höfe und Beamte bedeutend verringert werden würden, zur Abwehr jeglicher Beleidigung stark genug seyn. Deßhalb, so schloß der Großmeister, sey er bereit, wenn der Papst es wünsche, ein Capitel zu berufen, um die Meinung der Brüder über diesen Gegenstand zu vernehmen.

Trotz der Heimlichkeit, mit welcher Philipp und Clemens V verfuhren, war das Gerücht von der wider den Orden erhobenen Anklage grober Unsittlichkeit bis zum Großmeister durchgedrungen. Deßhalb fühlte sich derselbe getrieben, über diesen Gegenstand zuvorkommend zum Papste zu reden. Er hielt inständigst um eine schleunige Untersuchung an; er erbot sich, in Poitiers als Gefangener zurückzubleiben, bis die Unschuld des Ordens erwiesen sey, und sein Leben zum Pfande zu setzen, daß auch die geringste Beschuldigung sich als unwahr ergeben werde. In der Ueberzeugung, die gegen seine Genossenschaft ausgestreuten Gerüchte völlig entkräftet zu haben und zugleich durch die freundliche Aufnahme, welche er beim Könige gefunden hatte, aller Besorgnisse überhoben, kehrte Molay in Begleitung seiner Ritter nach Paris zurück.

Um Pfingsten 1307 begab sich Philipp der Schöne, gefolgt von seinen drei Söhnen, deren ältester, Ludwig, den Königstitel von Navarra führte, von seinen Brüdern, Karl von Valois und dem Grafen Ludwig von Evreux, von dem Grafen von Flandern und vielen hohen Baronen, nach Poitiers zum Papste, theils um durch Vermittelung des letzteren mit Eduard von England ausgesöhnt zu werden, theils und vorzüglich um mit ihm und den Cardinälen wegen des gegen die Tempelherren zu

beobachtenden Verfahrens Rückſprache zu nehmen. [1]) Mit ſolchem Nachdruck drang der König auf die Erfüllung der letzten der von ihm geſtellten Bedingungen; ſo läſtig fielen, als derſelbe Poitiers wieder verlaſſen hatte, die eben dahin zielenden Forderungen und Mahnungen der zurückgebliebenen königlichen Beamten, daß von Clemens, der ſich zu Poitiers wie in einer Haft des Königs ſah, erzählt wird, er habe verſucht, verkleidet und in Begleitung weniger Vertrauten mit ſeinen Schätzen nach dem unter engliſcher Hoheit ſtehenden Bordeaux zu entweichen, [2]) ſey jedoch von den Königlichen erkannt und habe mit ſeinen Schätzen nach Poitiers zurückkehren müſſen. Darin aber ſtimmen die Angaben bewährter Berichterſtatter überein, daß Clemens länger als ein Jahr, und zwar ſehr gegen ſeinen Willen, entweder weil Unwohlſeyn ihm das Reiſen verbot, [3]) oder weil der König es alſo wollte, in Poitiers verblieb. Hier war der an und für ſich vom Könige abhängige Papſt völlig der Willkür desſelben preisgegeben. Es konnte ihm nicht entgehen, daß Habſucht die Schritte Philipps des Schönen leitete; daß er, ſolle das Ordensgut nicht der Kirche entzogen werden, zeitig vorbeugen müſſe. In Bezug hierauf ſchrieb er ihm: Er kenne des Königs Sehnſucht, das gelobte Land von Ungläubigen gereinigt zu wiſſen; deßhalb wolle er ihn zu ſeiner Freude benachrichtigen, daß, wenn die Aufhebung des Ordens der Tempelherren ſich als nothwendig herausſtelle, alle Güter und Einkünfte desſelben lediglich für die Befreiung des heiligen Grabes beſtimmt werden ſollten.

Noch war Clemens hinſichtlich der Templer zu keinem feſten Entſchluſſe gelangt. Er könne nicht mehr, ſchreibt er dem Könige am 24 Auguſt 1307, [4]) die gegen den Orden laut gewordenen

---

[1]) *Continuator Guilelmi de Nangiaco (Daunou* et *Naudet*, recueil des historiens de la France. T. XX) S. 595: Et tunc ab eo et a cardinalibus super pluribus et arduis negotiis deliberatum est ac etiam ordinatum praesertim de Templariorum captione.

[2]) — Rege et ejus ministris illic eum quasi detinentibus violenter. Nam papa, ut dicitur, sub alterius fictione personae aliquando tentavit cum paucis, summariis tamen oneratis argento et auro procedentibus, versus Burdegalem proficisci. *Baluzius*, Vita I.

[3]) *Baluzius*, Vita II.

[4]) *Baluzius*, vitae papar. avenionens. T. II. S. 75 datirt dieſes Schrei-

Anklagen so entschieden in Zweifel ziehen, wie er es früher gethan habe. Da nun der Großmeister und mehrere Großpräceptoren ihn vielfach und aufs dringendste um Untersuchung gebeten hätten, so fühle er sich gedrungen, solche in den nächsten Tagen anzustellen.

Die Ergebnisse dieser vom Papste vorgenommenen Nachforschungen werden uns nicht gemeldet. Daß sie jedoch in allen Hauptbeziehungen günstig für die Angeklagten ausgefallen seyen, läßt sich mit Sicherheit daraus abnehmen, daß der König nun mit Hintansetzung aller Rechte der Kirche eigenmächtig gegen den Orden einschritt. Philipp dem Schönen genügte es nicht, daß der Papst in die Untersuchung gewilligt hatte; es war noch weniger sein Wunsch, daß die Leitung derselben von diesem ausgehe; er selbst wollte sie führen, darauf sich stützend, daß ein Theil der Cardinäle, mit denen er hierüber die nöthigen Verabredungen getroffen hatte, sich mit seinem Vorhaben einverstanden zeigte. [1])

Unter solchen Umständen war ein rasches Verfahren für den König unerläßlich. Die wegen dieser Angelegenheit von ihm befragten Theologen der Sorbonne sprachen ihm freilich das Recht ab, über eine nur der Kirche unterworfene Genossenschaft den Spruch zu fällen; aber sein von Nogaret geleiteter Staatsrath erklärte sich dafür. Sonach wurde in einem im September 1307 zu Maubuisson gehaltenen Parlamente, wo Nogaret das Amt eines Siegelbewahrers erhielt, die Art berathen, wie man sich der Templer am erfolgreichsten zu bemächtigen habe. Der König wußte auch dieses Mal seine heimlichen Pläne so geschickt zu ver-

ben vom 24 August 1306. Es kann keiner Frage unterworfen seyn, daß dasselbe dem folgenden Jahre angehört. Dahin spricht sich auch *Ménard*, hist. de la ville de Nismes. T. I. S. 447 und der Verf. der *histoire générale de Languedoc* T. IV. S. 559 aus. Die Erklärung dieser Abweichung liegt nahe. Baluz, Dupuy, selbst Fleury in seiner Kirchengeschichte, begingen den Fehler, daß sie die Jahre des Pontificats von Clemens nach dessen Wahl, nicht, wie er selbst es thut, nach dessen Krönung rechnen.

[1]) *Baluzius*, Vita I: Quibusdam de cardinalibus hoc jam dudum tractantibus et ordinantibus et regi Francorum executionem tradentibus.

ſtecken, [1]) daß vor der Stunde der Ausführung kein Vollſtrecker derſelben zu ihrer Kenntniß gelangte.

Am Tage der Kreuzerhöhung (14 September) 1307 ertheilte der König von der bei Pontoiſe (juxta pontisaram) gelegenen, der Jungfrau Maria geweihten, Abtei Maubuiſſon aus an alle hohen Kronbeamten der Provinzen den Befehl, am Abend des 12 October wohlbewaffnet und mit rüſtigem Gefolge verſehen zu ſeyn und erſt dann, bei Todesſtrafe nicht eher, das beigeſchloſſene verſiegelte Schreiben zu eröffnen. [2]) Arnaud von Pequigny [3]) brachte dieſen Befehl am 11 October nach Ypern; hinſichtlich Languedocs wurde er an Bertrand Jourdain de l'Isle, zeitigen Seneſchall von Beaucaire und Maubuiſſon (de Malodumo), gerichtet.

Der Inhalt des an dem anbefohlenen Tage eröffneten Schreibens lautete alſo: In Gemäßheit der mit dem heiligen Vater, den Prälaten und Baronen ſeines geheimen Raths gehaltenen Beſprechungen, denen zufolge eine Unterſuchung der gegen den Tempelorden erhobenen Anklagen für erforderlich erachtet ſey, und zugleich weil ſein Beichtvater, Wilhelm von Paris, Großinquiſitor für Frankreich, um die Hülfe des weltlichen Arms gebeten habe, gebiete der König, alle Mitglieder des beſagten Ordens einzufangen und ſich aller Güter desſelben zu bemächtigen, [4]) zu welchem Behufe man über Häuſer, Zehnten, Gefälle und Renten der Templer und der verwandten Ordensgenoſſen [5]) Erkundigungen einzuziehen habe. In der erſten Frühe des 13 October aber ſolle man tüchtige ſtarke Männer auswählen, Vaſallen, Ritter, Schöffen und ſtädtiſche Räthe, dieſe, unter Abnahme des Eides zur Verſchwiegenheit, von dem im Namen des Königs und der Kirche ertheilten Auftrage in Kenntniß ſetzen, alsdann

---

[1]) Multum caute et secrete. *Baluzius*, Vita VI.

[2]) *Baluzius*, Vita VI.

[3]) *Campomanes* dissertacion V, der ſich auf die unerhebliche Abhandlung von *Gerardus Casteel* (Controversiae ecclesiatico-historicae. Colon. 1734) S. 503 ꝛc. bezieht, nennt ihn fälſchlich señor Pinquon.

[4]) Et omnia bona sua mobilia et immobilia saysaintur. *Ménard*, hist. de la ville de Nismes. T. I. Preuves. S. 196.

[5]) Nedum eorum, sed similium religiosorum. Ebendaſelbſt.

mit ihrer und der bewaffneten Diener Hülfe ſich der Templer bemächtigen und dieſelben in geſonderten[1]) Gewahrſam bringen.[2])

Am 12 October befand ſich der König mit ſeinem ganzen Hofe im Temple zu Paris, wo ſich damals der Großmeiſter mit 140 ſeiner Brüder aufhielt. Noch an dem nämlichen Tage wohnte Molay der Beſtattung der Schwägerin des Königs bei und trug bei dieſer Gelegenheit, als einer der erſten Großen des Reichs, am Leichentuche der Verſtorbenen.

In der erſten Frühe des 13 October 1307 — es war ein Freitag, der Tag des heiligen Eduard — eröffneten die Seneſchalls und Baillifs das ihnen zugeſandte königliche Schreiben, bemächtigten ſich aller Templer, brachten ſie nach verſchiedenen Gefängniſſen und ſetzten den König von dem Geſchehenen in Kenntniß. Sorglos, ohne eine Ahnung von der über ſeinem Haupte ſchwebenden Gefahr zu haben, wurde Molay mit ſeinen

---

[1]) Particulariter et divisim. Ebendaſelbſt.

[2]) Das franzöſiſche Schreiben findet ſich bei Dupuy (histoire de l'ordre militaire des Templiers. Bruxelles 1751. 4. S. 201) und lautet alſo: Chest la forme, comment li commisaires iront avant en besoigne. Premierement quant il seront venu et auront la chose revelée aus Senechaus et aus Baillis, il s'enformeront secreement de toutes leur mesons. Et porra l'on a cautele, se mestiers est, enquerre aussi des mesons d'autre de religion et feindre que ce soit par ocoison du disiesme ou par autre coleur. Apres ce, cil qui sera envoiés aveuc le Seneschal ou Baillif, à jour assené bien matin, selonc le nombre des mesons et des granches, esliront preudhommes puissans du pais sans soupeçon, chevaliers, eschevins, conseils, et seront enformé de la besoigne secreement et par serment; et comment li rois est de ce enformés par le pape et par l'eglise. Et tantost il seront envoié par cascun leu, pour prendre les personnes et saisir leur biens et ordener de la garde. Et se prendront garde, que les vignes et les terres soient cultivées et semées convenablement. Et commettront la garde des biens a bones personnes et riches du pais, aveukes (avec) les mesnies (servantes), qui seront trouvées en mesons; et eus presens il feront celui jour inventaire en cascun leu de tous les meubles et le sceleront et iront si enforciement, que li frere et leur mesnie ne puissent contester. Et auront sergens aveuc eus, pour eus faire obeir. Apres ce, il metront les persones sous bone et seure garde, singulierement à cascun par soy.

Rittern im Temple durch Wilhelm von Nogaret und Renaud von Roye ergriffen. Mit den hier aufgehäuften Schätzen fielen Koſtbarkeiten jeder Art in die Hände des Königs. [1])

Staunen und Beſtürzung ergriff das Volk, als es das Geſchehene hörte. [2]) Man begriff es nicht, daß die altberühmte Ritterſchaft des Tempels, die von der heiligen Kirche mit ſo ungewöhnlichen Privilegien beſchenkt war, ſo urplötzlich der Vernichtung geweiht ſeyn ſollte. Man begriff es um ſo weniger, als nur einzelne Eingeweihte bis dahin von dem Grunde dieſes Verfahrens unterrichtet waren. [3]) Jetzt erſt, während zugleich Beamte in die Tempelhäuſer gelegt wurden, um für König und Papſt ein Verzeichniß der Ordensgüter aufzunehmen, erfolgte eine Bekanntmachung der Gründe dieſes Verfahrens, die Anklage der Ketzerei und widernatürlicher Laſter. [4])

Man weiß, daß die Entwickelung dieſer Gründe nicht überall bereitwillige Aufnahme fand. Viele gedachten der Zeit, als die Schätze von Bonifaz VIII durch Nogaret geraubt, als Juden, italieniſche Wechsler und Kaufleute geplündert wurden; ſie erinnerten ſich der früheren Abſicht des Königs, beide Ritterorden zu verſchmelzen, um ſie unter einen ſeiner Söhne zu ſtellen, der zugleich die Krone von Jeruſalem tragen ſolle, [5]) der Weigerung

---

[1]) *Ferretus Vincentinus (Muratori*, scriptt. T. IX) S. 1017: Sunt etiam qui pretiosissima vasa, resque pretio magno nobiles illum (regem) accepisse dijudicent.

[2]) *Baluzius*, Vita VI: De quorum captione totus mundus fuit admiratus.

[3]) *Baluzius*, Vita VI: Mirantibus cunctis audientibus, antiquam Templi militiam, ab ecclesia romana nimis privilegiatam, una die subito captivari, causamque ignorantibus captionis tam repentinae, exceptis paucis secretariis et juratis.

[4]) *Baluzius*, Vita I und IV.

[5]) Ueber dieſen einſt vom Könige gehegten Plan erhält man Genaueres in einem bei *Baluzius* (vitae papar. aven. T. II) S. 186 abgedruckten Schreiben: Rex Cypri inducatur ad dandum ordini se cum omnibus bonis suis et maxime jus, si quod habet, in regno Hierusalem, et subrogetur loco dictorum ordinum (der Templer und Hoſpitaliter) militiae regalis ordo, welcher der zweite Sohn von König Philipp vorgeſetzt werden ſoll. Dann heißt es ferner: De bonis vero, quae Templariorum fuisse dicuntur, videlicet de mobilibus extantibus et de fructibus ac leveiis futuri temporis usque ad

des auf ſeine Privilegien ſich berufenden Tempelordens, die dem Könige durch den Papſt bewilligten Zehnten zu entrichten, vor allen Dingen des Gerüchts von der Menge der vom Groß-meiſter nach Paris mitgebrachten Schätze.

Dem Hofe entging dieſe bedenkliche Stimmung im Volke nicht. Die Aufregung zu beſchwichtigen, berief Nogaret ſchon am Tage nach der Verhaftung der Templer (14 October) eine Ver-ſammlung von Canonicis und Doctoren der Theologie nach der Capitelſtube von Nôtre-Dame und legte ihnen erörternd die Gründe der Gefangennehmung vor, die er in fünf entſetzliche Anklagen, [1]) nämlich Verläugnung des Heilands bei der Auf-nahme und Beſpeien des heiligen Kreuzes, Anbetung eines Götzen-kopfes, der unſaubere Kuß des Aufzunehmenden an den Recep-tor, Auslaſſung der Conſecrationsworte bei der Meſſe und Sodo-miterei, zuſammen faßte. Die Bürgerſchaft von Paris aber, Volk und Geiſtlichkeit aller Kirchſpiele, wurde, nach Quartieren geordnet, an dem darauf folgenden Sonntage (15 October) durch Herolde nach dem Baumgarten beim königlichen Schloſſe (viridarium re-gis) berufen, um hier, zuerſt von Mönchen, dann von den Die-nern des Königs, eine ähnliche Auseinanderſetzung zu hören. [2])

Trotz der Beredſamkeit, mit welcher Mönche gegen den Or-den eiferten, gelang es nicht völlig, das Volk von der Schuld desſelben zu überzeugen. Man hielt für unwahrſcheinlich, daß die zahlreichen Templer keinem Vertrauten, keinem Beichtvater ihre ſchändlichen Myſterien mitgetheilt haben ſollten; daß eine Genoſſenſchaft, deren Aufgabe die Bekämpfung der Ungläubigen war, in einen tieferen Unglauben als ihre Widerſacher gefallen ſeyn ſollte.

Unverzüglich nach der Verhaftung der Ordensglieder im

---

quinque vel sex annos, expediret juvare dictum ordinem ut, centum galeas seu plus habens, cum pugnatoribus idoneis mare custo-diendo Soldanum gravare et terram mari proximam gravaret et depauperaret in tantum, quod Soldanus et sui, generali passagio veniente, non possent resistere, imo interim subsidio maris et bo-norum, quae per ipsum consueverunt habere, carentes, dante Do-mino, possent de facili superari et devinci.

[1]) Casus enormissimos. *Baluzius*, Vita I.

[2]) *Baluzius*, Vita I.

Temple hatte Nogaret, unterſtützt von Wilhelm von Paris und einigen Biſchöfen, ebendaſelbſt das erſte Verhör begonnen, welches ohne Unterbrechung an den darauf folgenden Tagen fortgeſetzt wurde und dem ſelbſt der König mitunter beiwohnte. Von den Gefangenen, welche, ohne Rath, ohne rechtliche Stütze, der Liſt und Gewalt ihrer Richter preisgegeben waren, denen man für das Geſtändniß Freiheit zuſagte, das Läugnen mit der Folter bedrohte, bekannten Einige, noch ehe Gewalt gegen ſie angewandt war, unter Thränen einen Theil oder auch den ganzen Umfang der ihnen vorgehaltenen Beſchuldigungen; Andere, dem Anſchein nach, nur in Folge der erlittenen Folter oder der Androhung derſelben; wiederum Andere wurden durch Schmeichelworte und Verheißungen dazu bewogen, oder auch wohl durch Hunger und andere Zwangsmittel. [1]) Dagegen waren Viele zu keinerlei Bekenntniß zu bewegen und Andere, die anfangs geſtanden hatten, wandten ſich zum Läugnen zurück und ließen davon bis zum Ende nicht ab, ſo daß einige derſelben auf der Folter ihren Geiſt aufgaben. [2])

In einer beim Temple gehaltenen Zuſammenkunft von Magiſtern und Scholaren aller Facultäten erkannten der Großmeiſter Molay und einige andere Ordensbrüder die Wahrheit

---

[1]) *Continuator Guilelmi de Nangiaco (Daunou* et *Naudet*, T. XX.) S. 596: Tactumque est, quod eorum nonnulli sponte quaedam praemissorum vel omnia etiam lacrimabiliter sunt confessi. Alii quidem, ut videbatur, poenitentia ducti, alii autem diversis tormentis quaestionati, seu comminatione vel eorum aspectu perterriti, alii blandis tracti promissionibus et illecti; alii arcta carceris inedia cruciati vel coacti multipliciterque compulsi.

[2]) *Continuator Guilelmi* a. a. O. Multi tamen penitus omnia negaverunt, et plures, qui confessi primo fuerunt, ad negationem postea reversi sunt, in ea finaliter persistentes; quorum nonnulli inter ipsa supplicia perierunt. — Die *Vita* IV ſagt: Es bekannten nur Einige der vor den König geführten Ordensoberen. Plurimi autem ipsorum confiteri minime voluerunt, quamvis nonnulli ipsorum subjecti fuerint quaestionatibus et tormentis. — In der *Vita* VI heißt es: Manche leugneten. Sed postea illi, qui denegabant, cum *tormentis* veritatem tunc *libenter* confitebantur; et aliqui ipsorum in tormentis sine confessione moriebantur vel comburebantur et tunc de confitentibus ultra veritatem rex mitius se habebat.

einzelner vorgehaltenen Artikel an. Einige derselben sagten bei dieser Gelegenheit aus, sie glaubten, daß seit etwa vierzig Jahren oder etwas drüber die Reception in der vorgeworfenen fluchwürdigen Weise vor sich gegangen sey. Vor einer zweiten Versammlung der Universität von Paris bekannten Molay, der Schatzmeister des Temple und mehrere Brüder ohne weiteren Vorbehalt und zwar der Erstgenannte im Namen des ganzen Ordens.[1])

Es wurde hierauf die größere Zahl der Verhafteten aus dem Temple nach andern Gefängnissen abgeführt. Mit drei Großwürdenträgern des Ordens brachte man den Großmeister nach dem Königsschloß Corbeil (turris regia Corbolium), wo sie abgesondert bewacht wurden; den Schatzmeister nach Moret;[2]) Andere nach verschiedenen Schlössern in der Umgegend von Paris, Viele nach dem Louvre. Von den im Temple Zurückgebliebenen endeten Manche aus Gram, oder in Folge des Hungers, oder indem sie in der Verzweiflung Hand an sich legten.[3])

Hiernach begab sich der Jacobinermönch Wilhelm von Paris, Doctor der Theologie, Beichtvater des Königs und Großinquisitor von Frankreich, der das Verhör im Temple geleitet hatte, nach Bayeux, betrieb auch hier die Untersuchung und sorgte für eine kräftige Anwendung der Folter.

An dem verhängnißvollen 13 October 1307 wurden durch die Ritter Oudard von Maubuisson und Wilhelm von St. Just, welcher letztere als Stellvertreter (lieutenant) von Bertrand Jourdain de l'Isle das Amt eines Seneschalls von Beaucaire und Nimes versah, in dieser einzigen Senechaussee, in welcher die großen

---

[1]) Pro toto ordine. Dieselbe *Vita* I, welche uns diesen Bericht gibt, erzählt später, daß Sonntags nach Himmelfahrt 1308 (Ostern fiel in diesem Jahre auf 14 April; also Himmelfahrt auf 9 Mai) die Universität von Paris dem König eine Abschrift der Erklärung Molay's, wodurch dieser die Ordensbrüder von seinem Geständniß in Kenntniß setzte und sie zugleich zum Bekennen aufforderte, zugeschickt habe.

[2]) Wahrscheinlich wurde der Unglückliche auf der starken Burg bewacht, welche der Orden zur Zeit seines Glanzes mitten in Moret hatte aufführen lassen. *Morin*, hist. générale des pays du Gastinois etc. Paris 1630. 4. S. 549.

[3]) *Baluzius*, Vita I: Ubi fama referebat, plures mortuos fuisse inedia, vel cordis tristitia, vel ex desperatione suspendio periisse.

Güter Nogarets lagen, sechsundsechszig Templer verhaftet, von denen man fünfundvierzig in die Gefängnisse von Aigues-mortes, fünfzehn nach Nimes und sechs nach dem königlichen, am Fuße der Cevennen gelegenen Schlosse Alais (Alestum) führte. Sie alle waren auf den Tempelhöfen zu St. Gilles, Gallez (oder Jalès), Montpellier und Puy ergriffen und gehörten, mit Ausnahme weniger Ritter und eines Ordenspriesters, dem Stande der Servienten an. [1]) Die zugleich mit dem Befehle zur Verhaftung der Templer an den Seneschall von Beaucaire übersandte Anweisung hinsichtlich des Verfahrens beim Verhör [2]) lautet also: Man soll auf alle Weise die Wahrheit erforschen, auch, wenn es noth thut, vermöge der Folter. [3]) Die Aussagen, welche Wahrheit enthalten — von den läugnenden ist nicht die Rede — sollen, mit der Unterschrift von Zeugen versehen, behufs der Veröffentlichung zusammengefaßt werden. [4]) Das Verhör anbelangend, so soll man mit einer Ermahnung beginnen und bemerken, daß Kirche und König durch glaubwürdige, unverdächtige Zeugen aus der Mitte des Ordens von der Ketzerei unterrichtet seyen, welche bei der Aufnahme stattfinde. Man soll für ein sofortiges Geständniß Gnade zusagen, mit der Bemerkung, daß der Verläug-

---

[1]) *Ménard*, hist. de Nismes. T. I. S. 449.

[2]) Dieser „modus exequtionis quem commissarii servabunt" ist bei *Ménard*, Preuves, S. 196 ꝛc. abgedruckt.

[3]) Etiam, ubi faciendum viderint, per tormenta.

Vier Jahre früher war selbst ein Philipp empört über die Art und Weise, wie in eben diesen Gegenden die Folter von Dominicanern gegen Albigenser angewendet wurde. Aber er hatte damals den Erfolg dieses Mittels kennen gelernt. Die *Chroniques de St. Denis* (T. V. S. 156) erzählen: 1303 kam Philipp nach Toulouse, wo envers aucuns freres de l'ordre des precheurs qui ilec estoient envoiés pour encerchier les hérites, s'eleva et esmut une complainte détestable et diffamable. Car, si comme l'en disoit moult, les devans dis frères tant nobles comme non nobles accusoient de hérésie sans cause, et les faisoient par les seneschaux et baillis du roy ou par leur sergens par paines en prison tenir, dont moult de fois avenoit, que ceux qui donnoient pécune aux frères s'en echapoient tantost sans estre mal mis.

[4]) So, nicht als bloßes Protokoll, scheint das „redigant in publica monimenta" zu verstehen zu seyn.

nende ſich der Verurtheilung nicht entziehen werde. Die Fragen in Bezug auf die Aufnahme ſoll man mit abgemeſſener Vorſicht ſtellen [1]) und möglichſt allgemein halten, bis das Geſtändniß der Wahrheit erfolgt. [2]) Die Unterſuchung ſoll ſich auf folgende Anklagepunkte erſtrecken: Der Receptor führe den Aufzunehmenden heimlich hinter den Altar oder in die Sacriſtei, laſſe ihn hier dreimal Chriſtum verläugnen und das vorgehaltene Crucifix anſpeien, entkleide ihn alsdann, küſſe ihn auf den Rückgrat, auf den Nabel und auf den Mund, [3]) erkläre, daß die Befriedigung der Wolluſt mit dem Manne erlaubt ſey und überreiche ihm eine, zuvor mit einem Götzenkopfe in Berührung gebrachte Schnur. In den Provincialcapiteln werde, was freilich nur die älteſten Ordensbrüder wüßten, ein Idol in Form eines menſchlichen Hauptes angebetet. Wegen der Anklage, daß beim Meßopfer die Worte der Conſecration ausgelaſſen werden, ſoll vorzugsweiſe bei Prieſterbrüdern inquirirt werden. Ueber die Ergebniſſe des Verhörs aber ſollen die Commiſſarien den König ſo ſchnell wie möglich in Kenntniß ſetzen.

Am 8 November 1307 begann Dubard von Maubuiſſon, in Gegenwart des königlichen Anwalts (advocatus regius) von Beaucaire, des königlichen Richters in Aigues-mortes und zweier andern, gleichfalls im Dienſte des Königs ſtehenden Edeln zu Aigues-mortes das Verhör. Kein Geiſtlicher wohnte dieſer und den zunächſt nachfolgenden Sitzungen bei. Acht Gefangene, alle von den Tempelhöfen zu Jalès und St. Gilles, alle Servienten, wurden am erſten Tage nach einander vorgeführt. Alle geſtehen, aufs genaueſte mit einander übereinſtimmend, durchaus den wörtlichen Inhalt einzelner der ebengenanten Anklagepunkte. Alle fügen eidlich hinzu, nie Sodomiterei getrieben zu haben, noch jemals darum angegangen zu ſeyn; die Verläugnung, bei deren Weigerung dem Aufzunehmenden Gefängniß oder aber auch Enthauptung gedroht ſey, nur mit dem Munde, nicht mit

[1]) Caute et diligenter.

[2]) Et tamen per verba generalia interrogarentur, quousque ab eis veritas eruatur. Der franzöſiſche Text dieſer Inſtruction findet ſich bei Dupuy S. 201.

[3]) In spina dorsi, in umbilico, in ore.

dem Herzen (ore, non corde) gesprochen zu haben; endlich, von einem Idol und der Auslassung der Worte am Altar nichts zu wissen.

Von einem zuerst stattgefundenen Leugnen sagt das Protokoll [1]) so wenig wie von Anwendung der Folter.

Am 9 November 1307 verhörte Maubuisson ebendaselbst dreizehn, an den beiden folgenden Tagen zweiundzwanzig Templer, alle von den Tempelhöfen zu St. Gilles und Montpellier, alle mit denselben wörtlichen Ausdrücken, gleich den Früheren, geständig und die Anklage der Sodomiterei und der Anbetung des Idols in Abrede stellend, alle dem Stande der Servienten angehörig, bis auf einen Priester und drei Ritter, Pons Seguin, Bertrand von Selve und Bernard von Salgues. [2]) Die Aussagen des Priesters erstrecken sich vornehmlich über seine Amtsverrichtungen als Geistlicher. Ihm sey, sagt er, bei der Aufnahme aufgegeben, beim Abendmahle nur eine nicht consecrirte Hostie zu reichen und die Einsetzungsworte des Leibes Christi auszulassen. Also habe er auch gethan, jedoch nicht unterlassen, im Herzen die heiligen Worte zu sprechen.

Am Montage nach St. Martin desselben Jahres ließ Maubuisson diese sämmtlichen Templer in Gegenwart von zwei Mönchen des Predigerklosters in Nimes, welche durch Wilhelm von Paris zu Inquisitoren ernannt waren, nochmals und zwar zu gleicher Zeit vor sich bescheiden, worauf er ihnen, nachdem sie die Wahrheit der abgelegten Bekenntnisse von neuem bekräftigt hatten, zu dreienmalen bei Strafe der Excommunication aufgab, alle Ketzereien, deren sie sich noch anderweitig erinnerten, innerhalb der nächsten acht Tage anzugeben.

Hierauf begab sich Maubuisson nach Nimes, ließ die dort verwahrten fünfzehn Servienten vor sich und den Ritter Wilhelm von St. Just vorführen und begann ein Verhör, dessen Resultat wörtlich mit den Ergebnissen des zu Aigues-mortes abgehaltenen übereinstimmt. [3])

---

[1]) *Ménard* T. I. Preuves. S. 196—198.
[2]) *Ménard* T. I. S. 198—205.
[3]) *Ménard*, T. I. S. 207—209.

nende sich der Verurtheilung nicht entziehen werde. Die Fragen in Bezug auf die Aufnahme soll man mit abgemessener Vorsicht stellen [1]) und möglichst allgemein halten, bis das Geständniß der Wahrheit erfolgt. [2]) Die Untersuchung soll sich auf folgende Anklagepunkte erstrecken: Der Receptor führe den Aufzunehmenden heimlich hinter den Altar oder in die Sacristei, lasse ihn hier dreimal Christum verläugnen und das vorgehaltene Crucifix anspeien, entkleide ihn alsdann, küsse ihn auf den Rückgrat, auf den Nabel und auf den Mund, [3]) erkläre, daß die Befriedigung der Wollust mit dem Manne erlaubt sey und überreiche ihm eine, zuvor mit einem Götzenkopfe in Berührung gebrachte Schnur. In den Provincialcapiteln werde, was freilich nur die ältesten Ordensbrüder wüßten, ein Idol in Form eines menschlichen Hauptes angebetet. Wegen der Anklage, daß beim Meßopfer die Worte der Consecration ausgelassen werden, soll vorzugsweise bei Priesterbrüdern inquirirt werden. Ueber die Ergebnisse des Verhörs aber sollen die Commissarien den König so schnell wie möglich in Kenntniß setzen.

Am 8 November 1307 begann Dudard von Maubuisson, in Gegenwart des königlichen Anwalts (advocatus regius) von Beaucaire, des königlichen Richters in Aigues-mortes und zweier andern, gleichfalls im Dienste des Königs stehenden Edeln zu Aigues-mortes das Verhör. Kein Geistlicher wohnte dieser und den zunächst nachfolgenden Sitzungen bei. Acht Gefangene, alle von den Tempelhöfen zu Jalès und St. Gilles, alle Servienten, wurden am ersten Tage nach einander vorgeführt. Alle gestehen, aufs genaueste mit einander übereinstimmend, durchaus den wörtlichen Inhalt einzelner der ebengenanten Anklagepunkte. Alle fügen eidlich hinzu, nie Sodomiterei getrieben zu haben, noch jemals darum angegangen zu seyn; die Verläugnung, bei deren Weigerung dem Aufzunehmenden Gefängniß oder aber auch Enthauptung gedroht sey, nur mit dem Munde, nicht mit

[1]) Caute et diligenter.

[2]) Et tamen per verba generalia interrogarentur, quousque ab eis veritas eruatur. Der französische Text dieser Instruction findet sich bei Dupuy S. 201.

[3]) In spina dorsi, in umbilico, in ore.

dem Herzen (ore, non corde) gesprochen zu haben; endlich, von einem Idol und der Auslassung der Worte am Altar nichts zu wissen.

Von einem zuerst stattgefundenen Leugnen sagt das Protokoll [1]) so wenig wie von Anwendung der Folter.

Am 9 November 1307 verhörte Maubuisson ebendaselbst dreizehn, an den beiden folgenden Tagen zweiundzwanzig Templer, alle von den Tempelhöfen zu St. Gilles und Montpellier, alle mit denselben wörtlichen Ausdrücken, gleich den Früheren, geständig und die Anklage der Sodomiterei und der Anbetung des Idols in Abrede stellend, alle dem Stande der Servienten angehörig, bis auf einen Priester und drei Ritter, Pons Seguin, Bertrand von Selve und Bernard von Salgues. [2]) Die Aussagen des Priesters erstrecken sich vornehmlich über seine Amtsverrichtungen als Geistlicher. Ihm sey, sagt er, bei der Aufnahme aufgegeben, beim Abendmahle nur eine nicht consecrirte Hostie zu reichen und die Einsetzungsworte des Leibes Christi auszulassen. Also habe er auch gethan, jedoch nicht unterlassen, im Herzen die heiligen Worte zu sprechen.

Am Montage nach St. Martin desselben Jahres ließ Maubuisson diese sämmtlichen Templer in Gegenwart von zwei Mönchen des Predigerklosters in Nimes, welche durch Wilhelm von Paris zu Inquisitoren ernannt waren, nochmals und zwar zu gleicher Zeit vor sich bescheiden, worauf er ihnen, nachdem sie die Wahrheit der abgelegten Bekenntnisse von neuem bekräftigt hatten, zu dreienmalen bei Strafe der Excommunication aufgab, alle Ketzereien, deren sie sich noch anderweitig erinnerten, innerhalb der nächsten acht Tage anzugeben.

Hierauf begab sich Maubuisson nach Nimes, ließ die dort verwahrten fünfzehn Servienten vor sich und den Ritter Wilhelm von St. Just vorführen und begann ein Verhör, dessen Resultat wörtlich mit den Ergebnissen des zu Aigues-mortes abgehaltenen übereinstimmt. [3])

---

[1]) *Ménard* T. I. Preuves. S. 196—198.
[2]) *Ménard* T. I. S. 198—205.
[3]) *Ménard*, T. I. S. 207—209.

Fünf Templer, unter ihnen Caſſaignes, Präceptor der reichen Comthurei zu Villedieu, welche zu der nämlichen Zeit zu Carcaſſonne durch den dortigen Biſchof, Peter von Rocheſort, verhört wurden, gaben jede Anſchuldigung zu, ſelbſt die Anbetung des Idols. [1])

In Bigorre leitete Ritter Bertrand de Agaſſa die Unterſuchung gegen ſechs Brüder, von denen fünf keine der Anklagen in Abrede ſtellten, — und doch erboten ſich ſpäter vier derſelben zur Vertheidigung des Ordens. Daſſelbe gilt von drei Templern, welche ein von Wilhelm von Paris delegirter Prior der Dominicaner in der Baillage Troyes, ſo wie von vier andern, die derſelbe zu Bayeux verhörte. Einer der Letzteren geſtand, nachdem ihm auf die Frage, ob er, der Zuſage gemäß, das Leben behalten werde, wenn er die verlangte Wahrheit ſage, eine bejahende Antwort zu Theil geworden war. Zwei von Paris nach Deutſchland heimkehrende Templer wurden im November 1307 in der Baillage Chaumont (in Lothringen) verhaftet und vom Inquiſitor der drei lothringiſchen Bisthümer verhört. Wie ſie, ſo läugneten in Clermont, vor dem dortigen Biſchofe, neunundzwanzig Ordensglieder, während vierzig andere eben daſelbſt auf die Anſchuldigungen eingingen. Von dreizehn Templern in Caen, von denen ſieben ſchon am 28 October 1307 zu Pont-de-l'Arche geſtanden hatten, gaben zwölf die vorgehaltenen Anklagen zu, nachdem ihnen die durch den Großinquiſitor zur Unterſuchung delegirten Dominicaner Vergebung der Kirche, und die beiden adeligen Commiſſarien Erlaß der weltlichen Strafe zugeſichert hatten. Der Dreizehnte kam dem Verlangen ſeiner Richter erſt auf der Folter nach und nachdem ihm dieſelben Zuſagen zu Theil geworden waren. Sieben Templer — von denen jedoch zwei ſpäter widerriefen — welche in Cahors durch Ritter Johann d'Arteblay, ſo wie zehn andere, welche zu Pont-de-l'Arche durch Peter von Hangeſt, Baillif von Rouen, verhört wurden, geſtanden gleichfalls die Wahrheit der obengenannten Anklage. [2])

Auf Betrieb Philipps des Schönen, und das von dieſem

---

[1]) *Raynouard*, mon. hist. — *Bouges*, histoire de la ville de Carcassonne. Paris 1741. 4. S. 222.

[2]) *Dupuy*, hist. de l'ordre etc. S. 212.

beobachtete Verfahren nachahmend, erließ Karl II, König von Neapel und Graf der Provence, am 13 Januar 1308 von Marseille aus an alle seine Beamten den Befehl, unter Androhung von Strafe an Leib und Leben und der Einziehung aller Habe über die eingeschlossenen versiegelten Schreiben zu Niemandem zu reden, solche erst am 24 Januar beim Anbruche des Tages zu öffnen, hierauf aber unverzüglich nach dem Inhalte derselben zu verfahren. Der Inhalt jener versiegelten Schreiben lautete: es ergehe, auf Anordnung des Papstes, das Gebot, am 24 Januar sämmtliche Templer in den Grafschaften Provence und Forcalquier zu greifen und in starken Gewahrsam zu bringen, deren Güter aber, nachdem ein Verzeichniß derselben aufgenommen sey, durch geeignete Männer verwalten zu lassen. [1]) In Folge dessen wurden die Gefängnisse zu Aix und Pertuis mit Templern überfüllt und außerdem achtundvierzig auf den Comthureien Nizza, Grasse und St. Maurice und auf den Tempelhöfen zu Arles und Avignon Verhaftete nach dem Schlosse Meirargues gebracht. [2])

Trotz der Heimlichkeit und Schnelligkeit, mit welcher in Frankreich und der Provence die Befehle zur Verhaftung vollzogen wurden, gelang es vielen Templern, sich den Beamten durch Flucht zu entziehen und, nachdem sie die Ordenskleidung abgeworfen hatten, durch Annahme von Lebensweise und Beschäftigung der untersten Stände ihre Verfolger zu täuschen. Manche derselben aber, welche, aus ritterbürtigen Familien entsprossen, das harte, gedrückte Leben der niederen Stände nicht auf die Länge zu ertragen vermochten, verließen später freiwillig ihren Versteck und übergaben sich dem Gerichte, unter der Betheuerung, daß die dem Orden vorgewofene Anklage sie nicht treffe. [3])

---

[1]) *Nostradamus*, hist. de Provence. S. 325. — Die lateinisch abgefaßten Briefe des Königs finden sich in *Bouche*, hist. de Provence. T. II. S. 328.

[2]) *Hist. crit. et apologét.*

[3]) *Ferretus Vicentinus* (Muratori T. IX.) S. 1017: Ministeriis plebejis ignoti, aut artibus illiberalibus sese dederunt. Nonnulli etiam, ex parentibus clarissimis orti, dum transfugae laboribus multis et periculis dudum expositi, vitae taedium magnificis ani-

Nicht das Verderben der einzelnen Templer war der Zweck des Verfahrens von Philipp dem Schönen; er wollte den Orden als ſolchen vernichten. Dazu bedurfte er vor allen Dingen der Unterſtützung der angeſehenen Geiſtlichkeit ſeines Reichs, deren Rath und Mitwirkung er ſich in dieſer hochwichtigen Angelegenheit erbat. In einem an den König gerichteten Schreiben vom 24 April 1308 ſagt der Erzbiſchof Robert von Rheims, er habe mit ſeinen Suffraganen und den Capiteln der Cathedralen ſeiner Diöceſe am Montage nach der Oſterwoche und den darauf folgenden Tagen zu Senlis, dem ihm ertheilten Befehle gemäß, über die Templer berathen und ſende ihm nun einen der dabei gegenwärtig geweſenen Biſchöfe, damit ihm derſelbe, bei dem ferneren Verfahren nach göttlichem und menſchlichem Rechte, zur Seite ſtehe. [1])

Weniger Nachgiebigkeit als die Biſchöfe hatte ſcheinbar die Sorbonne gegen die Wünſche des Königs gezeigt, indem die von dieſem auf den 25 März 1308 zuſammenberufene theologiſche Facultät [2]) den von vierzehn Doctoren unterzeichneten Beſcheid ertheilte, daß ein weltlicher Richter keine Unterſuchung gegen Ketzerei anſtellen könne, *falls nicht etwa dringende Gefahr jeden Aufſchub verbiete*; ſo wie, daß die Güter geiſtlicher Ritterorden zu keinem andern Zweck, als zu dem ſie urſprünglich beſtimmt geweſen, verwendet werden dürften. [3]) Der König, welcher die eingezogenen Güter des Ordens für ſein Eigenthum erklärt hatte, [4]) fühlte, daß ſein bisheriges Verfahren, dem Papſte gegenüber, ſchwerlich gerechtfertigt werden könne. Aus dieſem Grunde wünſchte er wenigſtens durch die Theilnahme,

---

morum nobilium conatibus vilipenderent, ultro se gentibus ediderunt, adjurantes, se objecti criminis prorsus insontes.

[1]) „Ad vestram presenciam duximus destinandum, ad assistendum secundum Deum et justiciam vestre regie majestati.“ *Archives ad ministratives de Reims*, T. II. S. 65 ꝛc. (Collect. de doc. et mon. inédits.)

[2]) *Brumoi*, hist. de l'église gallicane. T. XII. S. 467.

[3]) *Baluzius*, Vita I: Mandaverunt regi, standum esse curiae romanae censurae, quae specialiter habet de religiosorum actibus et haeresibus seu criminibus enormibus judicare.

[4]) *Baluzius*, Vita VI: Et ipsa bona, tamquam rite confiscata, sibi applicari pronuntiavit.

welche er der hohen Geistlichkeit an seinen Berathungen gestattete, den Schein des Rechts nach Möglichkeit zu gewinnen.

In einem Schreiben an die Erzbischöfe von Rheims, Bourges und Tours, sagt Clemens, ihm sey die Verhaftung der Templer und das rasche Verhör derselben durch Wilhelm von Paris um so unerwarteter gekommen, als Letzterer, der bis dahin in seiner unmittelbaren Nähe gelebt, durch nichts auf dieses Vorhaben hingedeutet habe; er habe über die Ergebnisse der ersten Verhöre, als diese zu ihm gelangt, seine eigene Ansicht gehabt und könne an die Begründung der Anklagen des Ordens nicht glauben. [1])

Und doch konnte die Verhaftnng der Templer den Papst nicht überraschen, weil er unstreitig von ihr im voraus unterrichtet gewesen war; wohl aber, daß der König sich die schärfsten Eingriffe in das päpstliche Recht erlaubte, daß er sich der Güter eines Ordens bemächtigte, der über sich nur die Kirche anerkannte, daß er aus eigener Machtvollkommenheit und meist ohne Hinzuziehung von Geistlichen die Verhöre hatte beginnen lassen. In der ersten Aufwallung, als Zorn die Furcht überwog, schrieb Clemens V in derben Ausdrücken an den König. Es sey, so klagte er hierauf in einer am 27 October 1307 zu Poitiers erlassenen Bulle, es sey unerhört, daß die Untersuchung von Geistlichen durch Weltliche geführt werde; gegen den Tempelorden stehe solche unbedingt nur dem päpstlichen Hofe zu. Zugleich entsetzte er Wilhelm von Paris, weil dieser die Schranken der ihm verliehenen Gewalt weit überschritten habe, seines Amtes als Generalinquisitor, gebot den sämmtlichen Inquisitoren, mit ihrem Verfahren inne zu halten, sandte zwei seiner Cardinäle als Legaten an den König und verlangte, daß diesen die Gefangenen und Ordensgüter sofort überantwortet würden. Mit dem 1 December 1307 verließen die Cardinäle Berengar von Fredol, früher Bischof von Béziers, und Stephan von Suzi als Legaten das päpstliche Hoflager zu Poitiers.

In Philipp dem Schönen stieg über diesen unerwarteten Widerstand, welchen er in Poitiers fand, der heftigste Zorn auf.

---

[1]) „Nec ad illa credenda nostrae mentis opinio poterat inclinari.“ *d'Achery*, Spicileg. T. X. S. 356 ꝛc.

Eine Zeitlang, weil er der Unterstützung der französischen Geistlichkeit gewiß zu seyn glaubte, hegte er den Plan, gegen den Papst offen in die Schranken zu treten. Er wollte es auch dann noch, als die Briefe des Letzteren bereits von größerer Nachgiebigkeit zeugten. Zu diesem Behufe hielt er mit seinen Baronen und Prälaten mehr als eine Berathung in Melun. [1]) Hiernach berief er auf den 1 Mai 1308 [2]) aus allen Theilen seines Reichs Edle und Unedle, Bischöfe, Aebte und Prioren, Abgeordnete von Städten und Capiteln zu einem großen Tage nach Tours. Es kam ihm viel darauf an, seine persönlichen Absichten zu verstecken. Er wollte der Billigung seiner Stände gewiß seyn, bevor er zum Papste spreche; vielleicht bezweckte er auch zu erreichen, daß das Gehässige seines Verfahrens dadurch gemindert werde, daß die Stände dasselbe theilten. Nach geschehener Vorlegung der niedergeschriebenen Aussagen der Verhafteten, sprach sich die Versammlung, der Stimmenmehrheit nach, dahin aus, daß dem König das richterliche Verfahren gegen die Geistlichkeit seines Reichs zustehe, daß er demgemäß mit der Untersuchung fortfahren und über die des Todes schuldigen Angeklagten die Strafe verhängen möge. [3])

---

[1]) *Baluzius*, Vita I: Dicebatur autem, quod papa, captione Templariorum per totum regnum audita, plurimum turbatus est, quia rex hoc videbatur nimis festinanter et quasi praecipitanter egisse. Ob hoc ei primo impetu displicebat. Sed postea placuit et captionem approbavit, ita tamen, quod rex absque judicio papae et curiae romanae executioni non praesumeret demandare. Et ob hoc rex in suis parlamentis Meleduni et alibi de hoc sollicite tractabat cum principibus et praelatis.

[2]) In dem königlichen Ausschreiben heißt es: „auf den ersten Tag des Monats, der auf das Osterfest folgt." Ostern aber fiel auf den 14 April.

[3]) *Baluzius*, Vita I: Fecitque parlamentum nobilium et ignobilium de cunctis regni sui castellanis et urbibus Turonis congregari, concilium habiturus, antequam ad papam accederet, quid de Templariis fieri secundum eorum confessionem deberet. Diesque est assignata omnibus, qui fuerant invitati, mense proximo futuro post diem paschae. Intendebat namque rex sapienter agere; et ideo volebat hominum cujuslibet conditionis regni sui habere judicium vel assensum, ne posset in aliquo reprehendi. Unde proponebat non solum reportare secum deliberativum judicium no-

Nach einer solchen, im Namen aller Stände des Volks abgegebenen Erklärung, auf deren Erlaß allerdings seine Einwirkung nicht unerheblich gewesen seyn mag, [1]) konnte der König dem Papste gerüstet gegenüber treten. Mit diesem Actenstücke versehen, begab sich Philipp der Schöne, begleitet von seinen Söhnen, Brüdern und Räthen, um Pfingsten 1308 nach Poitiers, setzte den heiligen Vater von dem zujüngst Geschehenen in Kenntniß und stellte durch Ritter Wilhelm von Plagian (de Plasiono) den Antrag, daß die Templer als Ketzer bestraft werden möchten. Er habe, soll Clemens hierauf geantwortet haben, in dieser Beziehung manche schwere Klage gehört und wundere sich nur, daß man ohne ihn so weit gegangen sey. Die Entschuldigung des Ritters daß der König durch den Generalinquisitor habe verfahren lassen, ließ der Papst nicht gelten, weil man jedenfalls eine Sache von solcher Wichtigkeit ohne Rath und Vorwissen des apostolischen Stuhles betrieben habe, und verlangte endlich, daß, bevor er Bescheid ertheile, die Gefangenen ihm überantwortet würden. [2]) Die hieraus sich ergebenden gegenseitigen Erörterungen wurden zum Theil mit um so größerer Erbitterung geführt, als es sich um die Aufrechterhaltung der päpstlichen Rechte und andrerseits um die Begründung der vollen Königsgewalt handelte. [3])

---

bilium et litteratorum, sed et civium et laicorum, qui, personaliter illuc comparentes, fere omnes dixerunt communiter, eos esse mortis reos.

[1]) Für den Tag in Tours hatten unter andern acht Mitglieder des Herrenstandes ihre Stimmen auf Nogaret übertragen. *Vaissete*, hist. gén. de Languedoc. T. IV. S. 140.

[2]) *Baluzius*, Vita II: In quo facto papa dicitur respondisse, quod super hoc satis audiverat querelam gravem, sed miserabatur, quod tale negotium sine ejus consultatione sic fuerat inchoatum ac etiam ventilatum, haberet tamen consilium cum suis fratribus et super praedictis provideret prout melius posset. Et quamvis dictus miles regem excusaret, quod per inquisitorem fecisset haereticae pravitatis, non tamen hoc acceptavit papa, quod sine consultatione sedis apostolicae tantum negotium assumpsisset.

[3]) *Baluzius*, Vita I: Fuitque ibi (in Poitiers) praetactum negotium factis allegationibus et rationibus pro parte papae, et responsionibus pro rege, rationibusque et replicationibus multis utrinque coram cardinalibus cleroque et caeteris qui aderant, morose discussum.

Das Anerbieten des Königs, welchem alles daran liegen mußte, eben jetzt nicht in ein offenes Zerwürfniß mit dem Papste zu gerathen, die Ordensgüter und eine Abschrift der in den bisherigen Verhören geführten Protokolle den Cardinälen zukommen zu lassen, [1]) nahm Clemens freudig an. In einer schriftlichen Mittheilung an den König [2]) erklärte er, daß die Ordensgüter durch die Prälaten der Diöceſe, in welcher ſie lägen, verwaltet, und daß die Einkünfte derſelben zum Beſten des gelobten Landes verwendet werden ſollten. An dem nämlichen Tage ſetzte er die Erzbiſchöfe und Biſchöfe Frankreichs durch ein Rundſchreiben in Kenntniß, daß er in kurzem Adminiſtratoren für die Tempelgüter ernennen werde. Bis dahin möge jeder Prälat zur Verwaltung der in ſeinem Sprengel gelegenen einſichtige Männer beſtellen, welche zu gewiſſen Zeiten zur Rechnungsablage verpflichtet ſeyen. [3]) Zugleich bevollmächtigte er (13 Julius 1308) den durch ihn zum Cardinal-Erzbiſchof von Präneſte ernannten Peter de la Chapelle, ehemaligen Biſchof von Toulouſe, [4]) die wegen Ketzerei ergriffenen Templer, deren Auslieferung der König verheißen habe, in Empfang zu nehmen und für die Unterbringung derſelben, ſo wie für die Anſtellung von Wächtern, Sorge zu tragen. [5]) Philipp aber ſchrieb ſeinen Seneſchallen und Baillifs: „Wir haben unſere Hand über das Tempelgut gelegt, lediglich damit es nicht untergehe; nicht um den Orden desſelben zu berauben, ſondern um ſolches ihm, falls er unſchuldig befunden wird, ſonſt aber dem gelobten Lande zu erhalten. Deßhalb gebieten wir, auf Anhalten des Papſtes und der Kirche, beſagtes Gut unverkürzt den vom Papſte oder den Prälaten der Diöceſe, in welcher es gelegen iſt, ernannten Verwaltern zu überweiſen. [6])

---

[1]) *Baluzius*, Vita IV: et copiam omnium processuum quos fecerat contra ordinem.

[2]) Baluz Th. II. S. 98 datirt dieſelbe, wie den darauf folgenden Brief aus dem Julius 1307. Sie ſind vom Jahre 1308, da, wie oben bemerkt iſt, Clemens nicht nach ſeiner Wahl, ſondern nach ſeiner Krönung datirte.

[3]) Baluz, Th. II. S. 100.

[4]) *Gallia christiana* fratrum Sammarthanorum. T. I. S. 692.

[5]) Baluz a. a. O. S. 101.

[6]) Baluz Th. II. S. 170.

Als die gefangenen Templer von dem unerwarteten Widerstande hörten, welchen die Kirche dem willkürlichen Verfahren der weltlichen Macht entgegensetzte, durchdrang noch einmal ein Strahl der Hoffnung ihr Leben, und viele derselben trugen kein Bedenken, ihre früheren Aussagen als unwahr zurückzunehmen. Das erbitterte den König noch mehr. Mit Heftigkeit warf er dem Papste vor, daß, während er, Philipp, nur die Pflichten eines christlichen Königs und eines Dieners des Herrn erfülle, der Statthalter Christi sich unverhohlen der Ketzerei annehme und dafür von Gott zur Verantwortung gezogen werden werde. Diese Sprache erschütterte Clemens V. Ob auch Ehre und eigener Vortheil verlangten, daß er von den zujüngst aufgestellten Forderungen, dem Könige gegenüber, nicht ablasse, so überwog doch der Gedanke an die Macht und Kühnheit Philipps, dem er alles verdankte und in dessen Händen er sich befand. Ihm trat das Schicksal von Bonifaz VIII vor die Seele, und vor der Willensstärke des Gegners beugte sich der Schwache. So gab Clemens nach, nahm die frühere Bulle zurück, erklärte, daß die Tempelgüter in den Händen des Königs verbleiben sollten, bis die Kirche über dieselben verfügt habe, daß der König die Gefangenen auf Kosten des Ordens auch ferner bewachen und verpflegen lassen möge, bis ein allgemeines Concil, dessen Eröffnung am 10 October 1310 zu Vienne erfolgen solle, berufen sey und behielt sich nur die Untersuchung, das Urtheil über den Großmeister und die ersten Ordensofficiere, so wie die letzte Entscheidung vermöge der Kirchenversammlung vor. [1]) Er ging so weit, daß er sogar

[1]) *Baluzius*, Vita I: Tandem conventum est inter eos (Philipp und Clemens) quod rex bona eorum omnia levaret seu levari faceret fideliter per ministros et servaret ea usquequo papa cum ipso rege deliberasset, quid regi expediret, sed punitionem corporum rex non faceret sine papa; corpora tamen eorum servari faceret, sicut fecerat, et de proventibus domorum Templi sustentari usque ad concilium generale futurum; corpora autem ex tunc ponebat papa in manu sua.

Später (d. d. Avignon V. Idus Novembres 1309) schrieb Clemens an Philipp: er habe vor längerer Zeit gestattet, daß den zur Verwaltung des Tempelguts gesetzten Prälaten weltliche Personen, die sich des besonderen Vertrauens des Königs erfreuten, beigegeben würden. Auch seyen die Prälaten angewiesen, mit denselben ge-

Wilhelm von Paris von neuem in ſeinem Amte als General-inquiſitor beſtätigte, ihm den Verfolg der begonnenen Unterſuchung unter der wenig beſchwerenden Bedingung geſtattete, nicht ohne die Prälaten und päpſtlichen Bevollmächtigten zu verfahren, und ſeinen Legaten befahl, gegen alle Wünſche des Königs die höchſte Nachgiebigkeit an den Tag zu legen. [1])

Noch vor ſeiner Rückkehr von Poitiers nach Paris ließ der König eine beträchtliche Anzahl Templer — wohl nicht ohne Auswahl nur ſolche, welche bereits alle die vorgehaltenen Anklagen für wahr anerkannt hatten — aus verſchiedenen Theilen des Reichs nach Poitiers bringen und hier dem Papſte vorführen. Es waren der Gefangenen zweiundſiebzig, welche in Gegenwart von Clemens und einiger Cardinäle [2]) ihr früheres Geſtändniß wiederholten. Erſt jetzt gewann der Papſt, wie er ſelbſt ſagt, die Ueberzeugung von der Schuld des Ordens.

Zu eben jener Zeit befand ſich auf dem königlichen Schloſſe Chinon (castrum de Caynone) in der Touraine, demſelben, auf welchem 1181 Heinrich II von England durch König Philipp bewirthet war, eine bedeutende Anzahl gefangener Templer und unter ihnen die angeſehenſten Männer des Ordens, deren Ausſage, obwohl man wußte, daß ſie ſchon früher vor Wilhelm von

---

meinſchaftlich zu berathen. Dagegen habe jedoch Johann Haſtings, der Seneſchall Eduards II, in Guienne Einrede eingelegt.

[1]) Das an Wilhelm von Paris gerichtete päpſtliche Breve findet ſich bei d'*Achery*, Spicilegg. T. X. S. 362 und lautet alſo: Licet indignationem nostram ex eo non immerito incurrere debuisses, quod nobis existens tam in vicino propinquus, contra fratres militiae Templi, nobis irrequisitis, praesumtuose processisti: volentes tamen uti clementia potius quam severitate erga te in hac parte, instantia clarissimi in Christo filii nostri, Philippi, regis Francorum illustris, inducti pluries repetita, tibi, quod contra singulares personas Templariorum ipsorum, simul cum praelatis regni praedicti et aliis per nos associandis eisdem, et non aliter, procedere valeas, de benignitate apostolica duximus concedendum.

[2]) *Dubois* (historia ecclesiae Parisiensis, Paris 1710 fol.), der entſchieden auf der Seite der Widerſacher des Ordes ſteht, ſagt T. II S. 542, daß die zweiundſiebenzig Templer in Gegenwart von fünf namhaft gemachten Cardinälen geſtanden hätten. — Warum verſchmähte Clemens die Entgegennahme des Geſtändniſſes vor dem ganzen Conſiſtorio?

Paris ein umfassendes Geständniß abgelegt hatten, für die päpstliche Curie von der höchsten Bedeutung seyn mußte. Da nun dieselben, wegen der in Paris erduldeten strengen Haft zu angegriffen waren, um zu Roß oder auf irgend eine andere Weise nach Poitiers gebracht werden zu können, [1]) so sandte der Papst die Cardinäle Berengar, Stephan und Landulph (dem Hause Braucaccio angehörig) dahin, um in Gegenwart von vier Notarien ein Gehör mit den Gefangenen vorzunehmen. Letzteres fand im August mit dem Großmeister, dem Großpräceptor von Cypern, dem Visitator von Frankreich und den Großpräceptoren von Poitou, Guienne und Normandie statt und erstreckte sich sowohl über die persönlich sie betreffende Anschuldigung der Ketzerei, als über die Richtung des ganzen Ordens. [2])

Der hierüber für den Papst abgefaßte schriftliche Bericht der drei Cardinäle [3]) lautete folgendermaßen: „Der zuerst vorgeführte Großpräceptor von Cypern bekannte das Verleugnen des Herrn und das Anspeien des Kreuzes; ein ähnliches Geständniß legten die Großpräceptoren von Guienne, Poitou und Normandie ab. Der Großmeister und Hugues von Peyraud, Visitator von Frankreich, welche am folgenden Tage (Sonntags) vorgeladen wurden, baten um eine Frist von 24 Stunden, worauf Montags der Visitator sein schon zu Paris abgegebenes Geständniß hinsichtlich der Verleugnung Christi, des schmutzigen Kusses bei der Aufnahme, der Anbetung des Idols wiederholte und folgenden Tages von Seiten des Großmeisters ein Gleiches geschah. Letzterer bat zugleich, daß man auch seinen Freund (familiarem suum), den Bruder Servienten, welcher mit ihm die Haft theile und zum Geständniß bereit sey, verhören möge."

Obgleich der Auftrag der drei Cardinäle sich nur dahin erstreckte, die genannten fünf Großwürdenträger des Ordens zu vernehmen, so glaubten sie doch so weit denselben überschreiten zu dürfen, daß sie auch die Aussage jenes Servienten entgegen-

---

[1]) „Quod equitare non poterant, nec ad nostram presenciam quoquomodo adduci" heißt es in der Bulle Faciens misericordiam.

[2]) Tam super haeresis crimine, quam etiam super toto ordine militiae Templi. *Baluzius* T. II. S. 121.

[3]) *Baluzius*, a. a. O.

nahmen. Als darauf dieſe ſechs Templer um Abſolution baten, ertheilten die Abgeordneten des Papſtes ſolche jedem einzeln, nachdem er, wie der Bericht ſagt, die Ketzerei abgeſchworen hatte, nahmen ihn in die Gemeinſchaft der Kirche wieder auf und machten ihn der Sacramente theilhaftig.

Erſt jetzt, nachdem er den Bericht der von Chinon zurückkehrenden Cardinäle in Poitiers vernommen hatte, ernannte der Papſt eine aus vielen hochgeſtellten Dienern der Kirche zuſammengeſetzte Unterſuchungscommiſſion, ließ in Tours eine Synode halten, um hier die Vorbereitungen für das allgemeine Concil zu treffen und beſchloß zugleich in Uebereinſtimmung mit ſeinem Conſiſtorium, daß, da die königlichen Unterſuchungsrichter, um den Gefangenen ein gewünſchtes Geſtändniß zu entlocken, ſich gewaltſamer und widerrechtlicher Mittel bedient hätten, in Folge deren mancher im Kerker geſtorben ſey, [1]) die Unterſuchung in den Provinzen überall den Diöceſanbiſchöfen zuſtehen und jedem derſelben zwei Canonici ſeiner Cathedrale, zwei Minoriten und zwei Predigermönche beigegeben werden ſollten; endlich daß überall eine Provincialſynode unter dem Vorſitze eines Erzbiſchofs das Schuldig oder Unſchuldig über die einzelnen Templer ausſprechen ſolle, ohne ſich jedoch mit dem Orden, als ſolchem, zu befaſſen. [2])

Dieſen Beſchluß, für welchen er die Beiſtimmung des Königs eingeholt hatte, machte Clemens V durch die Bulle Faciens misericordiam cum servo suo [3]) allen chriſtlichen Fürſten bekannt

---

[1]) *Baluzius*, Vita II: Quia inveniebantur circa regales examinatores extorsiones indebitae. — *Ferretus Vicentinus* (Muratori T. IX) S. 1017: Tam diu vinculis retentos paedoris squallorisque rigidi angustia peremit.

[2]) Praecaveatis tamen, quod de generali statu totius ordinis memorati vos intromittere nullatenus attentatis. d'Achery Spicilegg. T. X. S. 360.

[3]) Dieſe in Poitiers ausgeſtellte, bei Baluz (Vitae papar. avenionens. T. II. S. 121) und bei Michelet (Procès des Templiers. T. I. S. 2 ꝛc.) abgedruckte Bulle iſt vom II Id. Aug. datirt. Dagegen bemerkt die *Histoire crit. et apologét.*, daß dieſelbe aus den letzten Tagen des genannten Monats ſeyn müſſe, weil in ihr die Verhöre in Chinon namhaft gemacht würden. Näher liegt die Vermuthung, daß die uns gebliebene Angabe über den Anfang dieſer Verhöre (13 Auguſt) zu weit hinausgerückt ſey.

und sandte überdieß nach verschiedenen Reichen Delegirte behufs der Leitung der Verhöre, damit auf dem nächsten Generalconcil alle Vorbereitungen für eine Reformation oder für die Aufhebung des Ordens getroffen seyen. [1]) Dieselbe Bulle war auch an die neuerdings niedergesetzte päpstliche Untersuchungscommission gerichtet. Auf eine von Seiten der letzteren ergangene Anfrage, wie man die in dem Ausschreiben enthaltene Anweisung hinsichtlich der zum Verhöre Vorzuladenden „vocatis qui fuerint evocandi" zu verstehen habe, ob auch Nichttempler vorgefordert, oder, wenn sie ungerufen erschienen, um die Vertheidigung des Ordens zu übernehmen, gehört werden dürften; so wie auf die Anfrage, wie man gegen hartnäckig Leugnende und gegen solche, die ihre Aussage widerriefen, zu verfahren habe, verwies der Papst auf die Satzungen des gemeinen Rechts. [2])

Gegen Ende des August 1308 verließ Clemens V Poitiers, von wo sich der König schon früher wegbegeben hatte, kam nach Bordeaux, hielt sich in verschiedenen Städten von Languedoc auf, gelangte am 5 April 1309 nach Narbonne und ging von hier über Montpellier und Nimes nach Avignon, wo er Ende Aprils 1309 eintraf und geraume Zeit im Kloster der Predigermönche verblieb, bis ihn die um ein Jahr hinausgeschobene Eröffnung des allgemeinen Concils fortrief. [3])

Während dieser Reise erließ der Papst von Toulouse aus (29 December 1308) folgendes Rundschreiben: „Die entsetzlichen Verbrechen und Ketzereien des Tempelordens sind zu Jedermanns Kenntniß gekommen. Nun haben wir die Einziehung derselben verordnet und eine Menge von Priestern, Präceptoren, Rittern und Servienten selbst verhört. Aus den Aussagen, welche dieselben anfangs vor uns allein und dann vor dem ganzen Collegium der Cardinäle abgegeben haben, geht hervor, daß

---

[1]) *Baluzius*, Vita IV.

[2]) Der Papst erwiederte: Cum autem per jura scripta, quorum nonnullos vestrum plenam scimus habere noticiam, haec dubia declarentur, et propterea nos ad praesens non intendamus nova jura facere super illis, volumus, quod in praemissis juxta juris exigentiam procedatis. *Baluzius*, T. II. S. 123.

[3]) *Baluzius*, Vita I und IV. — *Ménard*, hist. de la ville de Nismes T. I. S. 476.

alle gegen sie erhobenen Anschuldigungen gegründet sind. Viele der Gefangenen baten flehend um Mitleid und Gnade und Wiederaufnahme in den Schoß der Kirche. Und weil die heilige Kirche den Rückkehrenden die Thür nicht verschließt, so haben wir ihnen die Absolution nicht verweigert. Nun gebieten wir hiermit, daß künftig Niemand den Templern mit Wissen, öffentlich oder geheim, Unterstützung oder Rath angedeihen lasse, noch auch die Flüchtigen aufnehme oder ihnen Vorschub gewähre.[1]) Zugleich aber gebieten wir Jedermann, die Templer zu greifen und den Richtern in den Diöcesen zu überantworten, oder auf deren Befehl in sicherem Gewahrsam zu halten. Wer aber wissentlich Rath oder Unterstützung den Templern zukommen läßt, den werden wir, und sollte er ein Fürst der Kirche seyn, mit der Excommunication belegen." [2])

Im September 1309 machte Clemens V, auf Betrieb Philipps, im Consistorium der Cardinäle zu Avignon bekannt, daß es einem Jeden verstattet sey, gegen den verstorbenen Bonifaz VIII öffentlich Anklage zu erheben.[3]) In Folge dessen traten die Ritter Wilhelm von Nogaret und Wilhelm du Plessier mit großem Gefolge vor den Papst, wiederholten alle Anschuldigungen gegen Bonifaz, erboten sich zum Beweise derselben und bestanden darauf, daß die Gebeine desselben ausgegraben und als die eines Ketzers verbrannt werden sollten. Dem widersetzten sich jedoch viele Cardinäle, sowohl des Verstorbenen halber, als wegen Nogarets, von dem sie viel Arges zu erzählen hatten.[4]) Die Templer in Languedoc anbelangend, so hatte Bertrand de Languissel, Bischof von Nimes, sich am 22 April 1309 nach Schloß

[1]) *Baluzius*, T. II. S. 132: Inhibemus, ne aliquis de caetero iisdem Templariis scienter publice vel occulte praestet auxilium, consilium vel favorem, seu alias ipsos receptare seu retinere aut eis favere praesumat.

[2]) Nos enim omnes et singulos, cujuscunque praeeminentiae sint, etiamsi pontificali praefulgeant dignitate, qui Templariis scienter publice vel occulte praestabunt auxilium, consilium vel favorem, excommunicationis sententia innodamus.

[3]) Ut liceat prosequi volentibus procedere contra memoriam Bonifacii papae VIII defuncti, qui ab iisdem jam dudum de crimine haeresis exstiterat diffamatus. *Baluzius*, Vita IV.

[4]) *Chronique de St. Denis*, edirt von *Paulin Paris*. T. V. S. 185.

Alais begeben, um acht Ordensbrüder zu verhören, die jedoch ſchon vor Ritter Maubuiſſon und dem durch Wilhelm von Paris zum Unterſuchungsrichter für die Senechauſſée Beaucaire ernannten Prior der Carthauſe zu Nimes geſtanden hatten. [1]) Derſelbe Biſchof ertheilte gegen den Ausgang des Junius 1309 an Wilhelm von St. Laurent, Pfarrer an der in der Diöceſe Nimes gelegenen Kirche zu Durfort, den Befehl im Beiſeyn von zwei bereits dazu delegirten Canonicis der Cathedrale zu Nimes, zweier Franciscaner und zweier Dominicaner, welche letztere er nach freier Wahl hinzuziehen möge, die Gefangenen auf Schloß Alais zu verhören. Dort aber befanden ſich damals, außer den bereits vor Maubuiſſon Geſtändigen, ſiebzehn Ordensbrüder, die früher in Aigues-mortes, und acht, die bis dahin in Nimes bewacht worden waren. Das Verhör begann im Junius und endete am 14 Julius. [2]) Von zweiunddreißig einzeln vorgeführten Templern, alle, bis auf vier Ritter und einen Prieſter, dem Stande der Servienten angehörig, hatten ſchon zweiundzwanzig zu Aigues-mortes und zu Nimes Verhörte die Wahrheit der vorgehaltenen Anklage zugegeben. Gleichwohl leugneten jetzt alle bis auf drei, von denen einer, Drohet aus Paris, erklärte, daß er am Tage nach der Aufnahme ſeinem Vetter, dem Minoriten Johann in Paris, gebeichtet und auf deſſen Rath den Orden verlaſſen habe; ein anderer, Peter von Toulouſe, nach kaum begonnenem Verhöre wieder abgeführt werden mußte, weil ſeine Ausſage Verdacht erregt hatte, [3]) dann zum zweitenmale den Richtern gegenüber geſtellt wurde und nun die Verleugnung und Schändung des Kreuzes zugab, mit dem Zuſatze, daß ihm aufgegeben ſey, den Receptor in ultimo nodo spinae zu küſſen, daß er jedoch nur den Mund desſelben mit ſeinen Lippen berührt habe, weil er gehört, daß auch dieſes hinreiche. Der dritte, Bertrand Arnaud, leugnete anfangs alles, fühlte ſich aber, als er zum zweitenmale vorgeführt wurde, zum Geſtändniſſe gedrungen. Er habe, lautet ſeine Ausſage, Chriſtum verleugnet, das Kreuz angeſpien, den

---

[1]) *Ménard*, T. I. Preuves. S. 181.

[2]) Das Protocoll findet ſich bei *Ménard*, T. I. Preuves. S. 166 bis 194.

[3]) Videbatur esse instructus et subornatus per aliqua verba, quae dicebat.

Präceptor dreimal, in spina dorsi, in umbilico nudo und in ore geküßt und von dieſem gehört, daß ihm ſolches nach den wahren Statuten des Ordens zu thun obliege, ſo wie daß Chriſtus ein falſcher Prophet geweſen, der wegen ſeiner Sünden zugleich mit den Schächern ans Kreuz geſchlagen ſey.[1]) Der Receptor habe ihm geſagt, daß er nach den Statuten mit jedem Ordensbruder Sodomiterei treiben dürfe, — doch habe er es nie gethan; daß in den Capiteln Großmeiſter und Präceptor abſolviren könnten, daß endlich nur bei einem Ordenspriester zu beichten geſtattet ſey. Die Vorſteher des Ordens hätten von dieſen Ketzereien, die nie durch einen Templer der heiligen Kirche mitgetheilt ſeyen, gewußt, ohne an die Abſtellung derſelben zu denken. Er für ſeine Perſon ſey indeſſen corde suo et mentaliter von den genannten Ketzereien zurückgekommen und habe ſelbſt bei der Verleugnung den katholiſchen Glauben nicht verlaſſen. Die Schnur diene, wie der Receptor ihm mitgetheilt habe, nur dazu, um ſtets an das Verſchweigen der Geheimniſſe zu erinnern. Die Meſſe werde untadelhaft gehalten; von einem Idol wiſſe er nichts. Sein anfängliches Leugnen anbelangend, ſo ſey das eine Folge der Beſprechungen, welche die Gefangenen täglich miteinander hielten.

Alle übrigen Templer leugneten die Wahrheit jeglicher Anſchuldigung. Einer derſelben, Pons de Caſtelbon, Präceptor eines Tempelhofes (de Monte-frino), erkannte, als man ihm ſein früher vor dem Biſchofe von Nimes abgelegtes Geſtändniß vorhielt, das ihm vorgelegte Protokoll und die Richtigkeit des Inhalts desſelben nicht an. Aller Ausſagen ſtimmten darin überein, daß die Generalcapitel um Mitternacht begönnen; viele der Gefangenen, ſowohl Servienten wie Ritter, hätten ſolchen und der Aufnahme von Brüdern wiederholt beigewohnt; man habe dabei mit dem Abſingen der Matutinen begonnen, worauf ein Prieſter eine Andacht (sermo) gehalten; hierauf würden, wie Ritter Pons Ségnier aus Caux hinzufügte, Ordensgeſchäfte vor-

---

[1]) Secundum veram regulam seu statutum ordinis, et quod Dominus Jhesus Christus fuit falsus propheta, qui propter scelera et quia fuit seductor orbis, fuerat ultra mare cum latronibus crucifixus, et quod non fuit verus Deus. *Ménard*, S. 174.

genommen, als Abnahme und Durchsicht von Rechnungen, Ernennung von Präceptoren und andern Beamten. Von einem Idol wußte keiner etwas; selbst die übrigens Geständigen stellen es in Abrede.

Aus den Antworten ergibt sich, daß besonders nach dem Erscheinen einer Katze gefragt wurde, die in den Capiteln einen Gegenstand der Anbetung abgebe. Peter von Toulouse behauptete, nur von Laien gehört zu haben, daß Templer solches thäten. Ritter Bertrand von Salgues erklärte, nie von einer Katze, oder von einem Raben gehört zu haben, der sich in den Capiteln — er selbst habe der Aufnahme von zwölf Brüdern und dem Abhalten von etwa sechs Generalcapiteln in dem Morgenlande beigewohnt — einfinde. Aehnlich äußerte sich der Priester Raimond Sagier, welcher, gleich einigen andern, allerdings den Kuß bei der Aufnahme; aber nur auf den Mund, zugab. Der leugnende Servient Johann Tardin sagte, ihm sey bei der Aufnahme anbefohlen, nur in Ermangelung eines Ordenspriesters bei einem Kloster- oder Weltgeistlichen zur Beichte zu gehen. Die Geheimnisse des Ordens dürfe man, auch nicht im Beichtstuhle, bei Todesstrafe nicht verrathen, noch mit einem Ordensbruder darüber reden; wogegen die Aussage eines andern Servienten nur enthielt, daß der Verlust des Mantels darauf stehe, wenn man über das im Capitel Verhandelte zu einem Bruder rede, der dem Capitel nicht beigewohnt habe. Die Aufnahme, so wird bemerkt, geschehe bei Tage, aber freilich nur in Gegenwart von Ordensgliedern. Die überreichte Schnur anbelangend, so stimmten fast alle darin überein, daß aufgegeben werde, dieselbe besonders des Nachts zu tragen, um der Versuchung des Fleisches zu widerstehen. [1])

Bei den im Junius 1309 durch den Bischof von Clermont gehaltenen Verhören bekannten sich vierzig Templer als schuldig, während neunundzwanzig bei der Unschuld des Ordens verharrten und erklärten, daß, wenn ihnen später durch die Folter ein Geständniß entrissen werden sollte, dieses unwahr sey. [2]) Von fünfundzwanzig Templern, deren Untersuchung der Bischof von

---

[1]) Causa domandi carnem suam, oder in signum castitatis, in signum domandi carnem, in signum castitatis servandae.

[2]) *Raynouard*, mon. hist.

Eine [1]) auf dem Schloſſe Toulars leitete, eugneten alle, mit Hinzufügung: und wenn der Großmeiſter anders geſprochen, ſo habe er ſolches in ſeinen Hals (per gulam suam) gelogen. Zugleich übergaben dieſe Gefangenen dem Biſchofe das Statutenbuch ihres Ordens.

---

[1]) Der Biſchofsſitz wurde ſpäter nach Perpignan verlegt.

Fünfter Abſchnitt.

Die Unterſuchung vor der päpſtlichen Commiſſion.

Die 1309 niedergeſetzte päpſtliche Commiſſion beſtand aus Gilles d'Aiscelin, Erzbiſchof von Narbonne, einem gelehrten, aber keines feſten Entſchluſſes fähigen Manne, aus Wilhelm Duranti, Biſchof von Mente, der ſeine kirchliche Stellung dem Könige Philipp dem Schönen verdankte, den Biſchöfen von Bayeux und Limoges, ſodann aus Matthäus von Neapel, päpſtlichem Notar und Archidiaconus zu Rouen, Johann von Mantua, Archidiaconus zu Trient, Johann von Montlaur (de Monte Lauro), Archidiaconus zu Maguelonne, und aus Wilhelm Agarni, Propſt zu Aix. Der letztgenannte lehnte jedoch aus Gründen, deren Statthaftigkeit Anerkennung fand, den ihm gewordenen Auftrag ab. Den Erzbiſchof von Narbonne und den Biſchof von Bayeux anbelangend, ſo ſey im voraus bemerkt, daß beide den Sitzungen nur unregelmäßig beiwohnten, und daß ſie in bedenklichen Augenblicken, wenn z. B. Beſchwerden über die von königlichen Dienern abgehaltenen Verhöre vorgebracht wurden, oder die Gefangenen an den Papſt und an die Commiſſion Appellation einlegten, ſich unter einem beliebigen Vorwande zu entfernen pflegten. [1])

[1]) Die nachfolgende Darſtellung des Verfahrens der Unterſuchungscommiſſion beruht, ſobald nicht andere Werke beſonders namhaft gemacht ſind, auf den von ihr lateiniſch geführten Protokollen, wie ſolche zum erſtenmale vollſtändig und in der Urſprache durch Michelet (Procès des Templiers, Paris 1841. 4. in der Collection de doc. et mon. inédits) veröffentlicht ſind.

In der ersten, am 7 August 1309 im bischöflichen Palaste[1]) zu Paris eröffneten Sitzung beschäftigten sich die Untersuchungsrichter damit, die ihnen zugesandten päpstlichen Bullen, namentlich jene obengenannte Faciens misericordiam cum servo suo, so wie einige an sie gerichtete päpstliche Ausschreiben in Bezug auf die zu beginnende Untersuchung zu verlesen. Zwei Tage später erging durch sie eine im päpstlichen Schlosse zu Poitiers bekannt gemachte und in der dortigen Kathedrale angeschlagene Vorladung an sämmtliche Templer innerhalb des Königreichs Frankreich, am ersten Tage nach dem Feste des heiligen Martin sich in der bischöflichen Behausung in Paris zu stellen, um entweder ihre Vertheidigung selbst zu übernehmen, oder aber solche durch Bevollmächtigte führen zu lassen. Diese Vorladung, welche in allen Kirchen und an allen Stätten, wo sich gefangene Templer befänden, verlesen werden sollte, wurde durch beeidigte Boten nach den acht erzbischöflichen Sitzen in Frankreich (Sens, Rheims, Rouen, Lyon, Bordeaux, Bourges, Auch und Narbonne) gesandt.

Als sich an dem festgesetzten Tage (12 November) kein Templer meldete, ließ die Commission nochmals durch einen geschworenen Diener auf dem bischöflichen Hofe in Paris die Vorladung ausrufen und gewährte eine zweite Frist bis zu dem kommenden Tage. Diese Frist wurde hierauf noch auf mehrere Tage verlängert, während welcher Zeit die Commission sich theils mit dem Durchlesen bischöflicher Schreiben beschäftigte, welche die erfolgte Veröffentlichung der Vorladung meldeten, theils sich an solche Prälaten, von denen eine Meldung der Art nicht eingelaufen war — dahin gehörte namentlich der Bischof von Paris[2]) — mit der Bitte um Beschleunigung wandte.

Am 22 November 1309 erschien der Bischof von Paris vor den päpstlichen Delegirten, erkärte, daß er sich persönlich zum Großmeister und zu Hugues de Peyraud (de Peraudo, Payraudo, Peraldo), dem Visitator von Frankreich, und zu andern Templern

---

[1]) Späterhin wurden nicht alle Sitzungen an der nämlichen Stätte gehalten.

[2]) Wilhelm Baufet, aus der Diöceſe Orleans, des Königs Arzt, hatte 1304 das Bisthum Paris erhalten. Sein Tod erfolgte 1320. *Gallia christiana*, opus fratrum Sammarthanorum. T. I. S. 451.

ins Gefängniß begeben, ihnen die lateiniſch abgefaßte Vorladung vorgeleſen und ſolche in der Landesſprache habe erläutern laſſen, worauf der Großmeiſter, der Viſitator und einige andere Ritter ſich dahin ausgeſprochen hätten, daß ſie zur Uebernahme der Vertheidigung des Ordens bereit ſeyen. Hierauf ließ die Commiſſion Philipp von Vohet, Propſt zu Poitiers, und Johann von Jamville, Thürſteher (hostiarius) des Königs, welche beide mit der Bewachung der Gefangenen in Paris beauftragt waren, zu ſich kommen und gebot ihnen, ſolche Mitglieder des Ordens, welche zu der Commiſſion zu reden wünſchten, unter erforderlicher Bedeckung vorzuführen.

Demzufolge erſchienen noch an dem nämlichen Tage vor den Unterſuchungsrichtern ſechs Templer, unter denen ſich der Ritter Gerald von Caux und der Prieſter Renaud von Tremblay (de Trambeyo) befanden. Erſterer nahm das Wort: Er habe die verleſene Vorladung alſo verſtanden, daß jeder ſich ſtellen ſolle, und ſey deßhalb gekommen, um die an ihn zu richtenden Fragen zu beantworten. Belehrt, daß die Commiſſion in dieſer Hinſicht keinerlei Zwang auferlege, daß ſie nicht ſowohl mit der Unterſuchung des Einzelnen, als vielmehr des ganzen Ordens beauftragt ſey, und gefragt, ob er die Vertheidigung des letzteren zu übernehmen geſonnen ſey, erwiederte Gerald, er ſey ein ungelehrter Ritter, ohne Pferde und Waffen [1]) und verſtehe die Vertheidigung nicht zu führen. Dieſer Erklärung ſtimmten die übrigen fünf Templer bei. An demſelben Tage erſchien der Viſitator Hugues von Peyraud, ſprach, er komme, um die Commiſſion zu bitten, daß das Ordensgut nicht verſchleudert, ſondern ſeiner Beſtimmung gemäß für das heilige Land erhalten werde, und fügte hinzu, daß er über den Orden zum Papſte geſprochen habe und nur vor dieſem ſich auch ferner darüber auslaſſen werde.

Den Prévôt, welcher auf Befehl Wilhelms von Marſilly ſieben Männer aufgegriffen hatte, weil es von ihnen hieß, daß ſie nach Paris gekommen ſeyen, um für die Vertheidigung des Ordens zu werben, ließ die Commiſſion vor ſich rufen und wiederholte, daß jedem, der zur Vertheidigung entſchloſſen ſey, der freie Zutritt unbenommen bleiben ſolle.

---

[1]) „Simplex miles, sine equis et armis.“

Am 26 November wurde auf sein Verlangen der von Chinon nach Paris gebrachte Jacques von Molay durch Johann von Jamville und den Propst von Poitiers vorgeführt. Er wundere sich, sprach er, daß die Kirche einen durch sie bestätigten und mit Liebe gepflegten Orden so rasch zu vernichten strebe, da sie so viele Jahre habe hingehen lassen, bis durch sie die Absetzung von Kaiser Friedrich ausgesprochen sey. Die Vertheidigung des Ordens zu übernehmen, ermangele er der Kenntnisse und Besonnenheit; doch sey er nach Möglichkeit [1]) dazu bereit, da er leicht für einen verworfenen Feigling gelten könne, wenn er, den der Orden mit Ehre und Wohlthaten überhäuft habe, für letzteren nicht das Wort nehme. Doch sey solches schwer, da er gefangen und ohne alle zur Vertheidigung erforderlichen Geldmittel sey. Er bitte in dieser Beziehung, da es sein Wunsch sey, daß die Wahrheit vor Jedermann hingestellt werde, um Unterstützung und guten Rath.

Weil nun mit dem Großmeister nur ein dienender Bruder, mit dem er sich hätte berathen können, das Gefängniß theilte, so bat ihn die Commission jeden Schritt vorsichtig zu überlegen und der Aussage eingedenk zu bleiben, die er früher zum Nachtheile des Ordens abgegeben habe. Man sey gern bereit, auf seine Vertheidigung zu hören und ihm dafür nach Wunsch eine längere Frist zu gewähren, bemerke jedoch, daß in Ketzersachen weder Rath ertheilt, noch Hülfe von Rechtsbeiständen zugelassen werde und überall nur ein summarisches Verfahren stattfinde. [2]) Als nun zugleich die Commission die von ihm vor den Cardinälen Berengar, Stephan und Landulph in Chinon abgegebenen Aussagen vorlas, da schlug der Großmeister zweimal das Zeichen des Kreuzes vor seinem Antlitze, verrieth das höchste Erstaunen über den Inhalt des vorgelesenen Protokolls und brach in die Worte aus, daß wenn die Herren Commissarien die Männer darnach wären, er etwas Anderes ihnen erwiedern würde. [3]) Auf die Antwort

---

[1]) „Juxta sui possibilitatem."

[2]) Volebant (die Commissarien) tamen ipsum scire, quod in causa haeresis et fidei procedendum erat simpliciter, de plano et absque advocatorum et judiciorum strepitu et figura.

[3]) Producendo bis signum crucis coram facie sua et in aliis signis

der Commiſſarien, daß ſie nicht ernannt ſeyen, um eine Herausforderung zum Zweikampfe anzunehmen, entgegnete der Großmeiſter, ſo weit habe er nicht gehen wollen, aber er wünſche, daß die bei Türken und Tataren übliche Sitte, derzufolge heimtückiſche Lügner den Kopf verlören, auch hier nachgeahmt werden möge. „Und hier, fiel ihm einer der Commiſſarien ins Wort, bricht die Kirche über alle den Stab, die ſie als Ketzer erkennt und überliefert die Verſtockten dem Arm des weltlichen Gerichts.“

Während deſſen war Ritter Wilhelm von Plagian (de Plasiano), der Vertraute des Königs, [1]) in den Sitzungsſaal getreten und bemühte ſich jetzt, den Großmeiſter, aus Liebe, wie er ſagte, weil beide Ritter ſeyen, in einer heimlichen Unterredung zu bewegen, ſich nicht ohne Grund ins Verderben zu ſtürzen. Die Folge davon war, daß Molay mit der Erklärung, er ſehe ein, daß er verloren ſey, wenn er nicht vorſichtig verfahre, die Bitte ausſprach, daß ihm bis zum nächſten Freitage (28 November) eine Friſt zur Entſcheidung gewährt ſeyn möge.

Von den am 27 Novbr. vorgeführten Templern ſprach ſich Raoul von Giſi (de Gisiaco), Präceptor des Tempelhauſes zu Lagny-ſec (de Latigniaco Sico) und königlicher Einnehmer in der Champagne, [2]) dahin aus, daß er die Vertheidigung nicht übernehmen könne, vielmehr bei ſeinen früheren Ausſagen beharren müſſe; ihn habe nur das Verlangen hergetrieben, die päpſtlichen Bevollmächtigten kennen zu lernen. Anders lautete die Antwort Ponſards von Giſi, Präceptors von Payens, auf die Frage, ob er zur Führung der Vertheidigung entſchloſſen ſey. Die Vorwürfe, daß der in den Orden Eintretende Chriſtum verleugne und das Kreuz beſchmutze, ſo wie daß ihm die fleiſchliche Vermiſchung mit den Brüdern verſtattet ſey, erklärte er für eben

---

pretendere videbatur, se esse valde stupefactum de hiis, que continebantur super predicta confessione sua et aliis in literis apostolicis supradictis, dicens inter alia, quod si dicti domini commissarii fuissent alii, quibus liceret hoc audire, ipse diceret aliud.

[1]) Es iſt derſelbe Wilhelm von Plagian oder Plaſſan, der 1305 das enge Bündniß zwiſchen ſeinem Könige und dem Könige Jayme I von Majorca abgeſchloſſen hatte. *Hist. génér. de Languedoc.* T. IV. S. 151.

[2]) Receptor pecunie regie in Campania.

so falsch, wie die Aussagen, welche von ihm und einigen andern Brüdern, aus Angst vor Folterqualen, vor dem Bischofe von Paris geschehen seyen. [1]) Dasselbe gelte von den früheren Geständnissen einiger von Furcht getriebenen Ordensbrüder, weil allein in Paris sechsunddreißig Gefangene durch die Folter [2]) gestorben seyen. Er sey zur Vertheidigung entschlossen, sobald man ihm die dazu erforderlichen Mittel aus dem Tempelschatze bewillige und ihm den Beistand der beiden Ordenspriester Raynal von Orleans und Peter von Boulogne gewähre. Befragt, ob er jemals gefoltert sey, antwortete Ponsard, allerdings sey solches geschehen und zwar drei Monate bevor er jenes Geständniß abgelegt habe. Damals, als man ihm die Hände so fest auf den Rücken geschnürt habe, daß das Blut aus den Nägeln gelaufen sey, habe er sich bereit gezeigt, auszusagen was man hören wolle, ehe man ihn noch einmal dieser Qual unterwerfe. Er schrecke nicht davor zurück, den Tod zu leiden, oder jedes Ordal zur Ehre des Glaubens zu bestehen; nur diese Qualen und daß er schon zwei Jahre im Kerker schmachte, vermöge er nicht länger zu erdulden. Auf Ponsards schließliche Bitte, daß seine Haft wegen des Erbietens zur Vertheidigung nicht geschärft werden möge, gab die Commission in Beziehung hierauf an Jamville und den Propst von Poitiers den gewünschten Befehl.

Drei hierauf eintretende Templer erklärten, sie seyen schlichte Männer, ohne Kenntniß des Proceßverfahrens und könnten deßhalb die Vertheidigung nicht übernehmen, so gern sie es auch thäten. Er sey, erzählt ein Vierter (Aymo von Barbona), dreimal gefoltert, habe neun Wochen lang nur Brod und Wasser genossen und könne als gefangener Mann den Fürsprecher des Ordens leider nicht abgeben; er habe drei Jahre im Orient als Thürsteher des Meisters gelebt, habe nichts Arges im Orden gesehen und wisse nicht, was er thun solle, weil ihn der Leib schmerze und die Seele weine und er des Bösen so viel um den

---

[1]) „Per vim et propter periculum et timorem, quia torquebantur a Floyrano (Raynouard sagt Flexian) de Bituris, priore Montis Falconis, Guillelmo Roberti monacho, inimicis eorum.“

[2]) „Per jainnum et tormenta.“ (Jainnum, gaina ist Folter.)

Orden erlitten habe; [1]) er werde, so lange er gefangen, weder gegen noch für den Orden aussagen, noch auch sein früheres Bekenntniß zurücknehmen. — Einige Templer entschuldigten ihre Ablehnung der Vertheidigung damit, daß sie erst kurz vor der Verhaftung in den Orden getreten seyen. Er wolle, sagt Jean de Torteville, mit König und Papst nicht rechten. König und Papst, wurde ihm erwiedert, seyen nicht Partei, sondern wünschten nur die Wahrheit zu wissen. Der Templer aber fügte hinzu, er verstehe nicht zu vertheidigen; sein durch die Folter erpreßtes Geständniß der Sodomiterei habe er schon früher widerrufen und thue es hiermit wiederholt; er habe sich ein Jahr lang in Folge der Folter krank gefühlt.

An dem festgesetzten Freitage (28 Novbr.) erschien der Großmeister: Er sey, sprach er, ein armer, ungelehrter (illiteratus) Mann, und da er vernommen habe, daß der Papst den Spruch über ihn und einige andere Würdenträger sich selbst vorbehalten habe, so wolle er sich hier mit der Bitte begnügen, daß er baldmöglichst beim heiligen Vater vorgelassen werde. Doch müsse er zur Entlastung seines Gewissens [2]) hinzusetzen, daß er keinen Orden kenne, dessen Kirchen und Capellen schöneren und reicheren Schmuck und Reliquien besäßen; keinen Orden, der mehr Almosen austheile, denn in jedem Ordenshause werde gesetzlich dreimal während der Woche jedem Bittenden Spende verabreicht; keinen Orden und kein Volk, das für Vertheidigung des christlichen Glaubens williger das Leben drangesetzt und reichlicher sein Blut vergossen habe. — Das Alles, wurde von Seiten der Commission eingeworfen, das Alles fromme nicht zum Heil der Seele, wenn die Grundlage des katholischen Glaubens fehle. Aber der Großmeister entgegnete, daß er wahrhaftig an Einen Gott glaube und an die Dreieinigkeit und die übrigen Satzungen der Kirche, desgleichen daß es nur Einen Glauben gebe und Eine Taufe und Eine Kirche und daß, wenn Seele und Leib sich schieden, das Gute und Böse erkannt werden und jeder der An-

---

[1]) „Quia sibi corpus dolebat et anima flebat et quod multa mala passus est pro ordine.“

[2]) „Ad exoneracionem consciencie sue.“

wesenden die Wahrheit dessen finden werde, worüber man jetzt verhandele.

Da trat Wilhelm von Nogaret, der königliche Kanzler, vor, der in dem Augenblick, in welchem der Großmeister sich dahin aussprach, daß er nicht unbedingt die Vertheidigung übernehmen könne, im Sitzungssaal erschienen war, und erinnerte den Gefangenen an eine Erzählung in den Chroniken von St. Denis, derzufolge Meister und Würdenträger des Ordens dem Sultan Saladin gehuldigt hätten und dieser selbst den Templern das Laster der Sodomiterei vorgeworfen habe. Von solchen Dingen, sprach der erstaunte Meister, habe er nimmer gehört. Dann aber, sich sammelnd, fügte er hinzu: „Als ich, noch Jüngling, im Orient war, da sehnte ich mich, gleich vielen andern Brüdern nach Krieg und zürnte über den Großmeister Wilhelm von Beaujeu, der den vom Könige von England abgeschlossenen Stillstand fest aufrecht erhielt. Später jedoch lernte ich einsehen, daß damals der Orden, wollte er überall seine Städte und Schlösser retten, nicht anders handeln konnte." Schließlich bat Molay bei der Commission und dem Kanzler, daß ihm verstattet werden möge, der Messe beizuwohnen. Die Richter verhießen dem Wunsche Gewährung; sie lobten, wie das Protokoll sagt, die Frömmigkeit des Meisters und dieselbe Zeile des Protokolls fügt hinzu, daß diese Frömmigkeit eine erheuchelte gewesen sey. [1])

An demselben Tage verlas die Commission die von den Prälaten eingelaufenen Berichte wegen des Citationsedictes. Aus ihnen ergab sich, daß die Verlesung desselben an vielen Orten, und namentlich wo Templer bewacht wurden, nicht erfolgt sey. Deßhalb beschloß man, um in einer so hochwichtigen Angelegenheit keine Vorsicht zu verabsäumen, an alle Erzbischöfe, Bischöfe und deren Vicarien und Officialen behufs der Bekanntmachung eine zweite Vorladung zu übersenden, demzufolge die zur Uebernahme der Vertheidigung entschlossenen Ordensmänner am ersten Gerichtstage nach dem Feste der Reinigung Mariä kommenden Jahres im bischöflichen Hofe in Paris erscheinen sollten. Ueberdieß erreichten die päpstlichen Delegirten, daß König Philipp durch ein Rundschreiben alle Seneschalle und Baillifs aufforderte,

[1]) Laudantes devocionem, quam pretendebat.

die zur Führung des Worts entschlossenen Templer unverzüglich nach Paris geleiten zu lassen. Deßgleichen daß, da dem Gerüchte nach einige Aufseher sich schwierig zeigten, die Vorladung den Gefangenen mitzutheilen, oder Einzelne derselben unter Bedeckung nach Paris ziehen zu lassen, Ritter Jamville und der Propst von Poitiers, die mit der Hut der Templer in den Erzbisthümern Rheims, Sens und Rouen beauftragt waren, den Gefangenwärtern in Orleans aufgäben, der Verlesung der Citation und der Abführung von Templern nach Paris, falls der Bischof von Orleans solches begehre, kein Hinderniß in den Weg zu legen.

In Gemäßheit dieser Verfügung trafen aus allen Provinzen Frankreichs Schaaren von Templern, alle auf Wagen und mit Ketten geschlossen, in Paris ein [1]) und erschienen in der Zeit vom 3 Februar bis zum 28 März des Jahres 1310 vor der päpstlichen Commission. Das Resultat der hier abgegebenen Erklärungen der Gefangenen ist folgendes. Vier Brüder sprachen sich entschieden gegen die Vertheidigung aus; ein Servient, weil er bei seiner vor dem Papste abgelegten Aussage verharren zu müssen glaubte, ein Anderer, weil er ein Jahr vor seiner Haft um eines Weibes willen den Orden verlassen habe, ein Dritter, Gerhard von Lorinche, weil im Orden manches Arge sey. [2]) Einige Servienten waren der Meinung, wegen der Kürze der Zeit, die sie in der Genossenschaft verlebt hätten, die Vertheidigung nicht übernehmen zu dürfen; wenige Andere wiederum waren zu letzterer bereit, jedoch nur in Bezug auf den Zeitraum, welchen sie im Orden verlebt hätten, oder aber sie wollten nur die Abwehr der gegen ihre Person vorgebrachten Beschuldigungen führen. [3]) Eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Templern sprach sich für die Uebernahme der Vertheidigung aus, mit dem Zusatze, daß man dabei der Besprechung mit dem Großmeister nicht entbehren könne; Andere, daß man sich wegen der Uebernahme mit dem Letztgenannten berathen müsse. Sechzehn Templer aus Poitiers geben zu Protokoll, daß sie mit dem zufrieden seyen, was der Großmeister thun werde. Einige verlangen, daß man

[1]) *Raynouard*, monumens historiques relatifs à la condamnation des Templiers. Paris. 1813. 8.

[2]) „Multa mala puncta."

[3]) In quantum ad se, oder in quantum tangit ad se.

ihnen die zum Zwecke der Vertheidigung unentbehrlichen Geldmittel verabreiche. Denen, welche sich gewilligt zeigen, für den Orden das Wort zu führen, vorausgesetzt daß man sie zuvor der Freiheit theilhaftig mache, erwiedert die Commission, daß ihre Vollmacht so weit nicht reiche, daß dagegen Jedermann zu allen Zeiten frei vor sie treten könne.

Dagegen erklärte sich die vielfach überwiegende Mehrzahl von Ordenspiestern, Rittern und dienenden Brüdern zur unbedingten Vertheidigung — Viele mit dem Zusatze „bis zum Tode" — bereit. So zweiunddreißig aus Clermont, zwölf aus dem Bisthum Amiens und eine gleiche Anzahl aus dem Bisthum Paris, neun aus dem Bisthum Tours, vierzehn die von St. Martin-des-Champs in Paris, sieben die aus Nimes, acht die von Montlhéri gebracht waren, siebenundsechzig die im Tempel bewacht wurden. Deßgleichen siebenunddreißig Ordensbrüder, die bis dahin auf dem Schlosse in Corbeil geschmachtet hatten; [1]) sieben aus St. Denis, deren einer Johann von Baro, klagt, daß er dreimal gefoltert sey und sich zwölf lange Wochen mit Wasser und Brod habe nähren müssen; sechs aus Conflans, eilf aus dem Bisthum Beauvais, neun aus dem Bisthum Chalons. Von den aus der Senechaussee Carcassonne Herbeigeführten erklärten sechs, daß sie früher vor dem Papste lügnerische Aussagen gethan hätten und zeigten sich jetzt entschlossen, mit ihren zweiundzwanzig Leidensgefährten für die Vertheidigung einzutreten. Für letztere waren ferner vierzehn Templer aus dem in der Diöcese Meaux gelegenen Schlosse Dammartin bereit, so wie vier aus Auxerre, unter denen Ritter Ademar von Sparros erklärt, in Poitiers vor dem Papste die Unwahrheit gesagt zu haben; achtzehn aus Crevecöur, unter ihnen der erst eilf Tage vor der Verhaftung in den Orden getretene Ritter Wilhelm Alberti; dreizehn aus Poitiers, sechs aus Crespi, eben so viele aus Moissac, 21 aus Jamville (Diöcese Orleans); achtundfünfzig die aus Gisors, dreizehn die aus Vernon (Diöcese Rouen) und vierzehn die aus der Diöcese Bourges vor die Commission gebracht waren.

Von zwölf in Paris bewachten Templern wollten zehn das Wort

---

[1]) Unter ihnen befand sich Thericus (Dietrich) de Saxonia miles Magdeburgensis.

ergreifen; der Eilfte gab zu Protokoll, er habe im Orden nur Gutes geſehen und verſtehe deßhalb nicht, was unter Vertheidigung gemeint ſey; der Zwölfte bemerkte, ihm fehle für letztere das Wiſſen eines Clerikers, doch ſey er ſtets zur Widerlegung jedes Vorwurfs bereit, den man gegen den Orden erheben werde. Aus der Zahl der fünfundvierzig Templer, welche aus verſchiedenen Städten des Erzbisthums Sens erſchienen, um ſich als Fürſprecher des Ordens zu melden, ſprach Jacques von Sancey aus Troyes, daß bereits fünfunddreißig Brüder unter den Qualen der Folter und anderer Unbilden [1]) den Geiſt aufgegeben hätten, und Bertrand von Paul ſetzt hinzu, es würde der Herr ein Wunder thun, wenn ſein Leib von Anklägern und Beklagten zugleich genoſſen würde. Dieſelbe Willensmeinung wie die Templer aus Sens äußerten dreizehn Ordensbrüder aus dem Bisthum Toulouſe und zweiundzwanzig meiſtentheils in Lyon Verhaftete. Zu den Erſtgenannten gehörte der Prieſter Bernhard de Vado, welcher bemerkte, er ſey ſo lange durch Feuer gefoltert, daß von ſeinen Füßen das Fleiſch abgebrannt und nach wenigen Tagen aus denſelben Knochen herausgefallen ſeyen, wie er deren zwei der Commiſſion hiermit vorzeige. [2]) Einer der Letztgenannten, Johann de Cochiaco, übergab ein Schreiben, welches ihm und andern Mitgefangenen zu Sens, zur Zeit als ſie zum Biſchof von Orleans gebracht werden ſollten, durch einen namhaft gemachten Geiſtlichen eingehändigt ſey. Der Inhalt dieſes, im Namen Philipps von Vohet, Propſten zu Poitiers, und des Ritters Johann von Jamville ausgeſtellten und mit ihrer beider Unterſchrift und Siegel verſehenen Schreibens lautete alſo: „Wir haben bewirkt, daß der König euch zum Biſchof von Orleans ſchickt, damit dieſer die Gefangenen in den Schooß der Kirche wieder aufnehme. Darum bitten wir letztere, völlig bei dem gutgemeinten Bekenntniſſe zu verharren, welches wir bei ihnen zurückgelaſſen haben, und zwar ſo hingebend, daß in dem Biſchofe

---

[1]) „Propter tormenta et pasciones.“

[2]) „Quod in tantum tortus et questionatus fuerat et tamdiu tentus ad ignem, quod carnes talorum suorum combuste et ossa talorum infra paucos dies eciderunt eidem, ostendens duo ossa, que dicebat illa esse, que eciderant de talis.“

kein Verdacht entſtehe, daß jenes Bekenntniß von uns entworfen ſey. Und wißt zugleich, daß es der Befehl des Papſtes iſt, daß alle, welche das vor den Inquiſitoren abgegebene Geſtändniß widerrufen, verurtheilt und mit Feuer vernichtet werden ſollen." [1])

Der hierauf vor die Commiſſion gerufene Propſt von Poitiers ſtellte kurzweg in Abrede, den Brief geſchrieben oder beſiegelt zu haben. Von einer Befragung des Ritters Jamville in dieſer Angelegenheit meldet das Protokoll nichts.

Viele derer, welche ſich zur Vertheidigung entſchloſſen erklärt hatten, baten ſchließlich um Erleichterung der Haft und um Zulaſſung zu den Sacramenten; manche auch wohl, daß ihnen die genommene Ordenskleidung zurückgegeben werden möge.

Von fünf aus dem Temple vorgeführten Ordensgliedern ſprach ſich Johann von Turnon dahin aus, daß er in ſeiner jetzigen Lage an Uebernahme der Vertheidigung nicht denken könne; drei Andere, unter ihnen Wilhelm d'Arteblay, einſt Aumonier (hellemosynarius) des Königs, wieſen letztere geradezu zurück; der fünfte war der Großmeiſter, welcher wiederholt die Bitte ausſprach, bald dem Papſte gegenüber geſtellt zu werden. Gottfried von Gonaville, Großpräceptor von Poitou und Guienne, erklärte, er ſey, obwohl ein gefangener und ungelehrter Mann, zur Vertheidigung vor dem Könige und Papſte entſchloſſen. Auf die Bemerkung der Commiſſion, er könne ohne Scheu vor irgend einer Gewaltthätigkeit vor ihr reden, da ſie letztere nicht allein nicht geſtatte, ſondern auf alle Weiſe hintertreibe, [2]) erwiederte

---

[1]) „Savoir vous faisons, que nous avons procuré que li roys nostre siere vous envoie à l'evesche d'Orleans pour vous reconcilier. Si vous requirons et prions, que vous en la bone confesion *que nous vous lassames* vous tenez si devotamant et si gransemant envers le dit eveschevé d'Orliens, que il n'aic cause de dire, que par vous nous l'aiens fait travalier ne fait entandre mençonge. Et sachez, que nostre pere le Pape a mandé que tuit cil qui auront fayt confessions devant los quizitor, ses anvouez, qui en celle confession ne veudoient perseveres, que ilz seront mis a damnazion et destruit au feu."

[2]) „Nec deberet timere de aliquibus violenciis, injuriis vel tormentis, quia non inferrent, nec inferri permitterent, immo impedirent, si inferri deberent."

der Großpräceptor, daß er ſich deſſenungeachtet vor der Commiſſion nicht auslaſſen werde, ſondern vor den Papſt geführt zu werden begehre.

Am 14 März 1310 erſchienen neunzig Templer, welche ſchon früher ihre Abſicht ausgeſprochen hatten, die Rechtfertigung des Ordens zu übernehmen, vor der Commiſſion. Bei dieſer Gelegenheit, wo die der päpſtlichen Bulle angehängten Verhörpunkte den Gefangenen vorgeleſen wurden, begegnen wir zuerſt dem in 127 Fragartikeln beſtehenden, vollſtändigen Inhalte der Anklage, welche, wie ſich aus dem in Paris noch befindlichen Brouillon ergibt, vom Hofe ausgegangen war. [1]) Sie beſteht in folgenden Punkten: Die Templer verleugnen bei oder nach ihrer Aufnahme, alle, oder doch der größeren Zahl nach, Chriſtus oder Gott, oder die heilige Jungfrau, oder auch wohl alle Heiligen. Dem Aufzunehmenden wird geſagt, daß Chriſtus nicht der wahrhaftige Gott ſey, ſondern ein falſcher Prophet, der um ſeiner Sünde willen den Tod gelitten habe. Der Aufzunehmende ſpeit das Kreuz an oder tritt es mit Füßen, oder verunreinigt es mit ſeinem Waſſer. Der Templer betet eine mitunter in den Capiteln erſcheinende Katze an; er glaubt nicht an das Sacrament des Altars und der Ordenspriester ſpricht die Einſetzungsworte Chriſti nicht nach canoniſcher Weiſe. Er glaubt, daß der Großmeiſter, oder der Viſitator, oder auch die, häufig weltlichen, Präceptoren von Sünde losſprechen können und daß ſie die Abſolution in der That ertheilen. Bei der Aufnahme küſſen ſich Receptor und Recipient auf den Mund, auf den nackten Leib und auf den Rückgrat (spina dorsi), oder auch in virga virili. Der Recipient ſchwört, den Orden nicht zu verlaſſen und gilt ſofort nach ſeiner Aufnahme als Profeß. Bei den Aufnahmen, denen nur Ordensglieder beiwohnen dürfen, wird Sodomiterei erlaubt, zum Theil ſelbſt anbefohlen, ſo daß ein Unterlaſſen derſelben als Sünde gilt. Alle oder doch viele Templer beten in den Capiteln ein Idol an, von dem ſie Segen und Reichthum erwarten; mit dieſem Idol bringen ſie die Schnur in Berührung, mit welcher ſie ſich gürten. Wer ſich dieſen Bräuchen bei der Aufnahme nicht unterziehen will, wird enthauptet oder eingekerkert; über das Ge-

[1]) *Raynouard*, a. a. O.

ſchehene wird bei Todesſtrafe Stillſchweigen auferlegt. Der Templer darf nur ſeinem Ordenspriester beichten. Almoſen werden nicht pflichtmäßig gereicht; es gilt für keine Sünde, ſelbſt durch Unrecht den Orden zu bereichern; letzteres auf alle Weiſe thun zu wollen, muß der Aufzunehmende ſogar beſchwören. Capitel und Aufnahmen finden in der höchſten Heimlichkeit ſtatt.

Als die Commiſſion am 27 März ihre Vernehmlaſſung fortſetzte, erſchienen vor ihr vier aus dem Bisthum Tarbes und zweiunddreißig aus dem Bisthum Bourges hergebrachte Gefangene. Von ihnen, welche alle die Vertheidigung übernehmen zu wollen erklärten, ſprach der Ordenspriester Stephan von Riperia, er habe manchem Templer die Beicht gehört, ſey aber nimmer Irrthümern begegnet, die man jetzt vorwerfen höre.

Am folgenden Tage wurden 544, bisher einzeln befragte Templer nach dem erzbiſchöflichen Garten vor die Commiſſion geführt und ihnen hier die lateiniſch abgefaßten Anklagepunkte vorgeleſen. Als dieſe darauf ins Franzöſiſche übertragen werden ſollten, baten die Gefangenen ſolches zu unterlaſſen, weil ſie erlogene Schlechtigkeiten der Art nicht in der Mutterſprache hören möchten. Da nun alle dieſe zuſammenberufenen Ordensbrüder zur Vertheidigung bereit waren, geboten die päpſtlichen Delegirten, ſechs bis acht oder auch noch mehr Procuratoren für die Vertheidigung zu erkieſen und dieſe, welche alsdann mit ihren Leidensgefährten Beſprechungen halten möchten, mit der erforderlichen Vollmacht zu verſehen. Während nun die Commiſſion etwas zur Seite trat, beriethen ſich die Templer über dieſen Gegenſtand unter einander, und auf Vorſchlag der Ordenspriester Renaud von Pruin und Peter von Boulogne, von denen erſterer als Präceptor der Comthurei in Orleans, letzterer dem Amte eines Ordensprocurators bei der römiſchen Curie vorgeſtanden hatte, wurden folgende Beſchwerden ſogleich ſchriftlich abgefaßt: man werde mit den nothwendigſten Bedürfniſſen ſchlecht verſehen, den Sterbenden das heilige Nachtmahl, den Geſtorbenen die geweihte Erde verweigert; es könne ein Procurator nicht für ſich und ohne Einwilligung des Großmeiſters handeln, und da ſie ſchlicht und ungelehrt ſeyen,[1]) ſo bitte man um den Beirath

[1]) „Illiterati et simplices.“

verständiger und rechtserfahrener Männer. Es seyen noch manche Templer da, welche, wie Mathieu von Clichy und Ritter Renaud von Vassiniac, an der Vertheidigung Theil zu nehmen wünschten, ohne daß es ihnen verstattet sey zu erscheinen. Endlich möge man auch den Großmeister und die Großpräceptoren kommen lassen, um mit ihnen wegen der Wahl der Procuratoren zu berathschlagen.

Nach geschehener Vorlegung dieser Beschwerden wiederholte die Commission, daß sie allezeit jedermann gern hören werde, so wie daß der Großmeister, der Visitator und einige Großpräceptoren die Versicherung abgegeben hatten, unter den gegenwärtigen Umständen [1]) die Vertheidigung des Ordens schwinden lassen zu wollen. Nachdem hierauf die Commission noch die Vorführung des Mathieu von Clichy und Renaud von Vassiniac geboten hatte, bemerkte der Erzbischof von Narbonne, das Geschäft erfordere Eile, weil die Eröffnung des Concils nahe bevorstehe; deßhalb möge man mit der Wahl der Procuratoren nicht säumen.

Am 31 März 1310, nachdem Renaud von Vassiniac sich der Theilnahme an der Vertheidigung geweigert hatte, beauftragten die päpstlichen Delegirten ihren Protokollführer und ihre Notarien, den 544 Templern die Bereitwilligkeit der Commission, Procuratoren entgegenzunehmen, zu eröffnen und zugleich schriftlich zu bemerken, was von den Gefangenen, in Hinsicht auf die Vertheidigung, vorgebracht werde. Außerdem erließ sie an den Propst von Poitiers und den Ritter Johann von Jamville den Befehl, am folgenden Tage die Priester Peter von Boulogne, Renaud von Pruin und die Ritter Wilhelm von Chambonnet und Bertrand von Sartiges, welche am 28 März für Alle das Wort geführt hatten, und mit ihnen zugleich neun bis zwölf der gelehrtesten und erfahrensten Templer aus verschiedenen Provinzen vorzuführen.

Noch an dem nämlichen Tage begab sich, dem erhaltenen Auftrage gemäß, der Protokollführer in Begleitung von vier Notarien nach den verschiedenen Behausungen in Paris, in denen Templer untergebracht waren. Abgesehen von den im Temple befindlichen, begegnen wir ihnen in den öffentlichen Gefängnissen, in Klöstern und den geräumigen Wohnungen von Prälaten

[1]) „In statu, in quo erant.“

und Adligen. Achtzehn bei Wilhelm de la Huce eingeschlossene Templer erwiederten auf die Frage, ob sie sich wegen der Wahl von Procuratoren bereits unter einander verständigt hätten: es sey die ihnen am 28 März gegebene Zusage, daß Renaud von Pruin, Wilhelm von Chambonnet und noch einige andere Brüder zu den einzelnen Abtheilungen der Gefangenen, der Berathung halber, geführt werden sollten, nicht in Erfüllung gegangen; deßhalb und weil man ohne den Großmeister, der Obedienz gemäß, [1]) nicht handeln könne, habe man keine Wahl vorzunehmen gewagt.

Im Temple, wohin von hier der Protokollführer mit seinen Begleitern aufbrach, gaben fünfundsiebenzig Ordensbrüder durch Peter von Boulogne nachfolgende Erklärung zu Protokoll: Einen Entschluß ohne Mitwissen des Großmeisters zu fassen, laufe wider ihre Pflicht; alle ihnen mitgetheilten Anschuldigungen seyen erlogen und von den Feinden des Ordens geschmiedet; solches seyen sie bereit mit Herz und Mund und Hand zu erhärten. [2]) Doch bedürften sie dazu der Freiheit und der Erlaubniß, entweder persönlich auf dem Concil zu erscheinen, oder doch sich durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen; den Ordensbrüdern, welche jene lügnerische Anklage als wahr anerkannt hätten, sey solche nicht anzurechnen, weil sie aus Furcht vor dem Tode, oder wegen erlittener oder angedrohter Folter also gesprochen hätten; auch möchten Einige derselben durch Bitten, Schmeicheleien und große Verheißungen dazu bewogen seyn; man flehe um Gottes Barmherzigkeit, an ihnen Gnade zu üben und ihnen, als guten Christen, die Zulassung zu den Sacramenten nicht zu verweigern. Dieser Erklärung fügte Peter von Boulogne noch für sich hinzu, er werde nun und immer sich als Vertreter seines Ordens betrachten und denselben nach Kräften vertheidigen.

Dreizehn Templer, welche zu St. Martin-des-Champs saßen, vierzehn, die im Hause des Bischofs von Amiens beim Thore St. Marceau untergebracht waren und eine beträchtliche Anzahl von Gefangenen in dem ebendaselbst gelegenen Hause des Grafen von Savoyen gaben eine gleichlautende Erklärung ab. Einundzwanzig Ordensbrüder im Hause des Bischofs von Beauvais

---

[1]) „Quia ipsi sunt sub obedientia et esse debent.“

[2]) „Corde, ore et opere.“

bemerkten, daß ſie für beſſer hielten keine Procuratoren zu wählen und daß jeder für ſich die Vertheidigung der Genoſſenſchaft führe.

Am 1 April 1310 begab ſich der Protokollführer mit ſeinen Notarien zur Abtei St. Geneviève, wo zwanzig Männer ausſagten, ſie hätten, weil Johann von Jamville ſein Verſprechen, Templer von einem Gefangenhauſe zum andern, behufs der Berathung, zu führen, nicht erfüllt, keine Wahl getroffen; doch wolle man hiermit den Großpräceptor Gottfried von Gonaville, den Ritter Wilhelm von Chambonnet, die Präceptoren Helias Aymerici, Peter Maliani, Peter von Longni und den Bruder Wilhelm von Bleri zu Procuratoren beſtellt haben, um mit den andern Brüdern Verabredungen zu treffen. Die vorgehaltenen Anklagepuncte ſeyen übrigens ſämmtlich unbegründet. — Sieben Templer, welche in einem andern Gemache derſelben Abtei bewacht wurden, ſo wie einundzwanzig, welche ſich beim Prior von Cornay, und zwölf, die ſich in dem Hauſe eines Privatmannes befanden, äußerten dasſelbe.

Kaum hatte ſich der Protokollführer mit ſeiner Begleitung, um Bericht abzuſtatten, zur päpſtlichen Commiſſion zurückbegeben, als vor dieſer Mathieu von Clichy, Renaud von Pruin, Peter von Boulogne, Wilhelm von Chambonnet, Bertrand von Sartiges und Robert von Vigiers (Vigerii) erſchienen. Auf die an ſie geſtellte Frage, ob ſie ein Anliegen hinſichtlich der Vertheidigung des Ordens oder der Wahl von Procuratoren vorzutragen hätten, gab Renaud folgende niedergeſchriebene Erklärung ab: Ohne den Großmeiſter könne man nicht handeln; es müſſe dieſer und deßgleichen die Großpräceptoren von Francien, Guienne, Cypern und der Normandie, ſo wie alle übrigen Brüder, der Aufſicht der königlichen Diener entzogen und der Kirche zur Bewachung übergeben werden, weil man wiſſe, daß die Genannten durch Furcht, Verheißungen und falſche Zuſagen abgehalten würden, jemals an der Vertheidigung Theil zu nehmen. [1]) Er bitte um die zur Führung der Vertheidigung erforderlichen Mittel, nament-

[1]) „Quia scimus predictos fratres non audere consentire defensioni ordinis propter eorum metum et seductionem et falsas promissiones, quia, quamdiu durabit causa, durabit et confessio falsa.“

lich um Rechtsgelehte bezahlen zu können; er bitte ferner um volle Sicherheit für die Procuratoren, sodann daß solche Brüder, welche das Ordenskleid abgelegt hätten und frei umherwandelten, eingesetzt würden, bis sich ergebe, ob sie, die Erkauften, wahres oder falsches Zeugniß abgelegt hätten; [1]) endlich daß Alle, namentlich Priester, vernommen würden, welche Templern in ihrer Sterbestunde beigestanden und ihnen die Beichte verhört hätten.

Indessen setzte der Protokollführer mit seinen Begleitern die Wanderung von Gefängniß zu Gefängniß fort. Eilf in dem Hause des Priors der Benedictinerabtei Lagny (abbatis Latigniaci) bewachte Templer baten um Zulassung zu den Sacramenten, die ihnen um so weniger verweigert werden dürften, als keiner aus ihrer Mitte durch Folter oder Verheißungen zur Anerkennung der vorgeworfenen Ketzereien habe gebracht werden können. [2]) Zur Wahl allgemeiner Procuratoren seyen sie nicht entschlossen, doch wollten sie für ihre Person deren vier aus ihrer Mitte namhaft machen und bäten um Schreibzeug, damit sie die Vertheidigung schriftlich abfassen könnten. — Achtundfünfzig Ordensbrüder, welche in zwei Privathäusern untergebracht waren, lehnten die Wahl von Procuratoren ab, mit dem Zusatze, in einem Orden, den sie als gut erkannt hätten, leben und sterben zu wollen.

Am folgenden Tage erklärten zwölf Templer in der Abtei St. Maglvir (S. Magrorii), sie seyen gegen Procuratoren, aber jeder von ihnen wolle mit Leib und Seele [3]) den Orden vertheidigen; vierzig Templer in zwei Privathäusern thaten den Ausspruch, sie könnten ohne den Großmeister nicht wählen, würden aber bis zum Tode treu am Orden halten; sieben ebendaselbst vorgefundene klagten, daß sie, trotz ihrer Bereitwilligkeit zur Vertheidigung, nicht vor die Commission geführt seyen; dreizehn Andere baten, nicht auf die Wahl von Procuratoren in sie dringen zu wollen, weil ihnen dafür die Folter zu Theil werden

---

[1]) „Quia scio eos et quosdam alios prece vel precio fore corruptos.“

[2]) „Quod aliquis ipsorum non fuit propter tormenta nec propter promissiones aliquas vel diversitates confessus aliquid de erroribus impositis ordini.“

[3]) „Corpore et anima.“

würde;[1]) doch wolle jeder für seine Person den Orden rechtfertigen. Diese letzte Erklärung wurde auch von 101 in sieben verschiedenen Behausungen bewachten Ordensbrüdern abgegeben, mit der Bemerkung, daß bei der Wahl von Procuratoren die Gegenwart des Großmeisters erforderlich sey, oder daß aus jedem Gefangenhause ein Bevollmächtigter zur Berathung käme, oder mindestens den in einem und demselben Hause befindlichen Gefangenen die gemeinschaftliche Besprechung verstattet werde.

Am 3 April 1310 traten fünfzehn Templer, als Bevollmächtigte von 106 in acht verschiedenen Häusern gefangen gehaltenen Brüdern, vor die Commission. Von ihnen überreichte Johann von Montréal (de Monte regali) eine in französischer Sprache abgefaßte Abhandlung folgenden Inhalts. Die Aufnahme in den Orden habe nach den Satzungen des römisch-katholischen Glaubens stattgefunden,[2]) wie solches sich aus dem zu keiner Zeit veränderten Statutenbuche,[3]) aus den Aussagen der in andere Orden Uebergetretenen und aus den Geständnissen der im Kerker Verstorbenen ergeben werde. Die Brüder vom Tempel hätten einen ehrbaren, christlichen Wandel geführt, zweimal im Jahre vierzigtägige Fasten gehalten und zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten bei einem Ordenspriester, oder in dessen Ermangelung bei einem Weltgeistlichen[4]) das heilige Nachtmahl genossen. In allen Tempelkirchen gehöre der Hauptaltar der Jungfrau Maria, in der man die Patronin des Ordens verehre.[5]) Am Charfreitage bete man in Andacht und Demuth das Kreuz an. Die Abhaltung der Capitel, welche mit dem Sermon eines Bischofs, oder eines Dominicaners oder Franciscaners eröffnet würden, geschehe anständig und ohne Sünde. Dieses und daß der Orden in Zucht wandele, würden selbst ausgetreteme Brüder und Apostaten erhärten. Almosen würden in

---

[1]) „Quando ponebantur in jainis, si procuratores constituere volebant.“

[2]) Segun la foy catholica de Roma.

[3]) Li quieu livre de la masson sunt de una maniere por les diversas partidas dou siecle.

[4]) Par una autre religions à capella deu sieclo.

[5]) Por ce que Nostre Dame fu chiés de la religion.

Fülle gereicht, die Meſſe täglich gehört. Wäre der Orden ſchlecht, ſo würde nicht ſo mancher Bruder, der ihn verlaſſen, zu ihm zurückgekehrt ſeyn und ſich einer harten Buße unterworfen haben; es würden nicht aus ſeiner Mitte Biſchöfe und Erzbiſchöfe hervorgegangen ſeyn, oder Kämmerer (cubicullaves) des heiligen Vaters, oder Schatzmeiſter der Könige von Frankreich; es würden nicht edle Männer in der Sterbeſtunde das Ordensgewand angelegt haben. Wäre Ketzerei im Orden, es würden ſich die vor 25 Jahren vom Sultan gefangenen Templer durch Androhung des Todes leicht zum Verleugnen haben bewegen laſſen, während ſie doch den Märtyrertod vorgezogen hätten. Endlich ſey man bereit, mit jedermann, welcher den Orden der Schlechtigkeiten zeihe, zu kämpfen, außer mit dem Könige und dem Papſte.[1]) Mündlich fügte Montréal noch die Bitte um Geſtattung eines Rechtsbeiſtandes, um Zulaſſung zu den Sacramenten und um ein chriſtliches Begräbniß für verſtorbene Brüder hinzu.

An demſelben Tage übergab der Templer Colard d'Evreux im Namen von eilf Mitgefangenen eine gleichfalls franzöſiſch abgefaßte, dem Inhalte der vorigen verwandte Schrift, in welcher es außerdem heißt: „Von den Prieſtern, die im Orden den Altardienſt verſahen, waren die meiſten Weltgeiſtliche.[2]) Einem ſchlechten Orden würde nicht der Vater den Sohn, nicht der Bruder den Bruder, der Oheim den Neffen entgegengeführt haben. Wir haben die Qual der Feſſeln gelitten, des Kerkers und der Folter und haben lange Zeit nur Waſſer und Brod genoſſen, alſo daß einige unſerer Brüder dadurch den Tod fanden;[3]) ſolches hätten wir nimmer ertragen, wenn unſer Glaube nicht rein wäre und wenn uns die Wahrheit nicht aufrecht hielte."

In den zunächſt folgenden Tagen ſetzte der Protokollführer ſeine Wanderung zu den einzelnen Gefängniſſen wieder fort. Da ſich nun ergab, daß, während ein Theil von Verhafteten

---

[1]) Exceptat l'ostal de nostre sengnor le roy et de nostre sengnor le papa.

[2]) Et plus des seculers que de le religion deu Temple.

[3]) Nous avons souffert moire de tormens de fers, prisons et de geines, e longs tans au pan et a l'iue, par coi aucons de nos freres sunt mort.

die Wahl von Procuratoren ablehnte, der übrige Theil vorzugsweise die beiden Ordenspriester Peter von Boulogne, Renaud von Pruin und die beiden Ritter Wilhelm von Chambonnet und Bertrand von Sartiges zu erkiesen wünschte, so ertheilte der Bischof von Bayeux den Befehl, diese vier genannten Männer zu jenen Templern, welche mit der Wahl von Procuratoren einverstanden seyen, zu führen, damit unter ihnen eine Besprechung wegen der Vertheidigung gehalten werden möge. Solches geschah. Viele der Gefangenen äußerten bei dieser Gelegenheit den Wunsch, vor das Concil gestellt zu werden; fast alle gaben zu erkennen, daß sie dem, was die genannten vier Brüder in Wahrheit und Recht vortragen würden, ihre Beistimmung gern ertheilten.

Am 7 April erschienen Renaud von Pruin, Peter von Boulogne, Wilhelm von Chambonnet, Bertrand von Sartiges, Ritter Wilhelm von Four, Johann von Montréal, Mathieu von Cressón, Essart, Johann von St. Léonard und Wilhelm von Guirisac im Namen aller derer, die sich zur Vertheidigung erboten hatten, vor der Commission, wo selbst Peter von Boulogne eine lateinisch abgefaßte Schrift folgenden Inhalts ablas: „Die unterschriebenen Brüder vom Tempel erklären hiermit, daß sie keine Procuratoren bestellen können und wollen, noch auch ohne Betrath von Meister und Convent bestellen dürfen; wohl aber erbietet sich jeder von ihnen einzeln zur Vertheidigung des Ordens. Sie sind damit einverstanden, daß die Priester Renaud von Pruin und Peter von Boulogne, so wie die Ritter Wilhelm von Chambonnet und Bertrand von Sartiges alles, was der Vertheidigung des Ordens frommt, bei der Commission vortragen mögen, ohne sich jedoch durch nachtheilige Aeußerungen der Genannten gebunden zu fühlen. Sie protestiren dagegen, daß aus dem, was gefangene Templer zum Nachtheile des Ordens oder ihrer selbst ausgesagt haben, ein Schluß gezogen werde, da erweislich Furcht oder Verheißung die Aussage Vieler bestimmt hat. [1]) Sie begehren, daß alle, welche aus dem Orden getreten sind und jetzt gegen ihn das Wort führen, in

[1]) Cum notorium sit, quod coacti et compulsi, aut corrupti prece, precio vel timore dixerint et dicent.

Haft bleiben, bis ſich ergibt, ob Wahrheit oder Lüge von ihnen ausgegangen iſt; daß dem Verhöre vor der Commiſſion kein Dritter beiwohne, der auf die Auſagen Einfluß üben kann. Denn ein ſolcher Schreck hat alle Gefangenen erfaßt, daß man ſich, in Erwägung der Qualen die dem Wahrhaftigen angethan werden, und der Begünſtigungen deren ſich der Lügner erfreut, weniger über die wundern darf, die ſolches Zeugniß ablegen, als über die bei der Wahrheit Ausharrenden. [1]) Um ſo auffallender iſt es, daß man den ſolchergeſtalt Erkauften mehr Glauben ſchenkt, als denen die durch keine Folter von der Wahrheit abwendig gemacht werden können. Die Unterzeichneten behaupten ferner, daß außerhalb Frankreichs kein Templer jene Lügen wider den Orden vorbringen wird, woraus ſich zur Genüge ergibt, von welcher Art das in Frankreich beobachtete Verfahren iſt. Sie proteſtiren gegen alle wider den Orden erhobenen Anſchuldigungen. Dem Bruder wird bei ſeiner Aufnahme der ehrbare Friedenskuß geboten; [2]) ſtatt das Kreuz zu verſpotten, wird ihm vielmehr das Gewand mit dem Zeichen des Kreuzes angelegt, mit dem Aufgeben, die alte, von der heiligen Kirche gegebene Regel zu befolgen. Die Lügen aber gehen von Neidern des Ordens aus, die ſich mit ausgeſtoßenen von allen Seiten herbeigebrachten Brüdern verſtändigt haben, während viele der Gefangenen durch Androhung des Todes, wider ihr Gewiſſen, alles das ausſagten, was des Königs Diener von ihnen zu hören begehrten. [3]) Sie behaupten ferner, daß gegen alles Recht verfahren wird, einmal weil vor der Verhaftung keine der vorgeworfenen Beſchuldigungen verlautete, ſodann weil die Verfolger ſich täglich auf alle Weiſe befliſſen zeigen, ein Zurücknehmen des auf der Folter erpreßten Geſtändniſſes zu verhüten. [4])

---

[1]) Omnes fratres generaliter sunt tanto terrore et timore percussi, quod non est mirandum quodammodo de iis qui mentiuntur, sed plus de his qui sustinent veritatem, videndo tribulationes et angustias, quas continue veredici patiuntur, et minas et contumelias et alia mala quae quotidie sustinent, et bona, commoda et delicias, quas habent falsidici, et magna promissa, quae sibi quotidie fiunt.

[2]) Recipitur ad honestum osculum pacis.

[3]) Prout a satellitibus edocti confitebantur contra conscientiam.

[4]) Quia quotidie per se per alios monent et suadent per verba,

Endlich behaupten die Unterzeichneten, daß die durch Folter zur Aussage Gezwungenen freudig diese zurücknehmen würden, wenn nicht die täglich wiederholten Androhungen sie davon abhielten."

Nach dieser Mittheilung Peters von Boulogne überreichte Johann von Montréal im Namen seiner Mitgefangenen ein französisch abgefaßtes, dem früheren sich anschließendes Promemoria, in welchem es heißt: Da die ersten falschen Aussagen in Folge der Marter und zwar, allen Privilegien des Ordens zuwider, vor weltlichen Richtern erfolgt seyen, worauf man erst später die Gefangenen dem geistlichen Gerichte überwiesen habe, so begehre man, daß der heilige Vater diese auf widerrechtlichem Wege erzwungenen Geständnisse cassire.

Auf die solchergestalt vorgetragenen Protestationen und Klagen erwiederte die Commission: Von ihr, die sie die Verhaftung nicht angeordnet habe, könne auch die Ertheilung der Freiheit nicht erwartet werden. Gegen die Behauptung, daß durch die stattgefundenen Verhöre die Privilegien des Ordens beeinträchtigt seyen, bemerke man, daß eine Untersuchung wegen Ketzerei durch kein Privilegium abgewendet werden könne. Sie schloß mit der Erklärung, jetzt unverzüglich, den päpstlichen Inquisitionsartikeln gemäß, mit dem Verhör beginnen zu wollen und faßte am Sonnabend vor Palmsonntag (11 April) den Beschluß, daß Peter von Boulogne, Renaud von Pruin, Wilhelm von Chambonnet und Bertrand von Sartiges, welche vorzugsweise für den Orden das Wort geführt, der Beeidigung der Vorgeführten beiwohnen und, ohne deßhalb als Procuratoren zu gelten, ihre Gerechtsame wahrnehmen sollten.

Demnach wurde am nämlichen Tage in Gegenwart der Genannten eine Anzahl von Templern vorgelassen und beeidet. Vier dem weltlichen Stande angehörige Zeugen, welche zugleich erschienen waren, wurden zuerst vernommen. Zu ihnen gehörte Raoul von Prêles (de Praellis), Anwalt am königlichen Gerichtshofe. [1]) Er habe, lautet seine Aussage, während seines Aufenthalts in Laon vielfach mit Gervais von Beauvais, dem Vor-

---

nuncios et litteras, ne a falsis depositionibus, extortis metus causa, quia si recesserint, prout dicunt, comburentur omnino.

[1]) Advocatus in curia regia.

steher des dortigen Tempelhofes im Verkehr gelebt und von diesem verschiedentlich gehört, daß es im Orden einen so merkwürdigen und geheim gehaltenen Punkt gebe, daß er eben so gern den Kopf verlieren, als überführt werden wolle, darüber gesprochen zu haben, [1]) so wie daß ein Punkt im Generalcapitel dergestalt geheim gehalten werde, daß wenn der König durch sein Mißgeschick plötzlich einträte und diesen Punkt wahrnähme, die Mitglieder des Capitels ihn wo möglich tödten würden. [2]) Deßgleichen habe der genannte Gervais ihm gesagt, er besitze ein kleines Buch über die Ordensstatuten, das er immerhin zeige; aber zugleich ein anderes, das er um Alles in der Welt Niemandem mittheilen möchte. [3])

Am 13 April 1310 begab sich ein Theil der Commission in ein Gefangenhaus, um die Aussage des auf den Tod erkrankten Johann von St. Benoit, Präceptors zu Isle-Brouchard im Bisthum Tours, zu vernehmen. Er habe, bekannte derselbe, bei seiner vor 40 Jahren zu La Rochelle erfolgten Aufnahme das Kreuz anspeien und den Herrn verfluchen müssen, letzteres jedoch nur mit dem Munde (ore, non corde). Er selbst habe später häufig Brüder aufgenommen, ohne eine Forderung der Art, die auch schwerlich in andern Häusern vorgekommen sey, zu stellen. Er habe nie davon gehört, daß der Vorsitzer des Capitels die Absolution ertheilen könne, die nur Priestern zukomme. Er kenne nur den bei der Aufnahme üblichen Kuß auf den Mund. Daraus, daß jeder schwöre, den Orden nicht ohne des Großmeisters Erlaubniß zu verlassen, so wie, daß die Aufnahme nur bei verschlossenen Thüren erfolge, möge mancherlei Verdacht entstanden seyn. Von Sodomiterei und von Anbetung eines Idols

---

[1]) „Quod in ordine Templariorum erat quidam punctus, ita mirabilis et ita precipiebatur cellari, quod ita cito vellet caput suum amputari, quam vellet ipsum punctum per se revelare, dum tamen sciri posset, quod ipse revelasset."

[2]) „Quod eciam in capitulo generali Templariorum erat quidam punctus adeo secretus, quod si eciam rex Francorum, quocunque infortunio, illum punctum videret, ipsum videntem tenentes capitulum pro posse suo interficerent."

[3]) „Sed alium secretiorem habebat, quem pro toto mundo non hostenderet."

habe er nie eher gehört, als bis er darnach inquirirt ſey; deßgleichen nicht von Kargheit des Ordens in der Austheilung von Almoſen, oder in der Ausübung von Gaſtlichkeit. Wenn Ordenspriester in der Nähe ſeyen, pflege man allerdings nur bei dieſen zu beichten. In den Capiteln, denen er beigewohnt, habe er ſtets nur Gutes geſehen, und wenn manche Brüder den Orden verlaſſen hätten, ſo ſey es geſchehen, nicht weil dieſer, ſondern weil ſie unſauber geweſen ſeyen. [1])

Nach geſchloſſenem Verhöre begab ſich die Commiſſion zum biſchöflichen Palaſte zurück, wo der weltliche Ritter Guichard von Marziac, Seneſchall von Toulouſe, ſein Zeugniß alſo ablegte: Er habe häufig von Rittern und Bürgern gehört und ſey es eine weit verbreitete Meinung, daß bei der Aufnahme ein ſchmutziger Kuß (in ano) ſtattfinde. Es ſey ſein Freund, Hugo von Marchant, den er zum Ritter geſchlagen, in den Orden getreten und ſeitdem nie wieder fröhlich geſehen, ohne ſich jedoch über den Grund ſeiner anhaltenden Traurigkeit auslaſſen zu wollen. Ein anderer ſeiner Bekannten, ein Jüngling von ſechzehn Jahren, habe bald nach erfolgter Aufnahme dem Vater keine Ruhe gelaſſen, bis dieſer ihm verſtattet, den Orden des Tempels mit dem des Hoſpitals zu vertauſchen.

Zwei am 14 und 15 April vorgeführte Tempelſervienten hatten den Bart abgeſchoren und warfen den auf dem Arm getragenen Mantel den Commiſſarien mit den Worten vor die Füße, daß ſie denſelben nimmer wieder umthun würden. Der Eine derſelben, Johann Taillefer, ſagte aus, er ſey drei Jahre vor der Verhaftung im Hauſe Mormant (Bisthum Lyon) vom Capellan Stephan in Gegenwart von ſechs bis ſieben Templern aufgenommen, deren Namen er ſich nicht mehr erinnere. Zu der Verleugnung Chriſti, an der ſein Herz jedoch keinen Theil gehabt und zu dem Anſpeien des Kreuzes, welches er nur ſcheinbar gethan, [2]) habe man ihn durch die Drohung gezwungen, daß er widrigenfalls an einen Ort gebracht werden ſolle, wo er ſeine

---

[1]) „Non propter feditates et errores qui sint in ordine, sed forte propter suos.“

[2]) „Spuit *prope* ipsam crucem.“

Hände und Füße nicht erkennen werde. [1]) Der Aufnahme Anderer habe er nie beigewohnt, wohl aber von einem dritten, dessen Name ihm entfallen sey, vernommen, daß von den Templern mitunter das Kreuz mit Füßen getreten werde. Während seiner Aufnahme, bei welcher er in ore, in umbilico und retro in renibus geküßt sey, habe auf dem Altar eine Art von Kopf [2]) gestanden, von röthlicher Farbe und der Größe eines menschlichen Hauptes, den er habe anbeten sollen. Mit eben diesem Kopfe sey die ihm überreichte Schnur in Berührung gebracht. Wo er gewesen, habe man über Mangel an Verabreichung von Almosen und an Uebung von Gastlichkeit keine Klage führen dürfen.

In Betreff der Art der Verleugnung und des Beschmutzens des Kreuzes stimmt der zweite Servient, Johann Anglicus aus der Diöcese London, mit dem Ersteren völlig überein. Den Kuß anbelangend, so sey ihm dieser auf den Mund und darauf, hinter dem Altar, auf die Brust und zwischen die Schulterblätter gereicht. Von einem Idol habe er vor seiner Gefangenschaft nie etwas vernommen. Sodomiterei kenne er nur durch Hörensagen und zwar daß dieselbe von einigen Brüdern jenseits des Meeres, aber zuverlässig nicht mit Erlaubniß des Großmeisters noch nach den Statuten des Ordens, geübt werde.

Die Fortsetzung des Verhörs wurde durch das einfallende Osterfest unterbrochen [3]) und erst am 23 April wieder aufgenommen. An diesem Tage reichten Peter von Boulogne, Renaud von Pruin, Wilhelm von Chambonnet und Bertrand von Sartiges eine lateinisch abgefaßte Schrift ein, die mit einer Klage über den hastigen, ungebührlichen, allen Rechten Hohn sprechenden Proceßgang beginnt. Die Templer seyen eingefangen und wie Schaafe zur Schlachtbank getrieben, urplötzlich jeder Habe beraubt, in Kerker geworfen und gefoltert, also daß Viele dadurch zur Lüge gezwungen, Viele gestorben oder Zeit ihres Lebens verstümmelt seyen. Da bei einem solchen Verfahren die Freiheit des Willens untergehe, so dürfe auf die erpreßten

---

[1]) „Quod nisi faceret illa, ponerent ipsum in tali loco, quod non videret pedes nec manus, quas haberet.“

[2]) „Quoddam caput.“

[3]) Ostern fiel im Jahre 1310 auf den 19 April.

Aussagen kein Gewicht gelegt werden. Es sey Brüdern, um sie zu falschen Geständnissen zu bewegen, ein Schreiben mit dem Siegel des Königs vorgelegt, in welchem dem Geständigen Freiheit und Erlaß jeder Strafe zugesichert werde.[1]) Auf solchem Wege seyen die Zeugen erkauft. „Es ist undenkbar, heißt es in der Schrift, daß Jemand in einem Orden ausharrt, in welchem er seine Seele verliert. Gleichwohl sind eine Menge angesehener und frommer Männer bis zum Tode im Orden verblieben." Hieran reiht sich die Bitte um eine Abschrift der Vollmacht der Commission und der Anklagepunkte, so wie um Verzeichniß der Zeugen und daß letztere nach abgelegtem Zeugnisse strenge von denen gesondert würden, die noch nicht vernommen seyen. Ferner, daß man die Aussagen, bis sie dem Papste vorgelegt würden, geheim halte; daß die Gefangenwärter über die letzten Worte sterbender Brüder abgehört werden, daß Alle, die weder für noch gegen den Orden sprechen wollten, zum Ablegen des Zeugnisses gezwungen würden. Vor allen Dingen möge man den Tempelritter Adam von Valincourt hören, der mit Erlaubniß des Großmeisters in den Orden der Cistercienser getreten, dann, ein hochbetagter Mann, zum Tempel zurückgekehrt sey und Wiederaufnahme erlangt habe, nachdem er flehend vor der Thür darum gebeten, kniend und weinend vor dem Vorgesetzten des Capitels Gnade gesucht, dann Jahr und Tag seine Pönitenz gehalten, auf der Erde gegessen, an jedem Sonntage nur Wasser und Brod genossen und mit nackten Schultern vor dem Altare von dem Priester die Disciplin erlitten, dann erst den Mantel wiedererlangt habe. Der Greis habe alle diese harten Bußen, denen er sich unterwerfen mußte, gekannt und sey dennoch bei seinem Willen verharrt.

Die erbetene Abschrift der für die päpstliche Commission ausgestellten Vollmacht, so wie der Fragartikel wurde den vier Templern zugesagt.

Der am 28 April verhörte Huguet von Buris, der mit den obengenannten Servienten Taillefer und Johann Anglicus dasselbe Gefängniß theilte, zeigte sich gleich diesen ohne Bart und

[1]) „Litterae de conservacione membrorum et vite ac libertatis, ac omni pena."

warf gleichfalls den Mantel vor der Commiſſion zu Boden. Seine Ausſagen ſtimmen mit denen der Genannten überein, nur daß er hinſichtlich des Idols bemerkt, es habe der Receptor quoddam caput aus dem Schranke genommen, auf den Altar geſtellt und die Schnur damit in Berührung gebracht. Der mit langem, grauen Barte verſehene Kopf, den der Receptor alsbald nach geſchehenem Gebrauche wieder in den Schrank geſchloſſen habe, ſcheine ihm von Metall geweſen zu ſeyn.

Der 27 und 28 April wurde auf die Vernehmlaſſung Gerards von Paſſage verwendet, welcher ſchon früher durch Predigermönche und durch den Biſchof von Chalons zur Ablegung eines Geſtändniſſes vermocht war. Ihm ſey, erklärte der Gefangene, bei ſeiner Aufnahme ein hölzernes Kreuz gezeigt, mit der Frage, ob er glaube, daß dieſes Gott ſey. Auf ſeine Antwort, es ſey das Bild des Gekreuzigten, habe man ihm erwiedert, er möge ſolches nicht glauben, denn das Vorgezeigte ſey nichts als ein Stückchen Holz und der Herr ſey im Himmel. [1]) Man habe ihn zwar nicht gezwungen, das Kreuz zu beſpeien und mit Füßen zu treten, noch den Receptor auf den Rücken zu küſſen; er habe ſich aber durch den vorhergegangenen Eid des Gehorſams dazu gedrungen gefühlt. Wegen dieſer Vorgänge ſey er vor fünf Jahren aus dem Orden getreten. [2]) Uebrigens, ſetzt Gerard hinzu, ſey das Kreuz mit großer Andacht, und nachdem man zuvor die Fußbekleidung abgelegt, in allen Tempelhäuſern angebetet. Von Sodomiterei und Verehrung eines Idols habe er nie gehört, ſey jedoch, um zu einer Ausſage über letzteres gebracht zu werden, von dem königlichen Baillif zu Maçon auf eine entſetzliche Weiſe bis auf den Tod gefoltert. [3]) Es ſey unwahr, daß die Schnur einem Idol umgewunden werde, vielmehr kaufe ſich ein Jeder ſolche wo er wolle. Werde ein Templer

---

[1]) „Fuit ei dictum, quod non crederet hoc, immo erat quoddam frustrum ligni et Dominus noster erat in celis.“

[2]) Der hier angegebene Grund des Austritts fällt um ſo mehr auf, als die Aufnahme des Zeugen in Cypern vor ſiebzehn Jahren erfolgt war.

[3]) „Quia non confitebatur coram baylico regis Matisconensi, fuit questionatus, ponderibus apensis in genitalibus suis et in aliis membris, quasi usque ad exanimacionem.“

gefangen, ſo biete man, wie ihm der Großmeiſter Wilhelm von Beaujeu in Accon geſagt habe, für deſſen Auslöſung nicht mehr als eine ſolche Schnur. Er müſſe eingeſtehen, daß ihm bei ſeiner Aufnahme aufgegeben ſey, nur bei Ordenspriеſtern zu beichten, könne aber verſichern, daß, ſo viel er wiſſe, Niemand geſtraft ſey, weil er den bei der Aufnahme an ihn gemachten Zumuthungen nicht entſprochen habe. Uebrigens habe er ſeine obengenannten Vergehen einmal vor fünf Jahren einem lombardiſchen Cardinal-Legaten, der ihm dafür eine Wallfahrt nach dem gelobten Lande aufgelegt, und zwei Monate darauf dem verſtorbenen Erzbiſchofe von Trier gebeichtet, welcher, nachdem er ihm geboten, an jedem Sonnabend ſeines Lebens zu faſten, ihm Abſolution ertheilt habe. An Almoſen und Gaſtlichkeit laſſe es der Orden nicht fehlen; völlig unwahr ſey, daß der Großmeiſter von Sünden freiſpreche. Nach Ablegung des Schwures, ſeine Ausſage Niemandem mittheilen zu wollen, wurde der Gefangene entlaſſen.

Gottfried von Thatan verwickelte ſich in ſeiner Ausſage (29 April), daß er bei der Aufnahme dreimal die Worte „Je renay Jhesu“ habe ſprechen müſſen, weil der Receptor ihm angedroht, daß er ihn widrigenfalls an einen Ort ſetzen werde, wo er ſeine Füße nicht wieder erblicken ſolle, in die ſchneidendſten Widerſprüche. [1]) Einem Capitel habe er nie beigewohnt, wohl aber von andern gehört, daß ſich in demſelben eine Katze ſehen laſſe. [2]) Von einem Idol wiſſe er ſo wenig wie von Sodomiterei. Die Schnur anbelangend, ſo ſey ihm beim Anlegen derſelben geſagt, daß er ſie als Symbol der Keuſchheit tragen möge. [3]) Wie dieſer Templer, ſo wurden auch die ſpäter Vorgeführten alle zum Schweigen verpflichtet.

Am 2 Mai 1310 wurden neunzehn aus dem Bisthum Perigueux hergebrachte Gefangene vorgeführt, welche ſich zur Vertheidigung erboten hatten. Einer derſelben, Ritter Conſolinus

---

[1]) De istis tamen verbis comminatoriis requisitus pluries, quia videbatur variare, respondit bis, quod non fuerant facte alique comminaciones, et bis vel ter, quod fuerant facte.

[2]) „Quod quidam catus apparuerat.“

[3]) „In signum castitatis.“

von Jorio, sagte aus: Nachdem ihm vor dem Bischofe von Perigueux durch die Folter Geständnisse abgedrungen, sey er vom Freitage nach Weihnachten bis zum Sonnabend nach Johannes dem Täufer bei Wasser und Brod gefangen gehalten, dergestalt daß er während der heftigsten Kälte der nothwendigsten Kleidungsstücke habe entbehren müssen.[1]) Die übrigen achtzehn Templer gaben gleichfalls zu Protokoll, daß sie durch Folter und Hunger zu Aussagen vor dem Bischofe von Perigueux gezwungen seyen. Sechs andere Ordensglieder, welche sich nicht minder zur Vertheidigung erboten, hatten in den bisherigen Verhören das von ihnen verlangte Geständniß nicht abgelegt.

Bei dem am 6 Mai fortgesetzten Zeugenverhöre sprach sich der Ritterpräceptor Raymond von Vassiniac dahin aus: Er habe nach der Aufnahme den kaum empfangenen Mantel auf die Erde gelegt, das darauf befindliche Kreuz verleugnet, angespieen und mit Füßen getreten, dann den Receptor auf Mund und Nabel geküßt, beides, weil er sich kraft des geschworenen Gehorsams für dazu verbunden erachtet habe. Ihm sey bei seiner vor 24 Jahren zu Limoges, in Gegenwart mehrerer Brüder, erfolgten Aufnahme gesagt, daß ihm die fleischliche Vermischung mit Ordensbrüdern gestattet werde.[2]) Auf entsprechende Weise sey auch durch ihn die Aufnahme zweier Brüder vor sich gegangen. Von Strafe, die gegen den verfügt sey, der sich den üblichen Bräuchen bei der Aufnahme widersetzt, von der Ausübung der Sodomiterei, von Sündenvergebung durch den Vorsitzer eines Capitels habe er nie, von einem Idol erst seit der Zeit seiner Gefangenschaft gehört. Ueber die Aufnahme sich gegen Ordensbrüder auszusprechen, sey verstattet; Mittheilungen über diesen Gegenstand an Nichttempler seyen mit Fasten bestraft. Der Orden, welcher es zu keiner Zeit an Almosen habe fehlen lassen, habe die Beichte bei einem fremden Priester nur nach eingeholter Erlaubniß der Oberen gestattet. Uebrigens sey Zeuge bereits durch den Bischof

---

[1]) „Et fuerunt sibi amati subtulares et supertunicale et capucium, ita quod non habebat nisi tunicam et camisiam et braccas et caligas et paleas subter se.“

[2]) „Si haberet motus carnales et concupiscenciam commiscendi se cum muliere, commisceret se cum fratribus dicti ordinis.“

von Bourges verhört, nachdem er auf die Folter gelegt und mehrere Wochen auf Waſſer und Brod beſchränkt geweſen ſey.

Balduin von St. Juſt, Präceptor zu Ponthieu, erklärte (7 Mai), er ſey zu Amiens von Predigermönchen ſo heftig torquirt, daß er damals mehr ausgeſagt, als er ſpäter, bei abermals erduldeter Folter vor dem Biſchof von Paris, habe wiederholen können. Er ſey nach ſeiner Aufnahme vom Präceptor in eine Kammer geführt, wo er Gott habe verleugnen müſſen und ihm geſagt ſey, daß der Befriedigung der Wolluſt mit Brüdern nichts im Wege ſtehe. Bei vier Brüdern, deren Aufnahme er beigewohnt, und namentlich bei ſeinem eigenen Neffen, den er ſelbſt recipirt, ſey jene Gotteslästerung nicht vorgekommen. Dem Vorſteher komme nur zu, von Sünden gegen den Orden zu entbinden. Die Schnur, welche lediglich als Zeichen der Keuſchheit gelte, könne man ſich auf beliebigem Wege verſchaffen. Wer über die im Capitel gehaltenen Beſprechungen zu Jemandem rede, welcher der Verſammlung nicht beigewohnt habe, verliere den Mantel. Von einem Idol wiſſe er nichts, wiewohl er zweimal dem Capitel in Paris und zweimal in Cypern beigewohnt habe. Er habe nach eingeholter Erlaubniß, wie ſolches die Vorſchrift erfordere, einem Weltgeiſtlichen in der Diöceſe Amiens gebeichtet, der ihm als Buße auferlegt habe, an jedem Freitage des laufenden Jahres bei Waſſer und Brod zu faſten.

Ein niedrig ſtehender Tempelſervient [1]) gab (8 Mai) zu Protokoll: Er ſey zu Paris, nach vorangegangener Folter, durch Dominicaner und dann durch den dortigen Biſchof verhört. Als ihm geſagt ſey, daß er bei Ordensbrüdern liegen könne, [2]) habe er anfangs nichts Arges dabei gedacht und die Deutung in dem Mangel an Räumlichkeit geſucht, bis ihm ausdrücklich die Erlaubniß zur fleiſchlichen Vermiſchung erklärt ſey. [3]) Er habe unter Androhung des Todes Gott verleugnen und den Receptor auf den Nabel, aber oberhalb der Kleidung, küſſen müſſen, worauf ihm dieſer den Kuß auf den Mund zurückgegeben habe. Diejenigen, welche bei ſeiner vor neun Jahren geſchehenen Auf-

[1]) Agrorum laborator et custos animalium.
[2]) „Quod poterat jacere cum aliis fratribus ordinis et ipsi cum eo.“
[3]) „Quod carnaliter poterant commisceri.“

nahme gegenwärtig gewesen, seyen alle verstorben, bis auf Einen, der flüchtigen Fußes umherirre.

Nachdem (9 Mai) der Servient Jacob von Troyes, Präceptor des Hauses zu Villars, versichert hatte, daß er bei seiner Aufnahme dreimal die Worte „Je reni nostre Sire" habe sprechen und dreimal das Kreuz mit Füßen treten und anspeien müssen, mit dem Zusatze, daß er aus Liebe zu einer Frau aus dem Orden getreten sey, und einst, er wisse nicht von wem, gehört habe, daß in den um Mitternacht gehaltenen Capiteln ein Haupt erscheine — und diese Aussagen mit solcher Hast und leichtfertigen Geschwätzigkeit hingeworfen hatte, daß selbst die Commission ihr Staunen nicht zurückhalten konnte, [1]) erschienen am Tage darauf die vier zur Wahrnehmung der Rechte des Ordens bevollmächtigten Templer. In ihrer aller Namen nahm Peter von Boulogne das Wort: Es verlaute, daß der Erzbischof von Sens morgen in einem Provincialconcil gegen viele Templer, die sich zur Uebernahme der Vertheidigung erboten hätten, verfahren wolle, um sie von diesem Vorhaben abzubringen. Man fühle sich gedrungen, hiergegen feierlichst Appellation einzulegen. Obwohl nun die Commission hierauf entgegnete, daß ihre Vollmacht nur auf Entgegennahme der Vertheidigung laute, daß sie sich in Angelegenheiten dieser Art nicht mischen werde und demzufolge eine Appellation nicht annehmen dürfe, überreichte doch der Sprecher eine lateinische Schrift folgenden Inhalts: Man bitte, daß, so lange die Commission in Thätigkeit sey, jede andere Untersuchung ruhen möge; man bitte ferner, diese Appellation auch beim Erzbischofe von Sens anbringen zu dürfen und zwar in Gegenwart von Notarien, um deren Ueberlassung man um so mehr anhalten müsse, als man deren zu diesem Endzwecke nicht zu gewinnen vermöge. [2])

Andern Tages (11 Mai) erfolgte das Verhör des Servienten Humbert von Puy (de Podio). Weil er nicht gestanden habe,

---

[1]) Predictus testis videbatur esse valde facilis et procax ad loquendum et in pluribus dictis suis non esse stabilis, sed quasi varians et vacilans.

[2]) Cum non inveniant notarios qui vellent ire cum ipsis ad hoc faciendum.

wie man gewollt, sey er durch Johann von Jamville zu Poitiers dreimal gefoltert, [1]) dann 36 Wochen in einen Thurm bei Wasser und Brod gelegt und endlich vereidigt, alle durch die Folter abgezwungenen Geständnisse niemals widerrufen zu wollen. Allerdings habe er von Mißbräuchen und Irrthümern gehört, die im Orden Geltung gefunden hätten, aber sein leiblicher Bruder, der Templer Bartholomäus, habe ihn unter der Versicherung, daß jene Gerüchte durchaus grundlos seyen, zum Eintritt bewogen. Ihm sey bei der Aufnahme keinerlei Gotteslästerung zugemuthet und er wisse dem Orden nichts Arges nachzusagen.

Dem entgegen gab der am 12 Mai vernommene Johann Bertoldi, welcher zuerst im Kloster des heiligen Maxentius zu Poitiers vor Jamville Verhör und Folter bestanden hatte, die Verleugnung des Herrn und den schmutzigen Kuß bei der Aufnahme zu, stellte aber die Sodomiterei und das Verbot, bei einem nicht zum Orden gehörenden Priester zu beichten, in Abrede. Er selbst habe seine Verleugnung dem ehemaligen Bischofe von Poitiers gebeichtet, der ihm gerathen habe, den Orden zu verlassen.

Während dieses Verhörs wurde die Commission in Kenntniß gesetzt, daß nach gefälltem Spruche des Provincialconcils in Paris 54 Templer aus der Zahl derer, die sich zur Uebernahme der Vertheidigung bereit gezeigt hatten, verbrannt werden sollten. Voll Bestürzung über diese Nachricht sandten die päpstlichen Delegirten den Propst von Poitiers, Philipp von Vohet, und den Magister Amisius, Archidiacon zu Orleans, zum Erzbischof von Sens und dessen Concil, um beide zum Aufschub und zu genauerer Erwägung des Thatbestandes zu bewegen, weil, nach der Versicherung des Propstes und anderer glaubwürdigen Männer, viele Templer in ihrer letzten Lebensstunde auf die Schuldlosigkeit des Ordens ausgesagt hätten. Dazu komme, daß, wenn eine Vollziehung des Urtheils jetzt erfolge, die Aufgabe der Commission damit beendet sey; daß die vorgeführten Zeugen über die Kunde von der bevorstehenden Hinrichtung ihrer Brüder sich dergestalt erschrocken gezeigt hätten, daß sie unfähig seyen, ver-

[1]) „Quia non confitebatur quo volebat.“ (Jamville.)

nommen zu werden; endlich daß von Seiten der Gefangenen eine Appellation bei der Commiſſion eingegangen ſey.

Umſonſt! Das Wort der päpſtlichen Bevollmächtigten fand bei dem Erzbiſchofe, der Creatur Philipps des Schönen, kein Gehör.

Seit drittehalb Jahren waren die Templer verhaftet und die Unterſuchung von Seiten der päpſtlichen Commiſſion war kaum begonnen. Dieſe Langſamkeit, mit welcher er ſich dem erſehnten Ziele näherte, vielleicht gar die Beſorgniß, dasſelbe gänzlich verfehlen zu können, beunruhigte und erbitterte den König. Konnte er auf die Commiſſion nur mittelbar, und ſelbſt dann nicht ohne Berückſichtigung der Stellung, welche dieſelbe einnahm, einwirken, ſo unterlag ſein Einfluß auf die Prälaten Frankreichs keinen läſtigen Beſchränkungen der Art. Den Erzbiſchöfen, welche ſeit dem Frühjahre 1310, jeder in ſeinem Sprengel, mit dem Verhör der Templer beſchäftigt waren, gebot der König, mit der Folter das Geſtändniß zu erzwingen, falls ein gütliches Zureden nicht ausreiche. [1])

Unter allen Prälaten zeigte ſich keiner eifriger bei der Unterſuchung als Philipp von Marigny, der Bruder des berüchtigten Enguerrand. Als im März 1309 durch den Tod Stephans der erzbiſchöfliche Stuhl von Sens erledigt worden war, lief der Befehl des heiligen Vaters beim dortigen Capitel ein, zu keiner Wahl zu ſchreiten, weil er ſelbſt den Nachfolger Stephans zu ernennen gedenke. Nun wandte ſich der König an Clemens V mit dem dringenden Geſuche, in Philipp von Marigny den Bruder ſeines treueſten und umſichtigſten Raths mit dem Pallium zu bekleiden. Lange widerſtrebte der Papſt, bis er ſich endlich gezwungen ſah, dem immer nachdrücklicher vorgetragenen Wunſche des Königs zu entſprechen. Der im April 1310 zum Nachfolger Stephans ernannte Philipp [2]) war mit den Suffraganen ſeiner Diöceſe in Paris zu einem Provincialconcil zuſammengetreten, vor welches namentlich viele der zur Vertheidigung nach Paris

---

[1]) Jussit rex, ut, quod blanditiis extorqueri non poterat, exigeretur tormentis. *Cornelii Zantfliet* chronicon. (*Martene* et *Durand* ampliss. collectio.) T. V. S. 158.

[2]) *Brumoi*, histoire de l'église gallicane. T. XII. S. 475.

gekommenen Templer geführt wurden. Am 11 Mai erklärte der Erzbiſchof die von ihm geführte Unterſuchung für geſchloſſen, ſchenkte denen, die jeden Hauptpunkt der Anklage als gegründet zugegeben hatten und, indem ſie ſich des Ordensgewandes begaben, bei der Ausſage verharren zu wollen erklärten, Freiheit und Vergebung der Sünde, verhieß anderen dieſelbe Gnade, ſobald ſie die ihnen auferlegte Buße beſtanden haben würden, und verurtheilte ſolche, denen kein Geſtändniß irgend einer Art hatte entlockt werden können, zur Fortdauer der ſtrengen Haft bis zur Wiederaufnahme der Unterſuchung. [1]) Dann ſich zu denen wendend, welche ihre Ausſagen zurückgenommen hatten — es waren 54 Mitglieder des Ordens — ſprach Erzbiſchof Philipp: „Ihr habt einſt bekannt, daß ihr ketzeriſch waret und ſeyd damals durch Geſtändniß und Reue der Wiederaufnahme in den Schooß der Kirche theilhaftig geworden. Widerruft ihr dagegen auch jetzt noch, ſo betrachtet euch die Kirche nicht als Verſöhnte, ſondern als in Ketzerei Zurückgefallene, und als ſolche gehört ihr dem Feuer."

Umſonſt ſtellten die Templer die Behauptung auf, daß ein in Ketzerei Zurückgefallener überall vorher in Ketzerei gelebt haben müſſe. Der Erzbiſchof verharrte bei ſeinem Ausſpruche und das Concil entſchied, daß die Verſtockten als relapsi zu betrachten ſeyen, [2]) ſprach über ſie als unbußfertige Sünder [3]) das Schuldig, verurtheilte ſie zum Feuertode und überwies ſie öffentlich [4]) dem Arm des weltlichen Gerichts, nachdem zuvor die unter ihnen befindlichen Geiſtlichen ihrer prieſterlichen Weihe beraubt waren.

Es war an einem Dienſtage, 12 Mai 1310, daß dieſe 54 Templer zur Richtſtätte vor dem Thore St. Antoine geführt wurden, die meiſten von ihnen aus adeligen Häuſern entſproſſen, ſtarke Männer, in der Blüthe des Lebens. Als ſie, nachdem man ihnen die Ordenstracht abgeriſſen, einzeln an die Brandpfähle geſchnürt

---

[1]) *Baluzius*, vitae papar. aven. Vita I.

[2]) *Baluzius*, Vita II: Movebatur quaestio contra eos, utrum talis revocatio posset dici relapsio; et judicatur contra eos, quod sic.

[3]) Tamquam impoenitentes super nephanda et profana professione. *Vita IV*, mit welcher die *Vita VI* wörtlich übereinſtimmt.

[4]) Coram clero et populo in locis publicis. *Baluzius*, Vita I.

waren, rings um sie in knapper Entfernung das aufgeschichtete, schon in Brand gesetzte Holz, Scharfrichter, des Befehles harrend, ihnen zur Seite, der Herold noch einmal jedem Leben und Freiheit verhieß, der sich der Anklage schuldig bekenne, und Freunde und Verwandte weinend die Verurtheilten baten, sich dem Willen des Königs nicht länger zu widersetzen, sondern durch Nachgiebigkeit dem schmählichsten Tode zu entrinnen: da war keiner unter den Männern, der durch eine Lüge sein Leben hätte erkaufen mögen. Alle verblieben bei der Unschuld des Ordens und daß sie Zeit ihres Lebens gute Christen gewesen seyen. Da schoben die Henker langsam von der einen, dann von der andern Seite, den glühenden Holzstoß näher und näher an die Unglücklichen. Langsam leckte die Flamme an den Gliedmaßen der Gefesselten, schlang sich mit Gier höher und höher hinauf, bis über ihnen die Gluth zusammenschlug. Aus dem Gepraſſel des Feuers tönten die Versicherungen der Sterbenden von der Reinheit des Ordens; man hörte sie Christum anrufen, die heilige Jungfrau, die Heiligen alle. 54 Zeugen der Wahrheit hatten geendet; um ihre Asche spielte erlöschend die Flamme. [1])

---

[1]) *Villani (Muratori* scriptt. T. XIII) S. 430: Fece legare ciascuno a uno pilo et fece mettere fuoco a piede et a poco a poco l'uno inanzi l'altro ardere, ammonendoli che quale di loro volesse riconoscere l'errore, il peccato suo potesse scampare; et in questo tormento confortati da' loro parenti et amici, che riconoscessero et non si lasciassero cosi vilmente morire et guastare, niuno di loro il volle confessare; ma con pianti et grida si scusavano com' erano innocenti di ciò et fedeli christiani, chiamando Christo et Santa Maria et li altri santi; et col detto martorio tutti ardendo et consumendo finirono loro vita.

Zantflict, chron. S. 159: Erat omnibus, sicut sanguinis claritas, sic et aetas florida et robur animi inconcussum. Verum cum singuli essent singulis palis alligati, et circumcirca lignorum strues apposita et ante oculos flaret ignis et carnifex, ac voce praeconia confitenti promissa salus atque libertas, nemini ex omnibus ab amicis ac familiaribus flentibus et exorantibus suaderi potuit, ut regi cederet et sua confessione propriae parceret vitae potius quam tam obstinate in suam iret perniciem. Verum cum unanimes sibi objecta negarent, coeperunt tortores uni et subsequenter reliquis singulis praedictum ignem admovere, et inde paulatim adscendendo per omne corpus deducere, quod quanto cruciatu miseri voces immo mugitus in coe-

In dichten Schaaren, ſtarr vor Entſetzen, ſchaute das Volk von Paris dem entſetzlichen Tode der Männer zu, an deren Schuld es nimmer glaubte. [1])

Acht Tage ſpäter wurden auf der nämlichen Stätte abermals — es war am Tage vor Chriſti Himmelfahrt — vier Templer, unter ihnen der einſt ſo hoch daſtehende Almoſenir des Königs [2]) den Flammen übergeben. Es ſollen im Ganzen 113 Templer in dem einzigen Paris auf dieſe Weiſe geendet haben.[3])

Seit dem 12 Mai war der Sieg der Gewalt entſchieden. Eine vom Vorſteher der römiſch-katholiſchen Chriſtenheit niedergeſetzte Commiſſion ſollte die Vertheidigung des Ordens entgegennehmen, und Ordensbrüder, welche muthig den Grauſamkeiten ihrer Wächter Trotz geboten und für die Unſchuld ihrer Genoſſenſchaft das Wort zu nehmen ſich bereit erklärt hatten, büßten auf Befehl der königlichen Prälaten mit dem Tode. Bei allen Gefangenen war — unſtreitig nicht ohne Zuthun der Wächter — die Nachricht von den jüngſten Ereigniſſen verbreitet; auch in den Kerker des Großmeiſters war ſie gedrungen. Die Unglücklichen durchſchauten das mit ihnen getriebene Spiel, und auch die päpſtlichen Delegirten mußten begreifen, daß ſie in der Stellung, in welche man ſie gedrängt hatte, auf die unwürdigſte Spiegelfechterei angewieſen ſeyen.

Als am Tage nach dem verhängnißvollen 12 Mai Aymer von Villars vor die Commiſſion geführt und mit dem Inhalte der Fragartikel bekannt gemacht wurde, da überzog Todesbläſſe ſein Antlitz, und indem er beim Heil ſeiner Seele ſchwur, die Wahr-

---

lum ostendebant astantibus, in quibus se veros Christianos ajebant et sanctissimam eorum esse et fuisse religionem, etiam omne corpus exuri atque consumi usque ad exhalationem spiritus permiserunt; nec unus a tam constanti proposito noluit revocari.

[1]) *Chroniques de St. Denis*, herausgegeben von *Paulin Paris*, T. V. S. 187: Pour la quielle choce (daß ſie nicht geſtehen wollten) leur ames, si comme on disoit, en porent avoir perpetuel dampnement, car il mistrent le menu peuple en très grant erreur.

[2]) L'aumonier, qui tant de honneur avoit en ce monde; mais oncques de ses forfais n'ot aucune recognaissance. *Chroniques de St. Denis*, a. a. O.

[3]) *Histoire critique et apologét. etc.*

heit zu ſagen, mit dem Zuſatze, daß er widrigenfalls vor den Augen der Delegirten mit Leib und Seele der Hölle verfallen, wolle, ſchlug er an ſeine Bruſt, ſtreckte dann beide Hände gegen den Altar aus, ſtürzte auf die Knie nieder und verſicherte, daß alle gegen den Orden erhobenen Anſchuldigungen erlogen ſeyen, obwohl er ſelbſt, durch die Schmerzen der Folter überwältigt, einige derſelben als wahr anerkannt habe. Er ſelbſt habe geſtern 54 Brüder ſeines Ordens auf Wagen zur Richtſtätte fahren ſehen und habe gehört, daß ſie verbrannt ſeyen, wegen fortgeſetzter Weigerung des Geſtändniſſes; er aber traue ſich eine gleiche Stärke und Ausdauer für die Wahrheit nicht zu und betheuere hiermit, daß er auf Befragen vor Jedermann eidlich ausſagen werde, alle Anſchuldigungen ſeyen wahr; und wenn man es von ihm zu wiſſen verlange, ſey er bereit zu erklären, daß er es geweſen, der den Heiland ans Kreuz geſchlagen habe; nur bitte und beſchwöre er die Herren Commiſſarien, ſeine Worte nicht den königlichen Dienern und ſeinen Wächtern zu hinterbringen, weil er dann ohne Frage, gleich ſeinen vorangegangenen Brüdern, den Flammentod leiden werde. [1])

---

[1]) Dictus testis, palidus et multum exterritus, dixit per juramentum quum et sub pericullo anime sue, inpetrando sibi ipsi, si menciebatur in hoc, mortem subitaneam et quod statim in anima et corpore in presencia dictorum dominorum commissariorum absorberetur in infernum, tondendo sibi pectus cum pugnis, et ellevando manus suas versus altare ad majorem assercionem, flectendo genua, quod omnes errores ordini impositi erant omnino falsi, quamquam ipse testis propter multa tormenta sibi, ut dixit, illata aliquos errores ex predictis confessus fuisset; asserens quod cum ipse testis vidisset erri (heri) duci in quadrigiis LIV fratres dicti ordinis ad comburendum, quia noluerant confiteri errores predictos, et audivisset eos fuisse combustos, quod ipse qui dubitabat quod non posset habere bonam pacienciam si combureretur, timore mortis, confiteretur et componeret per juramentum suum, coram dictis dominis commissariis et coram quibuscunque aliis, si interrogaretur, omnes errores impositos ordini esse veros, et quod eciam interfecisset Dominum, si peteretur ab eo, obsecrans et adjurans dictos dominos commissarios et nos notarios adstantes, quod non revellarentur predicta gentibus regiis nec custodibus suis, quia timebat, ut dicebat, quod si predicta scirent, traderetur tali supplicio, quali traditi fuerunt 54 Templarii supradicti.

Da nun die Commiſſion den Gefangenen in dieſem Zuſtande höchſter Aufregung vor ſich ſah und zugleich ein ſchon früher vernommener Templer erſchien und die dringende Bitte ausſprach, ſeine Ausſage geheim zu halten, weil ihn widrigenfalls unfehlbar der Tod treffen werde, hob ſie die Sitzung auf, um die Sachlage einer Berathung unter ſich zu unterwerfen. Fünf Tage darauf (18 Mai) ſandte ſie den Propſt von Poitiers, in Begleitung des Magiſters Amiſius, Archidiacons zu Orleans, abermals zum Erzbiſchofe von Sens. Es ſey die Commiſſion, ſprachen dieſe Männer, niedergeſetzt, um die Vertheidigung aller derer zu hören, die ſich zu dieſem Behufe melden würden. Zu dieſen gehörten vornehmlich die vier im Namen vieler Anderer zu Defenſoren beſtellten Templer. Gleichwohl ſey einer derſelben, der Ordenspriester Renaud von Pruin, jetzt abermals vom Erzbiſchofe von Sens in Unterſuchung gezogen. Man könne nicht umhin, ſolches dem Erzbiſchofe und ſeinem Concil zu bemerken, nicht als ob man das Verfahren des Letzteren zu hemmen beabſichtige, ſondern nur um dasſelbe auf das Geſchehene aufmerkſam zu machen. Gegen Abend des nämlichen Tages traten drei Abgeordnete des Provincialconcils und des Erzbiſchofs von Sens vor die Delegirten und entledigten ſich ihres Auftrages dahin, daß, da die Unterſuchung gegen den Prieſter Renaud bereits vor zwei Jahren begonnen ſey, man um eine Erklärung bitten müſſe, welchen Zweck die Commiſſion mit der von ihr geſchehenen Mittheilung verbinde. Die hierauf ertheilte Antwort, in welcher ſich nur zu ſehr die untergeordnete Stellung der Commiſſarien, den königlichen Prälaten gegenüber, ausſpricht, lautete: Man könne augenblicklich, wegen Abweſenheit des Erzbiſchofs von Narbonne, den gewünſchten Beſcheid nicht ertheilen, bemerke jedoch, daß die Commiſſion, als ſie erfahren, daß vierundfünfzig zur Vertheidigung entſchloſſene Templer verbrannt werden ſollten, den Erzbiſchof davon habe abmahnen und zu einer reiflicheren Erwägung auffordern laſſen.

An demſelben Tage erſchienen Renaud von Pruin, Wilhelm von Chambonnet und Bertrand von Sartiges, klagten, daß Peter von Boulogne, ohne daß ſie den Grund wüßten, von ihnen abgeſondert ſey, mit dem Bemerken, ſie ſeyen darüber dergeſtalt betroffen, daß ſie ohne den Genannten keinerlei

Vertheidigung vorzubringen vermöchten, und baten schließlich, ihren bisherigen Genossen zu fragen, ob er gesonnen sey, bei dem übernommenen Amte auszuharren.

In Folge dessen ertheilten die Delegirten dem Propst von Poitiers und dem Ritter von Jamville den Befehl, den Genannten am andern Morgen vorzuführen. Das Protokoll des 19 Mai erwähnt dagegen des Peter von Boulogne nicht; es begnügt sich mit der Namhaftmachung von 43 Templern, welche — die Scheiterhaufen hatten ihre Wirkung nicht verfehlt — die Erklärung abgaben, daß sie auf die übernommene Vertheidigung verzichteten. Für die nächstfolgenden eilf Tage ist von keiner Sitzung die Rede. Am 30 Mai aber, nachdem sich ein Mitglied nach dem andern weggeschlichen hatte, einigten sich die wenigen zurückgebliebenen päpstlichen Delegirten dahin, ihre Sitzungen, weil auch das allgemeine Concil auf ein Jahr hinausgeschoben sey, bis zum 3 November des laufenden Jahres zu vertagen.

Das in Paris gegebene Beispiel hatte in allen Diöcesen Nachahmung gefunden. So in Senlis, wo Robert von Courtenay, Erzbischof von Rheims, an der Spitze von zehn untergebenen Bischöfen ein Provincial-Concil hielt, welches neun Templer verurtheilte und hierauf dem weltlichen Arm überlieferte. Die Unglücklichen starben den Feuertod, weil sie ein durch die Folter von ihnen erpreßtes Geständniß als unwahr zurückzunehmen den Muth gehabt hatten. [1]) Ebenso verfuhr in Pont de l'Arche Bernard von Fargis, Erzbischof von Rouen und Neffe des Papstes, der seine Suffragane zum Concil berufen hatte; deßgleichen Peter von Rochefort, Bischof von Carcassonne.

An dem festgesetzten 3 November des Jahres 1310 fanden sich nur drei Mitglieder der päpstlichen Commission zur Sitzung

---

[1]) *Baluzius*, vitae pap. aven. Vita IV: Unum autem mirandum fuit, quod omnes et singuli singulatim confessiones suas, quas prius fecerant in judicio, et jurati confessi fuerant dicere veritatem, penitus retractarunt, dicentes se falsa dixisse prius et se fuisse mentitos, nullam super hoc reddentes causam aliam, nisi vim vel metum tormentorum, quod de se talia faterentur.

ein. Der Erzbischof von Narbonne und der Bischof von Bayeux waren in Dienstangelegenheiten des Königs verreist, der Archidiaconus von Maguelonne meldete von Montpellier aus, daß Unpäßlichkeit ihn am Erscheinen verhindere, der Bischof von Limoges aber entfernte sich, sobald er aus einem Handschreiben des Königs ersehen hatte, daß eine Fortsetzung des Verhörs vor der nahe bevorstehenden Eröffnung des Reichstages nicht gewünscht werde. Unter diesen Umständen und da überdieß keiner der Gefangenen sich gemeldet hatte, vertagte sich die Commission abermals bis zum 17 December des laufenden Jahres. [1]) Mit diesem Tage aber begannen die regelmäßigen Sitzungen, welche sich bis zum Ausgange des Mai 1311 erstreckten.

Vor der ziemlich vollständig versammelten Commission erklärten (17 December) Wilhelm von Chambonnet und Bertrand von Sartiges, sie seyen nach wie vor gesonnen, von der Vertheidigung nicht zu lassen, könnten aber, als ungelehrte Laien, ohne Hülfe Renauds von Pruin und Peters von Boulogne das Wort nicht führen. Beide Genannte, wurde hierauf erwiedert, hätten während dessen ihr Geständniß abgelegt und auf die Vertheidigung feierlich verzichtet. Ueberdieß sey Peter von Boulogne aus der Haft entwichen und Renaud von Pruin befinde sich, seit er durch den Erzbischof von Sens der Weihe beraubt sey, in einem Zustande, daß er nicht vorgelassen werden könne. Unter diesen Umständen glaubten auch die beiden Ritter auf die Vertheidigung verzichten zu müssen. Somit war man der auch in ihren Fesseln noch überlästigen Viermänner überhoben, und damit das Zeugenverhör, welches von nun an ausschließlich die Commission beschäftigte, möglichst schnell beendigt werde, [2]) ging diese auf den vom Erzbischofe von Narbonne gemachten Vorschlag ein, daß, da es nur darauf ankomme, die Commission immer vollzählig zu erhalten, jedes Mitglied derselben, welches aus irgend einem Grunde von der Theilnahme an einer Sitzung abgehalten werde, einen Stellvertreter schicken möge.

---

[1]) In dem *Processus Templariorum*, T. I. S. 286 ist, unstreitig nur durch einen Druckfehler, statt des Decembers der October genannt.

[2]) Quod ex tunc continue procederent, quando melius et celerius possent.

Die nachfolgenden Verhöre glauben wir, ohne dem Ueberblick über die abgegebenen Aussagen Abbruch zu thun, in größerer Kürze zusammenfassen zu können. Die vorgeführten Templer haben ohne Ausnahme schon früher gestanden und sind in den Schooß der Kirche zurückgeführt. Die meisten, selbst solche, die erst vor kurzem in den Orden getreten sind, versichern, daß die, welche bei ihrer Aufnahme gegenwärtig gewesen, nicht mehr dem Leben angehören.

Von vier zunächst vernommenen Templern wußte keiner etwas von einem Idol und der Erlaubniß zur Sodomiterei. Alle gestanden die Verleugnung — der Eine, Stephan von Dijon, mit dem Zusatze, er habe, als diese Zumuthung an ihn gemacht, ausgerufen: „Heilige Maria, wie könnte ich das!“ [1]) habe jedoch in Folge des beschworenen Gehorsams nachgegeben — das Anspeien des Kreuzes und den schmutzigen Kuß, nur daß die drei Priester hinzufügen, es sey letzterer ihnen, in Betracht ihres Standes, geschenkt, wohl aber hätten sie bei der Messe die vier Worte „hoc est corpus meum“ ausgelassen, und als sie bald darauf zur Beichte gegangen, habe dem Einen der Bischof von Lyon, dem Andern der Bischof von Troyes gegen Auferlegung von Fasten, dem Dritten ein Minorit gegen Fasten, Gebete und das Tragen eines fünfknotigen Strickes um den bloßen Leib für die Dauer eines Jahres, die Absolution ertheilt. Alle versichern, daß bei andern Aufnahmen, denen sie beigewohnt, namentlich wo sie selbst thätig gewesen seyen, nichts Unerlaubtes vorgekommen sey. Die hierauf folgenden sieben Templer, mit deren Verhör das Jahr 1310 schließt, gestehen sämmtlich die Verleugnung des Heilandes und das Schänden des Kreuzes, wobei der Servient Theobald von Tavernay bemerkt, ihm sey bei der Aufnahme eröffnet, es genüge, mit den Lippen zu verleugnen, ohne daß das Herz daran Theil habe. Derselbe fügt hinzu: Er könne an den Vorwurf der Sodomiterei nicht glauben, da man allezeit Geld genug gehabt habe, um schöne Frauen zu gewinnen. Der Priester Aimé von Buris stellte das Auslassen der Einsetzungsworte entschieden in Abrede.

Das am 31 December 1310 geschlossene Verhör wurde schon

[1]) „Sancta Maria, quomodo hoc facerem!“

am 2 Januar 1311 wieder aufgenommen. Die Aussagen von zehn zunächst verhörten Templern stimmten in allen Beziehungen mit den frühern überein, nur daß ein Priester zugab, daß das Auslassen der Einsetzungsworte ihm bei der Aufnahme vorgeschrieben sey. Man begegnet von nun an häufig der Erklärung: Es sey bemerkt, daß man dem Bruder die Aufnahme ins Bett nicht abschlagen dürfe; doch habe man darunter nichts Arges verstanden und den wahren Sinn dieses Gebotes erst nach dem Verhöre begriffen. Selbst diejenigen, welche die Sodomiterei als im Orden erlaubt bezeichnen, versichern, daß solche nie geübt sey. Nicht minder wird der Befehl, nur bei Ordenspriestern zur Beichte zu gehen, häufig in Abrede gestellt und versichert, daß die Aufnahme überall auf die nämliche Weise vor sich gegangen sey. Der siebzigjährige Servient Mathieu von Tilley erzählte: „Nach erfolgter Aufnahme, als die Zeugen abgetreten waren, sprach der Receptor: „„Komm zu mir, du hast mir Gehorsam gelobt und bist fortan mir unterthänig!““ [1]) hielt mir ein Kreuz vor mit dem Bilde des Heilands und gebot mir, solches zu verleugnen. „„Ha, Sire, pour Dieu merci! Wie könnte ich das!““ antwortete ich; aber der Receptor bestand darauf, weil ich ihm unterthänig sey.“

Blaß, kaum fähig sich zu fassen, trat der Servient Johann von Pollencourt vor die Delegirten, stürzte auf die Knie nieder und versicherte, bei seinem vor dem Bischofe von Amiens abgelegten Bekenntnisse der Verleugnung verbleiben zu wollen. Auf die Ermahnungen der Commission, nur der Wahrheit die Ehre zu gönnen und keinen Befürchtungen Raum zu geben, weil die Aussagen verschwiegen blieben, erfolgte sein Geständniß, daß er nie den Herrn verleugnet, nie das Kreuz geschändet, noch den schmutzigen Kuß ertheilt habe. Zu diesen Aussagen habe ihn Furcht getrieben, weil seine Mitgefangenen ihn unter Thränen versichert, daß er nur dadurch sein Leben retten könne. Keine einzige der gegen den Orden gerichteten Anklagen beruhe auf Wahrheit; wohl aber, daß die Aufnahme bei verschlossenen Thüren und nur in Gegenwart von Brüdern stattfinde, daß man die im Capitel erfolgten Besprechungen selbst gegen solche Ordens-

[1]) Venite vos, promisistis obedire mihi et estis meus subjectus.“

brüder, die nicht gegenwärtig geweſen, zu verheimlichen habe. Er ziehe nicht in Zweifel, daß jede vom Großmeiſter und Capitel im Orient getroffene Anordnung auch in allen Tempelhöfen des Occidents Geltung gehabt habe. Drei Tage ſpäter — und derſelbe Servient bittet nochmals um Gehör, widerruft nicht allein ſein jüngſtes Geſtändniß, ſondern geht noch weit über das zuerſt abgegebene hinaus, indem er behauptet, daß die Erlaubniß zur Sodomiterei bei der Aufnahme gegeben ſey und daß, wie ihm geſagt, ſich in den Capiteln eine Katze ſehen laſſe.

Die Mittheilungen des Tempelritters Gerald von Caux lauten alſo: Nach geſchehener Aufnahme ſeyen vier bis fünf Servienten bei ihm geblieben, hätten die Thür verrammelt und, indem ſie die Schwerter entblößt, ihn zur Verleugnung genöthigt. Zugleich ſey ihm geſagt, daß es weniger übele Nachrede für den Orden nach ſich ziehe, wenn man mit den Brüdern der Wolluſt fröhne, als wenn man zu Frauen gehe. [1]) Doch habe er nur von drei Brüdern gehört, welche dieſe Sünde geübt und die deßhalb zur Zeit der Großmeiſterſchaft von Thomas Béraut im Pilgerſchloß eingekerkert ſeyen.

Der Servient Raoul von Giſi, Präceptor zu Lagny-ſec und zugleich königlicher Einnehmer in der Champagne, berichtet, daß, als er vor neun oder zehn Jahren einem Capitel in Paris beigewohnt, ein Servient quoddam capud ydolorum gebracht und neben dem Vorſitzer auf die Bank geſtellt, worauf ſich Zeuge voll Schreck entfernt habe. Dieſes Idol, obgleich dasſelbe auch in einem zweiten Capitel in Paris, welchem er beigewohnt, gezeigt ſey, wiſſe er nicht genauer zu beſchreiben, weil er ſein Auge abgewandt habe. Als er ſpäter Hugues von Peraud gebeten, dieſe Ketzereien aus dem Orden zu bannen, habe derſelbe erwiedert, daß man dazu die Ankunft des Großmeiſters abwarten müſſe, und zugleich geſchworen, daß, wenn dieſer nicht dazu bereit ſey, er ſelbſt es thun wolle.

Ritter Hugo von Calmont gab zu Protokoll, daß ihm die Verleugnung, nicht aber das Schänden des Kreuzes, erlaſſen ſey;

---

[1]) „Quia melius erat, quod hoc facerent inter se, ne ordo vituperaretur quam si accederent ad mulieres.

von Sodomiterei und einem unanständigen Kusse wisse er nichts. Diese letztere Aussage theilten auch der Präceptor der Ordensballei Chalons und Renaud von Tremblay. — Ritter Albert de Canellis, Präceptor einer Ballei in Sicilien und vormals in Diensten (magister ostiarius) bei Papst Benedict XI, gestand, ihm sey bei der Aufnahme gesagt: der ans Kreuz Geschlagene sey ein falscher Prophet, an den möge er nicht glauben, noch auf ihn seine Hoffnung setzen. [1]) Da habe er aus Furcht verleugnet und den Receptor auf Rücken und Nabel geküßt. Solches habe er einem Augustiner zu St. Johann im Lateran, der zugleich päpstlicher Pönitentiar gewesen, gebeichtet, mit der Bitte, das Gehörte dem heiligen Vater mitzutheilen. Doch habe der Mönch dieses nicht gewagt und ihm, gegen die Vorschrift, sieben Psalme und eine Anzahl von Paternostern abzubeten, die Absolution ertheilt.

Zwanzig Servienten und zwei Tempelpriester, welche hiernach erschienen, gaben ein dem obigen entsprechendes Bekenntniß, wobei Johann von Pollencourt, der die Ueberzeugung aussprach, daß Sodomiterei niemals im Orden geübt sey, sich unter Thränen über die harte Behandlung beklagte, die ihm im Kerker zu Theil geworden sey. [2]) Ein anderer Servient leugnete die oscula illicita. Er habe, sagte Wilhelm d'Arteblay, königlicher Aumonier und Präceptor des Tempelhofes zu Soissy, er habe im Capitel zu Paris häufig ein aus Silber geformtes Haupt gesehen, das von den Obern angebetet sey. Doch habe er stets gehört und bis zu seiner Verhaftung daran geglaubt, daß es das Haupt einer der 11,000 Jungfrauen sey. Erst in seiner Gefangenschaft habe er die Ueberzeugung gewonnen, daß das furchtbare Haupt mit seinem Doppelgesichte und dem langen, silbernen Barte ein Idol gewesen sey. [3]) Er glaube, daß dasselbe bei festlichen Gelegenheiten (in solempnitatibus) dem Volke gezeigt sey. Als der Zeuge die

---

[1]) „Quod ille, qui fuerat crucifixus in cruce, erat falsus propheta, et quod non crederet in eum, nec haberet spem nec fidem in eum."

[2]) Flebat dictus testis multum in deposicione sua propter asperitates, quas, ut dicebat, sustinuerat, stando tanto tempore captus.

[3]) „Quod haberet duas facies, et quod esset terribilis aspectu et quod haberet barbam argenteam."

Frage, ob er beſagtes Haupt wieder erkennen werde, bejahend beantwortete, beſchloß die Commiſſion nach dem Temple zu ſchicken und nach dem Haupte ſuchen zu laſſen. Uebrigens verſicherte d'Arteblay, nie gehört zu haben, daß die nur zur Bezähmung des Fleiſches [1]) getragene Schnur mit jenem Haupte in Berührung gebracht ſey.

Ihm ſey, klagte der Servient Johann von Rumprey, auf dem Concil zu Paris der Mantel von den Schultern geriſſen und zu Boden geworfen. Er wiſſe nichts von den dem Orden angeſchuldigten Verbrechen, obwohl er auf ſolche ausgeſagt habe, nachdem er dreimal auf die Folter geſpannt ſey. — Ihm ſey, ſagt Johann von Buffavent, als er ſich der Verleugnung geweigert, vom Receptor geſagt, es handele ſich nur um einen Scherz.[2]) Auch habe er, als er ſpäter einen Bruder gefragt, ob das Verleugnen ſtatutariſch ſey, den Beſcheid erhalten: Keineswegs, vielmehr habe ſich der Receptor einen Scherz mit ihm erlaubt. — [3]) Auf ähnliche Weiſe ſtellte der Servient Robert von Bigiers, der verſchiedentlichen Aufnahmen beigewohnt hatte, alle Anklagen in Abrede. Hätten jene Verbrechen, auf die man wohl nur aus der Heimlichkeit der Aufnahme geſchloſſen habe, im Orden Eingang gefunden, ſo würden ſie unmöglich ſo lange verborgen geblieben ſeyn. Freilich klängen ſeine vor dem Biſchofe von Nevers abgegebenen Ausſagen anders, aber ſie ſeyen ihm abgedrungen durch die Folter, [4]) auf welcher drei namhaft gemachte Brüder ihren Geiſt aufgegeben hätten. Wer gegen den Orden, ſchloß der Zeuge, ausgeſagt habe, ſey unſtreitig nur durch Martern oder Verheißungen dazu bewogen.

Der Ordenspriester Peter von Blois, welcher der durch den Viſitator Hugues von Peyraud im Temple erfolgten Aufnahme von zwei Prieſtern, zwei Rittern und zwei Servienten beigewohnt hatte, erklärte alle angeſchuldigten Ketzereien, als auf den Statuten des Ordens beruhend, für erdichtet, fügte aber hinzu, daß er nach ſeiner Aufnahme durch einen Templer bei Seite geführt

---

[1]) Pro restrictione carnis.
[2]) „Non cures, quia hoc non est nisi quedam truffa.“
[3]) „Quod non, sed quod receptor dixerat ei pro truffa.“
[4]) „Propter vehemenciam tormentorum.“

und durch dieſen, weil er dem Orden Gehorſam geſchworen, zur Verläugnung genöthigt ſey. Die Auslaſſung der Einſetzungsworte ſey ihm nie anbefohlen. — Der Servient Johann von Cormele, Präceptor des Ordenshauſes zu Moiſſac, welcher verſicherte, bei keiner der Aufnahmen, denen er beigewohnt, etwas Unerlaubtes geſehen oder gehört zu haben, trug Bedenken, auf die ſpeciell nach ſeiner Aufnahme geſtellte Frage zu antworten, ſondern bat, mit jedem der Commiſſarien einzeln, und ohne daß die Andern es hörten, reden zu dürfen, was jedoch abgeſchlagen wurde. Und da derſelbe wegen der erlittenen Folter ſehr eingeſchüchtert zu ſeyn ſchien, auch erzählte, daß vier Ordensbrüder unter den Martern ihr Leben ausgehaucht hätten, daß er ſich ſeines früheren Bekenntniſſes nicht mehr erinnere und um Friſt zu einer reiflichen Ueberlegung anhielt, [1]) ſo wurde ſein Verhör bis zum folgenden Tage hinausgeſchoben, wo er alsdann auf jede Anklage einging. — Die Verläugnung wurde auch von eilf hierauf vorgeführten Servienten zugegeben, von dem Einen mit dem Zuſatze, daß ihm der Receptor ſelbſt die Beichte des Geſchehenen bei einem Weltgeiſtlichen geſtattet habe; die Erlaubniß zur Sodomiterei dagegen und den unſaubern Kuß räumen nur drei derſelben ein. Auf die Ausſage des Servienten Stephan von Domont, der wegen ſeines, in Folge zweimaliger Folter, vor dem Biſchofe von Paris niedergelegten Geſtändniſſes in höchſter Furcht zu ſeyn ſchien, legte die Commiſſion kein Gewicht. [2]) Ein Anderer, der aber, ſo wie drei hierauf folgende Brüder, nur die Verläugnung zugab, behauptete, daß er zu letzterer erſt drei Wochen nach ſeiner Aufnahme durch den Receptor angehalten ſey. Ein Servient aus Troyes bemerkte, daß, da er ſeine Verläugnung einem Weltprieſter gebeichtet, dieſer erörtert habe, die Verläugnung ſey nicht im eigentlichen Sinne zu verſtehen, ſondern ſie geſchehe nur, um den Aufzunehmenden auf die Probe zu ſtellen, ob er etwa, wenn

---

[1]) Noluit respondere, sed peciit quod dicti domini commissarii separatim loquerentur cum eo ad partem; quod concedere noluerunt. Et cum videretur multum timere propter tormenta, que dicebat se hactenus perpessum fuisse Parisius etc.

[2]) Cum multum timere videretur propter deposicionem coram domino episcopo Parisiensi factam per eum.

er in die Hände von Ungläubigen falle, ſchwach genug ſeyn werde, ſeinem Gott abzuſagen. [1])

Von ſechs andern Servienten, die, bis auf zwei, nur die Verläugnung einräumten, geſtand Einer, ihm ſey geſagt, er möge, wenn er zu loſen Frauen ſchleiche, es in der höchſten Heimlichkeit thun, um jegliches Aergerniß zu vermeiden; [2]) ein Anderer, daß ihm der Receptor nach erfolgter Aufnahme zugerufen haben „Jetzt, du Thor, geh' in den Beichtſtuhl!" [3]) worauf er einem Minoriten ſein Herz erſchloſſen und von dieſem Abſolution empfangen habe. Ein Dritter, Renaud Bergeron, behauptet, auf die Abforderung des Gelübdes der Keuſchheit erwiedert zu haben, er könne nur unter der Bedingung in den Orden treten, daß ihm ſeine eheliche Hausfrau gelaſſen werde. Solches ſey ihm bewilligt, und da überdieß ſeine Freunde ihm vorgeſtellt hätten, daß die Frau mit ihm dasſelbe Tempelhaus bewohnen könne, ſey er in den Orden getreten.

Johann von Turno, Schatzmeiſter des Tempels in Paris, berichtete, ihm ſey bei der Aufnahme ein neben dem Bilde des Gekreuzigten hängendes Gemälde eines Menſchen gezeigt, [4]) mit der Anweiſung, ſelbiges anzubeten; doch habe er ſein Gebet an den Heiland gerichtet. Was jenes Gemälde vorſtelle, ſey ihm damals nicht geſagt und ſey ihm jetzt die klare Erinnerung an dasſelbe geſchwunden. — Von fünfzehn ſpäter vorgeführten Gefangenen, welche die Verläugnung eingeſtanden, ſagten nur wenige auf die Erlaubniß zur Unzucht aus. Ein Servient behauptete, die Worte vor dem Altare „hoc est corpus meum" ſtets deutlich gehört zu haben; ein Anderer ſetzte unter Thränen hinzu, er habe an einem andern Orte aus Furcht vor der Folter gelogen, daß er den Receptor auf den Leib geküßt habe. [5])

---

[1]) „Quod non credebat predicta illicita fuisse et dicta certitudinaliter, sed ad probandum, si contingeret eum mitti ultra mare et capi infidelibus, an negaret Deum vel non."

[2]) „Si contingeret ire ad mulieres, iret ita caute, quod nescirent fratres, quia in religiosis erat turpius, quod irent palam ad dictas mulieres, quam in aliis."

[3]) „Vade, fatue, confitearis!"

[4]) „In qua tabula erat depicta ymago hominis."

[5]) „Quod alias confessus fuerat, metu tormentorum, se fuisse osculatum dictum receptorem in ventre, quod tamen non fuerat verum."

Am 4 März 1311 überreichte der Magiſter Antonio Sici aus Vercelli, öffentlicher Notar, ein Mann, der nie dem Orden der Tempelherren angehört hatte, der Commiſſion eine lateiniſch abgefaßte Schrift folgenden Inhalts: Als er ſich vor etwa vierzig Jahren in der Eigenſchaft eines Notars des Ordens im Orient aufgehalten, hätten ihm einige Brüder, deren Namen ihm entfallen, von verſchiedenen ſchändlichen Bräuchen im Orden geſagt, über die man ſich bei Strafe des Todes oder ewiger Haft nicht äußern dürfe. Als er ſpäter zu Baroli in Apulien gelebt, wo er beſonders mit Peter Griferii, Ritter und Großpräceptor für Sicilien, befreundet geweſen, ſey Johann de Regis, ein aus dem Orden entflohener, oder vielleicht auch ausgeſtoßener Comthur, zur Pforte des Tempelhofes gekommen und habe den Pförtner gefragt, ob er von dem Großpräceptor Gnade erwarten dürfe. Auf den Beſcheid des Pförtners, er glaube, daß der Großpräceptor, wenn er ſeiner habhaft, ihn an einen Ort ſetzen werde, wo er Sonne und Mond nimmer wieder erblicken werde, habe der Flüchtling erwiedert: „Bruder Raimund, Bruder Raimund, du weißt ſo gut wie ich, daß, wenn ich reden wollte, es uns Allen ſchlecht ergehen würde!“ Da habe er, der Notar, gerufen: „Verfluchter, warum ſagſt du nicht, was du weißt? Denn ſeit geraumer Zeit habe ich von Irrlehren (errores) reden hören, die unter euch im Schwange ſind!“ Die Irrlehre, habe hierauf der Flüchtling erwiedert, ſey der Art, daß, wenn ſie offenbar werde, die Strafe den ganzen Orden treffe, und lieber wolle er ſich den Kopf abſchneiden laſſen, als die Veranlaſſung abgeben, daß es ſo vielen edlen und frommen Männern im Orden ſchlecht ergehe. Als er, der Notar, ſpäter einen ihm befreundeten Ordenspriester, Namens Polinus, gebeten habe, ihm über jene Irrlehren mitzutheilen, ſey ihm die Antwort geworden: „Ich habe auf der Welt keinen ſo treuen Freund, daß ich nicht lieber augenblicklich ſterben, als Mittheilungen der Art ihm machen wollte!“ Die Einſetzungsworte anbelangend, ſo habe er ſelbſt im Orient verſchiedentlich in einem Tempelhauſe die Meſſe geleſen, aber ganz nach römiſch-katholiſcher Weiſe. Ueber das Idol aber habe er in Sidon Folgendes gehört: „Es liebte ein Herr von Sidon eine edle Frau aus Hermenia und hatte ſie nie erkannt. Aber als ſie todt war, erkannte er ſie im Grabe, heimlich, in der Nacht nach

dem Tage, an welchem sie gestorben war. Und als er sie erkannt hatte, da hörte er eine Stimme: „„Komme wieder wenn die Zeit des Gebärens da ist, denn du wirst deinen Sohn finden, ein Haupt.““ Als nun die Zeit vergangen, kehrte der Ritter zum Grabe zurück, fand zwischen den Knien der Todten ein menschliches Haupt und hörte abermals die Stimme: „„Bewahre dieses Haupt auf, denn alles Gute soll dir von ihm kommen.““ Damals, fährt der Notar fort, als ich dieses hörte, war der Präceptor in Sidon ein gewisser Matthäus, genannt le Sarmage, aus der Picardie, den man den Bruder des damaligen Sultans von Babylon zu nennen pflegte, weil beide durch Schlürfen ihres gegenseitigen Blutes einen Freundschaftsbund geschlossen hatten. [1]) Auch habe ich in Sidon den Herrn dieser Stadt gesehen, Julian, einen Sohn des Obengenannten, der das Haupt zum Sohn hatte, der, ehe noch der Bruder Wilhelm von Beaujeu mit vielen Servienten bei Accon ans Land stieg, die Stadt Sidon und alle seine Güter dem Orden geschenkt hatte und damals, als ich ihn sah, den Templermantel trug. Derselbe wurde später aus dem Orden gestoßen und des Mantels beraubt, trat zu den Brüdern vom Hospital, verließ auch diese bald darauf und begab sich in das auf einer kleinen Insel bei Barut gelegene Prämonstratenserkloster, zum heiligen Michael de clusa genannt, wo er gestorben seyn soll. [2])

Der größere Theil der von nun an vorgeführten Zeugen hat bereits auf einem der Provincialconcile die Absolution gefunden und sich des Mantels begeben. Einigen ist letzterer mit Gewalt von den Schergen genommen. Männer, deren Namen wir früher unter der Zahl derer begegnet sind, die sich zur Vertheidigung erboten hatten, machen jetzt ohne Anstand die begehrten Zugeständnisse. Dazwischen aber stößt man auf starke, ungebeugte Naturen, die in der Treue gegen sich und ihre Brüder verharren; nicht selten auf solche, die den Grund ihrer Willfährigkeit gegen

---

[1]) Quia unus eorum de sanguine alterius mutuo potaverat. — Babylon ist nach dem Sprachgebrauche jener Zeit gewöhnlich Cairo, mitunter auch Bagdad. Daß auf die angegebene Weise noch heutzutage Freundschaften unter den Arabern geschlossen werden, ist bekannt.

[2]) Mit diesem Bericht schließt T. I. des Processus Templariorum.

die Commiſſion unverhohlen an den Tag legen, oder wie in dumpfer Reſignation das Unvermeidliche geſchehen laſſen.

Peter von Lagny, Präceptor zu Ponthieu, ſtimmt darin mit vielen ſeiner Leidensgenoſſen überein, daß er von allen Anſchuldigung nur die Verläugnung Chriſti und die Verſpottung des Kreuzes gelten laſſen will, und die nicht weiter begründete Behauptung aufſtellt, daß er nur durch böſe Rathgeber zur Uebernahme der Vertheidigung des Ordens geſtimmt ſey. — Der vor zweiundſechzig Jahren in die Genoſſenſchaft eingetretene Servient Wilhelm von Liege (Lüttich?), Präceptor zu La Rochelle, ſagt, daß durch ihn fünfundzwanzig Brüder recipirt ſeyen, und zwar ohne Ausnahme auf ehrbare Weiſe. So wenig er in Abrede ſtellen wolle, daß der Vorwurf des Stolzes und Uebermuthes den Orden häufig mit Recht getroffen habe, ſo gewiß könne er behaupten, von Beſchuldigungen anderer Art kaum gerüchtsweiſe gehört zu haben. — Wie Ritter Wilhelm von Torrage, ſo erklärt der vor zweiundfünfzig Jahren aufgenommene Servient Wilhelm Derice jede der ihm vorgehaltenen Anſchuldigungen für unerhört und undenkbar; ihm ſey, fügt der Letztgenannte hinzu, ſein vor dem Biſchofe von Saintes abgelegtes Geſtändniß nur durch Furcht vor der Folter abgedrungen. — Thomas von Pamplona, Präceptor zu Ribaforada und ſeit dreißig Jahren Mitglied des Ordens, Peter Theobaldi, Präceptor zu Chateau-Bernard (Bisthums Saintes), und Helias Raynardi, die beiden letzteren ſeit länger als dreiundzwanzig Jahren zur Templerſchaft gehörig, behaupten, nur durch die zu St. Jean d'Angely erlittenen Martern zu dem Geſtändniß, daß ſie die ihnen vorgehaltene Ausſage des Großmeiſters für wahr hielten, und durch ein fortgeſetztes hartes Gefängniß zur Lüge der Verläugnung getrieben zu ſeyn.

Robert von Beauvais gibt die Schändung des Kreuzes und den Kuß auf den Nabel zu; er habe am Tage darauf gebeichtet, ſey vom Pönitentiar des Biſchofs von Beauvais gegen eine leichte Buße abſolvirt und halte nicht für unglaublich, daß die bei ſeiner Aufnahme geübte Unſitte auch bei der Aufnahme Anderer ſtattgefunden habe. Auf ähnliche Weiſe äußern ſich mehrere Gefangene, während der ſechzigjährige Simon von Begue ſich dahin ausſpricht, daß er an die allgemeine Geltung jener Unſitte

im Orden nur deßhalb glaube, weil ihn nach seiner Verhaftung einige Weltleute solches versichert hätten. — Gerhard d'Augny, Präceptor zu Nantiat, weiß von keinem unerlaubten Brauche im Orden, glaubt aber, daß, da der Großmeister, wie ihm berichtet, ein entgegenstehendes Geständniß abgelegt habe, die Aufnahme nicht überall dieselbe gewesen sey. Aehnlich sprechen sich Martin von Montrichard, Johann Durand, Präceptor zu Coudre (Bisthums Poitiers), Johann von Ruans, Peter von St. Benoit und Bartholomäus von Puy-Ravaux aus, fügen aber hinzu, daß jedenfalls die Aufnahmen in Frankreich, denen sie häufig beigewohnt hätten, schuldlos vor sich gegangen seyn müßten.

Diese ihre am 22 März abgelegte Aussage nehmen Johann Durand, Martin von Montrichard und Johann von Ruans zwei Tage später wieder zurück, gestehen, daß sie damals verblendet gewesen seyen und räumen jetzt die Verläugnung des Heilands ein.

Der vierzigjährige Servient Raymund Amalin gesteht die Verläugnung und Verspottung, spricht aber dabei so zaghaft und wird von einem so heftigen Zittern ergriffen, daß die Commissarien ihn ermahnen, ohne Besorgniß für sein Wohl bei der Wahrheit zu verharren. Da stößt er hastig die Worte aus: „Ich will mich nicht um Leib und Leben bringen!" Audebert von Porte läugnet Alles, bittet aber weinend um Schonung seines Lebens, weil seine Aussage vor dem geistlichen Gerichte in Poitiers, in Folge der erlittenen Folter, anders gelautet habe.

Dagegen weiß der als Zeuge vorgeforderte Predigermönch Peter de Palus die abweichenden Aussagen der Gefangenen und die hiernach sich herausstellende Doppelrichtung des Ordens auf eine Weise zu erklären, die wiederum einen Beleg bietet, welche Deutung die mönchische Phantasie einer einfachen Thatsache zu geben weiß. Die gerügten Mißbräuche, heißt es, stammen aus der frühesten Zeit des Ordens und haben folgenden Ursprung. „In einer Schlacht im Morgenlande saßen zwei Männer auf Einem Roß. Der vorderste derselben befahl sich Jesu Christo und wurde verwundet; der Hintermann — vielleicht der Teufel selbst in Menschenbildung — befahl sich dem, der besser zu helfen vermöge, und entkam unversehrt. Nach der Schlacht warf Letzterer seinem Vordermann dessen nichtiges Vertrauen vor und ver-

ſprach, daß der Orden, wenn er ihm folge, groß und mächtig werden ſolle. Dieſer Verſucher ſoll der Urheber aller Irrthümer bei den Templern geworden ſeyn. Unſtreitig ſtellen die beiden bärtigen Reiter auf Einem Pferde, die ich oft auf Gemälden geſehen habe, jene beiden Streiter vor."

Es wird zur Erklärung dieſer Sage der Hinweiſung auf die frühere Erzählung von der Armuth der Brüderſchaft und daß zwei ihrer Stifter ſich gemeinſchaftlich Eines Pferdes bedienten, kaum bedürfen.

Sieben Templer, welche Biſchof Guido von Saintes der Commiſſion auf Befehl des Papſtes zuſandte — er hatte zwei andere zurückbehalten müſſen, weil ihr Körper den Beſchwerden einer Reiſe unterliegen zu müſſen ſchien — wurden am 7 Mai verhört. Sechs derſelben geſtehen die Verläugnung, bei welcher Gelegenheit Wilhelm von Saromine merkwürdiger Weiſe hinzufügt, daß er an der Rechtgläubigkeit des Ordens übrigens keinen Zweifel hege; der Siebente erklärt, nur durch Drohungen und harte Behandlung zu einem ähnlichen Bekenntniſſe veranlaßt zu ſeyn.

Bei Gelegenheit des Verhörs des Tempelritters Hugo von Fravaux begegnen wir einer zweiten Erzählung über das Idol, welche ſich der vom Magiſter Sici gegebenen würdig anreiht. Sie lautet alſo: „Es glühte ein Ritter in Liebe für eine ſchöne Frau, die jedoch allen ſeinen Bitten mit Feſtigkeit widerſtand. Als er darauf die Nachricht von ihrem Tode erhielt, ließ er den Leichnam ausſcharren, ſchändete ihn und hörte, als er den Kopf desſelben vom Rumpfe ablöste, eine Stimme: „„Verwahre ihn wohl, denn was ihn anſchaut, geht zu Grunde!"" Nun hüllte der Ritter den Kopf ſorgfältig ein, hielt ihn verſchloſſen und bediente ſich ſeiner nur, um ihn feindlichen Schlöſſern entgegenzuhalten, die dann alsbald zuſammenbrachen. Später ſchiffte er ſich mit dem wohlverhüllten Kopfe nach Konſtantinopel ein, um auch dieſe Stadt zu vernichten. Unterwegs entwendete ſeine Amme den Schlüſſel zum Schranke, fand, ſtatt der vermutheten Schätze, nur den Kopf, bei deſſen Enthüllung das Schiff vom aufbrauſenden Meere verſchlungen wurde. „Uebrigens," ſetzt der Erzähler hinzu, „er habe nie gehört, daß dieſes Haupt (ein Meduſen-

kopf zwischen bekreuzten Glaubensstreitern) in den Besitz des Tempelordens gekommen sey."

Die letzte Vernehmlassung fand am 26 Mai 1311 statt. Es hatten 231 Zeugen das articulirte Verhör vor den päpstlichen Delegirten bestanden.

Der Ansicht der Commission, daß die Untersuchung eine hinlängliche Reife gewonnen habe, um auf den Grund derselben einen Spruch zu fällen, stimmte die päpstliche Curie bei. Weil nun eben damals ein Parlament zu Pontoise gehalten wurde, dem auch der Erzbischof von Narbonne beiwohnte, so erreichte der König, daß auch die übrigen Mitglieder der Commission Paris verließen und sich nach Pontoise begaben, um mit dem König und dem Erzbischofe in eine Berathung zu treten. In dieser machte sich die Ansicht der Mehrzahl geltend, daß man nach geschehener Abhörung so zahlreicher Zeugen schwerlich hoffen dürfe, noch neue und bedeutende Aufschlüsse zu gewinnen, und daß bei der bevorstehenden Eröffnung der allgemeinen Kirchenversammlung und dem gleichmäßigen Verlangen von König und Papst, die Untersuchung zu beendigen, letztere hiermit als geschlossen betrachtet werden solle. Demgemäß erhielten zwei Licentiaten des Rechts am 5 Junius 1311 den Auftrag, dem heiligen Vater das Protokoll zu überbringen.

Sechster Abschnitt.

Die Verurtheilung des Ordens.

Die bedeutendsten Mitglieder des Ordens, Priester und Ritter, waren geopfert oder schmachteten, jeder rechtlichen Beihülfe beraubt, in der strengsten Haft. Unter ihnen wählten in allen Provinzen Frankreichs die königlichen Beamten die Zaghaftesten aus, um sie der päpstlichen Commission vorzuführen. Trotz dessen begegnet man unter ihnen Einzelnen, die, durch keine Furcht vor dem Tode eingeschüchtert, starken Muthes der Anklage gegen den Orden widersprechen und über die ihnen widerrechtlich angethane Gewalt Beschwerde führen. Aber ihre Stimme verhallt zwischen den zahlreichen Aussagen gebeugter Zeugen, meist dienender Brüder, nach denen die allgemeine Kirchenversammlung ihre Ansicht über den Orden bilden sollte.

Es ist oben bemerkt, daß mit wenigen Ausnahmen alle in Languedoc bewachten Templer das unmittelbar nach ihrer Verhaftung durch die Folter abgedrungene Geständniß später zurücknahmen und bei der Unschuld des Ordens verharrten. Jetzt nahte die Zeit der Eröffnung des Concils. Es war, sollte die Verdammung des Ordens erfolgen, unumgänglich erforderlich, daß die Ergebnisse der in Frankreich geführten Untersuchungen in allen Hauptpunkten der Anklage mit einander übereinstimmten. Aus diesem Grunde ertheilte Bischof Bertrand von Nimes an den Pfarrer Wilhelm von St. Laurent wiederholt den Auftrag, alle in seinem Sprengel befindlichen Ordensbrüder einem abermaligen Verhöre zu unterziehen. Demzufolge begab sich der Pfarrer, in Begleitung zweier Stiftsherren der Kathedrale zu Nimes, zweier Minoriten und zweier Predigermönche, nach dem königlichen Schlosse zu Alais, wo neunundzwanzig Templer — sechs

waren seit dem zujüngst bestandenen Verhöre verstorben – bewacht wurden.

Am 29 August 1311 erfolgte das Verhör, hinsichtlich dessen das Protokoll bemerkt, daß die Gefangenen, da sie sich früher geständig gezeigt und hierauf wiederum geläugnet hätten, zuvor auf gelinde Art (temperate) der Folter unterzogen seyen. Die Ergebnisse dieses Verfahrens waren, wie man erwarten durfte, dieselben wie im Temple zu Paris. Bernard von Selgues, Rittercomthur von St. Gilles, gestand die Verläugnung, die Schändung des Kreuzes, den dreifachen Kuß, selbst die Erlaubniß zur Sodomiterei, jedoch mit dem auch von seinen Leidensgefährten in Paris gegebenen Zusatze, daß er nur mit den Lippen verläugnet, die unnatürliche Wollust nie geübt habe und auch nie um dieselbe angegangen sey. Dagegen stellte er das Anbeten eines Idols und das Auslassen der Abendmahlsworte entschieden in Abrede. Unmittelbar darauf — und derselbe Zeuge räumte auch die letzte der vorgehaltenen Anklagen ein. Es trug auch hier der durch Tortur zerrissene Leib über die Kraft der Seele den Sieg davon. Er habe, sagt der Rittercomthur, vielen in der Nachtzeit abgehaltenen Capiteln zu Montpellier beigewohnt, auf deren einem, nachdem man einen Kopf vorgezeigt, *) der Teufel in Gestalt einer Katze erschienen, um den Kopf herumgegangen sey, und den Templern gute Ernten, Reichthum an Gold und Silber und allen zeitlichen Gütern zugesagt habe. Nachdem hierauf alle gegenwärtigen Ordensbrüder das Haupt angebetet, seyen böse Geister (demones) in der Gestalt von Frauen erschienen, mit denen die Anwesenden — nur er habe sich dessen enthalten — Unzucht getrieben hätten. In diesem Capitel, in welchem, so viel er sich dessen erinnere, kein dienender Bruder gegenwärtig gewesen sey, habe das Haupt auf jede an dasselbe gerichtete Frage des Vorstehers Antwort ertheilt. Er sey, schloß der Zeuge, oft und lange in Kummer versenkt gewesen, daß er diese Ketzerei der heiligen Kirche nicht offenbart habe. Zugleich bat er flehend um Absolution und schwur die Ketzerei ab.

Die nämlichen Geständnisse, bis auf die vom Vorzeigen des Hauptes und dem Erscheinen der bösen Geister, werden vom

*) Tenebatur unum caput sive testa (tête).

Ritter Ponce Seguin und dem Tempelprieſter Raimond Sagier wiederholt, wobei der Letztgenannte hinzufügt, er habe, trotz des bei der Aufnahme an ihn ergangenen Verbotes, die Hoſtie ſtets conſecrirt. Ritter Bertrand von Silva bemerkt, in dem einzigen zu Montpellier abgehaltenen Capitel, bei welchem er gegenwärtig geweſen, ſey der Teufel in Geſtalt einer Katze und ſchöner Frauen erſchienen, ſey als erſtere (catus) angebetet und habe Ueberfluß an Gold und Silber, Gedeihen der Ernte und guten Viehſtand verheißen. Im Capitel habe jeder vom Vorſitzer, welchem er die Beichte abgelegt, Abſolution empfangen. Auch habe ſich der Ritter G. von St. Juſt in Montpellier im Beſitz von zwei Statutenbüchern befunden, welche mit zwei Schlüſſeln verſchloſſen geweſen ſeyen, von denen Zeuge einen, den andern ein namhaft gemachter Bruder in Verwahrung gehabt habe.

Das Idol wird von den hierauf Verhörten zum Theil eingeſtanden, mit dem Bemerken, es ſey das Haupt eines Mannes oder eines Weibes geweſen,[1]) zum Theil mit der Erklärung umgangen, daß man niemals einem Capitel beigewohnt habe. Die übrigen Anklagen werden zugegeben. Man möge barmherzig mit ihm verfahren, fleht Peter von Petramala, da er ein einfältiger Mann ſey, dem der Orden nur die Aufſicht über Schweine anvertraut habe.[2])

Es wird bemerkt, ſchließt das Protokoll, daß einige Gefangene länger als drei Wochen vor dem Anfange des Verhörs, und ſeitdem nicht wieder, einer mäßigen Tortur unterzogen ſind.[3])

Der That nach war der Orden in Frankreich bereits erloſchen, als die Zeit des Concils herannahte.

Schon am 27 April 1311 hatte Clemens V in Gegenwart der Geſandten des Königs und Wilhelms von Nogaret, welcher bei dieſer Gelegenheit, gegen das Gelübde einiger Betfahrten und die Buße einer Wallfahrt ins gelobte Land, von

---

[1]) Quoddam caput hominis vel mulieris,

[2]) Petiit misericordiam et misericorditer secum agi, cum sit simplex et custos porcorum esset.

[3]) Et est sciendum, quod quidam de predictis fratribus fuerunt questionati moderate, tres septimane et plus erant elapse, et tunc citra questionati non fuerunt. *Ménard*, histoire de la ville de Nismes. Preuves. S. 209—215.

dem wegen der Gefangennahme von Bonifaz auf ihm laſtenden Fluche befreit war, in einem offenen Conſiſtorio König Philipp wegen ſeines Verfahrens gegen den früheren Statthalter Chriſti entſchuldigt. [1]) In beſter Abſicht, lautete die Erklärung, und getrieben vom Eifer für das Wohl der Kirche habe der König alſo gehandelt. Konnte Clemens V Namen und Amt eines Vorgängers, den die katholiſche Chriſtenheit als den Nachfolger Petri auf Erden verehrt hatte, alſo ſeinem Gebieter opfern, wie viel leichter mußte es ihm werden, in die Forderung desſelben hinſichtlich der Templer einzugehen.

In einer am 4 April 1310 zu Avignon erlaſſenen Bulle hatte der Papſt die Eröffnung der auf 1 October desſelben Jahres ausgeſchriebenen Kirchenverſammlung auf ein Jahr hinausgeſchoben, weil die erforderlichen Vorarbeiten noch nicht geſchloſſen ſeyen. [2]) Hundertundvierzehn hohe Prälaten [3]) wohnten, außer den Cardinälen und den beiden Patriarchen von Alexandria und Antiochia, der am 16 October 1311, Sonnabends vor St. Lucas, erfolgten Eröffnung des Concils bei. [4])

Vier Gegenſtände von hoher Bedeutung wurden den verſammelten Prälaten zur Berathung vorgelegt:

1) Die Frage wegen der Templer.
2) Die Beſprechung der Hülfe für das gelobte Land.
3) Die für nothwendig erachteten Reformen in Bezug auf kirchliche Disciplin.
4) Der Hader zwiſchen König Philipp und Papſt Bonifaz.

Die erſte Sitzung begann damit, daß vier Biſchöfe über den Verlauf der gegen den Orden verhängten Unterſuchung Bericht

---

[1]) Et pronunciatum ad excusationem regis, quod ea egerat bona intentione et bono animo atque zelo. *Baluzius*, vitt. papar. Avenionensium. Vita IV.

[2]) *Dupuy*. S. 358.

[3]) Dieſer aus dem Fortſetzer des Wilhelm von Nangis (*d'Acheri* spicilegg.) entlehnten Angabe ſchließt ſich auch *Mansi* (T. XXV. S. 415) an, während ſpätere Berichterſtatter, denen auch *Michelet*, hist. de France, T. III, folgt, von mehr als 300 gegenwärtigen Prälaten reden.

[4]) *Baluzius*. Vita IV. — Raynouard nennt fälſchlich den 13 October den Jahrstag der Verhaftung des Ordens.

abstatteten und den Inhalt der Protokolle mittheilten. Noch einmal erging an alle Templer, behufs der Vertheidigung ihres Ordens, eine feierliche Vorladung. Einzelne derselben, welche in der Umgegend von Lyon flüchtig umherirrten, besaßen den Muth, zehn Männer aus ihrer Mitte als Bevollmächtigte nach Vienne zu senden. Da erschrack Clemens. Er ließ die Abgesandten, welche seinem und des Concils Rufe entsprochen hatten, in Eisen schlagen, verdoppelte die Wache vor seinem Schlosse und rieth dem König schriftlich, gegen den Orden auf seiner Hut zu seyn. Zeigten sich die Väter des Concils schon über dieses Verfahren des Papstes empört, so sprachen sie andrerseits unverhohlen die Ansicht aus, daß man die Templer, der Vorladung gemäß, zum Concil zulassen und öffentlich ihre Vertheidigung hören müsse. [1])

Die Gegenvorstellungen des Papstes blieben ohne Erfolg; alle Beisitzer, bis auf die Erzbischöfe von Rheims, Rouen und Sens und einen einzigen italienischen Prälaten, verharrten bei ihrer abgegebenen Willensmeinung und erklärten, daß der Orden, selbst auf den Fall daß er schuldig befunden werde, nicht mit einer so groben Verletzung aller Rechtsformen verurtheilt werden dürfe. So verstrich ein Theil des Winters mit Verhandlungen zwischen dem Papst und einflußreichen Kirchenfürsten, ohne daß eine zweite Sitzung die zum Concil Berufenen vereinigt hätte. Noch hoffte Clemens die Prälaten durch verlängerte Abwesenheit von ihrer Residenz zur Nachgiebigkeit zu bewegen, oder durch gütliche Vorstellungen und Verheißungen für seine Ansicht zu gewinnen.

Ueberzeugt, daß zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten seine Gegenwart unumgänglich erforderlich sey, begab sich der König im Februar 1312 mit seinem Hofe und einem starken Gefolge von Bewaffneten nach Vienne. Hier gelang es ihm, den Papst zum raschen, rücksichtslosen Handeln zu bewegen. „Eure Heiligkeit weiß," schrieb er demselben (2 März), „daß die Untersuchung eine solche Menge von Ketzereien und entsetzlichen Verbrechen der Templer aufgedeckt hat, daß der Orden unfehlbar aufgehoben werden muß. Deßhalb und weil uns heiliger Eifer für den wahrhaftigen Glauben treibt, flehen wir eindringlichst und in Demuth

[1]) In der Vita II heißt es: es müsse ihnen audientia sive defensio gestattet werden.

um die Vernichtung des Ordens, dessen Besitzthum einer andern Ritterschaft zugewendet werden mag." [1])

„Erfolgt," lautete sechs Tage später die Antwort des Papstes, „erfolgt die Aufhebung des Ordens vom Tempel, so sollen dessen Güter lediglich zum Besten des gelobten Landes verwendet werden."

Hierauf berief Clemens V solche Cardinäle und Prälaten, deren Beistimmung er gewiß war, zu einem geheimen Consistorium, und hier war es, wo er am 22 März 1312 a. St. [2]) nicht sowohl auf dem Wege richterlicher Entscheidung als „aus Fürsorge und päpstlicher Machtvollkommenheit" die Aufhebung des Ordens aussprach, dessen Mitglieder und Güter zur Verfügung der Kirche gestellt seyn sollten. [3])

Am 3 April 1312 fand die zweite Sitzung des Concils statt, welcher Philipp der Schöne mit seinen drei Söhnen, Philipp, Karl und dem König Ludwig von Navarra und seinem Bruder Karl, umgeben von Bewaffneten, beiwohnte. Hier verkündete der Papst, dem offen ausgesprochenen Dafürhalten des Concils zuwider, die Aufhebung des Ordens. Ihm und dem König gegenüber wagten die Prälaten keinen Einwurf. Am 6 Mai aber, in der letzten Sitzung des Concils, wurde die Aufhebungsbulle öffentlich verlesen. „Nicht ohne Schmerz und Kummer des Herzens," heißt es in derselben, „vernichten wir mit Beistimmung der heiligen Kirchenversammlung, für ewige Zeiten Namen

---

[1]) Noverit vestra Beatitudo, a fide dignis nobis fore datum intelligi, quod per ea, quae reperiuntur in enquestis factis contra fratres et ordinem militiae Templi apparet seu constat de talibus et tantis haeresibus et aliis horribilibus et detestandis criminibus eorum, quod propterea dictus ordo tolli debet. Quare zelo fidei orthodoxae succensi, et ne tanta injuria Christo facta remaneat impunita, vestrae Sanctitati affectuose, devote et humiliter supplicamus, quatenus tollatis ordinem supradictum.

[2]) *Baluzius.* Vita IV.

[3]) *Vita* IV: Per provisionis potius quam condemnationis viam; — personis ac bonis ordinis ordinationi suae et ecclesiae reservatis. — Der *Continuator Wilhelmi de Nangiaco* sagt: Non per modum *diffinitivae sententiae*, cum ordo ut ordo non esset adhuc convictus, sed per modum *provisionis et ordinationis* tantum, auctoritate apostolica, sacro approbante concilio, delevit et amovit et tam ipsius nomen quam habitum penitus annullavit.

und Leben des Ordens, nicht durch schließlichen Richterspruch, welchem] rechtlich der Verlauf der Untersuchung entgegensteht, sondern kraft apostolischen Vorbedachts und der uns zustehenden Machtvollkommenheit." [1])

Besonderen Schwierigkeiten unterlag die Einigung wegen der Besitzthümer des Ordens. [2]) Nach mancher harten und verdrießlichen Berathung mit Cardinälen, Bischöfen und Prälaten, fährt die Bulle fort,[3]) sey man dahin übereingekommen, daß in allen Ländern die Güter des Tempels, mit Ausnahme der in Castilien, Aragon, Portugal und Majorca befindlichen, wo der Orden wegen seines Besitzthums zum Schutze der Gränzen gegen Mauren verpflichtet sey, den Hospitalitern überwiesen werden sollten. Demnach sollten Comthureien, Kirchen, Capellen, Oratorien, Städte, Schlösser, Höfe, Land und Scheunen der Templer, sammt allen Gerechtsamen, Einkünften, beweglicher und unbeweglicher Habe an die Rittergenossenschaft von St. Johann fallen. In der nämlichen Sitzung wurde der Beschluß gefaßt, daß, mit Ausnahme einzelner namhaft gemachter Templer, hinsichtlich deren sich der Papst die Verfügung vorbehielt, über die übrigen Mitglieder des Ordens der Spruch der Provincialconcile Entscheidung bieten solle, dergestalt, daß solche Templer, welche von aller Anklage frei gesprochen würden, ihrem Stande gemäß aus den Einkünften ihres einstigen Ordens erhalten werden, [4]) die der Anschuldigungen Ge-

---

[1]) Ordinis statum, habitum atque nomen, non sine cordis amaritudine et dolore, sacro approbante concilio, non per modum diffinitivae sententiae, cum eam super hoc, secundum inquisitionis et processus super his habitos, non possemus ferre de jure, sed per viam provisionis seu ordinationis apostolicae, irrefragibili et perpetuo valitura sustulimus sanctione, ipsum prohibitioni perpetuae supponentes. *Mansi*, T. XXV. S. 389 ꝛc.

[2]) *Contin. Wilh. de Nangiaco:* Priusquam concilium dissolveretur, post habitos tractatus varios de bonis Templariorum, quibus vel ad quos usus essent potius applicanda; quibusdam consentientibus quod nova religio, ad quam applicarentur, esset fundanda; aliis alia dicentibus, tandem providit sedes apostolica, eadem in favorem Terrae sanctae integraliter ad fratres Hospitalis devolvi. Sed, ut apparuit ex processu temporis, facti sunt deteriores. De personis autem remanentibus nondum fuit ad finem.

[3]) Habuimus ardua, morosa et diversa consilia.

[4]) Juxta status sui decentiam. *Vita* IV.

ständigen nach dem Maße ihres Bekenntnisses einem gnädigen Richterspruche unterzogen, [1]) gegen Unbußfertige und Widerrufende aber das Gesetz seine volle Anwendung finden solle. Solche Gefangene endlich, welche, trotz Erduldung der peinlichen Frage, [2]) jegliche Anklage zurückwiesen, sollten in ehemaligen Tempelhäusern, oder in irgend einem Kloster des aufgehobenen Ordens ihr Unterkommen finden, jedoch in der Art, daß in Einem Hause oder Kloster stets nur Einer derselben seinen Aufenthalt hätte. An diejenigen Templer aber, welche sich nicht in der Gewalt der Kirche befänden, sondern landflüchtig umherirrten, solle durch ein Ausschreiben des Concils die Aufforderung ergehen, sich innerhalb der Frist eines Jahres vor ihrem Diöcesan zu stellen, mit dem Zusatze, daß wer während dieses Zeitraums nicht erscheine, für excommunicirt gelten, und wer während eines Jahres solchergestalt von der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen gewesen sey, als Ketzer verdammt werden solle.

Eine zweite, gleichfalls am 2 Mai ausgestellte Bulle machte die Prälaten namhaft, denen vom Papste der Auftrag zu Theil geworden war, die Hospitaliter in den Besitz der Ordensgüter zu setzen. [3])

Nach einem solchen Verfahren, demgemäß der Orden, ungehört und aller rechtlichen Vertheidigung beraubt, als solcher verurtheilt wurde, während die Untersuchung höchstens die Schuld einzelner Mitglieder desselben herausstellt — [4]) darf uns wun-

---

[1]) Rigor justitiae cum affluenti misericordia mitigetur. Ebendas.

[2]) Etiam suppositi quaestionibus.

[3]) Unter den Prälaten, welche der Kirchenversammlung zu Vienne beiwohnten, befinden sich nachfolgende Deutsche: die Erzbischöfe Johann von Bremen, Burkard von Magdeburg, Peter von Mainz, Heinrich von Köln; die Bischöfe Bernhard von Passau, Konrad von Regensburg, Burkard von Lübeck, Wolfrad von Ratzeburg, Johann von Straßburg, Hermann von Halberstadt, Andreas von Würzburg, Friedrich von Brandenburg, Heinrich von Merseburg und Heinrich von Camin.

[4]) *Walsingham*, hist. anglicana (bei *Camden*) S. 99: Cum in concilio Viennensi tractaretur, an propter vocationem singularum personarum ordinis Templariorum, vel propter acta contra eosdem posset totus ordo damnari propter singularium delinquentium vocationes,

dern, wenn alle Acten dieſes Concils beſeitigt wurden und über den Verlauf desſelben nur ſpärliche Nachweiſungen bei Chroniſten uns geblieben ſind? Selbſt die Aufhebungsbulle wurde nicht vor dem Jahre 1606 durch den Druck veröffentlicht. [1])

In Burgund, dem Lande ſeiner Geburt, ſollte der Orden auch ſeine Grabſtätte finden. Zu Troyes bot ein Concil den gottgeweihten Streitern beſeligende Verheißung, zu Vienne gab es ihnen den Fluch und prägte auf ihre Namen ein ſchändendes Mal. Erzbiſchöfe von Sens und Rheims waren es, die der Beſtätigung des Ordens zu Troyes beiſtimmten, und die Vorſteher eben dieſer Hochſtifter gaben unter Philipp dem Schönen die Hauptwerkzeuge desſelben gegen den Orden ab. Die Brüder der reichſten Genoſſenſchaft der Chriſtenheit, welche, wie es in der Reimchronik Gottfrieds von Paris heißt, ſtets kauften ohne zu verkaufen, [2]) ſie Alle hatten, wie derſelbe Dichter ſagt, in Einer Stunde ihren Thränengeſang angeſtimmt und nichts iſt von ihnen geblieben. [3])

Nach dem Schluſſe der Kirchenverſammlung kehrte Clemens V mit der päpſtlichen Curie nach Avignon zurück. Philipp der Schöne, welcher ſeinen Zweck erreicht hatte, gebot, mit der Verfolgung der Templer inne zu halten und der päpſtlichen Bulle gemäß wurde von den Diöceſanen die letzte Entſcheidung über die in ihrer Gewalt befindlichen Gefangenen gefällt. In Gemäßheit eines offenen Schreibens (patens litera d. d. Nimes 25 October 1312) des Biſchofs Bertrand von Nimes begab ſich Wilhelm von St. Laurent am 9 November nach Schloß Alais, woſelbſt die Zahl der Gefangenen durch den Tod auf einundzwanzig zuſammen-

---

cum constaret, quod dictus ordo non fuerat vocatus, definitum fuit per dictum concilium, quod non de jure.

[1]) *Binius* recueil des conciles générales.

[2]) Tozjors achetoient sans vendre.

[3]) Li frère, li mestre du Temple,
Qui estoient rempli et emple
D'or et d'argent et de richèce,
Et qui menoient tel noblèce,
Où sont-il? Que sont devenu
Qui tant ont de plait maintenu
Que nul à elz ne s'osoit prendre?

Chronique de *Godefroy de Paris* (bei *Buchon*, collection de chroniques. Tom. IX.) S. 134.

geſchmolzen war, ertheilte ihnen, nachdem ſie die Erklärung abgegeben hatten, bei ihrem jüngſten Geſtändniſſe verharren zu wollen, die Abſolution, fügte jedoch hinzu, daß die Buße, welche ihnen der Biſchof oder Papſt auferlegen werde, vorbehalten bleibe.[1]) Aehnlich verfuhr man in den übrigen biſchöflichen Sprengeln Frankreichs. Hartnäckig Läugnende wurden in ſichern Gewahrſam der Klöſter gebracht, Widerrufende (relapsi) den Flammen übergeben. Viele Ordensbrüder irrten flüchtig in weltlicher Tracht durchs Leben.

Es blieb nur noch übrig, das Schickſal der vier hohen Ordensofficiere, des Großmeiſters Jacques de Molay, des Großviſitators Hugues de Péraud,[2]) des Großpräceptors von Guienne (Aquitanien) Gottfrieds von Gonaville, welcher der Verwaltung des Ordensſchatzes in Paris vorgeſtanden hatte, und des Großpräceptors der Normandie, Gui, eines Bruders des Dauphins von Auvergne, Sohnes des Grafen Robert II von Auvergne und durch dieſen als eilfjähriger Knabe den Templern übergeben,[3]) zu beſtimmen, hinſichtlich deren ſich der heilige Vater die letzte Entſcheidung vorbehalten hatte. Wie aber Clemens von dem Tage der Verfolgung der Templer bis zum Schluſſe der Kirchenverſammlung von Vienne, ſtatt, ſeiner Stellung gemäß, ſelbſtändig zu handeln, ſtets nur das Werkzeug in den Händen des Königs abgegeben hatte, ſo trug er auch jetzt Bedenken, die Vorſteher des Ordens perſönlich zu richten. Wiederholt war den Letztgenannten, die jetzt von Giſors nach Paris gebracht wurden,[4]) auf ihre dringende Vorſtellung die Zuſage zu Theil geworden, daß ſie dem Papſte gegenüber geſtellt werden ſollten. Die letzte ſchwache Hoffnung des Großmeiſters war an dieſes Verſprechen geknüpft. Statt deſſen begnügte ſich jetzt Clemens, unter dem Vorwande der Ueberhäufung mit Geſchäften, dem Cardinal-Erzbiſchof von Albi und zwei Cardinälen den Auftrag zu ertheilen, den Gefangenen gegen-

---

[1]) *Ménard*, hist. de la ville de Nismes. Preuves. S. 226.

[2]) Er wird ſchon im Jahre 1292 preceptor milicie Templi genannt. *Beugnot*, les Olim. T. II. S. 337.

[3]) Daß Gui nicht, wie gewöhnlich angenommen wird, der Bruder des Dauphins von Vienne war, hat Baluzius in ſeiner Geſchichte des Hauſes Auvergne zur Genüge bewieſen.

[4]) Chronique de *Godefroy de Paris*. S. 217.

über das Richteramt zu üben. Demgemäß erschienen, mit päpstlicher Vollmacht ausgerüstet, der Cistercienser Arnold Novelli, Arnold de Farges, der Neffe von Clemens V, und der Dominicaner Nicolaus von Fréauville, dem Hause der mächtigen Marigny verwandt und früher Beichtvater des Königs, in Paris. [1]) Im Verein mit dem Erzbischofe von Sens bildeten sie die richterliche Commission, welche sich dahin einigte, die vier Großwürdenträger des Ordens zu ewiger Gefangenschaft [2]) zu verurtheilen. Seit sechs Jahren in der strengsten Haft, von allen Ritterbrüdern abgesondert, hörte der Großmeister im Kerker von dem Flammentode seiner Genossen, von dem Abfalle Anderer, endlich von der Aufhebung seines Ordens. Nun sah er sich, den einst mächtigen Gebietiger, ohne Untersuchung verdammt, von dem, auf den allein er baute, weil er in ihm seinen Oberen erkannte, keines Gehörs gewürdigt. Molay's Kraft schien gebrochen. Der alte, tiefgebeugte Mann sollte selbst das Werkzeug abgeben, den letzten Glauben an die Unschuld des Ordens im Volke zu beseitigen, indem er bei Gelegenheit der Verkündigung des Urtheils die Wahrheit der Anklage öffentlich bekräftige.

Zu dem Behufe wurde vor dem Portal Unserer Lieben Frau in Paris ein Gerüst aufgeschlagen, auf welchem sich die beiden Cardinäle und nach ihnen, geführt vom Prévôt der Hauptstadt, die vier Großwürdenträger in Fesseln dem Volke zeigten. Zugleich bestieg der Erzbischof von Albi eine neben der Tribune angebrachte Erhöhung, und nachdem er die früheren Aussagen der Gefangenen und den Verlauf des Processes abgelesen hatte, sprach er, zum Volke sich wendend, über die sittliche Verdorbenheit des Ordens, den Glaubenseifer des Papstes, die aufopfernde Thätigkeit des Königs. Gegenüber aber sah man einen Scheiterhaufen geschichtet, welcher den Gefangenen andeutete, welches Loos ihrer warte, falls sie bei den abgegebenen Geständnissen nicht verharrten.

Da trat der Großmeister vor und, indem er laut um Gehör bat und in feierlicher, erwartungsvoller Stille Richter und Volk auf ihn blickten, sprach er mit fester Stimme also: „Auf der

---

[1]) *Histoire crit. et apologét.* T. II.

[2]) Muro et carceri perpetuo retrudendi. *Continuator Wilh. de Nang.*

Schwelle des Todes, wo auch die leiſeſte Lüge ſchwer wiegt, geſtehe ich im Angeſichte des Himmels und der Erde, daß ich große Sünde gegen mich und die meinigen begangen und mich des bittern Todes ſchuldig gemacht habe, weil ich, mein Leben zu retten und dem Uebermaße der Martern zu entgehen, zugleich durch Schmeichelworte des Königs und des Papſtes verlockt, gegen meinen Orden mich erhoben habe. Jetzt aber, wiewohl ich weiß, welches Loos meiner harrt, will ich keine neue Lüge zu der alten häufen, und indem ich erkläre, daß der Orden ſich ſtets recht-gläubig und rein von Schandthaten erhalten hat, verzichte ich freudig auf mein Leben." [1])

Eine gleichlautende Erklärung gab der Großpräceptor der Normandie ab.

Ueberraſcht, voll Mitleid, ſah das Volk auf die Gefeſſelten, während Zorn und Verlegenheit die Cardinäle erfaßten, alſo daß ſie haſtig, bevor noch die Bekanntmachung des Urtheils erfolgt war, die Tribune verließen, [2]) nachdem ſie dem Prévôt von Paris den Befehl ertheilt hatten, die vier Großwürden-

---

[1]) *Villani (Muratori*, scriptt. T. XIII.) S. 430: E venuti due cardinali legati per condennare e dare sententia contro l'ordine, secondo la detta confessione, e per dare alcuna disciplina al detto maestro ed a' suoi compagni, essendo rincontro a nostra Donna di' Parigi in su grandi perganie, e letto il processo, il detto maestro di Tempio si levò in piè gridando, che fosse udito. E fatto silentio si disdisse, che mai quelle resie e peccati loro apposti non erano stati veri e che l'ordine di loro magione era santa e giusta e catolica, ma che elli era bene degno di morte e volevala bene sofferire in pace, imperò che per pauro di tormento e per lusinghe del pape e del re di Francia in alcuna parte l'havea fatto confessare.

Cornelii Zantfliet chronicon *(Martene et Durand* amplissima collectio. T. V.) S. 159: Dum coram duobus legatis a latere et rege sententia legeretur, per quam et sua liberatio et ordinis sui damnatio apparebat, ipse cum uno ex sociis, qui sibi supererat, petiit alta voce silentium; quo concesso, se dignum mori protestatus est, non quod unquam quae legebantur perpetrasset, verum quia regis et summi pontificis suasoinibus se seduci permisisset, ut ea in sui ordinis perditionem confiteretur.

[2]) *Villani*, a. a. O. E rotto il sermone e non compiuto di dare sententia, si partiro i cardinali e li altri prelati di quello luogo.

träger ins Gefängniß zurückzuführen, damit das Schicksal derselben am folgenden Tage einer abermaligen Berathung unterzogen werde. [1])

Kaum war der König von dem Geschehenen in Kenntniß gesetzt, als er, ohne den Papst und dessen Commission zu berücksichtigen, [2]) unverweilt durch seine schleunig berufenen Räthe (curiales) den Ordensmeister und den Großpräceptor der Normandie zum Feuertode verurtheilen ließ. Noch an dem nämlichen Tage, es war der 11 März 1313, [3]) wurde der Spruch vollzogen. Auf einer kleinen Insel der Seine, zwischen den königlichen Gärten und dem Augustinerkloster, eben da, wo man später die Reiterstatue Heinrichs IV aufgestellt sah, war der Scheiterhaufen geschichtet. [4])

---

[1]) *Contin. Wilhelmi de Nang.*: Et dum a cardinalibus in manu praepositi Parisiensis, qui praesens tunc aderat, ad custodiendum traduntur, quousque die sequenti deliberationem super iis haberent pleniorem.

[2]) *Baluzius, Vita* IV: Nullo judicio alio ecclesiastico exspectato, quamvis essent Parisiis tunc praesentes duo romanae ecclesiae presbyteres cardinales.

[3]) *Vita* IV: In vigilia beati Gregorii. — Die *Hist. crit. et apologét.* nennt fälschlich das Jahr 1314, vielleicht durch die *Chroniques de St. Denis* dazu verführt, welche das Jahr mit dem Osterfest beginnen; dasselbe gilt, und zwar aus denselben Gründen, von der Reimchronik des *Godefroy de Paris.* — Die obengenannte Vita und mehr noch die bei *Beugnot* mitgetheilte Entscheidung des Parlaments von Pairs lassen hinsichtlich des Jahres 1313 keinen Zweifel zu.

[4]) *Beugnot*, les Olim Collection de doc. inédits) T. II. S. 599: Cum nuper Parisiis, in insula, existenti in fluvio Secane juxta pointam jardini nostri, inter dictum jardinum nostrum ex una parte dicti fluvii, et domum religiosorum virorum fratrum ordinis S. Augustini Parisiensis ex altera parte dicti fluvii execucio facta fuerit de duobus hominibus, qui quondam Templarii existerunt, in insula praedicta combustis, et abbas et conventus S. Germani-de-Pratis Parisiensis, dicentes se esse in saisina habendi omnimodam altam et bassam justiciam in insula praedicta, super hoc conquerentur, requirentes, eorum indempnitati super hoc provideri — so erklären wir, daß hieraus kein Präjudiz für die Abtei St. Germain erwachsen soll. — So lautet die Entscheidung des Parlaments zu Paris vom März 1313.

Es war um die Veſperſtunde, als Molay und der Großpräceptor den Holzſtoß beſtiegen, der nur langſam in Gluth geſetzt wurde, auf daß den Verurtheilten Gelegenheit zum Widerrufe und damit zur Erlangung der Gnade bleibe. Beiden wog Todesqual leichter, als ein durch Schande erkauftes Leben.[1] Molay's letzte Bitte, daß man ſein Antlitz dem Bilde der Mutter-Gottes entgegen wenden und ſeine Hände von den Banden löſen möge, damit er ſie zum Gebete falten könne, fand Gewährung.[2] Den Orden preiſend, ſeine Reinheit betheuernd, die Gnade Gottes und die Fürſprache der Heiligen anrufend, gingen beide aus dem Leben.[3]

Staunen und Bewunderung ergriff die Zuſchauer.[4] Viele konnten ſich der Thränen nicht enthalten. In der Nacht ſuchten Mönche in der Aſche nach den Gebeinen der Gerichteten, um ſie nach heiligen Stätten als Gegenſtand der Verehrung zu bringen.[5] Der Großviſitator aber und der Großpräceptor von

---

[1]) Mais oncques de leur forfais n'orent nulle recognaissance. *Chroniques de St. Denis*, herausgegeben von *Paulin Paris*. T. V. S. 203.

[2]) Chronique de *Godefroy de Paris*, S. 219:

Et je vous prie
Que devers la vierge Marie,
Dont nostre Seingnor Crist fust nez
Mon visage vous me tornez.

Der Berichterſtatter war ein Augenzeuge der gräßlichen Hinrichtung.

[3]) *Villani*, a. a. O.: E havuto consiglio col re, il detto maestro co' suoi compagni, in su l'isola di Parigi dinanzi alla sala del re, per lo modo delli altri frieri furono messi al martirio, ardendo il maestro a poco a poco e sempre dicendo, che la magione e loro religione era catolica e giusta. E simile fece il fratello del Dalfino.

Antonini, archiep. Florentini historiale (Lugdun. 1512. fol. T. III.) Qui (Molay) tamen inter supplicia tam crudelia expresse asserebat, religionem illorum semper fuisse catholicam et justam, recommendando se Deo et sanctis ejus. Frater quoque Delphinus eodem modo per ignem migravit ad dominum.

[4]) *Continuator Wilhelmi de Nang.*: Qui sic paratum incendium prompto animo et volenti sustinuisse sunt visi, ut pro suae mortis constantia et abnegatione finali cunctis videntibus admirationem multam intulerint ac stuporem.

[5]) *Villani*, S. 430: E nota, che la notte appresso, che 'l detto maestro

Guienne, welche den Muth nicht beſaßen, ihre früheren Ausſagen zu widerrufen, endeten in Haft. [1])

Es wird erzählt, daß Molay, als die Flamme ihn umſpielte, die Worte ausgerufen habe: „Clemens, ungerechter und grauſamer Richter, ich lade dich vor, innerhalb vierzig Tagen vor dem Thron des Höchſten zu erſcheinen!“ Andere berichten, daß dieſe Vorladung dem Könige, Andere, daß ſie dem Vertrauten desſelben, Wilhelm von Nogaret, gegolten habe. [2])

---

e 'l compagno furono martorizati, per frati religiosi le loro corpora ed ossa come reliquie sante furono ricolte e portate via in sacri luoghi.

Erzbiſchof Antonius ſagt a. a. O.: Multi quoque estimantes illos sic injuste ad mortem cruciatos, ut martyres venerati sunt, accipientes devote corpora eorum et ossa.

[1]) Sic evaserunt mortem; qui tamen postea miserabiliter interierunt. *Antoninus a. a. O.*

[2]) *Hist. crit. et apologét.* T. II. — Am meiſten Glauben verdient hier ohne Frage die von 1303 bis 1316 ſich verbreitende Erzählung Gottfrieds von Paris. Nach ihr (S. 220) ſagte Molay:

S'en vendra en brief temps meschié
Sur celz qui nous dampnent à tort;
Diex en vengera nostre mort.
Seingnors, dit il, sachiez sans tère
Que touz celz qui nous sont contrère
Por nous en aront à soufrir.

Ferretus Vicentinus (Muratori, T. IX.), deſſen Erzählung ſo ziemlich mit dem Untergange der Templer ſchließt, berichtet S. 1017 Folgendes: Ex quibus (Templariis) vir quidam audax et animosus ut auditu comperimus, cum ad Clementem ex Neapoli vi adductus coram impavidus astitisset, suppliciumque ei multum Papa minaretur, odio accensus: „Non, inquit, te, Clemens injuste, vereor, qui dum mihi mortem minitaris, quae Deo me gratum offert injustis suppliciis interemtum, sed tu timere debes, quos potius judicio ultionis, quam justitiae zelo damnasti et quos ante tribunal sacrum in die novissima tristis invenies, coram tremendo judice tuae vilificationis causam editurus. Nec tunc flammatum iracundia te verebor, aut rigidum pio sermone placabo; sed et tu idem, qui judicasti me, ab eo judicaberis.“ Der hierüber zürnende Papſt läßt den Ritter viele Tage im Kerker ſchmachten und befiehlt endlich, denſelben, weil er ex principibus nefandi ordinis Gott, und jetzt den Stellvertreter desſelben auf Erden, verhöhnt habe, zu verbrennen. Qui damnandum se flammae cruciatibus, cum praesto esset, intelligens, nihil territus, aut in mortis supplicio vultu de-

In Avignon erkrankt, trat Clemens V, um in einem Wechsel der Luft Genesung zu finden, eine Reise nach seiner Heimath Bordeaux an. Auf dem Weg dahin starb er in der Nacht auf den 20 April 1314 auf dem, unfern Carpentras, an der Rhone gelegenen königlichen Schlosse Roquemaure. Mit dem Tode ringend, soll er die gegen den Orden begangene Gewaltthat bitter berut haben. [1]) Nur auf Plünderung des reichen Gepäckes bedacht, kümmerte sich die aus Gascognern bestehende Dienerschaft wenig um die in der Kirche niedergesetzte Leiche. In der darauf folgenden Nacht schlug die Lohe über dem Gotteshause zusammen und verzehrte theilweise die Leiche. Letztere wurde später zu Useste im Bisthum Bazas (Guienne) beigesetzt. Das hier von den Verwandten des Verstorbenen, denen er ein unermeßliches Vermögen hinterlassen hatte, errichtete Monument wurde 1577 durch Hugenotten vernichtet, das Grab aufgewühlt, die Gebeine ins Feuer geworfen. [2])

Seit dem Tode Molay's siechte Philipp der Schöne der Auflösung entgegen, ohne daß ein Arzt die Quelle des Uebels zu entdecken vermocht hätte. [3]) Nach andern Berichten jagte der König im Walde bei St. Vast, stürzte, wurde vom Pferde noch eine Strecke fortgeschleift und furchtbar zerrissen nach dem Schlosse Fontainebleau (in castro Fonte-Bliaudi) gebracht, wo er am 29 November 1314 seinen Geist aufgab. Sein Sohn und Nachfolger, Ludwig X, mußte die Geistlichkeit von Guienne zum Theil mit Gewalt zwingen, für den Vater Seelenmessen zu lesen.

---

jectus, sed audax et fortis, voce magna clamavit: „Audi, Papa trux, et meos sermones intellige. Ego quidem ab hoc nefando tuo judicio ad Deum vivum et verum, qui est in coelis, appello, teque admoneo ut intra diem et annum coram eo pariter cum Philippo, tanti sceleris auctore, comparere studeas, meis objectionibus responsurus tuaeque excusationis causam editurus.“ Wunderbar ist, schließt der Chronist, daß Philipp und Clemens vor Jahresfrist starben. At non ideo postremum hoc historiae pro rei veritate conscripsimus, ut auctoritate nostra posteris evangelizetur; sed, velut fama dictavit, dignum his misceri fore putavimus.

[1]) *Chron. S. Petri Erfordensis* (bei *Mencken*, T. III). S. 325.

[2]) *Hist. crit. et apologét.* T. II.

[3]) Eine interessante Abhandlung über diesen Gegenstand findet sich in der *Bibliothèque de l'école des chartes*, T. III. S. 1 ꝛc.

Philipp der Schöne hinterließ vier Söhne, und doch war vierzehn Jahre ſpäter ſeine männliche Nachkommenſchaft erloſchen.

Papſt Johann XXII, der Nachfolger von Clemens V, ertheilte den Templern die Erlaubniß, in andere Orden zu treten und gebot, daß ihnen in dieſer Hinſicht keinerlei Hinderniß in den Weg gelegt werden ſolle.

In Avignon erkrankt, trat Clemens V, um in einem Wechsel der Luft Genesung zu finden, eine Reise nach seiner Heimath Bordeaux an. Auf dem Weg dahin starb er in der Nacht auf den 20 April 1314 auf dem, unfern Carpentras, an der Rhone gelegenen königlichen Schlosse Roquemaure. Mit dem Tode ringend, soll er die gegen den Orden begangene Gewaltthat bitter berut haben. [1]) Nur auf Plünderung des reichen Gepäckes bedacht, kümmerte sich die aus Gascognern bestehende Dienerschaft wenig um die in der Kirche niedergesetzte Leiche. In der darauf folgenden Nacht schlug die Lohe über dem Gotteshause zusammen und verzehrte theilweise die Leiche. Letztere wurde später zu Uzeste im Bisthum Bazas (Guienne) beigesetzt. Das hier von den Verwandten des Verstorbenen, denen er ein unermeßliches Vermögen hinterlassen hatte, errichtete Monument wurde 1577 durch Hugenotten vernichtet, das Grab aufgewühlt, die Gebeine ins Feuer geworfen. [2])

Seit dem Tode Molay's siechte Philipp der Schöne der Auflösung entgegen, ohne daß ein Arzt die Quelle des Uebels zu entdecken vermocht hätte. [3]) Nach andern Berichten jagte der König im Walde bei St. Vast, stürzte, wurde vom Pferde noch eine Strecke fortgeschleift und furchtbar zerrissen nach dem Schlosse Fontainebleau (in castro Fonte-Bliaudi) gebracht, wo er am 29 November 1314 seinen Geist aufgab. Sein Sohn und Nachfolger, Ludwig X, mußte die Geistlichkeit von Guienne zum Theil mit Gewalt zwingen, für den Vater Seelenmessen zu lesen.

---

jectus, sed audax et fortis, voce magna clamavit: „Audi, Papa trux, et meos sermones intellige. Ego quidem ab hoc nefando tuo judicio ad Deum vivum et verum, qui est in coelis, appello, teque admoneo ut intra diem et annum coram eo pariter cum Philippo, tanti sceleris auctore, comparere studeas, meis objectionibus responsurus tuaeque excusationis causam editurus.“ Wunderbar ist, schließt der Chronist, daß Philipp und Clemens vor Jahresfrist starben. At non ideo postremum hoc historiae pro rei veritate conscripsimus, ut auctoritate nostra posteris evangelizetur; sed, velut fama dictavit, dignum his misceri fore putavimus.

[1]) *Chron. S. Petri Erfordensis* (bei *Mencken*, T. III). S. 325.

[2]) *Hist. crit. et apologét.* T. II.

[3]) Eine interessante Abhandlung über diesen Gegenstand findet sich in der *Bibliothèque de l'école des chartes*, T. III. S. 1 ꝛc.

Philipp der Schöne hinterließ vier Söhne, und doch war vierzehn Jahre ſpäter ſeine männliche Nachkommenſchaft erloſchen.

Papſt Johann XXII, der Nachfolger von Clemens V, ertheilte den Templern die Erlaubniß, in andere Orden zu treten und gebot, daß ihnen in dieſer Hinſicht keinerlei Hinderniß in den Weg gelegt werden ſolle.

Siebenter Abſchnitt.

Die Unterſuchung gegen den Orden außerhalb Frankreichs.

Unlange nach der Verhaftung der Templer ſandte Philipp der Schöne, welcher wünſchte, daß das von ihm gegen den Orden beobachtete Verfahren bei allen Fürſten Nachahmung finden möge, einen Geiſtlichen, Bernhard Palati, [1]) an Eduard II von England, um dieſen zu gleichen Schritten zu bewegen. Eduard war überraſch Er wollte um Alles eine klare Einſicht von der Sachlage gewinnen, bevor er handele und ertheilte deßhalb ſeinem Seneſchall in Agen, Wilhelm de Dene, 26 November 1307 ſchriftlich den Befehl, ſich zum Weihnachtsfeſte nach Boulogne zu begeben, um dort über die angeſtellten Nachforſchungen über Schuld oder Unſchuld des Ordens Bericht abzuſtatten. [2]) Er konnte ſich von der Wahrheit der mitgetheilten Anklage ſo wenig überzeugen, daß er nicht allein gegen den König von Frankreich ſein Befremden über die geſchehene Zumuthung an den Tag legte, mit dem Zuſatze, daß weder er, noch ſeine Prälaten und Barone an die Schauder erregenden Beſchuldigungen glauben könnten, [3]) ſondern auch an die Könige von Portugal, Caſtilien, Aragon und Sicilien in dieſer Beziehung ſich wandte. Es ſey, heißt es in ſeinem Schreiben vom 4 December 1307, ein Mönch zu ihm gekommen und habe ihn durch Erzählung von vielfältigen Verbrechen der Templer zur Verhaftung derſelben bewegen wollen. Da er jedoch für unziemlich erachte, einen Orden, welcher ſo Großes für die Chriſtenheit geleiſtet habe, ohne vorangegangene Unterſuchung der

[1]) Bei Rymer heißt er Peleti.
[2]) Rymer, T. III. S. 32.
[3]) Rymer, T. III. S. 18.

Freiheit zu berauben, [1]) so bitte er die obengenannten Könige, auf solche Verleumdungen gleichfalls kein Gewicht zu legen. Hiermit noch nicht zufrieden, erklärte Eduard II in einem sechs Tage später abgefaßten Schreiben dem heiligen Vater, er könne an das Gerücht von der Verderbtheit des Ordens um so weniger glauben, als derselbe in England stets ein sittenreines Leben geführt habe, und ersuche er deßhalb den Vorsteher der Christenheit, den wider die Templer ausgestreuten Gehässigkeiten kein Gehör zu schenken. [2])

Unmittelbar nach dem Abgange dieses Briefes muß ein vom Papste abgefaßtes Schreiben (d. d. Poitiers, 22 November 1307) am Hofe in London eingetroffen seyn. In diesem begründet Clemens V auf seine Weise die gegen den Orden erhobene Anklage und die hierauf erfolgte Verhaftung, mit der Bemerkung, daß die Güter desselben, wenn er unschuldig befunden werde, ihm zurückgegeben, im entgegengesetzten Falle aber zum Vortheile des gelobten Landes verwendet werden sollten. Zugleich, fährt das Schreiben fort, wünschen und verlangen wir inständigst vom Könige, daß derselbe unverzüglich nach dem Empfange unserer Worte, mit Beirath seiner Getreuen, möglichst rasch und heimlich gegen die Templer verfahre, sich derselben an Einem Tage bemächtige, ihre Güter verzeichnen lasse und treuen und umsichtigen Männern zur Verwaltung überweisen lasse. [3])

Diesen Worten des heiligen Vaters und den wiederholten Vorstellungen Philipps des Schönen vermochte Eduard II nicht länger zu widerstehen und am 26 December 1307 berichtete er nach Poitiers, daß er sich von der Schuld des Ordens überzeugt

---

[1]) Sine debita causae cognitione carcerali custodiae tradere.

[2]) *Rymer*, T. III. S. 35.

[3]) Magnitudinem regiam requirimus, rogamus et hortamur attente, quatenus quam citius post receptionem praesentium commode poteris, praedictis omnibus intenta meditatione pensatis, sic prudenter, sic caute, sic secrete de sapientum secretariorum tuorum consilio studeas ordinare, quod omnes et singulos Templarios regni tui, et alios qui reperientur in eo, et eorum bona mobilia et immobilia per bonas personas, omni, maxime quoad bona ipsa, suspicione carentes, meliori modo, quo fieri poterit, capi facias uno die. *Rymer*, T. III. S. 30.

und demgemäß bereits Vorkehrungen getroffen habe, dem ihm ertheilten Auftrage zu entsprechen. Schon am 15 December hatte der König seinen Beamten in England und fünf Tage später den Beamten in Wales und Irland eine hierauf bezügliche Anweisung folgender Art zukommen lassen. Es solle ein jeder Sherif Sorge tragen, daß jeder seiner Unter-Sherifs zehn bis zwölf zuverlässige Männer auswähle und mit diesen sich am 7 Januar 1308 an einen bestimmten Ort begebe, woselbst sich zu eben der Zeit auch der Sherif einzufinden habe. Hierauf ließ der König durch vertraute Diener einem jeden Sherif ein Schreiben zustellen und noch vor Eröffnung des letzteren einen Eid abnehmen, den Inhalt des Schreibens gegen niemand verrathen, mit gewissenhafter Treue ausführen und die Unter-Sherifs auf entsprechende Weise zur strengen Verschwiegenheit anhalten zu wollen. Demgemäß wurden an dem festgesetzten Tage (7 Januar 1308) sämmtliche Templer in England, Irland und Wales ergriffen,[1]) und ihre Güter der Verwaltung königlicher Diener überwiesen.[2])

Das Verhör zu erleichtern, wurden alle ergriffenen Templer an nur drei Orten bewacht: in York, Lincoln und London.[3])

---

[1]) Nach dem Abdrucke dieses Ausschreibens bei *Rymer*, T. III. S. 34, wo der Tag nach Epiphania namhaft gemacht wird, kann über die Zeit der Verhaftung kein Zweifel obwalten. Gleichwohl nennt die *Hist. crit. et apologét.* den 8 Januar, während ein übrigens gut unterrichteter englischer Chronist das Ereigniß noch um zwei Tage weiter hinausschiebt. Fratres militiae Templi per totam Angliam constituti sunt uno eodemque die, hoc est IV Idus Januar. de mandato domini papae Clementis ad instantiam domini regis Francorum, prout dicebatur, generaliter comprehensi, arctae custodiae Londoniae et Eboraci sunt deportati. *Thomas Stubbs*, actus pontificum Eboracencium, bei *Twysden*, scriptt. S. 1730.

In den *Conciliis Magnae Britanniae* werden die Namen von 227 ergriffenen Templern aufgeführt.

[2]) Et fuerunt omnia bona Templariorum sesitia in manu regis in Anglia. *Henricus de Knyghton*, de eventibus Angliae (bei *Twysden*) S. 2531.

[3]) Accordez est, que touz les Templiers d'Engleterre soient mesnez en trois lieues, pur y estre examinez; que ceux de la province de Canterbirs soient mesnez partie a Londres et partie a Nichole

Am letzgenannten Orte schloß sie der Tower ein, dessen Befehlshaber Johann Cromwel war. [1]) Doch wurden in den letzten Tagen des Jahres 1309, auf Befehl Eduards II, auch die in Lincoln Bewachten nach dem Tower und andern innerhalb Londons befindlichen Gefängnissen gebracht. [2]) Radulph von Baldok, Bischof von London, ließ alle Templer seiner Diöcese auffordern, sich an einem festgesetzten Tage in der Capitelstube der Dreifaltigkeitskirche in London einzufinden. Dreimal wurde die anberaumte Frist hinausgeschoben, und als auch 21 October 1309 (a. St.) kein der Freiheit noch nicht beraubter Templer der Vorladung entsprach, ließ der Bischof vierzig namhaft gemachte Gefangene vorführen und ihnen, nachdem er sie in lateinischer, englischer und französischer Sprache ermahnt hatte, sich der Wahrheit gemäß über die vom päpstlichen Hofe eingesandten Anklageartikel auszulassen, letztere vorlesen. Da sämmtliche Beschuldigungen von den anwesenden Templern in Abrede gestellt wurden, begannen in Gegenwart der päpstlichen Bevollmächtigten die articulirten Verhöre mit einzelnen Ordensbrüdern. [3]) Die hier vorgelegten Fragstücke waren ungleich allgemeiner gehalten, als es in Frankreich der Fall gewesen war. Sie beschränkten sich auf die Untersuchung, ob und warum die Aufnahme und die Abhaltung von Capiteln geheim und bei Nacht geschehen sey; ob man in beiden gegen Sittlichkeit und Rechtgläubigkeit gefehlt habe; ob der Verdacht, daß letzteres der Fall, in ihnen aufgestiegen sey; ob man davon wisse, daß einzelne Brüder den Heiland verläugnet und Idole angebetet hätten, oder glaube, daß man die Heiligkeit irgend eines der heiligen Sacramente hintangesetzt habe. [4])

(Lincoln) et ceux de la province de Everwyk soient mesnez tous a Everwyk. *Rymer*, T. III. S. 168.

[1]) Johannes de Crumbewell, constabularius Turris Londoniae.

[2]) Ut commodius et efficacius posset procedi ad inquisitionem. *Rymer*, T. III. S. 224.

[3]) *Concilia Magnae Britanniae et Hiberniae.* London. 1737. f. T. II. S. 333 u. 334.

[4]) Isti sunt articuli, super quibus interrogandi sunt clerici et laici. Interrogentur testes, an sciant vel credant, quod fratres Templi velint suam receptionem seu modum receptionis esse occultum,

Er ſey, lautet die Ausſage von Wilhelm Raven, am Sonntage Aller Heiligen vor fünf Jahren, in Gegenwart von etwa hundert Brüdern, in der Ordenscapelle zu Cumbe, Bisthums Bath, durch Wilhelm de la More recipirt, nachdem er zuvor dringend gebeten, zum Dienſte Gottes und der heiligen Jungfrau in den Orden treten zu dürfen. Nachdem er die Frage, ob ſolches ſein unwandelbarer Entſchluß und ob er ſtark genug ſey, den eigenen Willen dem des Ordens unterzuordnen, bejaht habe, ſey ihm der Schwur auf das Evangelium abgenommen, den Obern zu gehorſamen, auf jegliches Eigenthum zu verzichten, Keuſchheit zu wahren, nimmer in eine ungerechte Enterbung zu willigen und gegen niemand Gewalt zu üben, als bei Nothwehr oder gegen Ungläubige. Ueber die hierauf ihm vorgeleſene Regel habe er für die Dauer eines Monats von einem Ordensbruder Unterweiſung empfangen. Ein anderweitiges Gelübde ſey weder heimlich noch öffentlich jemals von ihm abgelegt. — Nach Beendigung dieſes wie der nachfolgenden Verhöre erhielten die mit der Bewachung Beauftragten den Befehl, die abgeführten Templer in keine Berührung mit ihren Genoſſen treten zu laſſen.

Ritter Hugo de Todecaſtre, vom Tempelhofe zu Daney in der Grafſchaft Cambridge, berichtete alſo: Auf ſeine Bitte um

---

et si dicant, quod sic, ex qua causa, an honesta et inhonesta? Item, an ipsi contra eos propter hoc aliquando fuerint suspicati? Item, an aliquando petierint a fratribus modum? Item, an ipsi denegaverint revelare? Item, an receptiones fratrum fiebant de nocte, et an aliquem de nocte viderint recipi? Item, an capitula fratrum fiebant de nocte? Item, an viderint eos facere aliquos tractatus clandestinos, quos habebant suspectos? Item, an ex eorum verbis vel conversatione in ipsis vel eorum aliquo senserint aliquid, quod saperet infidelitatem? Item, an ex eorum conciliis vel tractatibus perceperint, quod timerent Deum, vel quod non facerent conscientiam de acquirendo aliena injuste? Item, si dicant se suspectos habuisse aliquos tractatus clandestinos, interrogentur, de quo, seu de quibus habebant eos suspectos? Item, si sciverint, vel audiverint, quod aliqui fratres abnegaverunt Christum, tenuerunt, habuerunt vel adoraverunt idola? Item, interrogentur, an credant quod ipsi senserint male de aliquo sacramento ecclesiastico? *Concilia Mag. Brit.* T. II. S. 347.

Aufnahme habe dieſe vor zehn Jahren in der Ordenscapelle zu Flarflete (in der Diöceſe York) vor Sonnenaufgang durch Wilhelm de la More ſtattgefunden, nachdem ihm zuvor das harte Leben des Ordens vorgehalten und in Gegenwart von Rittern, Prieſtern und dienenden Brüdern der Eid auf das Evangelium abgenommen ſey. Die Aufnahmen Anderer, denen er beigewohnt, ſeyen auf die nämliche Weiſe erfolgt. — Dieſer Ausſage entſpricht die des Burgunders Thomas le Chamberlain, der hinzufügt, daß dieſſeits und jenſeits des Meeres die Art der Aufnahme dieſelbe ſey, daß er zuerſt vor zwei Jahren von den hierauf bezüglichen Anſchuldigungen gehört habe und daß, ſeiner Ueberzeugung nach, die vor Papſt und Cardinälen abgegebenen Bekenntniſſe erlogen ſeyen. — Der Prieſter Radulph de Barton, der während der beiden letzten Jahre ſeiner Freiheit das Amt eines Präceptors in London verwaltet hatte und ſich ebenſo ausſprach, wurde unlange darnach noch einmal zur ſtrengen Wahrheit beeidet und über jeden Artikel einzeln befragt. Dennoch verharrte er bei ſeiner Erklärung, machte die noch lebenden Templer namhaft, welche ſeiner Aufnahme beigewohnt hatten und wies jede Anſchuldigung mit Entſchiedenheit zurück. [1]) — Himbert Blanke, Ritter und Großpräceptor von Auvergne, läugnete die Wahrheit der ihm vorgelegten Artikel mit dem Bemerken, daß man in keinem Orden an die Geheimniſſe der Euchariſtie feſter glauben könne, als in dem ſeinigen. Er ſey vor etwa achtunddreißig Jahren durch den Großmeiſter Wilhelm von Beaujeu in Gegenwart von dreißig Brüdern zu Tyrus recipirt, habe ſpäterhin ſelbſt viele Männer und unter dieſen ſeinen eigenen Neffen, Parcival de St. Aubin, in den Orden aufgenommen.

Achtundzwanzig hierauf vorgeführte Templer, von denen einer erſt im Jahre vor der Haft in den Orden getreten war, ein anderer ſeit zweiundvierzig Jahren den weißen Mantel getragen hatte, Ritter, Prieſter und dienende Brüder, unter ihnen die Präceptoren zu Daney in der Ordensprovinz Canterbury, zu Huppelede in der Grafſchaft Herford, zu Samford und zu Cumbe in der Grafſchaft Sommerſet, läugneten die Wahrheit jeglicher

[1]) Ebendaſ. S. 334—337.

Anſchuldigung und behaupteten namentlich, daß, wie in England, ſo in allen Ordenshäuſern die Aufnahme ſtets auf dieſelbe Weiſe vor ſich gegangen ſey. Dem vor längerer Zeit aus dem Orden ausgetretenen Prieſter Roger de Stave, welcher völlig mit den obigen Zeugen übereinſtimmte, wurde von den Richtern ein zweiter Termin anberaumt, an welchem er abermals vernommen werden ſolle.

Außerdem verdienen die Ausſagen von Johann de Stoke, Thomas de Ludham und Robert le Scot beſondere Beachtung. Von dieſen, welche gleichfalls die erhobene Anklage für unbegründet erklären, berichtet der Erſte, daß hinſichtlich der Beichte kein Zwang obgewaltet, und daß er namentlich dieſelbe bei zwei genauer bezeichneten Minoriten zu Colcheſter abgelegt habe; der Andere, obwohl erſt eilf Tage vor der Haft aufgenommen und einer nicht unbemittelten Familie angehörig, iſt durch keine Ermahnung der Richter zu bewegen, aus dem Orden zu treten; [1]) der Dritte bemerkt, er ſey nach ſeiner vor ſechsundzwanzig Jahren durch den Großmeiſter Wilhelm von Beaujeu auf dem Pilgerſchloſſe erfolgten Aufnahme, aus Leichtfertigkeit (ex levitate) ausgetreten, habe ſolchergeſtalt zwei Jahre außerhalb des Ordens zugebracht, ſey hierauf, da ihm der Pönitentiar des Papſtes den Wiedereintritt angerathen, zu der Genoſſenſchaft zurückgekehrt und habe auf anhaltendes Bitten und nach langer Buße zu Nicoſia in Cypern den Mantel wieder erhalten.

Alle dieſe Templer verfehlen nicht, die Brüder, welche bei ihrer Aufnahme gegenwärtig geweſen waren und von denen die größere Zahl damals noch lebte, namhaft zu machen.

Die zu derſelben Zeit in York durch den dortigen Erzbiſchof Wilhelm von Winchelſea vorgenommenen Verhöre ergaben das nämliche Reſultat. [2])

---

[1]) Exhortatus multipliciter, ut exiret ex ordine, respondit, quod non faceret quoquomodo, licet haberet satis, unde posset vivere extra ordinem. Ebendaſ. S. 344.

[2]) Facta interim tam Eboraci quam Londoniae solempnis examinacione articulorum *per aemulos suos eis objectorum* coram venerabilibus patribus Wilhelmo, Eboracensi archiepiscopo, et Radulpho de Baldok, Londoniensi episcopo, ad hoc per dominum papam speciatiter deputatis, praesentibus ipsis Templariis et ad omnia eis ob-

Schon vor dem Ablaufe dieſer erſten Unterſuchung, welche ſich bis zum 18 März 1310 erſtreckte, hatte der Erzbiſchof von Canterbury mit ſeinen Suffraganen in der St. Paulskirche zu London ein Provincialconcil gehalten, in welchem man am 25 Nov. 1309, nach vorangegangener Verleſung der auf den Orden bezüglichen päpſtlichen Bullen, übereingekommen war, die Templer nach verſchiedenen Gefängniſſen in London zu bringen und ſie hier geſondert bewachen zu laſſen, um dann vielleicht durch ein von neuem zu beginnendes Verhör Geſtändniſſe zu entlocken. [1]) Auf ähnliche Weiſe ſolle zu Lincoln verfahren werden, und wenn alsdann durch ſtrenge Haft und Abſonderung kein Geſtändniß gewonnen werde, ſo ſolle man die Folter anwenden, jedoch dergeſtalt, daß durch dieſelbe weder Verſtümmelung, oder unheilbare Schwächung der Glieder, noch heftiger Blutverluſt erfolge. [2]) Dieſer Beſchluß war eine Folge der Eindringlichkeit, mit welcher Clemens V dem Könige Eduard die Anwendung der Folter angerathen hatte.

Schon am 21 November 1309 hatte der Biſchof von London mit der ihm beigegebenen Commiſſion den Beſchluß gefaßt, auch ſolche Zeugen zur Vernehmlaſſung vorzufordern, welche dem Orden nicht angehörten. In Folge deſſen erſchienen ſiebzehn Männer, von denen fünf dem Prieſterſtande angehörten und einer früher dem Orden als Anwalt gedient hatte. Alle dieſe Zeugen wiſſen vom Orden nur Gutes und haben, bis auf drei, wegen der bei ihm vorherrſchenden Bräuche niemals Verdacht gehegt. Von jenen Dreien aber bemerkt ein Prieſter, daß die ungewöhnliche Strenge, mit welcher jedes Vergehen bei den Templern ge-

---

jecta convenienter respondentibus; quamvis in multis essent accusati, nichil tamen inventum est, quod de jure videretur statum illorum annullare. *Thomas Stubbs*, actus pontificum Eboracensium, bei *Twysden*, scriptt. S. 1730.

[1]) Si forte per confessiones proprias aliqua veritas ab eis elici posset super praemissis. *Monasticum anglicanum.* T. II. S. 559.

[2]) Et si per hujusmodi arctationes et separationes nihil aliud quam prius vellent confiteri, quod ex tunc quaestionarentur; ita quod quaestiones illae fierent absque mutilatione et debilitatione perpetua alicujus membri et sine violenta sanguinis effusione. Ebendaſelbſt.

ahndet werde, ihn stutzig gemacht habe; der Zweite, Notar in London, der übrigens, trotz seiner Stellung, von einem widerrechtlichen Erwerbe des Ordens nichts weiß, ist der Meinung: die Aufnahme geschehe wahrscheinlich geheim wegen der damit verbundenen Unsittlichkeiten (inhonesta); der Dritte endlich, wiederum ein Geistlicher, sagt, ihm sey, obwohl er von den gegen den Orden erhobenen Anschuldigungen nur durch das Gerücht erfahren habe, die Aufnahme stets verdächtig gewesen, theils wegen der dabei obwaltenden Heimlichkeit, theils weil die Templer seine hierauf bezüglichen Fragen niemals hätten beantworten wollen. [1])

Am 29 Januar 1310 einigte sich die Untersuchungs-Commission in London dahin, die Gefangenen nochmals über nachbenannte Artikel zu vernehmen:

1) Was man von der Verläugnung Christi, dem Idoldienste und der Sodomiterei im Orden wisse.
2) Ob man bei seinen Aussagen hinsichtlich der Aufnahme verharre; ob alle englischen Templer wahrheitsliebende Männer seyen; ob nicht bei Vielen Furcht vor dem Großpräceptor und dem Orden die Aussagen eingegeben habe.

3 und 4) Ob die Aufnahme stets und überall dieselbe gewesen sey.

5) Ob die Großpräceptoren die Bräuche vom Großmeister empfingen, und ob diese an allen Orten einander gleich seyen.

6 und 7) Ob man bei allen Aussagen verbleibe.

8) Ob der Großpräceptor von England die Bräuche vom Großpräceptor in Frankreich oder vom Visitator empfange.

9 und 10) Ob das Capitel durch Glockenschlag berufen werde; ob jeder Templer in demselben erscheinen müsse; ob man einem solchen beigewohnt habe.

11) Ob in den Capiteln etwas Ketzerisches und Unerlaubtes vor sich gehe.

12) Ob die Aufnahme nach den Statuten und Bräuchen des Ordens erfolge.

13) Ob man der dort ertheilten Absolution Kraft beimesse.

14) Ob die Brüder an der Lehre von der Beichte und Absolution hingen.

---

[1]) *Concilia Magnae Brit.* T. II. S. 348 und 349.

15) Ob man glaube, daß der Großpräceptor von der durch Prieſter auferlegten Buße entbinden könne.

16, 17 und 18) Ob man dem Großpräceptor das Recht beilege, den wegen verübter Gewalt gegen einen Ordensbruder excommunicirten Templer zu abſolviren.

19) Ob man überhaupt glaube, daß der Orden einem Excommunicirten die Abſolution ertheilen könne.

20) Ob der Großmeiſter Molay und der Generalviſitator Hugo de Péraud in England Capitel gehalten hätten.

21) Ob dieſe beiden, und damit der ganze Orden, ſich an den päpſtlich beſtätigten Bräuchen hielten.

22 und 23) Ob das Volk im Allgemeinen gegen den Orden Verdacht gehegt habe, und ob dieſer Verdacht auf dem Grunde der päpſtlich beſtätigten Bräuche entſtanden ſey. [1])

Die Antwort der vor Gericht geführten Templer lautete auf dieſe Fragſtücke übereinſtimmend alſo:

Ad 1 und 2) Die engliſchen Templer ſeyen wahrhaftig und würden weder durch Liebe, noch durch Haß oder Furcht ſich zu Ausſagen bewegen laſſen.

Ad 3 und 4) Allerdings; die Regel ſey vom Papſte gegeben.

Ad 5) Man habe die im Generalcapitel entworfenen und ſchriftlich abgefaßten Bräuche.

Ad 6 und 7) Die ungezwungene Ausſage jedes engliſchen Templers enthalte Wahrheit.

Ad 8) Nein. Man empfange vielmehr die Bräuche vom Generalcapitel in Cypern.

Ad 9 bis 13 und 21) Ja.

Ad 15 und 19) Keineswegs.

Ad 16 bis 18) Nur von Vergehen gegen den Orden könne der Obere abſolviren.

Ad 20) Man habe gehört, daß es geſchehen ſey.

Ad 22 und 23) Vor Bekanntwerdung der Anklage ſey im Volke kein Verdacht aufgeſtiegen. [2])

Mit dem auf dieſe Weiſe gewonnenen Reſultate noch nicht zufrieden, entwarf die Commiſſion 3 März 1310 in der Capitel-

---

[1]) *Concilia Mag. Brit.* T. II. S. 349 und 350.

[2]) Ebendaſ. S. 351.

ſtube der Dreifaltigkeitskirche zu London noch folgende fünf Fragſtücke:

1) Wie viele Brüder man habe aufnehmen ſehen.
2) Wie viele Brüder man in England oder in der Provinz Canterbury kenne.
3) Ob die Aufnahmen, denen man beigewohnt habe, auf die nämliche Art erfolgt ſeyen.
4) Ob das, was man ausgeſagt, auf den ganzen Orden Anwendung finde.
5) Weßhalb die Brüder heimlich begraben würden.

Einunddreißig Templer, welche über dieſe Fragſtücke verhört wurden, bejahten übereinſtimmend die Artikel 3 und 4, und erklärten, daß das Begräbniß eines Ordensbruders öffentlich ſtattfinde. Wilhelm de la Forde ſagte, es ſeyen während der Zeit, daß er das Amt eines Pflegers am Krankenhauſe zu Lincoln bekleidet habe, ſechzehn Brüder beſtattet und zwar in Gegenwart der dortigen Geiſtlichkeit und oft von mehr als hundert Menſchen. Alle machten die Brüder namhaft deren Aufnahme ſie beigewohnt haben, oder die ihnen als engliſche Templer bekannt waren. Der Großpräceptor Wilhelm de la More nannte einunddreißig Templer, welche durch ihn den Eintritt in den Orden erlangt hatten. [1])

In einem abermals (8 Junius 1310) angeſtellten Verhöre, welches ſich ausſchließlich auf die Frage bezog, wie und mit welchen Worten der Vorſitzer eines Capitels die Abſolution ertheile, lautete die Ausſage des Großpräceptors Wilhelm de la More alſo: „Wenn ein ſeines Vergehens geſtändiger Bruder mit entblößten Schultern ins Capitel tritt, ſo empfängt er vom Vorſitzer drei Geißelhiebe mit den Worten: „„Bruder, bete zu Gott, daß er dir vergebe““ [2]) und ſpricht alsdann zu den Andern: „„Brüder, betet zu Gott, daß er ihm ſeine Sünde vergebe und ſprechet ein Vaterunſer.““ Keineswegs aber findet eine förmliche Abſolution ſtatt, noch ſpricht der Vorſitzer: „„Ich vergebe dir deine Sünden im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geiſtes.““ Ein allgemeines Capitel ſchließt damit, daß der Vorſitzer, kraft der von Gott und dem heiligen Vater verliehenen Gewalt, ſolche

---

[1]) *Concil. Mag. Brit.* T. II. S. 352—356.

[2]) Frater, rogetis Deum, quod vobis remittat. Ebendaſ. S. 356.

Vergehen, deren Geſtändniß Scham oder Furcht vor Strafe erſchwert,[1]) ſo weit er es vermag (in quantum potest), vergibt." Mit dieſer Erklärung ſtimmen die Geſtändniſſe aller übrigen Templer überein, nur daß von vielen derſelben noch hinzugefügt wird, daß der Vorſitzer nur wegen bewieſenen Ungehorſams gegen den Orden die Strafe erlaſſen könne und die Abſolution des Sünders durch den Mund des Prieſters erfolgen laſſe.

Aus den Ergebniſſen der bis dahin in England geführten Unterſuchungen und aus den vom heiligen Vater geſchehenen Mittheilungen glaubte die Commiſſion in London den Schluß ziehen zu dürfen, daß nachfolgende Punkte als erwieſen zu betrachten ſeyen:[2]) daß die Aufnahme in den Orden überall dieſelbe ſey;[3]) daß bei dieſer Gelegenheit von Allen dasſelbe Gelübde abgelegt werde, und daß die von Großmeiſter und Capitel entworfenen Satzungen ohne Ausnahme Gültigkeit gehabt hätten. Sodann daß der Vorſitzer eines Capitels von der wegen begangener Sünden auferlegten Büße entbinden könne; daß auf Veröffentlichung der Art der Aufnahme, die nur in Gegenwart von Ordensbrüdern und bei Nacht ſtattfinde, Strafe ſtehe; daß der Templer angehalten ſey, auf jede Weiſe für die Bereicherung des Ordens zu ſorgen und daß ihm nur bei Ordespriеſtern die Beichte zuſtehe.

Galten dieſe Punkte in den Augen der Commiſſion als conſtatirt — wiewohl einzelne Templer ausgeſagt hatten, daß ſie bei Tage aufgenommen ſeyen und von Allen die Sorge für unbedingte Bereicherung des Ordens in Abrede geſtellt war — ſo glaubte ſie doch andrerſeits auf die nachfolgenden Ausſagen, obgleich dieſelben völlig iſolirt daſtanden, um ſo mehr Gewicht legen zu müſſen, als ſie in ihnen, wenn ſchon (mit Ausnahme eines Einzigen) von Nicht-Templern abgegeben, eine Beſtätigung der ſchwerſten Anklagen erkannten, die in Frankreich gegen den Orden erhoben waren.[4]) Der Templer Heinrich Tanet aus Irland erzählte alſo:

---

[1]) Quae non audent confiteri propter erubescentiam carnis vel timorem justitiae ordinis. Ebendaſ. S. 357.

[2]) Articuli, qui videbantur probati et per inquisitores librati cum depositionibus quorundam testium. Ebendaſ. S. 358.

[3]) Quod est *unus* modus recipiendi fratres ad ordinem Templariorum ubicunque orbis terrarum, ubi fratres recipiuntur.

[4]) In den *Concil. Mag. Brit.* T. II. S. 358 führen die nachfolgenden

Er habe gehört, daß der Ordensbruder Hugo de Nipurias, welcher eine Zeitlang den Marschall vertreten], von Tortosa aus zu den Saracenen übergegangen sey und den Glauben verlassen habe; deßgleichen daß ein Präceptor auf dem Pilgerschlosse bei der Aufnahme vieler Brüder die Verläugnung des Heilandes verlangt habe; doch sey ihm sowohl der Name dieses Präceptors, als des von demselben Aufgenommenen entfallen. Er habe in Cypern viele Templer gekannt, die an das Sacrament des Altars nicht geglaubt hätten. Auch habe ein gewisser Templer ein ehernes Haupt mit einem Doppelgesichte besessen, das, dem Vorgeben nach, alle Fragen beantwortet habe. [1]) Gleichwohl habe er nie gehört, daß, bis auf den Präceptor im Pilgerschlosse, Hugo de Nipurias und die von diesen beiden Aufgenommenen, ein Templer ein Idol anbete.

Johann de Nassington, Magister und Official der Kirche zu York, sagt aus: Er habe von den Rittern Milo von Stapelton und Adam von Everingham vernommen, daß sie einst, mit vielen Templern vom Präceptor zu York zu einem Gastmahl eingeladen, hier gehört hätten, es seyen viele Ordensbrüder in York zusammen gekommen behufs eines gemeinschaftlich zu begehenden Festes, bei welchem ein Kalb angebetet würde. [2]) Er habe einst, erzählt Johann de Eure, Sheriff zu York, Wilhelm de la Fenne, Präceptor des Tempels zu Wesdale, zu sich einladen, bei welcher Gelegenheit der Templer nach gehaltener Mahlzeit ein Buch aus der Tasche hervorgezogen und solches seiner, des Zeugen, Hausfrau zu lesen gegeben habe. Als nun Letztere darin geschrieben gefunden, daß Christus nicht Gottes Sohn, nicht von einer Jungfrau geboren, nicht für die Erlösung, sondern für seine Sünden gekreuzigt sey — habe sie den Templer darüber zur Rede gestellt.

Aussagen die Ueberschrift: Sequentes testes videntur singulares et inducuntur ad praesumptionem.

[1]) Quod quidam Templarius habebat quoddam caput aeneum bifrons in custodia et dicebat, quod illud respondebat ad omnia interrogata. Ebendf. S. 358.

[2]) Quod multi fratres dicti illic convenerant pro quodam solenni festo, quod habebant, in quo vitulum quendam adorabant. Ebendaf.

Der wegen dieſer Thatſache befragte Wilhelm de la Fenne geſtand das Geſchehene ein, mit dem Zuſatze, da er ein Laie ſey, ſo wiſſe er nicht, was in dem Buche enthalten geweſen ſey.

Hiernach ſetzte die Commiſſion das Zeugenverhör der Nicht-Templer fort.

Dr. Wilhelm de la Forde, Vorſteher der Kirche zu Croſton in der Diöceſe York, ſagt: Ihm habe ein verſtorbener Auguſtiner mitgetheilt, daß der verſtorbene Templer Patrick de Rippon gebeichtet, es ſey ihm bei der Aufnahme eine Art von Kalb [1]) gezeigt, das er habe küſſen und anbeten müſſen, worauf er mit verbundenen Augen in den Kreis der Brüder geführt und von jedem derſelben geküßt ſey. Auf Befragen gibt Zeuge an, es habe ihm der Auguſtiner dieſe Mittheilung erſt nach erfolgter Verhaftung der Templer gemacht. Vorzüglich geſchäftig zeigen ſich Minoriten als Zeugen gegen den Orden. Einer derſelben ſagt aus: Es habe einſt ein Templer, als er über eine Wieſe gegangen, laut ausgerufen: „Weh mir, daß ich geboren bin, da ich den Herrn verläugnen und mich dem Teufel zugeſellen muß!“ [2]) Ein Anderer: Es habe in ſeiner Jugend ein Knabe dem andern zugerufen: „Hüte dich vor den Küſſen der Templer!“ [3]) Ein Dritter: Ihm habe eine Frau erzählt, ſie habe von einem ehemaligen Diener (exvalettus) des Präceptors in London Folgendes gehört: Es habe ſich bei einem in Dineslee gehaltenen Capitel ein Diener der Templer heimlich im Capitelſaal verſteckt und hier geſehen, daß die Templer ein Kreuz und ein ſchwarzes Bild mit leuchtenden Augen aus einem Wandſchranke genommen, letzteres über das Kreuz geſtellt, auf eine unanſtändige Weiſe geküßt und dann dreimal auf das Kreuz geſpuckt hätten. Nur Einer habe ſich deſſen geweigert und geſprochen: „Ich war ein böſer Menſch, und meine Seele zu retten trat ich in den Orden; ſoll ich jetzt noch ſchwerer ſündigen?“ Dafür ſey derſelbe in einen mitten im Hauſe befindlichen Brunnen geſenkt, worauf die Templer ſich miteinander fleiſchlich vermiſcht hätten. [4]) Der Minorit Johann

---

[1]) Imago quasi cujusdam vituli.

[2]) „Heu, heu, quod unquam fuissem natus, qui oportet me negare Deum et tenere me cum diabolo!“

[3]) „Custodiatis vos ab osculo Templariorum!“

[4]) Aperto quodam armariolo parietis, extraxerunt quandam figuram

berichtet, er habe vor zwei Jahren gehört, daß die Templer in London ein vergoldetes Haupt beſäßen (caput deauratum), und daß ſich in England, er wiſſe aber nicht mehr wo, zwei Häupter der Art befänden. Es ſtamme dieſer Brauch von einem Großmeiſter, durch den der Orden zu beſonderer Macht gehoben ſey, und der auf dem Todbette den herbeigerufenen Präceptoren die Anbetung eines ſolchen Idols angerathen habe, falls ſie in Ehre und Anſehen ſteigen wollten. [1]) Ein Minorit aus Donyngſtone erzählt, ihm ſey einſt von einem hochbetagten Templer Folgendes mitgetheilt: Derſelbe ſey, nachdem er aus dem Orden getreten, nach Rom gewandert, habe hier dem Pönitentiar der päpſtlichen Curie den Grund ſeines Austrittes offenbart und hinzugefügt, daß ſich vier Idole in England befänden, nämlich in der Sacriſtei des Tempelhofes zu London, in Byſtelesham, zu Bruera unfern Lincoln und endlich jenſeits des Humber. Auf die Frage nach dem Namen dieſes Templers antwortete der Minorit, derſelbe habe ſeinen Namen vertauſcht. [2]) Er habe, berichtet der Auguſtiner-Mönch Wilhelm, einen Templer, deſſen Name ihm entfallen ſey, behaupten hören, der Menſch habe nach dem Tode nicht mehr Seele als ein Hund. [3]) Dr. Roger, Vorſteher der Pfarrkirche zu Godmersham, ſagt aus: Als er vor fünfzehn Jahren, in der Abſicht in den Orden zu treten, den Tempelritter Stephan Queynterel in Rath genommen, habe ihm

---

nigram, oculis lucentibus, et quandam crucem; et posuerunt crucem in praesentia magistri et culum idoli seu figurae posuerunt super crucem. Et post unus Templariorum recepit imaginem illam et portavit magistro, qui osculatus fuit in ano dictam imaginem et post omnes alii seriatim. Et post osculum magister et omnes alii spuerunt ter super crucem; uno excepto, qui praedicta facere respuit, dicens: „Ego fui malus homo in seculo et pro salvanda anima mea posui me in ordine isto; et numquid modo facerem deterius?“ Tunc posueruut ipsum in quodam puteo, qui erat in medio illius domus; et clauso puteo cum cooperculo, ipsi Templarii in domo coeperunt se ad invicem carnaliter abuti.

[1]) Qui moriens praecepit vocari diversos praeceptores, quibus dixit per modum collationis, quod si vellent dominari et esse in honore, quod adorarent tale caput.

[2]) Quod mutavit nomen suum.

[3]) Quod nullus homo post mortem habet animam plus quam canis.

dieſer erwiedert: „Und wenn du mein Vater wäreſt und bis zum Großmeiſter aufſteigen könnteſt, ſo möchte ich doch nicht, daß du in den Orden träteſt, denn es gelten unter uns drei Artikel, die kennt niemand außer Gott und dem Teufel und uns Brüdern. [1])

Im Mai 1311 fand das Verhör des abtrünnigen Templers Stephan von Stapelbrugge ſtatt, der, nachdem er lange flüchtigen Fußes umhergeirrt, ohne ſich auf eine Vorladung zu ſtellen, durch des Königs Beamte in Salisbury aufgegriffen und nach London gebracht war. Man hat in ſpäteren Beurtheilungen des Ordens auf die Ausſage dieſes Apoſtaten ein ſo großes Gewicht gelegt, daß dieſelbe hier im Umfange mitgetheilt zu werden verdient.

Stephan, hinſichtlich deſſen zwei, alle Anſchuldigungen in Abrede ſtellende, Templer, Wilhelm de Chalefey und Wilhelm de Baskewile, im November 1309 ausgeſagt hatten, daß er bei ihrer unſchuldigen Aufnahme gegenwärtig geweſen ſey, [2]) erzählt: „Es gibt im Orden zwei Arten von Profeſſionen, eine gute und ehrbare (bona et licita) und eine ketzeriſche (contra fidem). Ich aber bin (ut dixit) nach beiden aufgenommen; zuerſt ehrbar und der Regel gemäß, dann einige Jahre ſpäter in der Capelle zu Dineslee, in Gegenwart von fünf Brüdern, durch Brian le Jay, den damaligen Großpräceptor von England. Bei dieſer Gelegenheit ſprach der Großpräceptor, vor welchen ſich zwei Brüder mit blanken Schwertern geſtellt hatten, zu mir: „„Siehſt du dieſes Bild des Gekreuzigten?““ und fuhr, als ich die Frage bejaht hatte, fort: „„Du mußt läugnen, daß Jeſus Chriſtus Gott und Menſch ſey, geboren von Maria, und mußt dieſes Kreuz anſpeien.““ [3]) Da verläugnete ich in Todesfurcht Jeſus und Maria,

---

[1]) Esto quod esses pater meus et quod posses fieri summus magister totius ordinis, nollem quod intrares; quia habemus tres articulos inter nos in ordine nostro, quos numquam aliquis sciet, nisi Deus et diabolus et nos fratres illius ordinis.

[2]) *Concilia Mag. Brit.* T. II. S. 341 und 346.

[3]) „Vides hanc imaginem crucifixi?“ — „Video eam, domine!“ — Oportet te negare Jesum Christum esse Deum et hominem, et Mariam matrem ejus, et spuere super hanc crucem. Ebendaſ. S. 383.

jedoch nur mit den Lippen, nicht mit dem Herzen und ſpie neben das Kreuz. — Dieſes Verfahren findet bei der Aufnahme überall Anwendung. In England betet man weder eine Katze noch ein Idol an, aber wohl habe ich gehört, daß ſolches im Morgenlande geſchehen ſey. Der Templer muß ſchwören, den Orden nie zu verlaſſen; doch haben die Obern mitunter ſolchen, die ſich an Enthaltſamkeit und die übrigen Ordenspflichten nicht gewöhnen konnten, den Austritt geſtattet. [1]) Wer ſich bei der zweiten Aufnahme der Verläugnung weigert, verliert das Leben, wie Fälle der Art, wenn auch meines Wiſſens nie in England, doch im Morgenlande vorgekommen ſind. Sodomiterei wird im Orden für keine Sünde erachtet; doch habe ich mich derſelben nie ſchuldig gemacht. Die Capitel werden ohne Ausnahme beim erſten Anbruche des Tages gehalten."

Von den fünf Brüdern, welche, nach der Ausſage Stephans, der zweiten Aufnahme desſelben beiwohnten, waren drei nicht mehr am Leben und der vierte flüchtig. Auf die Frage, warum auf die Verläugnung Gottes und der heiligen Jungfrau gedrungen ſey, erwiederte der Genannte: Er wiſſe nicht, an wen der Templer glauben ſolle, wenn nicht an den Böſen; [2]) habe er doch gehört, daß in jedem Capitel Ein Bruder verloren gehe. — Nach dieſem Geſtändniſſe warf ſich Stephan auf die Erde, faltete die Hände und flehte weinend und jammernd (cum lacrimis, suspiriis et ejulatu) um Gnade.

Eine Folge dieſer Ausſagen war, daß der Templer Thomas Tocci, genannt Thoroldeby, welcher im Verhör zu Lincoln, obgleich gerade er mit beſonderer Schärfe befragt war, jegliche Anklage als ungegründet abgewieſen hatte, [3]) weil Stephan behauptet, daß derſelbe bei ſeiner zweiten Aufnahme gegenwärtig geweſen ſey, abermals einem Verhöre unterzogen wurde. Thomas, der ſchon vor der Verhaftung dem Orden abtrünnig geworden war, hatte ſich aus dem Kerker zu Lincoln durch Flucht gerettet, war aber darauf durch königliche Diener ergriffen.

---

[1]) Qui non potuerunt continenter vivere in ordine, vel alias observantias religionis conservare. Ebendaſ. S. 384.

[2]) Nescio in quem credere deberent, nisi in malignum spiritum.

[3]) Ebendaſ. S. 367.

In dem am Tage nach Johannes dem Täufer 1311 vor dem Erzbiſchofe von Canterbury abgehaltenen Verhöre legte Thomas Tocci folgendes Bekenntniß ab. „Am Schluſſe eines Capitels ſpricht der Vorſitzer, zwiſchen zwei Capellänen ſtehend, alſo: „„Die Vergehen, welche ihr aus Scham oder aus Furcht vor der Strenge des Ordens nicht gebeichtet habt, vergebe ich euch, kraft der mir verliehenen Gewalt.““ Geſchieht es, daß im Capitel ein Templer wegen eines Vergehens um Verzeihung anhält, ſo wird zunächſt unterſucht, ob dieſes Vergehen in einer Sünde, oder nur in einem Fehl (peccatum vel defalta) beſtehe; worauf im letzteren Falle der Vorſitzer, im erſteren ein Prieſter die Buße auferlegt, es ſey denn, daß eine Sünde der Art vorliegt, von der nur der heilige Vater abſolviren kann.“ Den unkeuſchen Kuß läugnet der Zeuge mit dem Zuſatze, daß es gut geweſen ſeyn würde, die Heimlichkeit der Aufnahme abzuſtellen, weil dieſelbe zu manchem böſen Verdachte Veranlaſſung geboten habe. [1]) Ihm ſelbſt ſey, bevor er in den Orden getreten, geſagt, daß der Teufel jedes Jahr einen Templer hole. Vor der Unterſuchung habe er weder von Idolen, noch von einer zwiefachen Aufnahme gehört, habe auch der Aufnahme Stephans nicht beigewohnt. Befragt, was ihn zur Flucht von Lincoln bewogen habe, erzählt Thomas: „Der Abt, welcher mich verhörte, verlangte von mir andere Ausſagen, als die gegebenen, kreuzte, als ich ihm erwiederte, ich wiſſe nichts anderes zu ſagen, falls ich nicht falſches Zeugniß ablegen ſolle, die Hände auf die Bruſt und ſchwur beim Worte Gottes, er wolle mich geſtändig machen, ehe ich aus ſeiner Gewalt komme. Das trieb mich zur Flucht.“ [2])

Trotz dieſen abermaligen Erklärungen geht Thomas Tocci bei einem unlange darnach wiederholten Verhöre (unſtreitig gefoltert) auf die Ausſagen Stephans ein, mit dem Bemerken, er habe oftmals von einem alten Templer gehört, daß Jeſus Chriſtus nicht der wahre Gott ſey, ſondern ein wahrer Menſch, und

---

[1]) Quod bene ille mos indigeret correctione. S. 385.

[2]) Et cum dixisset, se nescire alia dicere, nisi admiserit falsitatem, abbas, apposita manu ad pectus, juravit in verbo Dei, quod ipse. redderet eum confitentem, antequam evaderet manus suas. S. 385

daß das kleinſte Haar im Bart eines Saracenen mehr Werth habe, als der ganze Leib Chriſti. [1]) Solche Irrlehren ſeyen vor 50 bis 60 Jahren durch franzöſiſche Templer nach England gekommen. Zu ihm aber habe gleich nach der Aufnahme der Templer Johann de Mount geſprochen: „Und ſäßeſt du auf dem Thurm von St. Paul in London, ſo könnteſt du kein größeres Unglück erfahren, als das dich noch vor deinem Tode ereilen wird!“ [2])

Das Verhör des Tempelprieſters Johann de Stoke, genannt Sutton, der gleichfalls früher die Wahrheit aller Anklagen entſchieden geläugnet hatte, dann aus der Haft in London entwichen, aber wieder aufgebracht war, erfolgte am 1 Julius 1311. Auch er, ſagt Stoke, ſey zweimal aufgenommen und zwar zum zweitenmal vor ſiebzehn Jahren zu London durch den Großmeiſter Molay, welcher ihn zu Garwy (Grafſchaft Herford) in ſein Gemach gerufen habe, deſſen Thür von zwei bewaffneten dienenden Brüdern gehütet geweſen ſey. Da habe der Großmeiſter ihn wegen der früheren Aufnahme befragt und dann hinzugeſetzt: „Ich will mich ſelbſt überzeugen, ob du dem Orden gehorſam biſt,“ habe ſich ein Crucifix bringen laſſen, gefragt, wen ſolches vorſtelle, und auf die Antwort, es ſey unſer Herr Chriſtus, der am Kreuze für die Erlöſung der Menſchen gelitten, erwiederte: „Du irrſt, denn er war der Sohn eines Weibes und wurde ans Kreuz geſchlagen, weil er ſich Gottes Sohn nannte. Ich ſelbſt war da, wo er geboren und gekreuzigt iſt, und jetzt mußt du den verläugnen, welchen dieſes Bild vorſtellt.“ [3]) Stoke habe ſich deſſen anfangs geweigert, aber auf die Drohung des Großmeiſters, er werde ihn widrigenfalls in einen Sack werfen und an einen Ort bringen laſſen, wo er nichts Gutes finden ſolle, nachgegeben. — Gefragt, an wen man nach Geheiß des Großmeiſters, der den

---

[1]) Quod Jesus Christus non fuit verus Deus, sed verus homo, quod minimus pilus barbae unius Saraceni fuit majoris valoris quam totum corpus istius. S. 386.

[2]) Si sederes super campanile S. Pauli Londoniensis, non posses videre majora infortunia, quam tibi contingent antequam moriaris.

[3]) Male dicis et erras; erat enim filius cujusdam mulieris et quia dixit se filium Dei, erat crucifixus. Et ego ipse fui in loco, ubi natus erat et crucifixus, et oportet, te abnegare eum, cujus est imago. S. 387.

Heiland verwerfe, glauben ſolle, antwortete der Zeuge: „An den allmächtigen Gott des Himmels und der Erde und nicht an den Gekreuzigten.“ [1])

Schon gegen Ausgang des April 1311 waren die in London gefangen gehaltenen Templer auf Befehl von Biſchof Radulph nach der dortigen Dreifaltigkeitskirche geführt, woſelbſt ihnen die gegen ſie abgegebenen Ausſagen mitgetheilt und eine achttägige Friſt zur Verantwortung geſtattet wurde. Noch vor Ablauf dieſer Friſt erſchien, begleitet von Notarien, ein königlicher Richter im Tower und fragte die Templer, was ſie behufs der Vertheidigung vorzutragen hätten. Sie ſeyen, lautete die Antwort, im Recht nicht erfahren, jedes Mittels zur Vertheidigung beraubt, da ſie bei Niemand ſich Raths zu erholen vermöchten; doch wollten ſie für ſich und den Orden ihr Glaubensbekenntniß vorlegen und ſich auf die von Päpſten ertheilten Privilegien und die vor den Unterſuchungsrichtern niedergelegten Zeugniſſe berufen; das Alles ſolle ihnen anſtatt der Vertheidigung dienen. [2]) An dem feſtgeſetzten Tage überreichten einunddreißig Templer ihr in franzöſiſcher Sprache abgefaßtes Glaubensbekenntniß, welches, auf den Dogmen der römiſch-katholiſchen Kirche beruhend, mit der Bitte ſchloß: „Wir flehen zu euch um Gott und um das Heil eurer Seele, über uns ſo zu ſprechen, daß ihr für euch wie für uns dereinſt die Verantwortung vor Gott übernehmen könnt.“ [3])

---

[1]) In magnum Deum omnipotentem, qui creavit coelum et terram, et non in crucifixum. S. 388. Auf Requiſition der Unterſuchungsrichter in England wurde der Tempelprieſter Egidius von Rotangy, welcher der Aufnahme von Stoke beigewohnt hatte, am 30 März 1311 von der Commiſſion in Paris über dieſen Gegenſtand beſonders verhört. Derſelbe verblieb bei der Behauptung, daß jene Aufnahme in Zucht und Ehren vor ſich gegangen ſey und machte alle diejenigen namhaft, welche bei derſelben gegenwärtig geweſen waren.

[2]) Quod laici erant et juris ignari; quod substracta eis erat omnis defensio, cum non possent aliquos habere, qui praeberent eis consilium opportunum. Dicebant tamen, quod volebant proponere pro se et ordine suo fidem et religionem, quam servabant et privilegia summorum pontificum et depositiones suas habitas coram inquisitoribus; quibus omnibus dicebant se velle uti pro defensione sua.

[3]) Et nous vous prions pour Dieu e pour salvacion de vos almes qe

An dem nämlichen Tage begaben ſich die Inquiſitoren zu zwanzig andern, an vier verſchiedenen Stätten bewachten Templern, fragten, ob man behufs der Vertheidigung etwas vorzubringen habe und erhielten übereinſtimmend den Beſcheid, daß die Gefangenen der Erklärung ihrer Brüder im Tower beiträten.

Hiernach wurde vor das, am 27 Junius 1311 vom Erzbiſchofe von Canterbury und ſeinen Suffraganen zu London eröffnete Concil Stephan von Stapelbrugge vorgeführt und ſeine frühere Ausſage ihm in franzöſiſcher Sprache [1]) vorgeleſen. Nachdem der Gefangene, und mit ihm Thomas Tocci, vor dem Concil und dem zugelaſſenen Volke die Richtigkeit ihrer Bekenntniſſe beſtätigt und abermals kniend und unter Thränen um Abſolution gebeten hatten, wurde ihnen ein Evangelienbuch in die Hand gegeben, auf welches ſie die Ketzerei abſchwuren und darauf vom Erzbiſchofe von Canterbury abſolvirt wurden. Da nun Wilhelm de la More, Großpräceptor von England, den Erzbiſchof um Gehör gebeten hatte und demzufolge jedermann erwartete, daß der Gefangene vor dem Primas der engliſchen Kirche ſein Geſtändniß ablegen würde, wurde der Biſchof von Cheſter in Begleitung eines Theologen, zweier Rechtserfahrnen und dreier Notare zum Großpräceptor geſchickt. Jedoch war dieſer ſo wenig zu einem Eingehen auf die Anklage entſchloſſen, daß er vielmehr auf die an ihn ergangene Aufforderung zum Geſtändniſſe erwiederte: Er habe nimmer Ketzerei begangen und könne keine Sünde abſchwören, deren er ſich nicht ſchuldig fühle. [2])

Am 6 Julius 1311 ſchwuren abermals fünf Templer die Ketzerei ab, nachdem ihnen eröffnet war, daß, wenn ſie hartnäckig bei ihren Irrthümern verharrten, ſie als Ketzer behandelt werden würden. [3]) Daſſelbe geſchah in den folgenden Tagen von vierzig Templern, ſo wie vor dem Biſchofe von London von

---

vous nous jugez, si comme vous volez respoundre pour vous e pour nous devant Dieu.

[1]) In lingua per eum intellecta.

[2]) Quod ipse numquam commisit hujusmodi haereses, nec volebat abjurare crimina, quae ipse numquam commisit. *Concilia Mag. Brit.* T. II. S. 390.

[3]) Notificato iisdem, quod si vellent dictum errorem pertinaciter defendere, haeretici reputarentur.

fünf Gefangenen, welche wegen Krankheit oder Alters den Tower nicht verlassen konnten. Alle aber wurden absolvirt und in verschiedenen Klöstern untergebracht, um die ihnen auferlegte Pönitenz zu bestehen. Hinsichtlich des Großpräceptors Wilhelm de la More sollte die letzte Entscheidung dem heiligen Vater vorbehalten bleiben. [1]) Den im Tower bewachten Himbert Blanke, Großpräceptor der Auvergne, anbelangend, welcher gleichfalls bei seinem Ausspruche verharrte, daß er keinerlei Ketzerei abzuschwören habe, so beschloß das Concil, denselben einstweilen in dem schlechtesten Kerker und in doppelten Eisenbanden geschlossen zu halten, um zu sehen, ob er nicht dadurch zum Geständnisse gezwungen werden könne [2])

Bei der zu Lincoln geführten Untersuchung, welche sich vom März bis zum Junius 1310 erstreckte, läugneten alle Templer die Wahrheit jeglicher Beschuldigung. Von Allen wurden gewissenhaft die Namen derer aufgezählt, welche ihrer Aufnahme beigewohnt hatten. [3]) Dreiundzwanzig Templer in York, unter diesen der dem Orden abtrünnig gewordene Johann de Ebreston, waren am 1 Mai 1310 und den nachfolgenden Tagen zu keinem Geständnisse zu bewegen, [4]) nur daß der vor dreißig Jahren im Morgenlande aufgenommene Thomas de Stanford aussagt: den im Capitel um Gnade Bittenden könne der Vorsitzer von den sieben Todsünden absolviren, ohne daß es der Beichte vor einem Priester bedürfe; von fleischlichen Vergehen aber [5]) entbinde der Priester. Eine Aussage, die offenbar von einer Verwechselung der Begriffe des Gefangenen zeugt.

---

[1]) Der Großpräceptor starb noch vor der Aufhebung des Ordens im Gefängnisse. *Rymer*, T. III. S. 380 gibt die Verfügung Eduards II vom 2 Februar 1313, daß der Nachlaß des im Tower verstorbenen Großpräceptors, bestehend aus 4 Pfund 19 Solidi und 11 Denaren, zur Tilgung der Schulden desselben verwendet werden solle.

[2]) Concilium nondum ordinavit executionem de corpore ipsius faciendam, sed in vilissimo carcere, ferro duplici constrictus, jussus est retrudi et ibidem reservari et interim visitari, ad videndum, si vellet ulterius aliqua confiteri. S. 392.

[3]) *Concil. Mag. Brit.* T. II. S. 365—370.

[4]) Ebendas. S. 371—374.

[5]) De occulto lapsu carnis.

Zwei Concilien wurden in Folge der vorangegangenen Untersuchungen in York vom dortigen Erzbischofe Wilhelm und dessen Suffraganen gehalten. In dem ersten, welches 20 Mai 1310 eröffnet wurde, läugneten sämmtliche dreiundzwanzig Templer abermals die Wahrheit aller gegen den Orden vorgebrachten Anschuldigungen, wobei der Tempelpriester Stephan de Radenhal erklärte: die Aufnahme gehöre zu den Geheimnissen des Capitels; man dürfe sich deßhalb über dieselbe nicht auslassen, ohne befürchten zu müssen, den Mantel zu verlieren, oder wohl gar eingekerkert zu werden. [1]) Das zweite Concil wurde im Junius und Julius des folgenden Jahres (1311) gehalten. Bei dem hier abermals bestandenen articulirten Verhöre erklärten die Templer, denen die gegen den Orden abgegebenen Zeugnisse vorgelesen waren, sie könnten sich wegen der in der päpstlichen Bulle enthaltenen Anklage nicht reinigen, und baten hierauf kniend um Wiederaufnahme in den Schooß der Kirche. In Gemäßheit dessen wurden Alle, nachdem sie jegliche Ketzerei abgeschworen hatten, zu den Sacramenten zugelassen, aus der Haft in den königlichen Gefängnissen befreit und in verschiedenen Klöstern des Sprengels York untergebracht. [2])

Die gegen fünfzehn irländische Templer in der Mitte Februars 1310 in der St. Patrickskirche zu Dublin begonnene Untersuchung wurde durch Predigermönche geleitet. Sämmtliche Gefangene, unter ihnen Heinrich Tanet, Großpräceptor von Irland, wiesen die Anklage mit Entschiedenheit zurück. [3]) Wie in London,

---

[1]) Quod modum receptionis revelare non debent, quia est de secreto capituli; et si revelarent, mantellum amitterent, vel forte carceri manciparentur. S. 393.

[2]) In England erfolgte überall nach Abschluß des Verhörs der Spruch: quod singuli in singulis monasteriis possessionatis detruderentur pro perpetua poenitentia peragenda; qui postea in hujusmodi monasteriis bene per omnia se gerebant. *Thom. Walsingham*, hist. anglic. (*Camden*, Frcft. 1602. fol.) S. 99. Eine Verfügung Eduards II vom 8 Februar 1314 bestimmt, daß jeder gefangene Templer täglich vier Denare ausgezahlt haben soll, damit er dem Kloster, in welchem er lebe, nicht zur Last falle, so wie daß die zwei Solidi, welche der Großpräceptor täglich bezogen habe, dem Himbert Blanke täglich verabreicht werden sollen. *Rymer*, T. III. S. 472.

[3]) *Concil. Mag. Brit.* S. 375—378.

so wurden auch in Dublin eine Menge von Zeugen vernommen — es werden ihrer einundvierzig namhaft gemacht — die nicht zum Orden gehörten; der bei weitem größere Teil von ihnen bestand aus Mönchen. Bei den Aussagen derselben handelte es sich lediglich um Hörensagen. „Credit et opinatur" beginnt mehr als ein Zeuge; oder „suspicatur et opinatur vehementer" oder „credit firmiter." In der Art äußern sich im Verhöre zu Dublin der Guardian und der Lector so wie vierzehn Mönche des dortigen Minoritenklosters; deßgleichen Abt und acht Klosterbrüder von St. Martin bei Dublin. Unter den Erstgenannten befindet sich auch der Bruder Kellner (Willelmus le botiller), welcher gesehen zu haben behauptet, daß die Templer, wenn in der Messe der Leib Christi in die Höhe gehalten wird, die Augen niederschlagen. So dann sieben Augustiner mit ihrem Prior. Ein anderer Zeuge sagt aus, er habe gehört, daß einem Templer, welcher in Verdacht stehe, den Orden verlassen zu wollen, ein Stein um den Hals gehängt und er ins Meer gestürzt werde; auch gehe das Gerücht, daß an jedem Freitage das Kreuz mit Füßen getreten werde, so wie daß Accon und die andern Vesten und Städte des gelobten Landes nur durch die Schuld des Ordens verloren gegangen seyen. Der Templer-Apostat Thomas de Broughton erklärt, im Orient gehört zu haben, daß bei der Aufnahme der Receptor einen unkeuschen Kuß empfange, und daß mehrere Templer in einen Sack gesteckt und ins Meer geworfen seyen; doch kenne er den Grund dieses Verfahrens nicht, habe auch demselben niemals beigewohnt. Ueberdieß sey die, wohl unbegründete, Sage verbreitet, daß bei der Abhaltung eines jeden Capitels ein Bruder verloren gehe. [1])

In ganz Schottland, wo der Orden der Templer sich vorzugsweise stark ausgebreitet hatte, konnten auffallender Weise nur zwei Mitglieder desselben zur Haft gebracht werden, deren Untersuchung durch Bischof Wilhelm von Andrew am 17 November 1309 in der Abtei zum heiligen Kreuz in Edinburg begann. Hier lautete die Aussage von Walther von Clifton, dem Präceptor des Hauses zu Blancrodoks, dahin, daß die schottischen Templer die Bräuche (observantias) vom Großpräceptor in England,

[1]) Ebendas. S. 378 und 379.

dieſer aber wiederum vom Großmeiſter und Generalcapitel erhalte, weßhalb und weil überdieß die Tempelhöfe in Schottland und England häufig von dem Großmeiſter und deſſen Delegirten beſucht ſeyen, die Art der Aufnahme hier überall dieſelbe geweſen ſey. Es könne, in Gemäßheit der von dem Vorſteher der Chriſtenheit ertheilten Privilegien, der Großmeiſter allerdings die Abſolution ertheilen, nur nicht wegen der Sünde des Todtſchlages und des Vergreifens an einem Prieſter. Er wolle keineswegs läugnen, daß die Heimlichkeit der Aufnahme an vielen Orten Verdacht erregt habe, müſſe aber alle gegen den Orden erhobenen Beſchuldigungen für unwahr erklären. — Auf dieſelbe Weiſe ſpricht ſich der zweite Verhaftete, Wilhelm von Middleton, aus, mit der Bemerkung, daß während des Zeitraums von ſieben Jahren, welchen er im Orden verlebt habe, der Großviſitator Hugo de Péraud zweimal nach England und Schottland gekommen ſey und daß, wie ihm geſagt ſey, der frühere Großpräceptor von England alle fünf Jahre nach Frankreich gegangen ſey, um der Abhaltung des dortigen Generalcapitels beizuwohnen.

Von den zahlreichen Nicht-Templern, welche hiernach vor dem Biſchofe von St. Andrew Zeugniß ablegten, ſagten drei Aebte und der Prior der Predigermönche in Edinburg aus, ſie hätten, wenn ſchon nicht als gewiß, gehört,[1] daß der Orden ſich vieles zu Schulden kommen laſſe. Zu dieſem fügt ein Minoriten-Guardian noch hinzu: Er habe niemals gehört, daß ein Mitglied der Templerſchaft bei Minoriten, Dominicanern oder Weltgeiſtlichen zur Beichte gegangen ſey. Hiernach folgen die eben ſo nichtsſagenden Zeugniſſe einer Menge von Kloſter- und Weltgeiſtlichen, von denen Einer die Erklärung abgibt, er habe noch nie gehört, daß ein Templer natürlichen Todes geſtorben, oder begraben ſey. Viele Zeugen begegnen ſich in der Anklage, daß der Orden ſtets auf Erweiterung ſeines Beſitzſtandes geſonnen und den Armen nur ungerne Herberge gegeben habe.[2] Andere fügen hinzu, ſie hätten von ihren Vätern vernommen, daß,

---

[1] Quod nunquam scivit pro certo, dici tamen audivit. S. 381.

[2] Den letzteren Vorwurf anbelangend, ſo ſey dagegen bemerkt, daß noch 1255 Papſt Alexander IV die Gaſtlichkeit und Mildthätigkeit des Ordens rühmend anerkennt.

wenn die Templer gute Christen gewesen wären, das gelobte Land nicht hätte in die Hände der Ungläubigen fallen können. [1])

Das Schicksal der schottischen Templer entsprach ganz dem, welches ihren Brüdern in England zu Theil geworden war.

Nachdem Ferdinand IV, König von Castilien und Leon, der von Frankreich aus an ihn ergangenen Aufforderung gemäß, die Verhaftung aller in seinen Reichen befindlichen Templer angeordnet hatte, empfingen die Erzbischöfe von Toledo und St. Yago de Compostella durch ein päpstliches Schreiben vom 31 Julius 1308 den Auftrag, mit Hinzuziehung von Aimerich, Predigermönch und apostolischem Inquisitor, und anderen Prälaten, sich der Untersuchung der Gefangenen zu unterziehen. Demgemäß erschienen am 15 April 1310 Rodrigo Ibañiz, Großpräceptor von Castilien, und dreißig Ritter in Medina del Campo vor dem Erzbischofe Gonçalo zu Toledo. Ohne Ausnahme betheuerten alle Verhafteten die Unschuld des Ordens, [2]) und der Großpräceptor erklärte, er halte für unmöglich, daß irgend ein Templer die Anschuldigungen habe zugeben können, falls er nicht durch die Folter dazu vermocht sey. Unter den verhörten Zeugen befanden sich auch drei dem Orden nicht angehörige Priester, von denen Einer aussagte: ihm hätten viele Templer gebeichtet und manchem derselben habe er das letzte Sterbegebet vorgesprochen; gleichwohl sey er von dem katholischen Glauben aller Mitglieder des Ordens überzeugt.

Aehnlich lauteten die Ergebnisse des Verhörs, welches vor dem im October 1310 nach Salamanca, für die Reiche Castilien, Leon und Portugal, berufenen Concil stattfand, worauf der Erzbischof Rodrigo von St. Yago und der Bischof Joao von Lissabon Volk und Geistlichkeit nach der großen Kathedrale in Salamanca beschieden und hier die Erklärung abgaben, daß die spanische Zunge des Ordens von jeglichem Verdachte gereinigt erscheine und deßhalb, jedoch mit Vorbehalt der päpstlichen Entscheidung, von der Anklage freigesprochen werde. [3]) Als nun

[1]) Quod si Templarii fuissent fideles Christiani, terram sanctam nullatenus amisissent.

[2]) *Campomanes*, dissertacion VII.

[3]) *Harduin*, acta conciliorum. T. VII. S. 1320.

in Folge deſſen der Großpräceptor Ibañez die Bitte ausſprach, daß dem Orden ſeine Güter zurückerſtattet und jedem Templer Schutz wider Beleidigung gegeben werden möge, da bereits mehrere derſelben als Ketzer vom Volke erſchlagen ſeyen, endlich, daß jedem Templer die Gemeinſchaft mit der Kirche wieder verſtattet werden möge, zeigte ſich das Concil zur Gewährung zweier dieſer Bitten geneigt, erklärte aber, daß hinſichtlich der Rückgabe der Ordensgüter die Entſcheidung vom heiligen Vater abhänge.

Dieſer Ausgang der von ihm anbefohlenen Unterſuchung erregte bei Clemens V den höchſten Zorn, alſo daß er in einem an die Könige von Caſtilien, Aragon und Portugal, an den Reichsverweſer in Cypern, den Patriarchen von Konſtantinopel und den Biſchof von Negroponte erlaſſenen Schreiben (März 1311) den Ausſpruch that, man möge nicht thörichter Weiſe das Mittel der Tortur verabſäumen.

Gewarnt durch das Schickſal, welches ihre Brüder in Frankreich und Caſtilien betroffen hatte, beſchloſſen die Templer in Aragon und Catalonien, ſich in ihren Ordensburgen vor Gewalt zu ſchützen. Schon am 1 December 1307 überbrachte ein Doctor der Theologie aus Paris dem in Valencia ſich aufhaltenden Jayme II von Aragon die Aufforderung Philipps von Frankreich zur Verhaftung des Ordens. Demnach übertrug Jayme dem Dominicaner Juan de Lorgerio, Generalinquiſitor für das Reich Aragon, ſo wie den Biſchöfen von Valencia und Saragoſſa, Ramon- und Ximenes de Luna, die Unterſuchung und ertheilte, auf ihre Bitte, am 3 December den Befehl, unverweilt alle Templer einzuziehen, an welche zu gleicher Zeit die Aufforderung des Generalinquiſitors erging, ſich an einem beſtimmten Tage im Kloſter der Predigermönche zu Valencia einzufinden. [1]) Nur wenige der Verfolgten geriethen in die Gefangenſchaft des Königs. Die Meiſten derſelben ſtanden unter dem Comthur Bartholomäus de Belbis in dem feſten Monçon, oder verſuchten unter dem Comthur Bartholomäus de San Juſte in dem feſten Miravete Gegenwehr, oder aber behaupteten ſich in Cantavieja unter den Comthuren Ramon de Angles und Ramon de Galliners. Von hier aus

---

[1]) *Zurita*, anales de la corona de Aragon. Zaragoza 1610. 4. T. I. Blatt 428.

ſandten ſie, nachdem ſie geraume Zeit die Angriffe der Königlichen abgeſchlagen hatten, eine Botſchaft an Papſt Clemens V, flehten bei ihm, als ihrem Oberhaupte, um Hülfe, verſicherten die Unwahrheit aller gegen den Orden erhobenen Beſchuldigungen und beriefen ſich auf die Feſtigkeit, mit welcher die in Gefangenſchaft der Ungläubigen gerathenen Brüder an den Satzungen der heiligen Kirche feſtgehalten hätten. Man begreife nicht, ſetzten ſie hinzu, aus welchen Gründen der Papſt ſich ihrer nicht gegen die Verleumder annehme. Seyen Einzelne wirklich in der Art ſchuldig, wie ſie ausgeſagt hätten, ſo möge man dieſe ſtrafen, aber nicht den ganzen Orden; jetzt aber ſey der Wolf in die Heerde der Kirche gebrochen. Man ſey bereit, ſich vor den heiligen Stuhl zu ſtellen und mit Waffen jeder Art die Vertheidigung gegen Verleumder zu übernehmen, die nur nach den Gütern des Ordens gelüſte. [1])

Nach langer Vertheidigung ergab ſich 17 Mai 1308 Bartholomäus de Belbis zu Monzon der königlichen Ritterſchaft unter Artald de Luna und der vom königlichen Veguer aufgebotenen Bürgerſchaft von Saragoſſa. Dann öffneten auch Miravete und Cantavieja die Thore; die Gefangenen wurden nach verſchiedenen Orten in Gewahrſam gebracht, und der Papſt übertrug das Verhör derſelben dem Biſchofe Ramon von Valencia. Die einzige Bitte, welche die Ueberwältigten bei dieſer Gelegenheit vortrugen, nicht, wie das päpſtliche Mandat es erheiſche, den Dominicanern überwieſen zu werden, ſondern daß jeder Biſchof in ſeinem Sprengel die Unterſuchung führen möge, fand Gewährung.

Auf dem unter Vorſitz Wilhelms von Roccaberti, Erzbiſchofs von Saragoſſa, am 10 Auguſt 1312 eröffneten Provincialconcil gewannen die Prälaten die Ueberzeugung, daß die gegen den Orden erhobenen Anklagen, und namentlich die der Ketzerei, unbegründet ſeyen, [2]) und daß man auf den Grund einzelner, durch

---

[1]) *Zurita*, Blatt 429. — *Campomanes*, dissertacion VII.

[2]) Nec ullum in eis crimen inventum fuit, vel quod aliqua haereseos labe infecti fuissent. *Mansi*, collectio conciliorum. T. XXV. S. 515 und *Aguirre*, collectio conciliorum Hispaniae, T. III. S. 546.

die Folter entlockten, Geſtändniſſe nicht an die Schuld desſelben glauben dürfe. [1]) Sonach erfolgte am 4 November 1312 in der Kathedrale zu Saragoſſa die Freiſprechung der Templer mit dem Zuſatze, daß den Verhafteten wegen der erlittenen Unterſuchung kein Makel anhaften ſolle. [2])

Nach einer Berathung über das fernere Schickſal der Templer, die mit um ſo größeren Schwierigkeiten verknüpft war, als der Papſt bereits die Aufhebung des Ordens ausgeſprochen hatte, einte ſich das Concil zu Saragoſſa dahin, daß die Templer aus den Einkünften ihrer Häuſer anſtändig erhalten und ſo lange unter der beſonderen Aufſicht des Biſchofs ihrer Diöceſe ſtehen ſollten, bis der Papſt hinſichtlich ihrer namentlich verfügt habe. Dieſer Zuſtand fand, ſo lange Clemens V lebte, keine Abänderung.

Dasſelbe Loos traf die Templer der damals zur Krone Aragon gehörenden Grafſchaft Rouſſillon, deren keinem auf der Folter ein Geſtändniß hatte abgedrungen werden können. [3])

Portugal anbelangend, ſo hatten von hier, als der Papſt eine abermalige und ſcharfe Unterſuchung verlangte, ſämmtliche Ordensbrüder, wohl nicht ohne Mitwiſſen des Königs Diniz, durch Flucht ins Ausland ſich der Haft entzogen.

Was Italien anbetrifft, wo der Ketzermeiſter Otto von Mailand allen Verwandten von Templern die Auslieferung der letzteren anbefohlen hatte, ſo führte für die Romagna der Biſchof von Rimini die Unterſuchung in Ceſena, wo von den beiden Gefangenen alle Anſchuldigungen in Abrede geſtellt wurden. Dasſelbe geſchah von einem in der Mark Ancona Verhafteten, deſſen Verhör der Erzbiſchof von Fano leitete. In Bologna gelang es den Templern, ſich von jeder ſie betreffenden Anklage zu reinigen, während in Viterbo ſieben Mitglieder des Ordens ſich vor dem Biſchofe von Sutri ſchuldig bekannten. [4]) Nachdem die Templer Toscana's und der Lombardei vor dem Erz-

---

[1]) Neque enim tam culpabiles inventi fuerunt ac fama ferebat, quamvis tormentis adacti fuissent ad confessionem criminum. Ebendaſ.

[2]) Decretumque fuit, ne aliquis eos infamare auderet, quod in inquisitione per concilium facta ab omni sinistra suspicione immunes reperti fuissent. Ebendaſelbſt.

[3]) *Hist. critique et apologétique*, T. II.

[4]) *Raynouard*, la condamnation des Templiers.

bischofe Antonio von Pisa und dem Bischofe Antonio von Florenz die Schuld ihrer Genossenschaft eingeräumt hatten, wurden sie 23 October 1308 durch den Spruch des zu Pisa versammelten Concils den päpstlichen Inquisitoren übergeben. [1])

In der Mitte des Junius 1310 hielt Erzbischof Rainald von Ravenna, welcher im Jahre zuvor, im Auftrage des apostolischen Stuhles, zu Parma und in andern lombardischen Städten eine Untersuchung gegen die Templer eingeleitet hatte, [2]) ein von sechs Suffraganbischöfen besuchtes Provincialconcil im erzbischöflichen Palaste zu Ravenna, wohin die im Erzbisthum verhafteten Templer gebracht wurden. In Gegenwart der Prälaten, so wie zweier Dominicaner und eines Franciscaners, welche als apostolische Ketzerrichter den Sitzungen beiwohnten, stellten sieben vorgeführte Tempelritter jegliche Beschuldigung in Abrede. In der hierauffolgenden Berathung der Väter gab sich die größte Meinungsverschiedenheit kund. Die Frage des Erzbischofs, ob eine Anwendung der Folter statthaft erscheine, wurde, mit Ausnahme der beiden Dominicaner, von allen verneint. Auf die zweite Frage, ob die Templer frei zu sprechen seyen, oder ob ihnen aufgegeben werden solle, sich von den gegen sie laut gewordenen Beschuldigungen zu reinigen, entschied sich das Concil für Letzteres. Aber schon in der Sitzung des folgenden Tages faßte man den Beschluß die Unschuldigen von der Untersuchung zu entbinden und in die Gemeinschaft der Kirche wieder aufzunehmen, die Schuldigen aber nach den Gesetzen zu strafen; mit dem Zusatze, daß alle, welche aus Furcht vor der Folter ein Bekenntniß abgelegt, das sie später widerrufen hätten, oder aber die thatkundig den Widerruf nur aus Furcht vor abermaliger Anwendung der Folter nicht gewagt hätten, für Unschuldige gelten sollten. [3]) Das Tempelgut anbelangend, so müsse dasselbe auf den Fall, daß der größere Theil der Mitglieder des

---

[1]) *Campomanes*, dissertacion VI.

[2]) *Chronicon Parmense (Muratori* T. IX.) S. 880.

[3]) Intelligi innocentes debere, qui metu tormentorum confessi fuissent, si deinde eam confessionem revocassent; aut revocare, hujusmodi tormentorum metu, ne inferrentur nova, non fuissent ausi, dum tamen id constaret. *Mansi*, collectio conciliorum. T. XXV. S. 296 und *Harduin*, acta conciliorum. T. VII. S. 1318 ꝛc.

Ordens straflos befunden werde, zu Gunsten derselben verwaltet werden.

Also verfuhr ein Concil in Italien unter dem Vorsitze des Erzbischofs Rainald von Ravenna, eines Mannes, der sich in gleichem Grade durch Reinheit des Wandels, als durch unbeugsame Strenge in Glaubenssachen auszeichnete und von dessen Wunderthaten die Annalen der Kirchengeschichte zu erzählen wissen.[1])

Der zu Poitiers erlassenen päpstlichen Bulle vom 10 December 1308 [2]) gemäß, gebot Herzog Robert von Calabrien die Einziehung aller Templer und ließ ihre Güter zur Verfügung des apostolischen Stuhles mit Beschlag belegen. Zwei vor dem Erzbischofe von Brindisi (1310) verhörte Templer gaben die Begründung der Anklage zu. Dasselbe geschah von sechs durch päpstliche Delegirte in Sicilien vernommene Ordensbrüder, obwohl einer derselben in Catalonien aufgenommen war, wo von sämmtlichen Templern die Anklage aufs entschiedenste abgewehrt war. [3])

Ein Prämonstratenser hatte an Amalrich, Sohn des Königs Johann I von Cypern und Jerusalem, Herr zu Tyrus und Verweser von Cypern, im Mai 1308 den päpstlichen Befehl zur Verhaftung der Templer überbracht. Ein hierauf bezügliches Antwortschreiben Amalrichs, welches Clemens V in der Mitte des August 1308 an König Philipp den Schönen mittheilte, [4]) setzt uns von den letzten Schicksalen des Ordens zu Cypern in Kenntniß.

Bei den gespannten Verhältnissen, in welchen sich, den Templern gegenüber, das Haus der Lusignans befand, konnte

---

[1]) Rainaldus singulari pietate hanc ecclesiam gubernavit, frequentibusque celebratis conciliis ita jugulavit abusus lapsosque ecclesiasticos mores, ut omnem dioecesim suam clerumque ad normam veterum canonum castigasse videretur. *Ughelli*, Italia sacra. T. II. S. 382.

[2]) Sie findet sich auch bei *Leibnitz*, mantissa codicis juris gentium. T. II. S. 89 ꝛc.

[3]) *Raynouard*, la condamnat. des Templiers.

[4]) Das bei *Baluzius*, vitae paparum avenionensium. T. II. S. 103 abgedruckte Schreiben gibt fälschlich die Jahreszahl 1307.

diesem der vom heiligen Vater ertheilte Auftrag nur erwünscht seyn. Gleichwohl war die Ausführung desselben mit nicht geringen Schwierigkeiten verknüpft. Die in Cypern zurückgebliebenen Ordensmitglieder, an Zahl bedeutend, trefflich gerüstet und im Besitze mehrerer festen Häuser, hatten sich bei der ersten Nachricht von dem Schicksale, welches ihre Genossen in Frankreich betroffen hatte, mit ihren Söldnern bei Nemosia (Nimocium, Limisol) gesammelt, zur Abwehr jeder Gefahr entschlossen. Deßhalb und weil zur nämlichen Zeit die Ungläubigen eifrig gegen Cypern rüsteten, bedurfte es zur Ausführung des ertheilten Auftrages der höchsten Vorsicht. Da jedoch die Templer aus den umfassenden, zu Land und Meer getroffenen, Vorbereitungen des Reichsverwesers den Ernst erkannten, mit welchem dieser sich des päpstlichen Befehles zu entledigen gesonnen war, gaben sie den Vorsatz der Vertheidigung auf. So geschah es, daß am 27 Mai 1308 mit dem Ordensmarschall der Großpräceptor, der Turcopolier, der Drapier und der Schatzmeister, begleitet von etwa zehn der angesehensten Brüder, sich an das königliche Hoflager zu Nicosia begaben und in Gegenwart einer Menge von Prälaten, Mönchen, Baronen und Rittern sich und die Ordensbrüder in Cypern demüthig dem Reichsverweser zu Handen stellten, auf daß mit ihnen, dem päpstlichen Mandate gemäß, verfahren werde. Alsbald ließ Amalrich sämmtliche Templer, nachdem er ihnen Waffen und Pferde abgenommen, in gesonderte Gefängnisse setzen und befahl die Anfertigung eines Verzeichnisses über das vorgefundene Ordensgut. Die Untersuchung begann in Cypern erst im Mai 1310. Nicht allein läugneten die 75 Verhafteten, sondern auch 35 nicht zum Orden gehörige Zeugen sprachen sich für die Nichtigkeit der Anklage aus. [1])

In Deutschland verfuhr man gegen die Templer mit einer im Verhältniß zu andern Ländern ungewöhnlichen Milde. Hier waren durch eine am 12 August 1308 zu Poitiers ausgestellte Bulle von Clemens V [2]) die Erzbischöfe Heinrich von Cöln, Peter von Mainz, Balduin von Trier und Burkard von Magde-

[1]) *Raynouard*, a. a. O.

[2]) Die Urkunde findet sich bei *Hartzheim*, concilia Germaniae. T. I. S. 231 und ist auch bei *Dupuy*, S. 260 abgedruckt.

burg an die Spitze der päpstlichen Commission gestellt. Demgemäß berief im Jahre 1310 der Erzbischof Peter Aichspalter seine Suffraganen zu einem Provincialconcil nach Mainz. Da geschah, daß urplötzlich der Wild- und Rheingraf Hugo, der auf dem Schlosse Grumbach, unfern Meysenheim, als Comthur Hof hielt,[1]) mit einem Gefolge von 20 Templern zu der versammelten Geistlichkeit eintrat. Die Priester erschracken und der Erzbischof, welcher beim Anblicke der Bewaffneten eine Gewaltthat besorgte, forderte den Comthur auf, sich in der Versammlung niederzulassen und sein Anliegen, wenn ihn ein solches hergetrieben habe, vorzutragen. Da sprach der Comthur furchtlos und mit heller Stimme: Er habe mit seinen Genossen eingesehen, daß die Synode auf Befehl des Papstes hauptsächlich behufs der Vernichtung des Ordens zusammengetreten sey, dem man entsetzliche und mehr als heidnische Schandthaten vorwerfe und dessen Mitglieder, ohne nach Recht gehört oder überführt zu seyn, verdammt würden. Deßhalb appellire er im Angesichte der Vertreter des Hochstifts an den künftigen Papst und dessen gesammte Geistlichkeit und behaupte, daß die, welche an andern Orten wegen dieser Anklage den Flammen übergeben seyen, unter beharrlichem Läugnen den Tod erduldet hätten, so wie daß der allmächtige Gott selbst durch ein Wunder ihre Unschuld an den Tag gelegt habe, indem die weißen Mäntel mit den rothen Kreuzen von der Gewalt der Flammen unversehrt gefunden seyen.

Unter diesen Umständen nahm der Erzbischof, voll Besorgniß, daß die zur Verzweiflung getriebenen Ritter zum Aeußersten schreiten würden, den vorgebrachten Protest derselben an, bat sie, mit Ruhe der Zukunft entgegenzusehen, weil er sich hinsichtlich ihrer an den heiligen Vater wenden werde, und entließ sie aus dem Concil. [2])

---

[1]) Nach der bei *Würdtwein*, diplomataria moguntina. T. II. S. 33, gegebenen Anmerkung war Hugo nicht Tempelherr, sondern Stiftsherr zu Mainz, der nur im Auftrage seines leiblichen Bruders Friedrich, des auf dem Tempelhofe zum See (de lacu, in der Diöcese Worms) residirenden Großpräceptors für Oberdeutschland, also handelte.

[2]) *Serrarius* (res moguntiaci. Moguntiae 1604. 4. S. 850), dessen Mittheilung auf einer nicht gedruckten Chronik beruht, und nach ihm

In Folge einer abermaligen Commission des Papstes nahm der Erzbischof die Untersuchung allerdings wieder auf. Da jedoch sämmtliche vorgeladene Templer, 38 an der Zahl, so wie eilf anderweitige Zeugen, zu Gunsten des Ordens aussagten, erfolgte durch ihn am 1 Julius 1311 die Freisprechung der Angeklagten. [1])

Zu einem ähnlichen Resultate führte die Untersuchung, welche Balduin von Luxemburg, Erzbischof zu Trier, gegen drei Templer führen ließ.

Otto's von Braunschweig, welcher, ein Sohn Albrechts des Langen, zur Zeit der Aufhebung des Ordens der Comthurei Supplingenburg vorstand, [2]) nahm sich sein Neffe, Herzog Magnus der ältere, an und bewirkte, daß ihm bis zum Ende seiner Tage die Einkünfte des Tempelhofes in Braunschweig und der an

---

Mansi, T. XXV. S. 297 erzählen also: Comparuit Hugo, comes Silvestris et Rheni, qui morabatur in Grumbach prope Meysenheim, 20 fratribus, sub habitu ordinis, prope armatis. Hi omnes, non quidem vocati, sed ultro et subito in consessum patrum irrumpunt, omnibus attonitis. Archiepiscopus, viros considerans et timens violentiam, placide jubet commendatori, ut sedeat et si quid habeat in medium adferendum ut depromat. Qui clara et libera voce exorsus, se suosque fratres, inquit, intellexisse, hanc synodum sui ordinis delendi gratia potissimum congregatam ex commissione romani pontificis. Enormia enim quaedam scelera et plus quam ethnica flagitia illis objecta, quae in privato designarent, quod ipsis sane esset gravissimum et intolerabile; maxime quod non ordinarie auditi nec convicti condemnarentur. Quare coram ista patrum congregatione se appellare et provocare ad futurum pontificem ejusque universum clerum; publice quoque protestari eos, qui propter talia flagitia alibi igni traditi essent et combusti, constanter pernegasse, nec quidquam eorum designasse atque in ea confessione tormenta et mortem perpessos. Immo Dei optimi maximi singulari judicio et miraculo eorum innocentiam comprobatam, quod albae chlamydes ac rubricatae cruces igne non potuerunt absumi. — Archiepiscopus, his auditis, ne tumultus suboriretur, protestationem eorum admisit, seque cum romano pontifice acturum respondit, ut quieti esse possint. Atque ita ad propria sunt dimissi.

[1]) *Mutii* chron. (Pistorius T. II.) S. 212.

[2]) Frater domus militiae templi Hierosolymitani et commendator in Supplingburg.

die Hospitaliter überwiesenen Comthurei zu Supplingenburg verblieben. [1])

Burkard von Schrapelau, ein treuloser, ungerechter Mann, hatte als Nachfolger Heinrichs von Magdeburg das erzbischöfliche Pallium von Clemens V in Poitiers empfangen und im Mai 1308 seinen Einzug in Magdeburg gehalten. Von hier aus gebot er, in Folge der Bulle vom 12 August 1308 und eines an ihn und die Bischöfe von Brandenburg und Merseburg gerichteten päpstlichen Breve's, [2]) daß alle Templer der vier Comthureien seines Hochstiftes an Einem Tage aufgegriffen würden. [3]) Unter diesen befand sich Friedrich von Alvensleben, welcher, der Vorgänger Otto's von Braunschweig in der Comthurei Supplingenburg, als Großpräceptor (per Alemanniam et Sclavoniam) und Nachfolger Friedrichs von Niegrip [4]) gewöhnlich auf dem Ordensschlosse zu Zilenzig seinen Sitz hatte. [5]) Ueber diesen Gewaltschritt wurde der Unwille der mit den Ordensbrüdern vielfach verwandten Ritterschaft des Hochstiftes dergestalt laut, daß Erzbischof Burkard, da überdieß Kurfürst Waldemar sich der Gefangenen annahm und diese alle wider sie gerichteten Beschuldigungen zurückwiesen, sich gezwungen sah, dem Großpräceptor die Freiheit zurückzugeben und mit fünf andern Tempelrittern sich dahin zu vergleichen, daß ihnen der freie Verkehr im Erzbisthum gesichert bleiben solle, bis neue Botschaft vom Papste anlange, und daß selbst dann nur unter der Bedingung gegen sie verfahren werden solle, daß sie vierzehn Tage zuvor von der Willensmeinung des heiligen Vaters in Kenntniß gesetzt seyen. [6]) Später setzten sich die Templer auf ihrer Burg

---

[1]) *Leibnitz*, scriptt. rer. brunsv. T. II. S. 39.

[2]) *Lünig*, pars spec. cont. I. S. 84.

[3]) *Torquati* series pontificum ecclesiae Magdeburgensis (*Mencken*, scriptt. T. III) S. 390. — Klöden, diplomatische Geschichte des Markgrafen Waldemar von Brandenburg (Berlin 1844. T. I) läßt die päpstliche Bulle, welche er fälschlich für das Jahr 1307 datirt, an Erzbischof Heinrich gelangen.

[4]) Urkunde bei Wohlbrück, geschichtliche Nachrichten von dem Geschlechte von Alvensleben, T. I. S. 211.

[5]) Dithmar, genealogisch-historische Nachricht von den Herrenmeistern von St. Johann. Frankfurt 1737. 4. S. 10.

[6]) Urkunde bei von Ledebur, Archiv für die Geschichte Preußens.

zu Beyer-Naumburg bei Sangerhausen offen gegen den Erzbischof zur Wehr. Wie wenig Letzterer seinen Zweck erreichte, ergibt sich daraus, daß die Templer im Hochstifte Magdeburg, vermöge der ihnen angewiesenen Präbenden, im Besitze des größeren Theils der Güter ihres Ordens verblieben. In Beziehung hierauf trugen die Hospitaliter 1318 ihre Klage dem Papst Johann XXI vor, der zu Gunsten derselben dem Prior und Guardian der Dominicaner in Magdeburg den Auftrag zukommen ließ, die den Templern überwiesenen Einkünfte einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, um zu bestimmen, ob dieselben nicht vermindert werden könnten. [1]) Ein großer Theil der Templer in den Marken trat in den Orden von St. Johann über. So der Großpräceptor Friedrich von Alvensleben [2]) und die Comthure Bertram von Greiffenberg auf Röhrichen und Johann von Wartenberg auf Quartschen. [3]) Wie in Böhmen, wo mehrere Templer, nachdem sie sich des weißen Mantels begeben hatten, zur Ehe schritten und sich im Besitze ihrer Höfe behaupteten, [4]) so gingen auch in den Marken viele Ordensgüter in die Hände des Adels, namentlich der mächtigen Familien von Jagow und Schulenburg über.

* * *

Es kann keiner Frage unterliegen, daß die Absicht Philipps des Schönen ursprünglich auf den Erwerb des in Frankreich befindlichen Gesammtbesitzes des Ordens gerichtet war. In Beziehung hierauf gerieth er in mannichfache Verwickelungen, theils,

---

T. XVI. S. 251. — Rathmann, Geschichte von Magdeburg. T. II. S. 218, berichtet irrthümlich, daß Erzbischof Burkard die ergriffenen Templer unverzüglich habe verbrennen lassen.

[1]) Urkunde bei Wohlbrück, T. I. S 219. Note.

[2]) Doch stellt Wohlbrück, T. I. S. 217. Note, diese Angabe in Abrede.

[3]) Dithmar, a. a. O. S. 14 u. 15. — Noch beim Jahre 1351 geschieht eines Johanniters Erwähnung, der zuvor Tempelritter gewesen war. Klöden a. a. O. Th. IV. S. 60.

[4]) Pelzel, Beiträge zur Geschichte der Tempelherren in Böhmen und Mähren. (Neuere Abhandlungen der kgl. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften. T. III.) S. 209 ꝛc.

wie wir geſehen haben, mit der apoſtoliſchen Curie, theils mit hohen Kronvaſallen. Als im März 1308 Ritter Peter von Bailleux nach Nantes kam, um im Namen von König Philipp die Verwaltung der Güter und Renten des dortigen Tempelhofes zu übernehmen, traten die Bürger daſelbſt zuſammen, behaupteten, das Ordensgut komme nur ihrem Herrn, dem Herzoge zu, und wieſen den königlichen Bevollmächtigten aus der Stadt. [1]) Durch Clemens V waren der Biſchof und einige Stiftsherren in Agen zu Adminiſtratoren des ſämmtlichen Tempelguts in Guienne ernannt und die Oberaufſicht über die Beſitzungen des Ordens in ganz Frankreich dem Könige übertragen. Demzufolge gab Letzterer ſeinen Beamten auf, die Einkünfte und Gefälle der Comthureien in Guienne in den königlichen Schatz fließen zu laſſen. Dem widerſetzte ſich Johann Haſtings, der Seneſchall Eduards in Guienne, und indem er ſich gegen Ausgang des Jahres 1309 ſchriftlich an den Papſt wandte, klagte er über die durch dieſen erlaſſene Verfügung, da doch alle wegen Ketzerei, Majeſtätsverbrechen, Mord, Raub und ähnliche Unbilden eingezogenen Güter dem Herrn des Landes zukämen, auch ſeit unvordenklicher Zeit den Herzögen von Guienne anheimgefallen ſeyen. [2]) Hiervon abgeſehen, erachte er für bedenklich, daß der König von Frankreich den Beſitz der feſten, im Gebiete Eduards gelegenen Tempelſchlöſſer erwerbe. In Folge dieſer Einrede bewirkte Clemens V durch dringende Vorſtellungen beim franzöſiſchen Hofe, in dieſer überaus zarten Angelegenheit mit der höchſten Vorſicht verfahren zu wollen, daß Philipp ſeine Anſprüche auf das Ordensgut in Guienne ſchwinden ließ.

Erkennen wir in dieſen von Bretagne und Guienne aus erhobenen Einreden nur Ausnahmen, ſo genoß Philipp der

---

[1]) *Morice*, mémoires pour servir à l'histoire de Bretagne. T. I. S. 1216, und *Lobineau*, histoire de Bretagne. T. II. S. 459.

[2]) Incurrimentum seu forisfactio dictorum bonorum et omnium aliorum quorumcunque pro quibuscunque criminibus, sive crimina haeresis, laesae majestatis, murtri, roberiae, seu ob aliud quodcunque crimen in ipso ducatu commissorum pertineat seu pertinere debeat ad dictum dominum regem (Eduard) et ad ipsius praedecessores pertinuerint ab antiquo. *Baluzius*, vitae papar. avenions. T. II. S. 174.

Schöne bis zum Ende ſeiner Regierung der Einkünfte des Ordens in Frankreich. Ihn irrte darin nicht, daß Adel und Bürger ohne Scheu über die lange Verhaftung der Templer klagten und als den einzigen Grund derſelben die Habſucht des Herrſchers nannten. Ein ſolches Verfahren des Königs konnte ſich nur auf die heimliche Billigung des Papſtes ſtützen. Und in der That würde ſchon der Charakter von Clemens V die Vermuthung einer Theilnahme an dem Genuſſe der eingezogenen Güter geſtatten, auch wenn entſchiedene Belege fehlten, daß er die Theilung des Raubes nicht verſchmäht habe. Aber Clemens trägt kein Bedenken, in einem Schreiben (Mai 1309) an den König das Geſtändniß abzulegen, daß er einen Theil des beweglichen Eigenthums des Ordens zu ſich genommen habe. [1]) Wir wiſſen, daß geiſtliche Commiſſarien die Tempelgüter zu St. Paul für die apoſtoliſche Kammer der Grafſchaft Venaiſſin mit Beſchlag belegten; daß der beträchtliche, in dieſer Grafſchaft befindliche, Grundbeſitz der Verurtheilten in die Hände des Papſtes gerieth; daß, während Karl II die unbeweglichen Ordensgüter im Königreich Neapel und in der Grafſchaft Provence für ſich gewann, er die beweglichen mit Clemens theilte. Bei Gelegenheit der durch den Erzbiſchof von Ravenna im nördlichen Italien geführten Unterſuchung ergab ſich, daß im Hochſtifte Piſa die Verwalter der Tempelgüter über deren Einkünfte zu Gunſten des heiligen Stuhles verfügten. Ein italieniſcher Chroniſt ſpricht ſich unverhohlen darüber aus, wie bedeutend der Antheil des Genuſſes geweſen, der dem Vorſteher der Chriſtenheit zugefallen ſey, [2]) und wenn uns berichtet wird, daß 1310 plötzlich Wilhelm von Nogaret in Carcaſſonne erſchienen ſey, alles Geld, welches bei den königlichen Einnehmern durch den Judenſchatz eingegangen und bei der Verwaltung der Tempelgüter aufgekommen war, zu ſich genommen und ſich damit nach Avignon begeben habe, [3]) ſo erkennt man darin leicht einen der vielen Wege, deren ſich der

---

[1]) *Boyer*, histoire de l'église de St. Paul. S. 116.

[2]) Dicitur autem, Papam et regem ex bonis ipsis florenorum ducenta millia percepisse. *Francisci Pipini Bononiensis* chronicon (*Muratori*, T. IX.) S. 750.

[3]) *Vaissete*, hist. générale de Languedoc. T. IV. S. 151.

König bediente, um den Papſt für alle Forderungen willfährig zu erhalten.

Als der König endlich nicht mehr umhin konnte, ſich der unbeweglichen Güter des Ordens zu begeben, verblieben ihm doch die beweglichen, die im Temple vorgefundenen Schätze, die Vorräthe an Waffen, Kleidung, Hausrath und Lebensmitteln, welche in allen Ordenshäuſern aufgehäuft waren. Zu einer Rechnungsablage über die bis dahin bezogenen Einkünfte war die Krone eben ſo wenig zu bewegen, als zur Abzahlung der Schulden, mit welcher ſie überdieß die Grundſtücke des Ordens belaſtet hatte. Es mußten ſogar die Brüder von St. Johann, als ſie endlich (1317) in den Beſitz der ihnen zugeſprochenen Güter gelangten, 600,000 Gulden für deren bisherige Verwaltung und 260,000 Livres für die auf die Gefangenen verwandten Unkoſten an König Philipp den Langen auszahlen. [1])

Es liegt außerhalb des Bereiches dieſer Unterſuchung, zu ermitteln, wie weit die von Walſingham ausgeſprochene Beſchuldigung, daß Clemens von den Hoſpitalitern erkauft ſey, um ihnen die Beſitzungen der Templer zuzuwenden, Begründung finde. Nur die Bemerkung ſey hier verſtattet, daß der Orden von St. Johann weit entfernt war, die große Erbſchaft der Templer ungeſchmälert zu erwerben. Viele weltliche Machthaber kamen dem in Frankreich gegebenen Beiſpiele nach und haſchten bei dem Sturze des Ordens nach Bereicherung; ſie gingen zum Theil ſelbſt weiter noch als Philipp der Schöne, indem ſie auch die unbeweglichen Güter an ſich riſſen. Daß Karl II in Neapel und der Provence alſo verfahren ſey, iſt ſchon früher bemerkt. In Böhmen, wo einige der größten Güter im September 1308 vom dortigen Großpräceptor — ahnete er die nächſten Schickſale ſeiner Genoſſenſchaft? — veräußert waren, ſchlug König Johann gegen zwanzig der ſchönſten Tempelburgen zur Krone. [2]) Die Könige Ferdinand IV von Caſtilien, Jayme II von Aragon und Diniz von Portugal hatten ſich 1310 unter einander dahin verſtändigt, auf den Fall der Aufhebung des Tempelordens über die Güter und Einkünfte desſelben keine Ver-

---

[1]) *Histoire critique et apologétique.*

[2]) Pelzel, Beiträge zur Geſchichte der Tempelherren in Böhmen.

fügung des apostolischen Stuhles entgegenzunehmen, sondern dieselben bei ihren Landen zu erhalten. Von diesem festen Entschlusse der verbündeten Könige benachrichtigt, wagte Clemens V nicht, mit Entschiedenheit gegen sie aufzutreten, er begnügte sich vielmehr mit dem Festsetzen einer Frist, innerhalb welcher die Gründe zu entwickeln seyen, aus denen die Erbschaft der Templer den Hospitalitern nicht zufallen sollte. Deßhalb sandte Jayme von Aragon im December 1312 seinen Rath, Don Ramon de Bilanova, nach Avignon, [1]) ließ das Mißliche einer Verschmelzung des Vermögens beider Orden erörtern und erwirkte (8 Junius 1317) die Erlaubniß zur Stiftung einer neuen geistlichen Ritterschaft von Santa Maria de Montesa. Auf diese, die zum unausgesetzten Kampfe gegen die Ungläubigen verpflichtet war, wurde das Kreuz der Tempelherren vererbt. Doch sollte der Hauptsitz derselben, das in Valencia gelegene feste Kloster Montesa, nach wie vor dem Orden von Calatrava unterworfen bleiben, so daß dem Meister des letztgenannten das Recht der Visitation zustehe. [2]) Die Stadt Frexenel, welche der Tempelorden 1248 wegen seiner bei der Eroberung Sevilla's bewiesenen Tapferkeit zum Geschenk erhalten hatte, wurde ihm 1308 durch die Bürger von Sevilla mit Gewalt entrissen. [3]) Die Tempelgüter in Castilien gelangten theils in den Besitz der Ritterorden von St. Yago und Calatrava, theils wurden sie zum Krongut geschlagen, [4]) indem Ferdinand IV sich anfangs des Vorwandes bediente, bis zur Beendigung des Processes die Habe der Templer selbst verwalten zu wollen, später aber die Behauptung aufstellte, daß der Orden seine Güter in Castilien nur als Lehen von der Krone inne gehabt habe.

Was Portugal anbetrifft, so hatte der gelehrte, kunstliebende

---

[1]) *Zurita*, anales de la corona de Aragon. Zaragoza 1610. fol. T. I. Blatt 450.

[2]) Die Bulle Johanns XXII vom Jahre 1317, durch welche der neue Orden seine Bestätigung erhielt, findet sich bei *Aguirre* collectio conciliorum Hispaniae. T. III. S. 549 ꝛc.

[3]) *Campomanes*, dissertacion IV.

[4]) Ueber die Besitzungen des Tempels in Castilien berichtet mit besonderer Genauigkeit der mit dem erzbischöflichen Archive von Toledo wohlvertraute Mariana.

König Diniz schon im November 1309 den Besitzungen der Templer königliche Diener vorgesetzt. Im August 1318 aber sandte er den Ritter Lorenzo de Monsaraz und Pedro Perez, Stiftsherrn zu Coimbra, nach Avignon und bewirkte durch sie, daß der Papst durch eine Bulle (16 März 1319) die Stiftung des Christordens (Ordo militiae Jesu Christi) und die Ueberweisung aller in Portugal und Algarbien gelegenen Tempelgüter an denselben genehmigte. Der Sitz dieses Ordens, der den weißen Mantel mit dem rothen Kreuze der Templer annahm, dessen erster Großmeister der Tempelprior Gil Martinez war und in welchem man Richtung und Aufgabe der Templer unter verändertem Namen wiedererkennt, war anfangs Castromarin in Algarbien, dann die feste Tempelcomthurei zu Thomar. Selbst daß dieser neue Orden sich der Visitation der Aebte des Cistercienserklosters Alcobaza unterwerfen und dem Könige die Huldigung leisten mußte, unterscheidet ihn wenig von der Genossenschaft der Templer, da auch diese in Portugal mehr als anderswo der Oberhoheit des Landesherrn unterworfen gewesen war.

Bischöfe und Prälaten beeiferten sich, den von ihnen begünstigten Klöstern vom Reichthum der Verurtheilten zuzuwenden. Viele Ordensgüter in Spanien und einzelne in Ungarn, so wie die Höfe in Schwäbisch-Hall, Neuß, Bamberg, Augsburg, Middelburg, Air, Saunur und Bazas (in Guienne) kamen auf diese Weise an Dominicaner. Augustiner erhielten die Häuser zu Verdun, Bitourges und Trapani; der Tempelhof zu Cavaillon wurde Benedictinern, der zu Lyon Cölestinern zu Theil; die Güter zu Metz wurden zwischen Hospitalitern und Cölestinern getheilt,[4]) und aus den Ordenseinkünften zu Trier stiftete Erzbischof Balduin eine Carthause.

Trotz dieser Verkürzungen, welche sich die Hospitaliter, zum Theil sehr wider Willen der päpstlichen Curie gefallen lassen mußten, blieb doch der Werth der auf sie übertragenen Tempelgüter ein überaus bedeutender. Nicht allein daß die überwiegende Zahl derselben in Frankreich, Deutschland und Italien ihnen zufiel, befahl Eduard von England im November 1313, alle Renten und Grundstücke (so weit letztere nicht bereits durch

[4]) *Meurisse*, histoire des evesques de Metz. Metz 1634. fol. S. 492.

königliche Schenkungen geſchmälert waren) der Templer in ſeinem Reiche den Brüdern vom Hoſpital zu überweiſen. [1]) Ein Befehl, der ſich um ſo weniger vorausſehen ließ, als Eduard, der 4 März 1309 ſeinem Schatzmeiſter den Auftrag ertheilt hatte, alle Einkünfte und Gefälle der Tempelhäuſer aufzeichnen und durch zuverläſſige Männer verwalten zu laſſen, noch am 1 Auguſt 1312 dem Prior der Hoſpitaliter in England geſchrieben hatte: da das unerklärliche Gerücht gehe, daß päpſtliche Executoren nach England gekommen ſeyen, um die Uebergabe der Tempelgüter an die Ritter von St. Johann zu betreiben und daß der Prior ſich hierbei beſonders thätig bezeige, ſo gebe er ihm hiermit auf, ſich von dergleichen fern zu halten. [2]) Seit Letzteren durch ein Breve Johanns XXII ſämmtliche Tempelgüter in Cypern zugeſprochen waren, berechnete man die Einkünfte der hier befindlichen Comthurei auf 60,000 Byzantiner. [3]) Ihnen wurde der reiche Tempelhof bei St. Lorenz in Prag zuerkannt. [4]) Deßgleichen erhielten ſie das Ordensgut in Navarra, und in Folge eines mit König Sancho, dem Nachfolger Jayme's, abgeſchloſſenen Vertrages, die Tempelhabe auf Majorca gegen Verpflichtung des Kampfes wider die Ungläubigen und eine jährliche Abgabe an die Krone. Was die Templer im nördlichen und mittleren Italien beſeſſen hatten, namentlich in und bei Piacenza, [5]) ſo wie die beiden Klöſter in Venedig, [6]) ging in den Beſitz der Hoſpitaliter über.

---

[1]) *Rymer*, foedera T. III. S. 454.

[2]) *Rymer*, T. III. S. 130 und 337.

[3]) Sie wurde ſpäter in ſieben Comthureien getheilt, ſo daß jeder Zunge des Ordens eine derſelben zufiel.

[4]) Schon im Jahre darauf (1313) verkaufte Graf Berthold von Henneberg, Großprior vom Hoſpital, denſelben an die Dominicaner.

[5]) *Ughelli*, Italia sacra. T. II. S. 23.

[6]) Le Bret, Staatsgeſchichte der Republik Venedig. T. I. S. 735.

Achter Abſchnitt.

Schluß.

Eine kurze Ueberſicht des äußern Ganges der Unterſuchung in Frankreich und der auf die Geſtaltung desſelben einwirkenden Verhältniſſe möge hier den Erörterungen über die Unſchuld des Ordens vorangehen.

Die Stellung, welche Papſt Clemens V ſeit dem Tage, daß er die Tiara trug, zu Philipp dem Schönen einnahm, iſt bereits früher beſprochen. Furcht vor der Gewalt und Liſt eines Königs, der, wie er während des Zwiſtes mit Bonifaz bewieſen hatte, vor dem Fluche der Kirche nicht zurückbebte, der durch keinen Widerſtand zum Aufgeben des einmal vorgeſteckten Ziels bewogen werden konnte, durch deſſen Gift, wie die Sage ging, Benedict IX ſein jähes Ende gefunden hatte, rang in Clemens mit dem Verlangen nach Behauptung ſeiner und der Kirche Selbſtſtändigkeit. Dieſer Kampf war ein höchſt ungleicher; bei einem Manne wie Clemens, der jedes ſittlichen Halts ermangelte, der der Habſucht fröhnte gleich dem, vor welchem er kroch, von dem man weiß, daß er für Geld König Eduard von England ſeines Schwures auf die magna charta entband, gab begreiflich Feigheit den Ausſchlag. Wenn der Papſt das Papſtthum dem Könige opferte, warum nicht den gefeſſelten Orden? Wir werden ſehen, daß auch Clemens den Untergang der Tempelherren zum Vortheil der päpſtlichen Schatzkammer zu benutzen verſtand.

Die erſten Ausſagen gegen den Orden rühren, nach allen Berichten, entweder von zwei auf den Tod ſitzenden Verbrechern, oder ſie ſind von heimlich eingezogenen Templern erzwungen,

oder aber, was später die Gefangenen vermuthet zu haben scheinen, [1]) der König hat sie von verschiedenen aus dem Orden gestoßenen Brüdern bekommen. In allen diesen Fällen geben sie eine faule Grundlage für die Anklage ab. Gleichwohl geht Clemens ohne ernstliches Widerstreben hierauf ein, und auf seinen Betrieb kommt Molay nach Frankreich, der, weil er von heimlichen Anschuldigungen gehört hat, zuvorkommend um Untersuchung anhält, ja sich erbietet, in Poitiers gefangen zu bleiben, bis die Unschuld des Ordens erwiesen sey.

Daß die Kirche, der allein es zukam, die Untersuchung führe, lag keineswegs in dem Plane Philipps. Drum greift er ohne Zögern ein und mit Beirath von Nogaret erfolgt die Verhaftung. In Folge dessen zeigt sich auch Clemens betroffen; die Bürgerschaft von Paris begreift das Geschehene nicht. Das Ereigniß ist zu unerwartet, zu bedeutend, als daß nicht die Regierung in möglichster Schnelligkeit ihr Verfahren hätte erläutern, rechtfertigen müssen. Deßhalb erfolgt unverzüglich nach der Verhaftung das Verhör im Temple durch Nogaret und Wilhelm von Paris. Dem sofort Geständigen wird die Freiheit verhießen, der Läugnende gefoltert, jedes Mittel in Bewegung gesetzt, um, dem Volke gegenüber, ein rasches Geständniß zu gewinnen. Beides, Verhaftung und Verhör, vorzüglich daß ein Geistlicher seiner Umgebung, der ihm in diesen Beziehungen niemals Mittheilungen gemacht hatte, das Organ des königlichen Willens abgab, überraschte den Papst. Aber zu handeln, sein Recht zu wahren, die Ehre des apostolischen Stuhles zu schützen, vermochte der Feigling nicht.

Zuerst legt Nogaret den Theologen in Paris die Gründe des Verfahrens vor. Schon bei dem Kampfe Philipps mit Bonifaz hatte sich die Universität bereitwillig auf die Seite des Königs gestellt. Sie verfolgte diesesmal denselben Weg. Hierauf müssen Mönche und königliche Diener dieselben Gründe der zusammenberufenen Bürgerschaft von Paris entwickeln. Man sieht, der König schmeichelt durch diese Mittheilungen einem Volke, das er fürchtet.

Vor den Mitgliedern der Universität erkennt Molay die Rich-

[1]) *Processus*, T. I. S. 108.

tigkeit der Anklage an; er wiederholt unlange darauf vor denſelben Zeugen das Geſtändniß Namens des ganzen Ordens. Dieſe Art der Beweisführung ſchien die leichteſte und ſchlagendſte. Aus einzelnen Verhören in den Provinzen, z. B. vor dem Biſchof von Elne, erſieht man, daß gleich anfangs das Geſtändniß des Großmeiſters den Gefangenen entgegengehalten wird. Man rechnet dabei mit Sicherheit auf die Macht des Beiſpiels, auf den harten Gehorſam im Orden. Dieſesmal reicht er nicht aus. „Hat der Großmeiſter alſo geſprochen, erklären die Gefangenen, ſo hat er es in ſeinen Hals gelogen!"

Wie Molay dazu gebracht ſey? Noch neun Monate ſpäter iſt er, ſo wie einige Großwürdenträger, unfähig, von Chinon nach Poitiers zum Papſte gebracht zu werden, weder zu Roß noch zu Wagen, weil er durch die Haft zu ſehr angegriffen ſey. Mit andern Worten, er hatte die Folter überlebt, auf der viele der Seinigen bereits geendet hatten. [1]) Hatte doch Wilhelm von Paris ſeinen Delegirten aufgegeben, bis zum Geſtändniſſe mit der Anwendung der Marter nicht nachzulaſſen. Je wichtiger aber das Geſtändniß der Ordensoberen war, um ſo wirkſamere Mittel mochte man angewandt haben, es hervorzulocken. Grade bei den erſten Verhören mußten Ausſagen gewonnen werden; gerade hier wird deßhalb die Folter am ſchärfſten geweſen ſeyn. [2]) Nächſt Nogaret, dem königlichen Kanzler, der gegen den Orden Groll hegt, weil dieſer die Verbannung ſeines Vaters, als eines Ketzers, betrieben hat, [3]) iſt dabei beſonders Wilhelm von Paris thätig; er iſt eine Creatur des Königs, der wiederum ſeines Namens bedarf. Wie weit ſein Verfahren gegangen ſeyn mag, erhellt daraus, daß ſelbſt der feige Papſt gegen ihn den Ausbruch der Heftigkeit nicht zurückhalten kann.

Hinſichtlich der Verhöre im Temple fehlen die Protokolle.

---

[1]) *Antonini* archiep. Florentini historiale. (Lugduni 1512. fol. T. III): Rex fecit eos torqueri variis cruciatibus, ut omnes faterentur excessus.

[2]) De confitentibus ultra veritatem rex mitius se habebat. *Baluz. Vita* VI.

[3]) *Chron. Astense (Muratori.* T. XI). S. 193. — Ei principaliter fuit negotium (inquisitionis) commissum. *Baluz. Vita* I.

Wir dürfen aber auf sie aus der Analogie der ersten Verhöre in Languedoc schließen, worüber die Actenstücke auf uns gekommen sind. Nur daß man freilich im Temple noch stürmischer verfahren seyn wird, weil auf die erste Aussage der höchsten Ordensglieder Alles ankam. In Frankreich beginnt die Untersuchung mit der Folter; deßhalb sogleich Geständnisse, die später widerrufen werden. In England verharrt man beim Läugnen, bis Anwendung der Folter das Geständniß erzwingt. Letzteres erfolgt in keinem der Länder, wo man zu diesem Mittel der Gewalt nicht schreitet.

In Languedoc werden die ersten Verhöre nur von weltlichen Dienern des Königs geleitet. In ihrer Instruction ist die Handhabung der Folter gestattet. Die niedergelegten Geständnisse sollen sogleich, durch Unterschrift der Zeugen beglaubigt, an den König abgehen. Nur auf diese kommt es an, weil sie sogleich zur Veröffentlichung dienen sollen; die Aussagen der Läugnenden verlangt man nicht zu wissen. Die Instruction sagt ferner, dem Geständigen werde Gnade zu Theil, dem Läugnenden der Feuertod. Dadurch ist, nach dem Wesen menschlicher Schwäche, das Ergebniß der Untersuchung im voraus bestimmt. Die Fragartikel sind möglichst allgemein gehalten; man will sie erst durch das Geständniß abrunden, sicherer begründen. Und doch gehen schon beim ersten Verhöre die Aussagen auf fast alle vorgehaltenen Punkte mit denselben Worten ein; es sey denn, daß man mit einigem Recht annehme, daß das anfängliche Läugnen und die Hinzuziehung des Angstmannes nicht protokollirt sey.

Schon hier stellt sich bei fast allen Gefangenen heraus, daß sie die Schuld des Ordens zugeben, die eigene Unschuld nach Möglichkeit reserviren. Der König will nur den Orden schuldig wissen, nicht den Einzelnen. Man kann sich der Vermuthung nicht erwehren, daß die Geständnisse, man habe mit den Lippen, nicht mit dem Herzen, verläugnet, ueben das Kreuz gespien, Erlaubniß zur Sodomiterei erhalten, aber solche nie andern ertheilt, noch auch je geübt — die übereinstimmend bei allen früheren und späteren Verhören sich ergeben, suggerirt seyen. Auf diesem Wege war das Individuum zu einer Aussage zu bewegen, wodurch es persönlich wenig gravirt wurde und der König gleichwohl seinen Zweck erreichte.

Erst nachdem sie vor königlichen Dienern bekannt haben, müssen die Templer in Languedoc das Geständniß in Gegenwart von Geistlichen, ihren rechtmäßigen Richtern, wiederholen. — Daraus aber, daß dieselben Fragartikel nach allen Seneschausseen gesandt werden und Wilhelm von Paris in verschiedenen Gegenden die Untersuchung selbst leitet, muß sich nothwendig eine gewisse Uebereinstimmung in den Aussagen ergeben.

Philipp der Schöne fühlt es selbst, daß er seine heimliche Absicht zu früh verrathen, indem er sich sogleich in den Besitz der Ordensgüter gesetzt hat. In dieser Hinsicht geht er einen Schritt zurück; er kann der Beihülfe des Papstes nicht entbehren und wenn dieser sich auch scheinbar sträubt, auf die Anklage einzugehen, so geschieht es wohl nur, um vor seiner Umgebung seine kirchliche Stellung bis zu einem gewissen Grade zu behaupten. Er will äußerlich von der Schuld des Ordens überführt werden, will es, weil er weiß, daß er dem Könige nicht widerstreben kann. Denn dieser hat selbst die Stände berufen, die sich begreiflich — eine Menge von hochgestellten weltlichen Herren hatte für den Tag in Tours ihre Stimme an Nogaret übertragen — zu Gunsten des Herrschers entscheiden. Deßhalb läßt der König 72 solcher Templer, welche bereits Alles gestanden haben, nach Poitiers bringen. Ob dort Alle ihre Aussagen wiederholt haben, wissen wir nicht. Gewiß ist, daß sie anfangs vor dem Papst allein (wie dieser selbst sagt), nicht, wie es in der späteren Erklärung desselben heißt, vor dem ganzen Collegium der Cardinäle, sodann in Gegenwart von nur wenigen und ergebenen Cardinälen befragt wurden. Hierauf erfolgt die Sendung der Cardinäle nach Chinon zu den kranken Großwürdenträgern, die gleichfalls das Geständniß wiederholen; Molay nicht ohne Zögern. Ist er während der erbetenen Frist abermals gefoltert? Somit ist dem Aeußeren ein Genüge geschehen. Clemens erläßt die Bulle Faciens misericordiam und ernennt die Untersuchungscommission.

Bei der gleichzeitig durch delegirte Geistliche in den Diöcesen geführten Untersuchung verfährt man menschlich; nichts deutet auf die Anwesenheit des Henkers hin. Alsbald läugnen fast alle, zum Theil schon früher geständigen, Templer in Languedoc mit der höchsten Entschiedenheit.

An der Spitze der päpstlichen Untersuchungscommission stand der Erzbischof von Narbonne, ein gelehrter, aber charakterloser Mann, der in Augenblicken, in denen die Untersuchung eine den Angeklagten günstige Wendung zu nehmen schien, oder wenn Wünsche vorgetragen wurden, deren Erfüllung lästig war, und die abschläglich zu bescheiden gleichfalls die Form nicht gestattete, oder aber wenn begründete Beschwerden gegen das bisher beobachtete Verfahren erhoben wurden, sich entweder aus der Commission wegstahl, oder eben so häufig abberufen wurde, der Angabe nach, weil der König ihn zu sprechen wünsche. Hinsichtlich der ihm zur Seite gesetzten Bischöfe, von denen der von Bayeux ganz das Verfahren des Erzbischofs von Narbonne nachahmte, sey noch bemerkt, daß sie Unterthanen des Königs waren, in einer Zeit, wo sich die französische Kirche in völliger Abhängigkeit von Letzterem zeigt, und daß namentlich Wilhelm Duranti, Bischof zu Mende, sein Bisthum lediglich Philipp dem Schönen verdankte.

Und doch läßt sich nicht läugnen, daß das Interrogatorium, welches der Großmeister und 231 Templer vor dieser Commission bestanden, langsam und mit großer Milde geführt wurde. Ueberall tritt unverkennbar hervor, daß die Commissarien das bisherige Verfahren nicht billigen. Aber sie begreifen ihre peinliche Stellung; der König *will* Verurtheilung; am Papste finden sie wenigstens keinen Halt. Deßhalb beschränken sie sich sorgfältig auf den ihnen schriftlich gewordenen Auftrag. Nur dadurch können sie verhindern, daß das unwürdige Spiel, welches mit ihnen getrieben wird, öffentlich, ihre Ehre schändend, erkannt werde. Jedenfalls verdienen die hier abgegebenen Aussagen mehr Berücksichtigung, als die in wörtlicher Uebereinstimmung vor den königlichen Beamten abgegebenen.

Die Commission beginnt ihre Thätigkeit mit einer Aufforderung an sämmtliche Templer, sich, behufs der Vertheidigung des Ordens, vor ihr einzufinden. Als sich innerhalb der mehrfach hinausgeschobenen Frist kein Templer stellt, ergiebt die deßhalb gehaltene Nachfrage, daß die Gefangenen zum Theil gar nicht, zum Theil nur nachlässig von der Vorladung in Kenntniß gesetzt sind. Es vergeht viel Zeit, ehe Einzelne erscheinen, die überdieß, wie ihre Erklärungen darthun, von dem Inhalte der

Citation kein richtiges Verständniß gewonnen haben. Die Commission hat Jedermann aufgefordert sich zu melden, der zu Gunsten des Ordens aufzutreten wünsche. Gleichwohl werden sechs Männer, von denen man glaubt, daß sie nach Paris gekommen seyen, um Anwälte für den Orden zu gewinnen, vom dortigen Prévôt verhaftet und die Commission begnügt sich damit, letzterem das Geschehene zu verweisen.

Sobald sie von der Vorladung benachrichtigt sind, zeigen sich, trotz der erlittenen Folter, viele Templer bereit, die Sache des Ordens zu führen, setzen aber hinzu, daß sie dazu nicht im Stande seyen, so lange sie gefangen, aller Geldmittel beraubt, der Willkür ihrer Wächter preisgegeben seyen; überdieß bedürften sie des Beistandes von rechtsverständigen Männern. Andere fügen selbst diese Bedingungen nicht hinzu; sie erklären, durch die Qualen der Folter zur Lüge gedrungen zu seyn und wünschen nur, daß ihre Haft wegen des Erbietens zur Vertheidigung nicht geschärft werden möge.

Als Molay zuerst vor der Commission erscheint, trotz des früheren Geständnisses (dessen Umfang wir leider nicht kennen) zur Vertheidigung entschlossen und die Bitte um Gewährung von Rath und Unterstützung vorträgt, warnt man ihn vor der Uebernahme der Vertheidigung, bemerkt, daß in Ketzersachen ein gerichtlicher Beistand nicht bewilligt zu werden pflege, daß in ihnen nur summarisches Verfahren gelte. Dennoch verharrt der Großmeister bei seinem Entschlusse. Er kann sich, als man ihn auf seine frühere Aussage verweist, des überwallenden Zorns nicht erwehren, und was der Gefangene auf der Folter gesprochen haben soll, will der Ritter als erlogen mit dem Schwerte erhärten.

Die hier gebotene Mittheilung des Protokolls ist von der höchsten Wichtigkeit. Molay, ein schlichter, derber Mann, der seinen Richtern an Wissen und Gewandtheit weit nachsteht, leicht bethört, wie es scheint, und durch Zusagen gewonnen, weil er keine Lüge voraussetzt — er verliert urplötzlich die ruhige Haltung, in welcher wir ihn bis dahin allein kennen gelernt haben, und indem er den mächtig aufsteigenden Zorn nicht zurückdrängen kann, erklärt er die in dem Protokoll enthaltenen, vorgeblich von ihm abgelegten Aussagen für erlogen. Bei der Ver-

sönlichkeit Molay's kann an eine künstliche Entrüstung möglicher Weise nicht gedacht werden. Es kann seyn, daß der Unglückliche auf der Marterbank Aussagen that, deren Inhalt, weil er auf Unwahrheit beruhte, ihm später entfallen war; näher jedoch liegt es, an eine Fälschung zu glauben. Wir wollen nicht weiter hervorheben, daß ein kleiner Unterschleif der Art weder einem Philipp, noch Nogaret, oder selbst einem Clemens sonderliche Ueberwindung gekostet haben würde. Erwägen wir aber, welches nichtswürdigen Betruges man sich bediente, um die Gefangenen in Sens zum Verharren bei den ihnen insinuirten Aussagen zu vermögen, und wie die hierauf bezügliche Schrift von denen, deren Namen sie als Unterschriften trug, nicht anerkannt wurde; sodann daß auch bei dem Verhöre auf Schloß Alais ein läugnender, aber, wie gesagt wird, früher geständiger Präceptor das auf sein erstes Bekenntniß Bezug habende Protokoll für untergeschoben erklärt: so ist der Verdacht nicht zurückzuweisen, er drängt sich uns fast als eine Gewißheit auf, daß die von königlichen Dienern geführten Protokolle gefälscht waren.

Als der Großmeister wiederholt seinen Entschluß ausspricht, von der Vertheidigung nicht lassen zu wollen, redet zu ihm der ungerufen in den Sitzungssaal eingetretene Wilhelm von Plagian, des Königs Vertrauter, beschwört ihn, sich nicht ins Verderben zu stürzen, und erreicht, daß Molay wenigstens eine Frist erbittet, bevor er sich definitiv für die Uebernahme der Vertheidigung bereit erkläre.

Dann wird Molay abermals vorgeführt. Man scheint Alles versucht zu haben, um nur zu verhindern, daß er sich nicht an die Spitze der Vertheidigung stelle, die ohne ihn nicht geführt werden kann. Zu dem Zwecke hat man ihm das päpstliche Schreiben mitgetheilt, welches besagt, daß die Großwürdenträger nur von dem Oberhaupt der römisch-katholischen Christenheit gerichtet werden sollen. Man sucht den Großmeister offenbar von der Sache seiner Brüder zu trennen. Und doch — es übermannt ihn, er muß „zur Entlastung seines Gewissens" von der Herrlichkeit der Thaten und der kirchlichen Frömmigkeit des Ordens berichten, dem er so lange angehört hat; es ergreift ihn der Einwurf, daß Werkheiligkeit ohne des Glaubens Grundlage eitel sey, und mit raschen, aus der innersten Seele quellenden

Worten legt er sein christliches Glaubensbekenntniß ab, ungeordnet, abgerissen, aber so, daß der Gott der katholischen Christenheit in ihm sein gläubiges Kind sehen mußte. Da, urplötzlich, unterbricht ihn der unbemerkt eingetretene Kanzler des Königs. Hatte ihn die Besorgniß, daß Molay dennoch die Vertheidigung übernehmen werde, hergetrieben? Er gehört nicht zur Commission; es ist in ihr kein Platz für den Eindringling. Aber er ist der mächtigste Freund des Königs und die päpstlichen Delegirten lassen geduldig geschehen, daß er in ihrer Gegenwart Anklage gegen den Orden erhebt. Und welche haltlose, der fernen Vergangenheit entnommene Anklage? Will er etwa dadurch nur den Großmeister verwirren? Wie mochten erst die königlichen Diener in den von keinem Dritten belauschten Verhören in den Gefängnissen verfahren!

Endlich sammeln sich die Gefangenen in Paris. Bis auf Einzelne, die sich jeder Vertheidigung begeben, oder solche nur hinsichtlich der Zeit, die sie im Orden verlebt haben, führen wollen, sind Alle zur Vertheidigung bereit, freilich mit dem Unterschiede, daß der überwiegende Theil solche unbedingt will, ein kleinerer Theil die Besprechung mit dem Großmeister für nothwendig erachtet und auf Bewilligung von Geldmitteln besteht.

Fünfhundert vierundvierzig zur Vertheidigung entschlossene Templer werden vor die Commission beschieden; um aus ihrer Mitte sechs bis acht Procuratoren behufs der Wortführung zu erkiesen, denen die erforderliche Rücksprache mit ihren Mandanten frei stehen soll. Schon bei dieser Gelegenheit wird von den versammelten Brüdern eine Bittschrift entworfen, des Inhalts, daß ihnen, die sie mit dem Proceßgange nicht vertraut seyen, die Unterstützung rechtserfahrener Männer und die Verabredung mit dem Großmeister, hinsichtlich der zu treffenden Wahl von Procuratoren, verstattet werde. Letzteres schlägt die Commission ab, weil der Großmeister auf Vertheidigung verzichtet habe und der Erzbischof von Narbonne überdieß zur Eile treibt. Andrerseits aber gebietet sie, daß solche Templer, welche bisher vorzugsweise Namens Aller das Wort geführt, sich mit den übrigen Gefangenen wegen der Vertheidigung verständigen sollen. Gleichwohl geschieht Letzteres nicht; es wird den abgesondert Bewachten die Möglichkeit nicht verstattet, gemeinsame Maßregeln zu

ergreifen. Ueberdieß ruft der Schwur des Gehorsams bei Allen stets die Verpflichtung ins Gedächtniß, keinen Schritt von Bedeutung ohne den Großmeister zu thun.

So wird — und eben das wollte man — ein gemeinsames Handeln unmöglich. Es wählen höchstens die in Einem Raum bewachten Stellvertreter; Andere lehnen auch dieses mit dem Bemerken ab, daß sie dafür gefoltert werden würden. Die Einzelnen sind als solche zur Wortführung bereit; sie sehnen sich darnach, vor das Concil gestellt zu werden; sie erklären fortwährend alle Anschuldigungen für erlogen und wollen bis zum Tode in Treue gegen den Orden ausharren; sie bestehen darauf, daß die Aufsicht über die Gefangenen der Kirche anvertraut werde, weil die Großwürdenträger des Ordens nur durch Furcht von der Uebernahme der Vertheidigung abgehalten würden; daß vor allen Dingen die Aussagen sterbender Brüder in Erwägung gezogen würden.

Dann erscheinen vor der Commission fünfzehn Templer im Namen von 106 in acht verschiedenen Häusern gehüteten; deßgleichen einzelne Delegirte von andern Gefangenen. Alle eifern für die Unschuld des Ordens und bitten um den Beistand von rechtserfahrenen Männern.

Es ergibt sich, daß vier Templer — zwei Priester und zwei Ritter — vorzugsweise das Vertrauen der Gefangenen hinsichtlich der Führung der Vertheidigung besitzen. Diese sollen zur Besprechung bei ihren Mitbrüdern zugelassen werden. Aber die vier Männer erklären, ohne Einwilligung von Meister und Convent ein solches Amt nicht übernehmen zu dürfen; sie geben nur zu, für ihre Person auftreten zu wollen, ohne deßhalb durch ihre Aussagen den ganzen Orden zu binden; sie begehren zugleich, daß kein zur Commission nicht Gehöriger den Sitzungen derselben beiwohne; sie klagen, daß einer Zurücknahme der Aussagen von den Wächtern durch Androhung der Folter vorgebeugt werde und versichern, daß ohne letztere Alle widerrufen würden.

Die Forderung, daß der Papst die von weltlichen Richtern erzwungenen Bekenntnisse nicht anerkenne, erscheint in der Billigkeit gegründet, wird jedoch von der Commission nicht beachtet. Letztere erklärt vielmehr, mit dem articulirten Verhöre beginnen zu müssen, welchem die obigen vier Templer — nennen wir sie immerhin Defensoren, — beiwohnen möchten.

Somit beginnt das Verhör, welches darthut, daß die Commission von den zu Poitiers vor dem Papste abgelegten Aussagen keine Kenntniß hat. Es kommt mehrfach vor, [1]) daß ein Gefangener bittet, nicht nochmals über solche Punkte befragt zu werden, hinsichtlich deren er vor dem Papste Auskunft gegeben hat, worauf die Commission, um sich zuvörderst hierüber zu unterrichten, die Abführung desselben befiehlt. Andrerseits werden auch Zeugen verhört, welche sich für Templer ausgeben, obgleich die anwesenden Ordensbrüder gestehen, daß jene niemals Mitglieder ihrer Genossenschaft gewesen seyen. [2]) Weltliche Herren, die im Dienste des Königs stehen, zeugen hier abwechselnd mit Templern. Wenn letztere geständig sind, haben sie wenigstens nur ore verläugnet, haben prope crucem gespien, haben bei andern Geistlichen gebeichtet und Absolution erhalten; haben jene Unbilden bei den durch sie geübten Aufnahmen nie geübt. Hierauf erscheinen die vier Defensoren abermals, erörtern, daß die Geständnisse erzwungen seyen, verlangen, daß die Geständigen von den Läugnenden gesondert werden, daß man einem jeden die Verpflichtung auferlege, für oder gegen den Orden ein Zeugniß abzugeben.

Am 10 Mai 1310 treten die Defensoren voll Schreck in den Sitzungssaal: Es halte der Erzbischof von Sens ein Concil, er wolle gegen Alle verfahren, die zur Vertheidigung bereit seyen, um sie von diesem Vorhaben abzubringen; man appellire hiergegen an die Commission. Diese aber nimmt die Appellation nicht an; sie hört folgenden Tages, inmitten des Verhörs, daß vierundfünfzig Templer verbrannt werden sollen, schickt Boten zum Erzbischofe, protestirt, weil durch dieses Verfahren ihre Wirksamkeit gelähmt werde und Templer in der Todesstunde für die Unschuld des Ordens gesprochen hätten, wie selbst von königlichen Dienern ausgesagt sey. [3])

Darauf achtet indessen der Erzbischof nicht; des Königs Wille wird erfüllt; er gebietet noch einmal über seine Prälaten, wie damals, als er sie nöthigte, die Absetzung von Papst Bonifaz zu

---

[1]) Z. B. *Processus.* T. I. S. 229.
[2]) Z. B. *Processus.* T. I. S. 233.
[3]) *Processus.* T. I. S. 275.

verlangen, und die Templer enden, Blutzeugen der Wahrheit, in den Flammen; sie wollen das angebotene Leben nicht unter der Bedingung der Lüge erkaufen.

Während dieser Hinrichtungen in Paris widerrufen fünfundvierzig Templer in Languedoc ihre durch die Folter erpreßten Aussagen. Sie werden hierauf abermals gemartert und zwar so lange, bis die Wiederholung der früheren Geständnisse erfolgt.

Jetzt hat der König gewonnen. Alle Gefangenen in Paris wissen von dem grausen Ende ihrer Brüder. Man hat sie unstreitig absichtlich davon in Kenntniß gesetzt. Die Folgen zeigen sich in den nächsten Verhören. Auch die Muthigen sind verwirrt; ein namenloser Schreck hat sich ihrer bemächtigt.

Den königlichen Dienern genügt auch dieses noch nicht. Einer der vier Defensoren wird vom Erzbischofe von Sens abermals in Untersuchung gezogen und — man weiß was das bedeutet. Eine Reclamation von Seiten der päpstlichen Commissarien wird vom Erzbischofe mit Derbheit zurückgewiesen. Die drei andern Defensoren sind bestürzt; sie wissen nicht, ob sie für sich allein mit der Vertheidigung fortfahren dürfen. An Einem Tage verzichten dreiundvierzig Templer auf die übernommene Vertheidigung, und die Commission, deren freiere Mitglieder immer entschiedener das Unwürdige ihrer Stellung fühlen mochten, vertagt sich vom 30 Mai bis zum 3 November, dann, weil der König augenblicklich keine Fortsetzung des Verhörs wünscht und demzufolge kein Templer bei den Untersuchungsrichtern angemeldet wird, bis zum 17 December. An diesem Tage erscheinen von den Denfensoren nur die beiden Ritter; von den Priestern, so erläutert das Protokoll, sey der eine entwichen (?), der andere, seit ihn der Erzbischof von Sens der Weihe beraubt habe, in einem Zustande, daß er nicht vorgelassen werden könne.

Jene vier Männer galten als Vertreter der beiden ersten Gliederungen des Ordens, der Priesterschaft und der Ritterschaft. Fürchtete man selbst jetzt noch das offene Wort dieser für die Wahrheit dem Tode Trotzenden? Die Ritter stehen verlassen; die Priester, welche allein Bildung und Kenntniß des canonischen Rechts und der Gerichtsformen besitzen, sind ihnen entrissen.

Man hat die Vertheidigung, zu welcher die päpstlichen Delegirten kraft ihres Amtes aufforderten, unmöglich zu machen gewußt.

Nun steht einer raschen Durchführung der Verhöre nichts mehr im Wege. Nur solche, die bereits gestanden haben, werden zu denselben geführt. Dennoch ereignet sich, daß viele, von der Macht der Wahrheit überwältigt, Alles widerrufen; aber einige Tage später, und sie gestehen in einem abermaligen Verhöre. Andere verharren beim Widerruf, oder wollen auf die an sie gerichteten Fragen nur jedem Commissar einzeln antworten. Die Aussagen Dritter zeugen dergestalt von Einschüchterung und Verwirrung, sie tragen so entschieden das Gepräge der Verzweiflung — er wolle auf Verlangen gestehen, daß er es gewesen, der den Heiland ans Kreuz geschlagen, sagt ein Franzose — es habe ein Templer erklärt, daß das kleinste Haar im Bart eines Saracenen mehr Werth habe, als der ganze Leib Christi, sagt ein Engländer — daß selbst die Commission solches im Protokolle hervorheben zu müssen glaubt.

Das auf dem Concil zu Vienne beobachtete Verfahren in Bezug auf den Orden bedarf der gedrängten Wiederholung nicht; es liegt klar und anschaulich vor, da König und Papst sich der ferneren Mühe überhoben, scheinbar die Form der rechtlichen Entscheidung zu wahren. Dem die Gewalt gegeben ist, beides, zu lösen und zu binden, im Himmel und auf Erden, Clemens VII spricht die Aufhebung des zerschmetterten Ordens aus.

* * *

Die Gestaltung von Genossenschaften, wie die geistlichen Ritterorden waren, erwuchs aus der Anschauung und Lebensbewegung der römisch-katholischen Christenheit zu einer Zeit, als letztere das schärfste Gepräge des Mittelalters zeigte. Den Geist, der sie ins Daseyn gerufen, suchten die Orden auch dann noch zu wahren, als er der Zeit in ihrer fortschreitenden Entwicklung wenn auch nicht unverständlich geworden, doch nicht mehr die einzige Richtung vorschrieb, als das Interesse der Mitwelt an ihnen abnahm, seit die heilige Gottesstadt verloren war. Den bisher behaupteten Standpunkt aufzugeben, war nicht minder schwer, als einen neuen zu finden; und zu dem Zwiespalte, der sich hieraus

ergab, gesellte sich das tiefere Zerwürfniß, welches auf dem Widerspruche der Statuten mit den ewigen Gesetzen der Natur beruhte. Mit der Abnahme der weltlich-politischen Macht der Geistlichkeit mußte auch der Tempelorden sinken; aber um, wie in späteren Jahrhunderten Deutschritter und Hospitaliter, am geistig geknickten Leben dahin zu siechen, blieb den Templern keine Zeit, weil das Ringen mit den Ungläubigen bis zur Zeit ihrer Gefangenschaft ununterbrochen fortdauerte.

Bis zum Anfange des vierzehnten Jahrhunderts zeigt sich die äußere Macht des Ordens, trotz seiner Verluste im Orient, fortwährend im Steigen. Schenkungen und Privilegien reihen sich noch in den letzten Jahren seines Bestehens an einander, bis urplötzlich der schauerliche Untergang erfolgt. Mit zwei Mächten, deren jede für sich einen furchtbaren Widersacher abgab, mit Königthum und Geistlichkeit, hatte der von Päpsten geschützte Orden kräftig gerungen. Seit aber vermöge der Persönlichkeit von Clemens V das Papstthum dem Königthum diente, war Widerstand unmöglich.

Daß die kriegerische Richtung der Brüder nicht erschlafft war, wie man ihnen später hat vorwerfen wollen, zeigen die letzten Kämpfe derselben in Accon und selbst nach dem Verluste dieser Stadt. Wohl aber mochte in dem heißen, schwelgerischen Syrien mancher Templer der Verlockung der Sinnlichkeit folgen und im Kampfe mit den harten, mönchischen Statuten die Anforderung der Natur um so weniger immer unterliegen, als die Mitglieder des Ordens in unausgesetzter Berührung mit dem äußeren Leben standen. Die Voraussetzung liegt nahe und sie findet in einzelnen Aussagen während des Verhörs Bestätigung, daß der Tadel, welchen Gregor IX gegen Großmeister und Capitel der Hospitaliter, hinsichtlich der Duldung von leichtfertigen Frauen in Ordenshäusern, aussprach, [1]) auch manchen Templer getroffen habe. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß mit dem wachsenden Reichthum die Freude am Genuß häufig die frühere Einfalt der Gesinnung und des Wandels verdrängte, daß, trotz der Bemühungen so vieler Groß

[1]) Dolemus et turbati referimus, quod, sicut intelleximus, vos meretrices in vestris casalibus sub certis appactionibus retinentes, incontinenter vivitis. *Rainaldus.* T. XIII. S. 514.

meiſter, das ſtrenge Leben in den Tempelhöfen ſich minderte. [1]) Wir hören nicht mehr von hochſtehenden Dienern der Kirche ausrufen, daß die Rede von der Heiligkeit des Ordens ſich wie ein lieblicher Duft über die Welt verbreite. [2]) Aber ſtets blieb das Gefühl des Stolzes und der Ehre im Orden zu mächtig, um dieſen als ſolchen ſinken zu laſſen. Daß aber die Abnahme der ſtatutariſchen Zucht bei den Templern wenigſtens nicht in dem Grade erfolgt ſey, wie bei verwandten Genoſſenſchaften, ergibt ſich daraus, daß, da auf dem Concil zu Salzburg (1292) der Vorſchlag gemacht wurde, die drei Ritterorden zu verſchmelzen, der Tempelmeiſter in einem Schreiben an den Papſt hervorhob, daß dann entweder die Templer von der Strenge ihrer Ordensregel nachlaſſen, oder aber die Hoſpitaliter die Strenge ihrer Regel erhöhen müßten. Eben dafür ſpricht, daß, da manche Templer wegen der Härte der Regel in einen andern Orden übertraten, von mehreren Päpſten das Verbot erging, ohne Erlaubniß des Obern dieſen Schritt zu thun.

Man würde unbillig verfahren, wollte man auf die Beurtheilung, welche den Orden nach erfolgter Anklage oder Vernichtung traf, ein erhebliches Gewicht legen, weil bis zu jenem Zeitpunkte kein Vorwurf gegen ihn erhoben wurde, bis auf den des Ehrgeizes und der Habſucht. Aber vergeſſen wir nicht, daß auch dieſer Tadel nicht unbedingt anerkannt werden darf, da er von Geiſtlichen ausgeht, von Männern, die es nicht verſchmerzen konnten, daß eine Genoſſenſchaft, welcher die Chriſtenheit vorzugsweiſe ihre frommen Gaben zuwandte, der Oberaufſicht der Biſchöfe entzogen, mit Vorrechten überhäuft war und auf Koſten von Kloſter- und Weltgeiſtlichkeit ihren Beſitzſtand erweiterte. Der heilige Bernhard und Petrus Venerabilis preiſen einen Orden, deſſen Mitglieder ſündenrein vom Schlachtfelde heimreiten

---

[1]) Nec dubium, quantum augebatur potentia, tantum minuebatur et sanctitas. *Zantfliet*, chron. (*Martene* et *Durand*, ampl. coll. T. V.) S. 153.

[2]) Ex quo factum est, quod nomen honestatis eorum (Templariorum) et fama sanctitatis, quasi cella aromatica redolens suavitatem odoris, diffusum est per mundum universum et impleta est domus sanctae ecclesiae ex odore unguenti. *Jacobi de Vitriaco* hist. hierosolym. S. 1084.

könnten, während Johann von Salisbury voll Entrüstung ausruft: „Wie können Templer, deren Aufgabe fast nur darin besteht, Blut zu vergießen, das Blut des Herrn den Gläubigen bieten!“ [1]) Gleichwohl spricht kein gleichzeitiger Zeuge von der Entsittlichung des Ordens, von jenen entsetzlichen Mysterien, die mit der Fortsetzung des Verhörs an Umfang und Fluchwürdigkeit wachsen. Es liegt kein Actenstück vor, welches die Brüder vom Tempel früher des Unglaubens gezeiht hätte, wie jenes an Großmeister und Capitel der Hospitaliter gerichtete Schreiben von Papst Gregor IX, in welchem er dem letztgenannten Orden, nachdem er ihn der Habsucht, der Verfälschung von Testamenten und wegen des Verbots, einem nicht zu seiner Genossenschaft gehörenden Priester zu beichten, angeklagt hat, den Verdacht der Ketzerei vorwirft. [2])

Wenn, wie es in der Anklage heißt, der schlechte Ruf des Ordens, seine Ketzerei überall bekannt war, warum bedurfte es in Paris, wo derselbe dem Volke vorzugsweise nahe stand, so vieler Mittel, um den Unwillen des letzteren über das Verfahren des Königs zu beschwichtigen? Warum die Zusammenberufung der Bürgerschaft, die Predigten, welche den Zweck hatten, die Sünden der Templer auseinander zu setzen. Weil die Wahrheit der gegen Waldenser und Albigenser laut gewordenen Beschuldigungen zum Theil begründet vorlag, glaubte das Volk an alle wider dieselben gemachten Vorwürfe, während viel Zeit verging, ehe es überall in den Templern eine Schuld anerkannte. Selbst der Papst ist erstaunt, als er von den ersten Geständ-

[1]) *Policrat.* lib. VII cap. 21: Quomodo milites Templi sanguinem Christi fidelibus ministrare possunt, quorum fere professio est humanum fundere sanguinem!

[2]) Caeterum plures ex fratribus vestris de haeresi probabili haberi dicuntur ratione suspecti; propter quod, quia ex modico fermento multa massa corrumpitur, ne pestis haec latius serpat in alios non immerito formidatur. Ideoque mandamus, quatenus infra tres menses a receptione praesentium vitam vestram in melius reformantes praemissa et alia, quae in eodem Hospitali fuerunt corrigenda, secundum Deum et vestri ordinis instituta corrigere penitus et emendare curetis. Alioquin etc. *Rainaldus* T. XIII. S. 514.

niſſen der Gefangenen hört. „Ich habe bis dahin, ſchreibt er an die Erzbiſchöfe von Tours, Rheims und Bourges, nimmer an die Wahrheit jener Verbrechen glauben können.“ [1]) König Eduard antwortete dem Papſte auf deſſen Aufforderung, die Verhaftung vorzunehmen, daß weder er noch ſeine Prälaten und Barone der Ueberzeugung von der Wahrheit der Beſchuldigungen Raum geben könnten, daß vielmehr der Orden in England ſtets ein ſittenreines Leben geführt habe. Später jedoch kann der junge Herrſcher den nachhaltigen Vorſtellungen von Clemens ſo wenig widerſtehen, als dem wiederholten Verlangen Philipps, an welchen ihn Bande naher Verwandtſchaft feſſelten. Die Gefangennehmung der Templer erfolgt auch in England und auch hier erklären hinterdrein einige nicht zum Orden gehörige Zeugen, daß das Gerücht von der Unſittlichkeit desſelben längſt überall verbreitet geweſen ſey.

Es litt ſo mancher Templer durch die ungemilderte Anwendung einer harten Regel, es verließ ſo mancher heimlich den Orden, und doch erwähnt kein früherer Chroniſt der Anſchuldigungen, die durch ſolche Brüder vorgebracht wären.

Das Sprüchwort „Trinken wie ein Templer“ kommt vor dem Concil von Vienne nicht vor. Will man aber die Erklärung desſelben nicht einfach darin finden, daß an jedem Tiſche im Refectorium immer nur zwei Templer aßen und daß gleichwohl der dieſen vorgeſetzte Trank für vier Männer ausreichte, damit das Zurückgelaſſene an Arme vertheilt werde, ſo möge ihm die Redeweiſe „bibere papaliter“ zur Seite geſtellt werden und aus der Unhaltbarkeit einer wahrhaftigen Begründung der letzteren auf die erſtere geſchloſſen werden.

Es kam dem Könige, ſollte die Aufhebung des Ordens erfolgen, Alles auf den Beweis an, daß derſelbe in den eigentlichſten Elementen ſeines Lebens, in ſeinen aufs innigſte von der katholiſchen Lehre durchdrungenen Statuten ketzeriſch ſey. Gegen einzelne Mitglieder desſelben mochte immerhin Schonung geübt werden, man mochte ihnen perſönlich auf die widerſprechendſte Weiſe die Unſchuld zugeſtehen, ihnen ſelbſt die Mittel zur Abwehr jeder perſönlichen Anklage an die Hand geben aber die Schuld des Ordens ſollte feſtſtehen. Daß die

[1]) Nec ad illa (crimina) credenda nostrae mentis opinio potuit inclinari.

Statuten jede „Ketzerei, d. h. das Abweichen von der heiligen Schrift und den Glaubensartikeln der römischen Kirche" mit der höchsten Strafe, der Ausstoßung, belegen, ist gleichgültig, weil sich die Untersuchung zu keiner Zeit in eine Prüfung der geltenden Ordensgesetze einläßt. Deßhalb leidet jeder Templer, der die Reinheit der ganzen Genossenschaft behauptet, unerbittlich den Flammentod, während Schwächeren, welche die Anklage gegen den Orden einräumen, sich selbst aber als von jedem Verbrechen möglichst frei hinstellen, Gnade zu Theil wird.

Die gegen den Orden erhobene Anklage, deren wichtigste Punkte von vielen Zeugen in Abrede gestellt werden, welche schon vor der Verhaftung der Templer aus den Reihen derselben ausgetreten waren,[1]) enthält ein solches Gemisch von Wahrheit und Lüge, daß sie eben deßhalb von den Gefangenen weder in allen Punkten anerkannt, noch verworfen werden konnte. Wären die Vorwürfe in den Statuten begründet, nach welchen die Aufnahme erfolgte, so hätten die Aussagen im Verhör in allen Hauptbeziehungen übereinstimmend lauten müssen. Selbst der berüchtigte englische Templer Stephan von Stapelbrugge, auf dessen Angabe die Widersacher des Ordens ein besonderes Gewicht zu legen pflegen, behauptet, daß seine erste Aufnahme ehrbar und der Regel gemäß erfolgt sey. Die Annahme, daß sich die Capitel in verschiedenen Provinzen verschiedener Statuten und Gebräuche bedient hätten, ermangelt jeglicher Begründung. Die Untersuchungscommission in England gewann schon früh aus den Ergebnissen der Verhöre die Ueberzeugung, daß die Aufnahme durchweg auf die nämliche Art erfolgt sey, daß für alle Provinzen des Ordens dieselben Statuten unwandelbar Geltung gehabt hätten. Weiß man doch, daß Großpräceptoren regelmäßig alle Häuser ihrer Provinz besuchten, über Zucht und Verwaltung wachten, Beamte nach Gutdünken ab- und ansetzten, daß andrerseits dem Visitator ein ähnliches Amt, den Provinzen gegenüber, oblag, so daß z. B., wie sich aus den Protokollen herausstellt, der Visitator von Frankreich in England, der von England in Schottland die Rundreise zu machen und Capitel zu halten pflegte, daß nur jene strenge Conformität des Ordens in

[1]) Z. B. Pierre de Sornay. *Processus*, T. I. S. 30.

Ständen und Provinzen eine durchgreifende Centralisation, die Einheit in der Richtung der ganzen Genossenschaft diese ungewöhnliche Macht zu verleihen im Stande war. Wie eine auf Unsittlichkeit sich stützende Regel mit Nothwendigkeit aus inneren Gründen den raschen Verfall des Ordens herbeigeführt haben würde, so das Daseyn von Statuten, die nur den Brüdern einer höheren Weihe, gleichviel welche amtliche Stellung sie einnahmen, bekannt gewesen und nach denen gleichwohl die Abhaltung von Capiteln und die Aufnahme von Brüdern erfolgt seyn soll.

Es wird wiederholt von den Anklägern behauptet, daß das Verderbniß auf den Statuten beruhe; und doch geht die Untersuchung nie auf letztere ein, der unstreitig mit ihnen vertraute Richter nimmt auf sie keinerlei Bezug, sie werden zu keiner Zeit den Gefangenen vorgelegt. Dem Bischofe von Elne übergeben sogar die Gefangenen ihr Statutenbuch; dennoch wird keine Rücksicht darauf genommen. Man darf hieraus folgern, daß die Richter das Daseyn geheimer Statuten neben den bekannten keineswegs argwöhnten. Keine einzige Frage deutet auf diese Voraussetzung. Vielleicht ist die Vermuthung nicht zu gewagt, daß die Regierung selbst die Vernichtung der vorgefundenen Statuten anordnete. Auf diesem Wege würde sich erklären lassen, daß bis jetzt erst drei Handschriften derselben haben aufgefunden werden können.

Es ist oben bemerkt, daß der Orden frühzeitig von den hinsichtlich seiner schleichenden Verleumdungen in Kenntniß gesetzt sey und daß der Großmeister deßhalb beim Papste mit Nachdruck auf eine ungesäumte Untersuchung bestanden habe. Läßt sich erwarten, daß eine glaubenschändende Aufnahme, wenn sie überall jemals stattgefunden, unter diesen Umständen nach wie vor in Anwendung gekommen sey? Und doch sind Templer, die erst nach jener Forderung Molay's den weißen Mantel empfingen, der einzelnen Punkte der Anklage geständig. Sodann, wenn der Templer bei der Aufnahme durch Verläugnung des Herrn und rohe Unsittlichkeit sündigte, also daß er für beides die Vergebung des Priesters in Anspruch nahm, wie konnte er hinterdrein seine nächsten Angehörigen, wie der Bruder den Bruder der Oheim den Neffen zum Eintritt bestimmen?

Der Orden war der Aufgabe des unausgesetzten Kampfes für das Kreuz bis zum Ende mit Treue nachgekommen. Wie unbegründet der ihm gemachte Vorwurf sey, daß gerade er, und vorzugsweise mehr als die Hospitaliter, mit den Bekennern des Koran in freundliche Berührung getreten sey, ergibt die äußere Geschichte desselben zur Genüge. [1]) Dessen ungeachtet sehen wir ihn der Ketzerei beschuldigt; auf diese, nicht auf Verderbtheit der Sitten richtete sich das ganze Gewicht der Untersuchung. Aber freilich führte die Anklage der Ketzerei von selbst die Einziehung des Vermögens mit sich, und der König bediente sich, wie einst gegen Bonifaz VIII, nicht ohne Erfolg des Glaubens, um die öffentliche Meinung gegen die Angeklagten zu gewinnen. Es liegt nahe, daß das Volk später den Templer für ketzerisch hielt, weil die Geistlichkeit ihn dafür ausgab, weil kein christliches Begräbniß dem in der Haft Verstorbenen zu Theil wurde. Wie in der ganzen Anklage, so stoßen wir namentlich bei dieser Gelegenheit auf die schneidendsten Widersprüche, indem der Orden des reinen Deismus und zugleich der Idolatrie beschuldigt wird. Beides soll sich in demselben Individuum vereinen, so daß dasselbe einmal das Bild des Gekreuzigten als Menschenwerk verächtlich von sich weist, weil der ewige Gott unsichtbar im Himmel walte, und fürs Andere sein Gebet einer Teufelslarve darbringt.

Der Orden war aus dem Kampfe des Christenthums mit dem Unglauben erwachsen; alle Wurzeln seines Lebens führen auf das Kreuz zurück, das den Mantel des Templers zierte, das im Banner ihn dem Siege und Tod entgegendrängte. Und dieses heilige Zeichen, auf welches, auch nach der Aussage von Abtrünnigen, in der Stunde der Aufnahme der Eid für den Orden abgelegt wurde, soll unmittelbar darauf den Gegenstand der

---

[1]) Wollte man etwa aus dem Umstande, daß den Großwürdenträgern im Orient statutarisch ein arabischer Schreiber gehalten wurde, auf einen besonderen Verkehr mit den Ungläubigen schließen, so sey bemerkt, daß auch der Hochmeister des Deutschordens, dem man zu keiner Zeit einen ähnlichen Vorwurf gemacht, einen heidnischen Schreiber in seiner Hofhaltung hatte. Das Amt war schon deßhalb erforderlich, weil der Tempelorden viele saracenische Unterthanen hatte.

Verhöhnung abgegeben haben? Gefangene, welche die Verläugnung des Kreuzes bekennen, berichten zugleich von der innigen Anbetung, welche demselben am Charfreitage in allen Kirchen und Capellen der Brüderschaft zu Theil wurde. Will man in letzterem Umstande nur ein äußeres Zugeständniß für das Dogma der katholischen Christenheit erkennen, so wiederholen wir: bei einer so großartigen, das ganze geistige Seyn der Genossenschaft verschlingenden Lüge hätte selbst für die kümmerliche Frist eines halben Jahrhunderts der Orden seine Existenz nicht behaupten können. Die Annahme, daß die Verläugnung nur als ein eitles Spiel bei der Aufnahme, als eine Versuchung für den Neuling gegolten habe, entbehrt der Begründung, da man in den wiederholten Aussagen, daß selbst der Receptor nur ein Verläugnen mit den Lippen gefordert habe, eine Verstärkung des hundertfach gegebenen Zusatzes erkennt, daß die Verhöhnung nur mit den Lippen, nicht mit dem Herzen (ore, non corde) geübt sey.

Am schneidendsten treten die Widersprüche in Bezug auf das Idol hervor, von dessen Daseyn allerdings die überwiegende Zahl der Verhafteten nie gehört zu haben versichert. Nach einigen ist es quoddam caput von röthlicher Farbe, einem Menschenkopfe ähnlich, oder ein schwarzes Menschenbild mit funkelnden Augen, ein goldenes, oder aber mit langem, grauem Barte versehenes Haupt, dann wiederum ein Kopf von Silber mit doppeltem Gesichte, oder auch das Bild eines Weibes, oder es gleicht dem mit einem Baret versehenen Kopfe eines Templers. Nach Andern besteht das Idol in einem Gemälde, oder es ist, wie die Aussage eines Nicht-Templers in Irland lautet, ein Kalb, vor dem der Ordensbruder sich anbetend niederwirft. Wiederum Andere wissen von einem Idol nichts, wohl aber von einer Katze oder einem Raben, der sich als Teufelsspuk in den Capiteln blicken lasse. Dann begegnet man den Aussagen, daß nach Vorzeigung des geheimnißvollen, alle Fragen beantwortenden Hauptes der Teufel sich gezeigt und dem Orden jede weltliche Freude verheißen habe, worauf böse Geister in Gestalt schöner Frauen erschienen seyen und den Brüdern ihren Leib geboten hätten.

Als die päpstliche Commission die erste umfassende Aussage über ein im Temple befindliches Idol erhielt, sandte sie unverzüglich dahin, um Nachforschungen nach demselben anstellen zu

lassen. Das Protokoll thut keines Fundes der Art Erwähnung. Als einziges Ergebniß seiner emsigen Nachforschungen überbringt der mit der Verwahrung der Schätze und Reliquien im Temple beauftragte Wilhelm Pidoye der Commission einen schönen Kopf von weiblicher Bildung, aus Silber geformt und vergoldet, in dessen Innerm sich mehrere kleine, in Leinwand eingeschlagene Knochen finden und in welchem man alsbald den Kopf einer der eilftausend Jungfrauen erkennt. Man weiß, mit welcher furchtbaren Schnelligkeit und Heimlichkeit die Verhaftung des Ordens erfolgte, daß in derselben Nacht alle Tempelhöfe in ganz Frankreich von königlichen Dienern besetzt wurden. Und doch fand sich in keinem derselben das im Capitel vorgezeigte Haupt? Wahrlich, hätte es sich gefunden, die Untersuchungsrichter würden nicht verfehlt haben, in ihren Interrogatorien auf dieses Zeugniß zurückzukommen! Es liegt die Vermuthung nicht fern, daß das Haupt einer der Jungfrauen der heiligen Ursula, welches, wie solches von einem Templer ausdrücklich bemerkt wird, bei festlichen Gelegenheiten (in solempnitatibus) als hochtheuere Reliquie im Temple zu Paris dem Volke gezeigt wurde, eine Veranlassung zur Fabel vom Idol geboten haben könne. Andrerseits erkennt man gerade in dieser Anklage dieselbe, bei früheren und späteren Processen der Art sich wiederholende Beschuldigung. Stellen wir in dieser Beziehung die nachfolgenden Berichte kurz zusammen.

Der Gott (dieu souverain) des Tempels, sagen die Chroniken von St. Dénis, war ein Menschenhaupt mit glühenden Augen und eigenthümlich getheiltem Barte. Starb ein mit vollem Glauben diesem Idol ergebener Ordensbruder, so brannte man seinen Leib zu Asche und ließ solche die Neuaufgenommenen genießen, um sie in dem Glauben des Ordens zu erkräftigen. Sodann wurde ein von einem Templer mit einer Jungfrau erzeugtes Kind am Feuer geröstet und mit dem abtröpfelnden Fett das Idol gesalbt. [1])

[1]) Adecertes icelle ydole estoit un viel pel d'omme embasmée et de toile polie; et en icelle avoit ès fosses des ieux escharboucles reluisans ainsi comme la clarté du ciel; et en celle pel avoit moitié barbe au visage et l'autre moitié au cul, dont c'estoit contraire

Nun berichten die Verhandlungen auf einer im eilften Jahrhundert zu Orleans gehaltenen Synode Folgendes: In Orleans befand ſich eine weit verbreitete Ketzerſecte, welche läugnete, daß Chriſtus von einer Jungfrau geboren, ins Grab gelegt und wieder auferſtanden ſey; welche läugnete, daß die Taufe von Sünden rein waſche und die Anrufung der Heiligen dem Menſchen fromme. Dieſe Ketzer kamen in gewiſſen Nächten mit Fackeln in den Händen zuſammen, worauf dann plötzlich der Teufel in der Geſtalt irgend eines Thieres unter ihnen erſchien, jeder der Verſammelten, nachdem er ſeine Fackel ausgelöſcht hatte, nach einer der anweſenden Frauen griff und, gleichviel ob ſie ſeine Mutter, ſeine Tochter, ſeine Schweſter war, mit ihr ſich vermiſchte. Das aus dieſer ekeln Umarmung hervorgehende Kind wurde verbrannt und die Aſche desſelben als höchſtes Heiligthum aufbewahrt. [1]) Und derſelben Erzählung begegnen wir noch im fünfzehnten Jahrhundert, wo faſt wörtlich dieſelbe Anklage gegen die in der Mark Ancona verbreiteten Wahnbrüder (fraticelli de opinione) erhoben wurde, mit dem Zuſatze, daß die aus dem

chose; das war der dieu souverain des Ordens. — Sodann heißt es: Se nul Templier, en leur ydolatrie bien affermé, mouroit en son malice, aucune fois il le faisoient ardoir et de la poudre de luy en donnoient à mengier aux nouviaux Templiers; et ainsi plus fermement leur creance et leur ydolatrie tenoient. — Ferner: Un enfant nouvel engendré d'un Templier et une pucelle estoit cuit et rosti au feu et toute la gresse otée; et de celle estoit sacrée et ointe leur ydole.

[1]) Congregabantur certis noctibus, singuli lucernas tenentes in manibus, ad instar letaniae daemonorum nomina declamabant, donec subito daemones in multitudine cujuslibet bestiolae inter eos viderent descendere. Qui statim ut visibilis videbatur illa visio, omnibus extinctis luminaribus, quamprimum quisque poterat mulierem, quae ad manum sibi veniebat, ad abutiendum arripiebat, sine peccati suspectu, et utrum mater aut soror, aut monacha haberetur, pro sanctitate et religione ejus concubitus ab illis aestimabatur; ex quo spurcissimo concubitu infans generatus, octava die, in medio eorum copioso igne accenso, probabatur per ignem more antiquorum paganorum, et sic in igne cremabatur. Cujus cinis tanta veneratione colligebatur, ut christiana religiositas corpus Christi custodiri solet aegris dandum de hoc saeculo exituris ad viaticum. *d'Acheri* Spicilegg. T. II. S. 670 ꝛc.

verbrannten Leibe des Kindes gewonnene Asche mit dem Nachtmahlwein vermischt worden sey [1])

Man sieht, die gegen Templer erhobene Beschuldigung war nicht neu; sie beruhte auf einer im Volke vererbten Tradition, die vor und nach der Vernichtung des Ordens durch die Jahrhunderte schlich und bei der Anklage von Ketzerei wiederholt den Hintergrund bildete. Aber sie konnte ihren Zweck, dem Volke gegenüber, nicht verfehlen.

Den Kuß anbelangend, so wird es kaum der Hinweisung bedürfen, daß, wie das Anbeten und schmutzige Küssen des Bocks oder Katers in der Regel den Ketzern vorgeworfen wurde, [2]) wie z. B. ein Bischof von Coventry 1303 in Rom angeklagt wurde, einen Bund mit dem Teufel eingegangen zu seyn und diesen auf den Rücken geküßt zu haben, [3]) so derselbe zur Vervollständigung der Ketzerei der Templer nicht fehlen durfte. Gewiß ist, daß bei der Aufnahme der Friedenskuß geboten wurde, und nur auf diesen beziehen sich die Aussagen derer, über welche die Folter keine Gewalt ausübte. Anders lauten freilich die Erklärungen solcher, welche jedes vorgeschriebene Geständniß einer Wiederholung der Marter vorzogen. Abgesehen davon, daß Einige behaupten, es sey der Kuß ihnen völlig erlassen, so weichen die Angaben über denselben überall von einander ab. Bald fand er in ore, in umbilico und retro in renibus statt, bald in spina dorsi oder in virga virili, oder in capite, in spina dorsi et sub balteo, bald in tergo et umbilico, bald in humeris, oder auf Mund, Brust und Schulterblatt; bald berührten die Lippen den unbedeckten Leib, bald war es hinreichend, auf das Gewand zu küssen; bald empfängt der Aufzunehmende und bald gibt er den Kuß.

Nur wo Ein energischer Untersuchungsrichter die Fragen stellt, da stimmen die Aussagen überein, aber freilich auf eine Weise, daß der Grund dieser Uebereinstimmung sich grell zu erkennen gibt. So namentlich bei den ersten Verhören in Languedoc. In der vom Seneschall von Beaucaire gegebenen Instruction, welche

---

[1]) Vier Documente aus römischen Archiven. Leipzig 1843. 8.

[2]) Catari dicuntur a cato, quia osculantur posteriora cati, in cujus specie apparet eis Lucifer.

[3]) Quod diabolo homagium fecerat et eum fuerit osculatus in tergo.

die articuli errorum einzeln aufzählt, heißt es: Recipiens osculatur eum (qui recipitur) in capite, spina dorsi, sub balteo; et secundo osculatur eum in umbilico, tertio in ore; et dicit ei, quod si quis frater ordinis velit se commiscere sibi concubitu, hoc sustineat, quia hoc tenetur facere juxta statuta ordinis. [1]) Und Wort für Wort, ohne die leiseste Abweichung, wiederholen innerhalb vier Tagen [2]) dreiundvierzig Templer in Aiguesmortes diese Artikel in ihrem Geständnisse; dasselbe geschieht von fünfzehn an Einem Tage von demselben Inquirenten zu Nimes verhörten Templern. Und Alle behaupten mit denselben Worten, nur ore, non corde verläugnet zu haben; Alle, daß sie für eine Weigerung der Verläugnung mit Gefängniß oder selbst mit dem Leben würden haben büßen müssen; Alle, daß ihnen nie die Sünde der Sodomiterei zugemuthet sey.

Die Erklärung liegt darin, daß nur der Orden als solcher schuldig seyn sollte, und daß deßhalb dem Einzelnen für seine Person jedes Mittel zur Verringerung der Schuld subministrirt wurde. Zugleich sey hierbei bemerkt, daß die genannten Templer in Languedoc zwei Jahre später, bei einer mit Milde geführten Untersuchung die volle Schuldlosigkeit des Ordens behaupteten und im Jahre 1311 vor dem dritten Tribunal, welches sich wiederum der Folter bediente, die ersten Geständnisse so rasch wiederholten, daß der Inquirent an Einem Tage neunundzwanzig Gefangene im Schlosse Alais zum unbedingten Bekenntnisse trieb.

Die Anklage hinsichtlich der Umgürtung mit der Schnur, welche letztere, nach fast übereinstimmender Aussage lediglich an die Zähmung des Fleisches erinnern sollte, [3]) gilt als solche nur in so weit, als die Schnur mit dem Idol in Berührung gebracht seyn sollte. Daß die Absolution, welche der Großmeister oder Vorsitzer eines Capitels ertheilte, nicht die canonische war, sondern sich nur auf die vom Orden ausgehende Strafe bezog, ergeben, abgesehen von der Regel, die Protokolle aufs bestimmteste.

---

[1]) *Ménard*, hist. de la ville de Nismes. Preuves. S. 197.
[2]) Vom 8 bis 12 November 1307.
[3]) Pro restrictione carnis.

Die Sodomiterei anbetreffend, so fehlt dieselbe bekanntlich in jener Zeit in fast keiner Anklage wegen Ketzerei. Sie wurde deßhalb selbst gegen Papst Bonifaz VIII, als Philipp der Schöne diesem Häresie vorwerfen ließ, vorgebracht. Diesem Laster gefröhnt zu haben, kam übrigens bei den Richtern, die überall auf eine sittliche Verderbtheit des Ordens kaum Rücksicht nahmen, wenig in Betracht. Es handelte sich nur darum, ob diese Sünde durch die Regel gestattet, oder gar geboten werde. Vielen der Gefangenen ist sie anfangs bis auf den Namen unbekannt; gleichwohl räumen sie später ein, daß ihnen dieselbe bei der Aufnahme erlaubt sey. Daß Männerliebe, welche der Orient zu allen Zeiten kannte,[1]) einzelnen Templern nicht fremd geblieben sey, darf so wenig in Zweifel gezogen werden, als man weiß, daß ihr auch in vielen Klöstern des Abendlandes gehuldigt wurde. Die Beschuldigung, daß die Ordensregel dieselbe gestattet, unter Umständen sogar anbefohlen habe, bedarf schwerlich einer Widerlegung. Die Statuten setzen auf die Ausübung dieses Lasters, „welches so schmutzig ist und ekelerregend, daß man den Namen nicht aussprechen soll," die härteste aller Strafen, die Ausstoßung aus dem Orden. Ein auf alle Punkte der Anklage eingehender Ritter bemerkt, er habe nur von drei Brüdern gehört, welche Sodomiterei getrieben hätten und deßhalb vom Großmeister eingekerkert seyen. Er wisse durch das Gerücht, sagt ein anderer Zeuge, daß diese Sünde im Orient von Brüdern geübt sey, aber unfehlbar nicht mit Erlaubniß des Großmeisters, noch nach den Statuten des Ordens.

Es ist schon oben bemerkt, wie entschieden der Mangel an Uebereinstimmung sich in den Geständnissen herausstellt, während doch dieselbe Regel und derselbe Brauch in allen Ordenshäusern Anwendung fand und andrerseits die Aussagen sämmtlicher Tempelbrüder, welche bei der Unschuld des Ordens verharren, ihre Mittheilungen über die Aufnahme und die ganze sittliche Haltung ihrer Genossenschaft aufs genaueste mit einander übereinstimmen.

---

[1]) Schon auf dem 1120 durch König Balduin II nach Neapolis in Samaria berufenen Landtage vereinigte man sich zu strengen Gesetzen gegen Knabenschänderei und gegen Unzucht mit saracenischen Sklaven und Sklavinnen. Wilcken, Geschichte der Kreuzzüge.

Sie, die Läugnenden, ſind es, welche in die päpſtliche Commiſſion dringen, daß der Geſtändige ein abgeſondertes Gefängniß erhalte. Eine ſtrenge Uebereinſtimmung der Ausſagen von Gefangenen aus den verſchiedenſten Provinzen verbürgt unter den vorwaltenden Umſtänden die lautere Wahrheit. Dagegen ſtoßen wir in den Erklärungen der Geſtändigen auf die ſchneidendſten Widerſprüche. Wie in Nimes, ſo wird in Caen ausgeſagt, daß der Adſpirant am Tage der Aufnahme den unſaubern Kuß von dem Obern empfange; an vielen andern Orten, daß der Adſpirant ihn ertheile. In Carcaſſonne behaupten die Templer, daß die Anbetung des Idols bei der Aufnahme erfolge; in Bayeux und Caen, daß dieſer Teufelsdienſt nur in Generalcapiteln ſtattfinde. Templer in Paris, welche [1]) verſchiedenen Aufnahmen beigewohnt und bei dieſen, wie ſie verſichern „nichts Unrichtiges" wahrgenommen haben, geben den tollen Spuk bei ihrer eigenen Aufnahme zu. Viele, welche die Verläugnung einräumen — unſtreitig der Artikel, auf welchen die Unterſuchungsrichter das meiſte Gewicht legten und für deſſen Eingeſtändniß die Folter am meiſten angewendet wurde — ſtellen die Schändung des Kreuzes in Abrede. Andere, welche beide Artikel eingeſtehen, wiſſen nichts von Sodomiterei und dem garſtigen Kuſſe. Wiederum ſolche, welche dieſe letztgenannten Vorwürfe anerkennen, proteſtiren mit Entſchloſſenheit gegen die Beſchuldigung, daß der Prieſter die Einſetzungsworte ausgelaſſen habe.

Aus faſt allen Ausſagen ergibt ſich die Unrichtigkeit der Anklage, daß es durch die Statuten unbedingt unterſagt ſey, bei einem nicht zum Orden gehörenden Prieſter zur Beichte zu gehen. Im Allgemeinen galt dieſe Beſtimmung allerdings bei Templern, wie bei Hoſpitalitern und Deutſchrittern, und zwar aus dem Grunde, weil, wie die Regel bemerkt, die Capelläne der Ritterorden mit ungewöhnlicher Vollmacht zur Abſolution vom Papſte bekleidet waren. Andrerſeits erhellt aus der Regel, daß, wenn kein Ordensprieſter in der Nähe war, die Beichte bei jedem andern Geiſtlichen frei ſtand. In der That erklären gerade die abtrünnigen Brüder, daß ſie nach der den Glauben ſchändenden Aufnahme einem Mönche gebeichtet und von ihm die Abſolution

[1]) Z. B. P. de Cervelle und J. de Bufferant.

empfangen hätten. Andere fügen hinzu, daß der Receptor sogleich nach der Aufnahme die Beichte bei einem Weltpriester gestattet, wohl gar zu derselben aufgefordert habe. Es bedarf der Erörterung nicht, daß ein schlichter Mönch oder Weltpriester nicht die Macht besaß, von Sünden der Art zu absolviren. Und wie nichtssagend ist die auferlegte Buße! Ein Templer gesteht, daß alle vorgeworfenen Schändlichkeiten bei seiner Aufnahme vor sich gegangen seyen, daß er hierauf einem Augustiner in Rom, der zugleich päpstlicher Pönitentiar gewesen sey, gebeichtet und von diesem gegen das Abbeten von sieben Psalmen und einigen Paternostern die Vergebung der Sünden erhalten habe. Der Servient Simon von Cormessi trat mit einem nicht minder belasteten Gewissen in den Beichtstuhl eines dem Orden nicht angehörenden Priesters und erhielt Freisprechung gegen die Pönitenz, sich für eine gewisse Zeit jedes Genusses des Weins zu enthalten. [1])

Fassen wir das Gesagte noch einmal kurz zusammen. Es erzählen Templer von den Gräueln, welche bei ihrer vor fünfzig Jahren erfolgten Aufnahme geübt und bei der Reception eines jeden Ordensbruders wiederholt seyen. Hiernach hätten viele tausend Templer dieselben Todsünden begangen, ohne daß solche der Welt kundbar geworden wären, hätten gebeichtet, ohne daß ein Beichtiger pflichtschuldigst von dieser Ketzerei Anzeige gemacht hätte. Wahrlich, man kann wohl mit dem Priester Peter von Boulogne ausrufen: „Es ist wunderbar, daß Jemand in einem Orden ausharrt, in dem er seine Seele verliert!" Die Mitglieder des Ordens bestanden aus Weltlichen und Geistlichen, aus Rittern, welche dem Adel angehörten, und aus Servans, welche aus den untersten Ständen hervorgegangen waren. Und diese ganze, in Erziehung, Bildung und Anschauung des Lebens heterogene Genossenschaft soll sich derselben Sittenlosigkeit, desselben Unglaubens theilhaftig gemacht haben. Gefangene, welche bei der Nichtigkeit der Anklage verharren, verweisen im Verhör auf die Aussagen ausgetretener Brüder, oder solcher, die im Kerker der letzten Stunde entgegensehen; sie bestehen wiederholt darauf, daß man die Aussagen von Sterbenden zu Protokoll

[1]) *Processus*, T. I. S. 519.

nehme, [1]) um durch sie die Rechtgläubigkeit des Ordens, die streng beobachtete Sitte, an den drei hohen Festen des Jahres zur Beichte zu gehen, ohne deßhalb an einen Ordensgeistlichen unbedingt gebunden zu seyn, erhärten zu lassen. Sie erinnern daran, wie oft ein Laie sich in der Sterbestunde in den weißen Mantel mit rothem Kreuze habe hüllen lassen, wie viele von den Moslim gefangene Brüder den Tod der Verläugnung des Heilands vorgezogen, wie häufig Abtrünnige sich freudig der härtesten Buße bloßgestellt hätten, um nach erfolgter Wiederaufnahme im Orden zu sterben, wie Templer ihre liebsten Angehörigen der Brüderschaft entgegengeführt hätten, damit sie des göttlichen Segens im Orden theilhaftig würden, wie man endlich Haft und Folter standhaft ertragen, weil die Unschuld Kraft und Muth verleihe.

Die Tortur dauerte so lange bis der Templer eingestand, oder bis ihn als Ketzer der Spruch traf. Jeder, welcher Widerruf wagte, war des Flammentodes gewiß. Nur der Geständige wurde des letzten Seelentrostes, des Sacraments, theilhaftig. Muß nicht unter diesen Umständen der Aussage derer, die bis zum Tode läugneten, ein größeres Gewicht beigelegt werden, als den Geständnissen der größeren Zahl der Gefangenen, die durch Eingehen auf die Artikel Leben und Freiheit erkauften? Oder darf man dem Gedanken Raum geben, daß so viele Brüder ihre früheren Aussagen zurücknahmen, nur um die Schande des Ordens nicht zu überleben? Ohne Glauben, das Gewissen von Schuld belastet, wie gewänne der Mensch die Kraft zu solcher Ausdauer!

Die Aussagen über das Idol zu erklären, mühte sich Nicolai

---

[1]) Ein einzigesmal wird berichtet (*Processus*, T. I. S. 179), daß sich die Commission zu einem sterbenden Bruder begeben und von diesem die Verspottung des Kreuzes einräumen gehört habe. Wahrscheinlich war nur dieser Sterbende von seinen Aufsehern, die von dessen Aussagen nichts besorgen zu dürfen glaubten, der Commission bezeichnet. Ueberdieß dürfen wir nicht vergessen, daß die Furcht, in ungeweihte Erde gelegt zu werden, selbst auf dem Todbette mächtig genug einwirken konnte, um einen Widerruf der früheren Aussage zu ersticken. Endlich ist oben bemerkt, daß die päpstlichen Delegirten den Erzbischof von Sens von der Zurücknahme des Geständnisses von Seiten sterbender Brüder in Kenntniß setzten.

ab, [1]) in einer mit unseliger Breite durchgeführten Deduction eine gnostische Geheimlehre im Tempel nachzuweisen, welche in minderem oder größerem Umfange den in drei Abstufungen oder Graden zerfallenden Brüdern mitgetheilt sey. An eine historische Begründung dieser Ansicht wird nicht gedacht. Es genügt die aphoristische Behauptung, die Analogie der Maurerei und ein, lediglich auf die Bekanntschaft mit den Arbeiten Dupuy's sich stützendes, lockeres Raisonnement. Mit besonderer Rücksicht auf die Aussagen zweier englischer Tempelherren, Stapelbrugge und Stoke, der verdächtigsten unter allen, die zu London, York und Lincoln Zeugniß ablegten, [2]) läßt Nicolai im zweiten Grade, der übrigens Vielen schon bei der ersten Aufnahme ertheilt sey, die Verläugnung Christi, das Schänden des Kreuzes u. s. w. erfolgen; für den dritten Grad, welcher nur denen zu Theil geworden sey, die zum Generalcapitel Zutritt gehabt hätten, spart er das Idol. Auf diese höchst bequeme Weise erklärt Nicolai, daß von einigen Templern alles geläugnet, von andern alles gestanden wurde.

Einer weiteren Widerlegung bedarf, nach dem Vorangegangenen, diese Ansicht nicht. Nur darauf möge noch hingewiesen werden, daß, während die Gewaltiger des Ordens und die durch Bildung und Kenntniß des Lebens am meisten sich auszeichnenden Templer entweder läugneten, oder doch das Geständniß widerriefen, letzteres von niedrig stehenden Servienten, Hirten und Handwerkern — denen also nach der Annahme Nicolai's die höchste Weihe ertheilt war — umfassend abgelegt wurde.

Mit dieser Methode konnte freilich der fleißige Anton [3]) nicht einverstanden seyn. Es ist nach ihm unzweifelhaft, daß

---

[1]) Nicolai, Versuch über die Beschuldigungen, welche dem Tempelherrenorden gemacht worden. Berlin 1782. Th. II.

[2]) Die Untersuchung in London war geendet, ohne daß sich eine Begründung der Anklagen ergeben hätte; da treibt man diesen Stephan von Stapelbrügge auf und mit ihm den Tempelpriester Stoke, der früher läugnete, entwich, wieder eingefangen wurde und, mit doppelter Schärfe verhört, eingestand, was man hören wollte.

[3]) Anton, Untersuchung über das Geheimniß und die Gebräuche der Tempelherren. Dessau 1782. 8.

der Orden nur Einen Grad kannte und keine Geheimlehre beſaß. Deſſenungeachtet glaubt er in dem Kopf eine Sphinx und damit das Sinnbild der Schweigſamkeit zu erkennen. Dagegen bemüht ſich von Hammer [1]) mit dem Aufgebot orientaliſcher Weisheit, aus aufgefundenen Bildwerken den Beweis zu führen, daß man in den Templern Ophiten, in ihrem Idoldienſte eine Verehrung der geheimen Kräfte der Natur zu erkennen habe. Er gibt zu, daß von den „an und für ſich gerechten Beſchuldigungen" nicht alle Templer getroffen werden, daß viele derſelben ſich rein von Fehle gehalten haben. Weil aber in dem Orden, als ſolchem, geheime, ſchuldvolle Lehren Geltung gefunden hätten, ſo habe derſelbe verdammt werden müſſen. Und indem nun Herr von Hammer mit einer wahrhaft überraſchenden Unkenntniß der gewichtigen Quellenſchriften die Anklagen von Verrath häuft, welchen der Orden im gelobten Lande begangen habe, bemerkt derſelbe kurzweg, daß ſchon die erſten Mitglieder des Ordens unfehlbar eine Geheimlehre gehabt, die ſie hinter der vom heiligen Bernhard erhaltenen Regel verſteckt hätten. Nach einem Beweiſe dieſes mehr als ſeltſamen Ausſpruchs ſucht der Leſer vergebens. Dagegen ſtößt er auf die Behauptung, daß, wenn der Papſt den Orden nicht als überführt, ſondern vermöge ſeiner päpſtlichen Machtvollkommenheit aufgehoben habe, dieſes nur gegen den Orden zeuge, da Clemens V die Schande einer ſo lange von der Kirche begünſtigten Genoſſenſchaft nicht ganz habe aufdecken wollen.

Es ſteht nicht zu bezweifeln, daß auch Clemens V, ſo gut wie ein Alexander VI, ſeine Lobredner gefunden habe. Ob aber dieſen gerade das Zartgefühl des Papſtes, Zartgefühl der Kirche gegenüber, hervorzuheben gelungen ſey, mag dahingeſtellt bleiben. Gewiß iſt, daß Clemens in ſeiner Stellung zu dem todten Bonifaz eine Schande auf das Papſtthum gehäuft hat, die ſchwerer abzuwälzen iſt, als wenn ſein Wunſch, den Tempelorden vom Generalconcil und mit allen rechtlichen Formen verdammt zu ſehen, in Erfüllung gegangen wäre.

Indem nun Herr von Hammer zu der Entzifferung von

---

[1]) Mysterium Baphometis revelatum. In den Fundgruben des Orients. Th. VI. S. 3 ꝛc.

zahlreichen Templeridolen übergeht, die sich in Gegenden fanden, wo die Verhaftung der Ordensmitglieder spät erfolgte und über diese kein Richter das Schuldig aussprach, während die unzähligen Tempelhäuser in Frankreich den Nachforschungen kein einziges Bild der Art boten, erläutert er, freilich ohne den Beweis zu führen, daß jene Bildwerke dem Orden gehört haben, die Lehre von der tinctura Metis, der gnostischen Taufe, der Feuertaufe der Seele, und deducirt, indem er sich in die Uranfänge der Mythen des Orients und Occidents verliert, die Identität des behufs dieser Feuertaufe dienenden Bechers mit dem heiligen Graale.

Die von Gelehrsamkeit und Scharfsinn zeugenden Widerlegungen, welche von Frankreich aus dieser Abhandlung Hammers zu Theil wurden, sind zu bekannt, um hier nochmals zergliedert werden zu müssen. Nur eine kurze Bemerkung sey hier noch hinzugefügt.

Die Richtung des Ordens war in der späteren Zeit zunächst eine kriegerische, so daß die geistliche fast nur als accessorisch zu betrachten ist; von einem überwiegenden Einflusse der Capelläne zeigt sich nirgends eine Spur. Es war eine aristokratische Gemeinde, in welcher die Ritterschaft vorwaltete. In ihr erkennen wir biderbe, kühne Männer, deren Leben dem Dienste der Waffen gehörte. Zu Roß in voller Rüstung fühlten sie sich stark; gewandter, die Geschwader gegen den Feind, als das Wort vor dem Richter zu führen. Und diese Männer, die, wenn sie das Kreuz geschlagen und ihre Seele der heiligen Jungfrau empfohlen hatten, in den Kampf stürzten, deren Großmeister sich, gleich dem Großpräceptor von Guienne, bei dem Verhör damit entschuldigt, er sey nur simplex miles, nur vir illiteratus und verstehe die Sprache vor Gericht nicht, Ritter, welche, wenn sie ohne Roß und Waffen sind, keine Vertheidigung zu führen verstehen: sie sollen in speculativer Mystik einer Geheimlehre angehört haben, zu welcher nur Grübeln in mußereicher Einsamkeit führen konnte.

Nach der Bildungsstufe jener Zeit, sagt Wilcke, [1]) mußte

[1]) W. F. Wilcke, Geschichte des Tempelherrenordens. T. I. (Leipzig 1826) S. 342 ꝛc.

eine Geheimlehre die Ritter und dienenden Brüder nur zur Form, die Kleriker aber zum Wesen des Ordens machen.

Aber sowohl die Geheimlehre, als die überwiegende Bedeutung der Kleriker will erhärtet seyn. Waren letztere im Besitze der den Orden leitenden Geheimnisse, so hätte auch äußerlich eine größere Gewalt auf sie übergehen müssen. Unter den dreizehn Wählern bei der Kür des Meisters waren acht Ritter, vier dienende Brüder und nur ein Capellan.

Der ursprüngliche Hauptzweck des Ordens, fährt Wilcke fort, mochte noch lange bei den meisten Laiengliedern als solcher gelten; aber Geistliche, Obere und auserwählte Ritter und Servienten schoben den einer geheimen Lehre und geheimen Politik unter. Die Geheimlehre entstand, seitdem der Orden (1162) eigene Geistliche erhielt; letztere waren im alleinigen Besitze der Wissenschaften jener Zeit; die Ordensritter zeigen sich überall als roh und unwissend. Deßhalb schieben die Ritter alle Vertheidigung auf die Kleriker und bezeugen zugleich dadurch, daß diese am besten die Geheimnisse des Ordens kennen. Ueberhaupt scheinen Rénaud von Pruin und Peter von Boulogne [1]) die Häupter der geheimen Lehre im Orden gewesen zu seyn.

Diesem haltlosen Raisonnement steht entgegen: Unter den Geständigen befindet sich eine unverhältnißmäßig geringe Zahl von Rittern; es sind meistentheils Servienten. Dennoch sollen Letztere, denen jeder Weg zu höherer Macht und Einfluß durch ihre Geburt abgeschnitten war, die, mit wenigen Ausnahmen, den derben Beschäftigungen der Kriegsknechte, Aufwärter, Handwerker, Hirten, Landbauer angehörten, zum Theil das geistige Leben des Ordens erfaßt haben und ihre, den höheren Ständen angehörenden, Gebieter zum Theil von demselben ausgeschlossen gewesen seyn. Aber davon abgesehen, warum erfolgte von Keinem aus der großen Menge der Geständigen die einfache Aussage von den im Orden vorherrschenden Graden? Welches Bedenken konnte die, welche, von Schmerz oder Furcht überwältigt, jede beliebige Schande über ihre Genossenschaft häuften, von einem Bekenntnisse der Art abhalten, das sie nicht weiter beschweren, wohl

[1]) Wilcke nennt ihn fortwährend P. von Bologna.

aber vielen Brüdern Rettung bringen konnte? Von den vier Männern, denen wir als den eigentlichen Vertretern des Ordens vor der päpstlichen Commission begegnen, gehören zwei dem Ritterstande, zwei dem Priesterstande an; auf Letzteren ruht, wir geben es zu, vorzugsweise das Gewicht; eben deßhalb wissen sich auch ihrer, als sie anfangen unbequem zu werden, die königlichen Gefangenwärter zu entledigen. Aber der Grund liegt nahe. Es handelt sich um eine rechtliche Vertheidigung, um eine Kenntniß des gemeinen, vornehmlich des canonischen Rechts. Bei dem graduirten Priester ist diese vorauszusetzen, nicht bei den Ritterlaien. Quia ambo sunt literati, habe man, erklären die Gefangenen, jene beiden Priester erkoren. [1]) Und die Wahl war um so mehr eine glückliche, als Peter von Boulogne lange das Amt eines procurator dicti ordinis in curia romana bekleidet hatte und deßhalb mit der Stellung und den Rechten des Ordens nicht weniger vertraut seyn mußte, als mit den Satzungen und dem Proceßgange des canonischen Rechts. [2])

Indem sich nun Wilcke ganz den Ansichten Nicolai's anschließt und mit diesem eine Geheimlehre, eine Abstufung in der Wissenschaft des Ordens annimmt und damit die verschiedenen Arten der Reception erklärt — Annahmen, die fast ganz auf den mehr als verdächtigen Aussagen eines Stephan von Stapelbrugge beruhen — unterscheidet er mit diesem drei Grade, deren letzter hochstehenden Männern schon bei der Aufnahme zu Theil geworden sey. (!) Hierin findet derselbe für die abweichenden Aussagen den hinlänglichen Aufschluß. Er zweifelt so wenig an der Existenz des Idols, indem die Templer einem modificirten Gnosticismus gehuldigt hätten, als an der Sündenvergebung im Capitel und der Auslassung der Abendmahlsworte. Der Unparteiische, heißt es, dürfe des Ordens Schuld und Strafwürdigkeit nicht in Zweifel ziehen. „Weil aber," setzt er hinzu, „nur Wenige um das Ge-

[1]) *Processus.* T. I. S. 100.

[2]) Ueberall waren Priester, als des canonischen Rechts Kundige, die Anwalte des Ordens; daß es nicht immer Ordensgeistliche gewesen, ergibt das Beispiel des Magister Philippus Walrand, advocatus Templariorum, welcher als Weltpriester in London lebte. *Concilia Magnae Britanniae*, T. II. S. 349.

heimniß wußten und den Päpſten, die von den Sünden des Ordens längſt in Kenntniß geſetzt ſeyn mochten (!), dieſer ſo gute Dienſte leiſtete, konnte die Schuld ſo lange unbeachtet bleiben."

Auch Michelet erklärt ſich für Myſterien im Orden, [1]) aber nicht in dieſem derben Materialismus ſeiner Vorgänger. Er erkennt vielmehr urſprünglich in ihnen zarte, ſinnige Embleme, deren tiefere Bedeutung den ſpäteren Söhnen des Ordens verloren gegangen ſey. Der Aufzunehmende, ſagt der hochverdiente Herausgeber des Processus Templariorum, erſcheint anfangs als Sünder, als Abtrünniger, der, gleich Petrus, verläugnet, auf daß er hinterdrein um ſo höher gehoben werde. Als nun Jeruſalem, dann auch Accon, verloren ging, warf ſich der Orden mit wildem Hunger in die Sünde. Seitdem zeigt ſich entſtellt, was früher als Symbol des Heiligen galt. Weil der Templer den Frauen entſagt, verfällt er in unnatürliche Laſter; weil er der Prieſter entbehren zu können glaubt (?), entſagt er auch Gott und greift zum Aberglauben des Orients und zur Magie Arabiens. Nun wird die anfangs nur ſymboliſch dienende Verläugnung zur Wahrheit. Man ſpottet eines Gottes, der ſeinem Kreuze keinen Sieg verliehen hat. Des Templers Gott iſt der Orden ſelbſt, dem er in blinder, ſchmutziger Hingebung dient. So fällt er in den Egoismus des Satans, der ſich ſelbſt anbetet.

Dieß iſt der gedrängte Inhalt der Abhandlung Michelets, der übrigens eben ſo entſchieden in Abrede ſtellt, daß die Gottloſigkeiten ſtatutariſch geweſen ſeyen, als er andrerſeits den Hauptgrund des jähen Sturzes des Ordens in der Habſucht von Philipp dem Schönen erkennt.

Gegen die obigen Anſichten aber dürfte eingewendet werden, daß wenn Myſterien der Art im Orden vorwalteten, dieſelben einmal in den Statuten nothwendig hätten begründet ſeyn, ſodann ſich in ungeſtörter Gleichmäßigkeit über den ganzen Orden, oder doch über die Eingeweihten, hätten verbreiten müſſen, was, den Protokollen zufolge, nicht der Fall war.

---

[1]) Sowohl in ſeiner histoire de France, T. III, als in der geiſtreichen, dieſem Gegenſtande angehörigen Abhandlung, welche ſich in der *Revue des deux mondes*, T. X. S. 281 ꝛc. findet.

Soll die dem Orden vorgeworfene Schuld als ſtatutariſch gelten, ſo kann jedenfalls von der uns bekannten Regel nicht die Rede ſeyn, ſondern es hat die letztere entweder bedeutende Umwandlungen erlitten, oder ſie iſt durch Zuſätze ausgedehnt, oder aber es muß der Beweis geführt werden, daß außer den offenkundigen Statuten noch andere, geheim gehaltene, vorhanden waren. Die erſte Annahme anbelangend, ſo ſpricht ſich für dieſe Wilcke aus, indem er als Zeitbeſtimmung die Großmeiſterſchaft Philipps von Naplus (1166 bis 1169) angibt, welchem, weil er ein geborener Syrer, der Muhamedanismus nicht habe fremd ſeyn können, die Zeit endlich, in welcher auch Kleriker in den Orden eingetreten ſeyen.

Ohne darüber zu rechten, daß die Großmeiſterſchaft Philipps keineswegs conſtatirt iſt, daß erſt in kraft der 1172 erlaſſenen Bulle Alexanders III Geiſtliche in die Genoſſenſchaft eintraten, genüge die Bemerkung, daß, da der Orden unausgeſetzt mit Ungläubigen in Berührung ſtand, ſelbſt Leibeigene, welche ihr Gebet nach dem Koran ſprachen, den Templern dienten, bei jedem Templer im Orient die Bekanntſchaft mit dem Muhamedanismus vorausgeſetzt werden darf, ſo daß man des Meiſter Philipps wenigſtens in dieſer Beziehung nicht bedarf. Warum aber von dem Augenblicke an, in welchem der Orden ſeine eigenen Prieſter erhielt, gerade in Folge deſſen der Unglaube Raum gewonnen haben ſoll, iſt ſchwer einzuſehen. Endlich liegt uns die um hundert Jahre jüngere Regel vor, in welcher man vergeblich nach einer Begründung der obigen Beſchuldigungen ſuchen wird.

Mit dem Dafürhalten Maillards de Chambure, daß nach dem Verluſte des gelobten Landes die Regel hintangeſetzt oder verändert ſey, da die Bedingungen, unter welchen ſie ins Leben gerufen, nicht mehr dieſelben geweſen ſeyen, ſtimmt die gleich in den erſten Verhören vor den Delegirten der Kirche abgegebene Ausſage: Man glaube, daß ſeit etwa vierzig Jahren die Reception auf dieſe fluchwürdige Weiſe erfolge, ungefähr überein. Dagegen ſagt der dem Orden nicht eben befreundete Notar Sici aus Vercelli in ſeiner bei der päpſtlichen Commiſſion eingereichten Eingabe: Er habe vor vierzig Jahren im Morgenlande für mehrere Templer die Ordensregel abgeſchrieben, in welcher er auf kein Statut geſtoßen ſey, das nicht in jeder

beliebigen heiligen Bruderschaft hätte Geltung gewinnen können. [1])

Es bleibt sonach nur übrig, daß man das gleichzeitige Vorhandenseyn von geheimen Statuten neben den offenkundigen annehme. Letzteres wird im Verhör von dem freilich nicht zum Orden gehörigen Raoul de Prêles entschieden ausgesagt. Damit stimmt ferner die Erklärung des sehr gesprächigen Tempelritters Gerald de Caux (de Causso) überein, welcher behauptet, es sey vom Großmeister und von Präceptoren niemals geduldet, daß ein Bruder eine Abschrift der Regel oder der post dictam regulam facta statuta besitze. Er habe in der Zeit seines Aufenthaltes im Morgenlande erlebt, daß der jetzige Großmeister (J. de Molay) allen Brüdern anbefohlen, die in ihrem Besitze befindlichen Ordensbücher abzuliefern; deßgleichen sey ihm von glaubwürdigen Männern berichtet, daß der Großmeister einige dieser Statutenbücher verbrannt, einige den ältern Brüdern übergeben, andere für sich behalten habe. Aehnlich hätten schon Wilhelm von Beaujeu und Thomas Béraut gehandelt, und durchweg seyen die älteren Brüder der Meinung gewesen, daß der Orden, seit auch Gelehrte in ihm Eingang gefunden hätten, nicht eben fortgeschritten sey [2])

Das Gewicht, welches man in dem oben angegebenen Sinne auf diese Aussage legen könnte, verschwindet, wenn man bedenkt, daß allerdings nur Meister und Großwürdenträger im Besitze der vollständigen Regel seyn durften, daß dem Comthur nur die für den Bereich seiner amtlichen Thätigkeit erforderliche Kenntniß der Statuten zu Theil wurde, die Mittheilungen über dieselben an den Ritter gleichfalls nur der Stellung angemessen waren, die er im Orden inne hatte, der dienende Bruder demzufolge nur von dem geringsten Theile der Regel unterrichtet war. Wozu frommte auch dem Ritter die Wissenschaft von solchen Satzungen,

---

[1]) In qua (regula) vel in ea contentis non vidi vel inveni aut legi seu scripsi aliquid inhonestum, quin deberet et posset in quocumque alio sancto ordine inveniri. *Processus*, T. I. S. 644.

[2]) Et erat vox communis in ordine, inter antiquos ordinis, quod ex quo literati fuerant inter eos, ordo non fecerat profectum suum. *Processus*, T. I. S. 389.

die nur auf das Amt des Großpräceptors Bezug hatten? Wozu brauchte der dienende Bruder von den dem Ritter obliegenden Pflichten unterrichtet zu seyn? Daß diese Grundsätze im Orden Anwendung fanden, ergibt sich aus der Regel selbst. Andrerseits widerlegt eben diese Aussage die Annahme von dem Daseyn einer geheimen Regel, indem sie in den Worten „post dictam regulam facta statuta" einfach auf die ältere, der Hauptsache nach in dem lateinischen Text enthaltene, Ordensregel und auf die einer ungleich späteren Zeit angehörigen Ordensstatuten hinweist, die uns zuerst durch Maillard de Chamboure vollständig im Original mitgetheilt sind. Endlich darf auch die schon bei Gelegenheit des Idols aufgeworfene Frage hier wiederholt werden: Warum fand man weder in den Tempelhöfen Frankreichs — und die Aufnahme wurde fast eben so häufig in Comthureihäusern, als in Generalcapiteln unter dem Vorsitze eines Großpräceptors vollzogen — noch bei dem Großmeister und den ersten Ordensbeamten ein einziges Exemplar dieser geheimen Regel?

„Hatte der Orden Schuld, so hatte er gewiß bei seiner Verhaftung die meisten Papiere verbrannt," erläutert Wilcke. [1])

Wer mit der Art der Verhaftung des Ordens nur oberflächlich bekannt ist, wird sich zu keiner Widerlegung dieses Ausspruches verpflichtet fühlen.

Man kann, auch ohne auf die unsinnigen Aussagen englischer Dominicaner Rücksicht zu nehmen, nicht umhin, die Ueberzeugung zu nähren, daß das Geheimnißvolle, das Nächtliche der Reception in den Ordenskirchen, die Sorgfalt, mit welcher Templer das Eindringen von Nichtbrüdern bei dieser Gelegenheit, wie beim Abhalten des Capitels, abwehrten, die Feierlichkeit, mit welcher, ähnlich wie bei der Ertheilung der Ritterwürde, die Aufnahme erfolgte, Erwartung und Neugier des großen Haufens spannten, um so mehr, als die Templer zur strengsten Verschwiegenheit angewiesen waren. War doch auch der Deutschritter zur Geheimhaltung des im Capitel Verhandelten verpflichtet. [2]) Im Capitel wurden die Kriegsplane berathen, er-

[1]) S. 238.

[2]) Voigt, Geschichte Preußens. Th. VI. S. 436.

folgten — wie in einem großen Beichtſtuhle — vor Brüdern die Bekenntniſſe von Sünden, wurde ſelbſt gegen hochſtehende Beamte des Ordens die Rüge ausgeſprochen, wenn ſie erforderlich war. Eine Oeffentlichkeit konnte deßhalb der Natur der Sache nach hier nicht ſtattfinden. Aber eben daher die abenteuerlichen Sagen über den Orden, welche ſich in dem Augenblicke, als die Verfolgung desſelben begann, über alle Lande verbreiteten.

Der Beweis, daß die in Frankreich und England abgelegten Geſtändniſſe ausſchließlich der Anwendung der Folter, oder doch den Verheißungen und Drohungen, deren man ſich gegen die Gefangenen bediente, beizumeſſen ſeyen, ergibt ſich, abgeſehen von den oben angeführten Gründen, aus dem Verlaufe der gleichzeitig in den übrigen chriſtlichen Staaten geführten Unterſuchungen. In Caſtilien, wo die Verhafteten beim Läugnen verharren, kann der Großpräceptor für die in Frankreich abgelegten Bekenntniſſe nur in der Gewalt der Folter eine Erklärung finden, und ein dem Orden nicht verwandter Prieſter ſagt aus, er habe vielen Templern in der Sterbeſtunde beigeſtanden und bei dieſer Gelegenheit die feſte Ueberzeugung von dem katholiſchen Glauben des Ordens gewonnen. Die Templer im Königreich Aragon greifen zur Vertheidigung; ſie ſuchen, in ihren Schlöſſern bedrängt, bei dem Schutz, der ſie dem Untergange geweiht hat; es iſt ihnen unbegreiflich, daß die Kirche ſich ihrer nicht annimmt. Dann, verzweifelnd an dem Erfolge der Gegenwehr, ergeben ſie ſich dem königlichen Heere, und Einzelne von ihnen, denen die Folter nicht erlaſſen wird, geben das von Dominicanern begehrte Geſtändniß ab. In Italien entſcheidet nur die Folter über das Geſtändniß. Wo man ſich ihrer nicht bedient, verharrt der Templer bei der Reinheit ſeines Ordens; wo man, wie in Calabrien, den Dominicanern freie Hand läßt, zeigt ſich der Verhaftete zu jeder Ausſage bereit; er erzählt das gottesläſterliche Verfahren bei ſeiner in Catalonien erfolgten Aufnahme, während alle in Catalonien verhörten Ordensbrüder die Anklage mit Entſchiedenheit zurückweiſen. In Deutſchland wurden bei dieſer Gelegenheit dem Glaubensgerichte keine Opfer zu Theil; wir begegnen hier keinen Geſtändniſſen, weil man ſich wahrſcheinlich des Mittels der Tortur hier nicht bediente. Und

ſo geſchieht es, daß, während der Vorſteher der Chriſtenheit den Orden, als der Ketzerei überführt, verdammt und franzöſiſche Erzbiſchöfe in ihren Sprengeln die für ſchuldig Erklärten den Flammen übergeben, die Erzbiſchöfe von Mainz und Trier die Angeklagten frei ſprechen, das Concil zu Ravenna die Schuldloſigkeit aller Ordensbrüder der dortigen Diöceſe anerkennt, ſelbſt ſolcher, die aus Furcht vor der Folter bekannt haben, in Spanien, wo im Kampfe mit Ungläubigen die Treue gegen die katholiſche Kirche frühzeitig gehärtet wurde, die Concilien zu Salamanca und Saragoſſa — letzteres mit dem Zuſatze, daß auf die durch Folter abgedrungenen Geſtändniſſe Einzelner kein Gewicht gelegt werden dürfe — die Ueberzeugung von der Unſchuld aller Verhafteten nicht zurück halten, in Portugal aber aus den Verfolgten ein neuer Orden erwächst, dem der letzte Großpräceptor der Templer als erſter Meiſter vorgeſetzt wird.

Ueber Neapel herrſchte dasſelbe Königshaus, welches in Frankreich die Krone trug; über das in England beobachtete Verfahren gegen den Orden entſchied die Verwandtſchaft Eduards mit Philipp dem Schönen. So weit der Einfluß des Letzteren reichte, galten Templer als ſchuldig und mußte das Papſtthum dem Königthum die Hand bieten. Merkwürdig, in welchen Zwiſt die Kirche mit ſich ſelbſt geworfen wird!

Dadurch gerathen ſpätere, ſtreng katholiſche Geſchichtſchreiber Spaniens hinſichtlich ihrer Beurtheilung des Geſchehenen in ein läſtiges Dilemma. Mit Verlegenheit bewegen ſie ſich zwiſchen den Beſchlüſſen der ſpaniſchen Concilien und dem Ausſpruche der allgemeinen Kirchenverſammlung zu Vienne. „Zu ſagen, daß der heilige Vater aus Feigheit oder Unwiſſenheit, König Philipp von Frankreich aus Neid oder Rachſucht alſo verfahren ſey, ſagt ein Chroniſt, iſt unmöglich, denn dieſe garſtigen Leidenſchaften können in ſo hohen Geiſtern nicht wohnen.[1]) Aber, fährt er fort, der ganze Orden kann unmöglich ſchuldig genannt werden, namentlich nicht die Mitglieder ſpaniſcher Zunge, da nach der Aufhebung desſelben zahlreich die Brüder fromm und gläubig in

[1]) Porque ni tan detestables indignaciones hallan lugar en animos tan excelsos etc. *Aburca*, anales historicos de los reyes de Aragon. Salmanca 1684. fol. T. II. Blatt 70.

Spanien lebten und ſtarben, viele derſelben in der Einſamkeit der Gebirge von Caſtilien und Aragon ihrem Gott bis zum Tode mit Gebet dienten und die Körper der Letzteren ſogar von der Verweſung unberührt geblieben ſeyn ſollen." Mariana weiß ſich als Jeſuit leichter zu helfen, indem er den eigentlichen Grund des Verderbens der Templer richtig, aber mit feiner Doppelzüngigkeit, bezeichnet. „Wir müſſen geſtehen, ſagt er, daß der ungewöhnliche Reichthum den Orden ins Verderben ſtürzte, ſey es, daß in Folge deſſen die frühere Richtung erſtarb, ſey es, daß die Fürſten nach dieſen Schätzen lüſtern wurden. [1]) Man würde, ſetzt der Schlaue hinzu, die Ketzerei des geſammten Ordens für unmöglich halten, wenn ſolche nicht durch die Bulle des Papſtes ausgeſprochen wäre." — Der ſtreng gläubige Geiſtliche Le Mire kann nicht umhin, ſeinen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Verdammung des Ordens anzudeuten. [2]) Aehnlich äußert ſich in ſeiner Reimchronik Gottfried von Paris, welcher dem Tode des Großmeiſters beiwohnte. „Es iſt, ſagt er, ein großer Streit über die Schuld des Ordens und ich weiß nicht, was ich darüber ſagen ſoll. [3]) Nur der ewige Gott in ſeinem Himmel kann nicht getäuſcht werden, und mancher, der auf Erden Verdammung fand, hat droben die Krone erworben. Aber der katholiſche Chriſt muß

---

[1]) Necessario es, que confessemos, que las riquezas con que se engrandecieron sobre manera, fueron causa de su perdicion, sea por averse contanta sobra de deleytes amortiguado en ellos aquella nobleza de virtudes y valor, sea que el pueblo ardiesse de embidia por ver su pujança, y los principes por esta quisiessen gozar de aquellas riquezas *Mariana*, historia general de España. Madrid 1649. fol. T. I.

[2]) *Miraeus*, Origine des chevaliers et ordres militaires. Anvers 1609. 12. S. 15: De quoy (Schuld des Ordens) les autheurs parlent fort diversement.

[3]) S. 221. Dyversement de ce l'en parle
Et au monde en est grant bataille;
Mais je ne sais que vous en die.
Li uns dient que par envie,
Li autres dient autrement.
Ne sai qui dist voir ou qui ment.
Qui voudra die le seurplus.

an dem Wort des Papſtes hängen, und wer daran zu zweifeln wagt, iſt ſelbſt ein halber Ketzer." [1])

Endlich mögen hier noch die Zeugniſſe zweier gewichtigen Männer Raum finden, beide hochgelehrt, beide der römiſchen Kirche feſt ergeben, des bekannten Juriſten Alberich de Roſate, der um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts lebte, und jenes Erzbiſchofs Antoninus von Florenz, der, 1390 geboren, lange das Gewand der Dominicaner trug und über die Ereigniſſe einer nicht zu fernen Vergangenheit mit großer Treue berichtet, in Bezug auf Clemens V hauptſächlich nach deſſen, ſpäter von Baluz geſammelten, Biographien erzählt. Erſterer ſagt: „Der Orden der Templer, tapferer Streiter der gebenedeiten Jungfrau, wurde zur Zeit von Papſt Clemens auf Betrieb des Königs von Frankreich vernichtet und zwar, wie ich von einem Dritten gehört habe, der an der Unterſuchung und dem Zeugenverhör Theil nahm, gegen alles Recht. Derſelbe verſicherte mich auch, es habe Clemens ſich geäußert: „„Kann der Orden nicht auf dem Wege des Rechts aufgehoben werden, ſo muß es auf dem Wege der päpſtlichen Machtvollkommenheit geſchehen, damit mein geliebter Sohn, der König von Frankreich, kein Aergerniß nimmt.““ [2])

Sonach findet der erſte Eindruck, der ſich uns bei der Unterſuchung aufdrängt und beim Verfolg der darüber auf uns gekommenen Actenſtücke überall Nahrung gewinnt, die Ueberzeu-

---

[1]) S. 137.

Mes en ceste yglise
Nous convient trestouz la devise,
Tenir du pape et l'ordenance;
Et celui qui en fet doutance,
Fet une espèce de hérésie.

[2]) Templarii erant magnus ordo in ecclesia et erant milites strenui beatae Mariae et destructus fuit ille ordo tempore Clementis papae ad provocationem regis Franciae. Et sicut audivi ab uno, *qui fuit examinator causae et testium*, destructus fuit contra justitiam; et mihi dixit, quod ipse Clemens protulit hoc: „Et si non per viam justitiae potest destrui, destruatur tamen per viam expedientiae, ne scandalizetur charus filius noster rex Franciae. *Alberici de Rosate Bergomensis* dictionarium juris. Venetiis 1573. fol. (sub voce *Templarii.*) — Die Ausgabe von 1601 lieſt *procurationem* ſtatt *provocationem.*

gung, daß vor königlichen und päpſtlichen Richtern der Orden ſchuldig gefunden werden ſollte, weil der König es wollte und der Papſt dieſem diente, ſeine klare Beſtätigung. Erwägt man aber die oben geſchilderte Stellung und Zuſammenſetzung der päpſtlichen Commiſſion und andrerſeits die ausgedehnte Bekanntſchaft eines Alberich de Roſate, deſſen Ruf als Rechtslehrer und gewiſſenhafter Anwalt weit über Italien hinausreichte, ſo liegt ſchwerlich ein Grund vor, den geringſten Zweifel in die Wahrheit ſeiner Mittheilungen zu ſetzen.

Der Andere, Erzbiſchof Antonin von Florenz, behauptet mit ſchlichten Worten, daß die Anklage gegen den Orden alles Grundes entbehrt habe und nur aus dem Verlangen nach den Schätzen desſelben und aus dem Haſſe des Königs gegen den Großmeiſter hervorgegangen ſey. [1])

---

[1]) Totum tamen falso confictum ex avaricia, ut illi religiosi Templarii expoliarentur bonis suis. Und: Creditur tamen magis inductum regem ad extorquendum pecuniam ab illis et bona eorum, et odio concepto contra magistrum mansionis quam ex zelo iusticie. *S. Antonini*, archiepiscopi Florentini, historiale. Lugd. 1512. fol. T. III.

Berichtigungen.

Seite	X	Zeile	5	von	unten:	Maillard ſtatt Mailard.
„	37	„	12	„	oben:	IV ſtatt V.
„	105	„	19	„	„	Gründen ſtatt Grüden.
„	108	„	16	„	„	das zweite fragten zu tilgen.
„	117	„	13	„	unten:	verwahrt ſtatt verwendet.
„	123	„	8	„	„	hinter Auch iſt das Amt einzuſchalten.
„	146	„	5	„	oben:	Vadum ſtatt Vatum.
„	227	„	6	„	„	Mende für Mente.
„	246	„	5	„	„	cubicullares ſtatt cubicullaves.
„	290	„	8	„	unten:	hinter zwei iſt andern einzuſchalten.
„	298	„	12	„	oben:	hinter um iſt von einzuſchalten.
„	548	„	16	„	unten:	hinter beſchieden ſtatt ; ein „.

FEB 3 1897
APR 17 189
OCT 18 1905

Geschichte des Ausgangs des Tempelh
Widener Library 002864024
3 2044 088 712 708